This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

VERWALTUNGSBERICHT DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN LANDESGEWERBEAMTS 1907

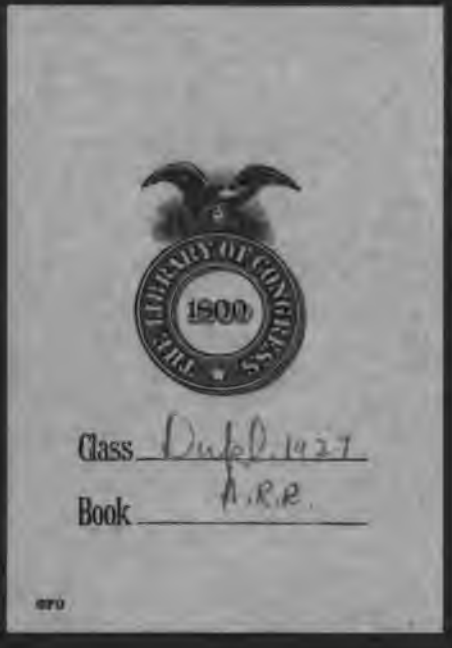
THE LIBRARY OF CONGRESS
1800
Class Dufo. 1927
Book A.R.R.

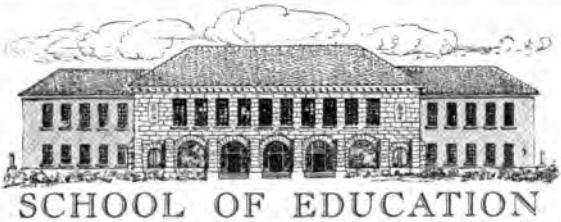
SCHOOL OF EDUCATION
LIBRARY

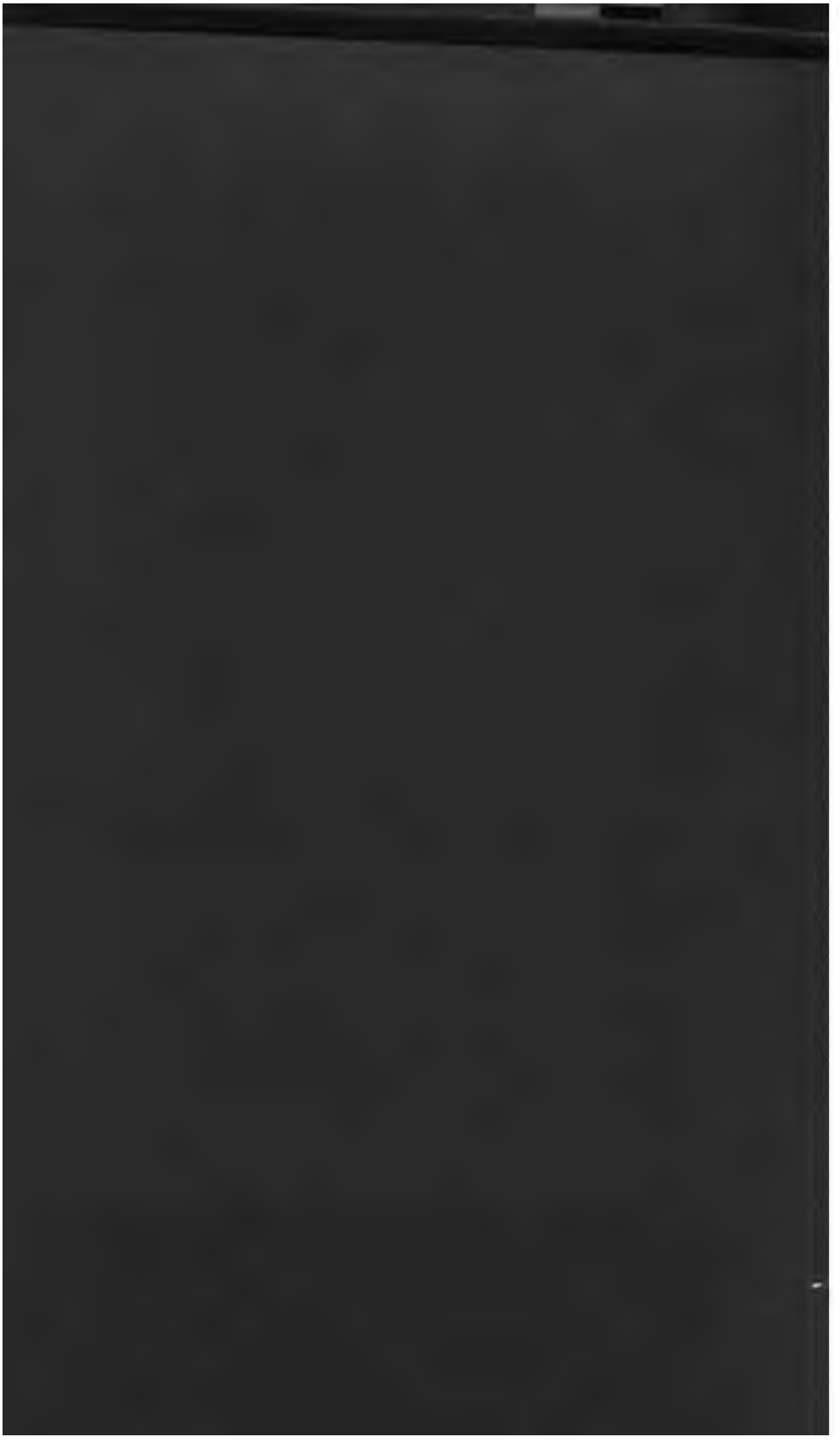

II. VERWALTUNGSBERICHT DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN LANDESGEWERBEAMTS

1907

Prussia.

BERLIN
CARL HEYMANNS VERLAG
1908

Dupl. 1927
A.R.R.

Exchange

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

667506

LIBRARY OF CONGRESS
RECEIVED
MAR 8 1927
DOCUMENTS DIVISION

Verlags-Archiv 4438

Vorwort.

Während der 1. Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamtes von 1905 eine einführende Schilderung der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstehenden Schulen und Gewerbeförderungseinrichtungen gab und ihre geschichtliche Entwicklung in großen Zügen darlegte, beschränkt sich der vorliegende 2. Bericht darauf, die Arbeit, die auf diesen Gebieten von 1905—1907 geleistet worden ist, eingehend zu behandeln und die Aufgaben zu kennzeichnen, deren Lösung in Angriff genommen ist.

Die Einleitung bietet die von verschiedenen Seiten im 1. Bericht vermißte Darstellung der Organisation des Landesgewerbeamtes und des Beirates. Der Hauptteil befaßt sich mit dem gewerblichen Bildungswesen im weitesten Wortsinne. Die aufgewandten Mittel haben sich von über 5 Millionen Mark im Jahre 1904 auf über 11 Millionen Mark im Jahre 1907 erhöht. Die Fortbildungsschulen für die männliche und weibliche Jugend haben in der Berichtszeit immer größere Verbreitung gefunden, so daß jetzt der Erlaß eines Fortbildungsschulgesetzes in Aussicht genommen werden kann. Die Fachschulen haben sich ruhig und stetig weiter entwickelt; die neuen Einrichtungen an den kunstgewerblichen und handwerklichen Schulen haben sich bewährt; für die Baugewerk- und Maschinenbauschulen sind die Vorarbeiten zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung zum Abschluß gekommen. Abweichend vom vorigen Bericht haben diesmal die Einrichtungen zur Gewerbeförderung eine ausführliche Behandlung erfahren; die Wirksamkeit der Meisterkurse und der Ausstellungshallen, die Förderung der Meisterlehre und die Bedeutung der Meisterprüfungen werden eingehend gewürdigt.

Alle diese Veranstaltungen sollen ebenso wie die Schulen dazu dienen, die produktiven Kräfte der gewerblich tätigen Bevölkerung zu mehren

und auszubilden. Das Landesgewerbeamt ist bei seiner Mitarbeit an der Verwaltung von der Überzeugung ausgegangen, daß die wirtschaftlichen Fragen vor allem auch Bildungsfragen sind, und daß einzelne Personen wie ganze Berufe und Klassen im wirtschaftlichen Leben um so besser sich behaupten und vorwärts kommen, je tüchtiger ihre technische und kaufmännische Bildung ist, mit der sie in den Wettbewerb eintreten. Das Landesgewerbeamt ist aber ebenso davon durchdrungen, daß über der Vermittelung praktisch brauchbaren Wissens und Könnens die allgemeinen Erziehungsaufgaben nicht vernachlässigt werden dürfe, und daß namentlich die staatsbürgerliche Erziehung nachdrücklich gefördert werden muß.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeiner Teil . . . . . 1—33
1. Organisation des Landesgewerbeamts und des Beirats 1
2. Geschäftsbetrieb des Landesgewerbeamts 5
3. Tätigkeit des Beirats 6
4. Regierungs- und Gewerbeschulräte 6
5. Staatliche Aufwendungen für Fach- und Fortbildungsschulen 7

Anlagen:
1. Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung 8
2. Ausführungsanweisung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 (GS. S. 173) über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung 9
3. Verhandlungen der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung zu Berlin am 15. und 16. März 1906 16
4. Aufwendungen des Staates für die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Fach- und Fortbildungsschulen in den Etatsjahren 1901—1906 30

II. Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, Innungs- und Vereinsschulen, Handels- und Handelshochschulen . . . . . 34—98

A. Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, Innungs- und Vereinsschulen 34
I. Statistik der Schulen 35
II. Verfassung und Einrichtung der Schulen 39
a) Gewerbliche Fortbildungsschulen 39
1. Schulzwang und Unterrichtszeit 39
2. Zahl der Unterrichtsstunden; Lehrfächer 42
3. Gliederung der Schulen und Verteilung der Schüler auf die Klassen 44
4. Lehraufgaben und Lehrstoffe 45
5. Neugestaltung des Zeichenunterrichts 48
b) Innungs- und Vereinsschulen 52
c) Kaufmännische Fortbildungsschulen 53
1. Schulzwang und Schulzeit 53
2. Zahl der Unterrichtsstunden; Lehrfächer 56
3. Gliederung der Schulen und Verteilung der Schüler auf die Klassen 56
4. Lehraufgaben und Lehrstoffe 57
III. Schulbetrieb 58
1. Schulräume 58
2. Durchführung des Schulzwanges 58

Seite

3. Schulzucht 58
4. Jugendfürsorge 59
IV. Ausbildung der Lehrer 60
V. Die Aufsicht 67
VI. Erweiterung der Fortbildung über das schulpflichtige Alter hinaus 67
B. Handelsschulen und Handelshochschulen 68
1. Handelsschulen 68
2. Handelshochschulen 70
C. Schluß 72

Anlagen.

1 Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. April 1904 und vom 11. Mai 1905 betreffend Festsetzung der Unterrichtszeit für Bäckerlehrlinge 74
2. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Juni 1907 betreffend Verlängerung der Lehrzeit für Handwerkerlehrlinge 74
3. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. August 1904 betreffend Prüfung des Bedürfnisses zur Erteilung des Fachzeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen 75
4. Denkschrift zum vorerwähnten Erlaß vom 31. August 1904 75
5. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1907 betreffend die Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts an gewerblichen Fortbildungsschulen 79
6. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. November 1906 betreffend Grundsätze für die Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichts in den kaufmännischen Fortbildungsschulen 83
7. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. August 1907 betreffend die Abänderung des Normal-Ortsstatuts vom 10. September 1903 84
8. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Dezember 1906 betreffend Einführung von Karzerstrafen 86
9. Gemeinschaftlicher Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 24. November 1901 betreffend Förderung der Jugendfürsorge 87
10. Gemeinschaftlicher Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 9. Juli 1905 betreffend Verhältnis der Fortbildungsschule zu bestehenden Fürsorgeorganisationen 89
11. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. August 1905 betreffend vorbildliche Einrichtung für Jugendfürsorge 90
12. Grundsätze für die Heranbildung von Zeichenlehrern gewerblicher Fortbildungsschulen durch Unterrichtskurse an Fachschulen 93
13. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. April 1907 betreffend Umgestaltung der Zeichenkurse 95
14. Übersicht über die im Etatsjahre 1907 veranstalteten Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen 97

III. Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie und Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend . . . . . 99—131
A. Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie 99
B. Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend 102
I. Abgrenzung des Gebietes 102
II. Ausbildung der Lehrerinnen 102
1. Geschichtliche Entwicklung 102
2. Ausbildung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Hauswirtschaftskunde 105
3. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen 106

Seite

III. Die Organisation der Schulen 109
1. Allgemeine Übersicht 109
2. Staatsanstalten 109
3. Die vom Staate unterstützten Schüler 110
4. Gewährung von Staatszuschüssen 111

Anlagen:

1. Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten 113
2. Desgleichen der Hauswirtschaftskunde 115
3. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 117
4. Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kochen und Hauswirtschaft 119
5. Desgleichen für einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinenähen 121
6. Desgleichen für Wäscheanfertigung 122
7. Desgleichen für Schneidern 124
8. Desgleichen für Putz 125
9. Desgleichen für Kunsthandarbeiten 126
10. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. September 1907 betreffend Verleihung des Rechts zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen 127
11. Verzeichnis der staatlichen und vom Staate unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht, ausschließlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen 129

IV. Kunstgewerbliche und handwerkliche Unterrichtsanstalten . . 132—154

A. Änderungen im Bestand, im Lehrkörper und in den Schulgebäuden 132
B. Weitere Entwicklung des Lehrgebiets 134
C. Änderungen an den Einzelanstalten 136
D. Änderungen in den Verhältnissen der Lehrerschaft 148
E. Künstlerische Aus- und Fortbildungskurse für Lehrer an kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten 149
F. Die Beteiligung der preußischen Kunstgewerbeschulen an der III. Deutschen Kunstgewerbeausstellung in Dresden 1906 151

Anlage:

1. Übersicht über die vom Staat unterhaltenen und unterstützten Anstalten . . . . . n. Seite 154

V. Fachschulen für das Baugewerbe . . . . . 155—283

A. Gegenwärtiger Zustand 155
1. Die bestehenden Schulen 155
2. Staatliche Aufwendungen 157
3. Schülerzahl 158
4. Verhältnisse der Lehrer 158
5. Betrieb 159
B. Geplante Änderungen der Organisation 160
1. Vorverhandlungen 160
2. Denkschrift des Landesgewerbeamts 160
3. Verhandlung im Beirat 161
4. Neugestaltung des Tiefbauunterrichts 163
5. Einführung der neuen Lehrpläne 164
6. Sonntags- und Abendunterricht 165

Anlagen:

1. Schulverfassung und Lehrpläne der Gewerbeschule in Thorn, Provinz Westpreußen 166

Seite

2. Programm der städtischen Bautechnischen Winterschule (Bauhandwerkerschule) in Rehburg 174
3. Aufwendungen des Staats und der Gemeinden für die Baugewerkschulen in den Jahren 1901—1907 . . . . . n. Seite 176
4. Frequenz der Baugewerkschulen in den Jahren 1901—1906 . n. Seite 176
5. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1906 betr. Verleihung des Charakters als Professor und des Ranges als Räte IV. Klasse an Lehrer usw. . . 176
6. Denkschrift des Landesgewerbeamts über die Notwendigkeit einiger Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen 177
7. Verhandlungen der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen zu Berlin am 18. Juni 1906 . . 216
8. Denkschrift über die Ausbildung der Tiefbautechniker 223
9. Verhandlung über die Gestaltung des Tiefbauunterrichts in Rendsburg vom 2. Oktober 1906 276
10. Programm der Abend- und Sonntagskurse an der Königl. Baugewerkschule Cöln 280

VI. Die mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie 284—359

A. Der heutige Bestand 284
1. Übersicht 284
2. Aufhebung der höheren Maschinenbauschule zu Einbeck 284
3. Eröffnung der Maschinenbauschule zu Graudenz 285
4. Angliederung von Abend- und Sonntagsunterricht an die höhere Maschinenbauschule zu Aachen 287
5. Einrichtung von Sonderkursen 287
6. Statistische Angaben 289

B. Entwicklung der Anstalten 289
1. Tagesschulen 289
2. Abend- und Sonntagskurse 290
3. Einrichtung einer technischen Auskunfts- und Beratungsstelle an der Fachschule in Schmalkalden 291

C. Organisatorische Änderungen 292
1. Änderung der Aufnahmebedingungen für die Hüttenschulen . . 292
2. Umwandlung der Fachlehrerstellen an den Fachschulen für die Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie 293
3. Änderung der Titel und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den staatlichen Fachschulen 293

D. Geplante Neugründungen 294
1. Staatliche Maschinenbauschule in Essen 294
2. Staatliche Maschinenbauschule in Frankfurt a. M. 295
3. Neue Abend- und Sonntagskurse 295
4. Technische Mittelschule in Berlin 295

E. Schwebende Organisationsfragen 296

Anlagen:

1. Verzeichnis der mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie 298
2. Unterrichtsplan für die Abend- und Sonntagsschule an der höheren Maschinenbauschule in Aachen 300
3. Lehrplan der Kurse zur Heranbildung von Lokomotivpersonal 301
4. Übersicht über die Unterhaltungskosten sowie die Zahl der Klassen, der ständigen Lehrkräfte und der Schüler der mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie für das Jahr 1905 302
5. Stundenverteilungsplan der Abend- und Sonntagskurse an den Vereinigten Maschinenbauschulen Barmen-Elberfeld 308
6. Stundenverteilungsplan der Abend- und Sonntagsschule an den Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg 308

Seite

7. Stundenverteilungsplan für den Abend- und Sonntagsunterricht an der höheren Maschinenbauschule in Altona 309
8. Denkschrift des Landesgewerbeamts, betreffend die Reorganisation der Fachschulen für die Metallindustrie 309

Unteranlagen:

1. Jetzige Organisation des der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten mittleren und niederen Fachschulwesens für die Metallindustrie 327
2. Vorschlag für einen neuen Organisationsplan des der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehenden mittleren und niederen Fachschulwesens für die Metallindustrie 330
3. Stundenverteilungsplan und Lehrstoff für die mit einzelnen höheren Maschinenbauschulen zu verbindenden Vorschulen 335
4. Kursus für Gas- und Wasserinstallateure 335
5. Kursus für Gasmeister 336
6. Stundenverteilungsplan und Lehrstoff für die höheren Maschinenbauschulen 337
7. Stundenverteilungspläne und Lehrstoff für die höhere Schiffbauschule und die höhere Schiff- und Maschinenbauschule 337
8. Stundenverteilungspläne für die vierklassigen Maschinenbauschulen und für die dreiklassige Maschinenbauschule in Cöln . 337

9. Verhandlung der Fachabteilung für Maschinenbauschulen des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung zu Berlin am 1. Juli 1907 337
10. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. November 1907 betreffend Zweckbestimmungen und Aufnahmebedingungen für das mittlere und niedere Fachschulwesen 355

VII. Textilfachschulen und Fachschule für die Schuh- und Schäfteindustrie zu Wermelskirchen . . . . . 360—367

A. Textilfachschulen 360
B. Fachschule für die Schuh- und Schäfteindustrie zu Wermelskirchen . 363

Anlagen:

1. Tabelle über die Zusammensetzung des Lehr- und Verwaltungspersonals im Etatsjahre 1906 364
2. Tabelle über den Schulbesuch in den einzelnen Kursen im Etatsjahre 1906 366
3. Stundenverteilungsplan der Färberei- und Appreturschule in Crefeld . 367

VIII. Sonstige Fachschulen . . . . . 368—381

A. Fachschule für die Seifensieder zu Berlin 368
B. Deutsche Gerberschule zu Freiberg in Sachsen 368
C. Die Zieglerschule in Lauban 369

Anlagen:

1. Lehrplan der Gerberschule in Freiberg 371
2. Lehrverfassung und Unterrichtsplan für die Zieglerschule in Lauban . 372

IX. Die Gewerbeförderung . . . . . 382—445

A. Große Meisterkurse . . . . . 382—394
I. Allgemeines 382
1. Einleitung 382
2. Verhandlungen im Abgeordnetenhause 382
3. Besuch der Kurse 383
4. Wandlung der Ziele 384
5. Musterbetriebe! 384
6. Vorwurf der Kostspieligkeit 387
7. Dauer der Kurse 387

Seite

[illegible]

II. VERWALTUNGSBERICHT DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN LANDESGEWERBEAMTS

1907

Russia.

BERLIN
CARL HEYMANNS VERLAG
1908

Russ. 1927
A.R.R.

Exchange—

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

66/5/16

LIBRARY OF CONGRESS
RECEIVED
MAR 8 1927
DOCUMENTS DIVISION

Verlags-Archiv 4438

Vorwort.

Während der 1. Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamtes von 1905 eine einführende Schilderung der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstehenden Schulen und Gewerbeförderungseinrichtungen gab und ihre geschichtliche Entwicklung in großen Zügen darlegte, beschränkt sich der vorliegende 2. Bericht darauf, die Arbeit, die auf diesen Gebieten von 1905—1907 geleistet worden ist, eingehend zu behandeln und die Aufgaben zu kennzeichnen, deren Lösung in Angriff genommen ist.

Die Einleitung bietet die von verschiedenen Seiten im 1. Bericht vermißte Darstellung der Organisation des Landesgewerbeamtes und des Beirates. Der Hauptteil befaßt sich mit dem gewerblichen Bildungswesen im weitesten Wortsinne. Die aufgewandten Mittel haben sich von über 5 Millionen Mark im Jahre 1904 auf über 11 Millionen Mark im Jahre 1907 erhöht. Die Fortbildungsschulen für die männliche und weibliche Jugend haben in der Berichtszeit immer größere Verbreitung gefunden, so daß jetzt der Erlaß eines Fortbildungsschulgesetzes in Aussicht genommen werden kann. Die Fachschulen haben sich ruhig und stetig weiter entwickelt; die neuen Einrichtungen an den kunstgewerblichen und handwerklichen Schulen haben sich bewährt; für die Baugewerk- und Maschinenbauschulen sind die Vorarbeiten zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung zum Abschluß gekommen. Abweichend vom vorigen Bericht haben diesmal die Einrichtungen zur Gewerbeförderung eine ausführliche Behandlung erfahren; die Wirksamkeit der Meisterkurse und der Ausstellungshallen, die Förderung der Meisterlehre und die Bedeutung der Meisterprüfungen werden eingehend gewürdigt.

Alle diese Veranstaltungen sollen ebenso wie die Schulen dazu dienen, die produktiven Kräfte der gewerblich tätigen Bevölkerung zu mehren

4. Ingenieur Dr. Krause, Berlin, vom Verband der deutschen Tiefbau-Unternehmer,
5. Baugewerkschuloberlehrer Richter, Aachen, vom Deutschen Technikerverband.

d) Gewerbeschul-Aufsichtsbeamte:

1. Regierungs- und Gewerbeschulrat Meyer, Potsdam,
2. Regierungs- und Gewerbeschulrat Clauss, Erfurt,
3. Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider, Münster i. W.

e) Baugewerkschuldirektoren:

1. Baugewerkschuldirektor Müller, Hildesheim,
2. Baugewerkschuldirektor Hartig, Aachen,
3. Baugewerkschuldirektor Prof. Unger, Frankfurt a. M.

In die maschinentechnische Fachabteilung wurden berufen:

a) Vertreter von Zentralbehörden:

1. Geh. Finanzrat Dickhuth, vom Finanzministerium,
2. Geh. Baurat Haas, vom Ministerium d. öffentl. Arbeiten,
3. Geh. Oberbaurat Aßmann, Reichs-Marineamt. (Vertreter Marine-Maschinenbaumeister Klagemann, vom Reichs-Marine-Amt).

b) Vertreter von Städten:

1. Oberbürgermeister Geh. Regierungsrat Schmieding, Dortmund,
2. Oberbürgermeister Dr. Lentze, Magdeburg,
3. Oberbürgermeister Mentzel, Gleiwitz.

c) Vertreter von Vereinen und Verbänden usw.

1. Geh. Baurat Dr.-Ing. Peters, Berlin,
2. Baurat Direktor Max Krause, Berlin, } vom Verein deutscher Ingenieure,
3. Regierungsrat a. D. Schrey, Danzig, vom Verein ostdeutscher Industrieller,
4. Direktor Tiemann, Laar, vom Verein deutscher Eisenhüttenleute,
5. Fabrikdirektor Ingenieur Kräcker, Berlin-Schöneberg, vom Deutschen Technikerverband,
6. Emil Jurthe, Frankfurt a. M., vom Deutschen Werkmeister-Verband,
7. Emil Fudickar, Elberfeld, als Vertreter des Installateurgewerbes.

d) Mitglieder der Kuratorien von Fachschulen für die Metallindustrie:

1. Eisenbahndirektor Geh. Baurat Müller, Witten, für die vereinigten Maschinenbauschulen, Dortmund,
2. Ingenieur und Stadtverordneter Berghausen, für die vereinigten Maschinenbauschulen, Cöln,
3. Kommerzienrat Böcker, für die Fachschule der Kleineisen- und Stahlwarenindustrie, Remscheid,

4. Generaldirektor Niedt, für die Maschinenbau- und Hüttenschule, Gleiwitz,
5. Landtagsabgeordneter Macco, für die Fachschule für die Eisen- und Stahlwarenindustrie, Siegen,
6. Stadtrat Sombart, für die höhere Maschinenbauschule, Magdeburg.

e) Gewerbeschul-Aufsichtsbeamte:

1. Regierungs- und Gewerbeschulrat Kleinstüber, Oppeln,
2. Regierungs- und Gewerbeschulrat Köhler, Aachen,
3. Regierungs- und Gewerbeschulrat Beckert, Schleswig.

f) Fachschuldirektoren:

1. Direktor Barthel, von der Maschinenbau- und Hüttenschule, Duisburg,
2. Direktor Sellentin, von der höheren Schiff- und Maschinenbauschule, Kiel. Zurzeit kommiss. Reg.- und Gewerbeschulrat in Arnsberg.

2. Geschäftsbetrieb des Landesgewerbeamts.

Der Geschäftsbetrieb des Landesgewerbeamts hat sich in der zweijährigen Berichtsperiode 1905/07 wie folgt gestaltet:

1. Die Zahl der Dienstschriftstücke betrug 9057.
   Davon entfallen auf das Referat für:

a)	Baugewerkschulen	1404 Sachen
b)	Textilfachschulen und Mädchengewerbe- und Fortbildungsschulen	1754 „
c)	Metallfachschulen	1400 „
d)	Fortbildungs-, Innungs-, Handels- und Handelshochschulen	1668 „
e)	Handwerker-, kunstgewerbliche- und keramische Schulen	1631 „
f)	Gewerbeförderung	784 „
g)	Generalien	416 „

2. Es haben 88 Sitzungen stattgefunden, in denen 1599 verschiedene Gegenstände beraten worden sind.
3. Von den 6 ordentlichen Mitgliedern des Landesgewerbeamts sind 151 Dienstreisen ausgeführt worden, auf die im ganzen 782 Tage verwandt wurden.
4. Unter Aufsicht des Landesgewerbeamts sind folgende Ausbildungskurse für Lehrer abgehalten worden:
   a) 4 kaufmännische Fortbildungskurse mit 189 Teilnehmern,
   b) 4 gewerbliche Fortbildungskurse mit 177 Teilnehmern,
   c) 2 Kurse für Dekorationsmalerei mit 24 Teilnehmern,
   d) 1 Kursus für Tischlerfachzeichnen mit 5 Teilnehmern,
   e) 2 Schriftkurse mit 30 Teilnehmern,
   f) 1 Kursus für Pflanzenzeichnen mit 20 Teilnehmern.

Ferner haben zur Ausbildung von Zeichenlehrern für Fortbildungsschulen 16 größere Kurse und 15 kleinere Spezialkurse im Fachzeichnen für Maurer, Zimmerer, Tischler, Klempner, Schuhmacher, Schneider, Maschinenbauer und Stubenmaler stattgefunden.

3. Tätigkeit des Beirats.

Der allgemeine Beirat wurde vom Minister zum ersten Male am 15. und 16. März 1906 zusammenberufen. Gegenstand der Beratungen bildete die Erörterung des 1. Verwaltungsberichts des Landesgewerbeamts usw.

Anlage 3. Seite 16

Die Einzelheiten der Verhandlungen gehen aus dem in Anlage 3 abgedruckten Protokoll hervor.

Die baugewerbliche Fachabteilung wurde am 18. Juni 1906 zur Besprechung über die geplante Reorganisation der Baugewerkschulen zusammenberufen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in der dem Abschnitt „Baugewerkschulen" beigegebenen Anlage 7 (S. 216) zusammengestellt.

Die maschinentechnische Fachabteilung tagte am 1. Juli 1907, um über die Änderung im Betriebe der Maschinenbauschulen zu beraten. Der Bericht über die Beratungen ist als Anlage 9 dem Abschnitt „Metallfachschulen" (S. 337) beigefügt.

4. Regierungs- und Gewerbeschulräte.

Bei den einzelnen Regierungen sind zur Bearbeitung der Angelegenheiten, die das Fachschulwesen betreffen, folgende gewerbeschultechnische Referenten zur Zeit tätig:

1. Regierungs- und Gewerbeschulrat Nausch, Breslau, für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz,
2. Regierungs- und Gewerbeschulrat Spetzler, Posen, für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg,
3. Regierungs- und Gewerbeschulrat Kunz, Cassel, für den Regierungsbezirk Cassel,
4. Regierungs- und Gewerbeschulrat Kleinstüber, Oppeln, für den Regierungsbezirk Oppeln,
5. Regierungs- und Gewerbeschulrat Richter, Düsseldorf, für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln,
6. Regierungs- und Gewerbeschulrat Goebel, Berlin, zur Zeit beurlaubt,
7. Regierungs- und Gewerbeschulrat Meyer, Potsdam, für den Regierungsbezirk Potsdam und Vertreter des Goebel in Berlin,
8. Regierungs- und Gewerbeschulrat Clauss, Erfurt, für die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg,
9. Regierungs- und Gewerbeschulrat Köhler, Aachen, für die Regierungsbezirke Aachen und Trier,
10. Regierungs- und Gewerbeschulrat Thöne, Hannover, für den Regierungsbezirk Hannover,

11. Regierungs- und Gewerbeschulrat Beckert, Schleswig, für den Regierungsbezirk Schleswig,
12. Regierungs- und Gewerbeschulrat Wolf, Wiesbaden, für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Coblenz,
13. Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider, Münster, für die Regierungsbezirke Münster und Minden,
14. kommissarischer Regierungs- und Gewerbeschulrat Jessen, Magdeburg, für den Regierungsbezirk Magdeburg,
15. kommissarischer Regierungs- und Gewerbeschulrat Sellentin, Arnsberg, für den Regierungsbezirk Arnsberg,
16. kommissarischer Regierungs- und Gewerbeschulrat Ehrhardt, Frankfurt a. O., für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Am 18. und 19. Dezember 1906 waren die sämtlichen Regierungs- und Gewerbeschulräte vom Minister zu einer Konferenz zusammenberufen worden, in der über die folgenden Gegenstände verhandelt wurde:

1. Dienstliche Stellung der Regierungs- und Gewerbeschulräte.
2. Überweisung von Hilfskräften an die Regierungen zur Entlastung der Regierungs- und Gewerbeschulräte und zum Zwecke der Heranbildung von Fachschuldirektoren und Gewerbeschulräten.
3. In welchem Umfange und in welcher Art ist den Baugewerkschullehrern Nebenbeschäftigung zu gestatten?
4. Empfiehlt es sich, den Baugewerkschuldirektoren Fachvorstände an die Seite zu stellen und in welcher Weise sind eventuell ihre Befugnisse den Direktoren, dem übrigen Lehrpersonal und den Schülern gegenüber abzugrenzen?
5. Die Befugnisse der Kuratorien an staatlichen und kommunalen Fachschulen.
6. Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts und die Ausbildung der Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen.
7. Einrichtung und Lehrpläne der gewerblichen und der kaufmännischen Fortbildungsschulen.
8. Grundsätze für die staatliche Unterstützung dieser Schulen.
9. Empfiehlt es sich, künftig Hospitanten zum Besuche und zur Ablegung der Abgangsprüfung bei den Baugewerkschulen zuzulassen?
10. Lehrer- und Schülervereine an Fachschulen.
11. Wie können die Fortbildungs- und Fachschulen bei Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mitwirken?

Es besteht die Absicht, derartige Besprechungen der Regierungs- und Gewerbeschulräte regelmäßig abzuhalten.

5. Staatliche Aufwendungen für Fach- und Fortbildungsschulen.

Anlage 4 gibt eine Übersicht über die Aufwendungen des Staats für Fach- und Fortbildungsschulen in den letzten Jahren. Danach sind die Ausgaben vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1906 von 3791632 ℳ auf 6178987 ℳ, also um fast $2^1/_2$ Million gestiegen.

Anlage Seite 8

Anlage 1 (zu Seite 1).

Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung werden ein Landesgewerbeamt und ein ständiger Beirat errichtet.

§ 2.

Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder des Amts werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die außerordentlichen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Die ordentlichen Mitglieder führen den Titel „Landesgewerberat" und gehören der IV. Rangklasse an. Drei Jahre nach ihrer Anstellung können sie Mir vom Minister für Handel und Gewerbe zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Regierungsrat" vorgeschlagen werden.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten ernennt der Vorsitzende des Landesgewerbeamts.

§ 3.

Das Landesgewerbeamt hat innerhalb der vom Minister für Handel und Gewerbe festzustellenden Grenzen und nach den von ihm zu treffenden Bestimmungen:

1. an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen;
2. über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten;
3. die im Inland und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen;
4. in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann dem Landesgewerbeamte weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung überweisen, ihm auch die Verwaltung einzelner, der Gewerbeförderung dienender Einrichtungen übertragen.

Ebenso bleibt dem Minister vorbehalten, die einzelnen Mitglieder des Landesgewerbeamts zur Erledigung besonderer Aufträge heranzuziehen.

§ 4.

Die wichtigeren, dem Minister zu erstattenden Gutachten und Berichte werden in der Regel nach den in den Sitzungen des Kollegiums auf Grund mündlicher Vorträge gefaßten Beschlüssen bearbeitet.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Landesgewerbeamts vom Minister für Handel und Gewerbe festgestellt.

§ 5.

Der ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung ist berufen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe wichtige Fragen dieser Verwaltungszweige, namentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern und zu begutachten.

Der ständige Beirat besteht aus einer allgemeinen Abteilung und aus Fachabteilungen.

Die ordentlichen Mitglieder des Landesgewerbeamts gehören sowohl der allgemeinen, wie den Fachabteilungen des Beirats an.

Im übrigen werden die Mitglieder aller Abteilungen von dem Minister auf die Dauer von fünf Jahren berufen, mit der Maßgabe, daß in der allgemeinen Abteilung jede Fachabteilung mindestens durch ein berufenes Mitglied vertreten sein muß.

Dem Minister für Handel und Gewerbe bleibt vorbehalten, neben den auf Grund des Abs. 4 berufenen Mitgliedern auch weitere Mitglieder für einzelne Sitzungen zu berufen.

§ 6.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Handel und Gewerbe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 20. März 1905.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

gegengez.: Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem. Frhr. v. Richthofen.

Anlage 2 (zu Seite 1).

Ausführungsanweisung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 (GS. S. 173) über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März d. J. (GS. S. 173) bestimme ich hierdurch folgendes:

Stellung des Landesgewerbeamts im allgemeinen.

§ 1.

Das Landesgewerbeamt hat seine Berichte und Gutachten unmittelbar dem Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten. Inwieweit ein Geschäftsverkehr mit anderen Behörden oder mit Privatpersonen stattfindet, bestimmt der Minister.

Aufsicht.

§ 2.

Die Aufsichtstätigkeit des Landesgewerbeamts erstreckt sich auf nachstehende staatliche und staatlich unterstützte Einrichtungen:

1. die Fortbildungsschulen (gewerbliche und kaufmännische),
2. die Handelsschulen und Handelshochschulen,
3. die Fachschulen für das Baugewerbe,
4. die Fachschulen für die Metallindustrie,
5. die Fachschulen für die Textilindustrie,
6. die Handwerker- und Kunstgewerbe- sowie die keramischen Schulen,
7. die Mädchen-, Gewerbe- und Haushaltungsschulen,
8. die Meisterkurse.

Die Überweisung weiterer Einrichtungen bleibt vorbehalten.

Das Landesgewerbeamt hat über die seinem Geschäftsbereich überwiesenen Einrichtungen Verzeichnisse anzulegen und dauernd auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Das Landesgewerbeamt hat insbesondere die Aufgabe:

1. darauf zu achten, daß die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und anderen, den inneren Betrieb betreffenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen durchgeführt werden;
2. zu prüfen und festzustellen, ob und inwieweit die vorhandenen Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichtserteilung oder der Ausstattung Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind;
3. sich über Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger fortlaufender Ermittelungen dauernd zu unterrichten.

Dabei sind die Beobachtungen und Urteile der zuständigen Provinzial- und Ortsbehörden zu berücksichtigen.

Die Aufsicht erfolgt durch Prüfung der Lehr- und Stundenpläne, der Jahresberichte und des sonst vom Minister überwiesenen Materials, sowie durch die von den Mitgliedern des Landesgewerbeamts vorzunehmenden Besichtigungen.

§ 4.

Die Mitglieder des Landesgewerbeamts sind befugt, bei ihren Besichtigungen auf Mängel in der Handhabung und Durchführung der für den Unterrichtsbetrieb bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen und zu ihrer Abstellung Ratschläge und Anregungen zu geben. Ist bei der Besichtigung ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidenten zugegen, so haben sie sich seiner Zustimmung vorher zu versichern.

Jeder Tätigkeit, die der Entscheidung des Ministers oder der ordentlichen Aufsichtsbehörden vorgreifen könnte, haben sie sich zu enthalten.

§ 5.

Das Landesgewerbeamt hat die Termine der vorzunehmenden Besichtigungen dem Minister anzuzeigen und dem zuständigen Regierungspräsidenten mitzuteilen. Dieser wird in der Regel einen Vertreter zu der Besichtigung entsenden.

§ 6.

Die Ergebnisse der Besichtigungen sind — in der Regel durch mündlichen Vortrag — zur Kenntnis des Kollegiums zu bringen.

Über wichtige, dabei zur Sprache gebrachte Beobachtungen — namentlich über Mängel, die eine schleunige Abhilfe erheischen — hat das Landesgewerbeamt alsbald dem Minister zu berichten.

Verwaltungsberichte.

§ 7.

Der nach § 3 Ziffer 2 der Verordnung vom 20. März 1905 zu erstattende Verwaltungsbericht soll nach den verschiedenen Gattungen der Schul- und Gewerbeförderungseinrichtungen in getrennte Abschnitte zerfallen.

Bei seiner Abfassung soll hauptsächlich darauf geachtet werden, daß über die Entwickelung und den Stand der dem Geschäftsbereiche des Landesgewerbeamts überwiesenen Einrichtungen vollständige Auskunft gegeben und das Interesse dafür in weiteren Kreisen geweckt und gefördert wird.

Zu diesem Zwecke sollen insbesondere den einzelnen Abschnitten des Berichtes Übersichten beigegeben werden, die über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen und ihre Verfassung, über ihren Umfang und die Zahl ihrer Besucher, sowie über die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen Auskunft geben.

Die Muster für diese Übersichten werden auf Vorschlag des Landesgewerbeamts vom Minister festgestellt. Dieser wird auch die notwendigen statistischen Unterlagen, soweit sie nicht vom Landesgewerbeamt selbst beschafft werden, diesem zur Verfügung stellen.

Der Bericht ist zum erstenmal am 1. Oktober 1905, in Zukunft in zweijährigen Perioden am 1. Oktober dem Minister einzureichen.

Materialsammlung.

§ 8.

Das Landesgewerbeamt soll eine Sammelstelle für die auf den Ausbau des gewerblichen Schulwesens und der Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen bilden.

Zu dem Ende hat das Amt eine Bücherei anzulegen, in der die wichtigeren Erscheinungen auf diesem Gebiet im Inland und Ausland (Bücher, Zeitschriften, Vorlegewerke, Beilagen von Musterbauplänen usw.) zu vereinigen sind. Die Bücherei soll in erster Linie dem Zwecke dienen, den Mitgliedern des Landesgewerbeamts alle für ihre amtliche Tätigkeit erforderlichen literarischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit die Erreichung dieses Zwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird, können

Bücher und andere Sammlungsgegenstände an Behörden und Anstalten für begrenzte Zeit leihweise abgegeben werden.

Gutachtliche Tätigkeit.

§ 9.

Die gutachtliche Tätigkeit des Landesgewerbeamts soll sich auf alle im § 2 bezeichneten Gebiete der Verwaltung erstrecken, insonderheit:

1. auf die Organisation der daselbst aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmebedingungen, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Lehrmethoden),
2. auf ihre Ausstattung mit Lehrmitteln,
3. auf die Anstellung, Versetzung und Entlassung von Direktoren und Lehrern,
4. auf die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer,
5. auf die Einrichtung von Neubauten,
6. auf die Aufstellung der Etats.

Sonstige Aufgaben.

§ 10.

Das Landesgewerbeamt wird von allen auf den in § 9 unter Ziffer 1—6 bezeichneten Verwaltungsgebieten ergehenden wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen Kenntnis erhalten, auch wenn wegen Eilbedürftigkeit oder aus anderen Gründen sein vorgängiges Gutachten nicht erfordert ist.

Unter Beachtung dieser Mitteilungen hat das Landesgewerbeamt sich über alle Verhältnisse, die für eine erschöpfende Begutachtung von Bedeutung sind, fortlaufend in Kenntnis zu erhalten, namentlich auch über die für die Lehrerstellen der verschiedenen Schulgattungen sich meldenden Bewerber vollständige Verzeichnisse zu führen, die über ihre Befähigung erschöpfende Auskunft geben.

Ebenso sind über die für die verschiedenen Schulgattungen in Frage kommenden Lehrmittel Verzeichnisse zu führen, aus denen ihre Vorzüge und Mängel zu ersehen sind.

Geschäftsgang und Stellung des Vorsitzenden und der Mitglieder im allgemeinen.

§ 11.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für pünktliche Erledigung der Arbeiten. Er stellt einen Geschäftsplan auf, durch welchen die Tätigkeit der Mitglieder soweit als möglich im voraus abgegrenzt wird, und verteilt danach die zu erledigenden Arbeiten.

Ihm liegt die Heranziehung der außerordentlichen Mitglieder ob, denen er ihre Aufgaben allgemein oder im Einzelfalle zuweist.

Er stellt die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, sowie Hilfsarbeiter an und hat, soweit erforderlich, ihre Vereidigung zu veranlassen. Die Dienstreisen der Mitglieder des Landesgewerbeamts unterliegen seiner Genehmigung.

§ 12.

Laufen Anfragen oder Anträge beim Landesgewerbeamt ein, zu deren Erledigung dies nicht zuständig ist, so hat der Vorsitzende sie dem Minister alsbald vorzulegen. In geeigneten Fällen kann er zuvor die gutachtliche Äußerung des Landesgewerbeamts einholen und diese dem Minister gleichzeitig einreichen.

§ 13.

Für die Bearbeitung der Sachen sind der Regel nach außer einem Berichterstatter ein oder mehrere Mitberichterstatter zu bestellen.

Die Ernennung eines Berichterstatters ist ausreichend, wenn es sich um Angelegenheiten von nicht allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 14.

Die zu erstattenden Gutachten und Berichte sind in den der Regel nach allwöchentlich stattfindenden Sitzungen zu besprechen. Von einer Erörterung in der Sitzung kann abgesehen werden, wenn die in Frage stehenden Angelegenheiten nicht von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung oder eilbedürftig und Berichterstatter und Vorsitzender über den Inhalt des Berichtes oder Gutachtens einverstanden sind.

Sitzungen.

§ 15.

Der Vorsitzende leitet in den Sitzungen die Verhandlungen und Beratungen. Bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen. Stimmrecht haben außer dem Vorsitzenden sämtliche anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Der Abstimmung unterliegen nicht nur die Endergebnisse, sondern auch die Begründungen der Berichte und Gutachten. Ist ein Beschluß nicht einstimmig gefaßt, so ist dies auf Verlangen auch nur eines Überstimmten in dem Berichte zu bemerken und sind die Gründe der Ansicht der Minderheit darzulegen.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Erörterung in der Sitzung auf Grund einer vom Referenten auszuarbeitenden schriftlichen Darlegung stattfindet, die den Mitberichterstattern und nach Befinden des Vorsitzenden allen an der Beratung Teilnehmenden rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt wird.

An den Sitzungen können die Referenten im Ministerium mit beratender Stimme teilnehmen.

Ein Verzeichnis der voraussichtlich zur Erörterung gelangenden Angelegenheiten soll in der Regel spätestens am Tage vor jeder Sitzung dem Minister vorgelegt und jedem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede, sowie den Referenten im Ministerium mitgeteilt werden.

§ 16.

Beabsichtigt ein Mitglied des Landesgewerbeamts eine Dienstreise zu unternehmen, so ist dies zur Kenntnis der übrigen Mitglieder zu bringen.

Urschriften und Reinschriften.

§ 17.

Die Urschriften der Berichte und Gutachten sind von dem Berichterstatter zu entwerfen und von ihm, den Mitberichterstattern und dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Reinschriften werden von dem Vorsitzenden gezeichnet. Doch sind in ihnen die Namen derjenigen Mitglieder aufzuführen, welche als Berichterstatter oder Mitberichterstatter an der Bearbeitung der Sache teilgenommen haben.

Dienstsiegel.

§ 18.

Das Landesgewerbeamt führt ein Dienstsiegel mit dem Königlichen Wappen mit den Schildhaltern und der Umschrift: Königliches Landesgewerbeamt.

Ständiger Beirat.

§ 19.

Der ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung hat die Aufgabe, dem Ministerium die Kenntnis der in den Kreisen der Fachkundigen und Beteiligten vorhandenen Anschauungen und Bestrebungen zu vermitteln und diesen Kreisen Gelegenheit zu geben, bei der Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitzuwirken.

Die Tätigkeit des ständigen Beirats soll sich auf das gesamte Gebiet des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung erstrecken.

Die Beratungen erfolgen auf Grund einer vom Minister festgesetzten Tagesordnung. Nach seiner Bestimmung nehmen an den Beratungen auch seine Referenten teil.

§ 20.

Die allgemeine Abteilung des ständigen Beirats wird alsbald, die Fachabteilungen werden nach Bedürfnis gebildet.

§ 21.

Die Mitglieder des ständigen Beirats werden vom Minister aus der Zahl der Fortbildungs- und Fachschuldirektoren, Regierungs- und Gewerbeschulräte, Vertreter von Gemeinden, Handelskammern, Handwerkskammern und ähnlichen Korporationen, Landtagsabgeordneten und sonstigen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete verdienten Persönlichkeiten, sowie aus Vertretern der an den Schulen interessierten preußischen und Reichs-Zentralbehörden berufen werden.

§ 22.

Die allgemeine Abteilung wird in der Regel alle zwei Jahre zusammenberufen.

Zur Erörterung sind stets die Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamts zu stellen. Im Anschluß hieran sind Mitteilungen über die etwa in Vorbereitung befindlichen Ausgestaltungen und Neueinrichtungen

zu machen. Endlich können Fragen von allgemeiner Bedeutung zur gutachtlichen Beratung gebracht werden.

§ 23.

Die Einberufung der Fachabteilungen erfolgt nach Bedarf. Von ihnen sind Gutachten über Fragen zu erstatten, die für die betreffenden Gruppen von Schul- oder Gewerbeförderungseinrichtungen von allgemeiner Wichtigkeit sind.

§ 24.

Die Zusammensetzung der allgemeinen Abteilung und der Fachabteilungen des ständigen Beirats sowie jede Neuberufung von Mitgliedern wird im Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung bekannt gemacht. Daselbst werden auch die Termine für die Sitzungen des Beirats veröffentlicht.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Beginne der Beratungen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 25.

Haben die Beratungen des ständigen Beirats die Abgabe gutachtlicher Äußerungen zum Zwecke, so sind ihnen schriftliche Ausarbeitungen zugrunde zu legen, welche den Mitgliedern bei der Einladung zuzustellen sind.

Mit der Berichterstattung im ständigen Beirat sind Mitglieder des Ministeriums, des Landesgewerbeamts oder des ständigen Beirats zu beauftragen. Daneben sind in der Regel ein oder mehrere Mitberichterstatter zu ernennen.

In wichtigeren Fragen kann den Mitberichterstattern die Ausarbeitung und Einsendung schriftlicher Gutachten vor dem Zusammentritte des Beirats aufgegeben werden.

§ 26.

Den Vorsitz im ständigen Beirat führt der Vorsitzende des Landesgewerbeamts oder sein Stellvertreter, sofern der Minister nicht selbst den Vorsitz übernimmt oder einen Vertreter damit beauftragt.

Auf die Befugnisse des Vorsitzenden in den Sitzungen und das Stimmrecht der Mitglieder des ständigen Beirats findet § 15 entsprechende Anwendung.

§ 27.

Den außerhalb Berlins und seiner Vororte wohnenden Mitgliedern des ständigen Beirats wird als Ersatz der Reisekosten der Betrag der Rückfahrkarte II. Klasse von ihrem Wohnorte nach Berlin erstattet. Daneben erhalten sie Tagegelder von 15 ℳ.

Staatsbeamte erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28.

Über jede Sitzung des ständigen Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen und mit dem nächsten Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamts (§ 7) zu veröffentlichen.

§ 29.

Mit dem Zusammentreten des ständigen Beirats erlischt die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen.

Die Aufgaben der technischen Zentralstelle für Textilindustrie gehen, insoweit nach vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Landesgewerbeamts begründet ist, an dieses über.

Berlin, den 3. April 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Möller.

Anlage 3 (zu Seite 6).

Verhandlungen der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung zu Berlin am 15. und 16. März 1906.

Anwesend:

I. 1. Delbrück, Minister für Handel und Gewerbe, Exzellenz, als Vorsitzender.

II. Mitglieder des Ministeriums für Handel und Gewerbe:
2. Dr. Neuhaus, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor,
3. Simon, Geheimer Oberregierungsrat,
4. Dönhoff, Geheimer Oberregierungsrat,
5. Dr. v. Seefeld, Geheimer Oberregierungsrat,
6. Dr. Franke, Geheimer Regierungsrat,
7. Römhild, Regierungsassessor.

III. Die Mitglieder der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats:
a) Vertreter der Zentralbehörden:
8. Dr. Conze, Geheimer Oberfinanzrat, vom Finanz-Ministerium.
9. Harms, Geheimer Admiralitätsrat, vom Reichs-Marine-Amt.
10. Dr. Preische, Geheimer Oberregierungsrat, vom Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten,
11. Dr. Cuny, Geheimer Regierungsrat, vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten,
12. v. Rohr, Geheimer Regierungsrat, vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

b) Vertreter des Landesgewerbeamts:
13. Weber, Landesgewerberat,
14. Professor Gürtler, Landesgewerberat,
15. Professor Götte, Landesgewerberat,
16. Dr. Dunker, Landesgewerberat,
17. Dr. Muthesius, Landesgewerberat,
18. v. Czihak, Regierungs- und Gewerbeschulrat.

c) Vertreter des Hauses der Abgeordneten:
19. Eckert, Fabrikbesitzer, Potsdam,
20. Felisch, Baurat, Berlin-Grunewald,
21. Funck, Kaufmann, Frankfurt a. M.,

22. Jacobskötter, Kaufmann und Schneidermeister, Erfurt,
23. v. Schenckendorff, Telegraphendirektionsrat a. D., Görlitz.

d) Vertreter von Städten:
24. Ehlers, Oberbürgermeister, Danzig,
25. Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat, Berlin,
26. Schneider, Oberbürgermeister, Magdeburg,
27. Sombart, Stadtrat, Magdeburg,
28. Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.

e) Vertreter des Handels und der Industrie:
29. Böker, Kommerzienrat, Remscheid,
30. Krause, Baurat, Vorsitzender des Berliner Bezirksvereins des Vereins deutscher Ingenieure, Grunewald.

f) Vertreter des Handwerks:
31. Bunzen, Tischlermeister und Handwerkskammer-Vorsitzender, Flensburg,
32. Faster, Schornsteinfegermeister und Handwerkskammer-Vorsitzender, Berlin,
33. Karschuck, Wagenbaumeister und Handwerkskammer-Vorsitzender, Gumbinnen,
34. Plate, Klempnermeister uud Handwerkskammer-Vorsitzender, Hannover,
35. Schulte, Schlossermeister, Elberfeld,
36. Slaby, Buchbindermeister, Vorsitzender des Bundes deutscher Buchbinder-Innungen, Berlin.

IV. Außerordentliche Mitglieder des Landesgewerbeamts:

a) Gewerbeschul-Aufsichtsbeamte:
37. Nausch, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Breslau,
38. Goebel, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Berlin,
39. Professor Richter, Regierungs- u. Gewerbeschulrat, Düsseldorf.

b) Fachschuldirektoren:
40. Professor Ehrhardt, Direktor der höheren Textilfachschule, Sorau,
41. Feyerabend, Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Hannover,
42. Dr. Lange, Direktor der Färberei- u. Appreturschule, Crefeld,
43. Dr. Pukall, Direktor der keramischen Fachschule, Bunzlau,
44. Romberg, Gewerbeschulrat, Direktor der vereinigten Maschinenbauschulen, Cöln.

c) Fortbildungsschuldirektoren:
45. Ebeling, Direktor der kaufmännischen Fortbildungsschule, Halberstadt,
46. Dr. Kuypers, Stadtschulinspektor, Düsseldorf.

Tagesordnung:

Erörterung des ersten Verwaltungsberichts des Landesgewerbeamts und Mitteilung über die in Vorbereitung befindlichen Ausgestaltungen und

Neueinrichtungen auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden, und sprach die Hoffnung auf einen gedeihlichen, erfolgreichen Verlauf der Verhandlungen aus.

Alsdann gab der Vorsitzende des Landesgewerbeamts, Herr Ministerialdirektor Dr. Neuhaus, einen Überblick über die Organisation, die Aufgaben und die bisherige Tätigkeit dieser am 1. April 1905 ins Leben getretenen Behörde. Er betonte gegenüber den noch vielfach verbreiteten irrigen Auffassungen über den Zweck des Landesgewerbeamts, daß dessen Errichtung aus dem Bedürfnis hervorgegangen sei, dem Herrn Handelsminister zur Unterstützung und technischen Beratung in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung eine sachkundige Behörde zur Seite zu stellen. Der Wirkungskreis des Landesgewerbeamts sei in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 im einzelnen bezeichnet.

Darauf trat die Versammlung in die Besprechung des Verwaltungsberichts ein, wobei die Erörterung bei jedem Abschnitt zunächst durch einen Vortrag des zuständigen Ministerialreferenten über die Entwicklung der betreffenden Schulen oder Veranstaltungen eingeleitet wurde.

1. Fortbildungsschulen für die männliche Jugend.

Herr Geheimer Regierungsrat Dr. v. Seefeld schilderte die Aufgaben, die das Handelsministerium auf dem Gebiete der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen gegenwärtig beschäftigen. Es handele sich bei den gewerblichen Fortbildungsschulen namentlich um die weitere Entwicklung des gewerblichen Charakters dieser Schulen, die jetzt vielfach noch lediglich Wiederholungsanstalten für den von den Schülern auf der Volksschule genossenen Unterricht seien. Aus diesem Gesichtspunkt erfordere die Aus- und Fortbildung der Lehrer besondere Beachtung; die Frage, ob diese zweckmäßiger an besonders zu errichtenden Seminaren oder durch Veranstaltungen an bereits bestehenden Schulen durchzuführen sein werde, sei noch nicht endgültig entschieden, einstweilen sei die Vermehrung der schon seit einer Reihe von Jahren stattfindenden Ausbildungskurse in Aussicht genommen. Im Interesse der Schule wie der Schüler müsse die hauptamtliche Anstellung der Lehrer angestrebt werden. Wichtig sei auch die Einsetzung einer geregelten Schulaufsicht, und zwar nicht sowohl zur Kontrolle als vielmehr zur sachkundigen Beratung und Anleitung der Lehrer. Gegenwärtig seien zu diesem Zwecke 12 Regierungs- und Gewerbeschulräte für 18 Regierungsbezirke und die Stadt Berlin bestellt; zum 1. April 1906 solle ein weiterer für 2 fernere Bezirke ernannt werden. Außerdem werde beabsichtigt, die Wirksamkeit dieser Aufsichtsorgane durch die Einsetzung einer größeren Zahl nebenamtlicher Revisoren zu ergänzen und zu unterstützen.

Wie die gewerblichen, so seien auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen in einer erfreulichen Entwicklung begriffen, die namentlich von den Handelskammern tatkräftig gefördert würde. Den Fortschritten des

gesamten Fortbildungsschulwesens innerhalb des letzten Jahrzehnts entspreche auch die Steigerung der vom Staate für diese Zwecke bereitgestellten Gelder, die gegen 850000 Mark im Jahre 1895, 2480000 Mark im Jahre 1905 und 2542600 Mark im Jahre 1906 betrugen.

Was schließlich den alten Streit anlange, ob die obligatorische oder die fakultative Fortbildungsschule vorzuziehen sei, so sei diese Frage als zugunsten der ersten Form entschieden anzusehen. Freilich dürfe neben der Pflichtschule die Einrichtung fakultativer Kurse zur Weiterbildung besonders begabter und strebsamer Schüler nicht außer acht gelassen werden.

Bei der sich hieran anschließenden Debatte fanden namentlich die letzteren, sich auf die Pflicht-Fortbildungsschule beziehenden Ausführungen durchweg ungeteilte Zustimmung, indem von sämtlichen Rednern die großen Vorzüge und die Erfolge des obligatorischen Unterrichts rückhaltslos anerkannt wurden. Von einer Seite wurde dabei auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, die sich aus der bisherigen Unmöglichkeit der Durchführung des Schulzwanges im Falle der vorübergehenden Arbeitslosigkeit des Schülers ergäben, und angeregt, hierin, etwa auf dem Wege der Landesgesetzgebung, Abhilfe zu schaffen. Auch sei es aus erziehlichen Gründen wünschenswert, bei Verstößen gegen die Schuldisziplin an Stelle der gerichtlichen Geld- und Haftstrafen mehr, als bisher mit Schulstrafen (Karzer usw.) vorzugehen.

Die Bedenken eines Redners gegen die in der Rechtsprechung des Kammergerichts aufgestellten Grundsätze, daß die — doch des öfteren wechselnden — Unterrichtszeiten im Ortsstatute selbst festzusetzen seien, sowie daß die Schulpflicht nicht von der Wohnorts-, sondern nur von der Beschäftigungsgemeinde eingeführt werden könne, wurden von anderer Seite nicht geteilt. Namentlich wurde der Erlaß der Ortsstatute durch die Beschäftigungsgemeinde als sehr vorteilhaft bezeichnet, da hierdurch der gegenwärtig häufig beobachteten Unsitte vorgebeugt werden könne, daß Prinzipale ihre Arbeiter, um sie der Fortbildungsschulpflicht zu entziehen, veranlaßten, in Nachbargemeinden Wohnung zu nehmen. Bezüglich der Lehrerausbildung wurde auf die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen hingewiesen, die hierzu besonders geeignet seien, da die Lehrer mit der Praxis des Handwerks vertraut gemacht werden müßten. Von einigen Mitgliedern wurde gebeten, bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten in erhöhtem Maße auf die Arbeitgeber Rücksicht zu nehmen, jedoch betonte man demgegenüber gerade von der Handwerkerseite, daß eine Verlegung des Unterrichts auf die Abendstunden für die alsdann müden und nicht mehr aufnahmefähigen Schüler ohne viel Nutzen sei, daß sich aber, falls durch die Schulzeit die Lehre zu sehr beeinträchtigt werde, eine mäßige Verlängerung der Lehrzeit empfehle, wie dies bereits verschiedentlich mit Erfolg durchgeführt sei. Aus der Mitte der Versammlung wurde ferner die Frage der Einrichtung von Werkstätten an gewerblichen Fortbildungsschulen aufgeworfen. Die Ansichten darüber waren geteilt. Während einige Redner diese Werkstätten für sehr wünschenswert erklärten, da die Lehrlingsausbildung durch die Meister immer einseitiger und unzulänglicher werde, bestritten mehrere Vertreter des Handwerks dies leb-

haft und erklärten, daß eine ordnungsmäßige Lehrlingsausbildung nach wie vor nur durch die Meisterlehre möglich sei. Die von einem Mitgliede aufgestellte Behauptung, daß die Volksschule nicht mehr auf der Höhe stehe und reformbedürftig sei und daß hierdurch für den Fortbildungsschulunterricht große Schwierigkeiten erwüchsen, wurde von mehreren Seiten, sowohl aus Arbeitgeberkreisen, wie von dem Vertreter des Herrn Kultusministers, als unzutreffend bekämpft. Die Absolventen der Volksschule stellten auch heute noch ein vorzüglich vorgebildetes Material dar. Die Klagen wegen mangelhafter Ausbildung der Schüler bezögen sich meist auf solche, die die Volksschule verlassen hätten, ohne bis zur obersten Klasse gelangt zu sein. Schließlich wurde noch von einem Stadtvertreter gebeten, bei Einführung der Fixierung der Staatszuschüsse zu den Unterhaltungskosten der Fortbildungsschulen tunlichst auf die finanzielle Lage der einzelnen Städte Rücksicht zu nehmen, da die ganze Angelegenheit noch im Flusse sei, und bei der Bindung der staatlichen Leistungen manchen Kommunen die Kosten leicht über den Kopf wachsen könnten. Nachdem hierauf die Debatte geschlossen war, konstatierte der Herr Minister, daß im großen ganzen bezüglich der im Verwaltungsberichte niedergelegten Grundsätze und Ziele allgemeine Zustimmung geherrscht habe, und er begrüßte es namentlich mit Freude, daß die Zweckmäßigkeit der Pflichtfortbildungsschule von der Versammlung allseitig anerkannt worden sei. Auf der Berechtigung der Kommunen zur Einführung des obligatorischen Unterrichts müsse das Fortbildungsschulwesen weiter ausgebaut werden. Die Frage der Werkstätteneinrichtung sei an den einzelnen Orten, entsprechend dem individuellen Bedürfnisse zu prüfen.

2. Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend sowie Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Simon berichtete zunächst über die Entstehungsgeschichte und die Tätigkeit dieser Schulen. An Fachschulen kämen vornehmlich Zeichen- und Textilfachschulen in Frage, bei denen gewerbliche Kurse für Mädchen eingerichtet seien, ferner werde in den weiblichen Kunsthandarbeiten und in der Wäschekonfektion unterrichtet. In Posen, Rheydt und Potsdam seien staatliche Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen errichtet, die sich eines stets wachsenden Besuches erfreuten. Ihre Hauptaufgabe bestehe in der Ausbildung von gewerblichen und Hauswirtschaftslehrerinnen. Für alle 3 Schulen würden demnächst passende Unterrichtsräume durch den Bau eigener Schulgebäude zu schaffen sein.

Neben der Förderung der staatlichen Schulen lasse das Ministerium jedoch auch den Kommunal- und Vereinsschulen in weitem Umfange Fürsorge und finanzielle Unterstützung angedeihen. Namentlich die städtischen Anstalten mehrten sich trotz des von manchen Seiten dagegen erhobenen Widerstandes in erfreulicher Weise. In 8 Städten beständen bereits Pflichtfortbildungsschulen für weibliche Handlungsgehilfen und in einer ganzen Anzahl anderer Städte sei der Erlaß entsprechender Ortsstatute in naher Zeit zu erwarten.

Wie sich die vom Staate für diese Zwecke gemachten Aufwendungen gesteigert hätten, gehe daraus hervor, daß im Jahre 1885 12 Schulen 12700 Mark erhalten hätten, während gegenwärtig 91 Anstalten mit rund 300000 Mark subventioniert würden. Bei der Höhe dieser Zuschüsse werde es auch erforderlich sein, im Staatshaushaltsetat einen besonderen Fonds für diese Mädchenschulen zu schaffen.

Bezüglich der Hausindustrieschulen sei keine so aufsteigende Entwicklung zu konstatieren wie bei der vorerwähnten Schulgattung, da die Hausindustrie infolge der industriellen Entwicklung, die darauf abziele, die Heimarbeit mehr und mehr durch die Fabrikarbeit zu ersetzen, im Absterben begriffen sei.

Von staatlich unterstützten Hausindustrieschulen seien zu nennen: die Spitzennähschulen im Kreise Hirschberg, die Korbflechtschulen, die Handschuhnähschulen und die Stickschulen. Namentlich mit den letzteren seien recht gute Resultate erzielt worden. Es wurden in ihnen junge Mädchen im Monogrammsticken unterrichtet und nach Beendigung der Lehrzeit beschäftigt. Die Arbeit werde teils in Räumen der Schulen, teils zu Hause verrichtet. Die Überweisung der Bestellungen geschehe durch eine zentrale Arbeitsvermittlungsstelle in Berlin, wodurch die Zwischenmeister ausgeschaltet würden und eine Kontrolle über die Löhne ermöglicht werde.

In der Diskussion wurde betont, daß der gegen die gewerblichen und kaufmännischen Mädchen-Fortbildungsschulen bisweilen sich geltend machende Widerstand oft eigennützigen Gründen entspringe, da gewisse Arbeitgeber die nicht vorgebildeten Mädchen zu geringeren Löhnen erlangen zu können glaubten. Im Interesse des Schutzes der gewerblich tätigen Mädchen vor Ausbeutung sei daher eine vermehrte Einführung des Schulzwanges nur zu befürworten. Ein Redner bezeichnete es als wünschenswert, daß auch für Fabrikarbeiterinnen die Einführung der Schulpflicht gesetzlich ermöglicht werde, da diesen Mädchen eine Ausbildung, namentlich auf hauswirtschaftlichem Gebiete, dringend nötig sei.

Nach Schluß der Debatte stellte der Herr Minister fest, daß auch bezüglich des Mädchenschulwesens das Vorgehen der Staatsregierung von der Versammlung durchweg gebilligt worden sei. Was die Ausbildung in der Hauswirtschaft anlange, so sei diese bei allen Mädchen, besonders aber bei denen aus niederen Ständen, erforderlich, und zwar müsse der Haushaltungsunterricht, wenn möglich, auch schon in der Volksschule erteilt werden.

3. Kunstgewerbliche und handwerkliche Unterrichtsanstalten.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Dönhoff führte aus, daß hier Anstalten der verschiedensten Art, je nach den örtlichen Bedürfnissen, des Handwerks, des Kunstgewerbes und der Industrie in Betracht kämen. Aus diesem Grunde sei es auch nicht möglich, allgemein gültige Grundsätze für sie zu erlassen, vielmehr habe man Programme und Lehrpläne mit tunlichst viel Spielraum aufgestellt. Infolge der vielseitigen und hohen Anforderungen, namentlich auch an die praktische Vorbildung, sei es sehr schwierig, geeignete Lehrkräfte zu finden, zumal Schulleiter, die einerseits

tüchtige Verwaltungsbeamte, anderseits hervorragende Techniker oder künstlerisch gebildet sein müßten. Für das Lehrpersonal sei in den letzten Jahren viel geschehen: Anstellungs- und Besoldungs-, Titel- und Rangverhältnisse seien geregelt worden, auch werde für ihre weitere Fortbildung durch Veranstaltung von Ausbildungskursen, Erlaubnis zu Studienreisen usw. Sorge getragen. Ferner sei auf den Ausbau der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen durch vermehrte Einrichtung von Lehrwerkstätten hingewirkt worden, in der Erkenntnis, daß eine gründliche, allseitige Ausbildung, insbesondere auf kunstgewerblichem Gebiete, ohne nähere Kenntnis des Materials, seiner Eigenart und technischen Behandlung nicht möglich sei. Die Werkstätten sollten keinen Ersatz, sondern nur eine Ergänzung der Meisterlehre bilden.

Im Anschluß hieran ging der Referent dann näher ein auf eine vom Westen der Monarchie ausgegangene Agitation gegen die hier in Rede stehenden Schularten: die Angriffe seien durchaus unbegründet. Man habe die angeblich übereilte Gründung neuer Schulen bemängelt. Dem sei entgegenzuhalten, daß die Bedürfnisfrage stets aufs sorgfältigste geprüft werde, und daß eine Neugründung erst dann erfolge, wenn das Bedürfnis zweifellos festgestellt sei und die erforderlichen Mittel bereit ständen. Was sodann die Klagen über eine den freien Gewerben durch die Privattätigkeit der Lehrer erwachsende Konkurrenz anlange, so sei zu bemerken, daß den Leitern und Lehrern dieser Schulen neben der Lehramtsausübung eine gewisse Freiheit der künstlerischen Betätigung gelassen werden müsse, da sonst tüchtige Kräfte nicht zu erlangen seien, auch die bereits angestellten sich nicht weiterbilden könnten. Doch sei hierbei jede Schädigung der Gewerbetreibenden ausgeschlossen, da es sich nur um rein künstlerische Arbeiten handele. Ebenso unbegründet sei auch die Behauptung, daß durch den Verkauf der Werkstattarbeiten dem Handwerk Konkurrenz erwachse. Dies sei durch einen den Verkauf dieser Werkstatterzeugnisse regelnden Ministerialerlaß völlig ausgeschlossen. Wie wenig Berechtigung die ausgesprochene Befürchtung habe, gehe im übrigen daraus hervor, daß in den Etats sämtlicher Schulen an Einnahmen aus solchen Verkäufen im ganzen nur rund 6000 Mark eingesetzt seien, wovon zudem etwa 3700 Mark allein auf die Holzschnitzschule in Warmbrunn entfallen, die infolge ihrer Bestimmung zur Hebung der örtlichen Schnitzindustrie im Riesengebirge gerade ihre Hauptaufgabe in der Pflege des Werkstattbetriebs habe. Auch der Einwand, daß die Schüler zu jung auf die Schule kämen und dadurch der ordnungsmäßigen Meisterlehre entzogen würden, sei unzutreffend. Der Schwerpunkt der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen liege im Abendunterricht. Die Abendschüler, deren im Sommersemester 1905 etwa 10800 bei einer Gesamtschülerzahl von 12967 vorhanden waren, schieden bezüglich dieses Einwandes zunächst völlig aus. Und von 1287 Tagesvollschülern seien nur 450 unter 18 Jahre alt gewesen. Auch die Beschwerde, daß bei der Zusammensetzung der Kuratorien die Interessen des Handwerks nicht genügend gewahrt würden, entbehre der Berechtigung, da die Regierung, wie der diese Frage betreffende Ministerialerlaß vom 13. Ok-

tober 1902 beweise, gerade auf eine ausreichende Vertretung des Handwerks besonders bedacht sei.

Bei den ganz allgemein gehaltenen, neuerdings aber in der Presse und in Versammlungen immer wieder erfolgten Angriffen könne es sich hiernach nur um Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, Mißverständnisse, Verallgemeinerung vereinzelter Erscheinungen und vielleicht auch Verwechslung der hier allein in Betracht kommenden preußischen Schulen mit außerpreußischen Anstalten handeln.

Schließlich bemerkte der Referent noch, daß der Herr Minister dem Antrage auf Beteiligung der preußischen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen an der diesjährigen 3. Deutschen Kunstgewerbeausstellung in Dresden Folge gegeben und sein Interesse durch erhebliche finanzielle Unterstützungen betätigt habe.

Bei der sich an den Bericht anschließenden Erörterung gaben sämtliche Redner, und zwar namentlich auch die aus Handwerkerkreisen, übereinstimmend ihrer Mißbilligung über die gegen die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen erhobenen Angriffe Ausdruck und erkannten die von der Staatsregierung zur Hebung dieser Anstalten eingeschlagenen Wege als zweckentsprechend und richtig an. Der Werkstattunterricht sei gerade auf Betreiben der Handwerkerorganisationen eingerichtet und absolut erforderlich, da im Kunstgewerbe die praktische Unterweisung durch den Meister oft nicht ausreiche und der Ergänzung bedürfe. Die Notwendigkeit einer praktischen Betätigung der Lehrer wurde anerkannt, der Einwand der Konkurrenz mit dem freien Gewerbe wurde zurückgewiesen. Ferner wurde die Abhaltung kleinerer, kurzfristiger Meisterkurse an Handwerkerschulen sowie, entsprechend dem badischen Vorbilde, die Prämiierung guter Lehrmeister angeregt. Auch baten mehrere Redner, die Vorschriften über die Befugnisse der Kuratorien staatlicher Fachschulen nach der Richtung hin abzuändern, daß die Kuratorien in eine engere Verbindung mit der Schule träten.

Der Herr Minister sagte eine Nachprüfung der Kuratorien-Vorschriften zu, auch erklärte er sich, entsprechend einem ebenfalls laut gewordenen Wunsche, bereit, den Mitgliedern des Beirats die Berichte der Ministerialreferenten über die von diesen vor Jahresfrist unternommenen Auslandsreisen zugänglich zu machen.

4. Textilfachschulen und die Schuh- und Schäfteindustrie in Wermelskirchen.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Simon führte aus, daß der Ausbau der Textilfachschulen als abgeschlossen angesehen werden könne, und daß es sich jetzt im wesentlichen darum handele, die Anstalten auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten. Im Jahre 1896 sei eine Reorganisation der Schulen vorgenommen worden, bei der das Lehrgebiet und die Lehrziele der einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung des örtlich vorherrschenden Spezialzweigs der Textilindustrie festgelegt wurden. Gegenwärtig seien 7 höhere, für die Ausbildung von Fabrikanten und Fabrikdirektoren bestimmte Fachschulen für Textilindustrie und 6 lediglich der

Ausbildung von Werkmeistern gewidmete Fachschulen für Textilindustrie in Betrieb. Die bestehenden Anstalten entsprächen dem vorhandenen Bedürfnisse und zeigten einen günstigen Besuch.

Die — erst vor 2 Jahren eröffnete — Fachschule für Schuh- und Schäfteindustrie zu Wermelskirchen erfreue sich gleichfalls fortgesetzt eines guten Besuches. Bei der kurzen Zeit ihres Bestehens lägen indes ausreichende Erfahrungen noch nicht vor.

Eine Debatte fand bezüglich dieses Abschnitts nicht statt.

5. Die mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Dönhoff gab eine kurze Darstellung der Entwicklung, der Organisation und der Lehrziele dieser Anstalten.

Die besonderen Fachschulen (zu Iserlohn, Remscheid, Siegen und Schmalkalden) seien durchweg den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, und zwar in der Weise eingerichtet, daß das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung in den Werkstätten gelegt und daneben theoretischer Unterricht erteilt werde. Allen Anregungen aus den beteiligten Kreisen zur Verbessernng des Unterrichts stehe der Herr Minister sympathisch gegenüber; er werde gegebenenfalls solche jederzeit zu prüfen bereit sein. Was speziell die Maschinenbauschulen anlange, so seien von den betreffenden Städten in letzter Zeit bei einer großen Anzahl von Anstalten umfangreiche Neubauten ausgeführt worden, wobei die Schulen meist mit großen Maschinenbau- und elektrotechnischen Laboratorien versehen seien, die der Staat dann reichlich mit Maschinen und Apparaten aller Art ausgestattet habe. Die in Essen, Bielefeld und Frankfurt a. M. mit selbständigen zweisemestrigen Maschinenbauschulen gemachten Versuche hätten sich nicht bewährt. Die Stadt Essen habe bereits beantragt, die dortige zweisemestrige Schule in eine viersemestrige Staatsanstalt umzuwandeln. Weitere Verhandlungen über Errichtung von Maschinenbauschulen schwebten mit Graudenz, Frankfurt a. M. und Hannover. Die Anstalt in Graudenz werde versuchsweise am 1. April n. J. ins Leben treten. Das Bestreben gehe dahin, an den Maschinenbauschulen mehr Abendunterricht einzuführen. An verschiedene Anstalten sollen selbständige, nicht im Lehrplane liegende Fachkurse angegliedert werden, um den Bedürfnissen des Handwerkerstandes nach besserer Ausbildung älterer Gesellen und Gehilfen entgegenzukommen. So sollten demnächst in Cöln an den dortigen vereinigten Maschinenbauschulen Kurse für Installateure beginnen. Ähnliche Kurse hätten bereits in Hagen und Dortmund stattgefunden. An den Fachschulen in Iserlohn und Schmalkalden seien sogenannte kleine Meisterkurse abgehalten worden, die wiederholt werden sollten. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten würden ferner, vielleicht schon im Herbst d. J., zum ersten Male Kurse zur Aus- und Fortbildung von Lokomotivpersonal eröffnet werden.

Die Gewerbeverwaltung sei der Ansicht, daß die Maschinenbauschulen in der bisherigen Organisation weiterbestehen können. Einer Abänderung würden vielleicht die Aufnahmebedingungen bedürfen. Es komme

in dieser Beziehung insbesondere in Frage, ob nicht die jetzt für die Aufnahme in die niederen Maschinenbauschulen geforderte vierjährige praktische Tätigkeit auf eine geringere Dauer beschränkt und als Ersatz hierfür in gewissen Grenzen auch Bureautätigkeit anerkannt werden könne, zumal da ein beträchtlicher Prozentsatz der Schüler sich schon in körperlicher Hinsicht nicht für die Werkmeisterlaufbahn eigne, und da zudem auch bei den gegenwärtigen strengen Anforderungen viele in minderwertige Privatanstalten usw. getrieben würden. Mit dieser Angelegenheit würde sich demnächst die Fachabteilung des ständigen Beirats zu beschäftigen haben.

In der Diskussion wurde übereinstimmend konstatiert, daß die Maschinenbauschulen Tüchtiges geleistet und es insbesondere im allgemeinen verstanden hätten, das richtige Maß zu halten, indem sie sich auf eine gute Berufsbildung beschränkten, ohne höheren, außerhalb ihrer Zweckbestimmung liegenden Zielen nachzugehen. Mit der Abänderung der Aufnahmebedingungen in bezug auf die bei den niederen Maschinenbauschulen bisher geforderten vier praktischen Jahre müsse jedenfalls sehr vorsichtig vorgegangen werden, da eine gewisse Vorbildung unumgänglich notwendig sei. Zu beklagen sei es, daß die Bemühungen, die Schüler der Praxis zu erhalten, meist erfolglos blieben, da fast überall die Neigung vorherrsche, nach Besuch der Schulen als Zeichner oder Konstrukteure in Bureaus zu gehen. Demgegenüber wurde allerdings von anderer Seite darauf hingewiesen, daß an manchen Orten auch die entgegengesetzte Beobachtung gemacht worden sei, indem dort die Absolventen sich beinahe ausnahmslos wieder der praktischen Tätigkeit zugewendet hätten. Für den Fall der Errichtung einer Maschinenbauschule in Frankfurt a. M. wurde gebeten, dort neben den bereits bestehenden elektrischen Kursen, entsprechend einem lebhaft hervorgetretenen Bedürfnisse, auch chemische Kurse einzurichten. Den Ausführungen eines Redners über die angeblich mangelhafte Organisation der Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Remscheid, die der Stadt verhältnismäßig hohe Opfer verursache, trat der Fachdezernent des Landesgewerbeamts entgegen, indem er zugleich darlegte, welche Gründe für die gegenwärtige Ordnung der dortigen Verhältnisse obgewaltet hätten. Schließlich wurde noch von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, daß den Fachschuldirektoren aufgegeben werden möchte, den Beiratsmitgliedern gegebenenfalls die Besichtigung der sie interessierenden Anstalten zu gestatten und ihnen hierbei die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Herr Ministerialdirektor Dr. Neuhaus, der für die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit des Herrn Ministers den Vorsitz übernommen hatte, stellte den Erlaß einer dem eben erwähnten Wunsche entsprechenden Anweisung an die Fachschuldirektoren in Aussicht. Bezüglich der Einrichtung chemischer Kurse in Frankfurt a. M. könne noch keine bestimmte Zusage gegeben werden. Was die Frage einer etwaigen Reorganisation der Remscheider Schule anlange, so empfehle es sich, daß zunächst das Kuratorium motivierte Vorschläge einreiche, die alsdann auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden würden.

6. Fachschulen für das Baugewerbe.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Simon gab einen Überblick über die historische Entwicklung der preußischen Baugewerkschulen. Gegenwärtig beständen 22 Anstalten dieser Art, die bis auf die Berliner Schule staatlich seien. Die mit der Stadt Berlin wegen Verstaatlichung auch dieser Anstalt eingeleiteten Verhandlungen hätten zu einem Ergebnis bisher noch nicht geführt. Die Regierung lege das größte Gewicht darauf, daß auch die Baugewerkschulen in engster Fühlung mit den Interessentenkreisen blieben. Diese Fühlung zu vermitteln, sei im wesentlichen Aufgabe der Kuratorien, deren Funktionen durchaus keine bloß formale sei, sondern denen durch die Geschäftsanweisung vom 17. Januar 1902 ein reiches Tätigkeitsgebiet zugewiesen sei. Ursprünglich sei die Organisation der Baugewerkschulen nur für den Hochbau berechnet gewesen. Allmählich habe sich jedoch das Bedürfnis herausgestellt, einzelnen Schulen auch Tiefbaukurse anzugliedern, die sich voll bewährt hätten. Man beabsichtige daher im Laufe der Zeit solche Kurse bei allen Baugewerkschulen einzurichten. Mit anderen Sonderkursen, wie z. B. denen für Steinmetzen in Görlitz, seien nicht so günstige Erfahrungen gemacht worden. Auch die zweiklassigen Polierschulen wiesen bisher nur eine geringe Besuchsziffer auf. Dagegen sei die Frequenz der Baugewerkschulen selbst andauernd gestiegen. Gegen 2165 Schüler im Jahre 1891 waren 1904: 5039 vorhanden. Auch die bestehenden Anstalten reichten noch nicht aus, so daß mit weiteren Gründungen fortgefahren werden müsse. Es schwebten bereits entsprechende Verhandlungen mit Frankfurt a.M. und Essen; außerdem lägen noch von verschiedenen anderen Städten solche Anträge vor.

Die augenblicklich wichtigste Frage, die auch die Öffentlichkeit lebhaft beschäftige, sei die der Reform der Baugewerkschulen. Der Herr Minister habe hierzu bisher noch keine Stellung genommen, er wolle vielmehr zunächst erst die allgemeine und die Fachabteilung des Beirats hierüber hören. Veranlassung zu der Forderung der Reform sei die auch von der Regierung nicht verkannte Erscheinung gewesen, daß der Lehrstoff in vier Semestern sich nicht mehr ausreichend bewältigen lasse. Als Mittel zur Abhilfe erscheine nach Maßgabe der bisher gepflogenen Erörterungen eine Herabsetzung des Lehrziels oder eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen ausgeschlossen, vielmehr dürfte lediglich eine Verlängerung der Ausbildungszeit in Betracht kommen. Über die Art dieser Verlängerung seien die Ansichten geteilt. Während die einen ein weiteres Semester für ausreichend hielten, erachteten andere eine Verlängerung um zwei Semester — ein obligatorisches und ein fakultatives nach Art einer Selekta — für notwendig. Auch in der Frage der Beibehaltung der Vorklassen divergierten die Meinungen. Wieder andere Wünsche gingen dahin, die Prüfungen zu vereinfachen und den Lehrstoff so zu gestalten, daß auch die nach dem Besuche der dritten und vierten Klasse abgehenden Schüler eine einigermaßen abgeschlossene Ausbildung erhielten. Auch bessere geschmackliche Ausbildung der Schüler werde angestrebt.

Bei der Debatte zeigte sich allgemeine Übereinstimmung darüber,

daß die baldige Reform der Baugewerkschulen dringend erforderlich sei, da bei dem gegenwärtigen Zustande sowohl Schüler wie Lehrer überlastet seien. Auch darin herrschte Einverständnis, daß die Abhilfe auf dem Wege der Verlängerung der Unterrichtszeit, und zwar mindestens um ein Pflichtsemester, und, sofern möglich, ein weiteres fakultatives (Selekta) Semester, zu erstreben sei. Dabei wurde von einer Seite allerdings noch betont, daß daneben auch eine gewisse Verschärfung der Aufnahmebedingungen nicht unmöglich erscheine. An der Forderung, daß die aufzunehmenden Schüler mindestens 2 Bausommer absolviert haben müßten, sei unbedingt festzuhalten. Vielfach werde jedoch in der Praxis gewünscht, daß als Voraussetzung für die Zulassung zur Abgangsprüfung ein dritter praktischer Bausommer sowie die Ablegung der Gesellenprüfung vorgeschrieben werden möchte, da sich heute sehr viele junge Leute nach Absolvierung der Baugewerkschule sofort selbständig machten, obwohl sie eigentlich noch Lehrlinge seien. Wenn auch auf den Schulen neben den künftigen Baugewerksmeistern mittlere Baubeamte ausgebildet würden, so schade das nichts, auch den letzteren könne das Bestehen der Gesellenprüfung nur zum Vorteile gereichen. Ferner wurde von einem Redner befürwortet, die Abgangsprüfungen, um für die Ausbildung Zeit zu gewinnen, überhaupt zu beseitigen, da die Lehrer nach 4 bzw. 5 Semestern auch ohne Prüfung die Befähigung der einzelnen Schüler zur Genüge zu beurteilen vermöchten. Nur den Schülern, die von dem Lehrerkollegium nicht für reif erklärt wären, solle das Recht, eine Prüfung zu verlangen, zustehen. Den Plan einer Abrundung des Lehrplans für die unteren Klassen bezeichneten mehrere Mitglieder als im Interesse der vorzeitig abgehenden Schüler sehr erwünscht, jedoch für praktisch schwerlich durchführbar. Des weiteren wurde um Abhaltung der Tiefbaukurse auch in den Sommermonaten gebeten, und die Frage einer Gleichstellung der Baugewerkschul-Leiter und Lehrer mit dem Lehrpersonal der gelehrten Schulen angeregt.

Endlich wurde auch hier von verschiedenen Rednern der bereits bezüglich der Kunstgewerbeschulen vorgebrachte Wunsch wiederholt, die Befugnisse der Kuratorien möglichst zu erweitern.

Herr Ministerialdirektor Dr. Neuhaus sagte auch hier die tunlichste Berücksichtigung dieses Wunsches zu. Ob es möglich sein werde, für die unteren Klassen der Baugewerkschulen mit Rücksicht auf die vorzeitig die Schule verlassenden Schüler einen abgeschlossenen Lehrplan einzuführen, hänge von dem Urteile der Fachmänner ab. An sich stehe die Regierung diesem Wunsche sympathisch gegenüber. Die Einrichtung der Tiefbaukurse auch für die Sommermonate solle erwogen werden.

7. Die Gewerbeförderung im engeren Sinne, Meisterkurse und Ausstellungshallen.

Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Franke führte aus, daß die Meisterkurse nach dem Vorbilde der süddeutschen Staaten und Österreichs und entsprechend den im Parlamente gegebenen Anregungen eingerichtet seien. Es wären die langfristigen großen und die kleinen kurzen Kurse

Anlage 4 (zu Seite 7).

Aufwendungen des Staates für die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Fach- und Fortbildungsschulen in den Etatsjahren 1901—1906.

1. Fachschulen für die Metallindustrie.

Sitz der Anstalt	Bezeichnung der Anstalt	1901 ℳ	₰	1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	1906 ℳ	₰
Cöln	Kgl. Verein. Maschinenbauschulen	28744	—	28611	17	29397	47	34539	40	35208	73	52891	78
Dortmund	„ „ „	116948	36	122264	55	118927	08	124173	21	129625	96	136319	55
Elberfeld-Barmen	„ „ „	43866	82	57391	73	64061	72	63394	66	65141	96	68929	73
Aachen	Kgl. Höhere Maschinenbauschule	—	—	11951	68	26294	38	29509	96	33457	71	38338	97
Altona	„ „ „	37692	08	36393	15	40641	11	44858	83	49777	05	49493	50
Breslau	„ „ „	41735	62	38511	13	48500	32	56234	19	58992	80	62088	29
Einbeck	„ „ „	28807	11	26859	10	30293	95	30699	24	33770	22	37059	14
Hagen	„ „ „	51825	39	54137	18	61757	23	72418	26	87093	04	86178	61
Magdeburg	Kgl. Verein. Maschinenbauschulen	25087	76	26600	23	27593	43	23345	06	31490	42	33718	09
Posen	Kgl. Höhere Maschinenbauschulen	11310	24	25004	27	38649	87	38795	04	41531	80	46903	77
Stettin	„ „ „	12041	40	36627	74	35712	95	37687	37	43479	02	42427	60
Kiel	Kgl. Höhere Schiff- und Maschinenbauschule	—	—	2362	58	8006	14	36424	42	43588	48	58422	61
Duisburg	Kgl. Maschinenbau- u. Hüttenschule	78756	77	93551	96	100862	99	102036	31	104899	81	112285	79
Gleiwitz	„ „ „ „	47269	73	52338	23	56154	67	60074	01	61342	72	72707	40
Görlitz	Kgl. Maschinenbauschule	33492	80	37601	72	36575	97	39297	71	43674	09	52200	20
Iserlohn	Kgl. Fachschule für Metallindustrie	30079	33	27596	51	26961	30	37257	04	38362	39	40772	73
Siegen	„ „ „ die Eisen- und Stahlindustrie	13145	13	15229	40	18905	24	19136	26	21494	82	22733	36
Remscheid	Kgl. Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie	24977	67	24151	66	25775	32	24226	43	23034	11	23011	94
Schmalkalden	Kgl. Fachschule für Kleineisen und Stahlwarenindustrie	—	—	16382	57	22715	12	25795	09	27282	08	26565	—
	Zusammen	625780	21	733566	56	817786	26	899902	49	973247	21	1063048	06

2. Handwerker- und Kunstgewerbeschulen.

Hanau	Zeichenakademie	75172	62	77973	56	80034	59	81484	66	79732	79	78861	29
Königsberg i. Pr.	Prov.-Kunst- und Gewerbeschule	29394	46	32144	46	32739	27	32993	81	36852	73	35971	78
Bunzlau	Keramische Fachschule	23634	19	27598	46	27165	28	26840	44	28176	07	28859	40
Höhr	„ „	21267	35	22846	73	25271	45	28547	66	28130	50	28205	08

Kassel	Kunst- und gewerbl. Zeichenschule	22509	37	32094	74	34225	40	33907	05	35873	04	36927	59
Aachen	Gewerbliche Tagesschule	22600	61	25588	47	22740	02	23694	46	25594	33	25657	61
Aachen	Zeichen- und Kunstgewerbeschule	25069	95	22442	52	26874	08	28942	83	34281	33	34277	29
Altona	Handw.- und Kunstgewerbeschule	—	—	28000	—	24874	17	28000	—	28000	—	28000	—
Barmen	„ „ „	34060	66	36738	91	39838	87	42202	21	46545	63	50326	96
Berlin	I. Handwerkerschule	26000	—	26000	—	26000	—	21500	—	26000	—	26000	—
Breslau	Handwerkerschule	—	—	—	—	30000	—	30000	—	30000	—	30000	—
Charlottenburg	Kunstgew. und Handwerkerschule	25644	09	29948	68	31395	69	36310	72	39701	71	43396	85
Cöln	„ „ „	18734	81	19554	13	19740	24	22569	69	22340	73	26718	60
Crefeld	Handw. u. Kunstgewerbeschule	—	—	—	—	—	—	12500	—	25000	—	25000	—
Dortmund	Handwerkerschule	—	—	—	—	—	—	7500	—	15000	—	23302	37
Düsseldorf	Kunstgewerbeschule	—	—	30000	—	34500	—	42000	—	42000	—	42000	—
Elberfeld	Handw. u. Kunstgewerbeschule	33249	95	35909	54	43330	40	42569	78	43443	59	44837	91
Erfurt	„ „ „	20935	41	21468	52	22645	96	24464	57	24645	24	25559	74
Essen	Gewerbeschule	22735	—	17922	09	20571	60	21349	61	22114	30	22056	44
Flensburg	Kunstgewerbliche Fachschule	—	—	11000	—	11000	—	11157	—	12166	97	11919	32
Frankfurt a. M.	Kunstgewerbeschule	24000	—	24000	—	24000	—	24000	—	24000	—	24000	—
Halle a. S.	Handwerkerschule	22184	45	24967	31	27005	45	28574	18	28148	19	27711	70
Hannover	Handw. u. Kunstgewerbeschule	61606	18	64462	54	66368	45	68648	48	69573	75	71086	50
Hildesheim	Handwerkerschule	—	—	—	—	13907	67	15170	63	16247	25	17706	21
Magdeburg	Kunstgew. u. Handwerkerschule	52401	16	58757	56	62305	69	64576	19	66753	93	66239	81
	Zusammen	561250	26	669418	22	746534	28	799503	97	850322	08	874616	45

3. Baugewerkschulen.

Königsberg i. Pr.	Kgl. Baugewerkschule	58530	54	61777	29	64743	13	62905	96	62980	52	64392	65
Dt. Krone	„ „	66801	32	73648	76	69527	28	67573	35	70897	45	62702	25
Frankfurt a. O.	„ „	58318	38	61951	18	67998	07	69030	43	63527	81	61168	27
Stettin	„ „	65872	67	80326	08	83448	20	86966	06	81727	27	72608	88
Posen	„ „	72453	58	77070	31	80745	80	79008	17	83632	60	70748	81
Breslau	„ „	50422	06	55252	13	56016	68	71279	62	72461	23	69757	44
Görlitz	„ „	60784	05	69663	57	76696	65	75544	72	78207	70	81091	54
Kattowitz	„ „	63124	65	69363	89	61941	09	64014	02	67442	38	68390	10
Magdeburg	„ „	41990	97	45760	14	41549	90	42703	84	47555	39	49759	36
Erfurt	„ „	18087	85	54062	62	67654	80	63819	81	75226	23	69825	04
Eckernförde	„ „	57736	28	53340	21	53465	11	55185	11	61119	77	62956	19
Nienburg	„ „	64164	20	71938	94	74590	78	71810	—	71512	15	73783	32
Hildesheim	„ „	49961	22	66382	43	66076	06	72239	19	71401	46	73490	73
Buxtehude	„ „	65045	07	60609	70	60322	01	58638	98	56246	09	59487	07
	Transport	793292	84	901147	25	924775	56	940719	26	963938	05	940161	65

3. Baugewerkschulen. (Fortsetzung.)

Sitz der Anstalt	Bezeichnung der Anstalt	1901		1902		1903		1904		1905		1906	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag	793292	84	901147	25	924775	56	940719	26	963938	05	940161	65
Münster i. W.	Kgl. Baugewerkschule	58245	28	55368	23	56601	59	58488	35	59184	84	60960	74
Höxter	„ „	52265	78	58639	48	55784	99	67928	26	71358	87	71099	06
Cassel	„ „	50562	80	53265	88	58712	88	54251	13	51090	67	59935	82
Idstein	„ „	53000	95	53410	78	54818	88	52688	02	54253	97	59649	35
Barmen	„ „	46685	06	50325	58	47148	49	49329	15	51555	39	59877	52
Cöln	„ „	19693	50	26624	90	29326	90	35910	73	40285	39	53803	94
Aachen	„ „	41991	36	59843	85	67207	04	65148	84	66020	10	62501	99
Rendsburg	„ „	—	—	—	—	—	—	—	—	13761	08	23455	90
Berlin	Städt. „	27748	08	27612	57	30109	60	28979	04	32577	10	32059	54
	Zusammen	1143485	65	1286238	52	1324485	93	1353442	78	1404024	96	1423505	51

4. Textilfachschulen.

Sitz der Anstalt	Bezeichnung der Anstalt	1901		1902		1903		1904		1905		1906	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Aachen	Höhere Textilfachschule	35309	46	40116	43	46245	91	45065	60	45565	77	47998	86
Barmen	„ „	31528	29	32768	27	35287	37	42674	83	41039	99	32153	93
Berlin	„ „	26991	35	24225	—	33229	72	35202	04	35213	12	33990	68
Cottbus	„ „	22383	94	22611	71	23156	73	24078	69	25450	85	25451	17
Crefeld	„ „	57465	79	59557	97	60936	63	70620	11	76168	19	67190	91
M.-Gladbach	„ „	20717	87	20366	64	21475	46	24075	32	23993	14	25019	88
Sorau	„ „	27204	11	35820	93	50979	07	67717	58	71008	42	70464	26
Forst	Textilfachschule	15573	55	16555	89	17232	83	17269	07	17384	63	18040	74
Langenbielau	„	12601	04	12829	47	13094	44	13668	98	13420	85	14012	45
Mühlhausen i. Th.	„	7771	15	8328	58	8875	78	8351	43	8307	62	8152	25
Ronsdorf	„	8359	67	8377	99	8795	46	8878	45	9365	49	10255	31
Sommerfeld	„	5981	51	6617	57	6619	28	6378	93	6660	—	6660	—
Spremberg	„	5806	19	6456	59	6365	73	6709	23	7519	24	7430	49
	Zusammen	277693	92	294633	04	332294	41	370690	26	381097	31	366820	93

5. Fortbildungsschulen für die männliche Jugend.

Etatsjahr	Gewerbliche Fortbildungsschulen		Kaufmännische Fortbildungsschulen		Innungs- usw. Fortbildungsschulen		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1901	918534	21	71739	16	27338	20	1017611	57
1902	1049849	23	72124	52	21858	05	1143831	80
1903	1147332	63	75381	17	23459	72	1246173	52
1904	1405711	79	92439	86	27595	94	1524747	59
1905	1589180	42	120921	21	26375	75	1736477	38
1906	1890923	01	139127	30	25469	21	2055519	52

6. Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend.*)

Sitz der Anstalt	Bezeichnung der Anstalt	1901		1902		1903		1904		1905		1906	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Posen	Handels- u. Gew.-Schule f. Mädchen	39810	90	44957	24	54859	77	52393	81	57483	49	54251	20
Rheydt.	„ „ „	—	—	13112	96	12984	37	20813	13	21136	41	19511	80
Potsdam	„ „ „	—	—	—	—	—	—	33831	03	23435	87	21714	90
	Zusammen	39810	90	58070	20	67844	14	107037	97	102055	77	95477	90

*) Die Aufwendungen für das übrige Mädchenschulwesen sind von rund 126000 M. im Jahre 1901 auf rund 300000 M. im Jahre 1906 gestiegen.

II.

Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, Innungs- und Vereinsschulen, Handels- und Handelshochschulen.

A. Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, Innungs- und Vereinsschulen.

In den zwei Jahren vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1907, auf die sich der vorliegende Bericht bezieht, hat sich das Fortbildungsschulwesen auf seinen bisherigen Grundlagen ruhig und stetig weiter entwickelt. Die Einsicht, daß eine gut eingerichtete Fortbildungsschule mit Pflichtbesuch unentbehrlich ist für die Erziehung des in Gewerbe und Handel heranwachsenden Geschlechts und für die Pflege seiner beruflichen Tüchtigkeit, beginnt Gemeingut zu werden. Erfreulich ist es, daß namentlich die großen Städte diese Überzeugung in die Tat umgesetzt und ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich durch die Einschulung großer, dem Zwange der Volksschule entwachsener Scharen von gewerblichen Arbeitern und durch die hohen finanziellen Bedürfnisse der Schulen ergeben, Pflichtfortbildungsschulen errichtet haben. Nachdem Berlin am 1. Mai 1905 seine Pflichtfortbildungsschule mit dem untersten Jahrgang eröffnet hat, sind unter den Städten mit mehr als 60000 Einwohnern nur noch 7 (Aachen, Bonn, Essen, Görlitz, Münster, Rixdorf und Stettin), die keine Pflichtfortbildungsschule haben. Jedoch schweben in fast allen diesen Städten bereits Verhandlungen über Errichtung solcher Schulen, kaufmännische Pflichtfortbildungsschulen bestehen überdies schon in Görlitz und Münster. Das Vorgehen der Gemeindeverwaltungen fand häufig wertvolle Unterstützung in der planmäßigen und opferwilligen Mitarbeit der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, von denen mehrere sich der Pflege des kaufmännischen Bildungswesens mit Eifer gewidmet haben. Genannt zu werden verdienen hier besonders die Handelskammern zu Halberstadt, Oppeln, Crefeld, Görlitz und Stolberg, und die kaufmännischen Korporationen in Königsberg und vor allem in Berlin. Der Staat war infolge Einstellung höherer Mittel beim Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung in der Lage, seine Fürsorge für das Fortbildungsschulwesen trotz bedeutend gesteigerter Ansprüche in früherer Weise auch finanziell zu betätigen. Zu einem nicht unerheblichen Teil dienten die Staatsaufwendungen der Ausbildung der Fortbildungsschullehrer, die außerdem,

was den Zeichenunterricht anlangt, eine gründliche Neuordnung erfuhr Für den Zeichenunterricht selbst sind neue Grundsätze aufgestellt worden deren Durchführung eine wichtige Aufgabe für die nächste Zukunft bildet.

I. Statistik der Schulen.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Fortbildungsschulen und der Vereins- und Innungsschulen im Berichtsabschnitt ist aus der folgenden Übersicht, die den Stand am 1. Dezember der betreffenden Jahre zeigt, zu erkennen:

	Zahl der Schulen						
	Gewerbliche Schulen			Kaufmännische Schulen			Vereins- und Innungsschulen
	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	zusammen	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	zusammen	
1904	1183	107	1290	221	69	290	428
1905	1301	94	1395	254	62	316	423
1906	1450*	85	1535	276	58	334	409

	Zahl der Schüler										
	in gewerblichen Schulen			in kaufmännischen Schulen							in Vereins- und Innungsschulen
	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	zusammen	mit Schulpflicht			ohne Schulpflicht			zusammen	
				männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.		
1904	174494	27222	201716	—	—	22603	—	—	9067	31670	28043
1905	202669	23905	226574	27181	927	28108	7208	1618	8826	36934	28124
1906	240951†	20390	261341	29954	1240	31194	6655	1982	8637	39831	23728

Die daraus ersichtliche stetige Zunahme der Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen mit Schulzwang beruht größtenteils auf Neugründungen von Schulen, zu einem kleinen Teile auch auf der Umwandlung von gewerblichen Schulen mit freiwilligem Schulbesuch, deren Zahl entsprechend zurückgegangen ist, in Pflichtschulen.

Größer noch als die Zunahme der Anzahl der Pfiichtschulen ist die Zunahme ihrer Schülerzahl; die erstere beträgt 22,5 v. H., die letztere dagegen 38,8 v. H. Es liegt dies vornehmlich an der bereits erwähnten Gründung von Schulen in einer Anzahl größerer Städte. Die Schülerzah-

*) In dieser Zahl sind 42 Werkschulen (d. s. von Gewerbetreibenden für ihre Arbeiter errichtete Schulen), über die zum ersten Male getrennte Statistik geführt wurde, einbegriffen.

†) Einschließlich der 4841 Schüler der Werkschulen.

len würden noch größer sein, wenn überall sämtliche in gewerblichen Betrieben Beschäftigte im schulpflichtigen Alter zum Schulbesuch herangezogen würden und die Schulpflicht überall wenigstens 3 Jahre umfaßte. Dies ist jedoch mehrfach nicht der Fall, indem manche Städte die Arbeiter vom Schulzwange ausnehmen oder für sie nur eine zweijährige Schulpflicht festsetzen, Verhältnisse, die weiter unten noch näher zu besprechen sind.

Die für die gewerblichen Fortbildungsschulen angegebenen Schülerzahlen umfassen übrigens nicht nur Arbeiter und Handwerkslehrlinge, sondern auch Kaufmannslehrlinge, die an den kleineren Schulen mit den Schülern der übrigen Berufe gemeinsam, an etwas größeren Schulen, sobald ihre Zahl ausreicht, in besonderen kaufmännischen Klassen nach eigenem Lehrplan unterrichtet werden. Die Zahl dieser Schüler wird, wenn erst einmal die Gründung von Fortbildungsschulen auch in den mittleren und kleineren Städten dem Abschlusse entgegengehen wird, gar nicht klein sein und wird eine besondere Statistik verlangen, die mit der Statistik der selbständigen kaufmännischen Fortbildungsschulen, wie sie vorstehend gegeben ist, zusammen erst ein genaues Bild von der Zahl der Fortbildungsschulunterricht genießenden Kaufmannslehrlinge geben kann.

Die Zuwachsverhältnisse der selbständigen kaufmännischen Fortbildungsschulen sind denen der gewerblichen ähnlich; die Zahl der Schulen mit Schulpflicht ist um 25 v. H., die der Schüler um 38 v. H. gewachsen, wobei die Schülerzahlen so ziemlich alle Schulpflichtigen umfassen, da die Verschiedenheiten in der Heranziehung der „Einjährigen" und der Mittelschüler nur von geringem zahlenmäßigem Einfluß sind. Die verhältnismäßig größere Zahl der Schulen ohne Schulpflicht (im Jahre 1906 17,5 v. H., gegen 5,5 v. H. bei den gewerblichen Fortbildungsschulen) beruht auf dem Umstande, daß schon vor der allgemeinen Erkenntnis von der Notwendigkeit des Schulzwanges eine große Anzahl von kaufmännischen Fortbildungsschulen mit freiwilligem Schulbesuche bestand, die erst allmählich direkten oder indirekten Schulzwang annehmen.

Die erfreuliche Steigerung in der Heranziehung der weiblichen Handlungslehrlinge zum Fortbildungsschulunterricht gab Anlaß, sie vom Jahre 1905 ab in der Statistik der Schülerzahlen besonders zu berücksichtigen. Bei den Schulzahlen konnte diese Trennung nicht durchgeführt werden, da an einer ganzen Reihe von Schulen neben den Klassen für männliche Lehrlinge auch Klassen für weibliche Lehrlinge bestehen. Die Schülerzahlen lassen nun deutlich erkennen, daß in dem Unterricht für Mädchen eine in ihren Anfängen stehende lebhafte Entwicklung vorliegt; während von 1905 auf 1906 an Schulen mit und ohne Schulpflicht die Zahl der männlichen Schüler um 6,4 v. H. gewachsen ist, stieg die der weiblichen Schüler um 26,6 v. H. Die Zahlen zeigen auch die Art des Vorgehens in der Einrichtung des Mädchenunterrichtes: man versuchte es in vielen Städten zunächst einmal mit freiwilligem Schulbesuch. Während die Zahl der männlichen freiwilligen Schüler von 7208 auf 6655 fiel, wuchs die Zahl der weiblichen freiwilligen Schüler von 1618 auf 1982 an,

ungefähr in demselben Maße, wie die Zahl der dem Schulzwang unterworfenen Schülerinnen. Es ist vorauszusehen, daß auch hier der fakultative Schulbesuch allmählich zum Pflichtbesuch hinführen wird.

Die Erscheinung, daß die Zahl der Innungs- und Vereinsschulen im Berichtsabschnitt von 428 auf 409 zurückgegangen ist, darf wohl dem Umstande zugeschrieben werden, daß in den gewerblichen Fortbildungsschulen der beruflichen Ausbildung eine immer wachsende Beachtung geschenkt wird, besonders auch im Zeichenunterricht, dem Hauptbetätigungsgebiet der genannten Schulen. Verminderte sich dadurch einerseits das Bedürfnis nach Neugründungen von Fachschulen, so sah andererseits eine Anzahl von Innungen und Vereinen, die bisher Fachschulen unterhielten, ihre Aufgabe mit der Begründung einer fachlich gegliederten gewerblichen Fortbildungsschule als erfüllt an und ließ ihre Schulen als Fachabteilungen in der letzteren aufgehen.

Übrigens überstieg die Zahl der neugegründeten Innungsschulen immer noch die Zahl der an Fortbildungsschulen übergegangenen, so daß im ganzen ein Zuwachs von 316 auf 336 zu verzeichnen ist, während die Vereinsschulen von 112 auf 73 zurückgegangen sind.

Von dem ihnen zustehenden Rechte, Schulen zu errichten, haben die Innungen bisher in den verschiedenen Bezirken einen recht verschiedenen Gebrauch gemacht. Im Jahre 1906 bestanden in den Bezirken Bromberg, Coblenz, Marienwerder, Minden, Osnabrück und Sigmaringen überhaupt keine Innungsschulen, während im Bezirke Potsdam die Höchstzahl mit 34 erreicht wurde, woran sich Schleswig mit 30 und Stettin mit 26 Schulen anschließen.

Die Verteilung der Innungsschulen auf die einzelnen Handwerkszweige zeigt folgende Übersicht, vom 1. Dezember 1906.

Es entfallen auf die Innungen der

Barbiere und Friseure	87	Schulen
Schmiede und Schlosser	53	„
Maler	37	„
Bäcker und Konditoren	21	„
Maurer- und Bauhandwerker	16	„
Tischler	11	„
Fleischer	8	„
Schuhmacher	6	„
Sattler und Tapezierer (Lederarbeiter)	5	„
Stellmacher (oder Stellmacher und Schmiede usw.)	5	„
Schornsteinfeger	4	„
Glaser	3	„
Schneider	3	„
Töpfer	3	„
Uhrmacher	3	„
Böttcher	2	„
Buchbinder	2	„
	269	Schulen

	Übertrag	269 Schulen
Gastwirte	2	„
Klempner	2	„
Buchdrucker	1	„
Drechsler und Holzarbeiter	1	„
Korbmacher	1	„
Steinsetzer	1	„
Vereinigte Metallarbeiter	1	„
Zahnkünstler	1	„
Vereinigte oder gemischte Innungen	47	„
Freie Handwerkerinnungen	10	„
		336 Schulen.

Die von Unternehmern gewerblicher Betriebe für ihre jugendlichen Arbeiter eingerichteten, als Ersatz der Pflichtfortbildungsschulen anerkannten Fortbildungsschulen, die nach dem Erlasse des Handelsministers vom 25. August 1906 als Werkschulen zu bezeichnen sind, werden durch die Unternehmer allein erhalten. Sie haben, wenn sie mit Verständnis und Wohlwollen eingerichtet sind, den Vorzug, daß den Schülern weitere Schulwege erspart werden und daß sich der Unterricht unmittelbar und ständig an die Berufsinteressen der Schüler anschließen kann. Ihre Höchstzahl wird im Regierungsbezirk Merseburg mit den 13 Schulen der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erreicht; es folgen Oppeln mit 8, Trier mit 5, Düsseldorf mit 4, Liegnitz mit 3, Arnsberg mit 2 Schulen, Cassel, Cöln, Frankfurt a. O., Osnabrück, Stettin, Schleswig und Berlin mit je einer Schule. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Nassauische Gewerbeverein in seinen Lokalvereinen Träger der Pflichtfortbildungsschulen, mit Ausnahme der städtischen Schulen in Wiesbaden und Frankfurt a. M., und wendet nicht unerhebliche Mittel dafür auf. Schulgeld wird fast in allen größeren Gemeinden erhoben, und zwar meist von den Arbeitgebern, denen es überlassen bleibt, die Schulgeldbeträge auf Grund der Arbeitsverträge von den Arbeitnehmern einzuziehen.

Die Verteilung und die Höhe der staatlichen Zuschüsse sind aus folgender Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Gewerbliche Fortbildungsschulen			Kaufmännische Fortbildungsschulen			Innungs- und Vereinsschulen		
	Zahl der bestehenden Schulen	Zahl der unterstützten Schulen	Höhe der Zuschüsse in Mark*)	Zahl der bestehenden Schulen	Zahl der unterstützten Schulen	Höhe der Zuschüsse in Mark	Zahl der bestehenden Schulen	Zahl der unterstützten Schulen	Höhe der Zuschüsse in Mark
1905	1345	1209	1575573,32	316	158	120921,21	423	89	26375,75
1906	1535	1324	1875827,98	334	179	139127,30	409	98	25469,21

*) Davon kamen auf die staatlichen Schulen in Posen und Westpreußen im Jahre 1905 M. 408157,69, im Jahre 1906 M. 480732,18.

II. Verfassung und Einrichtung der Schulen.

a) Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Schulzwang und Unterrichtszeit.

Schulzwang und Unterrichtszeit können in diesem Berichte nicht gut getrennt behandelt werden, weil der in Arbeitgeberkreisen noch vorhandene Widerstand gegen den Schulzwang vielfach nur darauf beruht, daß mit dem Zwange die Festsetzung der Unterrichtszeit auf die Tagesstunden, also die Freigabe der Lehrlinge während der Arbeitszeit, verlangt wird. Vielfach sprechen die Arbeitgeber dies unumwunden aus, indem sie erklären, daß ihr Gewerbe den durch den Schulbesuch der Lehrlinge verursachten Arbeitsausfall nicht tragen könne und geraten dabei oft in ungeheuerliche Extreme, wie die Äußerungen eines Malermeisters auf dem ersten Preußischen Fortbildungsschultag in Charlottenburg zeigen, der behauptete, daß durch die Beanspruchung der Lehrlinge während der Arbeitszeit der Untergang des Handwerks herbeigeführt werde, und den Lehrern vorwarf, daß ihr Eintreten für die Fortbildungsschule nur aus dem Streben nach einer neuen Einnahmequelle entspringe. Andere Arbeitgeber suchen Schulzwang und Tagesunterricht mit sachlichen Bedenken zu bekämpfen und führen an, durch den Zwang würden der Schule ungeeignete und unbefähigte Elemente zugeführt, die nicht nur selbst keinen Nutzen von der Schule hätten, sondern auch noch die Ausbildung der willigen und befähigten Schüler beeinträchtigten; durch die Verlegung des Unterrichts auf die Tagesstunden seien die Lehrlinge in den Abendstunden sich selbst überlassen und großen sittlichen Gefahren ausgesetzt. Am weitesten versteigt sich wohl das Fachblatt „Der Zuckerbäcker", das in einem Artikel behauptet: „Durch die regelmäßigen Zusammenkünfte, wie sie der obligatorische Unterricht mit sich bringt, werden die Lehrlinge in Grund und Boden verdorben", und in einem anderen Artikel: „In diesen Schulen bilden sich die Lehrlinge vielfach zu Vagabunden aus".

Die Vertreter derartiger Ansichten sind auch durch den Hinweis auf die gegenteiligen Erfahrungen in vielen großen und kleinen Städten nicht zu belehren. Erfreulicherweise steht aber die große Masse der Handwerksmeister auf dem schon 1903 vom vierten deutschen Handwerks- uud Gewerbekammertag in München eingenommenen Standpunkt, daß der gewerbliche obligatorische Fortbildungsunterricht ein notwendiger Faktor der gewerblichen Erziehung und daß der Unterricht in die Tageszeit zu legen sei. Die dort ebenfalls erhobene Forderung, „daß die Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule generell durch Reichsgesetz in der Gewerbeordnung geregelt werde", ist seitdem von verschiedenen Seiten wiederholt worden und kam auch in der verflossenen Reichstagsperiode durch die Resolution der Kommission zur Beratung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung in der 121. und 122. Sitzung zum Ausdruck: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den gewerblichen Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern, Arbeitsburschen usw. der Besuch einer Fortbildungsschule zur Pflicht gemacht wird". Diese Reso-

lution wurde abgelehnt, aber nicht weil die prinzipielle Berechtigung der Forderung bestritten wurde, sondern aus Rücksichtnahme auf äußere Hindernisse. Auch in den Landtagsverhandlungen wurde die Frage der Einführung der Schulpflicht durch ein Landesgesetz in der Sitzung vom 1. März 1907 von dem Abgeordneten Eckert in einer Weise gestreift, die ebenfalls die prinzipielle Berechtigung dieser Forderung in sich schloß.

Die Klagen, daß an Orten, die die Schulpflicht eingeführt haben, ein Abfließen von jugendlichen Arbeitskräften, namentlich Fabrikarbeitern, nach benachbarten Orten ohne Schulpflicht stattfinde, werden bei der stetigen Vermehrung der Pflichtschulen hoffentlich verstummen.

Daß nun die Beanspruchung der Schüler während der Arbeitsstunden für die Arbeitgeber je nach der Art ihres Betriebes gewisse Unbequemlichkeiten und unter Umständen auch materielle Nachteile bringt, kann nicht bestritten werden. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß bei gutem Willen auf beiden Seiten eine wesentliche Milderung oder gar Beseitigung derselben zu erreichen ist. Besonders in bezug auf die Wahl der Wochentage und die Lage der Stunden an einzelnen Tagen, sowie die Heranziehung von Schülern eines und desselben Betriebes zu verschiedenen Zeiten können von den Schulen um so mehr Zugeständnisse gemacht werden, je größer die Verhältnisse sind, und je mehr demzufolge die berufliche Klasseneinteilung entwickelt ist, vor allem, wenn die Schulen eigene Unterrichtsräume, über die sie jederzeit verfügen können, besitzen. Was in dieser Beziehung der Handelsminister in seinen Erlassen vom 25. April 1904 und vom 11. Mai 1905 für die Unterrichtszeit der Bäckerlehrlinge ausgesprochen hat, kann sinngemäß auf die anderen Berufszweige übertragen werden. Eine einsichtige Fortbildungsschulleitung vermag weiter durch liberale Handhabung der Beurlaubungsbefugnis manche Härte zu mildern. Daß demgegenüber es auch viele Handwerksmeister verstanden haben, bei ihrer Arbeitseinteilung die Fortbildungsschulzeiten zu berücksichtigen, ergibt sich aus den übereinstimmenden Erfahrungen vieler Schulen, daß aus den verschiedenen Handwerkszweigen immer nur wenige, und zwar immer dieselben Meister über die Beeinträchtigung ihres Betriebes durch den Fortbildungsschulunterricht klagen und häufig mit Urlaubsgesuchen kommen, während weitaus die Mehrzahl der Meister die Lehrlinge regelmäßig schickt. Wenn viele der letzteren den Verlust an Arbeitskraft, den sie dabei tatsächlich haben, dadurch als ausgeglichen ansehen, daß der Teil ihrer eigenen Arbeitskraft, den sie ohne Fortbildungsschule der theoretischen Unterweisung der Lehrlinge widmen müßten, wieder frei geworden ist, so geht doch auch unter der Meisterschaft eine starke Strömung dahin, die von dem Lehrling durch Schulbesuch versäumte Arbeitszeit durch Verlängerung der Lehrzeit wieder einzuholen. Das haben sowohl einzelne Innungen als auch ganze Handwerkskammern ihren Mitgliedern empfohlen, mehrfach allerdings mit der Motivierung, durch die Fortbildungsschule werde der theoretischen Ausbildung zuviel Zeit entzogen. Es kann nun nicht bestritten werden, daß bei einer Verlängerung von einem halben Jahre, selbst wenn man eine größere Brauchbarkeit der Lehrlinge im letzten Jahre infolge des Fortbildungsschulbesuches nicht

Anlage 1. Seite 78.

in Anrechnung bringen will, die Rechnung bedeutend zu gunsten der Meister abschließt. Der Handelsminister hat zu diesen Bestrebungen durch den Erlaß vom 24. Juni 1907 Stellung genommen.

Anlage Seite

Es darf nicht übersehen werden, daß durch den Schulzwang nicht nur gelegentlich die Arbeitgeber, sondern unter Umständen auch die Arbeitnehmer materiell geschädigt werden. Daß der Verdienst der Arbeiter, die auf Stücklohn arbeiten, durch den Schulbesuch während der Arbeitszeit geschmälert wird, ist ohne weiteres klar; aber auch die auf Zeitlohn beschäftigten Arbeiter müssen sich häufig einen Lohnabzug für die durch Fortbildungsschulunterricht versäumte Arbeitszeit gefallen lassen. Diese Härten suchen die Schulen wohl bei den Schülern, deren Arbeitszeit um 7 Uhr endigt, dadurch zu mildern, daß sie ihre Unterrichtszeit auf 6 bis 8 Uhr festsetzen, so daß den Schülern wenigstens nur eine Arbeitsstunde verloren geht; in anderen Fällen helfen sie ihnen durch Schulgelderlaß oder Stipendien; vor allem aber haben auf Vorstellung der Schulen eine Anzahl großer Firmen die gewöhnlich durch untergeordnete Stellen angeordnete Lohneinhaltung wieder aufgehoben. Also auch hier nehmen die Schwierigkeiten ab.

Die Ausdehnung des Schulzwanges ist, wie schon oben bemerkt, noch recht verschieden, sowohl hinsichtlich der verpflichteten Personen, als auch hinsichtlich der Dauer der Schulpflicht. In mehreren großen und einer ganzen Anzahl kleineren Städten sind in dem Ortsstatut die Arbeiter, hin und wieder nur die Fabrikarbeiter, zuweilen aber auch nur die sogenannten ungelernten Arbeiter, von der Schulpflicht ausgenommen; an einzelnen Orten werden sieein Jahr früher davon entbunden als die Lehrlinge. In der Erwägung, daß gerade für die Arbeiter die staatsbürgerliche Erziehung durch die Fortbildungsschule von größter Bedeutung ist, wirkt der Handelsminister bei Bewilligung von Staatszuschüssen auf Einbeziehung der Arbeiter in den Schulzwang hin, die bei Neugründung von Fortbildungsschulen denn auch fast ausnahmslos erfolgt und auch von einigen Städten, die sie zuerst nicht hatten, nachträglich eingeführt wurde. Die Ungleichheiten in bezug auf die Behandlung der Arbeiter sind also im Abnahme begriffen und werden in absehbarer Zeit verschwinden.

Die Ortsstatute der meisten Pflichtfortbildungsschulen lassen nach dem Muster des am 10. Dezember 1903 von dem Handelsminister veröffentlichten Normalstatuts die Schulpflicht mit dem Ende desjenigen Schuljahres endigen, in dem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendet, und erreichen dadurch, daß alle Schüler des obersten Jahrgangs zugleich und mit einer abgeschlossenen Ausbildung abgehen, während diejenigen Schulen — es sind namentlich ältere — die ihre Schüler nach § 120 der R. G. O. bis zum Tage des vollendeten 18. Lebensjahres behalten, das ganze Jahr hindurch Schüler des letzten Jahrgangs mitten aus dem unerledigten Klassenpensum entlassen müssen. Da sich immer mehr Gemeinden der ersten Praxis zuwenden, so stellt sich als Normaldauer des Fortbildungsschulbesuchs nach und nach eine Zeit von 3 Jahren heraus. Diese stimmt bei Lehrlingen, die unmittelbar nach Verlassen der Volksschule in die Lehre eintreten, wenigstens in den meisten Handwerkszweigen, mit der

Dauer der Lehrzeit überein, so daß die Gesellenprüfung ans Ende der Fortbildungsschulzeit fällt. Wenn nun aber, wie es im Westen seltener, im Osten fast allgemein geschieht, die vom Lande kommenden Lehrlinge erst ein oder mehrere Jahre nach dem Verlassen der Volksschule in die Handwerkslehre eintreten, so kann es vorkommen, daß ein Lehrling nur die unterste Klasse der Fortbildungsschule besucht, dann auf Grund des Ortsstatuts entlassen wird und erst lange nachher, ohne der wichtigen Belehrungen in den oberen Stufen der Fortbildungsschule teilhaftig geworden zu sein, zur Gesellenprüfung kommt. Wo derartige Fälle öfter vorkamen, also vornehmlich im Osten, haben die Schulen eine Abhilfe durch Heranziehung des § 127 der R. G. O., wonach dem Lehrherrn die Pflicht, den Lehrling zum Fortbildungsschulbesuch anzuhalten, allein auf Grund des Lehrverhältnisses, ohne Bestimmung einer Altersgrenze auferlegt wird, gesucht und sind darin durch die Rechtsprechung unterstützt worden, so daß der Fortbildungsschulzwang in manchen östlichen Städten sich für spät eingetretene Lehrlinge oft bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs und darüber erstreckt, wenn auch nicht auf Grund des Ortsstatuts.

Daß in bezug auf die Lage der Unterrichtsstunden innerhalb der Tagesstunden der Werktage die Wünsche der Arbeitgeber nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wurde schon berichtet. Wo allerdings die Fortbildungsschule auf Benutzung von Volksschulräumen angewiesen ist, kommen dabei nur die Stunden nach dem Nachmittagsunterricht in Betracht, und man legt sie dann gewöhnlich an den Schluß der Arbeitszeit, endigend um 8 Uhr. Diese späteren Nachmittagsstunden werden von den meisten Handwerkern auch da, wo andere Zeiten zur Verfügung stehen, bevorzugt; in einigen Städten und von einzelnen Handwerkszweigen werden auch die ersten Vormittagsstunden gern genommen, während einigen wenigen, wie z. B. den Barbieren, die ersten Nachmittagsstunden am angenehmsten sind. Letztere werden auch für Laufburschen in Ladengeschäften bevorzugt, während für Fabrikarbeiter sich vielfach die ersten Vormittags- oder letzten Nachmittagsstunden bewährt haben.

Die in dem Erlasse des Handelsministers vom 20. August 1904 (s. vorigen Verwaltungsbericht, Anlage 13) ausgesprochenen Grundsätze über Unterricht in den Abendstunden und an den Sonntagen sind bei Neugründungen immer zur Anwendung gekommen und haben im Berichtsabschnitt zu einer erfreulichen Abnahme des Abendunterrichts geführt. In vielen kleinen Schulen mußte die in dem Erlasse vorgesehene Ausnahme zugelassen werden, daß der Zeichenunterricht in Ermangelung gut beleuchteter Räume am Sonntage, aber nicht zur Zeit des Hauptgottesdienstes und nicht am Nachmittage, erteilt wird.

2. Zahl der Unterrichtsstunden; Lehrfächer.

Die im vorigen Berichte (Anlage 8) abgedruckten „Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren an den vom Staate unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen" ordnen an, daß wenigstens 4 Wochenstunden zu erteilen sind, von denen 2 auf Deutsch und 2 auf Rechnen kommen, daß bei 5 oder 6 Wochenstunden 2 auf Zeichnen

kommen müssen und daß weiter hinzukommende Stunden nach Belieben verwandt werden dürfen. Unter diesen Bestimmungen haben sich nun im Berichtsabschnitt die Verhältnisse in der Richtung weiter entwickelt, daß an der überwiegenden Zahl der genannten Schulen 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Rechnen und für die zeichnenden Berufe 2 Stunden Zeichnen erteilt werden. Die nicht zeichnenden Handwerkslehrlinge und die Arbeiter werden verschieden behandelt. In einer Reihe von meist größeren Städten zieht man auch diese Kategorien, zuweilen auch nur die Handwerkslehrlinge, zu 6stündigem Unterricht heran. Häufig werden dann die beiden hinzukommenden Stunden ebenfalls für Deutsch und Rechnen verwandt, bei den Arbeitern immer, während sie bei den Handwerkern einige Schulen für praktische Unterweisungen ausnutzen, so bei Fleischerlehrlingen zu Unterweisungen auf dem Schlachthof, bei Kellnerlehrlingen zum Tafeldecken und Serviettenbrechen, bei Friseuren für Haarschneiden, Frisieren und Haararbeiten. Ein derartiger Unterricht ist mehrfach durch Angliederung schon bestehender Innungsfachschulen an neu eingerichtete Fortbildungsschulen entstanden.

Mit 4 Stunden begnügen sich nur wenige Schulen, gewöhnlich in kleinen Städten und meist auch nur bei der ersten Einrichtung. Erfahrungsgemäß suchen diese Schulen, denen vielfach bei der Errichtung Zeichenlehrer oder geeignete Räume und Mittel für Zeichenunterricht noch nicht zu Gebote stehen, sobald als möglich Zeichenunterricht einzuführen und damit die Stundenzahl auf 6 zu erhöhen. Auch die sich wenig findende, nach den „Vorschriften“ zulässige Stundenzahl 5, von denen 2 Zeichenstunden sein müssen, wird gewöhnlich nur als vorläufige Einrichtung angesehen.

Einige wenige Schulen haben in allen Klassen mehr als 6 Wochenstunden Unterricht; in der Regel beschränkt sich aber die vermehrte Stundenzahl auf bestimmte Berufe, vor allem die schmückenden Gewerbe, und dient dann dem Zeichenunterricht und ist auch da zuweilen nur für das Winterhalbjahr eingerichtet. Der Handelsminister erleichtert die Einführung eines mehr als 6-stündigen Wochenunterrichts dadurch, daß er für die hinzukommenden Stunden Abendunterricht zuläßt, wovon jedoch erfreulicherweise nicht immer Gebrauch gemacht wird.

In einzelnen Fällen, namentlich wenn es sich um das Zustandekommen einer Schule handelte, hat der Handelsminister gestattet, daß im Sommer eine geringere Stundenzahl gegeben wurde, wenn im Winter eine entsprechende Erhöhung eintrat. Einige Schulen haben diese Einrichtung nur für die dem Baugewerbe angehörenden Schüler eingeführt. Ist diese Einrichtung schon im Interesse des Unterrichts nicht gerade wünschenswert, so stellen sich dabei gewöhnlich auch allerlei praktische Schwierigkeiten heraus: im Sommer stehen die Unterrichtsräume leer, im Winter reicht ihre Zahl nicht aus, ebenso ist der Lehrer im Sommer frei, im Winter überlastet, wenn man nicht den Unterricht einer Klasse zerreißen und für den Winter besondere Lehrer einstellen will, endlich erhöhen sich die Kosten für Heizung und Beleuchtung. Besonders schwierig gestalten sich die Verhältnisse für Bauhandwerkslehrlinge in kleinen Städten, die im

Winter von ihren Meistern zu ihren Eltern aufs Land entlassen werden; diese haben dann überhaupt keinen Unterricht. Die ungleiche Verteilung der Unterrichtsstunden auf Sommer und Winter kann demnach immer nur als Ausnahmezustand angesehen werden.

Was die Dauer des Schuljahrs angeht, so verlangt der Handelsminister bei Neugründungen wenigstens 40 Schulwochen; bei einigen wenigen älteren Anstalten ist die Wochenzahl geringer.

Die größeren der vom Staate nicht unterstützten Anstalten schließen sich in ihren Einrichtungen den unterstützten Anstalten an. Eine Anzahl von kleinen nicht unterstützten Anstalten haben einen in der Zahl der Wochenstunden oder Schulwochen beschränkten Aufbau.

3. Gliederung der Schulen und Verteilung der Schüler auf die Klassen.

Nach den angeführten „Vorschriften" sollten, soweit es die Schülerzahl erlaubt, die Schüler auf 4 Stufen, möglichst in besonderen Klassen, verteilt werden; dazu sollte für besonders schlecht vorgebildete Schüler eine Vorstufe kommen. Die Stufen sollten Jahrgängen entsprechen, und das Erreichen des Schulzieles sollte besser vorgebildeten Schülern auch bei 3jähriger Schulpflicht dadurch ermöglicht werden, daß sie bei ihrer Aufnahme nicht der unteren, sondern gleich einer höheren Stufe zugewiesen wurden, während allerdings für die schlecht vorgebildeten Schüler bei 3jährigem Schulbesuch das Erreichen des Zieles ausgeschlossen war. Diese Bestimmungen wurden vielfach mißverstanden und mußten daher in mehreren Nachträgen erläutert werden. Die heutige Praxis hat sie aber auch überholt. Wie schon bemerkt wurde, besucht der Fortbildungsschüler heute durchschnittlich 3 Jahre die Schule, und die immer verstärkte Berücksichtigung des Berufes hat eine Fülle von Lehrstoff hineingebracht, die sich nur durch Verteilung auf alle 3 Jahre bewältigen läßt und es ausschließt, daß selbst gut vorgebildete Schüler sofort in die Mittel- oder Oberstufe eintreten, da sie dann von einer Reihe für ihr späteres Berufsleben wichtiger Dinge nichts zu hören bekämen. So bestehen denn jetzt mit dem Einverständnis des Handelsministers an den meisten größeren und mittleren staatlich unterstützten Fortbildungsschulen drei aufsteigende, den Jahrgängen entsprechende Klassen, mit Parallelabteilungen, die nach Berufen gegliedert sind, und gewöhnlich auch eine oder mehrere Vorklassen. Wenn bei der Zuweisung zu letzteren, namentlich bei Handwerkslehrlingen, mit möglichster Milde verfahren wird, so sind sie doch für eine Reihe von Schülern, denen es an der notwendigsten formalen Vorbildung fehlt, und für besonders schlecht Begabte nicht zu entbehren. Wenn es nun auch gelingt, viele unter diesen in einem Jahre so weit zu fördern, daß sie in die Unterstufe der eigentlichen Fortbildungsschule eintreten können, so ist das Erreichen des Schulzieles auch bei weiterem normalem Aufsteigen doch für sie ausgeschlossen, wenn sie die Oberstufe nicht freiwillig besuchen, was gewöhnlich aber die äußeren Verhältnisse nicht zulassen. Der Rest der in die Vorklassen verwiesenen Schüler, an denen die Bemühungen, die Lehrstoffe der Volksschule nach-

zuholen, scheitern, ist verurteilt, während der ganzen Fortbildungsschulzeit in der Vorklasse zu verharren und sich dreimal vergeblich an denselben formalen Stoffen zu versuchen. In Erkenntnis dieser Mißstände und durch stark besetzte Vorklassen in die Möglichkeit versetzt, abzuhelfen, lassen größere Fortbildungsschulen auch die besser geförderten Schüler nicht mehr in die Unterstufe der eigentlichen Fortbildungsschule eintreten, sondern geben ihnen in zwei weiteren besonderen Jahresklassen eine Auswahl des Notwendigsten aus dem gesamten, meist in 3 Jahren zu erledigenden Lehrstoff der Fortbildungsschule, so daß auch sie einen gewissen Abschluß erreichen; die formal nicht weiter Bildungsfähigen führen sie in besonderen Hilfsklassen mit vorwiegend mündlichem Unterricht weiter. Schwieriger sind diese Verhältnisse schon an mittleren und recht schwierig an den kleinen Schulen, deren Schülerzahl die Bildung von Vorklassen oft überhaupt nicht zuläßt.

Wie die Zuweisung zur Vorklasse im allgemeinen milde gehandhabt wird, so sind auch viele Schulen zu anderen Gesichtspunkten hinsichtlich der Versetzung der Schüler gekommen, als sie in den allgemein bildenden Schulen angewandt werden, und lassen eifrige Schüler, welche die mündlichen Belehrungen mit Verständnis aufnehmen und verarbeiten, namentlich wenn sie auch noch gute Zeichner sind, aufsteigen, auch wenn Handschrift, Rechtschreibung und deutscher Ausdruck, ja sogar die Rechenfertigkeit zu wünschen übrig lassen.

4. Lehraufgaben und Lehrstoffe.

Die Berücksichtigung des Berufs im Fortbildungsschulunterricht stand auch in unserem Berichtsabschnitt im Vordergrunde des Interesses, und beschäftigte auch die beiden Fortbildungsschultage in Stettin (1905) und München (1906). Besonders bei letzterem drehte es sich um die Frage, ob die Fortbildungsschule auch Werkstattunterricht aufzunehmen habe. Sein Interesse daran bekundete der Handelsminister dadurch, daß er außer seinem Vertreter die in Betracht kommenden Referenten des Landesgewerbeamts und sämtliche Regierungs- und Gewerbeschulräte zu der Tagung und zum Studium der Münchener Lehrwerkstätten entsandte. So groß deren Anerkennung für die Münchener Einrichtung war, so ging doch bei ihnen, wie auch den vielen an der Versammlung teilnehmenden preußischen Fortbildungsschulleitern und Lehrern, die Meinung dahin, daß schon die äußeren Verhältnisse der preußischen Fortbildungsschule eine allgemeine Übertragung dieser Einrichtung, die nur in den größten Städten und unter Aufwendung erheblicher Mittel getroffen werden könne, unmöglich machten. Da andererseits auch nach der Beschaffenheit unserer heutigen Meisterlehre ein allgemeines Bedürfnis an die Fortbildungsschule angegliederter Lehrwerkstätten verneint werden muß, nimmt der Handelsminister einen Standpunkt ein, den er in den Landtagsverhandlungen in folgenden Sätzen niederlegte:

„Die Norm für uns ist die Fortbildungsschule ohne angegliederte Lehrwerkstätte. Aber wir sind uns darüber einig, daß es Fälle geben kann, in denen die Angliederung von Lehrwerkstätten wünschenswert ist,

und zwar in allen denjenigen Fällen, in denen in der Lehrwerkstatt etwas gelehrt werden soll, was die Meisterlehre im einzelnen Falle praktisch nicht lehren kann, oder was wenigstens nicht die Mehrzahl der Meister ihren Schülern beibringt". In bezug auf etwaige Versuche fügte er hinzu: „Ich werde selbstverständlich auch niemals Schwierigkeiten machen, wenn eine unserer großen Kommunen da, wo die ganzen äußeren Verhältnisse geeignet sind, den Versuch machen wollte, das Kerschensteinersche System einzuführen, und wenn sie diesen Versuch macht, im Einvernehmen mit den beteiligten gewerbetreibenden Kreisen. Ich werde gern bereit sein, in einem solchen Falle nicht nur nicht Schwierigkeiten zu machen, sondern auch zu fördern".

In der Tat scheint in einigen größeren Städten eine den Münchener Einrichtungen nicht ungünstige Stimmung zu herrschen. Vielleicht aber wird man dem in München verfolgten Ziele auch auf einem anderen Wege nahe kommen können, den die Fortbildungsschule in Frankfurt a. M. beschritten hat. Die Schulleitung hat dort einen bemerkenswerten Versuch gemacht, im Einvernehmen mit den Lehrherren eine planmäßig fortschreitende praktische Ausbildung der Schüler herbeizuführen. Der Jahresbericht der Schule von 1906/07, auf den wir wegen der Einzelheiten verweisen, stellt folgende Leitsätze auf:

„1. Jeder Lehrling der Mittel- und Oberklasse fertigt in einem Jahre ca. 2—3 Gegenstände in der Werkstatt nach einer in der Schule ausgeführten Werkzeichnung an. Die Auswahl der Gegenstände muß dem Grad der Leistung des Lehrlings in technischer und zeichnerischer Hinsicht entsprechen und erfolgt daher auf Grund einer Vereinbarung zwischen Meister und Fachlehrer.

2. Die angefertigten Gegenstände werden von einer Fachkommission abgenommen und nach ihrem Herstellungswert eingeschätzt, der dem Meister auf Wunsch von der Schule erstattet wird.

3. Die Gegenstände werden in der Regel Eigentum der Schule und finden später Verwendung im Unterricht als Modelle. Auf der alljährlich Ostern stattfindenden Ausstellung von Schülerarbeiten werden die innerhalb des Schuljahres angefertigten praktischen Arbeiten unter Bezeichnung des Lehrlings, der Lehrstelle und mit Angaben über die Arbeitszeit usw. ausgestellt und einem Wettbewerb, für welchen Preise in Aussicht gestellt sind, unterworfen.

Es wird bezweckt:

a) Die Lücken in der Ausbildung durch die Werkstatt auszugleichen, indem der Lehrling angehalten wird, die sogenannten grundlegenden technischen Fertigkeiten auf stufenmäßigem Wege und in zielbewußter Arbeit sich anzueignen;

b) Schule und Lehre in unmittelbare Beziehung zu bringen, damit der Lehrer vom Meister und der Meister vom Lehrer lerne und der einheitliche Betrieb des Unterrichtes gesichert werde;

c) daß Wissen und Können der Schüler sich gegenseitig unterstützen, damit der Schüler nicht nur einsehen lerne, weshalb er die Werkzeichnung

anfertigen muß, sondern auch, warum sie so und nicht anders sein darf u. dgl.;

d) daß der Meister oder der von ihm Beauftragte sich um die Arbeiten des Lehrlings kümmere. Es soll ihm nicht gleichgültig sein, wie der Lehrling seine Arbeit anfertigt;

e) daß der Lehrling angeleitet werde, denkend zu arbeiten und

f) daß die Schule in den Besitz von zweckmäßigen Modellen gelangt, die nicht nur für den Zeichenunterricht und in der Gewerbekunde Verwendung finden, sondern die ein geeignetes Material als Grundlage für die Kalkulationsübungen bieten".

Der Bericht bezeichnet die Einrichtung ausdrücklich als Versuch, der vorläufig bei Schreinern, Schlossern und Spenglern gemacht wurde, kann aber bereits mitteilen, daß derselbe sich seitens der Praxis großer Anerkennung erfreut, wie er auch die erfreuliche Tatsache verzeichnet, daß von etwa 60 gut ausgeführten Gegenständen nur für 2 Bezahlung gewünscht wurde. Wenn sich über den Erfolg der Versuche auch kein abschließendes Urteil fällen läßt, so kann der Einrichtung doch schon jetzt der Vorteil zuerkannt werden, daß sie im Gegensatz zu dem Münchener System auch in kleineren Verhältnissen durchführbar ist.

Wenden wir uns nun von diesen Ansätzen neuer Entwickelungen zu dem, was ist, zurück, so haben sich innerhalb des durch die Vorschriften von 1897 gegebenen Rahmens als Lehraufgaben der gewerblichen Fortbildungsschulen immer klarer entwickelt:

1. Berufliche Unterweisungen, die die technische und geschäftliche Tüchtigkeit der Schüler zu fördern geeignet sind:

a) Belehrungen über die Entwicklung und die heutige Organisation des Gewerbes, sowie über die für den Beruf wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und wirtschaftlichen Einrichtungen; Übung im Briefwechsel, in der Kostenberechnung und in der Buchführung,

b) Belehrungen über Rohstoffe, Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, soweit die berufliche Gliederung der einzelnen Schulen es zuläßt,

c) Zeichnen für diejenigen, die dessen in ihrem Berufe bedürfen.

2. Staatsbürgerliche Belehrungen, die sich stets aufs engste an den Erfahrungsbereich der Schüler, insbesondere an den Beruf, anschließen, dabei aber die Erziehung zu Gemeinsinn und Vaterlandsliebe zu fördern geeignet sind.

Die genannten Stoffgebiete greifen im Unterricht natürlich vielfach ineinander. Auch der Rechenunterricht geht mit dem Sachunterricht Hand in Hand, nimmt allerdings zugleich auf die Erhaltung und Entwickelung der Rechenfähigkeit Rücksicht.

Die historische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß man, wenn in der Öffentlichkeit von der gewerblichen Fortbildungsschule die Rede ist, immer zunächst an eine Lehrlingsschule denkt und die Arbeiter, die in Industriegegenden ein Drittel bis zur Hälfte der Schülerzahl ausmachen, vergißt. Auch die Vorschriften zur Aufstellung von Lehrplänen von 1897 haben, wenn auch die darin der Fortbildungsschule gestellte Aufgabe ebensogut für Arbeiter wie für Handwerkslehrlinge gilt, in den

Einzelausführungen nur letztere im Auge; ja man darf behaupten, daß die Arbeiterklassen bis in die letzten Jahre hinein für manche Fortbildungsschulleiter, namentlich wenn sie nicht aus dem Lehrerberuf hervorgegangen waren, einen nicht gerade erwünschten Anhang der Handwerkerfortbildungsschule bildeten. Die eingehende Beschäftigung einiger größerer Fortbildungsschulen, zuletzt der Berliner, mit dem Lehrplan der Arbeiterklassen hat hier Wandel geschaffen, und es zeigte sich dabei, daß es an Stoff für Arbeiterklassen nicht mangelt. Zur Gewinnung wirtschaftlicher Erkenntnisse haben sich die Lebensbedürfnisse des einzelnen Arbeiters und der Arbeiterfamilie, die Bedürfnisse der einheimischen Gewerbe und Industrien, Hinweis auf die Entwicklung der Industrie und der Verkehrsverhältnisse als geeignete Grundlage erwiesen. Es haben sich damit recht befriedigende Unterrichtserfolge erzielen lassen, die zwar keinen unmittelbaren Gewinn für die Gewerbeförderung darstellen, deren mittelbare Bedeutung für unser gewerbliches und öffentliches Leben sich aber immer mehr herausstellen wird.

Erscheint es danach wünschenswert, den „Vorschriften" von 1897 eine Gestalt zu geben, in welcher auch der Unterricht des dem Arbeiterstande angehörenden Teiles der Schüler Berücksichtigung findet, so hat sich auch abgesehen davon herausgestellt, daß die Vorschriften in mehrfacher Beziehung, so namentlich in den Bestimmungen über den Leseunterricht, den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen oder bei der liberalen Handhabung ihrer Bestimmungen seitens des Handelsministers durch die Praxis überholt worden sind. Der Handelsminister hat daher beim Landesgewerbeamt die Neubearbeitung der „Vorschriften" angeregt, und die Vorarbeiten dafür sind im Werke.

5. Neugestaltung des Zeichenunterrichts.

Zum Abschluß kamen dagegen die Beratungen des Landesgewerbeamtes über eine Neugestaltung des Zeichenunterrichtes, worauf hier entsprechend der Wichtigkeit des Gegenstandes näher einzugehen ist.

Das Wesen der modernen Fortbildungsschule beruht in ihrem gewerblichen Charakter. Wenn es nun das Ziel der Fortbildungsschule ist, den angehenden Gewerbetreibenden für das spätere Berufsleben auszurüsten, so folgt daraus für alle diejenigen Handwerke, welche produzierend tätig sind, — und das sind die große Mehrzahl — daß in der Fortbildungsschule dem Zeichnen eine Hauptrolle zufällt. Das ist auch von Anfang an richtig erkannt worden, indem dem Zeichenunterricht mindestens ein Drittel der Fortbildungsschulunterrichtsstunden zugeteilt worden ist. Allein über die richtige Art des Zeichenunterrichts haben sich im Laufe der Entwicklung die verschiedensten Ansichten abgelöst. Abgesehen von der ganz der Willkür überlassenen zeichnerischen Beschäftigung, die vor Jahrzehnten in den Fortbildungsschulen wie in anderen Lehranstalten angetroffen wurde, sind später teils solche Methoden befolgt worden, welche einseitig das korrekte Sehen des Schülers im Zeichnen nach mathematischen Körpern schulen wollten, teils solche, welche vor allem das Schönheitsgefühl des Schülers durch Ornamentzeichnen ent-

wickeln wollten, teils solche, welche sich in allererster Linie mit dem mathematisch projektiven Zeichnen beschäftigten. Diesen Methoden war das Bestreben eigen, durch eine allgemein-mathematische oder durch eine allgemein-künstlerische Erziehung auf den Fortbildungsschüler einzuwirken, wofür vorzugsweise ein abstrakt-wissenschaftliches und ein abstrakt-ornamentales Zeichnen geeignet erschien.

Man braucht nicht die tatsächlich vorliegenden Unterrichtsergebnisse zu erörtern, die mit jenen Zeichenunterrichtsmethoden in der Fortbildungsschule erreicht worden sind; schon ein Blick auf das Schülermaterial und auf die für den Zeichenunterricht zur Verfügung stehende Zeit muß davon überzeugen, daß die erhofften Unterrichtserfolge ausbleiben mußten. Bei den allermeisten Fortbildungsschulen wird dem Zeichnen nicht mehr als 2 Wochenstunden in durchschnittlich drei Jahrgängen gewidmet. Nimmt man die Zahl der Unterrichtswochen im Jahre zu 40 an, so ergibt sich bestenfalls ein Gesamtzeichenunterricht von 80 Stunden im Jahre, oder 240 Stunden in drei Jahren. Dies würde einem Dauerunterricht, wie er etwa auf Fachschulen stattfindet, von höchstens 6 Wochen entsprechen. Es ist ohne weiteres klar, daß sich ein nennenswerter Nutzen aus der Beschäftigung mit abstrakten Zeichengebieten in einer so verschwindend kurzen Zeit nicht erreichen läßt. Aber schwerer noch als die Kürze der für den Zeichenunterricht vorhandenen Zeit fällt die Qualität des Schülermaterials ins Gewicht. Der Schülerbestand wechselt häufig und ist überhaupt, da die Lehrlinge aus verschiedenen Orten und mit sehr verschiedener Vorbildung zusammenströmen, der verschiedenartigste. Versäumnisse kommen in der Fortbildungsschule häufiger vor als beim Unterricht in Volks- und Fachschulen. Die Lehrlinge sind in den späten Nachmittags- oder Abendstunden, in denen der Fortbildungsschulunterricht meistens stattfindet, ermüdet uud folgen dem Unterricht oft mit Widerstreben. Alle diese Umstände in Betracht gezogen, wird selbst bei der Annahme, daß vorzügliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kaum daran zu denken sein, durch einen allgemeinen Ornamentunterricht oder durch einen wissenschaftlich-mathematisch gestalteten Zeichenunterricht etwas Greifbares für den Schüler zu erreichen. Der Schüler wird nicht herausfinden, welchen Zweck ein solches Zeichnen für ihn hat. Die Zeit ist viel zu kurz, als daß die Früchte einer abstrakten Beschäftigung reifen könnten. Die theoretischen Zeichenfächer erreichen das Interessegebiet des Schülers nicht.

Daß in der verhältnismäßig neuen Schulgattung der Fortbildungsschulen zunächst derartige abstrakte und theoretische Zeichenlehrmethoden Eingang fanden, hat vielleicht seinen Grund darin, daß für Neuerscheinungen die Wesensbedingungen selten sofort erkannt werden, vielmehr in der Regel eine Übertragung von bisher geläufigen Erscheinungen stattfindet. Eine solche Übertragung wurde hier von den Fachschulen mit Dauerunterricht auf die Fortbildungsschulen vorgenommen. Die inzwischen eingetretene Weiterentwickelung des Gebietes hat aber zu der Erkenntnis geführt, daß der Eigenart der Fortbildungsschule entsprechend eine besondere Art des Zeichenunterrichts gepflegt werden

muß, bei der der Schüler auf seine Rechnung kommt und von der man sagen kann, daß sie das Ziel in erreichbare Nähe setzt.

Ein solcher Zeichenunterricht kann nur der rein fachliche Zeichenunterricht sein.

Für einen solchen sind die Bedingungen in der Tagesbeschäftigung des Lehrlings gegeben. Der Lehrling, von dem man annehmen kann, daß er mit vielem gutem Willen seinen neuen Beruf erfaßt, findet dann in den Zeichenstunden der Fortbildungsschule die Ergänzung zu dem, was er den Tag über treibt. Sein Interesse wird geweckt und damit die erste Bedingung für eine gedeihliche Unterrichtserteilung erfüllt. Es wird ihm nicht zugemutet, sich in fremde Vorstellungen zu vertiefen, sondern er kann die Vorstellungen weiter verarbeiten, mit denen er sich in seiner Tagesarbeit beschäftigt hat. Vor allem aber lernt er für seinen Beruf wirklich Nützliches. Es wird ihm möglich werden, in den 3 Jahren, die er die Fortbildungsschule besucht, alle einfachen Konstruktionen seines Berufs kennen zu lernen und diese zeichnerisch darzustellen. Wenn er die Schule verläßt, wird er einen Bestand von zeichnerischen Arbeiten mit sich ins Leben nehmen, auf den er später bei der Ausübung seines Berufs zurückgreifen kann.

Erwägungen dieser Art haben darauf geführt, den Zeichenunterricht in den Fortbildungsschulen einer Umgestaltung zu unterziehen, die im wesentlichen darauf abzielt, schon vom Anbeginn dem Unterricht ein fachliches Gepräge zu geben. Fachzeichnen wurde zwar auch bisher schon in der Fortbildungsschule getrieben, allein in wenigen Fällen begann es vor dem dritten Unterrichtsjahre. Die beiden ersten Unterrichtsjahre wurden für nötig gehalten, um einesteils Zirkel- und Projektionszeichnen und andernteils ornamentales Zeichnen zu treiben, um damit für das spätere Fachzeichnen die als nötig betrachteten Vorbedingungen zu schaffen. Eine Vorübung im Zirkelzeichnen wird sich nun allerdings auch jetzt nicht entbehren lassen, jedoch dürfte eine wesentliche Verkürzung dieses sich rein auf den Gebrauch der Zeichenwerkzeuge richtenden Unterrichts eintreten und andernteils diesem Zirkelzeichnen selbst schon von Anbeginn ein fachliches Gepräge gegeben werden können. Was das Ornamentzeichnen in der Fortbildungsschule anbetrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß die Ergebnisse so minderwertig waren, daß darin zu einer Fortsetzung in dem bisherigen Umfange keine Ermutigung erblickt werden konnte. Besonders das in den letzten Jahren üblich gewordene sogenannte selbständige Entwerfen von Ornamenten aus Motiven der Natur (Blättern, Blüten usw.), das selbst bis in die Klassen der Fortbildungsschulen herabgedrungen war, hatte in den allermeisten Fällen zu geradezu peinlichen Ergebnissen geführt. Wie auf allen Lebensgebieten daran festzuhalten ist, daß nur das angestrebt werden soll, was im Bereiche der Möglichkeit liegt, so muß dies ganz besonders für den Unterricht festgehalten werden, wenn er nicht schädlich, sondern nützlich wirken soll. Das ornamentale Zeichnen erfordert ein so eindringliches Studium, daß die Fortbildungsschule gar nicht daran denken kann, es in seiner Allgemeinheit mit Vorteil zu pflegen. Vollends aber die selbständige Schaffung

von Ornamenten, die eine künstlerisch-schöpferische Tätigkeit ist, auf die Fortbildungsschule übertragen zu wollen, beruht auf einer Verkennung der Tatsachen. Rein praktisch genommen, kommt aber auch noch hinzu, daß die allermeisten Gewerbe gar nichts mit Ornamenten zu tun haben. Der Ornamentunterricht hat lediglich für eine kleine Gruppe von Gewerben, wie für Stubenmaler, Stuckateure, Holzschnitzer, Goldarbeiter usw. Bedeutung, die sich allerdings mit dem freien Zeichnen von Ornamenten auch in der Fortbildungsschule beschäftigen müssen. Von vornherein ist aber zu bemerken, daß für diese Berufe mit einem Zeichenunterricht von 2 Wochenstunden verschwindend wenig erreicht werden kann. Es sind mindestens 4 Stunden nötig, um nur die allerbescheidensten Grundlagen zu schaffen.

Mit der Feststellung des Lehrinhalts des Zeichenunterrichts an den Fortbildungsschulen sind aber die in dem Gebiete liegenden Schwierigkeiten noch keineswegs erschöpft. Die Hauptschwierigkeiten liegen vielmehr in der Lehrerfrage, auf die später noch näher einzugehen sein wird.

Der Zeichenunterricht in der Fortbildungsschule erweist sich als ein Gebiet, auf dem ganz gleichmäßige Unterrichtsergebnisse nicht erwartet werden können und dürfen. Was erreicht werden kann, hängt ganz und gar von den örtlichen Verhältnissen ab. Städte, die in der Lage sind, für jedes Gewerbe eine Fachklasse zu bilden und für jede Fachklasse einen geschulten Techniker als Lehrer heranzuziehen, können sich ein verhältnismäßig hohes Ziel stecken und sind auch in der Lage, es zu erreichen. Sie können über den Zeichenunterricht hinausgehen und Werkstattunterricht als Ergänzung der Meisterlehre einführen, wie er in München in musterhafter Weise eingerichtet worden ist. In kleineren Orten ist hieran nicht zu denken. Dort wird man sich zufrieden geben müssen, wenn es gelingt, die vorhandenen Volksschullehrer in eigens dazu eingerichteten kurzen Fachkursen soweit vorzubilden, daß sie die Elemente des Fachzeichenunterrichts erteilen und den Unterricht so gestalten können, daß jedes Gewerbe wenigstens einigermaßen auf seine Rechnung kommt. Der Gebrauch von Lehrmitteln, die sich der Vorlage nähern, wird hier nicht zu umgehen sein. Von den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen wird es abhängen, welches Ziel überhaupt gesteckt werden kann, um brauchbare Ergebnisse zu erzielen, und was vermieden werden muß, um nicht im Dilettantischen und Uferlosen zu versinken.

In den letzten vier Jahren haben nun im Ministerium für Handel und Gewerbe eingehende Untersuchungen und Erörterungen darüber stattgefunden, wie der Zeichenunterricht nach den vorerwähnten Gesichtspunkten zeitgemäß weiter zu entwickeln sei. Auf Grund eines im Ministerium ausgearbeiteten Gutachtens wurden unterm 31. August 1904 die Regierungspräsidenten aufgefordert, sich über die wesentlichen in Betracht kommenden Punkte zu äußern. Der Erlaß und der diesem beigegebene Auszug des Gutachtens sind in den Anlagen 3 u. 4 beigefügt. Auf die an die Regierungspräsidenten gerichteten Anfragen liefen ausführliche Berichte ein. Aus diesen ging zunächst hervor, daß fast allgemein das fachliche Zeichnen in den Fortbildungsschulzeichenklassen erst im 3. Jahre

Anlage 3 Seite 7

begonnen wird. Bei weitem die größte Anzahl der Berichterstatter trat aber dafür ein, daß es weit früher begonnen werden könne. Der Gedanke der rein fachlichen Gestaltung des Zeichenunterrichts fand so gut wie ungeteilte Billigung, nur über nebensächliche Einzelheiten gingen die Meinungen auseinander. Ungemein verschieden fiel jedoch die Berichterstattung über die letzte der gestellten Fragen aus, welche Maßregeln für die Heranbildung von Zeichenlehrern zu empfehlen seien, und wie weit die Heranziehung hauptamtlicher Lehrer durchgeführt werden könne. Die zutage tretenden Meinungsverschiedenheiten beleuchteten die großen Schwierigkeiten, die gerade in dieser Beziehung vorliegen.

In dem inzwischen eingerichteten Landesgewerbeamt wurden nunmehr ausführliche Beratungen über den Gegenstand auf Grund der eingelaufenen Berichte gepflogen. Es ergab sich aus der Berichterstattung einmal, daß die örtliche Verschiedenheit der Fortbildungsschulen es verhinderte, einen einheitlichen Lehrplan für das ganze Land einzuführen. Das Landesgewerbeamt schritt daher dazu, statt eines Lehrplans nur allgemeine Richtlinien aufzustellen, die bei Aufstellung von Lehrplänen, die sich im übrigen nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hätte, eingehalten werden könnten. Diese „Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen“ sind mit dem Erlaß, mittels dessen sie den Regierungspräsidenten überwiesen wurden, in der Anlage 5 beigefügt.

Anlage 5. Seite 79.

Für die Abhaltung eines ersprießlichen Zeichenunterrichts sind in den Fortbildungsschulen selbst zum Teil noch sehr große Schwierigkeiten dadurch gegeben, daß brauchbare Utensilien und Lehrmittel so gut wie ganz fehlen. Namentlich aber taucht für das neueingeführte Fachzeichnen die Frage der Beschaffung von geeigneten Fachmodellen auf. Die Leiter einiger Schulen haben sich mit Geschick brauchbare Sammlungen von Lehrmodellen dadurch beschafft, daß sie Handwerker und Fabriken zur kostenlosen Überlassung von Betriebserzeugnissen und Konstruktionsteilen veranlaßt haben. Indessen sind solche Modelle nicht immer von jener Korrektheit und jener technischen Vorbildlichkeit, die für den Unterricht erforderlich ist. Es besteht großer Mangel an Versorgungsstellen für wirklich brauchbare Fachmodelle, deren Preis in einer für die Schulen erschwingbaren Höhe liegt. Auch hier ist noch eine große Arbeit zu verrichten, um den Untergrund für einen sachgemäßen und fruchtbringenden Aufbau des Fortbildungsschulzeichenunterrichts zu schaffen.

b) Innungs- und Vereinsschulen.

Etwa der vierte Teil der Innungs- und Vereinsschulen hat eine den gewerblichen Fortbildungsschulen ähnliche Einrichtung, indem dort außer Fachunterricht auch Unterricht im Deutschen und Rechnen erteilt wird, allerdings bei nur wenigen in demselben Umfange wie bei den Fortbildungsschulen; die meisten betreiben diesen Unterricht entweder nur im Winter oder mit beschränkter Stundenzahl (meist 2) oder mit beiden Beschränkungen.

Der Rest der Schulen hat insofern eine dem im vorigen Verwaltungs-

bericht abgedruckten Erlaß des Handelsministers vom 21. Januar 1901 entsprechende Einrichtung, als dort nur Zeichenunterricht oder Fachunterricht erteilt wird. Letzteres ist hauptsächlich bei Schornsteinfegern, Schmieden, Barbieren, Friseuren und Perückenmachern, vereinzelt auch Bäckern und Metzgern der Fall. Dabei sind unter Fachunterricht aber keineswegs nur praktische Übungen zu verstehen; bei den Barbieren ist es allerdings fast immer der Fall, während sich der Unterricht bei den übrigen Handwerkszweigen auf theoretische Unterweisungen über Materialien und Arbeitsweisen u. dgl. beschränkt. Einige Schornsteinfegerinnungen veranstalten Feuerlöschübungen, die Schmiedeinnungen öfter Übungen im Schmieden und im Hufbeschlag, auch lassen einige Zeichenunterricht (Wagenbau) erteilen, bei Konditoren finden sich mehrfach Übungen im Tortenverzieren und Modellieren, und bei den Metzgern hier und dort Übungen im Schlagen.

Der Zeichenunterricht findet entweder das ganze Jahr hindurch statt, oder, wie es bei den Bauhandwerkern die Regel ist, nur im Winterhalbjahr; die Schornsteinfeger- und Hufbeschlagkurse umfassen oft nur einige Wochen. Der Unterricht fällt meist in die Abendstunden oder auf den Sonntag.

Für die Bewertung der Leistungen der Innungsschulen fehlt es zurzeit noch an ausreichendem Material. Der Handelsminister hat jedoch gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister die Fachschulen der Schmiedeinnungen in den Provinzen Ostpreußen und Sachsen durch den Professor an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, Dr. Eberlein, besichtigen lassen. Seine Wahrnehmungen und Vorschläge sollen als Unterlage für die Ausarbeitung eines Normallehrplans für diese Schulgattung benutzt werden.

Im übrigen kann erwartet werden, daß die vom Reichsamt des Innern veranlaßte Handwerks-Statistik wertvolle Einblicke in das Innungsschulwesen gewähren wird.

c) Kaufmännische Fortbildungsschulen.

1. Schulzwang und Unterrichtszeit.

In bezug auf die Stellung der Lehrherren zu Schulzwang und Tagesunterricht liegen die Verhältnisse ähnlich wie an der gewerblichen Fortbildungsschule. Neben vereinzeltem, oft hartnäckigem Widerstand zeigt sich überall ein zunehmendes Verständnis für die Bedeutung des Schulzwanges. Die Forderung einer allgemeinen Einführung durch ein Reichsgesetz wurde auch im Berichtsabschnitt mehrfach von kaufmännischen Körperschaften gestellt und in Reichs- und Landtagsverhandlungen gestreift; besonders betont wurde dabei immer die Wichtigkeit der Schulpflicht für die Mädchen.

Die Schwierigkeiten, die den Geschäftsinhabern durch den Unterricht in den Tagesstunden entstehen, sind, wenigstens in den größeren Städten, geringer als die bei der gewerblichen Fortbildungsschule auftretenden, da in den Parallelklassen der Jahrgänge in der Regel keine weitere

Sonderung nach Geschäftszweigen, sondern höchstens nach der Qualität vorgenommen wird, so daß bei Verteilung des Unterrichts der Parallelabteilungen ein und derselben Stufe auf verschiedene Wochentage und Tagesstunden eine weitgehende Berücksichtigung der Wünsche bezüglich der Unterrichtszeit möglich wird. Bestrebungen der Lehrherren, wegen des Fortbildungsschulunterrichtes die Lehrzeit zu verlängern, sind nicht aufgetreten, auch werden keine Klagen über materielle Beeinträchtigung der Schüler laut, obwohl die Schulgeldsätze, wie schon der vorige Bericht hervorhob, fast überall ziemlich hoch sind.

Die Einrichtung des indirekten Schulzwanges, der bestimmt, daß die Schulpflichtigen, die nicht die kaufmännische Fortbildungsschule besuchen oder wegen unregelmäßigen Besuches oder schlechter Leistungen davon ausgeschlossen werden, die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen müssen, betrifft, solange noch keine gesetzliche Handhabe zur Errichtung von gewerblichen Mädchenfortbildungsschulen besteht, nur die männlichen Handlungslehrlinge und ist, namentlich an älteren Schulen, die früher freiwilligen Schulbesuch hatten, noch recht verbreitet. Die Freunde der Einrichtung führen an, daß sie eine Auslese der Besten aus dem kaufmännischen Nachwuchs ermögliche, während die Gegner diese Auslese leugnen und behaupten, daß vielfach das hohe Schulgeld der kaufmännischen Schule der Anlaß sei, daß auch besser beanlagte und strebsame Lehrlinge der gewerblichen Schule zugeführt würden. Diesen Lehrlingen kaufmännischen Fachunterricht vorzuenthalten, sei ein Unrecht; aber selbst minderwertigeren Elementen diesen Unterricht zu entziehen, sei unwirtschaftlich, gerade sie bedürften besonders der Fachunterweisung. In größeren Städten könnte ja die Schaffung besonderer Kaufmannsklassen an der gewerblichen Schule diesem Nachteil abhelfen, aber immerhin würden dabei diese letzteren den Klassen der kaufmännischen Fortbildungsschule gegenüber den Charakter der geringeren Qualität bekommen, wie überhaupt die Einrichtung des indirekten Zwanges an sich schon den Kaufmannslehrling als etwas Besseres erscheinen lassen könne, als den Handwerkslehrling, wodurch wieder dem Handwerk manche geeignete Kraft entzogen werde. Diese Überlegungen entbehren nicht der Berechtigung, denn tatsächlich gestaltet sich die Sache in kleineren Städten so, daß für die der gewerblichen Schule zugewiesenen Kaufmannslehrlinge kein kaufmännischer Unterricht erteilt wird, während in einigen größeren Städten, die teilweise recht gute kaufmännische Abteilungen an den gewerblichen Fortbildungsschulen haben, über die Umständlichkeit der Kontrolle und allerlei Reibereien zwischen den beiden Schulleitungen geklagt wird. Daß ferner die Zersplitterung den Aufwand an Kräften und Mitteln erhöht, liegt auf der Hand. Der indirekte Zwang kann daher nur als eine unvollkommene Einrichtung angesehen werden, die aber überall da willkommen sein muß, wo sie das einzige Mittel ist, überhaupt zum Schulzwange zu gelangen.

Nicht unerwähnt mögen die mehrfach aufgetretenen Bestrebungen, den Unterricht der Pflichtfortbildungsschule durch einen der Volksschule folgenden, der Praxis vorhergehenden einjährigen vollen Tages-

unterricht zu ersetzen, dessen Absolvierung von dem späteren Besuche einer etwa daneben noch bestehenden Fortbildungsschule befreit. Werden die Schulleiter zum Eintreten für eine derartige Einrichtung meist durch den Wunsch bestimmt, ihr Tätigkeitsgebiet zu vergrößern und hauptamtliche Lehrer einzustellen, so wird die Zustimmung der Lehrherren in der Regel durch die Aussicht gewonnen, dadurch den ihnen bei dem Schulbesuch ihrer Lehrlinge während der Geschäftsstunden entstehenden Unbequemlichkeiten zu umgehen. Auch hoffen manche Gemeinden, ihre obersten Mittelschulklassen durch Umwandlung in eine kaufmännische Tagesschule lebensfähig machen zu können. Schulmänner, die den Unterricht an der neben der Praxis hergehenden Fortbildungsschule und an der der Lehre vorausgehenden Tagesschule durch eigene Erfahrung kennen gelernt haben, stellen der Leistungsfähigkeit der letzteren nicht immer ein gutes Zeugnis aus, und auch der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen", in dem die Kaufleute mindestens ebenso stark vertreten sind, wie die Lehrer, hat sich im Herbst 1905 auf seinem V. Kongresse in Wiesbaden gegen diese Schulform ausgesprochen. Wir möchten mit einem abschließenden Urteile noch zurückhalten, die einzelnen Landesteile zeigen hier vielfach abweichende Verhältnisse und Gewohnheiten der Bevölkerung, das Unterrichtsbedürfnis der weiblichen Jugend ist verschieden von dem der männlichen, und die Konkurrenz der häufig unsoliden Privathandelsschulen erfordert gerade auf diesem Gebiete besondere Beachtung. Wir halten es deshalb für geraten, zunächst weitere Erfahrungen abzuwarten.

Was die Ausdehnung der Schulpflicht im besonderen betrifft, so wird durch die örtlichen Bestimmungen, wie bei den gewerblichen Schulen, im allgemeinen ein dreijähriger Schulbesuch erreicht; in vereinzelten Fällen begnügt man sich bei den Mädchen mit zwei Jahren.

Nur wenige Städte ziehen auch die „Einjährigen" — gewöhnlich ein Jahr lang — zum Schulbesuch heran; die meisten sehen davon ab, weil der größere Teil von ihnen ohnehin nicht mehr fortbildungsschulpflichtig ist, während der andere Teil die Erreichung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst gerade seiner Begabung und seinem Fleiße verdankt, vermöge deren er in der Praxis dem anderen, nicht pflichtigen Teil auch ohne Schulbesuch bald überlegen ist. Die Erfahrungen mit den Pflichtklassen der „Einjährigen" sind übrigens an einigen Schulen nicht ungünstig, indem diese Klassen auch einen ziemlich starken Besuch von freiwilligen Schülern mit dem Berechtigungsschein aufweisen.

Von dem Tageskursus vor der Lehre für Inhaber des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst oder für Mädchen mit gleichwertiger Bildung wird später zu sprechen sein.

Sehr selten gehen die Städte so weit, auch Absolventen der Mittelschulen von der Schulpflicht zu entbinden; wohl aber nehmen einige Städte die besten derselben gleich in der Mittelstufe auf.

Der Unterricht in den Tagesstunden ist in verhältnismäßig größerem Umfange als an den gewerblichen Schulen durchgeführt; Abendunterricht wird fast nur noch an Schulen mit freiwilligem Besuch festgehalten. Be-

liebte Unterrichtszeiten sind die ersten Nachmittagsstunden; eine Anzahl von Schulen mit eigenen Räumen hat auch bereits Vormittagsunterricht eingerichtet.

2. Zahl der Unterrichtstunden; Lehrfächer.

An den Schulen mit Schulzwang hat sich in Anlehnung an die Einrichtungen der gewerblichen Fortbildungsschulen immer mehr ein Unterricht von 6 Wochenstunden herausgebildet; ihn verlangt auch der Handelsminister als Minimum an den staatlich unterstützten Schulen, soweit nicht besondere Verhältnisse ein Herabgehen unter diese Zahl rechtfertigen. Solche liegen z. B. vor, wenn die Zahl der Schulpflichtigen aller Jahrgänge nur zur Bildung einer normal besetzten Klasse ausreicht, in der naturgemäß viel weniger erreicht werden kann, als wenn für die Jahrgänge besondere Klassen vorhanden sind. Eine Zweiteilung der Klasse mit Beibehaltung eines sechsstündigen Unterrichts würde der Gemeinde doppelte Opfer auferlegen, und so willigte der Handelsminister wiederholt in eine Zweiteiluug mit je vierstündigem Unterricht, wobei die Kosten nur um $^1/_3$ steigen. Die Erfahrung scheint die Voraussetzung dieser Versuche bestätigen zu wollen, daß bei je vierstündigem Unterricht in zwei Abteilungen immer noch mehr geleistet wird, als bei sechsstündigem Unterricht in einer Abteilung.

Bei sechsstündigem Betriebe in getrennten Jahresklassen sind die Lehrfächer gewöhnlich: Deutsch, einschließlich Korrespondenz, wovon sich häufig im letzten Schuljahre ein besonderer Unterricht in Handelslehre absondert, Rechnen, Buchführung und Wirtschaftsgeographie; letztere fällt bei weniger als 6 Stunden fort. Die Stenographie wird in den meisten Schulen als wahlfreies Lehrfach behandelt, und Fremdsprachen sollen nach dem Erlasse des Handelsministers vom 10. November 1906 überhaupt nicht mehr innerhalb der Pflichtstunden erteilt werden.

Anlage 6. Seite 83.

Die Verteilung der oben genannten Fächer auf die 6 Pflichtstunden ist nicht überall gleich; vielfach erfolgt sie nach folgender Übersicht:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Deutsch einschl. Korrespondenz	3	2	1
Handelslehre	—	—	1
Rechnen	2	2	2
Buchführung	—	1	2
Geographie	1	1	—

3. Gliederung der Schulen und Verteilung der Schüler auf die Klassen.

In den meisten größeren Städten ist das Lehrlingsangebot groß genug, daß die Lehrherren eine Auswahl treffen können, und die Tatsache,

daß eine Reihe von größeren kaufmännischen Fortbildungsschulen mit Schulzwang ohne Vorklassen auskommt, zeigt, daß diese Auswahl tatsächlich auch getroffen wird. In mittleren und kleineren Städten trifft man ziemlich allgemein Vorklassen.

Die eigentliche Fortbildungsschule hat der dreijährigen Schulpflicht entsprechend, wenn die Schülerzahl es erlaubt, 3 aufsteigende Stufen, die bei stärkerer Besetzung wieder in Parallelabteilungen zerfallen. Bei der Bildung der letzteren in Anlehnung an die Berufsklassen der gewerblichen Fortbildungsschulen die Art des Geschäftes bestimmen zu lassen, scheint sich nicht als notwendig zu erweisen, da die Lehrgegenstände, auf die sich die kaufmännische Fortbildungsschule beschränken muß, Gemeingut aller kaufmännischen Betriebe sind. Wohl aber sondern die größeren Fortbildungsschulen die Schüler nach ihrer Vorbildung und ihren Leistungen, soweit es die Rücksichtnahme auf die den Lehrherren passenden Unterrichtszeiten gestattet. Daß eine milde Beurteilung bei den Versetzungen nach den bei den gewerblichen Schulen zur Geltung kommenden Gesichtspunkten hier nur in bescheidenem Umfange geübt werden kann, liegt in der Natur der Lehrstoffe.

4. Lehraufgaben und Lehrstoffe.

Die Fragen, welche die gewerbliche Fortbildungsschule augenblicklich am heftigsten bewegen, die Berücksichtigung des Berufes im gesamten Unterricht und die Einführung von Lehrwerkstätten, bedürfen an der kaufmännischen Schule keiner Erörterung. Ja, man kann behaupten, daß die kaufmännische Fortbildungsschule namentlich da, wo sie sich aus fakultativen Kursen entwickelt hat, die natürlich nur Aussicht auf Besuch hatten, wenn sie den jungen Leuten unmittelbar in der Praxis verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten übermittelten, oft noch viel zu einseitig Fachschule und kaufmännische Lehrwerkstätte ist und vergißt, daß sie nicht nur Kaufleute, sondern auch Bürger heranbilden helfen soll. Nachdem aber die größeren Fortbildungsschulen sich dieser Pflicht erinnert und ihre Lehrpläne entsprechend umgestaltet haben, wird sich bald allgemein das nötige Gleichgewicht zwischen Fachbildung und staatsbürgerlicher Erziehung herstellen. Ein besonderer Unterricht ist natürlich für letztere nicht angesetzt; vielmehr bieten die Lehrstoffe der kaufmännischen Fortbildungsschule reichlich Gelegenheit zur gelegentlichen Anknüpfung staatsbürgerlicher Belehrungen.

In bezug auf die in den obengenannten Fächern der kaufmännischen Fortbildungsschule behandelten Stoffe bestehen an den verschiedenen Schulen noch Unterschiede, sowohl in dem Umfang, als auch in der Anordnung. Immerhin haben sich aber für die Knabenschulen schon so viele Gleichartigkeiten ergeben, daß das Versuchsstadium als überwunden gelten und an eine Festlegung in allgemeinen Vorschriften gedacht werden kann. Während die meisten Mädchenfortbildungsschulen den Schulen für männliche Lehrlinge nachgebildet sind, werden hier und da Stimmen laut, die für die vorwiegend von Verkäuferinnen besuchten Mädchenschulen oder Klassen eine besondere Gestaltung des Lehrplans verlangen.

III. Schulbetrieb.

1. Schulräume.

Die meisten Fortbildungsschulen müssen für ihren Unterricht die Räume der oberen Volksschulklassen benutzen und sind dadurch einerseits in der Wahl der Unterrichtszeit beschränkt, anderseits können sie ihren älteren Schülern in den zu kleinen Bänken nur unzureichende Sitzgelegenheit bieten, die sich am unangenehmsten im Zeichenunterricht bemerkbar macht. Es kann aber die erfreuliche Tatsache berichtet werden, daß die großen Städte immer mehr bestrebt sind, den Fortbildungsschulen eigene Gebäude zu schaffen, während viele kleinere Gemeinden der Fortbildungsschule wenigstens eigene Räume, auch Zeichensäle in neuerbauten Volksschulen sichern.

2. Durchführung des Schulzwanges.

Um den Gemeinden die Aufstellung örtlicher Bestimmungen zur Einrichtung von Pflichtfortbildungsschulen auf Grund der im vorigen Bericht (Anl. 11) abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung zu erleichtern, veröffentlichte der Handelsminister am 10. August 1891 ein Normalstatut, das durch den Erlaß vom 10. Dezember 1903 abgeändert und ergänzt wurde. Wenn sich danach der Schulzwang im ganzen ohne erhebliche Störungen durchführen ließ, so erwachsen doch durch die neuere Rechtsprechung in einigen Punkten Schwierigkeiten, die den Handelsminister
lage 7. zu einer abermaligen Abänderung durch den Erlaß vom 6. August 1907
ite 84. führten, wonach der Schulzwang allein für die am Orte Beschäftigten, nicht etwa nur Wohnenden, auszusprechen ist und die Festsetzung der Unterrichtszeiten einer bestimmten Dienststelle (Bürgermeister, Reg. Präsident) übertragen wird.

3. Schulzucht.

Wenn auch die Schulberichte übereinstimmend melden, daß die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Fortbildungsschule keine Schwierigkeiten bereite, und daß die bei Neugründungen vielfach ausgesprochenen Befürchtungen betreffs der Disziplin sich als grundlos erwiesen haben, — auch in Berlin hat die Einführung der Fortbildungsschulpflicht in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit ergeben — so geht es selbstverständlich auch an der Fortbildungsschule nicht ohne Strafen ab. Um nun die davon Betroffenen möglichst lange vor der bei Zahlungsunfähigkeit eintretenden Haftstrafe mit ihren sittlichen Gefahren zu bewahren, wies der Handels-
lage 8. minister in seinem Erlaß vom 5. Dezember 1906 auf die von manchen
ite 86. Schulen eingerichteten Karzerstrafen hin, und regte an, als Grundlage für diese Einrichtung einen Zusatz zu den Strafbestimmungen des Normalstatuts zu machen, wonach bei leichteren Fällen der Zuwiderhandlungen von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden können.

Recht günstige Wirkungen für die Schulzucht werden in den Schulberichten den Schulzeugnissen zugeschrieben. Während man sich anfangs

darauf beschränkte, nur den Handwerkslehrlingen das Zeugnis über den Fortbildungsschulbesuch, dessen sie bei abzulegender Gesellenprüfung bedurften, auszustellen, geben jetzt viele Schulen auch am Schlusse der einzelnen Schuljahre, und zwar nicht nur für die Handwerker, sondern auch für die Arbeiter und Kaufmannslehrlinge Zeugnisse aus, deren Einsichtnahme von den Eltern und Arbeitgebern zu bescheinigen ist. Letztere Bestimmung erwies sich nicht nur für das Verhalten und den Fleiß der Schüler förderlich, sondern vermochte auch in vielen Fällen das Interesse der Arbeitgeber für die Arbeit der Fortbildungsschule wachzurufen oder zu erhöhen.

Die in den Haushaltungsplänen aller staatlich unterstützten Fortbildungsschulen vorgesehenen Auszeichnungen fleißiger Schüler erwiesen sich wie bisher ebenfalls als brauchbare Förderungsmittel der Schulzucht.

4. Jugendfürsorge.

Wenn die Fortbildungsschule schon durch den Schulzwang und ihren Unterricht eine außerordentlich günstige erziehliche Wirkung auf die heranwachsende Jugend ausübt und dadurch wohl die hervorragendste Fürsorgeeinrichtung darstellt, so erscheint sie berufen, auch darüber hinaus der Ausgangs- und Sammelpunkt für Veranstaltungen der Jugendfürsorge zu sein, deren Förderung durch einen gemeinsamen Erlaß des Handelsministers, des Kultusministers und des Ministers des Innern vom 24. November 1901 den Regierungen anempfohlen wurde. Dabei wird erwartet, daß die Fortbildungsschulen bereits bestehende, von anderer Seite, namentlich den konfessionellen Vereinen, ins Leben gerufene Fürsorgeeinrichtungen nicht durch ihre Sondereinrichtungen beeinträchtigen. (Erlaß vom 9. Juli 1905.)

Anlage 9. Seite 87.

Anlage 10 Seite 89.

Viele Schulen veranstalten am Schulschluß oder an vaterländischen Festtagen Schulfeiern, deren gesangliche, deklamatorische und turnerische Vorführungen Übungen außer der Schulzeit erfordern und so eine anregende und zweckmäßige Verwendung der Freizeit herbeiführen. Es mehren sich aber auch, unabhängig von den Schulfeiern, Veranstaltungen, um durch Pflege von Leibesübungen und durch geistige Anregungen, vom zwanglosen Spaziergang bis zum Turnverein, vom Unterhaltungsabend bis zu regelmäßigen Veranstaltungen im Lehrlingsheim, den erziehlichen Einfluß der Schule zu erweitern. Bei dem jugendlichen Alter unserer meisten Fortbildungsschulen sind Leiter und Lehrer naturgemäß durch die Aufgaben des eigentlichen Schulbetriebes noch so sehr in Anspruch genommen, daß diese außerschulmäßigen Erziehungsmaßnahmen meist noch in den Anfängen stecken. Welchen Wert der Handelsminister aber gerade auf die Ausgestaltung der Fortbildungsschularbeit nach dieser Richtung legt, geht aus seinen wiederholten Erlassen hervor, in denen er auf die an der einen oder anderen Schule getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen hinweist. (Erlaß vom 3. August 1905.)

Anlage 11 Seite 90.

Städtische Fürsorgeorganisationen, die sich meist an die Fortbildungsschule anschließen, finden sich z. B. in Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Charlottenburg, Rixdorf, Kiel, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Cöln, Düssel-

dorf. Auch mittlere und kleine Städte bleiben nicht zurück, z. B. Marienburg i. Westpr., Kottbus, Guben, Quedlinburg, Halberstadt, Hildesheim, Stade, Arnsberg, Minden und viele andere. Weit verbreitet sind die Lehrlings- und Sonntagsheime. Besonders zahlreich finden sie sich in Schleswig-Holstein und in Oberschlesien. Es ist zu erwarten, daß die großen Fürsorgeorganisationen, die in Ostpreußen, Oberschlesien, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz ins Leben gerufen sind und sonst sich bilden, von den Fortbildungsschulmännern nach Kräften unterstützt werden, damit die heranwachsende Jugend in der gefährlichen Zeit zwischen Schule und Waffendienst immer mehr zum rechten Gebrauch der Freiheit erzogen werde.

Der Handelsminister hat für die Neugründnng von Fürsorgeeinrichtungen, die eine gedeihliche dauernde Wirksamkeit versprechen, öfters einmalige Unterstützungen gewährt; er wird dies auch in Zukunft tun, soweit es die zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

IV. Ausbildung der Lehrer.

Die Veränderungen im Lehrerbestande seit 1904 läßt folgende nach dem Stande vom 1. Dezember 1904 und 1906 entworfene Übersicht erkennen:

Zahl der Lehrer an:

Jahr	Gewerblichen Fortbildungsschulen			Kaufmännischen Fortbildungsschulen			Innungs- und Vereinsschulen		
	hauptamtliche	nebenamtliche	zusammen	hauptamtliche	nebenamtliche	zusammen	hauptamtliche	nebenamtliche	zusammen
1904	94	9624	9718	64	1735	1799	6	1514	1520
1906	199	12161	12360	138	2063	2201	16	1476	1492

Die Tatsache, daß die Zahl der hauptamtlichen Lehrer bedeutend rascher gestiegen ist, als die Zahl der nebenamtlichen, und zwar bei allen 3 Schularten um über 100 v. H., zeigt, daß der im vorigen Bericht als notwendig bezeichnete Übergang vom Lehrbetriebe mit nebenamtlichen zum Betriebe mit hauptamtlichen Kräften sich in erfreulicher Entwicklung befindet. Diese wird eine wesentliche Förderung dadurch erfahren, daß der Handelsminister in Zukunft in der Lage sein wird, den Gemeinden Zuschüsse für die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen hauptamtlicher Fachlehrer zu gewähren; in dem Haushaltsplan für das Jahr 1907 sind bereits Mittel dafür vorgesehen. Selbstverständlich können nur Gemeinden damit vorgehen, deren Schulen eine für die Beschäftigung eines hauptamtlichen Lehrers hinreichende Stundenzahl, also etwa 24, aufweisen und eigene Räume besitzen, die eine Verteilung dieser Stunden auch auf die Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden ermöglichen. Über die Hälfte der Lehrer wird auch in alle Zukunft hinaus nebenamtlich tätig sein müssen, man müßte denn zu der Einrichtung der Wanderlehrer übergehen.

Über die Vorbildung der Lehrer gibt folgende Übersicht Auskunft:

Es gehörten an:

Jahr	An gewerblichen Fortbildungsschulen			An kaufmännischen Fortbildungsschulen			An Innungs- und Vereinsschulen		
	dem Lehrerstande	dem Handwerkerstande	sonstigen Berufen	dem Lehrerstande	dem Kaufmannsstande	sonstigen Berufen	dem Lehrerstande	dem Handwerkerstande	sonstigen Berufen
1904	8532	516	670	1613	147	39	607	691	222
1906	10732	644	984	1997	142	62	567	660	265

Während danach die Zahl der dem Lehrer- und dem Handwerkerstand angehörenden Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen gleichmäßig, nämlich um rund 25 v. H., gestiegen ist, hat sich die Zahl der sonstigen Berufen (Zeichner, Techniker, Ingenieure) angehörenden Lehrer nahezu doppelt so stark, nämlich um rund 48 v. H., erhöht, ein Zeichen für die stärkere Betonung der beruflichen Ausbildung. Die zunehmende Beschränkung der Innungs- und Vereinsschulen auf Fachunterricht zeigt sich in dem Rückgang der Zahl der dem Lehrerstande angehörenden Unterrichtenden. Die auffallende Tatsache, daß an den kaufmännischen Fortbildungsschulen die Zahl der unterrichtenden Kaufleute zurückgegangen ist, erklärt sich daraus, daß immer mehr Schulen zum Tagesunterricht übergegangen sind, der diesen meist nicht selbständigen Kaufleuten die Erteilung von Unterricht neben ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr gestattet.

Zur Ausbildung der Lehrer sind im Berichtsabschnitt etwas höhere Mittel zur Verfügung gestellt worden; 1905 waren in dem Etat 130 000 M., 1907 sind 192 600 M. vorgesehen.

Die Kurse für Lehrer an kaufmännischen Schulen wurden in der bisherigen Weise in Berlin, in Düsseldorf und im Handelskammerbezirk Oppeln weitergeführt, und auch die Kurse für Lehrer des Deutschen und Rechnens an gewerblichen Fortbildungsschulen, deren Einrichtung der letzte Bericht erwähnte, haben sich bewährt und werden fortgesetzt.

Mit dem gewaltigen Anwachsen der Lehrerzahl konnten freilich die staatlichen Kurse, insbesondere für Lehrer des Deutschen und Rechnens an gewerblichen Schulen nicht Schritt halten. Größere Städte halfen sich bei Neugründung von Schulen vielfach damit, daß sie die Direktoren Vorträge für ihre Lehrer halten ließen, die sich über mehrere Semester erstreckten. Ferner ist eine Reihe von Städten, teilweise mit Unterstützung durch den Staat, zur Veranstaltung von Fachvorträgen für die Lehrer ihrer Schulen durch berufene einheimische Kräfte übergegangen, zu denen mehrfach auch Lehrer benachbarter Gemeinden zugelassen wurden. Manche Gemeinden schickten auch einzelne Lehrer zu den vom „Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen" in Leipzig veranstalteten Kursen, während wieder andere einzelne Lehrer in praktischen Betrieben, namentlich auch kaufmännischen, Erfahrungen sammeln ließen. Die vom Handelsminister veranstalteten Kurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen sehen von technologischen Vorträgen noch ab und beschränken sich auf Vorträge über: Aufgaben, Einrichtungen und Lehrmethoden

der Fortbildungsschule, gewerbliche Buchführung und Kalkulation, Geld-, Bank- und Kreditwesen, Genossenschaftswesen, Verfassung und Verwaltung in Gemeinde, Staat und Reich, soziale Gesetzeskunde, deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Es verdient Anerkennung, daß viele dem Volksschullehrerstande angehörige Fortbildungsschullehrer sich bemüht haben, durch fleißigen Werkstattbesuch eine recht gründliche Kenntnis der praktischen Handwerksbetriebe zu erwerben. Immer mehr gehen die Werkstattbesuche in praktische Betätigung in der Werkstatt über, und in einigen Fällen haben an der Fortbildungsschule unterrichtende Lehrer mit den Innungen Lehrverhältnisse vereinbart, deren Abschluß die Gesellenprüfung bilden soll. Es wird also auf diesem Wege möglich sein, zu tüchtigen Fachlehrern zu kommen.

Der Lehrerausbildung, hauptsächlich in methodischer Beziehung, dienen auch die im Anschlusse an die Inspektionsreisen des Fortbildungsschulreferenten im Landesgewerbeamt stattfindenden Konferenzen der Schulleiter der betreffenden Bezirke.

Dem Selbstunterricht der Lehrer will auch die „Bücher- und Lehrmittelschau" dienen, die als nichtamtliche Veröffentlichung des Landesgewerbeamts allmonatlich bei Carl Heymanns Verlag in Berlin, Mauerstraße 43/44, erscheint (Bezugspreis jährlich 2.50 M.).

Die schnelle und vielseitige Entwicklung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens hat eine so mannigfaltige Literatur hervorgerufen, daß ein Zurechtfinden schwierig und eine Sonderung des Guten von dem Minderwertigen Bedürfnis ist. Infolgedessen hat das Landesgewerbeamt die Herausgabe dieser Zeitschrift unternommen, um zu bewirken, daß die neuen Erscheinungen, die für dieses Gebiet des Bildungswesens von Bedeutung sind, an einer Stelle möglichst vollständig aufgezählt und, soweit es erforderlich erscheint, kritisch besprochen werden.

Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Sichtung der Bücher und Lehrmittel für den Gebrauch in gewerblichen und kaufmännischen Schulen; außerdem auch um eine Besprechung von Werken der Kunst und Wissenschaft, soweit sie zur Anschaffung für die Lehrer- und Schüler-Bibliotheken in Frage kommen.

Folgende Gebiete werden berücksichtigt:

1. Allgemeines; Geschichte und Organisation des gewerblichen Unterrichtswesens,
2. Gewerbliche Fortbildungsschulen,
3. Fach-, Fortbildungs- und Haushaltungsschulen für Mädchen,
4. Kaufmännische Schulen,
5. Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen,
6. Fachschulen für das Baugewerbe,
7. Fachschulen für die Metallindustrie,
8. Textilfachschulen.

Es sei ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich hier nicht um eine amtliche Approbierung oder Verwerfung der besprochenen Werke

handelt. Die Schriftleitung trägt zwar die Verantwortung für die Auswahl der Berichterstatter, jedem einzelnen von diesen aber steht die volle wissenschaftliche oder künstlerische Freiheit des Urteils zu, das er mit seinem Namen zu decken hat.

Außerordentlich förderlich für die Heranbildung einer nach einheitlichen Grundsätzen arbeitenden Fortbildungsschullehrerschaft ist endlich durch den Austausch von Erfahrungen die Tätigkeit der kleineren und größeren Vereinigungen von Fortbildungsschullehrern. Den umfassendsten Verbänden, dem „Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen", und dem „Deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen", hat sich zu Anfang des Jahres 1907 der „Preußische Fortbildungsschulverein" mit einer Anzahl recht rühriger Provinzialverbände hinzugesellt.

Besondere Beachtung beanspruchen die Ausbildungskurse für Fortbildungsschul-Zeichenlehrer im Hinblick auf die durch die neuen Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts den Lehrern gestellten Aufgaben. Die an sich schon vorliegenden Schwierigkeiten werden vermehrt, wenn man in der Fortbildungsschule an Stelle des allgemeinen Zeichnens das fachliche Zeichnen setzen will. Denn das fachliche Zeichnen erfordert neben zeichnerischen Kenntnissen vor allem auch Fachkenntnisse.

Es entsteht hier sofort die Frage, wer der geeignetste Lehrer für das Zeichnen in Fortbildungsschulen sei, der Techniker oder der Berufszeichenlehrer, eine Frage, über die eine einheitliche Meinung sich bis heute noch nicht hat bilden können und die allgemein zutreffend auch nicht entschieden werden kann. Die Frage ist auch insofern für den Augenblick nicht von entscheidender Bedeutung, als in der gegenwärtigen bedrängten Lage überhaupt an Lehrkräften herangezogen werden muß, was sich gerade findet. In größeren Städten hält es nicht schwer, wenigstens für die fortgeschritteneren Klassen des Fachzeichnens Fachtechniker zu finden. In kleineren Orten aber tritt zu der Schwierigkeit, überhaupt technisch geschulte Kräfte zu finden, noch die besondere Schwierigkeit, daß in derselben Klasse die verschiedenartigsten Berufe vereinigt sind und also bei vollendeter Unterrichtserteilung jeder Schüler in seinem Berufe individuell behandelt werden müßte, der Lehrer also das Fachzeichnen der verschiedensten Berufe gleichmäßig beherrschen müßte. Es ergibt sich hieraus die blanke Unmöglichkeit, einen vollkommenen Unterricht an Schulen zu erteilen, die in derselben Klasse verschiedenartige Berufe vereinigen. Man muß hier mit einem Notbehelf rechnen, denn es würde kaum ein Lehrer die Anforderungen erfüllen können, die bei Durchführung eines vollkommenen Fachzeichenunterrichts an ihn gestellt werden müßten.

Die Ausbildung eines geeigneten Lehrpersonals ergibt sich also als die dringendste Aufgabe, die im Fortbildungsschulzeichenunterricht heute zu lösen ist. Der Gedanke der Einrichtung eines technischen Zeichenlehrerseminars, wie es in süddeutschen Staaten eingeführt ist, liegt nahe. Indessen ist der augenblickliche Tagesbedarf an Lehrkräften ein so starker, daß zunächst auf möglichst rasche Weise für diesen gesorgt werden muß, während die Einrichtung eines Seminars die Versorgung mit Lehrern weiter auf Jahre hinausschieben würde. Die Ausbildung in technischen Zeichenlehrersemi-

naren ist überdies nicht über allen Zweifel erhaben. Selbst angenommen, daß der technische Zeichenlehrer die Elemente aller derjenigen Handwerksberufe, für die er Zeichenunterricht zu erteilen hat, vollständig beherrschen lernte, so erscheint es doch gerade in der Technik bedenklich, einen Lehrer für sein ganzes Leben von der Ausbildung, die er in seiner Jugend auf einer Schule erfahren hat, zehren zu lassen, in einer Zeit, in der sich die Technik rasch weiterentwickelt. Gegenüber dem auf einem Seminar ausgebildeten technischen Zeichenlehrer würde dem Techniker, der im Leben steht, stets der Vorrang zu geben sein, denn er bleibt mit der Entwicklung, die sein Beruf erfährt, in ständiger Berührung und wirkt aus dem Schatze der fortlaufenden praktischen Erfahrung heraus.

Die Schaffung eines auf Seminaren ausgebildeten festen Standes mit technischen Zeichenlehrern würde überdies die Notwendigkeit einer festen Anstellung bedingen, die, namentlich in Fortbildungsschulen an kleineren Orten, nicht vorhanden ist. Der dort meist nur zwei Stunden täglich einnehmende Zeichenunterricht ergibt nicht die Möglichkeit einer vollen Beschäftigung, für die mindestens 24 Unterrichtsstunden wöchentlich vorhanden sein müßten. Nur in größeren Ortschaften, wo es möglich ist, den Zeichenlehrer täglich mindestens vier Stunden zu beschäftigen, kann zu einer festen Anstellung geschritten werden.

Alle diese Umstände haben es erwünscht erscheinen lassen, zunächst die schon bisher geübte Praxis weiter zu verfolgen, durch Ausbildung von Volksschulzeichenlehrern in besonderen Zeichenlehrerkursen den nächsten Bedarf an zeichnerischen Lehrkräften zu decken. Namentlich in kleineren Orten ist der Volksschullehrer oft die einzige Persönlichkeit, die überhaupt für den Fortbildungsschulunterricht in Frage kommt. Das Bedenkliche, das darin liegt, einen Nicht-Techniker durch eine eiligst vorgenommene Instruktion in ein technisches Gebiet so weit einführen zu wollen, daß er technischen Zeichenunterricht erteilen kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Aber einmal ist der gegenwärtige Zustand der einer Notlage, in der das nächstliegende Auskunftsmittel ergriffen werden muß, sodann aber handelt es sich beim Fachzeichenunterricht für Lehrlinge schließlich doch nur um die allerelementarsten Konstruktionen, deren Kenntnisse sich ein intelligenter Volksschullehrer sehr wohl aneignen kann. Es kommt hinzu, daß gerade dem Stande der Volksschullehrer ein großer Enthusiasmus und ein stark entwickelter Bildungstrieb eigen ist, der die hier vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden geeignet ist. Tatsächlich haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß sich mit Volksschullehrern, die in Kursen entsprechend vorgebildet sind, sehr gute Unterrichtsergebnisse erzielen lassen. Ein wichtiger Umstand, der für die Volksschullehrer spricht, ist schließlich der, daß sie den Lehrstoff methodisch übermitteln können und in den Klassen Disziplin zu halten verstehen. Gerade die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Fortbildungsschulklassen wird den Nichtberufslehrern oft sehr schwer. Denn es handelt sich bei Fortbildungsschulen nicht um Fachschulen mit erwachsenen Schülern, die eifrig bemüht sind zu lernen, sondern vielfach um halbe, in den Flegeljahren befindliche Kinder, die dem Lehrer, der nicht mit ener-

gischem Willen seine Autorität zu wahren versteht, Übermut nnd Ungehorsam entgegensetzen.

Hiernach schien es das Gegebene, die schon bisher eingerichteten Ausbildungskurse derart umzugestalten, daß sie den Erfordernissen der sachgemäßen Ausbildung der Lehrer in höherem Umfange Rechnung trugen und namentlich darauf ausgingen, die Lehrer instand zu setzen, dem fachlichen Charakter des Zeichenunterrichts gerecht zu werden. Zu diesem Zwecke schlug das Landesgewerbeamt vor, von jetzt an nicht mehr ausschließlich die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen für die Ausbildung der Fortbildungsschulzeichenlehrer heranzuziehen, sondern vor allem auch die bestehenden anderen technischen Schulen, wie Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen und gewerbliche Fachschulen für die Kurse nutzbar zu machen. Die betreffende Denkschrift des Landesgewerbeamts, betitelt „Grundsätze für die Heranbildung von Zeichenlehrern gewerblicher Fortbildungsschulen durch Unterrichtskurse an Fachschulen", ist in Anlage 12 beigefügt. Demgemäß sollen in Zukunft diejenigen Fachkurse, deren Lehrgebiet sich auf das Baugewerbe bezieht, an Baugewerkschulen, und alle Fachkurse, deren Lehrgebiet maschinentechnischer Art ist, an Maschinenbauschulen stattfinden. Weitere Fachkurse sollen für Tischler, Schuhmacher und Schneider an Spezialschulen abgehalten werden. An Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen dagegen sollen die Kurse für kunstgewerbliche Berufe (Stubenmaler, Stuckateure, Lithographen usw.) abgehalten werden und außerdem diejenigen jetzt Vorbereitungskurse genannten Kurse, welche früher als allgemeine Kurse bereits diesen Anstalten zufielen. Anlage 12 Seite 93.

Nach den Vorschlägen des Landesgewerbeamts sollen in Zukunft außer den Vorbereitungskursen, die von jetzt an nur die allgemein zeichnerische Unterlage für die später aufzusetzenden Fachkurse geben sollen, Fachkurse von kürzerer und längerer Dauer eingeführt werden. Die Fachkurse von kürzerer Dauer (kleine Fachkurse) sind für Lehrer an kleineren Schulen bestimmt, an welchen mehrere Berufe in einer Klasse vereinigt sind. Die Fachkurse von längerer Dauer (große Fachkurse) richten sich an Lehrer, die in größeren Städten an reinen Fachklassen Unterricht zu erteilen haben.

Entsprechend diesen Vorschlägen des Landesgewerbeamts sind vom Minister für Handel und Gewerbe im Sommer 1907 zum ersten Male die veränderten Fachkurse eingerichtet worden (vgl. den als Anlage 13 abgedruckten Erlaß des Handelsministers vom 22. April 1907). Es haben die in dem als Anlage 14 beigefügten Verzeichnis enthaltenen Vorbereitungskurse und kleinen Fachkurse stattgefunden. Anlage 13. Seite 95. Anlage 14. Seite 97.

Nur von der Einrichtung der großen Fachkurse ist vorderhand Abstand genommen worden, da der Mangel an vorgebildeten Lehrkräften für kleinere Schulen so stark war, daß die vorhandenen Fonds allein für Vorbereitungs- und kleine Fachkurse aufgebraucht wurden. Überhaupt liegt das dringendste Bedürfnis gerade auf dem Gebiete der kleinen Fachkurse vor. Schon die Erfahrungen der im Sommer 1907 abgehaltenen ersten Kursus-Serie haben gezeigt, daß es für die Zukunft geraten er-

scheint, auch die Vorbereitungskurse zugunsten der kleinen Fachkurse zu beschränken. Die Ergebnisse, die mit diesen kleinen Fachkursen erzielt worden sind, sind allenthalben die erfreulichsten.

Mit Ausnahme der Kurse für Stubenmaler, für die ein Zeitraum von 6 Wochen angenommen ist, erstrecken sich die kleinen Fachkurse nur über 3 Wochen. Diese Zeit erscheint zwar sehr kurz, allein einmal ist beabsichtigt, die Teilnehmer in den folgenden Jahren wiederholt einzuberufen, sodann aber kann es sich überhaupt im Augenblicke nur um die Deckung des allerdringendsten Bedürfnisses handeln. Es wäre außerordentlich erwünscht, daß die Fonds für Ausbildung der Lehrkräfte in den nächsten Jahren wesentlich erhöht würden. Denn es liegt auf der Hand, daß ein Unterricht ohne geeignete Lehrkräfte von zweifelhaftem Werte ist und die aufgewendeten Mittel nicht lohnt. Die Teilnehmer an den Kursen waren zum allergrößten Teile Volksschullehrer, es befanden sich unter ihnen jedoch auch einige Fachleute und eine größere Anzahl geprüfter Zeichenlehrer. Gerade für die Zeichenlehrer der Volks- und höheren Schulen wäre zu wünschen, daß sie in größerem Maße im Fortbildungsschulzeichenunterricht verwendet würden, da sie für die Fachkurse, an denen sie natürlich noch beteiligt werden müßten, eine sehr geeignete Vorbildung mitbringen.

Die Fachkurse sind so gedacht, daß die Fachschule, an welcher sie abgehalten werden, eine Art Mutteranstalt für das Gebiet bildet, das dort gelehrt wird. Es wird vorausgesetzt, daß die Kursusteilnehmer in Beziehung zu der Schule bleiben und bei wiederholter Einberufung die inzwischen im Unterricht gemachten Erfahrungen mit den Kursusleitern austauschen. Daran kann sich dann die Entwicklung von Musterlehrgängen für die Einzelberufe anknüpfen, d. h. von solchen Lehrgängen, die in strengster sachlicher Auswahl die typischen Elementarkonstruktionen jedes Berufes festlegen. Zwar bestehen schon brauchbare Lehrgänge für die allermeisten Gewerbe (es sei nur an die früher erschienenen Lehrhefte von Lachner erinnert, durch die sich der Herausgeber ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst erworben hat), allein die Auswahl der Konstruktionen und die Gruppierung des Stoffes kann noch nicht als endgültig betrachtet werden, wie das bei der ersten Bearbeitung eines neuen Gebietes auch gar nicht anders zu erwarten ist.

Die bisher erwähnten Fachkurse bilden nicht die einzige Möglichkeit der Ausbildung von Lehrkräften für den Zeichenunterricht in Fortbildungsschulen. In Städten mit Fachschulen liegt es nahe, die in diesen Städten tätigen Fortbildungsschullehrer dauernd an einem oder zwei Nachmittagen der Woche zu unterweisen und weiterzubilden. Auch in dieser Beziehung sind schon Versuche eingeleitet worden, in einer Anzahl von Orten ist schon, von den städtischen Verwaltungen ausgehend, an den dortigen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen Mittwochs- und Sonnabendsunterricht für Fortbildungsschulzeichenlehrer eingeführt worden und hat sich gut bewährt. Mit staatlicher Unterstützung beginnen im Winter 1907 die Städte Halle a. S. und Hildesheim derartigen Unterricht einzurichten. Auf solche Weise können die Fachschulen vor allem

für die örtlichen Fortbildungsschulen fruchtbar gemacht werden, wie dies in England und Amerika übrigens bereits allgemein der Fall ist.

V. Die Aufsicht.

Die fachmännische Aufsicht über die Schulen wird in 22 Regierungsbezirken und der Stadt Berlin durch die Regierungs- und Gewerbeschulräte, von denen die meisten in zwei Bezirken tätig sind, ausgeübt. In den Provinzen Westfalen und Hannover stehen ihnen für kleinere Bezirke besondere Revisoren des Zeichenunterrichtes zur Seite, die zuweilen auch den Unterricht im Deutschen und Rechnen überwachen. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks Wiesbaden übt der Nassauische Gewerbeverein durch mehrere Inspektoren aus; für die kaufmännischen Schulen haben mehrere Handelskammerbezirke besondere Inspektoren bestellt. Im übrigen ist die fachmännische Beaufsichtigung der Schulen Sache des Landesgewerbeamtes. Da diese bei dem immer zunehmenden Umfang des Fortbildungsschulwesens naturgemäß nur unvollkommen sein kann, hat der Handelsminister die Einrichtung nebenamtlicher Inspektoren ins Auge gefaßt.

VI. Erweiterung der Fortbildung über das schulpflichtige Alter hinaus.

Schon der vorige Bericht wies darauf hin, daß die Fortbildung unseres gewerblichen Nachwuchses mit dem Besuch der Fortbildungsschule nicht als abgeschlossen angesehen werden könne. Es wird sich vielmehr ein Teil der Schüler nach Verlassen der Fortbildungsschule sofort oder später den Fachschulen verschiedener Art zuwenden, die ihre Schüler in einem geschlossenen Tagesunterricht weiterbilden, während der größere Teil, der auf Verdienst angewiesen ist, sich Einzelkursen zuwenden muß, die in die Freizeit fallen. Zum Teil sind diese wieder an die Fachschulen angegliedert, teilweise haben aber auch die Fortbildungsschulen, namentlich da, wo Fachschulen nicht vorhanden sind, angefangen, zur Weiterbildung Gelegenheit zu geben. Nur der letzteren soll hier kurz gedacht werden.

Die früheren kaufmännischen Fortbildungsschulen oder, wie sie sich meist nannten, Handelsschulen machten keinen Unterschied bezüglich des Alters ihrer Schüler, und man fand an ihnen, wie es auch an den heute noch bestehenden Schulen dieser Art der Fall ist, Lehrlinge mit zuweilen nicht mehr jungen Handlungsgehilfen, „Volksschüler“ mit „Einjährigen“, vereint. Mit der Durchführung des Schulzwanges trat hier eine Sonderung ein, die für beide Teile höchst vorteilhaft war, indem nun Lehrstoff und Unterrichtsweise dem Alter und Verständnis der Schüler besser angepaßt werden konnten. An Orten, die vor Eröffnung der Fortbildungsschule überhaupt keinen kaufmännischen Unterricht hatten, findet die Einrichtung der wahlfreien Kurse für Handlungsgehilfen langsamen Eingang, da sich erst die Erkenntnis herausbilden muß, daß in der Fortbildungsschule nur die allernotwendigsten Grundlagen geboten werden können.

Was die in diesen Kursen behandelten Unterrichtsstoffe angeht, so

werden einmal die im Fortbildungsschulunterricht bereits behandelten Stoffe in erweiterter und vertiefter Form wiederholt, dann aber auch neue Stoffe dazu genommen, unter denen die Fremdsprachen die erste Stelle einnehmen. Zu den ersteren Fächern werden Fortbildungsschüler in der Regel nicht zugelassen; an letzteren können sie sich bei guten Leistungen in der Fortbildungsschule beteiligen, doch sollen sie dann zunächst mit einer Fremdsprache beginnen. Für den Betrieb des fremdsprachlichen Unterrichts an Fortbildungsschulen hat der Handelsminister durch den Erlaß vom 10. November 1906 besondere vom Landesgewerbeamte aufgestellte Grundsätze genehmigt.

age 6.
te 83.

Wahlfreie Kurse gewerblicher Fortbildungsschulen haben sich an einzelnen Orten in derselben Weise, wie für die kaufmännischen angegeben, aus Fortbildungsschulen mit freiwilligem Schulbesuch entwickelt und ersetzen in einigen größeren Städten in ihren Fachklassen die Einrichtungen der Fachschulen. An kleineren Orten reicht natürlich die Schülerzahl zur Bildung derartiger Fachklassen nicht aus, und etwa bestehende Kurse müssen sich auf Unterweisungen in Kalkulation und Buchführung, in gewerblichem Briefwechsel und in Gesetzeskunde beschränken. Vielfach sind sie nicht feste Einrichtungen, sondern Gelegenheitsveranstaltungen zur Vorbereitung für die Meisterprüfung, und ihr Zustandekommen hängt meist von dem Verhältnis der Handwerksmeister zu den Fortbildungsschullehrern ab. Da wo sich die Meister nicht scheuen, die Fortbildungsschullehrer als Prüfende zur Gesellenprüfung, teilweise auch zur Meisterprüfung heranzuziehen, halten sie die Fortbildungsschullehrer auch für berufen, über das Fortbildungsschulziel hinausgehenden theoretischen Unterricht zu erteilen und ermuntern die Gesellen zur Teilnahme daran; wo aber von den Gesellenprüfungsausschüssen nicht einmal Gewicht auf das Zeugnis der Fortbildungsschule gelegt, also erst recht nicht an eine Heranziehung der Fortbildungsschullehrer zur Abhaltung der Prüfungen gedacht wird, finden auch wahlfreie Kurse nicht die Unterstützung der Meisterschaft.

B. Handelsschulen und Handelshochschulen.

a) Handelsschulen.

Zu den im vorigen Berichte erwähnten, dem Kultusministerium unterstehenden Handelsrealschulen, deren erfolgreicher Besuch die wissenschaftliche Berechtigung zum einjährigen Militärdienst verleiht, ist die Handelsrealschule in Frankfurt a. M. hinzugekommen.

Über Handelsschulen für Mädchen wird in einem späteren Abschnitt zu berichten sein. Als Handelsschulen für Knaben könnten die vereinzelten Tageskurse vor der Lehre für Absolventen der Volksschule bezeichnet werden, deren Wert oben gekennzeichnet wurde.

Wichtiger als diese Veranstaltungen sind die Tageskurse vor der Lehre für „Einjährige“ oder Mädchen mit entsprechender Vorbildung, die Höheren Handelsschulen. Die Mädchenabteilungen, sowie

die selbständigen Höheren Handelsschulen für Mädchen entsprechen den gleichnamigen Abteilungen an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen, so daß wir uns hier auf die Höheren Handelsschulen für das männliche Geschlecht beschränken können.

Den größten zeitlichen Umfang hat, abgesehen von der dem Kultusminister unterstellten Schule in Aachen, die dreijährigen Kurs hat, mit zweijährigem Kurs die auf die Handelsrealschule in Frankfurt a. M. aufgesetzte Höhere Handelsschule, deren Unterricht nach folgendem Plane erteilt wird:

Unterrichtsfach	Zahl d. wöchentl. Lehrstunden			
	I. Sem.	II. Sem.	III. Sem.	IV. Sem.
Deutsche Sprache	3	3	2	2
Franz. Sprache und Korrespondenz	4	4	4	4
Engl. „ „ „	4	4	4	4
Kaufmännisches Rechnen	4	4	3	3
Allgemeine Handelslehre	6	—	—	—
Deutsche Handelskorrespondenz	—	2	2	2
Buchhaltung	—	2	3	3
Wechselrecht und Handelsrecht	—	2	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	2	2
Allgemeine Handelsgeschichte	2	2	2	2
Handels- und Verkehrsgeographie	2	2	2	2
Physik	2	2	2	2
Chemie und chemische Technologie	2	2	2	2
Warenkunde und mechanische Technologie	—	—	2	2
Schreiben	2	2	—	—
Turnen	2	2	2	2
	33	33	35	35

Den Abschluß des zweijährigen Besuchs bildet eine Prüfung unter dem Vorsitz eines Kommissars des Handelsministers. Das durch Bestehen dieser Prüfung erworbene Reifezeugnis berechtigt zum Studium auf den Handelshochschulen in Frankfurt a. M., Köln und Zürich, ebenso wurde es durch eine Verfügung des Reichs-Marine-Amtes als hinreichend für den Eintritt als Marine-Zahlmeisteranwärter, sowie als Anwärter für das Marine-Intendantur- und Werftverwaltungs-Sekretariat erachtet.

Trotz dieser Vorteile wird darüber geklagt, daß zwar der erste Jahreskurs gut besucht sei, daß sich aber der größte Teil der Schüler nach seiner Absolvierung, also mit unabgeschlossener Bildung, der Praxis zuwende.

Den Verhältnissen scheinen also vorläufig noch die Höheren Handelsschulen mit einjährigem Kurs, wie sie in Barmen, Elberfeld, Dortmund bestehen, besser zu entsprechen. In Elberfeld wird der Unterricht nach folgendem Plane erteilt, dem die Pläne der anderen Schulen im allgemeinen entsprechen:

Unterrichtsfach	Wochenstunden
Französische Korrespondenz	3
Englische „	3
Deutsche „	6
Kaufmännisches Rechnen	6
Buchführung	6
Kaufmännische Rechtskunde	2
Wirtschaftskunde	2
Wirtschaftsgeographie	3
Warenkunde	3
	34

Als wahlfreie Fächer kommen Stenographie und Maschinenschreiben hinzu.

Diese Schulen wollen lediglich auf die kaufmännnische Praxis vorbereiten, und ihre Schüler sind nach den Berichten gesucht. In der Regel wird ihnen auf Grund des Schulbesuches ein Jahr der Lehrzeit nachgelassen.

b) Handelshochschulen.

Am 27. Oktober 1906 wurde die von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin errichtete Handelshochschule in Gegenwart Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen feierlich eröffnet. Die Zahl der preußischen Handelshochschulen ist damit auf 4 gestiegen. Ihre Ziele wurden im vorigen Bericht dargelegt, so daß wir uns hier auf einige Angaben über ihre Weiterentwicklung beschränken können.

Über den Besuch geben folgende Übersichten Auskunft:

Aachen.

	Wint. 1905	Somm. 1906	Wint. 1906	Somm. 1907
Studierende	15	9	7	9
Hospitanten	14	12	6	5
Gäste	6	2	5	4

Berlin.

	Wint. 1906	Somm. 1907
Immatrikulierte Studierende	213	256
Darunter Ausländer	26	25
Hospitanten	263	160
Hörer	917	507

Cöln.

	Wint. 1905	Somm. 1906	Wint. 1906	Somm. 1907
Studierende	304	331	331	330
Darunter Ausländer	41	44	59	56
Hospitanten	46	48	47	57
Teilnehmer und Hospitanten der verwaltungsakademischen Kurse	36	8	35	12
Mitglieder des englischen und französischen Seminars	112	57	96	39
Hörer	1278	617	873	460
Frankfurt a. M.				
Besucher	172	168	216	230
Darunter Ausländer	27	28	31	30
Hospitanten	315	199	394	279
Hörer	225	89	426	107

Die Berichte über die Berufsangehörigkeit der immatrikulierten Studierenden lassen erkennen, daß über die Hälfte bis zu zwei Drittel derselben spezifisch kaufmännische Ausbildung für die Praxis auf der Hochschule suchen, etwa ein Fünftel besteht aus Lehrern und Kaufleuten, welche die Handelslehrerprüfung ablegen wollen.

Die Aufstellung von Prüfungsordnungen für die Diplom- und die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule in Berlin gab dem Handelsminister Anlaß, die Vertreter der vier preußischen Hochschulen im Winter 1906/07 zu einer Konferenz nach Berlin zu berufen, um eine einheitliche Fassung der Prüfungsordnungen herbeizuführen. Den Vorschlägen der Konferenz entsprechend wurden die Ordnungen für Köln und Berlin neu aufgestellt, während die Hochschulen in Frankfurt und Aachen sich die Stellungnahme noch vorbehalten haben.

Auch über die Zulassung von Frauen zum Hochschulstudium behufs Ablegung der Prüfung als Handelslehrerinnen fanden Verhandlungen mit den einzelnen Hochschulen statt. Die endgültige Regelung der Angelegenheit steht noch aus, der Handelsminister hat jedoch genehmigt, daß Frauen bis auf weiteres zugelassen werden, wenn sie nach dem Ermessen der Aufnahmeausschüsse eine ausreichende Ausbildung nachzuweisen vermögen.

Indem wir in bezug auf die an den Handelshochschulen gelehrten Fächer und den Lehrbetrieb auf die Vorlesungsverzeichnisse und Jahresberichte verweisen, haben wir noch der Bestrebungen zu gedenken, da, wo eine Handelshochschule vielleicht nicht den genügenden Besuch finden würde, dem Bedürfnis nach gründlicher Belehrung in den Handelswissenschaften durch Veranstaltung von Handelshochschulkursen zu genügen. Der Gedanke wurde zunächst von der Stadt Königsberg durch Eröffnung derartiger Kurse im Sommer 1907 verwirklicht.

C. Schluß.

Obwohl in den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden die Ansichten über die Berechtigung und den Nutzen der Handelshochschulen sich noch keineswegs geklärt haben, sind doch neuerdings in mehreren Städten außerhalb und innerhalb Preußens Bestrebungen auf Errichtung weiterer Handelshochschulen hervorgetreten und haben auch in Mannheim und München zu bestimmten Ergebnissen geführt. Wir müssen im Interesse der Handelshochschulen wünschen, daß diese Bestrebungen zurücktreten möchten, und daß zunächst einmal den bestehenden Handelshochschulen Zeit gelassen werde, sich innerlich zu festigen und auszubauen. Die Handelshochschule soll und kann ihrem Wesen nach nicht die Bildungsstätte für die Masse der kaufmännischen Jugend sein, sondern sie ist für diejenigen bestimmt, die dereinst zu führenden Stellungen im Handel und besonders auch im öffentlichen Leben berufen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Bedürfnis dieser nicht sehr breiten Oberschicht die vorhandenen Handelshochschulen vollauf genügen. Würden noch mehr Handelshochschulen errichtet, so müßten wir besorgen, daß die Gewinnung tüchtiger Dozenten immer schwieriger werden und auch die Güte des Schülermaterials abnehmen würde.

Auch bei den Fortbildungsschulen werden die Fragen des inneren Ausbaues in den kommenden Jahren im Vordergrunde stehen müssen. Das weitere Gedeihen der Fortbildungsschule wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, die Lehrerschaft dazu anzuleiten, die gewerbliche Eigenart des Unterrichts zur Geltung zu bringen und den erzieherischen Aufgaben der Fortbildungsschule, besonders auf dem staatsbürgerlichen Gebiete, gerecht zu werden. Alle Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer werden daher sorgsame Pflege zu beanspruchen haben.

Besondere Förderung wird auch die vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Lehrern, die ihre volle Kraft der Fortbildungsschule widmen können, verdienen. Je mehr Schulmänner ihre Lebensaufgabe auf dem Gebiete der Fortbildungsschule finden, um so mehr wird es möglich sein, die gewerbliche Jugend auch außerhalb des Unterrichts zu sammeln und durch Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Belehrung, dem Turnen, dem Sport und dem Spiel dienen, für ihr geistiges und leibliches Wohl zu sorgen.

An den zahlreichen Orten, die zwar eine lebhafte gewerbliche Tätigkeit aufweisen, aber nicht groß und leistungsfähig genug sind für die Errichtung eigener Fachschulen, wird die Fortbildungsschule mehr und mehr die Aufgabe zu ergreifen haben, jungen Leuten, die über das Lehrziel der Pflichtfortbildungsschule hinausstreben, durch Eröffnung von Fachkursen Gelegenheit zur Weiterbildung zu bieten.

Ihren vollen Nutzen wird die Wirksamkeit der Fortbildungsschule aber erst entfalten, wenn durch Errichtung von Pflichtfortbildungsschulen in den darin noch rückständigen Gemeinden von gewerblicher Bedeutung das Netz dieser Schuleinrichtungen enger geknüpft sein wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III[b]. 1651.

Anlage 1 (zu Seite 40).

Berlin W. 66, den 25. April 1904.

Es ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß den zum Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Bäckerlehrlingen durch die Lage der Unterrichtsstunden die ihnen nach der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (R.G.B., S. 55) zustehende Ruhezeit verkürzt oder unterbrochen werde. Ich ersuche Sie, eingehend zu prüfen, ob und wieweit diese Klagen für den dortigen Bezirk begründet sind und wie ihnen abgeholfen werden kann. Ich nehme an, daß mindestens bei allen den Schulen, wo besondere Klassen für Bäcker oder für Bäcker und verwandte Gewerbe bestehen, es möglich sein wird, die Unterrichtszeit so zu legen, daß den jungen Leuten der Genuß der Ruhezeit nicht beeinträchtigt wird.

Über das Ergebnis Ihrer Ermittelungen und Bemühungen wollen Sie berichten.

Im Auftrage.
gez. Neuhaus.

III[b]. 1766. III. 3824. Berlin W. 66, den 11. Mai 1905.

Aus den auf meinen Erlaß vom 25. April 1904 (M.Bl. S. 116) erstatteten Berichten habe ich den Eindruck gewonnen, daß es bei den Verschiedenheiten, welche die Arbeitszeiten in den Bäckereien hinsichtlich des Beginnes und des Endes in den einzelnen Orten und den einzelnen Betrieben aufweisen, nicht möglich ist, eine einheitliche überall durchführbare Regel für die Festsetzung der Unterrichtszeit der Bäckerlehrlinge in den gewerblichen Fortbildungsschulen aufzustellen. Die Regelung wird daher von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen haben. Ich ersuche Sie, diesem Gegenstande fortdauernd Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung der an vielen Orten hervorgetretenen Mißstände Bedacht zu nehmen.

Am schwierigsten wird dies sein, wo die Zahl der Bäckerlehrlinge nicht so groß ist, daß eigene Klassen gebildet werden können, und wo deshalb bei Feststellung des Stundenplans auf die besonderen Verhältnisse im Bäckergewerbe keine Rücksicht genommen werden kann. Hier wird äußerstenfalls, wo eine gesundheitsschädliche Überanstrengung nachweisbar vorliegt, nur die Entbindung jüngerer Schüler vom Unterricht übrig bleiben.

Wo die Bildung von Berufsklassen möglich ist, wird es zu erstreben sein, daß die durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1896 (R.G.Bl., S. 55) vorgeschriebene Ruhezeit durch den Fortbildungsunterricht nicht geschmälert wird. Läßt sich dies nicht erreichen, so ist wenigstens darauf zu halten, daß die Bäckerlehrlinge den Unterricht nicht im Zustande der Ermüdung, also nicht im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitsschicht besuchen müssen, und daß die von ihnen zum Schlafe benutzte Zeit durch den Fortbildungsschulunterricht nur zu einem Zeit-

punkte unterbrochen wird, an dem ohnehin durch eine Mahlzeit oder aus anderem Anlaß eine solche Unterbrechung regelmäßig geboten ist.

Ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß die Verlegung des Unterrichtes in die Abendstunden erwünscht ist, so bemerke ich, daß keine Bedenken vorliegen, in solchen Fällen nach Lage der Umstände von den in meinem Erlaß vom 20. August 1904 (M.Bl. S. 402) aufgestellten Grundsätzen abzuweichen.

gez. Möller.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage 2 (zu Seite 41).

IV. 6893. Berlin W. 66, den 24. Juni 1907.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß neuerdings mehrere Handwerkskammern entweder für alle oder doch für einen großen Teil der in ihrem Bezirke vertretenen Handwerkszweige die Dauer der Lehrzeit, abweichend von der Regel des § 130a Abs. 1 Gew.O., auf $3^1/_2$ Jahre festgesetzt haben. Ein solches Verfahren erscheint nach verschiedenen Richtungen hin nicht unbedenklich.

Zunächst sind die Kammern gemäß § 130a Abs. 2 Gew.O. nicht befugt, die Dauer der Lehrzeit allgemein für alle Gewerbe oder Gewerbszweige festzusetzen. Das Gesetz fordert vielmehr, wie die angezogene Bestimmung erkennen läßt, daß die Festsetzung nur für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige, also nach Prüfung und unter Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Gewerbes oder Gewerbszweigs erfolgt. Vor Erteilung der Genehmigung wird daher in jedem Falle der Nachweis zu fordern sein, daß diese Prüfung und Berücksichtigung in ausreichendem Maße erfolgt ist.

In Betracht zu ziehen ist ferner, daß eine Verlängerung der Lehrzeit leicht eine Verschärfung des in vielen Gewerben schon jetzt herrschenden Lehrlingsmangels im Gefolge haben kann, da die Eltern sich unter Umständen durch die hiermit verbundene Verteuerung der Lehre werden davon abhalten lassen, ihre Söhne dem Handwerksberufe zuzuführen. Wenn zur Begründung eines Vorgehens gemäß § 130a Abs. 2 Gew.O. auf die angeblich durch die Fortbildungsschule bewirkte Beeinträchtigung der Meisterlehre hingewiesen wird, so ist demgegenüber zu bemerken, daß der Fortbildungsunterricht vielmehr, indem er bezweckt, den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie für ihren gewerblichen Beruf dringend bedürfen, zu deren Aneignung die Werkstatt des Lehrherrn in der Regel keine Gelegenheit bietet, eine unentbehrliche Ergänzung der praktischen Lehre bildet, die dadurch nicht gefährdet, sondern gefördert und vertieft wird.

Ich ersuche Sie, bei Behandlung von Anträgen auf Genehmigung von Lehrdauer-Festsetzungen hiernach zu verfahren.

gez. Delbrück.

Anlage 3 (zu Seite 51).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III^b. 2517. Berlin W. 66, den 31. August 1904.

Die Frage, nach welchen Grundsätzen der Zeichenunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu erteilen ist, hat in den letzten Jahren die Fachkreise wiederholt beschäftigt und zu lebhaften Erörterungen in Versammlungen und in der Fachpresse Veranlassung gegeben. Bei der Bedeutung des Zeichnens für die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ist eingehend zu prüfen, ob und wieweit etwa das Bedürfnis vorliegt, für den Zeichenunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen andere Grundsätze als bisher zu befolgen. Ich beabsichtige hierüber später gemeinsame Besprechungen der Regierungs- und Gewerbeschulräte und anderer Sachverständiger zu veranstalten, ersuche Sie indessen vorerst um eine Äußerung zur Sache nach Anhörung der Leiter größerer Fortbildungsschulen und gegebenenfalls auch geeigneter Fachschulleiter Ihres Bezirks. Bei der Erörterung wird die in 6 Abdrücken beigefügte, in meinem Ministerium ausgearbeitete Denkschrift, zu der ich mir im übrigen die Stellung vorbehalte, als Anhalt zu dienen haben. In dem zu erstattenden Bericht ersuche ich, insonderheit darauf einzugehen:

nach welchen Grundsätzen der Zeichenunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen Ihres Bezirks bisher erteilt ist und welche Erfolge damit erzielt sind,

in welcher Richtung etwa die Aufstellung veränderter Grundsätze für erforderlich zu halten ist,

welche Maßregeln für die Heranbildung der Zeichenlehrer zu empfehlen sind, insonderheit ob und wieweit die Heranziehung hauptamtlich tätiger Zeichenlehrer wünschenswert und durchführbar sein würde.

Den Bericht erwarte ich bis Ende Dezember d. J.

gez. Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Breslau, Oppeln, Posen, Düsseldorf, Arnsberg, Cassel, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover.

Anlage 4 (zu Seite 51).

Um den Zeichenunterricht für den Beruf der Schüler möglichst fruchtbringend zu gestalten, empfiehlt es sich, ihn den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe in erhöhtem Maße anzupassen. Dieses Ziel wird durch einen rein fachlichen, für jedes Gewerbe besonders vorgenommenen Ausbau erreicht.

Ein rein fachlicher Zeichenunterricht bietet den Vorteil, daß er die Schüler von Anbeginn fesselt und so ihren Eifer zum Lernen anspornt. Er ist auch bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit das einzige Mittel, mit Erfolg in das Fachgebiet des Lehrlings einzudringen und sowohl den begabten wie den schwächer veranlagten Schüler in entsprechender Weise zu fördern.

Die Vorbedingung für eine solche Behandlung des Zeichenunterrichts ist die Möglichkeit der Bildung von Sonderfachklassen, eine Möglichkeit, die von der Größe der Gemeinde abhängt.

Es empfiehlt sich, bei einer diesem Grundsatze folgenden Reform vorerst nur solche Orte zu berücksichtigen, in denen die Einrichtung von Sonderfachklassen möglich ist.

Bei der rein fachlichen Gestaltung des Zeichenunterrichts wird es sich ebensowohl um das gebundene, wie um das Freihandzeichnen handeln.

Im Freihandzeichnen glaubte man bisher vielfach den Bedürfnissen der Fortbildungsschule durch die Pflege eines mehr oder weniger ausgedehnten Unterrichts im Ornamentzeichnen zu genügen. Abgesehen davon jedoch, daß die Kürze der an Fortbildungsschulen zur Verfügung stehenden Zeit es nicht erlaubt, mit Erfolg in ein Gebiet wie das des Ornamentzeichnens einzudringen, muß der heute noch vielfach vorwaltende Mangel an künstlerisch geschulten Lehrkräften den Wert eines solchen Unterrichts ernstlich in Frage stellen.

Aber auch die Rücksicht auf das spätere Berufsleben des Lehrlings gebietet in der Mehrzahl der Fälle nicht die Pflege des Ornamentzeichnens. Es ist offenbar, daß die meisten Gewerbe keine oder nur geringe Beziehung zum Ornament haben, dessen alleiniges Anwendungsgebiet in den schmückenden Gewerben (dem Kunstgewerbe) zu suchen ist.

Dagegen ist es dringend erwünscht, daß jedem Handwerker neben der Fähigkeit, Werkzeichnungen zu verstehen und herzustellen, auch die Möglichkeit verschafft werde, seine Gedanken skizzierend auszudrücken, eine Fähigkeit, die ihm bei der Ausübung seines Berufs von großem Nutzen sein wird.

Es liegt daher nahe, bei den nicht zum Kunstgewerbe gehörenden Gewerben als Freihandzeichnen das Zeichnen nach Gegenständen einzuführen, welches als die geeignetste Vorübung für das fachliche Skizzieren anzusehen ist.

Aus den genannten Gesichtspunkten ergibt sich eine neue Einteilung der Gewerbe in Gruppen, für die die Anforderungen im Zeichnen nahezu gleich oder wenigstens verwandt sind. Eine solche Einteilung würde etwa die folgende sein.

Gruppe I. Vorwiegend in Holz und Stein bauende und fügende Gewerbe (Baugewerbe und verwandte Gewerbe).

Maurer, Zimmerer, Bautischler, Steinmetzen, Putzer, Glaser, Bauschlosser, Röhrenleger und Bauklempner,	Eigentliches Baugewerbe.

Möbeltischler, Drechsler, Wagenbauer, Stellmacher, Böttcher.	Dem Baugewerbe zugeordnete Gewerbe.

Gruppe II. Metalltechnische und maschinenbauende Gewerbe.

Schmiede, Gelbgießer, Zinngießer, Metalldreher, Geldschrankschlosser, Blechschmiede,	Metalltechnische Gewerbe.
Uhrmacher, Büchsenmacher, Kupferschmiede, Mechaniker, Optiker, Maschinenschlosser, Schiffbauer, Modelltischler, Elektrotechniker.	Maschinentechnische Gewerbe.

Gruppe III. Verzierende Gewerbe (das Kunstgewerbe).

Maler, Bildhauer, Kunstglaser, Kunstschlosser, Posamentiere und Dekorateure, Korbflechter, Keramiker,	
Graveure, Ziseleure, Treiber, Goldschmiede, Silberschmiede,	Feinmetallgewerbe.
Lithographen, Schriftsetzer, Photographen, Buchdrucker, Kunstdrucker, Buchbinder.	Buchgewerbe.

Gruppe IV. Bekleidungs- und verwandte Gewerbe.

Schneider,
Schuster,
Hutmacher,
Sattler.

In den Gruppen I und II wird der Unterricht zweckmäßig mit dem gebundenen Zeichnen beginnen und zwar derart, daß nach den ersten Vorübungen sogleich das geometrische Zeichnen (die Projektionslehre, die darstellende Geometrie) in fachlicher Färbung behandelt wird, indem statt eines abstrakten Übungsstoffes solche Aufgaben aus dem Berufsfache des Lehrlings für die Darstellung gewählt werden, an denen sich die Grundsätze dieser Lehrgebiete erkennen lassen. An diese Übungen schließt sich das eigentliche Fachzeichnen in den Einzelgewerben an. Das Hauptgewicht ist dabei auf unbedingte Richtigkeit des Dargestellten zu legen. Verwickelte Konstruktionen sind zu vermeiden.

Neben dem gebundenen Zeichnen hergehend ist das Freihandzeichnen, und zwar mit Verwendung eines kleineren Bruchteiles der zur Verfügung stehenden Zeit, zu pflegen. Es erstreckt sich ebensowohl auf das bisher schon vielfach geübte Aufnehmen von Konstruktionsteilen und ausgeführten Arbeiten mit Einschreiben der Maße, als auf das freie Zeichnen nach Gegenständen. Als Vorbilder sind in letzterer Beziehung statt abstrakter Körper passende Gegenstände aus dem Berufe des Schülers zu wählen (Handwerkserzeugnisse, marktgängige Fabrikerzeugnisse, Werkzeuge usw.). Die Verfolgung dieser Art des Freihandzeichenunterrichts wird sich auch dann empfehlen, wenn, wie bei der jetzigen zeichnerischen Vorbildung der Schüler zu erwarten ist, nicht überall sofort befriedigende Ergebnisse erzielt werden können.

Die Gruppe III hat das künstlerische Zeichnen, hauptsächlich in der Gestalt des Naturstudiums und der ornamentalen Form zu pflegen. Einige Übung im gebundenen Zeichnen ist jedoch auch hier unentbehrlich. Für die dem Kunstgewerbe angehörenden Berufe wird sich übrigens die übliche Zeit von wöchentlich zwei Zeichenstunden als unzureichend erweisen, so daß, wo immer möglich, eine Vermehrung auf mindestens 4 Wochstunden anzustreben ist.

In der Gruppe IV kommt lediglich fachliches Zeichnen in derselben Form, wie es in der Werkstatt angewandt wird, in Betracht.

Der sachgemäße Betrieb des Zeichenunterrichts erlangt für jede der vier Gruppen eine geeignete Sondervorbildung der Lehrkräfte.

Dabei entsteht die Frage, ob nicht durch eine hauptamtliche Beschäftigung der Lehrer die Vorbedingung für einen festen Stand von Fortbildungszeichenlehrern geschaffen werden könnte, dessen Befähigung durch eine nach gehöriger Ausbildung abgelegte Prüfung zu erweisen und der durch eine entsprechende Amtsbezeichnung wie „Fachzeichenlehrer" zu kennzeichnen und mit entsprechenden Gehaltssätzen zu bedenken wäre. Diese Maßregel setzt allerdings voraus, daß der Zeichenunterricht in weiterem Umfange als bisher von den Sonntags- und Abendstunden in die Tagesstunden der Wochentage verlegt wird.

Für die zweckentsprechende Ausbildung der Lehrkräfte bietet sich die beste Gelegenheit in den bestehenden Fachschulen. Die Lehrer der Gruppe I könnten in Sonderlehrgängen an Baugewerkschulen, die der Gruppe II desgleichen an Maschinenbauschulen und die der Gruppe III an Kunstgewerbeschulen ausgebildet werden. Dabei ist zu erwägen, ob nicht

früher oder später als Vorbedingung zur Teilnahme an solchen Ausbildungskursen entweder die Ablegung der vom Herrn Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten unterm 31. Januar 1902 eingerichteten Zeichenlehrerprüfung für mehrklassige Volks- und Mittelschulen aufzustellen, oder eine dieser Prüfung entsprechende Aufnahmeprüfung einzuführen wäre, um die bereits erlangte Fähigkeit im freien Zeichnen nachzuweisen, eine Maßregel, durch die die Ausbildungskurse von diesem Gebiete entlastet werden würden. Andernfalls muß auf den Fachschulen selbst für eine dieser Prüfung entsprechende Ausbildung im freien Zeichnen gesorgt werden. Dagegen ist für künftige Fortbildungsschulzeichenlehrer eine wesentliche Einschränkung der auf diesen Schulen gelehrten theoretischen und besonders der mathematischen Fächer geboten. Zu erwägen wäre, ob und wieweit von ihnen eine praktische Tätigkeit zu verlangen wäre.

An den Orten, an denen sich wegen zu geringer Schülerzahl eine Gliederung der Schüler in Fachklassen nicht vornehmen läßt, wird auf die Durchführung der vorstehenden Grundsätze verzichtet werden müssen. Hier wird nichts übrig bleiben, als durch geeignete, für den Zweck und für jedes Gewerbe besonders zusammengestellte Musterlehrgänge für eine sachlich einwandfreie Art des Unterrichts zu sorgen und die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte durch Kurse zu befähigen, nach diesen Lehrgängen zu unterrichten. Die Kurse für derartige Fortbildungsschullehrer hätten sich jedoch in erster Linie auf geometrisches und technisches Zeichnen zu erstrecken, neben dem eine geeignete Unterweisung im freien Zeichnen nach Gegenständen herzugehen hätte.

Die größten Schwierigkeiten werden sich in kleineren Orten, wie auch überhaupt im Zeichenunterricht für die schmückenden Gewerbe ergeben. In allen Fällen sollte das ornamentale Zeichnen nur dann als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werden, wenn Lehrer mit künstlerischen Fähigkeiten und einer hinreichenden kunstgewerblichen Vorbildung zur Verfügung stehen.

Anlage 5 (zu Seite 52).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IV. 867.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1907.

In der Anlage übersende ich Ihnen die heute von mir erlassenen Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen mit den erforderlichen Abdrücken zur Mitteilung an die Schulen Ihres Bezirks.

Ich bemerke dazu folgendes:

Die „Grundsätze“ stellen keinen für alle Schulen unmittelbar anwendbaren Lehrplan dar, sondern geben die Richtlinien an, nach denen für die einzelnen Schulen die Zeichenklassen zu bilden und die Lehrpläne auszuarbeiten sind. Hierbei werden sich nach der Größe der Schule, den gewerblichen Verhältnissen des Schulorts, der Befähigung der Schüler und der fachlichen Ausbildung der Lehrer mannigfache Verschiedenheiten ergeben. Überhaupt wird die völlige Durchführung der „Grundsätze“ in

erster Linie von dem Erfolge der für die Ausbildung der Zeichenlehrer in Aussicht genommenen Maßregeln abhängen, über die demnächst Bestimmung getroffen werden wird.

Wenn ich hiernach eine alsbaldige völlige Durchführung der „Grundsätze" an allen Schulen nicht erwarte, so ist doch schon jetzt auch unter ungünstigen Verhältnissen daran festzuhalten, daß der Zeichenunterricht in der Fortbildungsschule ebenso wie der Unterricht im Deutschen und Rechnen den Berufsinteressen der Schüler dienen soll und daß deshalb auf die fachliche Gestaltung des Zeichenunterrichts hingearbeitet werden muß.

Ich behalte mir vor, über die Durchführung der „Grundsätze" später Bericht zu erfordern.

In Vertretung Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen.

Teilnahme am Zeichenunterricht.

Zur Teilnahme am Zeichenunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule sind alle Schüler heranzuziehen, die des Zeichnens für ihren Beruf bedürfen.

Ziel.

Der Zeichenunterricht soll den Schüler in den Stand setzen, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufs selbst anzufertigen. Dem Zeichenunterrichte sind für die mehr technischen (nichtschmückenden) Berufe im Jahresdurchschnitt mindestens zwei, für die mehr künstlerischen (schmückenden) Berufe, wenn irgend möglich, vier oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden zu widmen.

Fachliche Gestaltung.

Das Zeichnen ist fachlich zu betreiben. Nur Schüler, die noch nicht mit Zirkel und Lineal umgegangen sind, beginnen mit einer kurzen Vorübung im Gebrauche der Zeichenwerkzeuge. Ein rein theoretisches Projektionszeichnen (wie die Projizierung von Punkten, Linien und mathematischen Körpern, Durchdringen von mathematischen Körpern usw.) ist nicht zu treiben. Die im Berufe des Schülers vorkommenden Anwendungen der darstellenden Geometrie werden vielmehr an Aufgaben geübt, die dem praktischen Berufsleben entnommen sind.

Einteilung in Fachklassen.

a) Fachklassen in kleineren Schulen.

In einer Zeichenklasse sollen nicht mehr als 30 Schüler zusammen unterrichtet werden.

Um die zeichnerischen Aufgaben dem Beruf anpassen zu können, ist es nötig, die Schüler möglichst früh in Fachklassen zu sondern. Ob und in welchem Umfange dies möglich ist, hängt jedoch von den örtlichen Verhältnissen ab. In Orten mit kleiner Schülerzahl wird eine Teilung schon aus äußeren Gründen ausgeschlossen sein. Wo eine größere Schülerzahl auf die Teilung in mehrere Klassen hinweist, müssen wiederum die örtlichen Verhältnisse dafür maßgebend sein, nach welchen Gesichtspunkten die Schüler auf die Zeichenklassen verteilt werden. Herrscht an einem Orte ein einzelner Gewerbszweig vor, so ist darauf bei der Klassenbildung besondere Rücksicht zu nehmen. Ist eine größere Anzahl von Gewerben in ungefähr gleicher Stärke vertreten, so sind nach Möglichkeit auch bei der Bildung von nur 2 oder 3 Klassen verwandte Gewerbe zusammenzufassen. Wo die Umstände es erlauben, erfolgt die Klassenbildung zweckmäßig durch Zusammenfassung einerseits der Gewerbe, die für ihren Beruf vorzugsweise das gebundene Zeichnen (das Zeichnen mit Lineal und Zirkel) und anderseits solcher Gewerbe, die vorzugsweise das Freihandzeichnen brauchen. Den Klassen für gebundenes Zeichnen werden im allgemeinen alle technischen Berufe (baugewerbliche, maschinentechnische usw.), den Klassen für freies Zeichnen alle schmückenden Berufe (Dekorationsmaler, Stuckateure, Lithographen usw.) zugewiesen. Sind von Schülern der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher usw.) so wenige vorhanden, daß es nicht möglich ist, eine besondere Fachklasse zu bilden, so werden diese der Klasse zugeteilt, die vorwiegend das freie Zeichnen pflegt.

b) Fachklassen in größeren Schulen.

In Orten mit größerer Schülerzahl ist es möglich, die Einrichtung der Schule den einzelnen Gewerben inniger anzupassen. Aber auch hier müssen für die Aufteilung in Fachklassen die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein. Ist die Schülerzahl eines einzelnen Gewerbes so groß, daß mehrere Klassen gebildet werden können, so sind aufsteigende Klassen mit Jahreskursen einzurichten. Erlaubt die Schülerzahl auch noch die Einrichtung von Parallelklassen in der einzelnen Stufe, so können diese Parallelklassen nach den Fähigkeiten und der Begabung der Schüler abgestuft werden.

Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe.

Das Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe beginnt damit, daß nach vorhandenen Modellen Maßskizzen angefertigt werden. Nach diesen wird sodann der aufgemessene Gegenstand mit Zirkel und Lineal aufgetragen. Hierbei dient zwar die Skizze vorwiegend nur als Träger der Maßzahlen, allein es ist zur Übung von Auge und Hand auch darauf zu achten, daß sie deutlich gezeichnet ist und in den Verhältnissen dem aufzunehmenden Gegenstand entspricht. Bei solchen Aufnahmeskizzen ist weniger Gewicht darauf zu legen, daß sie die Forderungen einer korrekten Freihandzeichnung erfüllen, als darauf, daß diejenigen Maße genommen und eingeschrieben werden, die zur werkmäßigen Herstellung des Gegenstands erforderlich sind. Das Auftragen nach den Maßskizzen

geschieht in Blei oder in Tusche. Es ist nicht nötig, daß nach allen Skizzen Zeichnungen aufgetragen werden. Von den aufgetragenen Skizzen brauchen nur einzelne Blätter in Tusche ausgezogen zu werden, die Mehrzahl der Blätter kann Bleizeichnung bleiben. Alle Modelle werden im Grundriß und in den nötigen Aufrissen aufgenommen und aufgetragen.

Als Modelle sind, soweit irgend angängig, Erzeugnisse aus dem Berufe des Schülers oder Einzelteile von solchen zu benutzen. Nachbildungen aus anderem Material oder in verändertem Maßstabe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Solche Modelle lassen sich für jeden Beruf meistens mit Leichtigkeit beschaffen (für Maurer: Ziegelsteine, Formsteine, bearbeitete Hausteine; für Tischler: Abschnitte von Profilleisten, Ecken von Türen; für Metallgewerbe: Abschnitte von Eisenprofilen, Platten, Schrauben, kleine Werkzeuge, Maschinenteile; für Sattler: Riemen, Schnallen, Gurte usw.).

Ist der Schüler so weit gefördert, daß er die zeichnerische Darstellung der einfacheren Einzelteile beherrscht, so kann er angeleitet werden, nach Vorlagen in kleinem Maßstab oder nach Skizzen des Lehrers Werkzeichnungen anzufertigen.

Fachzeichnen der schmückenden Gewerbe.

Bei den schmückenden Gewerben (Malern, Stuckateuren, Goldschmieden, Kunstschlossern, Kunsttischlern, Lithographen usw.) kommt es in weit höherem Maße als bei den nichtschmückenden darauf an, hinreichende Übung von Auge und Hand zu erlangen. Es empfiehlt sich daher, neben dem fachlichen Zeichnen auch das freie künstlerische Zeichnen in seiner allgemeinen Form nach Gegenständen, Naturformen oder mustergültigen kunstgewerblichen Vorlagen zu pflegen. Das Zeichnen nach Vorlagen darf jedoch niemals in ein bloßes Kopieren verfallen. Eine Schulung in den Grundelementen der Farbenanwendung ist für die meisten Berufe unerläßlich. Der selbständige kunstgewerbliche Entwurf kommt für die Fortbildungsschule nicht in Frage. Für die meisten schmückenden Gewerbe, vor allem für die Dekorationsmaler, ist es von Wichtigkeit, gehörige Fertigkeit im Vergrößern nach Vorlageskizzen und in der Abänderung solcher Skizzen für Sonderzwecke zu erlangen. Diese Übungen der Dekorationsmaler sind möglichst in natürlicher Größe und in Leimfarbe vorzunehmen. Für Stuckateure und andere Handwerker, deren Gewerbe Fertigkeit im Modellieren erfordert, ist, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend erlauben, neben dem Zeichenunterricht auch Modellierunterricht einzuführen.

Ergänzungszeichnen der schmückenden und nichtschmückenden Gewerbe.

Für alle schmückenden Gewerbe ist auch einige Übung im Zirkelzeichnen erwünscht, die je nach dem Einzelberufe des Schülers mehr oder weniger Raum im Lehrplan einnehmen kann.

Die rein technischen Gewerbe, wie Maurer, Zimmerer, Metallarbeiter, Rohrleger usw. bedürfen des Ornamentzeichnens nicht. Wo die Verhält-

nisse es erlauben, kann jedoch befähigten Schülern Gelegenheit gegeben werden, sich im freien perspektivischen Darstellen einfacher Gegenstände zu üben.

Diejenigen Gewerbe, die zwar vorzugsweise technisch sind, sich aber doch mit dem Kunstgewerbe berühren (Tischler, Drechsler, Steinmetzen, Schlosser usw.) können, nachdem das gebundene Zeichnen genügend geübt worden ist, auch im ornamentalen Zeichnen nach Art der schmückenden Gewerbe unterrichtet werden.

Im allgemeinen werden sich Erfolge im Ergänzungszeichnen nur erreichen lassen, wenn mehr als zwei Wochenstunden auf den Zeichenunterricht verwendet werden.

Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe.

Das Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher, Kürschner) beginnt ebenfalls mit dem Aufnehmen von Maßskizzen nach fertigen Einzelteilen oder Berufserzeugnissen (Besatzteilen, Schnallen, Kragenstücken, Schäften, Laschenformen, Kappen usw.). Weiter ist sodann lediglich dasjenige fachliche Zeichnen zu pflegen, das in der Werkstatt gebraucht wird.

I. V.: gez. Richter.

Anlage 6 (zu Seite 56 u. 68).

Der Minister für Handel
und Gewerbe. Berlin W. 66, den 10. November 1906.
IV. 9470.

Das Landesgewerbeamt hat für die Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichts in den kaufmännischen Fortbildungsschulen die nachstehenden Grundsätze aufgestellt:

1. Ein direkter Zwang zur Teilnahme am Unterricht in den fremden Sprachen ist nicht auszuüben.
2. Nur solche Schüler sind zum Unterricht in den fremden Sprachen zuzulassen, die im Gebrauche des Deutschen durchaus sicher sind.
3. In der Regel darf die Zahl der Schüler in einer Klasse nicht mehr als 25 betragen.
4. Von den Schülern sind regelmäßige häusliche Arbeiten zu verlangen; wer durch mangelnden Fleiß die Fortschritte der Allgemeinheit stört, ist von dem Weiterbesuche des Kursus auszuschließen.
5. Kein Schüler darf gleichzeitig mit dem Erlernen zweier fremder Sprachen beginnen.
6. Die Schüler sind darauf hinzuweisen, daß es nutzbringender ist, sich zunächst in einer fremden Sprache zu vervollkommnen, als mehrere nebeneinander zu betreiben.
7. Wenn nicht Grenzlage oder Verhältnisse des örtlichen Gewerbes auf eine andere fremde Sprache hinweisen, ist in erster Linie das Englische zu bevorzugen, da es am leichtesten zu erlernen und für den Kaufmann im allgemeinen am wichtigsten ist.

8. Das Unterrichtsziel ist, die Schüler zu einiger Übung im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu erziehen und sie in den Stand zu setzen, kaufmännische Schriftstücke zu verstehen und einfache Handelsbriefe zu schreiben.
9. Die fremde Sprache ist stets in einfacher, konkreter Form, unter Vermeidung alles Ungewöhnlichen, darzubieten und, soweit es irgend möglich ist, als Unterrichtssprache zu benutzen.
10. Der Elementarunterricht hat, eventuell nach einer kurzen lautlichen Einleitung, von zusammenhängenden Stücken auszugehen und durch Frage und Antwort, Rückübersetzung, Umbildung und Nachbildung in der fremden Sprache das Sprachgefühl und die Ausdrucksfähigkeit der Schüler zu wecken und zu bilden. Zusammenhängendes systematisches Übersetzen aus dem Deutschen ist auf dieser Stufe auszuschließen.
11. Die Grammatik ist möglichst aus dem Sprachstoff zu entwickeln. Sie ist in der Hauptsache Formenlehre; sie hat das Regelmäßige zu betonen, von dem Unregelmäßigen nur das Allernotwendigste heranzuziehen; sie ist nur Mittel zum Zweck, nie Selbstzweck.
12. Der Korrespondenzlehre, die im Elementarkursus vorzubereiten ist, sind nicht zusammenhanglose Einzelgruppen zugrunde zu legen, sondern Briefgruppen, die einen Geschäftsvorfall erledigen, und in die sich die wichtigsten kaufmännischen Formulare (Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Schecks, Ladescheine usw.) eingliedern.

    Anfangs ist vom fertigen Brief in der fremden Sprache auszugehen, dann werden nach Dispositionen Briefe entworfen, bis endlich die Schüler selbständig nach kurzen Angaben zu arbeiten lernen.
13. Das Lehrbuch, das auch die Unterlage für Sprechübungen bildet, soll dem Schüler einen kaufmännischen Wortschatz zur Verfügung stellen und seinen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslands lenken. Es ist wünschenswert, daß es Belehrungen über Handels- und Wechselrecht, Buchführung und Versicherung, Annoncen aus dem Verkehrsleben, Konsulats-, Markt-, Börsenberichte und dergleichen enthält.

Ich stimme der Auffassung des Landesgewerbeamts in allen Punkten bei und ersuche Sie daher, den Vorständen der kaufmännischen Fortbildungsschulen, an denen fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, von diesem Erlasse Kenntnis zu geben und auf die Beachtung dieser Grundsätze hinzuwirken.

gez. Delbrück.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage 7 (zu Seite 58).

IV. 7852. Berlin W. 66, den 6. August 1907.

Das königliche Kammergericht hat in einem Erkenntnis vom 9. Januar 1902 ausgesprochen, daß durch ein auf Grund des § 120 Absatz 3

der Gewerbeordnung erlassenes Ortsstatut zum Besuche der Fortbildungsschule nur die am Schulorte wohnhaften, nicht aber die daselbst bloß beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden können. In einem weiteren Erkenntnis vom 29. Oktober 1903 (H.M.Bl. S. 388) hat das Kammergericht diesen Standpunkt verlassen und ausgesprochen, daß im Gegenteile sich die Befugnis der Gemeinden nur auf die im Gemeindebezirk in Stellung befindlichen gewerblichen Arbeiter und nicht auf die daselbst zwar wohnhaften, aber nicht beschäftigten erstrecke.

Da, soweit ersichtlich, das Kammergericht an dieser Auslegung des § 120 der Gewerbeordnung seitdem festgehalten hat, empfehle ich, bei Durchführung bereits erlassener Ortsstatute nach der Rechtsauffassung des Kammergerichts zu verfahren und beim Erlaß neuer Ortsstatute abweichend von dem unterm 10. Dezember 1903 (H.M.Bl. S. 411) erlassenen Normalstatut den § 1 wie folgt zu fassen:

> „Alle im gedachten Bezirke nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter usw.,“

die Worte „wohnhaften oder dort“ also wegzulassen.

Wiederholt sind bei mir die Entscheidungen des Kammergerichts, insbesondere die Urteile vom 29. April 1897 (Reger, Bd. 18 S. 34) und vom 7. Januar 1904 (v. Rohrscheidt, Gewerbe-Archiv Bd. 3 S. 480) zur Sprache gebracht worden, in denen das Erfordernis aufgestellt wird, daß die Stundenpläne der Pflichtfortbildungsschulen in derselben Weise festzusetzen und zu veröffentlichen seien wie die Ortsstatute, mithin auch der Genehmigung durch den Bezirksausschuß bedürfen. Dabei ist zutreffend auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich hieraus für die Verwaltung namentlich größerer Schulen mit schwankender Schülerzahl ergeben, und die Unmöglichkeit betont worden, unvermutet nötig werdende Verlegungen des Unterrichts rechtzeitig vorzunehmen.

Soweit sich hat ermitteln lassen, beziehen sich jedoch diese Urteile sämtlich auf Ortsstatute, die noch die Fassung des älteren Normalstatuts vom 10. Augut 1891 (E. 2373) („sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen usw.“) aufweisen. Die im Normalstatut vom 10. Dezember 1903 gewählte Fassung („die ... Fortbildungsschule an den vom Magistrate [Bürgermeister, Gemeindevorstande] festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen“) bezweckt, einer bestimmten Amtsstelle die Zuständigkeit zur Festsetzung der Stundenpläne beizulegen, und es ist bisher kein letztinstanzliches Urteil bekannt geworden, in dem diese Vorschrift als gesetzwidrig bezeichnet wäre. Ich vertrete wie meine Herren Vorgänger die Auffassung, daß die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des § 120 Absatz 3 („Auf demselben Wege können“ usw.) sich auf die Schulordnung und auf Vorschriften, wie sie in den §§ 5—8 des Normalstatuts vorgesehen sind, bezieht, nicht aber die Festsetzung und Änderung der Stundenpläne in einer mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens unverträglichen Weise hat erschweren wollen.

Sollten gerichtliche Urteile zu Ihrer Kenntnis gelangen, in denen

diese Frage auf Grund eines Ortsstatuts in der neueren Fassung entschieden wird, so ersuche ich, sie mir in Abschrift vorzulegen.

Im Auftrage
gez. Dr. Neuhaus.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IV. 11011.

Anlage 8 (zu Seite 58).

Berlin, den 5. Dezember 1906.

Nach § 5 des Musterortsstatuts für die Fortbildungsschulen (M.Bl. d.H. u. G.V. 1903 S. 411) sind Schulversäumnisse und sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung gemäß § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Die Vollstreckung von Haftstrafen an Fortbildungsschülern hat einsichtigen Schulmännern verschiedentlich Anlaß zur Äußerung von Besorgnissen gegeben. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es vom erzieherischen Standpunkt bedenklich erscheine, die noch im jugendlichen Alter stehenden Schüler für großenteils lediglich aus Unüberlegtheit begangene Verstöße der polizeilichen oder gerichtlichen Haft zu überliefern, da sie dort verderblichen Einflüssen durch ihre Mitgefangenen ausgesetzt seien und auch leicht für ihr künftiges Leben die Scheu vor der Strafhaft verlieren könnten, die einem ehrliebenden jungen Menschen sonst natürlich ist.

Je schwerer diese Bedenken wiegen, um so größere Beachtung verdienen alle Mittel, die dazu dienen können, Zucht und Ordnung in den Fällen aufrecht zu erhalten, wo die gewöhnlichen Zuchtmittel der Fortbildungsschule und namentlich auch die Einwirkung auf Eltern und Arbeitgeber der Schüler versagen.

Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht das Vorgehen verschiedener Schulverwaltungen, die in geeigneten Fällen die Fortbildungsschüler mit Karzerstrafen belegt und die Herbeiführung polizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung nur für besonders schwere Verstöße gegen die Schulordnung vorbehalten haben.

Die Grundlage zu einem solchen Verfahren bietet die Aufnahme eines Zusatzes in das Ortsstatut (§ 5 Abs. 2 des Musterstatuts), wonach bei leichteren Fällen der Zuwiderhandlungen von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden können.

Die Vollstreckung der Karzerstrafen erfolgt zweckmäßig an den Sonntagnachmittagen, und zwar tunlichst in besonderen Karzerräumen ohne weitere Beschäftigung der Bestraften und unter Überwachung durch den Schuldiener. Stehen besondere Arrestlokale nicht zur Verfügung und muß daher die Strafe in einem Klassenraume verbüßt werden, so ist es angebracht, die Schüler von den Klassenlehrern gestellte Aufgaben bearbeiten zu lassen, auch wird dann für eine ständige Beaufsichtigung durch einen Lehrer zu sorgen sein.

Ich ersuche Sie, hiervon den Verwaltungen der Fortbildungsschulen, bei denen Sie eine Anregung dieser Art für angezeigt halten, Kenntnis zu geben, wobei ich nochmals betone, daß bei Maßnahmen in der bezeich-

neten Richtung der Hauptgesichtspunkt die Berücksichtigung der gegen die Herbeiführung polizeilicher und gerichtlicher Bestrafung jugendlicher Fortbildungsschüler sprechenden Bedenken bleiben muß.

gez. Delbrück.

III a. 5507 M. f. H.
U. III A. 2000 M. d. g. A.
II c. 2951 M. d. I.

Anlage 9 (zu Seite 59).

Berlin, den 24. November 1901.

Wie wir aus den Berichten, die dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Erlasses vom 19. Januar v. Js. — E. 7306/99 — erstattet worden sind, mit Freude entnommen haben, ist es bereits in weiten Kreisen als eine wichtige Aufgabe erkannt worden, die gewerbliche männliche Jugend tunlichst vor den mancherlei Gefahren zu bewahren, die ihr heute drohen, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

In erster Linie suchen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine, daneben aber auch mancherlei andere Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, anderen Korporationen und freien Vereinigungen die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche Geitliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. An vielen Orten ist demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheit der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen zusagt und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Andererseits lassen die Berichte erkennen, daß diese Möglichkeit nicht überall in der wünschenswerten Weise benutzt wird, daß sie aber auch noch an vielen Orten fehlt, wo ihr Mangel schmerzlich zu beklagen ist.

In beiden Beziehungen sind, wie wir nicht verkennen, den amtlichen Bemühungen, eine Besserung herbeizuführen, enge Grenzen gezogen. Wir hoffen aber, darauf rechnen zu können, daß die Herren Regierungspräsidenten innerhalb dieser Grenzen ihren Einfluß zur Herbeiführung einer Besserung tatkräftig und nachhaltig einsetzen werden. Dies ist augenblicklich um so wichtiger, weil die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den zeitigen Ladenschluß die Mußezeit der Jugend erheblich erweitert haben, weil ihr verhältnismäßig hoher Verdienst es den jungen Leuten ermöglicht, unbeeinflußt von der elterlichen Autori-

diese Frage auf Grund eines Ortsstatuts in der neueren Fassung entschieden wird, so ersuche ich, sie mir in Abschrift vorzulegen.

Im Auftrage
gez. Dr. Neuhaus.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IV. 11011.

Anlage 8 (zu Seite 58).

Berlin, den 5. Dezember 1906.

Nach § 5 des Musterortsstatuts für die Fortbildungsschulen (M.Bl. d.H. u. G.V. 1903 S. 411) sind Schulversäumnisse und sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung gemäß § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Die Vollstreckung von Haftstrafen an Fortbildungsschülern hat einsichtigen Schulmännern verschiedentlich Anlaß zur Äußerung von Besorgnissen gegeben. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es vom erzieherischen Standpunkt bedenklich erscheine, die noch im jugendlichen Alter stehenden Schüler für großenteils lediglich aus Unüberlegtheit begangene Verstöße der polizeilichen oder gerichtlichen Haft zu überliefern, da sie dort verderblichen Einflüssen durch ihre Mitgefangenen ausgesetzt seien und auch leicht für ihr künftiges Leben die Scheu vor der Strafhaft verlieren könnten, die einem ehrliebenden jungen Menschen sonst natürlich ist.

Je schwerer diese Bedenken wiegen, um so größere Beachtung verdienen alle Mittel, die dazu dienen können, Zucht und Ordnung in den Fällen aufrecht zu erhalten, wo die gewöhnlichen Zuchtmittel der Fortbildungsschule und namentlich auch die Einwirkung auf Eltern und Arbeitgeber der Schüler versagen.

Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht das Vorgehen verschiedener Schulverwaltungen, die in geeigneten Fällen die Fortbildungsschüler mit Karzerstrafen belegt und die Herbeiführung polizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung nur für besonders schwere Verstöße gegen die Schulordnung vorbehalten haben.

Die Grundlage zu einem solchen Verfahren bietet die Aufnahme eines Zusatzes in das Ortsstatut (§ 5 Abs. 2 des Musterstatuts), wonach bei leichteren Fällen der Zuwiderhandlungen von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden können.

Die Vollstreckung der Karzerstrafen erfolgt zweckmäßig an den Sonntagnachmittagen, und zwar tunlichst in besonderen Karzerräumen ohne weitere Beschäftigung der Bestraften und unter Überwachung durch den Schuldiener. Stehen besondere Arrestlokale nicht zur Verfügung und muß daher die Strafe in einem Klassenraume verbüßt werden, so ist es angebracht, die Schüler von den Klassenlehrern gestellte Aufgaben bearbeiten zu lassen, auch wird dann für eine ständige Beaufsichtigung durch einen Lehrer zu sorgen sein.

Ich ersuche Sie, hiervon den Verwaltungen der Fortbildungsschulen, bei denen Sie eine Anregung dieser Art für angezeigt halten, Kenntnis zu geben, wobei ich nochmals betone, daß bei Maßnahmen in der bezeich-

neten Richtung der Hauptgesichtspunkt die Berücksichtigung der gegen die Herbeiführung polizeilicher und gerichtlicher Bestrafung jugendlicher Fortbildungsschüler sprechenden Bedenken bleiben muß.

gez. Delbrück.

III a. 5507 M. f. H.
U. III A. 2000 M. d. g. A.
II c. 2951 M. d. I.

Anlage 9 (zu Seite 59).

Berlin, den 24. November 1901.

Wie wir aus den Berichten, die dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Erlasses vom 19. Januar v. Js. — E. 7306/99 — erstattet worden sind, mit Freude entnommen haben, ist es bereits in weiten Kreisen als eine wichtige Aufgabe erkannt worden, die gewerbliche männliche Jugend tunlichst vor den mancherlei Gefahren zu bewahren, die ihr heute drohen, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

In erster Linie suchen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine, daneben aber auch mancherlei andere Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, anderen Korporationen und freien Vereinigungen die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche Geitliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. An vielen Orten ist demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheit der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen zusagt und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Andererseits lassen die Berichte erkennen, daß diese Möglichkeit nicht überall in der wünschenswerten Weise benutzt wird, daß sie aber auch noch an vielen Orten fehlt, wo ihr Mangel schmerzlich zu beklagen ist.

In beiden Beziehungen sind, wie wir nicht verkennen, den amtlichen Bemühungen, eine Besserung herbeizuführen, enge Grenzen gezogen. Wir hoffen aber, darauf rechnen zu können, daß die Herren Regierungspräsidenten innerhalb dieser Grenzen ihren Einfluß zur Herbeiführung einer Besserung tatkräftig und nachhaltig einsetzen werden. Dies ist augenblicklich um so wichtiger, weil die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den zeitigen Ladenschluß die Mußezeit der Jugend erheblich erweitert haben, weil ihr verhältnismäßig hoher Verdienst es den jungen Leuten ermöglicht, unbeeinflußt von der elterlichen Autori-

tät unzweckmäßigen Zerstreuungen nachzugehen, und weil die jungen Leute, denen eine genügende Pflege und Fürsorge nicht von anderer Seite zuteil wird, nur zu leicht unter Einflüsse geraten, die geeignet sind, ihre geistige und sittliche Entwicklung in falsche Bahnen zu leiten.

Wieviel auf diesem Gebiete noch zu tun ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß bis jetzt nur etwa 10% der gewerblich tätigen jungen Leute den konfessionellen Vereinen angehören, daß allerhöchstens etwa weitere 10% an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sind, und daß von dem Rest weit über die Hälfte in ihren Mußestunden eines Anschlusses an das Elternhaus oder eine sonst geeignete Familie gänzlich entbehrt. Es wird unter diesen Umständen nicht zu bezweifeln sein, daß etwa in den meisten Städten mit mehr als 4000 Einwohnern und in den Landgemeinden, in denen sich eine entwickelte Industrie findet, ein Bedürfnis nach besonderen Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung der schulentlassenen gewerblichen Jugend besteht.

Die Frage, was zur Befriedigung dieses Bedürfnisses am zweckmäßigsten zu geschehen hat, wird sich nicht für alle Orte und Gegenden gleichmäßig beantworten lassen.

Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte.

Häufig wird z. B. durch eine sachgemäße Einwirkung auf Gemeinde- und Schulbehörden die Bereitstellung geeigneter Versammlungsräume, oft auch deren unentgeltliche Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu erreichen sein. Lehrer der verschiedensten Schulen, Geistliche, Gewerbeaufsichtsbeamte, Mitglieder der Handwerkerkammern und Innungen und andere Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufs- und Gesellschaftskreisen werden vielfach, auf die Bedeutung der Frage in der richtigen Weise aufmerksam gemacht, geneigt sein, zu ihrer Erfüllung mitzuwirken, auch wenn sie ihr bisher teilnahmlos gegenüberstanden. Diese Mitwirkung wird am wertvollsten sein, wenn sie in einer persönlichen Beteiligung an den Veranstaltungen zur Unterhaltung der Jugend bestehen kann. Sie wird aber auch dann mit Dank zu begrüßen sein, wenn sie sich darauf beschränkt, die in Betracht kommenden Kreise der jungen Leute auf jene Veranstaltungen aufmerksam zu machen, ihre Interessen dafür zu erwecken und sie zu ihrer Benutzung anzuregen. Wenn die Lehrer der Volksschule vor der Schulentlassung, später die Lehrer der Fortbildungsschule, die Lehrmeister und andere Arbeitgeber allgemein von ihrem Einfluß in dieser Richtung nachdrücklich Gebrauch machen wollten, würde sich die Wirksamkeit der bestehenden Veranstaltungen wesentlich verstärken und vergrößern lassen.

Wo derartige Veranstaltungen nur für einen Teil der in Betracht kommenden Jugend bestehen, wird zunächst ihre Erweiterung oder Ergänzung, wo sie ganz fehlen, ihre Schaffung zu erstreben und mit ähnlichen Mitteln zu versuchen sein.

Die Hauptschwierigkeit bei allen Neueinrichtungen wird in der Ge-

winnung einer Persönlichkeit liegen, die das Unternehmen leitet. Wie sie zu suchen und zu finden ist, kann nur auf Grund örtlicher Kenntnisse und Erfahrungen beurteilt werden.

Über die Wege, die sich bei dem weiteren Vorgehen auf sachlichem Gebiete am meisten bewährt haben, wird die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Berlin W., Köthener Str. 23 II) auf Anfragen bereitwillig Auskunft geben. Einen gewissen Anhalt für ihre richtige Auswahl geben auch die Verhandlungen der vorjährigen und der diesjährigen Konferenz der erwähnten Zentralstelle. Von den diesjährigen Verhandlungen sind drei Abdrücke beigefügt. In Übereinstimmung mit jenen Verhandlungen halten wir es für besonders wichtig, daß möglichst bald an verschiedenen Orten wenigstens einmal der Versuch gemacht wird, einen tunlichst großen Kreis der aus der Schule entlassenen Knaben in geeigneter Weise zu sammeln und vor Abwegen zu bewahren.

Wir ersuchen Sie deshalb, dieser Aufgabe fortgesetzt Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten entsprechend einzuwirken und uns nach zwei Jahren über den weiteren Erfolg Ihrer Maßnahmen zu berichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
In Vertretung: gez. Wever.

Der Minister für Handel und Gewerbe
gez. Möller.

Der Minister des Innern
In Vertretung:
gez. Peters.

III a. 2552 M. f. H.
U. III A. 1833 M. d. g. A.
II b. 2643 M. d. I.

Anlage 10 (zu Seite 59).

Berlin, den 9. Juli 1905.

Aus den Berichten, die infolge unseres Erlasses vom 24. November 1901 (M. Bl. S. 352) erstattet sind, haben wir mit Genugtuung entnommen, daß die Herren Regierungspräsidenten bemüht gewesen sind, in ihren Bezirken das Interesse an der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend zu wecken und zu fördern, daß ihre Bemühungen vielfach einen erfreulichen Erfolg gehabt haben, und daß zurzeit zahlreiche Veranstaltungen bestehen, die in diesem Sinne für das Wohl der Jugend tätig sind. Bei der großen Bedeutung dieser Veranstaltungen wird es aber nicht genügen, es bei dem Erreichten bewenden zu lassen. Wir ersuchen Sie deshalb, der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend auch fernerhin Ihr besonderes Interesse zuzuwenden, um diese vor den vielfach ihr drohenden Gefahren tunlichst zu bewahren.

Um einem mehrfach beobachteten Mißverständnisse zu begegnen, heben wir hierbei hervor, daß es bei unserem Wunsche, alle solche Fürsorgebestrebungen zu fördern, nicht in unserer Absicht liegt, die vorhandenen konfessionellen Vereine durch Veranstaltungen zu ersetzen, die keinen konfessionellen Charakter besitzen. Schon der Erlaß vom 24. No-

vember 1901 führt bei der Erwähnung der bestehenden Veranstaltungen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine an erster Stelle anerkennend auf und stellt bei der Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen den Satz an die Spitze:

„Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte."

Da nach den eingereichten Berichten sich die konfessionellen Vereine in der Fürsorge für die gewerbliche Jugend auch besonders ausgezeichnet haben, sehen wir uns veranlaßt, jene Ausführungen noch einmal zu betonen.

Nach zwei Jahren wollen Sie über die weiteren Erfolge Ihrer Maßnahmen erneut berichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Althoff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
gez. Neumann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage 11 (zu Seite 59).

IV. 6255.—III. 6004. Berlin W. 66, den 3. August 1905.

In den Runderlassen vom 19. Januar 1900 (E. 7306/99) und vom 24. November 1901 (M.Bl. S. 352) ist die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden auf die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend gelenkt und sind die Veranstaltungen bezeichnet worden, die geeignet sind, einen Zusammenschluß der jungen Leute zu verständiger Verwendung ihrer freien Zeit herbeizuführen. Besondere Beachtung verdienen hierbei die im Anschluß an die Fortbildungsschulen getroffenen Einrichtungen. Denn wenn auch bei ihnen der Charakter der Freiwilligkeit durchaus gewahrt werden muß, so wird es doch möglich sein, den durch die Fortbildungsschule gebotenen Zusammenhalt auch für die Förderung der freiwilligen Veranstaltungen zum Besten der gewerblichen Jugend zu benutzen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß diese Veranstaltungen, insofern sie auf das Geistes- und das Gemütsleben und auf die äußere Lebensführung der jungen Leute günstig einwirken, besonders geeignet sind, die Fortbildungsschule in der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben zu unterstützen und zu ergänzen.

In dieser Beziehung scheinen mir die bei der gewerblichen Fortbildungsschule in Düsseldorf getroffenen Einrichtungen besonderer Beachtung wert zu sein. Der Leiter der Schule berichtet darüber:

„Im Sommer 1903 sind die ersten Turn- und Spielkurse für Fortbildungsschüler eingerichtet, welche Sonntags vormittags von $9^1/_2$ bis $11^1/_2$

Uhr in der Turnhalle an der Aachenerstraße, nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Turnhalle an der Bleichstraße abgehalten werden. Da mit beiden Hallen geräumige und mit Turngeräten versehene Spielplätze verbunden sind, ist es möglich, bei gutem Wetter im Freien zu turnen und zu spielen.

Um von Anfang an einen guten Geist in die Teilnehmerschaft zu bringen, ist mit einer kleinen Zahl begonnen. Es wird in der ersten der beiden Stunden geturnt, in der zweiten gespielt. Die Leiter sind nicht Lehrer, sondern geeignete Vorturner aus den städtischen Turnvereinen, welche sich auf diese Weise ihren eigenen Nachwuchs heranbilden. Die Veranstaltungen finden aber nicht gemeinsam mit Mitgliedern dieser Vereine statt, sie bleiben auch in dauernder Beziehung zur Schule, deren Aufsicht sie unterstehen. Die Oberleitung hat der städtische Oberturnlehrer. Nach der selbstverständlichen ersten Abflauung kann der Besuch dieser Veranstaltungen als ein regelmäßiger bezeichnet werden. Es fanden nach Ausweis der Anwesenheitslisten im letzten Winterhalbjahr an der Bleichstraße 588, an der Aachener Straße 271 Besuche statt. Die Schüler beteiligten sich durchweg mit großer Hingabe und sichtlichen Fortschritten. Eine allmähliche Erweiterung dieser Anfänge ist beabsichtigt.

An einzelnen schönen Sonntag-Nachmittagen wurde eine größere Anzahl von Fortbildungsschülern auf einem städtischen Spielplatze zu gemeinsamem Spiel versammelt. Die Teilnehmerzahl schwankte zwischen 80 und 150. Nachdem nunmehr am Waldesrand ein wohlausgestattetes eigenes Gerätehaus errichtet ist, das zugleich bei eintretendem Regen einen Unterschlupf bietet, können in diesem Sommer häufiger und in größerem Umfange die Schüler sich von ihrer Arbeit in den Werkstätten und Fabriken auf diesem herrlichen Platz erholen, der ausschließlich zu diesem Zwecke für die Sonntag-Nachmittage zur Verfügung gestellt ist."

In einem späteren Bericht heißt es:

„Für die Turn- und Spielübungen zeigte sich der Sonntag-Vormittag geeigneter als der Nachmittag. Allmählich hat sich ein fester Stamm von Schülern herausgebildet, der regelmäßig die Übungsstunden besucht, sich Turnkleider beschafft und eine sehr erfreuliche Tüchtigkeit im geordneten Spiel und im Turnen angeeignet hat. Aus ihm werden nach Bedarf Vorturner für die übrigen gewählt. Von Zeit zu Zeit wird in der Fortbildungsschule auf diese Veranstaltungen aufmerksam gemacht. Regelmäßig erscheinende Schüler erhalten von Zeit zu Zeit Eintrittskarten zum Panorama, Zoologischen Garten, Kunstgewerbe-Museum usw., die von der Direktion zu einem sehr herabgesetzten Preise bezogen werden. Diese Anerkennung ist versuchsweise eingeführt, da die Teilnahme in der letzten Zeit nachgelassen hatte. Viele Freude hat ein Spiel- und Turnfest gemacht, mit dem eine Preisverteilung (Eichenkränze) verbunden war. Als wesentlicher Erfolg dieser Turn- und Spielkurse wird angesehen, daß eine Anzahl dieser Schüler nach der Entlassung aus der Fortbildungsschule hiesigen Turnvereinen beigetreten ist, wozu der Umstand beigetragen hat, daß die Leiter der Kurse nicht Lehrer, sondern geeignete Mitglieder hiesiger Turnvereine sind. Einige der Entlassenen turnen noch mit ihren früheren Mitschülern. Es sind einzelne Ausflüge mit den Turnern

gemacht worden, auf welchen sie Schleuder- und Fußbälle mitgenommen haben. Klagen sind niemals eingelaufen.

Die Sonntagsveranstaltungen für eine größere Anzahl von Schülern (500—750) in der Form von Volksunterhaltungsabenden sind diesen Winter wieder aufgenommen zur Freude des dankbaren jungen Publikums, das sich dabei musterhaft beträgt. Freilich handelt es sich vorläufig nur noch um Schüler, denen die Teilnahme als Anerkennung gestattet werden konnte. Ein Fortschritt gegen den vorigen Winter besteht darin, daß es mühelos gelungen ist, verschiedene Gesangvereine für diesen Zweck hierzu zu gewinnen, nachdem im vorigen Jahre nur der Lehrergesangverein oder eine gut geschulte Volksschulklasse den musikalischen Teil übernommen hatte. Zunächst sind solche Vereine gewählt, deren Dirigenten Lehrer der Fortbildungsschule sind.

Es sind Mittel bewilligt worden, eine große Turnhalle in der Mitte der Stadt für Projektionsvorträge auszurüsten. Nach deren Einrichtung wird uns dieser mit elektrischem Lichte versehene Raum die Möglichkeit bieten, die Veranstaltungen zu erweitern sowohl durch Heranziehung weiterer Vereine als auch der Schüler selbst. Auch eine Bühne kann dort aufgeschlagen werden.

Von der durch die Leitung der Fortbildungsschule vermittelten billigen Benutzung der öffentlichen Bildungsgelegenheiten wird in befriedigendem Umfange Gebrauch gemacht. Meistens ist die Vereinbarung so getroffen, daß ein mit dem Stempel der Schule versehener Zettel zum Eintritt gegen einen bedeutend ermäßigten Preis berechtigt. Es ist allerdings in ganz vereinzelten Fällen Mißbrauch (Wiederverkauf) gemeldet worden. Nach Möglichkeit erfolgt klassen- oder gruppenweise die Zuführung der Schüler, z. B. wiederholt beim Kunstgewerbe-Museum, namentlich zur Zeit der gewerblichen Monatsausstellungen.

Ein neuer Samariterkursus wird nach Weihnachten beginnen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Einrichtung im Einvernehmen mit einem Arzt, am besten mit dem Stadtarzte, zu treffen. Bei den Veranstaltungen werden die am Orte bestehenden Samaritervereine, deren Mitglied auch der Kursusleiter ist, eingeladen.

Die Schülerbibliotheken werden sehr fleißig benutzt. Jährlich erfolgt ihre Erweiterung. Selbstverständlich wird gelegentlich auf die bestehenden Volksschulbibliotheken hingewiesen.

Zu den an der Fortbildungsschule veranstalteten Stenographiekursen laufen stets zahlreiche Meldungen ein. Weitaus die größte Mehrzahl der Schüler besucht die Kurse mit Erfolg bis zu Ende.

Nachdem der erste Anfang gemacht ist, sollen sich alle geeigneten Veranstaltungen allmählich dem Zwecke nähern, der aufwachsenden Jugend nicht bloß für die Dauer ihrer Fortbildungsschulpflicht, während welcher sie ohnehin beständig mit gebildeten Menschen in Fühlung kommt, zu einer angemessenen Verwendung ihrer freien Zeit Gelegenheit zu geben, sondern ihr auch zeigen zu lassen, wie sie später sich nutzbringend und angenehm unterhalten kann. Diesem wichtigeren, über die Fortbildungsschulzeit hinausliegenden Ziele wird am wirksamsten gedient, wenn der

Charakter einer Schulveranstaltung zurücktritt. Der Einfluß der berufsmäßigen Erzieher soll allmählich den zahlreichen, in der Öffentlichkeit und im Volksleben selbst gegebenen Erziehungsfaktoren Platz machen, so daß die obligatorische Fortbildungsschule schließlich für diese Veranstaltungen nicht viel mehr bietet, als eine Gelegenheit, den Nachwuchs einzuladen.

Mit diesem Gedanken im Zusammenhange steht die Neigung, die Schüler selbst zur Unterhaltung ihrer Kameraden möglichst viel heranzuziehen. Soweit unsere noch geringen Erfahrungen reichen, findet man sowohl bei den Vereinen als bei den Schülern hierfür sehr viel Entgegenkommen und Verständnis."

Der Berichterstatter hat wiederholt betont, daß diese Unternehmungen noch in den Anfängen ständen und abschließende Erfahrungen noch nicht vorlägen. Gleichwohl werden diese Ausführungen als Anregung auch an anderen Orten von Interesse sein können. Ich stelle Ihnen daher anheim, hierauf, soweit Sie es für angezeigt halten, die Vorstände der Fortbildungsschulen im dortigen Bezirk hinzuweisen.

Im Auftrage
gez. Neuhaus.

Anlage 12 (zu Seite 65).

Grundsätze für die Heranbildung von Zeichenlehrern gewerblicher Fortbildungsschulen durch Unterrichtskurse an Fachschulen.

Einteilung. Die Ausbildung der Zeichenlehrkräfte für Fortbildungsschulen erfolgt zweckmäßig in verschiedener Weise für die Schulen kleiner Orte, in welchen nur eine oder nur einzelne Zeichenklassen vorhanden sind und für die Schulen größerer Orte, in welchen eine weitgehende Aufspaltung in Fachklassen stattgefunden hat. Die Art der Ausbildung der Lehrer an größeren Orten ist verschieden zu gestalten, je nachdem es sich um Lehrer für die schmückenden oder um Lehrer für die nichtschmückenden Gewerbe handelt.

Vorbereitungskurse. In der Ausbildung aller Lehrer ist ein gemeinsamer Unterbau durch einen vorbereitenden Kursus in den Grundelementen des technischen und Freihandzeichnens zu schaffen. Die Vorbereitungskurse haben sich auf Zirkelzeichnen, Projektionszeichnen, freies Zeichnen nach Gegenständen und Aufnehmen und Auftragen von Maßskizzen zu erstrecken und finden zweckmäßig an Handwerker- und Kunstgewerbeschulen statt. Sie haben die Dauer von sechs Wochen. Nur solche Lehrer, die den Vorbereitungskursus erledigt haben oder einen vollwertigen Ersatz dafür aufzuweisen imstande sind, können an weiteren Kursen teilnehmen. Die bisher abgehaltenen allgemeinen Zeichenkurse gelten als Ersatz der Vorbereitungskurse. Die weiteren Kurse zerfallen zunächst in solche für Lehrer an Schulen mit gemischten Klassen und für Lehrer an Schulen mit Fachklassen.

Kleine Fachkurse. Für Lehrer an Schulen mit gemischten Klassen sind Kurse von kurzer Dauer einzurichten (2 bis 4 Wochen), in welchen das Fachzeichnen der hauptsächlichsten, in der Fortbildungsschule vor-

kommenden Berufsgruppen abrißweise gelehrt wird. Es wird sich dabei hauptsächlich darum handeln, den Teilnehmern die sachgemäße Benutzung der in den kleineren Schulen nicht zu entbehrenden Vorlagen und Lehrgänge zu erschließen. Die Art und die Reihenfolge der Kurse, an denen der einzelne Lehrer teilzunehmen hat, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Die Teilnehmer werden jährlich von der örtlichen Aufsichtsbehörde vorgeschlagen. Im allgemeinen sind Kurse einzurichten für die Baugewerbe (geeignetenfalls getrennte Kurse für Maurer, Zimmerer, Steinmetzen sowie die dem Baugewerbe verwandten Gewerbe der Tischler, Stellmacher usw.), für die metalltechnischen Gewerbe (Maschinenschlosser, Schmiede, Elektrotechniker, Mechaniker usw.), für die verzierenden Gewerbe (Dekorationsmaler, Bildhauer, Goldschmiede, Lithographen usw.) und die Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher usw.).

Die Kurse für die Baugewerbe finden an Baugewerkschulen, die für die metalltechnischen Gewerbe an Maschinenbauschulen und die für die schmückenden Gewerbe an Handwerker- und Kunstgewerbeschulen statt. Die Kurse für die Bekleidungsgewerbe werden passend an Handwerker- und Kunstgewerbeschulen unter der Leitung von praktischen Meistern abgehalten. Es ist anzustreben, daß jeder Lehrer in jedem oder abwechselnd in jedem Jahre an einem Kursus beteiligt wird, damit er in absehbarer Zeit dahin gelangt, den für die örtlichen Verhältnisse in Betracht kommenden Unterricht erfolgreich zu erteilen.

Große Fachkurse. Die Fachkurse für Lehrer an größeren Schulen zerfallen in solche für Lehrer der nichtschmückenden und in solche für Lehrer der schmückenden Gewerbe. Die Fachkurse der nichtschmückenden Gewerbe finden an Baugewerk- und Maschinenbauschulen, die der schmückenden Gewerbe an Handwerker- und Kunstgewerbeschulen statt. Die Fachzeichenlehrer für die Bekleidungsgewerbe werden an den entsprechenden Kursen für Lehrer an kleineren Schulen beteiligt.

Die Kurse an Baugewerkschulen und an Maschinenbauschulen haben die Dauer von je 10 bis 13 Wochen und beschäftigen sich ausschließlich mit Fachzeichnen, das durch Vorträge in der Fachkunde unterstützt wird.

An den Baugewerkschulen werden getrennte Kurse abgehalten für das Fachzeichnen der Maurer, Zimmerer, Steinmetzen, Bautischler, Stellmacher usw. Der Stoff für jedes dieser Gewerbe wird in einem Kursus erledigt, jedoch bleibt vorbehalten, für die umfassenderen Berufe der Maurer und Zimmerer außer dem ersten (Elementar-) Kursus noch einen oder mehrere höhere Kurse einzurichten. Unbeschadet dieser höheren Kurse ist auch schon im Elementarkursus der Gesamtstoff zu behandeln, jedoch lediglich mit Berücksichtigung der einfacheren Konstruktionen.

Die Kurse an Maschinenbauschulen beschäftigen sich mit dem Fachzeichnen der Maschinenschlosser, Bauschlosser, Elektrotechniker, Installateure, im Bedarfsfalle auch mit dem der Feinmechaniker, Uhrmacher usw. In den wichtigen Gewerbszweigen (Maschinenschlosser, Elektrotechniker, Installateure) finden mehrstufige Kurse statt.

In allen Fachkursen findet das Fachzeichnen, um Zeit zu sparen, hauptsächlich in der Form des genaueren Skizzierens in Blei statt, nur

vereinzelte Darstellungen werden in Tusche ausgezogen. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Kursusteilnehmer jede Einzelheit der Konstruktion richtig darstellen und mit Verständnis durchdringen.

Ausbildung der Lehrer für das Zeichnen der nichtschmückenden Gewerbe. Die Lehrer größerer Schulen, welche den Zeichenunterricht für die schmückenden Gewerbe erteilen, bedürfen außer einer geeigneten Vorbildung für den Unterricht der in Betracht kommenden Gewerbe einer sorgfältigen Allgemeinausbildung im künstlerischen und besonders im ornamentalen Zeichnen. Eine solche ist ohne ein Dauerstudium nicht denkbar. Je nach der Befähigung der verschiedenen Teilnehmer wird sich das Studium auf 2 bis 4 Halbjahre zu erstrecken haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß nur Lehrer mit ausgesprochen künstlerischer Veranlagung zur Ausbildung herangezogen werden. Die Ausbildung erfolgt in Dauerzeiten von je einem halben Jahre an einer Kunstgewerbe- und Handwerkerschule. Die Teilnehmer werden den dort ohnedies vorhandenen Unterrichtskursen eingereiht, der Unterricht ist Einzelunterricht und wird für jeden Teilnehmer individuell gestaltet. An notwendigen Unterrichtsgegenständen kommen in Betracht: Gerätezeichnen und -malen, praktische Farbenlehre, Schrift, Pflanzenzeichnen, die Grundzüge des Flachornaments, Modellieren. Als Sonderfächer können im weiteren Verlauf betrieben werden: Flachornamentale Komposition, farbige Raumbehandlung, Möbelentwurf, Lithographie und Typographie, ornamentale Plastik.

Allgemeines über die Kurse. In allen Fällen haben die Kurse den Sinn, vorhandenes eigenes Streben zu unterstützen und zu fördern. Es ist daher zweckmäßig, die Lehrer mit Unterbrechungen zu den Kursen heranzuziehen, so daß sie in den Zwischenzeiten die gewonnenen Anregungen verarbeiten und im Unterricht erproben können. Die folgenden Kurse werden dann zum Teil den Charakter von Wiederholungskursen annehmen insofern, als die Teilnehmer etwa empfundene Lücken durch Fragen an den Kursusleiter auszugleichen suchen werden. Der Art des Unterrichts als Einzelunterricht entsprechend wird es nicht tunlich sein, die Zahl der Teilnehmer auf mehr als zwanzig zu bemessen.

Anlage 13 (zu Seite 65).

Der Minister für Handel
und Gewerbe. Berlin W. 66, den 22. April 1907.
IV 1764 II. Ang.

Um die Durchführung der durch Erlaß vom 28. Januar d. Js. (HMBl. S. 33) bekannt gemachten Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen zu erleichtern und den Lehrern Gelegenheit zur Vorbereitung für diesen Unterricht zu bieten, habe ich in Aussicht genommen, die bisher abgehaltenen Zeichenkurse umzugestalten und zu erweitern.

Die Kurse werden fortan zerfallen in
Vorbereitungskurse,
kleine Fachkurse und
große Fachkurse.

Die Vorbereitungskurse dauern 6 Wochen, sie sind zur ersten Ausbildung aller Lehrer bestimmt und erstrecken sich auf Zirkelzeichnen, Projektionszeichnen, freies Zeichnen nach Gegenständen sowie Aufnehmen und Auftragen von Maßskizzen. Sie werden an dazu ausgewählten Gewerbe-, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen stattfinden.

Zu den Fachkursen werden nur Lehrer zugelassen, die entweder einen Vorbereitungskursus oder einen der bisherigen Zeichenkurse besucht oder die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben oder imstande sind, den Besitz einer entsprechenden zeichnerischen Vorbildung auf andere Weise nachzuweisen.

Die kleinen Fachkurse sind in erster Linie für die Bedürfnisse der Lehrer bestimmt, die an Schulen mit beruflich gemischten Klassen zu unterrichten haben. Sie dauern 2—6 Wochen und bezwecken eine Einführung in das Fachzeichnen der wichtigsten Gewerbe und in den Gebrauch der im Unterrichte zu verwendenden Lehrmittel. Sie sollen an Fachschulen, sowie an Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, nach Umständen auch an größeren Fortbildungsschulen abgehalten werden. Ihre kurze Dauer ermöglicht es den Lehrern, im Laufe einiger Jahre Kurse für eine Reihe von Gewerben mitzumachen. Die wiederholte Einberufung gewährt ihnen außerdem die Gelegenheit, zu den Fachschulen in nähere Beziehung zu treten, um die etwa empfundenen Lücken im Verkehre mit Leitern und Lehrern der Kurse auszufüllen und ihre Ausbildung allmählich abzurunden.

Die großen Fachkurse sind für die Lehrer an den größeren, durchweg beruflich gegliederten Schulen bestimmt. Sie können im Etatsjahr 1907 noch nicht abgehalten werden, die nähere Bestimmung über sie bleibt daher vorbehalten.

Da die Unterweisung in den Zeichenkursen durchweg Einzelunterrichtsein muß, sollen zu keinem Kursus mehr als 20 Teilnehmer einberufen werden. Die zur Teilnahme Einberufenen erhalten neben freiem Unterrichte 5 M Tagegelder und die Kosten der Hin- und Rückreise in der III. Wagenklasse aus der Staatskasse ersetzt.

Die näheren Mitteilungen über die Kurse, zu denen Lehrer aus dem dortigen Regierungsbezirke zugelassen werden sollen, werden Ihnen alljährlich rechtzeitig zugehen.

Im Auftrage
gez. Dönhoff.

Anlage 14 (zu Seite 65).

Übersicht über die im Etatsjahre 1907 veranstalteten Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

A. Vorbereitungskurse.

Lfde. Nr.	Ort	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Elbing	23. Mai bis 3. Juli	der Provinz Westpreußen.
2.	Breslau	10. Juni bis 20. Juli	„ „ Schlesien.
3.	Trier	12. Juli bis 23. August	den Reg.-Bezirken Trier, Koblenz und Sigmaringen.
4.	Wiesbaden . .	26. August bis 5. Oktober	dem Reg.-Bezirk Wiesbaden.
5.	Aachen	12. August bis 21. September	„ „ Aachen.
6.	Erfurt	1. Juli bis 10. August	den Reg.-Bezirken Erfurt und Merseburg.
7.	Magdeburg . .	8. Juli bis 17. August	dem Reg.-Bezirk Magdeburg.
8.	Königsberg i. Pr.	8. Juli bis 17. August	der Provinz Ostpreußen.
9.	Berlin	12. August bis 21. September	den Provinzen Brandenburg und Pommern.
10.	Posen	1. Juli bis 10. August	der Provinz Posen.
11.	Altona	15. Juli bis 24. August	„ „ Schleswig-Holstein.
12.	Hannover . . .	19. August bis 28. September	„ „ Hannover.
13.	Dortmund . .	17. September bis 26. Oktober	„ „ Westfalen.
14.	Crefeld	1. Juli bis 10. August	den Reg.-Bezirken Düsseldorf und Cöln.

B. Kleine Fachkurse.

Lfd. Nr.	Ort	Fachzeichnen der	Zeit	Für die Lehrer aus
1	Kottbus . .	Schneider	12. bis 31. August	den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern.
2	„ . .	Schuhmacher	2. bis 21. Sept.	
3	Münster . .	Maurer	5. bis 24. August	den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein u. der Rheinprovinz.
4	„ . .	Zimmerer	5. bis 24. August	
5	Erfurt . . .	Maurer	1. bis 20. Juli	den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Hessen-Nassau.
6	„ . . .	Zimmerer	22. Juli bis 10. Aug.	
7	Magdeburg .	Stubenmaler	8. Juli bis 17. Aug.	den Provinzen Sachsen, Brandenburg u. Hessen-Nassau u. dem Reg.-Bez. Stralsund.
8	„ .	Klempner	8. bis 27. Juli	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.
9	Berlin . . .	Tischler	12. bis 31. August	den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Posen.
10	Posen . . .	Maurer und Zimmerer	26. Aug. bis 21. Sept.	den Provinzen Posen, Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien und Pommern.

Lfd. Nr.	Ort	Fachzeichnen der	Zeit	Für die Lehrer aus
11	Posen . . .	Maschinenbauer	22. Juli bis 10. Aug.	den Provinzen Posen, Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern.
12	„ . . .	Stubenmaler	19. Aug. bis 28. Sept.	den Provinzen Posen, Ostpreußen, Westpreußen u. Schlesien u. den Reg.-Bez. Stettin und Köslin.
13	Flensburg .	Tischler	8. bis 27. Juli	den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.
14	Schmalkalden	Werkzeugschlosser	30. Sept. bis 19. Okt.	den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.
15	Dortmund .	Schuhmacher	24. Juni bis 13. Juli	den Provinzen Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein.
16	„ .	Stubenmaler	16. Sept. bis 26. Okt.	den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz.
17	Hagen . . .	Schneider	13. Jan. bis 1. Febr. 08	den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.
18	Barmen . .	Tischler	22. Juli bis 10. Aug.	der Rheinprovinz und den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau.
19	Duisburg . .	Maschinenbauer	23. Sept. bis 12. Okt.	der Rheinprovinz und den Provinzen Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein.

III.

Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie und Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend.

A. Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie.

Die Anzahl der Korbflechtschulen, der Spitzennähkurse, der Stick- und der Handschuhnähschulen hat sich nicht geändert. Hinzugekommen sind die Krawattennähschule zu Neuß und die Garnierschule zu Luckenwalde.

Die Organisation der drei ersten Schulgattungen ist dieselbe geblieben. Bei den Handschuhnähschulen wurde eine Erweiterung des Unterrichts erforderlich. Es zeigte sich, daß die frühere Ausbildungszeit von drei Monaten nicht genügte, um die Näherinnen so anzulernen, daß sie sofort selbständig tätig sein konnten. Die Arbeitgeber klagten besonders darüber, daß die Mädchen in der Schule zwar die Bedienung der verschiedenen Maschinen kennen lernten, daß es ihnen aber an der gewünschten Fertigkeit in der schnellen und sicheren Handhabung einer bestimmten Maschinengattung fehle. Wenn sie aber mit allen Einzelheiten ihrer Maschinen nicht durchaus vertraut seien, könnten sie keine saubere Arbeit liefern und müssten sich mit sehr niedrigem Verdienst begnügen. Zunächst wurde erwogen, ob es angebracht sei, von dem bisherigen Grundsatz, die Mädchen für die Handhabung aller bei der Handschuhnäherei üblichen Maschinen anzulernen, abzugehen und sie von vornherein für eine einzige Spezialarbeit auszubilden. Ein derartiges Vorgehen wurde jedoch als nicht im Interesse der Mädchen liegend verworfen. Man hätte es ihnen dadurch erschwert, sich den verschiedenen Zweigen der Fabrikation der Reihe nach zuzuwenden, wenn die vielfach wechselnde Mode dies erforderlich machte. Auch zeigt es sich immer erst im Laufe der Ausbildung, für welche Spezialarbeit die Schülerin besonders Geschick an den Tag legt. Deshalb entschloß man sich, die vielseitige Ausbildung als Grundlage beizubehalten und an sie eine spezielle Ausbildung anzuschließen. So wurde dem eigentlichen Lehrkursus ein praktischer Nachkursus angegliedert, zu dem die Schülerinnen nur zugelassen werden, wenn sie genügend vorgebildet sind. Sie arbeiten in ihm unter Aufsicht der Lehrerin in der Anstalt und führen gegen angemessene Bezahlung Aufträge für die Arbeitgeber aus; dabei benutzen sie immer

dieselbe Maschine, um sie gründlich kennen zu lernen. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt bewährt, denn die Klagen über schlechte Arbeit der entlassenen Mädchen werden geringer.

In Verbindung mit dem Nachkursus wurde eine weitere Neuerung getroffen. Die Mädchen konnten bisher selten selbst eine Handschuh-Nähmaschine erwerben. Wenn es ihnen aber möglich war, so kauften sie die Maschine auf Abzahlung und liefen dabei Gefahr, sie unter Verlust der geleisteten Zahlungen wieder zu verlieren, sobald sie infolge Ausbleibens von Aufträgen in stiller Zeit und des dadurch bedingten Verlustes an Verdienst nicht in der Lage waren, die Teilzahlungen pünktlich zu leisten. Meistens stellten deshalb die Arbeitgeber die Maschinen den Näherinnen zur Verfügung, machten dafür aber einen Abzug vom Arbeitslohn. Die Arbeiterin mußte sich also für alle Zeiten mit einem geringeren Lohn, als ihr eigentlich zustand, begnügen und war auch immer an denselben Arbeitgeber gebunden. Um diese Verhältnisse zu bessern, beschafft jetzt die Schule Maschinen, die, weil sie in größeren Mengen bezogen und bar bezahlt werden, auch billiger sind, als wenn sie die Näherinnen einzeln kaufen. Die Maschinen werden den Schülerinnen schon im Nachkursus gegen Zahlung einer kleinen Leihgebühr, die zugleich als Abschlagszahlung angerechnet wird, zur Verfügung gestellt und werden ihnen mitgegeben, wenn sie die Schule nach vollendeter Ausbildung verlassen. Bleiben sie mit den Zahlungen im Rückstand, so wird weitgehendste Nachsicht geübt. Nur im äußersten Falle müssen die Maschinen zurückgegeben werden. Haben die Leihgebühren etwa $^2/_3$ des Anschaffungspreises erreicht, so wird die Restzahlung erlassen. Die erhobenen Leihgebühren werden zinslich angelegt und zur Beschaffung neuer Maschinen benutzt. Zur Deckung der zu erlassenden Restzahlungen ist ein besonderer Prämienfonds gebildet worden.

Die Krawatten-Nähschule zu Neuß besteht schon seit dem Jahre 1894. Sie wurde auf Veranlassung des damaligen Landrats von dem Verein für Gemeinwohl begründet, um den Heimarbeiterinnen, die für die dortigen Fabrikanten aus den zugeschnittenen Stoffteilen Krawatten herstellen, eine gründliche Ausbildung zu geben. Bei dem früheren Zustande, bei dem die Mädchen von älteren Arbeiterinnen gegen Entgelt möglichst schnell angelernt wurden, hatten sich die Leistungen mehr und mehr verschlechtert, so daß die Mädchen sehr wenig verdienten, und die Fabrikanten gewungen waren, bessere Arbeiten anderweitig anfertigen zu lassen.

Die Schülerinnen werden schon mit $13^1/_2$—14 Jahren aufgenommen, die Ausbildungszeit beträgt zwei Jahre. Der Unterricht wird von einer Leiterin und einer Assistentin erteilt. Die Lernmittel werden von den Fabrikanten hergegeben, Schulgeld wird nicht erhoben. Die Schülerinnen erhalten sogar im zweiten Jahre einen Teil des Lohnes ausbezahlt, den die Anstalt den Auftraggebern für die Herstellung der Krawatten in Rechnung stellt. Die Mädchen, die nach Ansicht eines aus Fabrikanten zusammengesetzten Prüfungsausschusses genügend ausgebildet sind, erhalten beim Abgange ein Zeugnis. Die Fabrikanten haben sich ver-

pflichtet, nur solchen Mädchen Arbeit zu geben, die ein Abgangszeugnis besitzen. Auf diese Weise haben sich die Leistungen bedeutend gehoben, und die Mädchen können besser wie früher bezahlt werden. Die Schule wurde in der ersten Zeit mit einem Staatszuschuß unterstützt. Als aber die Fabrikanten, die zunächst ebenfalls regelmäßige Zuschüsse für die Unterhaltung der Anstalt geleistet hatten, diese zurückzogen, weil sie glaubten, daß die Schule auch ohne ihre Beihilfe bestehen könne, wurde im Jahre 1900 der Staatszuschuß nicht wieder bewilligt. Dies hatte zur Folge, daß das Weiterbestehen der Anstalt ernstlich gefährdet wurde, denn der Verein war nicht in der Lage, alle Unkosten allein zu decken. Für das Etatsjahr 1906 ist nun vom Staate wieder ein Zuschuß von 400 ℳ bewilligt worden, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die beteiligten Fabrikanten mindestens einen gleichen Beitrag beisteuern. Da sie sich hierzu bereit erklärt haben, da ferner die Stadt 1500 ℳ und die Handelskammer 150 ℳ jährlich Zuschuß geben, und der Rest der Unkosten durch die eingehenden Lohnzahlungen für geleistete Arbeit gedeckt wird, so ist das Bestehen der Schule vorläufig gesichert. Zu erwähnen ist noch, daß die Mädchen ebenso wie bei den Handschuh-Nähschulen während ihres Aufenthaltes in der Schule anfangen können, sich durch wöchentliche Teilzahlungen eine Nähmaschine zu erwerben. Zur Beschaffung von Maschinen steht der Anstalt eine Stiftung zur Verfügung. Die Maschinen werden billig eingekauft, und die Teilzahlungen werden den Mädchen gestundet, wenn sie in Not geraten. Auf diese Weise sind seit dem Jahre 1901 bereits 79 Maschinen bezogen und 73 an die Mädchen abgegeben worden, von denen schon 61 ganz abgezahlt sind.

Die Garnierschule zu Luckenwalde ist vom Fabrikantenverein im Jahre 1903 ins Leben gerufen worden. Als sich nach dem Rückgange der früher blühenden Textilindustrie die Hutfabrikation in Luckenwalde von Jahr zu Jahr vergrößerte und sich immer mehr der Herstellung besserer Hüte zuwandte, trat ein großer Mangel an guten Arbeiterinnen für das Garnieren ein. Da diese Arbeit meistens von Heimarbeiterinnen besorgt wird, und es daher schwer möglich war, die Arbeiterinnen in den Fabriken anzulernen, entschloß sich der Fabrikantenverein zur Begründung einer Schule. Sie ist zur Ausbildung solcher Mädchen bestimmt, die entweder den ganzen Tag zur Verfügung haben oder nur stundenweise abkommen können. Zur letzteren Gruppe gehören meistens Frauen. Die Vollschülerinnen brauchen bei täglich 10stündigem Schulbesuch 3 Monate zur vollständigen Ausbildung, die andern Schülerinnen entsprechend mehr. Für den Unterricht steht eine Lehrerin zur Verfügung. Schulgeld wird nicht erhoben, die Schülerinnen erhalten im Gegenteil Bezahlung für die geleistete Arbeit und, solange sie noch nichts leisten können, Prämien, um sie zum Schulbesuch anzuregen. Das Unterrichtsmaterial stellt der Fabrikantenverein zur Verfügung, der auch alle Unkosten, die durch den Staatszuschuß von jährlich 1000 ℳ und den Beitrag der Stadt von jährlich 200 ℳ nicht gedeckt werden, zu bestreiten hat.

Der Besuch der einzelnen Schulgattungen betrug im Winterhalbjahr 1906:

Korbflechtschulen	54	Schüler,
Spitzennähkurse	57	Schülerinnen,
Stickschulen	590	„
Handschuhnähschulen . . .	73	„
Krawattennähschulen	37	„
Garnierschule	15	„

B. Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend.

I. Abgrenzung des Gebietes.

Anfang des Jahres 1907 ist eine Verständigung zwischen dem Handelsminister und dem Kultusminister über die Zuständigkeit bei Einrichtungen zur Ausbildung der weiblichen Jugend zustande gekommen. Hiernach gehört die Errichtung, Genehmigung, Zulassung und Beaufsichtigung aller Schulen für die hauswirtschaftliche, gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung der schulentlassenen Jugend ausschließlich zum Ressort des Handelsministers, und zwar auch in den Fällen, wo neben den Kursen für die Ausbildung schulentlassener Mädchen auch solche für noch im schulpflichtigen Alter stehende eingerichtet sind.

Zu gleicher Zeit ist hierbei die Frage der Lehrerinnenausbildung geregelt worden. Danach soll auch dem Handelsminister wie bisher das Recht zustehen, Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen auszubilden. Zur Übung der heranzubildenden Lehrerinnen im Unterrichten soll es ferner nach vorheriger Verständigung mit der Schulaufsichtsbehörde der allgemeinen Unterrichtsverwaltnng zulässig sein, den Unterricht in den Schulküchen durch die angehenden Lehrerinnen erteilen zu lassen. Über neue Lehrpläne für die Ausbildung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten und über neue Prüfungsordnungen für beide Gruppen werden sich beide Minister ins Benehmen setzen (die neuen Lehrpläne, auf die noch eingegangen wird, liegen bereits vor). Bei der Bildung der Prüfungskommissionen sollen auf Vorschlag des Handelsministers in den Fällen, in denen die Ausbildung der Lehrerinnen in einer ihm unterstellten Anstalt erfolgt ist, Lehrer oder Lehrerinnen dieser Anstalten als stimmberechtigte Mitglieder in die Kommissionen aufgenommen werden. Endlich wird auch zwischen beiden Ressorts vereinbart werden, an welchen Orten künftig solche Kommissionen einzurichten sind, und ob etwa einige der bestehenden aufzuheben sein dürften.

II. Ausbildung der Lehrerinnen.

a) Geschichtliche Entwickelung.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Mädchengewerbeschulen sind die neuen Bestimmungen über die Ausbildung der Leh-

rerinnen; ist doch die Heranziehung guter Lehrkräfte Vorbedingung für die günstige Entwicklung der Anstalten. Es handelt sich hierbei um die von dem Handelsminister und dem Kultusminister am 24. Juni 1907 gemeinsam erlassenen, vorher schon erwähnten Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten und als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde (Anlage 1 und 2), sowie um die vom Handelsminister am 23. Januar 1907 erlassenen Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (Anlage 3). Anlage 1 Seite 113 u. Anlage Seite 11

Bevor diese Bestimmungen erläutert werden, ist es notwendig, etwas näher auf die Vorgeschichte einzugehen. Bis vor einigen Jahren lag die Lehrerinnenausbildung noch vollständig in den Händen der Privatschulen. Man unterschied drei Gruppen: Lehrerin der weiblichen Handarbeiten, Lehrerin der Hauswirtschaftskunde und Industrielehrerin. Die erste Lehrerin sollte zum Unterrichten von Kindern an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in der Ausführung der einfachen Handarbeiten (Stricken, Häkeln, Nähen und Sticken) befähigt sein. Die Lehrerin der Hauswirtschaftskunde war zur Erteilung des Unterrichts in den Schulküchen der Volksschulen bestimmt, wo in erster Linie das Kochen gelehrt, dann aber auch Unterweisungen in den gewöhnlichen Hausarbeiten gegeben wurden. Die Industrielehrerin sollte imstande sein, in den Fortbildungs- und Fachschulen erwachsene Mädchen in den feinen Handarbeiten, im Schneidern, Wäscheanfertigen usw. zu unterrichten. Üblich, aber nicht allgemein durchgeführt war es, daß die Industrielehrerin sich erst die Kenntnisse der Lehrerin der weiblichen Handarbeiten aneignete, bevor sie sich dem weitergehenden Studium widmete. Die Anforderungen, die an die Handarbeits- und an die Hauswirtschaftslehrerinnen zu stellen waren, wurden durch die vom Kultusminister erlassenen Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 festgesetzt. Die Ausbildung der Industrielehrerinnen wurde sehr verschieden betrieben, da Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung nicht bestanden.

Der Umstand nun, daß die Prüfungsordnungen für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sehr weite Grenzen ließen und deshalb von den Prüfungskommissionen verschieden gehandhabt wurden, und daß für die Industrielehrerinnen überhaupt keine Vorschriften erlassen waren, führte zu einer großen Mannigfaltigkeit in Beziehung auf Art und Umfang der Ausbildung, die am besten gekennzeichnet wird, wenn man hört, daß die Ausbildungszeit bei den drei Gruppen zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren schwankte.

Als Ende der 90er Jahre mit der Begründung staatlicher Mädchengewerbeschulen begonnen wurde, wurde daher als hauptsächlichste und dringendste Aufgabe die Heranbildung guter Lehrkräfte aufgenommen. Eigentlich hätte zwar die Handels- und Gewerbeverwaltung nur ein Interesse an der Ausbildung der für die ihr unterstellten Fortbildungs- und Fachschulen bestimmten Gewerbeschullehrerinnen*) gehabt; da es aber vorläufig nicht möglich war, bei allen Anstalten Gewerbeschullehrerinnen

*) Der nicht anerkannte Name „Industrielehrerin" wurde absichtlich vermieden.

einzustellen, man sich vielmehr häufig mit Handarbeitslehrerinnen begnügen mußte, und da es sich weiter als zweckmäßig herausgestellt hatte, die Ausbildung der Gewerbeschullehrerin auf die der Handarbeitslehrerin aufzubauen, so wurde auch die Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen mit aufgenommen. Ferner zeigte sich, daß es mit der Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen, die gewissermaßen einen höheren Grad der Handarbeitslehrerinnen bilden, allein nicht abgetan war, daß vielmehr bei den für die Fortbildungs- und Fachschulen bestimmten Lehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft ebenfalls ein höherer Grad der Ausbildung erforderlich war. Endlich glaubte man noch einen Unterschied zwischen Lehrerinnen, die für kleinere und die für größere Anstalten bestimmt waren, machen zu müssen. Ersteren, die ein vielseitiges, wenn auch weniger tiefes Wissen in den einzelnen Fächern haben sollten, ließ man den Namen „Gewerbeschullehrerin" und letzteren, die gründliche Kenntnisse in einigen Spezialfächern haben sollten, gab man den Namen „Fachlehrerin".

Hieraus ergab sich für die staatlichen Anstalten folgender Aufbau der Ausbildung:

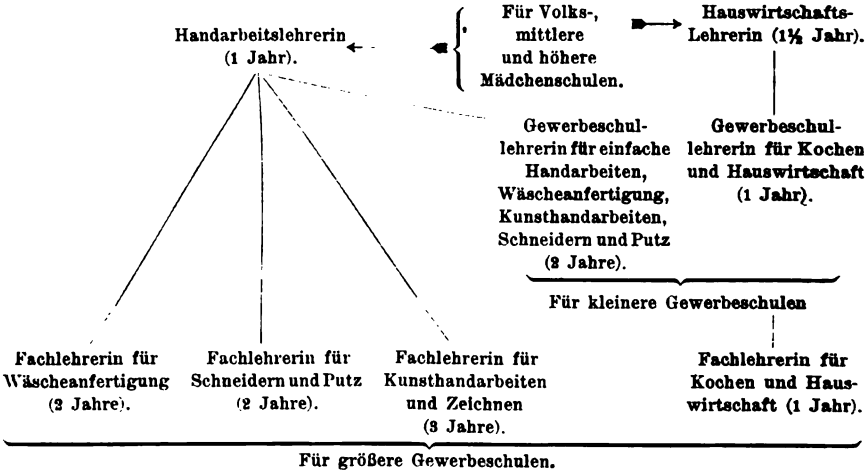

Die hierfür aufgestellten Lehrpläne, die im Laufe der Zeit mehrfach geändert wurden, sowie die Prüfungsordnungen für die verschiedenen Gruppen sind nicht veröffentlicht worden, weil erst der Erfolg der neuen Gestaltung abgewartet werden sollte.

Bald ergab sich, daß bei den Lehrerinnen für Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz usw. die Unterscheidung zwischen Lehrerinnen an kleineren und größeren Schulen nicht aufrecht zu erhalten war, daß vielmehr die Lehrerinnen an ersteren Anstalten ebenfalls über ein möglichst gründliches Wissen in den einzelnen Spezialfächern verfügen mußten, daß also nur Fachlehrerinnen erforderlich waren, und daß bei den Lehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin auch bei größeren Schulen genügte.

Bevor an die Verwertung der gewonnenen Erfahrungen gegangen und neue Lehrpläne aufgestellt und veröffentlicht werden konnten, war es notwendig, mit dem Kultusminister in Verhandlung zu treten. Es sollte nämlich nach wie vor die Ausbildung der Gewerbeschullehrerin auf die Ausbildung der Handarbeits- oder der Hauswirtschaftslehrerin aufgebaut werden, und es erschien zweckmäßig, auch für diese Ausbildung einheitliche Lehrpläne zu schaffen, damit der Aufbau keine Lücken aufwies. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen waren, wie bereits erwähnt, von Erfolg begleitet und führten zur Ausarbeitung der Bestimmungen vom 24. Juni 1907, die am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft traten.

b) Ausbildung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Hauswirtschaftskunde.

Es kann nur freudig begrüßt werden, daß jetzt auch für die Heranbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde eine bestimmte Ausbildung vorgeschrieben ist, daß also der bisher an vielen Privatschulen oft in sehr gewissenloser Weise betriebenen wilden Ausbildung ein Ziel gesetzt ist, daß ferner nur noch solche Mädchen zur Ausbildung zugelassen werden dürfen, die ein bestimmtes Minimalmaß von allgemeiner Bildung mitbringen (erfolgreicher Besuch der obersten Klasse einer voll entwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung), und daß endlich die zugelassenen Mädchen auch die im Handarbeitsunterrichte an den vorgenannten Schulen geübten Techniken beherrschen müssen. Ein großer Fortschritt bei der vorgeschriebenen Ausbildung besteht ferner darin, daß die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in der Anfertigung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke unterwiesen werden und daher den Unterricht in den Schulen den Bedürfnissen des Haushalts entsprechend gestalten können. Im übrigen sind die Lehrpläne so eingerichtet, daß sie eine gute Vorstufe für die Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen bilden.

Die wissenschaftlichen Lehrerinnen, die sich bis jetzt in kürzerer Zeit wie die übrigen Mädchen zu Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerinnen ausbildeten, müssen zukünftig gleichfalls ein Jahr auf jede der beiden Ausbildungen verwenden, damit sie in ihren technischen Kenntnissen und Fertigkeiten den eigentlichen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nicht nachstehen.

Da die neuen Bestimmungen am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten sind, wird die erste Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung, die zurzeit ausgearbeitet wird, im Herbst 1908 stattfinden. Diejenigen Mädchen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1907 begonnen haben, werden im Frühjahr 1908 noch einmal nach der alten Prüfungsordnung geprüft werden. Um Härten zu vermeiden, sollen im Frühjahr 1908 auch noch einmal die wissenschaftlichen Lehrerinnen zur Prüfung zugelassen werden, die auf die Ausbildung nur ein halbes Jahr verwandt haben.

c) Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Die Hauptneuerung bei den Vorschriften über die Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen*) vom 23. Januar 1907, die ebenfalls am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten sind, besteht darin, daß zur Ausübung des Lehrerinnenberufs nicht der Besuch der Lehrerinnenbildungsanstalt und die Ablegung einer sich daran anschließenden Prüfung genügt, sondern daß, wie unter Ziffer III bestimmt wird, außerdem noch eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit ausgeübt und ein Probejahr im Unterrichten zurückgelegt sein muß. Erst dann wird vom Minister die Lehrbefähigung erteilt. Die Gesamtausbildung ist somit in drei Abschnitte zerlegt. Dies geschah in der Erkenntnis, daß eine theoretische Ausbildung in den in Frage kommenden Fächern erfahrungsgemäß nicht genügt, sondern daß sie durch eine praktische Anwendung der theoretischen Kenntnisse, die durch keine Schulausbildung ersetzt werden kann, ergänzt werden muß, und daß die Ausbildung im Unterrichten erst dann gründlich erfolgen kann, wenn sowohl theoretische als praktische Kenntnisse in hinreichendem Maße vorhanden sind. Während des Besuchs der Lehrerinnenbildungsanstalt kann die Ausbildung im Unterrichten nur durch pädagogische Belehrungen und einige Lehrübungen vorbereitet werden. Gleichgültig wird es sein, ob die praktische Tätigkeit vor oder nach dem Besuche der Lehrerinnenbildungsanstalt ausgeübt wird, das Probejahr dagegen muß unter allen Umständen nachher durchgemacht werden. Ob für die Art der praktischen Ausbildung und für das Probejahr noch besondere Anordnungen zu treffen sind, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten. Das letztere dürfte sich vorläufig erübrigen, wenn in der Auswahl der nach Ziffer IX für die Aufnahme der Probekandidatinnen zuzulassenden Schulen vorsichtig verfahren wird. Jedenfalls muß der Ausnutzung der Probekandidatin als Lehrerin vorgebeugt werden, denn das Probejahr soll in erster Linie der Ausbildung dienen. Es dürfen daher auch jeder Anstalt nur wenige Mädchen überwiesen werden.

Bei den unter Ziffer II angeführten Lehrbefähigungen sind die verschiedenen Arten von Gewerbeschulen berücksichtigt worden. Hierbei ist angenommen, daß in einer mittleren Schule für die gewerblichen Fächer meistens 3 Lehrerinnen tätig sein werden, eine für einfache und feine Handarbeiten, eine für Wäscheanfertigung und eine für Schneidern. Im Notfalle könnte die erstere Lehrerin fortfallen. Erst bei größeren Schulen, denen mehr Mittel zur Verfügung stehen, sind Lehrerinnen für die übrigen gewerblichen Fächer erforderlich. Für Kochen und Hauswirtschaft werden bei kleinen Schulen meistens 2 Lehrerinnen genügen. Die Lehrbefähigung für Putz soll in der Regel immer erst erworben werden, wenn eine andere Lehrbefähigung bereits vorhanden ist, denn eine Lehrerin, die nur im Putz unterrichten kann, wird kaum Unterkommen finden. Ob für den Fall der Erwerbung mehrerer Lehrbefähigungen Erleichterungen bei

*) Der Name „Gewerbeschullehrerin" hat jetzt eine andere Bedeutung wie früher, er ist an die Stelle des beseitigten Namens „Fachlehrerin" getreten.

der praktischen Tätigkeit und bei dem Probejahr gewährt werden können, kann erst entschieden werden, wenn hinreichende Erfahrungen vorliegen.

Die Ausbildungszeiten (Ziff. V) sind so kurz wie nur irgend möglich bemessen, um die Ausbildung nicht unnötig zu verteuern.

Die Aufnahmebedingungen (Ziff. VI) sind den bisherigen Erfahrungen entsprechend festgesetzt worden. Die bei der Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin zugelassenen Absolventinnen der Mittelschulen scheiden bei der Zulassung zur Ausbildung als Gewerbeschullehrerin aus, es müßte denn sein, daß es sich um eine Mittelschule handelt, die als gleichwertig mit einer höheren Mädchenschule anzusehen ist. Hierüber wird der Minister von Fall zu Fall entscheiden. Daß es zweckmäßig sei, der Ausbildung als Gewerbeschullehrerin die Ausbildung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin zugrunde zu legen, nachdem diese in bestimmter Weise geregelt und den heutigen Bedürfnissen angepaßt worden ist, stand bei der überwiegenden Mehrheit der bei der Ausarbeitung der Bestimmungen gehörten Sachverständigen fest, zweifelhaft war nur, ob auch die Ablegung der Prüfung verlangt werden sollte. Man war der Ansicht, daß die Vorbereitung zur Prüfung viel Zeit in Anspruch nehme, die besser schon zur weiteren Ausbildung verwendet werden könnte. Da aber sicherlich nicht alle Mädchen, die die erste Prüfung bestanden haben, gleichen Erfolg bei der zweiten Prüfung haben werden, manche von ihnen vielleicht auch vor Vollendung der Ausbildung das weitere Studium aufgeben müssen, so würde ihnen, wenn sie die erste Prüfung nicht abgelegt hätten, die Möglichkeit genommen werden, wenigstens an einer Volks- oder höheren Mädchenschule unterzukommen. Dasselbe würde bei solchen Mädchen der Fall sein, die sich nach bestandener zweiter Prüfung schließlich als nicht genügend befähigt für den Unterricht erwachsener Mädchen zeigen sollten. Im Interesse der Mädchen selbst ist daher an der Ablegung der ersten Prüfung festgehalten worden.

Nach Ziff. IV, Nr. 6 u. 7 ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern auch, daß die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer vom Herrn Minister als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Es soll jedoch davon abgesehen werden, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet" anzuerkennen, vielmehr gestattet werden, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit Genehmigung des Ministers zugelassen werden.

Wie aus Ziffer I ersichtlich, kann auch anderen als den staatlichen Anstalten die Befugnis zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erteilt werden. Das geschah aus mehreren Gründen. Erstens wollte man solche Anstalten, die bisher mit ernstlichem Bemühen und gutem Erfolge Lehrerinnen für Fortbildungs- und Fachschulen ausgebildet haben, nicht

plötzlich beiseite schieben. Sodann ist nicht mit Sicherheit zu ersehen, ob die drei staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten genügen werden, um den Bedarf an Gewerbeschullehrerinnen zu decken, namentlich dann nicht, wenn sich erst überall die Überzeugung Bahn gebrochen haben wird, daß nur solche Lehrerinnen imstande sind, den Bedürfnissen der für erwachsene Mädchen bestimmten Schulen zu genügen. Es liegt aber auch nicht im Interesse der Sache, die Ausbildung im gegenwärtigen Augenblick allein den Staatsanstalten vorzubehalten, denn es steht zu erwarten, daß auch von den Schulvorständen und Lehrpersonen der anderen Schulen manche Anregungen kommen werden, die dem weiteren Ausbau nur dienlich sein können. Allerdings muß bei der Zulassung sehr vorsichtig verfahren werden, denn die zugelassenen Anstalten müssen eine sichere Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten und deshalb über reichliche Mittel und in jeder Beziehung einwandsfreie Räume, Lehrkräfte und Lehrmittel verfügen. Bedenklich würde es auch sein, durch Zulassung einer zu großen Zahl von Anstalten der in Rede stehenden Art mehr Lehrerinnen auszubilden, als voraussichtlich verwandt werden können. Bis jetzt sind der Lette-Verein zu Berlin für alle Lehrbefähigungen, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden, das Pestalozzi-Fröbelhaus II zu Berlin für die Lehrbefähigung in Kochen und Hauswirtschaft und die Viktoria-Fortbildungsschule zu Berlin für die Lehrbefähigung in der Wäscheanfertigung, im Schneidern und Putz zugelassen worden. Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von Industrielehrerinnen oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Die nach Ziffer VI vorgesehenen Lehrpläne sind am 7. September 1907 veröffentlicht worden und in den Anlagen 4—9 beigefügt.

nlage 4-9.
te 119—126.

Die Prüfungsordnung für Gewerbeschullehrerinnen (Ziff. VII) wird erst erlassen werden, nachdem die in Aussicht genommenen neuen Prüfungsordnungen für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zwischen dem Handelsminister und dem Kultusminister vereinbart worden sind.

Um bei der Einführung der neuen Vorschriften Härten zu vermeiden, soll, wie in dem als Anlage 10 beigefügten Erlaß vom 7. September 1907 bestimmt wird, denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit gegeben werden, die unter Ziffer II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften“ an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diesbezügliche Anträge sind spätens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittlung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an den Handelsminister zu richten unter Beifügung eines ausführlichen, selbst geschriebenen Lebenslaufs und von Zeugnissen über die allgemeine und

nlage 10.
eite 127.

chnische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und prakche Tätigkeit. Auch ist in jedem Antrage anzugeben, für welches Fach e Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird. Bei der Genehmigung r Gesuche wird eine gewisse Nachsicht geübt werden müssen, da viele hrerinnen selbst bei großem Fleiße nicht die Gelegenheit hatten, sich auszubilden, wie es jetzt verlangt wird. Dagegen wird die Forderung ht zu umgehen sein, daß große Mängel in der Ausbildung und große cken im Wissen durch nachträgliches Studium ausgefüllt werden. Sonst ht zu befürchten, daß eine große Zahl von minderwertigen Lehrkräften m Schaden der Anstalten die Lehrbefähigung erhält.

III. Die Organisation der Schulen.

a) Allgemeine Übersicht.

In der Anlage 11 sind die staatlichen und die im Etatsjahre 1906 vom taate unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen aufgeführt. Die aufmännischen Fortbildungsschulen sind fortgelassen worden, weil sie im Abschnitt I dieses Verwaltungsberichts zusammen mit den gleichen Anstalten für die männliche Jugend behandelt wurden. Die Kurse für Mädchen an den Textilfachschulen werden im Abschnitt VI berücksichtigt werden.

Anlage 11 Seite 129.

b) Staatsanstalten.

In der Organisation der je 4 Abteilungen (Haushaltungs-, Gewerbe-, Handelsschule und Seminar) umfassenden 3 Staatsanstalten, über die der erste Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts näheren Aufschluß gibt, ist bis jetzt nichts geändert worden. Bei den Handels- und den höheren Handelsschulen soll nach den Erfahrungen der Lehrkörper der 3 Anstalten der vorgeschriebene Lehrstoff in der angenommenen Kursusdauer von je 1 Jahre nicht bewältigt werden können. Zurzeit schweben daher Erwägungen darüber, wie dem Übelstande abzuhelfen sei. Voraussichtlich wird dies dadurch geschehen können, daß der Lehrstoff bei der Handelsschule beschränkt und die Kursusdauer bei den höheren Handelsschulen verlängert wird. Eine vollständige Umgestaltung hat der Lehrplan der Seminare am 1. Oktober 1907 im Hinblick auf die vorher erörterten neuen Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrerinnen erfahren. Es wird ferner beabsichtigt, das Seminar zur Ausbildung von Handelslehrerinnen auszubauen. Grundsätze hierfür sind noch nicht festgelegt worden. Bei der Haushaltungs- und bei der Gewerbeschule wird die bestehende Organisation beibehalten werden. Es werden daher wie bisher alle Mädchen, die keine Vorkenntnisse mitbringen, angeregt, zuerst in den Haushaltungskursus einzutreten, in dem sie im Zusammenhange einen Überblick über alles das bekommen, was heute eine tüchtige Hausfrau in der Regel wissen muß. Sie erhalten hierbei Unterricht in den Reinigungs- und sonstigen Hausarbeiten, im Kochen, Backen und Einmachen, im Nähen und Ausbessern, in der Nahrungsmittellehre und Haushaltungskunde, in der Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege. Erst, wenn sie diesen

grundlegenden Unterricht genossen haben, besuchen sie nach freier Wahl und Neigung die Sonderkurse der Gewerbeschule für einfache Handarbeiten, Maschinenähen und Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeiten, Zeichnen und Malen, Kochen und Backen, Waschen und Plätten. Diese Organisation hat sich bewährt. Sie bietet in der Hauptsache das, was in der sogenannten Frauenschule, deren Angliederung an die höhere Mädchenschule geplant ist, gegeben werden soll. Erwogen wird zurzeit nur, ob der Lehrstoff nicht durch Hinzunahme einzelner wissenschaftlicher und pädagogischer Fächer in vorsichtiger, die eigentliche hauswirtschaftliche Ausbildung nicht beeinträchtigender Weise zu erweitern und durch Angliederung eines Kindergartens in bezug auf die Unterweisungen in der Kinderpflege praktischer zu gestalten sei. Bevor aber endgültige Entschließungen hierüber getroffen werden, sollen erst die über die Handhabung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in Preußen eingeforderten Berichte der Regierungspräsidenten abgewartet und die Erfahrungen anderer Staaten, die für die Ausbildung der weiblichen Jugend schon seit längerer Zeit umfassende Veranstaltungen getroffen haben, verwertet werden. Zu dem Zwecke sind bereits Studienreisen nach Paris und Belgien ausgeführt worden, denen sich noch solche nach andern Ländern anschließen werden.

Der für die Anstalt in Potsdam im Jahre 1905 in Aussicht genommene Neubau, für den im Etat 1906 als erste Baurate 275000 ℳ und im Etat 1907 als zweite und letzte Baurate 355000 ℳ, also insgesamt 630000 ℳ eingestellt worden sind, geht seiner Vollendung entgegen. Er ist so gefördert worden, daß der gesamte Unterricht in dem neuen Gebäude im April 1908 aufgenommen werden kann. Für die innere Einrichtung ist im Etat 1907 eine erste Rate von 81000 ℳ und im Etat 1908 eine zweite Rate von 47700 ℳ eingestellt worden, so daß im ganzen 128700 ℳ zur Verfügung stehen. Auch die Anstalt in Posen wird in einigen Jahren ein neues Heim erhalten, es ist schon ein bestimmter Bauplatz in Aussicht genommen, für den der Bauentwurf ausgearbeitet wird. Wegen des Neubaues für die Anstalt in Rheydt schweben noch Verhandlungen, die hoffentlich bald zum Abschluß kommen, denn die jetzt zur Verfügung stehenden Räume, die auf drei getrennt stehende Häuser verteilt sind, haben sich als vollständig unzureichend erwiesen und erschweren die Entwicklung der Anstalt in jeder Weise.

c) Die vom Staate unterstützten Schulen.

Die unter II des Verzeichnisses aufgeführten, vom Staate unterstützten Anstalten sind diesmal in drei Gruppen eingeteilt worden. Zu der ersten Gruppe sind die Anstalten gerechnet, die sich wie die Staatsanstalten sowohl die kaufmännische als die gewerbliche Ausbildung der Mädchen zur Aufgabe gemacht haben, und in den beiden anderen Gruppen sind die Anstalten angeführt, in denen entweder nur kaufmännischer oder nur gewerblicher Unterricht erteilt wird. Unter gewerblichem Unterricht ist sowohl Koch- und Haushaltungsunterricht als auch Unterricht in der Wäscheanfertigung, im Schneidern, in den Kunsthandarbeiten, im

Zeichnen usw. verstanden. Aus der Voranstellung der Anstalten unter A) und aus dem Vergleich mit den Staatsanstalten ist aber nicht etwa zu folgern, daß die einzelnen Abteilungen immer gleichwertig mit denen der Spezialanstalten oder mit denen der Staatsanstalten ausgebaut sind. Die Gruppierung der Anstalten geschah nur, um einigermaßen eine Übersicht über ihre Ziele zu geben. Eine weitergehende Einteilung ist zurzeit nicht möglich, da, wie schon die vielseitigen Namen, die oft noch nicht einmal mit dem Charakter der Schule übereinstimmen, beweisen, die Ziele der Ausbildung noch zu ungleich sind. Deshalb ist es auch vorläufig nicht durchführbar, näher auf die Organisation einzugehen, man müßte denn jede Schule einzeln beschreiben, was dem Rahmen dieses Berichts nicht entspräche. Bei der Gewährung von Staatszuschüssen wird aber immer mehr darauf gehalten, daß das Ziel in jedem Einzelfalle festgelegt und die Organisation dementsprechend eingerichtet wird; klare und durchsichtige Verhältnisse werden sich aber erst allmählich schaffen lassen. Mittlere und größere Anstalten nehmen jetzt fast durchweg die Organisation der Staatsanstalten auf, indem sie neben der Haushaltungsschule mit einjährigem Kursus eine Gewerbeschule mit Sonderkursen für einfache Handarbeiten, Maschinenähen und Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeiten, Zeichnen und Malen, Kochen und Backen, Waschen und Plätten einrichten.

Bei der Errichtung neuer Schulen für die kaufmännische Ausbildung entstand die Frage, ob es nicht angebracht sei, den Mädchen auch Gelegenheit zur Erwerbung hauswirtschaftlicher Kenntnisse zu geben, die ihnen später, ob sie sich verheiraten oder nicht, von Nutzen sein könnten. Die Einschaltung dieser Unterrichtsfächer fand manche Gegner, die behaupteten, daß gerade solche Mädchen, die sich dem Kaufmannsstande widmeten, aus Kreisen stammten, in denen sich die Mädchen schon im Hause genügend wirtschaftliche Kenntnisse aneigneten, und daß die Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichts nur schädigend und ablenkend bei dem kaufmännischen Unterrichte wirke. Bei einigen neu begründeten Schulen ist der Versuch mit der Einfügung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan gemacht worden, indem z. B. die Mädchen bei zweijähriger Ausbildungszeit im 1. Halbjahr an zwei halben Tagen und im 2. Halbjahr an einem halben Tage Unterricht im Kochen, in der Haushaltungskunde und in den einfachen Handarbeiten erhalten. Es bleibt abzuwarten, welcher Erfolg hiermit erreicht werden wird.

d) Gewährung von Staatszuschüssen.

Bei der Gewährung der Staatszuschüsse wird im allgemeinen außer der bereits zuvor erwähnten Einführung einer zweckmäßigen Organisation verlangt, daß die Schule in geeigneten Räumen untergebracht wird, daß gründlich und vielseitig vorgebildete Lehrerinnen, die mit dem Zeugnis der Lehrbefähigung für das von ihnen vertretene Fach nach den Vorschriften vom 23. Januar 1907 versehen sind, angestellt und zu dem Zwecke angemessene Gehälter ausgeworfen, und daß vor allen Dingen

die leider noch vielfach vorhandenen Schnellkurse beseitigt werden, in denen Mädchen in einem Vierteljahre oder sogar in noch kürzerer Zeit z. B. in den feinen Handarbeiten, im Schneidern oder Wäschenähen ausgebildet werden. Da zur Unterhaltung einer allen diesen Anforderungen genügenden Anstalt erhebliche Zuschüsse erforderlich sind, wenn das Schulgeld mäßig bemessen und die Schule auch den unbemittelten Bevölkerungsklassen zugänglich gemacht werden soll, so muß darauf gesehen werden, daß entweder die Stadt oder wenigstens ein leistungsfähiger Verein als Träger auftritt, und daß auch im letzteren Falle die Stadt mit angemessenen Zuschüssen sich an der Aufbringung der Kosten beteiligt.

Ein großes Hindernis bei der Berücksichtigung von Anträgen auf Unterstützung bestehender Privat- oder Vereinsanstalten ist oft der Umstand, daß in mittleren und größeren Städten mehrere solcher Anstalten vorhanden sind, von denen jede sich ihrer besonderen Gruppe von Anhängern und Gönnern erfreut. Jede Anstalt glaubt natürlich, mehr wie die andere zu leisten und daher auch mehr Anrecht auf Unterstützung zu haben. Da das Bestehen mehrerer Anstalten mit gleichen Zielen nicht allein eine Irreführung der Schülerinnen zur Folge hat, sondern auch in den meisten Fällen zur Zersplitterung der vorhandenen Mittel und zu einer ganz wesentlichen Verteuerung der Ausbildung durch die mehrfach vorhandenen Räume, Lehrerinnen und Lehrmittel führt, muß auf die Vereinigung der Anstalten gedrungen werden. Lassen sich alle Anstalten zusammen in eine Kommunalanstalt umwandeln, so sind die Schwierigkeiten beseitigt, ist dies aber nicht möglich, so zerschlagen sich oft die Verhandlungen an dem Widerstande der streitenden Parteien, von denen keine ihre Selbständigkeit aufgeben will. Die Folge ist, daß von der Gewährung von Staatszuschüssen abgesehen werden muß, da der Staat die ihm zur Verfügung stehenden knappen Mittel nicht auch noch in unzweckmäßiger Weise zersplittern darf.

Die wirtschaftlichen Frauenschulen zu Reifenstein, Obernkirchen und Maidburg, die zwar auch Mädchen für städtische Verhältnisse ausbilden, in ersterer Linie aber der Ausbildung für das Land dienen, erhielten deshalb eine Unterstützung, weil es sich als zweckmäßig erwiesen hatte, Gewerbeschullehrerinnen auch mit dem Gartenbau und der Geflügelzucht vertraut zu machen, und weil die genannten Schulen hierzu besonders geeignet erscheinen. Die Gewährung des Zuschusses ist deshalb an die Bedingung geknüpft worden, daß in den Schulen Lehrerinnen von Gewerbeschulen in besonderen Kursen in der angegebenen Richtung unterwiesen werden können. Im laufenden Sommerhalbjahr ist mit solchen Sonderkursen bereits begonnen worden.

Mit einer größeren Zahl von Städten schweben zurzeit Verhandlungen wegen Erhöhung der staatlichen Zuschüsse für bestehende Anstalten oder wegen Gewährung von Unterstützungen für neu zu begründende Anstalten.

Anlage 1 (zu Seite 103).

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglichst vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke: Erklärung der gebräuchlichsten Nähmaschinen und ihrer Behandlung; Flicken, Stopfen, Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleidern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderröcken und Kinderkleidern; Ändern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern, Spinnereiarbeiten, Haspeln, Numerieren und Veredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. Zeichnen: Linear- und Freihandzeichnen, Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere

der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5 Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie, ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Handarbeiten	9	12	420
2.	Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke	8	6	280
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Zeichnen	4	2	120
5.	Pädagogik	2	1	60
6.	Lehrübungen und Methodik . . .	2	5	140
7.	Gesundheitslehre	1	1	40
8.	Deutsch und Bürgerkunde . . .	2	2	80
9.	Rechnen	1	—	20
	Summe . . .	30	30	1200
10.	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage 2 (zu Seite 103).

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen lassen der Volksschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausarbeiten u unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff: 1. Kochen: Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachen; Kuchenbacken. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost; Tischdecken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten: Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Socken und Kleidern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinennähen, Flicken und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung des Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung,

Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie, ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

7. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

8. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.
Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Kochen	10	10	400
2.	Hausarbeiten, einschließl. Waschen und Plätten	6	3	180
3.	Handarbeiten	3	—	60
4.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre	3	3	120
5.	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	—	1	20
6.	Pädagogik	2	1	60
7.	Lehrübungen und Methodik . . .	—	7	140
8.	Gesundheitslehre	1	1	40
9.	Deutsch und Bürgerkunde	2	2	80
10.	Rechnen	1	—	20
11.	Zeichnen	2	2	80
	Summe . . .	30	30	1200
12.	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage 3 (zu Seite 117).

rschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907.

I. Die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erfolgt in den mit n Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen (z. Z. in sen, Potsdam und Rheydt) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Befugnis zur Ausbildung kann vom Minister für Handel und Gerbe auch anderen Schulen widerruflich übertragen werden, wenn

1. ein Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. diese Anstalten durch ihre Einrichtungen und die zu ihrer Unterhaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten,
3. die Ausbildung nach den unter II bis IX erlassenen Bestimmungen erfolgt.
4. dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht eingeräumt wird, die mit der Ausbildung zu betrauenden Lehrkräfte zu bestätigen.

Die Befugnis zur Ausbildung kann auch auf einzelne der unter II geführten Lehrfächer beschränkt werden.

II. Es werden Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für folgende cher ausgebildet:

a) Kochen und Hauswirtschaft,
b) Einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinenähen,
c) Wäscheanfertigung,
d) Schneidern,
e) Putz,
f) Kunsthandarbeiten,
g) Zeichnen.

III. Die Lehrbefähigung, die auch für mehrere Fächer erworben rden kann und für jede Lehrerin vom Minister für Handel und Gewerbe teilt wird, setzt voraus:

1. die Ausbildung in einer der unter Ziffer I aufgeführten Lehrerinnenbildungsanstalten und die Ablegung der Fachprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission (s. IV bis VII),
2. die Ausübung einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit (s. VIII),
3. die Zurücklegung eines Probejahres (s. IX).

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist durch Vorlegung von Zeugssen nachzuweisen.

IV. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten ist erforrlich:

1. ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichender Gesundheitszustand (amtsärztliches Attest),
2. ein guter Leumund (polizeiliches Führungsattest),
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,

4. ein Alter von mindestens 19 und höchstens 27 Jahren (Geburtsurkunde); Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gestattet,
5. der erfolgreiche, durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse,
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902,
7. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885,

   zu 6 und 7. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen muß in einer vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt sein,
8. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIg erwerben wollen, der Nachweis hinreichender zeichnerischer Begabung.

V. Die Ausbildungszeit beträgt für die Fächer

unter IIa—d je 1 Jahr,
„ IIe „ ½ „
„ IIf „ 2 Jahre,
„ IIg „ 3 „

Das Unterrichtsjahr soll 40 Wochen und die Woche 30 Unterrichtsstunden umfassen.

VI. Die Ausbildung erfolgt nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Lehrplan.

VII. Nach dem Abschluß der Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Prüfung vor den vom Minister für Handel und Gewerbe eingesetzten staatlichen Prüfungskommissionen abzulegen. Das Prüfungsverfahren wird durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Die praktische Tätigkeit dient zur Ergänzung der in den Lehrerinnenbildungsanstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und muß in dafür geeigneten größeren gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben (Schneider-, Wäsche-, Stickerei- und Musterzeichen-Atelier für Kochen und Hauswirtschaft in Speisehäusern, Kasinos, Krankenhäusern usw.) erfolgen.

IX. Während des Probejahrs sollen die Lehrerinnen die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Übung im Unterrichten erlangen. Das Probejahr muß an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen oder an solchen Schulen abgelegt werden, die hierfür vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet bezeichnet sind.

Die Probekandidatinnen haben sich zur Überweisung an eine geeignete Schule unter Einreichung des Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse beim Landesgewerbeamt zu melden.

X. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Ausbildung begriffenen Mädchen können vom Minister für Handel und Gewerbe Ausnahmen von obigen Bestimmungen zugelassen werden.

Anlage 4 (zu Seite 108).

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kochen und Hauswirtschaft.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der bürgerlichen und feinen Küche sowie in allen Hausarbeiten zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Kochen: Koch- und Brateinrichtungen und Küchengeräte jeder Art einschließlich solcher für besondere Zwecke; Einkauf und Aufbewahren der Lebensmittel, Herstellen von kalten und warmen Getränken; Zubereiten der kalten und warmen Vor- und Zwischengerichte, der feinen Suppen und Gemüse, Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten aller Fleischstücke, von Fluß- und Seefischen sowie der Krustentiere, von Wild und Geflügel jeder Art; Herstellen von feinen Saucen, Mayonaisen, Speisen, Gefrorenem, Salaten, Kompotts, Backwerken und Torten; Einmachen; Zusammenstellen und Berechnen der Mahlzeiten für den täglichen Bedarf und für kleinere und größere Gesellschaften und Feste; Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost. Dem Zubereiten der Speisen gehen Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten: Tafelschmuck, Tischdecken und Servieren; Reinigen der Küche, der Kochgeräte und des Geschirrs. Reinigen und Erhalten der für Möbel, Dielen und Wandtäfelungen gebräuchlichen Holzarten, der für Möbelbezüge, Teppiche, Wandbekleidungen, Gardinen und Vorhänge üblichen Stoffarten, der zu Nippes und größeren Schmuckgegenständen benötigten Materialien und der für Tischgeräte zur Verwendung kommenden Metalle; Behandeln der verschiedenen Arten von Matratzen und Betten; Bedienen der bekanntesten Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Badeeinrichtungen; Desinfektion; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung; Reinigen und Aufbewahren von Kleidungsstücken und Schmucksachen.

3. Waschen und Plätten: Waschen, Reinigen mit Chemikalien und Plätten feiner Haus- und Leibwäsche einschließlich der Kragen, Manschetten und Oberhemden, von Spitzen und Stickereien und von mit diesen versehenen oder in anderer Weise garnierten Bekleidungsgegenständen, von Handschuhen und Gardinen; Ordnen des Wäscheschrankes.

4. Maschinenähen: Zuschneiden und Nähen der Küchen- und Bettwäsche, von Arbeitsschürzen und von einfachen Wirtschaftskleidern.

5. Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre: Aus-

bau und Erweiterung des bei der Ausbildung als Lehrerin für Hauswirtschaftskunde durchgearbeiteten Lehrstoffs mit besonderer Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Praxis; Unterweisung in experimentellen und mikroskopischen Arbeiten; Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände; Besichtigungen von gewerblichen und industriellen Betrieben im Anschluß an den Unterricht.

6. Buch- und Rechnungsführung: Einrichten und Führen der Bücher und Ordnen der Rechnungen für einen größeren Wirtschaftsbetrieb; Einteilen des Jahres-, Vierteljahrs- und Monatseinkommens; Kostenberechnungen für alle regelmäßigen und außergewöhnlichen Bedürfnisse des Haushalts.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblicher Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Zeichnen: Freihandzeichnen nach Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Verzieren von Speisen.

11. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volkslieds. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.
Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Kochen	12	12	480
2.	Hausarbeiten	6	—	120
3.	Waschen und Plätten	—	6	120
4.	Maschinenähen	3	—	60
5.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre	2	2	80
6.	Buch- und Rechnungsführung . .	1	1	40
	Summe . .	24	21	900

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt-Stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
	Übertrag . .	24	21	200
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
10.	Zeichnen	2	2	80
	Summe . . .	30	30	1200
11.	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage 5 (zu Seite 108).

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinenähen.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von einfachen und feinen Handarbeiten sowie im Maschinenähen zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten und Maschinesticken: Ausbessern feiner und gemusterter Wäsche, von Kleidern, Tüll, Gardinen und Spitzen à jour-, Durchbruch-, point-lace-, Aufnäh- und Knüpf-Arbeiten; Leinen, Woll- und Seidenstickerei, Sticken mit der Nähmaschine.

2. Maschinenähen: Herstellen von Gegenständen aus verschiedenen gewerblichen Fachgebieten mit Anwendung sämtlicher auf der Nähmaschine auszuführenden Verzierungstechniken.

3. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme, Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

4. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die einfachen und feinen Handarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

5. Stillehre: Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben- und Monogrammzeichnen; Vergrößern, Verkleinern und Verändern von Mustern; Farbstudien.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lek-

türe ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.
Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Handarbeiten und Maschinesticken	14	12	520
2.	Maschinenähen	5	5	200
3.	Nähmaschinenkunde	1	—	20
4.	Stofflehre	1	1	40
5.	Stillehre	1	1	40
6.	Fachzeichnen	4	4	160
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
	Summe . . .	30	30	1200
	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage 6 (zu Seite 108).

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Wäscheanfertigung.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Wäsche zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Wäscheanfertigen: Garnierte Bettwäsche, Schürzen, reichgarnierte Unterröcke, Beinkleider, Taghemden, Nachtjacken, Frisiermäntel, Morgenröcke oder Morgenjacken, Hemdhosen, Damen-Nachthemden, Untertaillen, Hemdblusen, Herrenhemden, Erstlingswäsche, Kinderwäsche. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbstgenommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Wäsche erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder: Buchstaben- und Monogrammzeichnen; Belehrungen über Farbenwirkungen.

5. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

6. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

7. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

8. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.
Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Wäscheanfertigen	21	19	800
2.	Nähmaschinenkunde	1	—	20
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Fachzeichnen	3	3	120
5.	Pädagogik	2	2	80
6.	Lehrübungen	1	5	120
7.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
	Summe . . .	30	30	1200
8.	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage 7 (zu Seite 108).

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Schneidern.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsenen Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung der Damen- und Kindergarderobe zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Schneidern: Ausgearbeitete Futtertaille, Unterröcke, Blusen, Kleider, Reform- oder Prinzeßkleid, Morgenrock, Schneidertaille, Kostümjackett mit Rock, Kinderkleid, Knabenanzug. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbst genommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechuug der für die Damen- und Kinder-Garderobe erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Gewandzeichnen unter Berücksichtigung der schmückenden Einzelheiten, Farbstudien.

5. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

6. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker, Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

7. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

8. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

9. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.
Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Schneidern	19	17	720
2.	Nähmaschinenkunde	1	—	20
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Fachzeichnen	4	4	160
5.	Kostümkunde	1	1	40
6.	Pädagogik	2	2	80
7.	Lehrübungen	1	5	120
8.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
	Summe . . .	30	30	1200
9.	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage 8 (zu Seite 108).

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Putz.

Bei dem Lehrplan ist vorausgesetzt, daß die Ausbildung in einem anderen Fache vorausgegangen ist, da die Lehrbefähigung für Putz bis auf weiteres nur erteilt werden wird, wenn eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, im Putz zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Putzmachen: Sticharten; Rüschen, Schleifen und Rosetten; Hutbügel; Einnähen des Futters; Säumen, Kräuseln usw. von Samt, Seide, Chiffon, Tüll und ähnlichen Stoffen; Anfertigen der Hutformen; Beziehen derselben; Nähen von Strohhüten; Garnieren; Herstellen von Kinderhüten, Häubchen und Modeartikeln für die Bekleidung und Dekoration.

2. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für den Putz erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

3. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder, Farbstudien.

4. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

Stundenverteilungsplan.
Ausbildungszeit: $^1/_2$ Jahr zu 20 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl	Gesamtstundenzahl
1.	Putzmachen	18	360
2.	Stofflehre	2	40
3.	Zeichnen	8	160
4.	Kostümkunde*)	2	40
	Summe	30	600
5.	Singen und Turnen	4	—

Anlage 9 (zu Seite 108).

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kunsthandarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Kunsthandarbeiten zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Kunsthandarbeiten: Leinen-, Durchbruch- und à jour-Stickerei, Weiß- und Buntstickerei, unter Berücksichtigung der verschiedensten Techniken, Applikation, Goldstickerei, Knüpfen, Spitzennähen und Klöppeln, Weben; Sticken mit der Nähmaschine.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Kunsthandarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) nnd der durchschnittlichen Preise.

4. Geschichte der Textilkunst: Geschichtliche Entwicklung der Textiltechniken; Trachtenstudium, Skizzieren einzelner Trachten.

5. Stillehre: Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Zeichnen: Naturstudien, Stilisieren, Entwerfen von Flächenmustern, Farbstudium.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

*) Wenn die Seminaristin schon am Unterricht in der Kostümkunde teilgenommen hat, können die beiden Unterrichtsstunden anderweit verwandt werden.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 2 Jahre zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl				Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
1.	Kunsthandarbeiten . . .	14	16	14	10	1080
2.	Nähmaschinenkunde . . .	1	—	—	—	20
3.	Stofflehre	1	1	—	—	40
4.	Geschichte der Textilkunst	—	—	2	2	80
5.	Stillehre	1	1	1	1	80
6.	Zeichnen	12	12	10	10	880
7.	Pädagogik	—	—	2	2	80
8.	Lehrübungen	—	—	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	—	—	20
	Summe . . .	30	30	30	30	2400
10.	Singen und Turnen	4	4	4	4	—

Anlage 10 (zu Seite 108).

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe. IV. 9304.

Berlin, den 7. September 1907.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. (H.M.Bl S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen“ am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden

a) die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, sowie der Letteverein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;

b) das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin; für Kochen und Hauswirtschaft;
c) die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen" oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften" aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften" an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diesen Anträgen, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften" ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet" anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Anlage 11 (zu Seite 109).

Verzeichnis der staatlichen und vom Staate unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht, ausschließlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen.

(Nach dem Stande am Schlusse des Etatsjahres 1906.)

	Ort	Namen	Schülerinnenzahl im Winterhalbjahr 1906
		I. Staatliche Anstalten.	
	Posen	Königliche Handels- u. Gewerbeschule f. Mädchen	158
	Potsdam	„ „ „ „	156
	Rheydt	„ „ „ „	249
		II. Vom Staate unterstützte Anstalten.	
		A. Handels- und Gewerbeschulen.	
4	Berlin	Lette-Verein	1028
5	„	Heimathaus für Töchter höherer Stände	102
6	Halle a. S.	Handels- und Gewerbeschule für Mädchen	264
7	Danzig	Gewerbe- u. Handelsschule für Frauen u. Mädchen	45
8	Hohensalza	Gewerbe- und Handelsschule	94
9	Eupen*)	Gewerbliche und kaufmännische Fachschule	109
10	Gnesen*)	Handels- und Gewerbeschule	64
11	Thorn*)	Gewerbeschule	Erst am 1. 10. 06 eröffnet.
		B. Handelsschulen.	
12	Cöln	Höhere Handelsschule für Mädchen	60
13	Elbing**)	Handels- und Gewerbeschule für Mädchen	47
14	Nordhausen***)	„ „ „ „ „	43
15	Düsseldorf	Handelsschule für Mädchen	157
16	Beuthen	„ „ „	42
17	Gleiwitz	„ „ „	42
18	Königshütte	„ „ „	35
19	Oppeln	„ „ „	34
		C. Gewerbeschulen.	
		Königsberg.	
20	Königsberg i. Pr.	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Vereins „Frauenwohl“	54
21	„	Cecilien-Haushaltungsschule	66
22	„	Ostpreußische Haushaltungs- u. Gewerbeschule	252
23	Memel	Haushaltungsschule	60
		Gumbinnen.	
24	Tilsit	Gewerbliche Fortbildungsschule für Frauen und Mädchen des vaterländischen Frauenvereins	54
		Allenstein.	
25	Lyck	Koch- und Nähschule	16

*) Mit diesen drei Schulen sind auch Abteilungen für die Ausbildung der männlichen Jugend verbunden.

**) Der Zusatz „Gewerbeschule“ ist nur gemacht, weil alle Handelsschülerinnen auch Unterricht im Zeichnen, Malen und Kunststickerei erhalten.

***) Der Zusatz „Gewerbeschule“ ist nur gemacht, weil alle Handelsschülerinnen auch theoretischen Unterricht in der Haushaltungskunde erhalten.

Lfd. Nr.	Ort	Namen	Schülerinnenzahl im Winterhalbjahr 190[illegible]
		Danzig.	
26	Danzig . . .	Haushaltungsschule des vaterländ. Frauenvereins	9
27	Elbing . . .	Haushaltungsschule Marienheim	45
28	Marienburg . .	Gewerbliche Fortbildungs- u. Haushaltungsschule	18
		Marienwerder.	
29	Briesen . . .	Haushaltungsschule	33
30	Graudenz . .	Gewerbe- und Haushaltungsschule für Frauen und Mädchen	42
31	Kulm	Haushaltungsschule	27
		Potsdam.	
32	Marienfelde . .	Haushaltungs- u. Fortbildungsschule für Mädchen	24
33	Spandau . . .	Koch- und Haushaltungsschule	nicht bekannt
		Köslin.	
34	Falkenburg . .	Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen	64
		Posen.	
35	Maidburg . .	Wirtschaftliche Frauenschule	22
		Bromberg.	
36	Kolmar . . .	Haushaltungsschule	42
		Breslau.	
37	Breslau . . .	Gewerbliche Fortbildungsschule des Frauenbildungsvereins	402
		Liegnitz.	
38	Liegnitz . . .	Haushaltungs- und Fortbildungsschule des Vereins „Frauenwohl“	179
		Merseburg.	
39	Zeitz	Mädchenfortbildungsschule	132
		Erfurt.	
40	Reifenstein . .	Wirtschaftliche Frauenschule	37
		Schleswig.	
41	Husum	Mädchenfortbildungsschule	43
		Hannover.	
42	Hannover . .	Gewerbe- und Haushaltungsschule des Frauenbildungsvereins	350
43	„ . .	Haushaltungsschule des vaterländ. Frauenvereins	190
		Hildesheim.	
44	Einbeck . . .	Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen	60
45	Göttingen . .	Koch- und Haushaltungsschule	120
		Stade.	
46	Stade	Haushaltungsschule	21
		Arnsberg.	
47	Dortmund . .	Gewerbe-, Koch- und Haltungsschule	172

Lfd. Nr.	Ort	Namen	Schülerinnenzahl im Winterhalbjahr 1906
		Cassel.	
48	Eschwege . .	Haushaltungsschule für Fabrikmädchen . . .	14
49	Hersfeld . . .	Koch- und Haushaltungsschule des vaterländischen Frauenvereins	95
50	Obernkirchen .	Wirtschaftliche Frauenschule	33
51	Schmalkalden .	Haushaltungsschule	26
		Wiesbaden.	
52	Biebrich . . .	Nähschule des Volksbildungsvereins	37
53	Diez	Mädchenfortbildungsschule	42
54	Montabaur . .	Haushaltungsschule	25
55	Frankfurt a. M.	Städtische Haushaltungsschule	100
56	Herborn . . .	Mädchenfortbildungsschule	45
57	Homburg v. d. H.	„ „	65
58	Limburg . . .	„ „	52
59	Wiesbaden . .	Industrieschule	148
		Coblenz.	
60	Wetzlar . . .	Wanderhaushaltungsschule des Kreises	63
		Düsseldorf.	
61	Altenessen . .	Industrieschule	82
62	Crefeld . . .	Haushaltungsschule	60
63	Düsseldorf . .	Kunststickereischule	58
64	Lennep . . .	Handarbeits- und Kochschule	92
65	Ruhrort . . .	Wanderhaushaltungsschule des Kreises	24
66	Wermelskirchen	Nähschule des evangelischen Arbeitervereins .	60
		Cöln.	
67	Cöln-Nippes .	Haushaltungsschule	42
68	Cöln-Ehrenfeld	„ „	52
		Trier.	
69	Prüm	Wanderhaushaltungsschule des Kreises	38
		Sigmaringen.	
70	Hechingen . .	Mädchenfortbildungsschule	8

IV.

Kunstgewerbliche und handwerkliche Unterrichtsanstalten.

A. Änderungen im Bestand, im Lehrkörper und in den Schulgebäuden.

Seit der Berichterstattung im Jahre 1905 sind im eigentlichen Bestand der Lehranstalten wenig Veränderungen eingetreten. Im letzten Bericht wurden als in der Entstehung oder einer durchgreifenden Neugestaltung begriffene Anstalten die Schulen in Trier, Kiel, Bielefeld und Bromberg erwähnt. Von ihnen ist die Schule in Trier inzwischen mit einem größeren staatlichen Zuschuß bedacht worden, die bisherige Gewerbeschule in Kiel ist mit dem 1. April 1907 in eine Handwerkerschule verwandelt worden, und in der Stadt Bielefeld ist am 1. April 1907 eine Handwerkerschule neu entstanden. Noch nicht zum Abschluß gelangt dagegen sind die Verhandlungen mit der Stadt Bromberg wegen Errichtung einer staatlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschule. Die Stadt hat sich zwar erboten, an bevorzugter Stelle der Stadt ein neues Gebäude zu errichten und hat für dieses Gebäude auch bereits einen architektonischen Wettbewerb ausgeschrieben, der zu brauchbaren Ergebnissen geführt hat, allein es ist bisher nicht möglich gewesen, eine Einigung über die Beitragsverhältnisse zwischen Staat und Stadt, sowie völliges Einvernehmen über die zunächst in Aussicht zu nehmenden Klassen der Anstalt zu erzielen.

An seit 1905 aufgetauchten Plänen für die Gründung neuer Schulen ist nur zu erwähnen, daß die Stadt Düsseldorf beabsichtigt, neben der dort bereits befindlichen Kunstgewerbeschule eine ausschließlich dem handwerklichen Nachwuchs gewidmete Handwerkerschule mit staatlicher Beihilfe zu errichten. Die Verhandlungen zwischen Staat und Stadt sind jedoch noch in den allerersten Anfängen begriffen.

Ein Aufbau von neuen Unterrichtsveranstaltungen auf vorhandene Schulen hat in den Berichtjahren mehrfach stattgefunden. So bilden sich an einigen gewerblichen Fortbildungsschulen höhere Handwerkerklassen aus, die sich vornehmlich an Gesellen und ältere Handwerker wenden. Dahin gehören die Fachklassen für Maler, Tischler und Schlosser an der Fortbildungsschule in Kattowitz und die Fachklassen für Metallarbeiter und Maler an der Fortbildungsschule in Beuthen. Eine Zusatzklasse ist ferner im Entstehen begriffen an der gewerblichen Fortbildungsschule in Posen, sie umfaßt vorwiegend Handfertigkeitsunterricht für schulentlassene,

	Schülerzahl															
	Winter 1905/06				Sommer 1906				Winter 1906/07				Sommer 1907			
s.	Vollschüler	Andere Tagesschüler	Abendschüler	Zus.	Vollschüler	Andere Tagesschüler	Abendschüler	Zus.	Vollschüler	Andere Tagesschüler	Abendschüler	Zus.	Vollschüler	Andere Tagesschüler	Abendschüler	Zus.
37	25	14	26	65	29	15	45	89	27	17	49	93	30	13	45	88
50	109	13	98	220	70	20	42	132	85	22	61	168	70	17	16	103
10	85	181	16	282	85	168	16	269	90	140	13	243	82	138	18	238
56	25	9	41	75	29	7	40	76	22	7	43	72	24	6	46	76
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	29	26	169	224	17	4	154	175	32	31	201	264	14	4	160	178
n.																
90	194	—	—	194	182	—	—	182	185	—	—	185	203	2	—	205
32	28	1	1003	1032	16	—	937	953	25	—	1036	1061	18	—	967	985
32	61	17	503	581	51	17	270	338	62	19	322	403	35	15	172	222
34	106	16	904	1026	79	10	560	649	118	16	856	990	98	17	553	668
35	65	2	544	611	44	8	455	507	61	6	522	589	34	2	170	206
37	87	55	485	627	87	30	383	500	100	53	470	623	105	52	333	490
36	87	9	335	431	57	17	346	420	93	12	339	444	48	17	302	367
41	112	101	587	800	24	121	590	735	145	127	566	838	41	138	599	778
35	226	56	2434	2716	106	47	2437	2590	223	7	2532	2762	125	45	2514	2684
72	106	87	785	978	69	73	768	910	113	80	814	1007	76	71	822	969
huß gewährt.																
39	66	94	360	520	37	47	306	390	50	127	345	522	37	56	330	423
96	118	3	2114	2235	60	1	1540	1601	141	2	2004	2147	68	—	1422	1490
97	168	18	551	737	112	—	458	870	143	—	520	663	105	7	418	530
8	67	15	302	384	39	14	243	296	51	20	282	353	50	26	236	312
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	62	2	219	283	21	—	104	125	56	—	217	273	20	2	190	212
9	159	19	147	325	89	14	73	176	133	24	137	294	88	22	118	228
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	151	—	108	259	70	—	141	211	149	—	178	327	93	—	228	321
6	15	3	6	24	18	3	5	26	30	3	29	62	21	1	7	29
3	27	—	229	256	30	—	209	239	40	—	213	253	38	—	218	256
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	75	13	247	335	19	23	220	262	82	44	242	368	8	42	288	338
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	943	943
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	13	62	90
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	25	45	—	70	25	44	—	69	22	42	—	64	17	37	—	54
e Anstalten.																
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	60	70
	11	—	—	11	12	—	—	12	12	—	—	12	—	—	—	—
	20	—	—	20	20	—	—	20	20	—	—	20	20	—	—	20
	15	—	—	15	14	—	—	14	14	—	—	14	—	—	—	—
	—	—	105	105	—	—	80	80	—	—	104	104	—	—	—	—
	—	12	70	82	—	—	62	62	—	20	77	97	—	—	—	—
	—	—	21	21	—	—	22	22	—	—	14	14	—	—	—	—
	—	—	50	50	—	—	31	31	—	—	44	44	—	—	—	—

noch nicht in das Erwerbsleben tretende Knaben, will jedoch auch der Fortbildung von Gesellen und älteren Handwerkern dienen.

Das diesem Bericht beigefügte Verzeichnis der Anstalten (vgl. Anlage 1) führt außer den schon früher vertreten gewesenen Schulen zum ersten Male noch eine Reihe kleinerer Fachschulen auf, die aus dem besondern, für kleinere Schulen und für Versuche mit neuen Unterrichtskursen vorhandenen Fonds (Kap. 69, 10d des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung) unterstützt werden und zum Teil auch schon früher aus diesem Fonds unterstützt worden sind. Diese Anstalten sind die Handwerkerschule in Bielefeld, die Kunstbuchbinder-Fachklasse an der Fachschule für Buchbinder in Berlin, die Buchbinderfachschule des G. Bernhardt in Schwiebus, die Buchbinderfachschule des P. Adam in Düsseldorf, die kunstgewerbliche Zeichenschule in Quedlinburg, die Schule für Kunst und Handwerk in Münster in Westfalen und die schon erwähnten Fachklassen an den Fortbildungsschulen in Kattowitz und Beuthen. Anlage 1. n. S. 154.

Obgleich somit an eigentlichen neuen Anstalten in den Berichtjahren wenig zu verzeichnen ist, so zeigt doch das kunstgewerbliche und handwerkliche Erziehungswesen eine erfreuliche Entwicklung in seinem inneren Bestande. Die Schüler- und Stundenzahl, besonders die des Tagesunterrichts, hat sich an den bestehenden Anstalten bedeutend vermehrt. Hierüber geben sowohl die Schulbesuchsziffern als auch die Zahlen der Gesamtausgaben der einzelnen Anstalten Auskunft (Tabelle in Anlage 1). Die Gesamtsumme der Ausgaben der im Verzeichnis von 1905 enthaltenen Anstalten ist in den Berichtjahren um ein Fünftel gestiegen. Eine Besuchsvermehrung ist allerdings nicht in allen Fällen aus den Gesamtbesuchsziffern der Anstalten zu erkennen, da bei einzelnen Anstalten eine beträchtliche Abnahme der Abendschüler eingetreten ist, die die Gesamtbesuchszahl ungünstig beeinflußt. Die hier bemerkbaren Schwankungen erklären sich hauptsächlich daraus, daß in einzelnen Städten die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt worden ist, wodurch den Abendklassen ein großer Bestand von Schülermaterial entzogen worden ist.

Ganz bedeutende und zum Teil einschneidende Veränderungen haben in den Berichtjahren an den bestehenden Anstalten durch Neubesetzung der Direktorenstellen stattgefunden. Nicht weniger als 8 Direktorenstellen sind an kunstgewerblichen und handwerklichen Unterrichtsanstalten neu besetzt worden. Neue Direktoren erhielten die Schulen in Aachen, in Elberfeld, in Flensburg, die Erste Handwerkerschule in Berlin, die Schulen in Hanau, Cöln, Bielefeld und Warmbrunn. Die Neubesetzung ergab sich in 4 Fällen durch den Tod des bisherigen Direktors (Aachen, Berlin, Flensburg und Warmbrunn), in 2 Fällen dadurch, daß der bisherige Direktor sein Amt niederlegte (Hanau und Cöln), eine dadurch, daß der Direktor an andere Stelle berufen wurde (Elberfeld) und eine infolge Neugründung der Anstalt (Bielefeld). Unbesetzt ist gegenwärtig die durch die Berufung des früheren Direktors zum Regierungs- und Gewerbeschulrat freigewordene Stelle in Königsberg in Preußen. Die Direktorstelle an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf ist mit dem 1. Oktober 1907 durch die Berufung des bisherigen Inhabers, Professors Peter Behrens, zum künst-

lerischen Ratgeber der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin frei geworden.

Ebenso bedeutende Veränderungen wie im Personenbestand der Direktoren sind bereits eingetreten oder stehen in naher Aussicht in bezug auf die Schulgebäude. Die meisten der bestehenden kunstgewerblichen und handwerklichen Unterrichtsanstalten sind noch in Gebäuden untergebracht, die nicht für ihre besonderen Zwecke errichtet sind. Infolge der starken Entwicklung auf diesem Gebiete sind diese Gebäude im Laufe der Jahre unzureichend geworden, und die Verhältnisse drängen zu Neubauten. Augenblicklich sind derartige Neubauten im Gange in den Städten Kiel, Magdeburg, Solingen und Aachen. Kiel erhält einen großen Neubau, der mit der dortigen Maschinenbauschule eine Baugruppe bildet und im Frühjahr 1908 bezogen werden soll, Magdeburg erhält einen Neubau, der in Verbindung mit dem jetzt bestehenden Gebäude den vermehrten Bedürfnissen dieser stark gewachsenen Anstalt Rechnung tragen soll, die Stadt Solingen errichtet für die junge Anstalt ein stattliches neues Schulgebäude, und die Stadt Aachen hat sich dazu entschlossen, ein großes Fabrikgebäude für die Zwecke der Schule umzubauen. In allen diesen Bauten spielen die Räume für neu anzulegende Werkstätten eine bedeutende Rolle. In Aussicht genommen sind ferner Neubauten in Königsberg, Cöln, Altona, Hannover, Dortmund, Breslau, Düsseldorf und Trier. Erweiterungsbauten sind in den Berichtjahren ausgeführt in Höhr und Crefeld, für die nächsten Jahre sind solche beabsichtigt in Gnesen und Charlottenburg.

Das Bedürfnis nach weiterer Errichtung kunstgewerblicher und handwerklicher Schulen macht sich fortgesetzt geltend. Indessen ist die Staatsverwaltung bestrebt, bei auftretenden Wünschen örtlicher Gemeinschaften stets die Verhältnisse eingehend zu prüfen und namentlich unter Zugrundelegung der an andern Orten gewonnenen Erfahrungen zu erwägen, ob nicht die Pläne zur Gründung neuer Schulen zu weit ausgreifen, denn es hat sich gezeigt, daß sehr häufig noch die Neigung vorliegt, dem tatsächlichen Bedürfnis vorauszueilen. Als sicherster Weg, Fehlgriffe zu vermeiden, ergibt sich aber gerade bei einem so sehr im Flusse befindlichen Gebiete wie dem des gewerblichen Schulwesens der Grundsatz, stets der sich selbst einen Weg bahnenden Entwicklung zu folgen.

B. Weitere Entwicklung des Lehrgebietes.

Der Inhalt des Lehrgebietes der kunstgewerblichen und handwerklichen Schulen ist in einer noch fortdauernden Entwicklung begriffen. Einige neue Unterrichtsgebiete verlangen vermehrte Beachtung. So ist in den rein zeichnerischen Fächern an den meisten Kunstgewerbeschulen das Bestreben zu beobachten, dem Aktzeichnen einen größeren Raum zu gewähren. Auch das Zeichnen nach lebenden Tieren, und zwar schon vom Anfang der Ausbildung an, hat weitere Verbreitung gefunden. In dem Unterricht für Stubenmaler ist neben dem Ornamentunterricht fast überall das Abstimmen von ganzen Räumen getreten, nachdem sich die Erkenntnis durchgebrochen hat, daß es zunächst Aufgabe des Stubenmalers sei, die Wirkung des Raumes als Ganzes in Betracht zu ziehen. Das noch viel-

fach geübte Imitieren von Holz- und Marmormaserung macht an vielen Orten einer schematischen Flächenbelebung mit Hilfe der Pinsel-, Bürsten- und Kammtechnik Platz. Fast an allen kunstgewerblichen Schulen ist Unterricht im praktischen Buchsatz eingeführt worden mit dem Ziel der geschmackvollen Gestaltung des Satzbildes, und zwar des Bildes sowohl der Buchseite, als auch des Akzidenzsatzes. Und nicht minder eifrig wie dieses Unterrichtsgebiet ist ein ihm verwandtes neuerdings allgemein aufgenommen worden, das der künstlerischen Schrift. Der Pflege der Schrift ist nicht nur eine große Bedeutung im Hinblick auf ihre praktische Anwendung zuzusprechen, sondern sie hat vor allem auch einen hervorragenden künstlerischen Erziehungswert, indem sie den Schüler auf die einfachste und nächstliegende Weise in die Grundsätze der guten Flächenverteilung von Schwarz und Weiß einführt. Das Gebiet der künstlerischen Schrift hatte in neuerer Zeit zuerst wieder in England einen methodischen Ausbau erfahren. Auf dem Kontinent sind die Grundsätze sodann auf der Wiener Kunstgewerbeschule erfolgreich aufgenommen und verwertet worden und haben sich dann auf fast allen Schulen Deutschlands heimisch gemacht. Das Wesentliche der neueren Auffassung ist, daß die Schrift in jeder ihrer Formen ein Ergebnis der Bedingung des Schreibwerkzeuges und des Schreibmaterials ist. Es wird daher vollständig davon Abstand genommen, die Schrift zu zeichnen, sondern die Schrift wird in allen ihren Formen geschrieben, das heißt in einheitlichem Zuge auf das Papier gesetzt. Je nach dem Schreibwerkzeug, der spitzen Feder, der Rohrfeder, dem Quellstift, dem Pinsel, dem Griffel hat sie verschiedenen Charakter und verschiedene Ausdrucksform. An preußischen Schulen ist der Schriftunterricht gefördert worden durch die wiederholt an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf veranstalteten Schriftkurse für Lehrer an Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen (vgl. S. 149—152).

Neben den zeichnerischen Fächern haben die Werkstätten an den Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen in den Berichtjahren eine große Verbreitung erfahren. Lehrwerkstätten für Kunstschmiede und Schlosser, für Tischler, für Klempner, für Schriftsetzer und Buchdrucker, für Lithographen, für Feinmechaniker und verschiedene andere Berufe bestehen heute an den meisten Anstalten, und die Früchte dieser für den kunstgewerblichen Beruf nicht zu entbehrenden Schulung von Auge und Hand machen sich bereits in vorteilhafter Weise bemerkbar. Auch die rein handwerklichen Lehrwerkstätten, die dazu berufen sind, die Meisterlehre zu ergänzen, finden immer größere Verbreitung. Die anfänglich von den Handwerks- und Gewerbekreisen gehegten Befürchtungen, daß ihnen durch diese Lehrwerkstätten ein Wettbewerb erwachse, haben sich als unzutreffend erwiesen. Von der Handwerkskammer in Düsseldorf sind eingehende Untersuchungen darüber angestellt worden, wie weit die bestehenden Lehrwerkstätten einen Wettbewerb für die Handwerks- und Gewerbebetriebe mit sich gebracht hätten. Die Kammer hat an 71 deutsche Handwerkskammern dahingehende genau spezialisierte Umfragen gerichtet. Von den eingelaufenen Antworten sprachen sich nur 14 dahin aus, daß teilweise für die bestehenden Handwerksbetriebe eine Schädigung

des Handwerks durch Wettbewerb stattgefunden habe. Diese 14 Berichte beziehen sich jedoch auf so unwesentliche Dinge, daß auch in ihnen ein tatsächlicher Wettbewerb nicht als nachgewiesen zu betrachten ist. Das Ergebnis der Berichterstattung ist darauf von der Handwerkskammer in Düsseldorf dem Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbetags mit der Ausführung unterbreitet worden, „daß die Umfrage keine wesentlichen Schädigungen des Handwerks durch die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ergeben habe". Darauf ist beschlossen worden, das Gebiet nicht weiter zu verfolgen und etwa auftauchende Unzuträglichkeiten der Beschwerdeführung den Einzelkammern zu überlassen. Der Erfolg der Umfrage konnte übrigens keinem Kenner der Verhältnisse zweifelhaft sein, denn wie bereits im vorigen Berichte auseinandergesetzt wurde, sind durch staatliche Vorschriften über die Verwendung der aus den Lehrwerkstätten hervorgehenden Erzeugnisse so eingehende Bestimmungen getroffen worden, daß ein Wettbewerb der Lehrwerkstätten mit dem Handwerk tatsächlich nicht eintreten kann.

C. Änderungen an den Einzelanstalten.

Die Veränderungen an den Einzelanstalten stellen sich wie folgt dar:

An der königlichen Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg hat sich in den Berichtjahren eine sehr erfreuliche Zunahme des Schulbesuchs bemerkbar gemacht, nachdem durch die vor einigen Jahren erfolgte Verlegung des früher an der Schule befindlichen Seminars für Zeichenlehrer eine starke Verminderung der Schülerzahl stattgefunden hatte. Für einen gewissen Stamm von Schülern sorgt die Einrichtung, daß die Malerinnung sowohl als auch die Tischlerinnung ihre Lehrlinge, nachdem diese drei Jahre die Fortbildungsschule besucht haben, ein Jahr lang zum Besuche der Fachklassen der Anstalt zwingt und der Anstalt das Schulgeld für die Lehrlinge garantiert. Auf diese Weise machen die Maler- und die Tischlerfachklassen den Hauptbestand der Schule aus. Es liegt seit Jahren der Wunsch vor, die Tischlerfachklasse durch Lehrwerkstätten zu ergänzen, allein die beschränkten Raumverhältnisse des Anstaltsgebäudes machen vorläufig jede Unterrichtserweiterung unmöglich. Die örtliche Trennung der Provinzial-Kunst- und Gewerkschule von der Baugewerkschule ist ein unabweisbares Bedürfnis. Alle notwendigen Reformen müssen zurückgehalten werden, solange nicht eine bessere Unterkunft für die Schule geschaffen ist. Verhandlungen mit den städtischen Behörden wegen Erstellung eines besonderes Anstaltsgebäudes, sei es durch Errichtung eines Neubaus oder durch Adaptierung eines vorhandenen Gebäudes, sind im Gange.

An der königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel sind neue Lehrwerkstätten für Kunstschmiede und für Lithographen eingerichtet worden. Die Lithographenlehrwerkstätte hat sich bewährt, dagegen die Kunstschmiedelehrwerkstätte bis jetzt nicht.

An der königlichen Zeichenakademie in Hanau ist zu dem schon bisher vorhandenen Werkstattunterricht ein Kursus in Hammer- und

Treibarbeit getreten, der sich gut bewährt hat. Der theoretische Unterricht ist in sehr zweckentsprechender Weise erweitert worden durch Einführung besonderer Vorträge über Metallochemie und Mineralogie, die kursusweise durch herangezogene Hilfskräfte erteilt werden. Der bisherige Unterricht im Emailmalen ist vorläufig aufgegeben worden, es steht aber in Aussicht, diesen Unterricht in veränderter Weise wieder aufzunehmen. Im übrigen ist das Unterrichtsgebiet der Anstalt nach Berufung des neuen Direktors in der Umbildung begriffen und wird in vieler Beziehung eine andere Gestaltung erfahren. Die reiche Bibliothek und die umfangreichen Sammlungen der Anstalt sind neuerdings in sorgfältiger Weise katalogisiert worden.

An der königlichen keramischen Fachschule in Bunzlau sind wesentliche Veränderungen im Lehrprogramm nicht eingetreten. Erwähnenswert ist aber, daß die örtliche keramische Industrie sich immer mehr die Ratschläge der Schule zunutze macht und der Wunsch im Töpfergewerbe allgemein wird, verbesserte Arbeitsmethoden an der Schule kennen zu lernen, die sich namentlich auf den Ersatz der alten Handdreherei durch die Formdreherei beziehen.

An der königlichen keramischen Fachschule in Höhr ist durch Errichtung eines an das Hauptgebäude der Schule sich anschließenden, im Schuljahre 1906/07 erbauten Nebengebäudes eine wesentliche räumliche Vergrößerung erzielt worden. Das Nebengebäude enthält den Modellier-saal und die Dreherei; das chemische Laboratorium konnte dadurch in geeigneteren, großen und luftigen Räumen untergebracht und das Schullokal im allgemeinen so umgestaltet werden, daß es nunmehr allen Anforderungen des Unterrichts entspricht.

Die Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule in Aachen ist, seitdem die Direktorstelle neu besetzt worden ist, in der Umbildung begriffen. In dem neuen Gebäude, das zum Sommer 1908 bezogen werden wird, sollen zahlreiche Werkstätten eingerichtet werden, und zwar zunächst im Jahre 1908 solche für Bildhauerei und Schlosserei. Für spätere Jahre ist ein weiterer Ausbau mit Werkstätten beabsichtigt.

An der gewerblichen Tagesschule in Aachen ist eine sehr zeitgemäße Bereicherung des Unterrichtsprogramms dadurch eingetreten, daß neben den bisherigen theoretischen und zeichnerischen Fächern der Handfertigkeitsunterricht eingeführt worden ist. Die Anstalt ist eine der wenigen Schulen in Deutschland, die den Zweck verfolgen, der schulentlassenen, noch nicht ins Erwerbsleben tretenden Jugend eine technische Vorbildung zu geben. Wenn es nun auch für solche Schulen nicht möglich und ratsam ist, rein handwerklichen Werkstättenunterricht zu pflegen, so ist doch gerade für die Jugend, die später in das handwerkliche und industrielle Erwerbsleben eintreten soll, eine allgemeine Ausbildung von Auge und Hand von höchstem Wert. In hervorragender Weise wird sie z. B. in den amerikanischen Manual Training Schools geübt. Die Stadt Aachen hat, bevor sie zur Einführung des Handfertigkeitsunterrichts an der gewerblichen Tagesschule schritt, zwei Handwerksmeister, einen für Holzbearbeitung und einen für Metallbearbeitung, an die gewerbliche

Fortbildungsschule nach München zur Information geschickt, woselbst bekanntlich dem Werkstättenunterricht bereits im Fortbildungsschulunterricht der breiteste Raum gewährt wird. Um die Schule mehr in Beziehung zu den Fachschulen zu setzen, ist Vorkehrung getroffen, daß solchen Schülern, welche ihre mathematischen Kenntnisse durch Teilnahme an dem Abend- und Sonntagsunterricht der Maschinenbauschule ergänzen, ohne Prüfung Zutritt in die höheren Maschinenbauschulen gewährt wird.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Barmen hat in den Berichtjahren zwei neue wichtige Ergänzungen erfahren durch die Einrichtung einer Lehrwerkstätte für Tischlerei und die Erweiterung der schon bestehenden Lithographieklasse. Die Lithographieklasse, eine der größten bestehenden Klassen dieser Art, ist die meistbesuchte Klasse der Anstalt und steht künstlerisch wie technisch auf der Höhe. Es liegt die Absicht vor, sie in Zukunft noch durch Einbeziehung der photo-mechanischen Reproduktionsverfahren weiter auszubilden. Von dem erfreulichen Zusammenwirken der Schule mit den örtlichen Handwerker- und industriellen Kreisen zeugte eine kunstgewerbliche Ausstellung, welche im Sommer 1905 im Anstaltsgebäude stattfand und in welcher neun ausgestattete Räume gezeigt wurden, die von Anstaltslehrern entworfen und von ansässigen Meistern ausgeführt worden waren.

Das bisher noch nicht endgültig geregelte Anteilverhältnis von Staat und Stadt an der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Charlottenburg erhielt in den Berichtjahren durch Abschluß eines Vertrages, Einsetzung eines Kuratoriums und Festsetzung eines ständigen Staatszuschusses von 50000 M. feste Form. An die Schule sind in den Berichtjahren eine neue Malklasse, eine Tagesklasse für Bauhandwerker und eine Tagesklasse für Bildhauer angegliedert worden, die Einfügung einer weiteren, dritten Malerklasse macht sich für das nächste Etatsjahr notwendig. Die Schule hat noch keine Lehrwerkstätten, es besteht aber die Absicht, solche einzurichten, nachdem die Stadt zu einer Erweiterung des Schulgebäudes geschritten sein wird.

Die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Cöln hat infolge der Dezentralisierung, die im gewerblichen Unterrichtswesen der Stadt in den letzten Berichtjahren durchgeführt worden ist, eine gesonderte Direktion erhalten und ist mit dieser in ein neues Entwicklungsstadium eingetreten. Umfangreiche Neugestaltungen des Lehrprogramms sind im Gange. Zunächst ist der schon bestehende Unterricht erweitert und spezialisiert worden, es hat eine Vermehrung des Zeichnens nach dem lebenden Modell stattgefunden und es ist eine Klasse für weibliche Handarbeiten eingerichtet worden. In unzertrennbarem Zusammenhange mit den geplanten Erweiterungen der Anstalt steht jedoch die Frage eines Neubaues, der zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Die Verhandlungen mit der Stadt sind noch nicht abgeschlossen, doch steht in Aussicht, daß ein wohl ausgestattetes, den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Gebäude an einer hervorragenden Stelle Cölns errichtet werden wird, zu dem der Direktor die Vorentwürfe aufgestellt hat.

An der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Elberfeld sind die bestehenden Einrichtungen in den Berichtjahren zum Teil weiter ausgebaut worden. Die Buchbinderwerkstatt ist durch Einführung der Hand- und Preßvergoldung, die Lehrwerkstatt für Kunstschlosserei und Metallbearbeitung durch maschinelle Neueinrichtungen vergrößert worden. Aus privater Quelle sind der Anstalt Mittel zur Verfügung gestellt worden, ein Terrarium und Aquarium für Unterrichtszwecke einzurichten, und die Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. in Elberfeld haben der Schule eine vollständige Färbereieinrichtung für echte Batikfärbung zur Verfügung gestellt. Kurse für Holzbeizen und Schnitzen sind neu eingeführt worden.

An der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Erfurt ist der Unterricht innerhalb des bestehenden Rahmens ergänzt und durch Neueinrichtungen wesentlich ausgebaut worden. An Werkstätten sind eine solche für Kunstschlosser und eine solche für Schriftsetzer und Buchdrucker angegliedert worden. In dem im Jahre 1904 bezogenen neuen Gebäude erwies sich zunächst die zeitgemäße Ergänzung des Lehrmittelbestandes und der Bibliothek als nötig, wozu der Staat 10000 M. zur Verfügung gestellt hat. Durch Berufung einer Lehrerin für den Entwurf und die Ausführung künstlerischer Handarbeiten ist das Unterrichtsprogramm zeitgemäß erweitert worden. Vom nächsten Etatsjahre an soll in Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse eine Schuhmacherlehrwerkstätte an der Schule eingerichtet werden, die zunächst aus dem Versuchsfonds (Kap. 69, 10d) des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstützt werden soll.

An der Handwerkerschule in Halle a. S. hat sich in den Berichtjahren namentlich der Besuch der Klassen für Bauhandwerker und für Maschinenbauer stark vermehrt, und dem Unterrichtsprogramm dieser Klassen ist insofern eine feste Form gegeben worden, als sie als Ersatz der dritten und vierten Klasse der königlichen Baugewerkschulen und der niederen Maschinenbauschulen staatlich anerkannt worden sind. Im Etatsjahre 1907 ist ferner eine Lehrwerkstätte für Klempnerei eingerichtet worden, eine solche für Tischlerei (ohne Maschinenbetrieb) ist in Aussicht genommen. Zu den einmaligen und laufenden Kosten dieser Werkstätten trägt der Staat die Hälfte aus dem Versuchsfonds (Kap. 69, 10d des Etats) bei.

Die sehr stark besuchte Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover leidet unter den räumlichen Verhältnissen des Anstaltsgebäudes, das namentlich den zum Teil mit der Fortbildungsschule zusammenhängenden Abendklassen nicht gewachsen ist. In den Berichtjahren sind an der Anstalt einige Ergänzungen des Unterrichtsprogramms eingetreten, so ist eine Tagesklasse für Aktzeichnen, eine Klasse für Lederschnitt, eine neue Klasse für das Fachzeichnen der Schlosser und eine Klasse für Installateure eingerichtet worden.

Unter sehr starkem Raummangel leidet auch die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg. Die Angelegenheit des Neubaues ist in den Berichtjahren Gegenstand wiederholter Verhandlungen gewesen.

hat aber fortgesetzt Verzögerungen erfahren. In dem jetzigen unzulänglichen Gebäude ist es der Schule nicht möglich, sich in der wünschenswerten Weise zu entfalten und namentlich sich durch Lehrwerkstätten zu ergänzen. An neuen Klassen ist eine solche für Radierung und Porträtzeichnen zu erwähnen, sowie eine Werkstätte für Weberei, Stikkerei und Färben. Der Unterricht im figürlichen Zeichnen ist vermehrt worden. Bemerkenswert ist der Einfluß, den die Anstalt in den Berichtjahren auf die in der Nähe von Magdeburg geübte Brauntöpferei der Orte Ziesar und Goerzke gewonnen hat. Der Lehrer für Keramik hat mit Hilfe seiner Schüler in mehrfachem Aufenthalt an Ort und Stelle Versuche einer künstlerischen Belebung der örtlichen Industrie angestellt, die zu erfreulichen Ergebnissen geführt haben. Die Anstalt hat in den Berichtjahren mehrfach Verluste an hervorragenden Lehrkräften erfahren müssen, die an andre Schulen berufen wurden.

Von den Anstalten, zu deren Unterhaltung der Staat einen festen Zuschuß gewährt, sei zuerst die Kunstgewerbeschule in Düsseldorf erwähnt. Die unter dem bisherigen Direktor der Schule eingeführte neue Organisation ist in den Berichtjahren weiter ausgebaut worden. Zu den Abteilungen A und B wurde eine neue Abteilung C errichtet. Während in der Abteilung A die Vorbereitung auf die architektonischen Arbeitsgebiete, in der Abteilung B die für die zeichnerisch-malerischen Fachgebiete im Vordergrund steht, wurde die Abteilung C dazu bestimmt, hauptsächlich die gewerblich-ornamentalen Berufe aufzunehmen, wie die Goldschmiede, Ziseleure, Kunstschlosser, Dekorateure, gewerbliche Zeichner. Ergänzt und zum Teil neu eingerichtet wurden auch die der Schule eigentümlichen Werkstattkurse. Darunter werden Unterweisungen der Schüler durch praktische Handwerksmeister verstanden, die an je einem Vormittage der Woche stattfinden. Solche Werkstattkurse sind eingerichtet für Buchbinderarbeiten, für Möbeltischlerei, für Buchdruck und Lithographie und für Weberei. Während des letzten Berichtjahres fanden Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden statt über die Einrichtung einer Architekturabteilung. Von der Erwägung ausgehend, daß alle entwurflichen Arbeiten auf dem Gebiete des Kunstgewerbes im Grunde architektonischen Charakters sind und im letzten Ende von der Architektur abhängen und ferner in der richtigen Annahme, daß die heutige Ausbildung des Architekten dringend der Berührung mit den rein künstlerischen und ornamentalen Lehrgebieten der Kunstgewerbeschule bedarf, beabsichtigte das Direktorium, eine Abteilung der Schule der Ausbildung im rein architektonischen Sinne zu widmen. Hierzu hatte die Erfahrung gedrängt, daß in den letzten Jahren fortgesetzt frühere Schüler von Baugewerkschulen und auch gewesene Hochschüler eine Ergänzung ihres Studiums an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf suchten. Der Plan gewann an Berechtigung dadurch, daß auf der Baugewerkschule eine freie Ausbildungsgelegenheit, namentlich im künstlerischen Sinne, infolge des festen Lehrplanes bisher nicht gegeben war. Es wird, um nicht gänzlich unvorgebildetes Schülerma-

terial zu bekommen, beabsichtigt, von den Schülern den erfolgreichen Besuch einer staatlichen Baugewerkschule vorauszusetzen oder die eintretenden Schüler einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen. Für die Ausbildung wird ein Jahreskursus vorgesehen. Es sollen Entwurfsklassen für Innen- und Außenarchitektur eingerichtet werden, und außerdem soll eine Teilnahme an den hauptsächlichsten Unterrichtsgebieten der Kunstgewerbeschule gefordert werden. Die Abteilung soll zunächst in dem der Kunstgewerbeschule sich anschließenden Nebengebäude (Bibliothek) ihre Unterkunft finden und später in dem für die Kunstgewerbeschule zu errichtenden Neubau untergebracht werden. Es würden sich durch die Einrichtung zwei neue Lehrkräfte für die Anstalt nötig machen.

Im Zusammenhang mit dieser geplanten Erweiterung der Kunstgewerbeschule nach der künstlerischen Seite hin steht die schon erwähnte Absicht, in der Stadt Düsseldorf eine rein handwerkliche Unterrichtsanstalt zu errichten. Eine solche würde sich passend an die bereits jetzt bestehenden freiwilligen Klassen (Fachklassen) der städtischen Fortbildungsschule anschließen. Solche freiwilligen Klassen sind bereits vorhanden für Maschinenbau, Dekorationsmalerei, Gärtnerei, die Baugewerke, Tischlerei, Kunstschlosserei, graphische Gewerbe, Mathematik und für vorbereitendes Zeichnen. Sie werden von über 500 Schülern besucht. Verhandlungen über diese einschneidenden Veränderungen im kunstgewerblichen und handwerklichen Unterricht der Stadt Düsseldorf schweben, wie schon erwähnt, zurzeit noch.

An der Kunstgewerbeschule in Frankfurt a. M. haben nennenswerte organisatorische Veränderungen nicht stattgefunden. Bemerkt wurde ein ständiges Hinaufrücken der Altersgrenze der Schüler sowohl in der Abendschule, als in der Tagesschule. Von den Besuchern der Tagesschule, von denen die Ablegung der praktischen Lehre in einem Handwerk vorausgesetzt wird, stehen 60% im Alter von 20—25 Jahren. Die Begründung einer Klasse für Buchgewerbe steht in Erwägung.

An der in raschem Aufblühen begriffenen Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Crefeld ist die Änderung eingetreten, daß die zuerst mit der Schule vereinigte und später unter derselben Leitung wie die Schule stehende gewerbliche Tagesschule und gewerbliche Fortbildungsschule mit dem 1. April 1907 endgültig aus dem Zusammenhang mit der Anstalt gelöst und unter eigene Direktion gestellt worden ist. Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule selbst blickt in den Berichtjahren auf eine gedeihliche Entwicklung zurück. Namentlich ist der vielseitige Werkstattunterricht der Schule erweitert und vertieft worden. Eine neue Klasse für architektonisches Zeichnen ist eingeführt worden.

Die gewerbliche Tagesschule in Crefeld will der volksschulentlassenen Jugend, ähnlich wie die entsprechenden Anstalten in Aachen und in Gnesen, eine Vorbereitung für den späteren Beruf geben. Die Schüler genießen einjährigen vollen Tagesunterricht und sind von dem späteren Besuch der Fortbildungsschule entbunden. Handfertigkeitsunterricht ist im Lehrprogramm nicht vorhanden.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Altona leidet in ihrer

Entwicklung empfindlich unter Platzmangel. Verhandlungen wegen eines Neubaus sind schon seit Jahren im Gange, haben jedoch noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt. Die zahlreichen Werkstätten der Anstalt sind in einer außerordentlich ungeeigneten, in einzelnen Fällen sogar unzulässigen Weise in das alte Gebäude eingegliedert worden. Ein Neubau würde Gelegenheit geben, die Werkstätten für Schlosser, Klempner, Uhrmacher, Schnitzer, Bildhauer usw. weiter auszubauen und sie durch weitere Werkstätten, für die sich das örtliche Bedürfnis vorfindet, zu ergänzen. Unterhandlungen wegen Erhöhung des Staatszuschusses, die jedoch in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Gebäudes stehen, sind im Gange.

Die frühere Tischlerfachschule in Flensburg, die seit Eintritt des neuen Direktors (1. Juli 1905) die Bezeichnung „kunstgewerbliche Fachschule" trägt, hat sich in den Berichtjahren einer sehr regen Entwicklung zu erfreuen gehabt. Die schon vorhandenen Werkstätten für Tischler und Schnitzer sind neu organisiert worden, die schon früher versuchsweise eingeführt gewesene Werkstätte für Ziselier- und Treibarbeiten ist mit Erfolg wieder aufgenommen worden, und das Lehrprogramm ist durch eine Fachklasse für kunstgewerbliches Entwerfen sowie für Nachmittagsunterricht für Frauen und Mädchen ergänzt worden.

Von den staatlich unterstützten Anstalten, welche den Namen „Handwerkerschulen" tragen, wird die Erste Handwerkerschule in Berlin nach dem 1904 erfolgten Tode des hochverdienten Direktors Jessen, des Vorkämpfers auf vielen Gebieten des kunstgewerblichen und handwerklichen Unterrichts, jetzt unter neuer Direktion im alten Sinne weitergeführt, nachdem eine Zeitlang die Absicht vorgelegen hatte, die sehr umfangreiche Anstalt in eine Kunstgewerbeschule und eine solche für die mehr technischen Fächer zu zerlegen. Auch diese Anstalt leidet unter ungenügenden Unterkunftsverhältnissen.

Die Handwerkerschule in Breslau hat sich innerhalb des Rahmens ihres bisherigen Unterrichts und ihrer sehr vielseitigen und wohleingerichteten Werkstätten in den Berichtjahren günstig weiterentwickelt, obgleich durch die Angliederung freiwilliger schulgeldfreier Fachklassen an die Fortbildungsschule der Schule neuerdings ein großer Prozentsatz der früheren Schüler entzogen worden ist. Der Schule verbleiben dadurch, abgesehen von den zahlreichen Schülern der Abteilungen für Eisenkonstruktion und Feinmechanik, hauptsächlich die Schüler kunstgewerblicher Berufe. Aus den kunstgewerblichen Klassen ging eine im Mai 1906 veranstaltete Schulausstellung hervor, welche in drei fertig ausgestatteten Räumen ausschließlich Erzeugnisse der Lehrwerkstätten der Anstalt zeigte und vielen Beifall fand.

An der Handwerkerschule in Dortmund ist eine erfreuliche Weiterentwicklung der heute erst drei Jahre alten Anstalt zu beobachten. In einer Reihe von Einzelgebieten hat eine Erhöhung und Erweiterung des Lehrprogramms stattgefunden. Neben den von der Schule mitbenutzten Werkstätten der Dortmunder Meisterkurse sind neue Werkstätten ein-

gerichtet worden für Buchdrucker und Lithographen, für Anstreicher, für Modelleure und für Holzbildhauer. Auch in Dortmund entstehen freiwillige Fachklassen an der Fortbildungsschule, so daß ein Teil der Schüler an diese abgeschoben wird. Die jetzigen außerordentlich beschränkten Unterkunftsverhältnisse der Anstalt lassen diese Abschiebungen allerdings erwünscht erscheinen. Ein Neubau ist in Aussicht genommen. Er wird nicht nur der Schule eine weitere Entfaltungsmöglichkeit gewähren, sondern vor allem auch die Einrichtung wohlausgestatteter Werkstätten ermöglichen.

Die Handwerkerschule in Hildesheim hat zu ihren früheren Unterrichtsgebieten in den Berichtjahren einen Kursus für graphische Kunst, sowie einen Kursus für Fachkunde der Buchdrucker und Schriftsetzer eingeführt und das Lehrgebiet der Dekorationsmaler durch eine Abteilung für Flächenschmuck und für das Farbenstimmen von Räumen erweitert. Es besteht die Absicht, für die Erweiterung der vielen kleineren Lehrwerkstätten, die die Schule besitzt, ein eigenes Lehrwerkstättengebäude zu errichten, für das ein Bauplatz in unmittelbarer Nähe des Anstaltsgebäudes bereits angekauft worden ist. Der Versuch, die Tagesschule, welche sich bis 1903 lediglich auf das Winterhalbjahr beschränkte, auch auf das Sommerhalbjahr auszudehnen, ist insofern erfolgreich gewesen, als im Sommer 1905 an zwei Tagen und im Sommer 1907 bereits an allen sechs Wochentagen Tagesunterricht eingerichtet werden konnte.

An der Gewerbeschule in Essen sind die Abteilungen für Bauhandwerker und für Maschinenbauer, ebenso, wie das neuerdings an der Handwerkerschule in Halle der Fall ist, nach dem Muster der unteren Klassen der staatlichen Baugewerkschulen und der staatlichen Maschinenbauschulen eingerichtet, so daß die Schüler aus diesen Klassen unmittelbar in die entsprechend höheren Klassen der Fachschulen übergehen können. Aus den Klassen für Maschinenbauer soll vom Jahre 1908 an sich eine volle staatliche Maschinenbauschule entwickeln, auch ist die Begründung der Baugewerkschule für 1908 in Aussicht genommen.

An der großen Handels- und Gewerbeschule in Danzig, einer Pflichtschule mit angegliederten fakultativen Klassen, ist seit dem Jahre 1904 eine Umgestaltung nach der Seite der Berufsklassen im Gange, die jetzt ihren Abschluß gefunden hat. Der Unterricht findet in der Zeit von 7 bis 9 Uhr abends und in 13 städtischen Gebäuden verteilt statt. Eine kunstgewerbliche Klasse mit vollem Tagesunterricht erfreut sich steigenden Besuches; in dieser ist neuerdings auch Aktzeichnen eingeführt worden.

Die Gewerbeschule in Elbing hat in den Berichtjahren wesentliche Veränderungen nicht erfahren.

An der Handels- und Gewerbeschule in Gnesen, einer gewerblichen Schule für die volksschulentlassene, noch nicht ins Erwerbsleben tretende Jugend beiderlei Geschlechts, ist in den Berichtjahren eine endgültige Regelung des Verhältnisses von Staat zu Stadt eingetreten, durch welche das Beitragsverhältnis fixiert, ein Schulvorstand eingesetzt und eine Anzahl fester Lehrerstellen mit festen Gehaltssätzen eingerichtet worden ist. Das Unterrichtsprogramm ist, ähnlich wie an der gewerblichen

Tagesschule in Aachen, neuerdings durch die Einführung von Holzbearbeitungsunterricht ergänzt worden, die Einrichtung einer Werkstatt für Metallbearbeitung ist in Aussicht genommen.

Die außerordentlich günstige Entwicklung, die die Gewerbeschule in Trier in den letzten Jahren genommen hat, macht es zur Notwendigkeit, der Schule erhöhte Mittel zuzuführen. Schon seit dem Jahre 1904 hat der Staat die sich an die Fortbildungsschule angliedernden gewerblichen Klassen unterstützt. Auf Grund einer Verhandlung in Trier zu Anfang 1905 wurden weitere staatliche Mittel, zunächst aus Kapitel 69 10d, bis zum Höchstbetrage von 15000 M. zur Verfügung gestellt. Jedoch ist dem wachsenden Ausdehnungsbedürfnis der Schule damit noch nicht Genüge getan. Die Schule leidet unter drückendem Platzmangel, der namentlich der Benutzung und Entfaltung der sehr mannigfachen Lehrmittelsammlungen sehr hinderlich ist und auch dem wünschenswerten Ausbau der Schule mit Werkstätten im Wege steht. Die Stadt beabsichtigte einen Neubau zu errichten, welcher durch allmähliche Hinzuziehung von sich an seiner Rückseite anschließenden Volksschul-Klassenzimmern erweiterungsfähig sein wird. Sie setzt jedoch dabei eine nennenswerte Erhöhung des staatlichen Beitrags voraus. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. In dem neuen Gebäude würden zunächst Werkstätten für Schreiner und Schlosser, für Graveure und Ziseleure, sowie geeignete Modellierräume eingerichtet werden.

Eine große Bedeutung für die örtliche Industrie gewinnt die Fachschule für die Stahlwarenindustrie in Solingen. Die Anstalt ist am 1. Oktober 1904 versuchsweise ins Leben gerufen worden. Sie hat sich in der bis zum 1. April d. Js. dauernden Versuchszeit so günstig entwickelt, daß ihre Lebensfähigkeit außer Zweifel steht. Aus diesem Grunde sind vom 1. April d. Js. ab die Mittel für den dauernden Betrieb in den Etat eingestellt worden. Über die Unterhaltung der Anstalt ist zwischen der Staatsregierung einerseits und der Stadt Solingen und dem Landkreis Solingen anderseits ein Vertrag abgeschlossen worden, der in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthält:

Die Stadt Solingen ist Trägerin der Anstalt. Sie hat ihrerseits allein die zum Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten mit Einschluß der Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen sowie das nötige Inventar den Anforderungen des Ministers für Handel und Gewerbe entsprechend dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Stadt Solingen wird vom Staate die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Ausgaben bis zum Höchstbetrage von insgesamt 24000 M. jährlich erstattet. Bei Berechnung der zu erstattenden Kosten bleiben die Aufwendungen für Hergabe und Unterhaltung der Räumlichkeiten und des Inventars mit Einschluß der Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserversorgungsanlagen außer Ansatz. Die sonstigen Ausgaben werden zu zwei Dritteln vom Stadtkreise und zu einem Drittel vom Landkreise Solingen getragen. Zur Deckung dieser von Stadt- und Landkreis gemeinsam zu tragenden Ausgaben soll die in Aussicht gestellte Beihilfe der Provinz, soweit sie nicht zunächst zur Deckung einer 5%igen Verzinsung

(Amortisation, Unterhaltung usw.) des für Grundstück, Gebäude und Einrichtung der Schule erforderlichen Anlagekapitals aufgebraucht wird, vorweg Verwendung finden. Zur außerordentlichen Beschaffung von Lehrmitteln erhält die Stadt Solingen einen einmaligen Staatsbeitrag von 10000 M. Mit der Verwaltung der Anstalt wird ein Kuratorium beauftragt, das aus dem Oberbürgermeister von Solingen als Vorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Solingen als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt, 6 vom Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden, 4 vom Stadtkreis und 2 vom Landkreis Solingen auf 5 Jahre zu wählenden Mitgliedern besteht.

Hinsichtlich der Annahme, der Entlassung, der dienstlichen Pflichten und der Besoldung des Direktors, der Lehrer und der sonstigen Beamten der Anstalt gelten die vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen allgemeinen Bestimmungen. Die den Angestellten bezw. ihren Hinterbliebenen zustehenden Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder werden zur einen Hälfte vom Staate, zur andern Hälfte vom Stadt- und Landkreis Solingen mit der Maßgabe übernommen, daß der Stadtkreis mit zwei Sechsteln, der Landkreis mit einem Sechstel der Gesamtbeträge beteiligt wird.

Die Schule ist augenblicklich noch in provisorischen Räumen untergebracht, die Stadt hat aber bereits den Bau eines neuen Schulgebäudes begonnen, dessen Kosten auf 191000 M (24000 M für Grunderwerb, 167000 M für den Bau) veranschlagt sind und das voraussichtlich im Jahre 1908 bezogen werden kann.

Es hat sich in der letzten Zeit die Notwendigkeit ergeben, die Anstalt, die zunächst einen mehr kunstgewerblicheu Charakter trug, mehr nach der werkzeugtechnischen Seite auszubauen. Es zeigt sich immer mehr, daß eine die wichtigsten Maschinen und Apparate enthaltende Geräteschlosserei zur Herstellung und Prüfung der hergestellten Werkzeuge und zur Ausführung der im Unterricht entworfenen Gegenstände nicht zu entbehren ist. Eine solche Geräteschlosserei müßte eine Gesenkschmiede, eine mechanische Werkstätte mit den üblichen Werkzeugmaschinen (Drehbänken, Fräsmaschinen, Bohrmaschinen, Pressen) und eine Härterei enthalten. Die Kosten werden sich auf 22000 M für das Werkstattsgebäude und auf 30000 M für die innere Ausstattung belaufen. Die Stadt Solingen ist bereit, die Kosten für das Werkstattgebäude und einen Teil der Kosten für die Ausstattung im Betrage von 10000 M zu übernehmen, der Staat wird 20000 M beisteuern.

Die Anstalt wird demnächst die folgenden 4 Abteilungen umfassen: Abt. I für Metallfeinarbeit (Reliefgravieren, Flachgravieren, Ziselieren, Emaillieren, Niellieren, Einlegearbeit in Metall, Schildpatt, Perlmutter usw.); Abt. II für Geräteschlosser; Abt. III für Damaszierer (Galvanisierer, Metallfärber); Abt. IV Abend- und Sonntagsschule für die Arbeiter der Stahlwarenindustrie. Die Schule ist unmittelbar den örtlichen Bedürfnissen angepaßt, sie soll tüchtige Kräfte heranbilden und den bereits in der Industrie beschäftigten Kräften Gelegenheit geben, sich weiter fortzubilden, damit die Solinger Industrie mehr und mehr technisch und künstlerisch

unabhängig wird und dauernd eine Gleichwertigkeit und Überlegenheit auf allen in Frage kommenden Gebieten auswärtigen Fabrikaten gegenüber behält.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung, außerdem in der Regel der Nachweis einer bestandenen Lehre erforderlich. Der Unterricht bietet also in erster Linie eine Ergänzung der Meisterlehre. Das Schulgeld richtet sich nach der Anzahl der belegten Stunden; es beträgt jährlich: Für 4 wöchentliche Stunden und weniger 6 M, für 5—8 wöchentliche Stunden 12 M, für 9—14 wöchentliche Stunden 18 M, für 15—20 wöchentliche Stunden 24 M, für 21—26 wöchentliche Stunden 30 M, für über 26 wöchentliche Stunden 36 M.

Folgende Lehrfächer sind an der Anstalt vertreten: Kunstgeschichte, Bildhauerei und Modellieren, Malen und Zeichnen, Feinmetalltechnik (Gravieren, Ziselieren usw.). Allgemeiner Unterricht, praktischer Unterricht und zwar Gerätschaftsschlosserei, Damaszierere i und Metallfärbung.

Die laufenden Ausgaben für das Jahr 1907 betragen nach dem Etat 47320 M. Hiervon werden gedeckt durch eigene Einnahmen 1470 M, aus Staatsfonds 17490 M, aus städtischen Fonds 12530 M, aus Fonds der Provinz 10000 M und aus Fonds des Landkreises Solingen 5830 M.

Der Holzschnitzschule in Warmbrunn ist im Verlauf der Berichtjahre ein schwerer Verlust geworden durch den Tod des bisherigen Leiters. Nachdem neuerdings die Direktorstelle neu besetzt worden ist, sind umfangreiche Änderungen im Lehr- und Unterrichtsprogramm beabsichtigt, über die jedoch Endgültiges noch nicht beschlossen ist.

An der bisherigen städtischen Fortbildungs- und Gewerbeschule in Kiel hat die stetige Zunahme der freiwilligen Schüler dazu gedrängt, eine völlige Loslösung der Abteilung der Freiwilligenklassen zu einer Handwerkerschule vorzunehmen, welche mit dem 1. April 1907 ins Leben getreten ist und im Jahre 1908 in ein von der Stadt gebautes und ausgezeichnet ausgestattetes besonderes Schulgebäude übersiedeln wird. Neben dem Abendunterricht ist bereits Tagesunterricht für Maler, sowie für Bauhandwerker eingeführt. An Lehrwerkstätten soll zunächst mit dem Übergang in das neue Gebäude eine Schlosserwerkstätte eingerichtet werden. Die Einrichtung von Werkstätten für Klempner, Photographen, Tischler und Schnitzer steht in Erwägung.

Auch in Bielefeld haben die der Fortbildungsschule angegliederten Freiwilligenklassen eine solche Entwicklung erfahren, daß am 1. April 1907 eine eigene Handwerkerschule hat errichtet werden können. Die Schule ist noch in der allerersten Entwicklung begriffen, es sind zunächst außer den von der Fortbildungsschule übernommenen Klassen für Dekorationsmaler solche für allgemeines und für kunstgewerbliches Zeichnen, Fachzeichnen für Tischler und Schlosser und für weibliche Handarbeiten im Gange. Für den Winter 1907/08 wird zunächst ein weiterer Ausbau der Dekorationsmalerklasse zu erwarten sein. Die ebenfalls an die Fortbildungsschule angegliederten Klassen für Maschinenbauer sind aus besonderen Gründen an dieser belassen. Die Schule in Bielefeld wird vor-

läufig aus dem Fonds Kapitel 69, 10d des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung unterhalten, wobei laut Vereinbarung der Staat die Hälfte aller nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben bis zum Höchstbetrage von 15000 M beiträgt. Eine einmalige staatliche Beihilfe im Betrage von 5000 M für Lehrmittel ist außerdem zur Verfügung gestellt.

Aus dem Fonds Kapitel 69, 10d erhalten auch Unterstützungen eine Reihe kleinerer Schulen kunstgewerblichen Charakters, welche, wie bereits erwähnt, dem Verzeichnis dieses Berichts neu angefügt worden sind. Dahin gehört zunächst die Kunstbuchbinderfachklasse an der Fachschule für Buchbinder in Berlin. Von dieser Anstalt wurde schon im letzten Bericht erwähnt, daß sie weiterstrebenden Gehilfen des Buchbindergewerbes Gelegenheit zur Vervollkommnung im künstlerisch und technisch verfeinerten Bucheinband geben soll. Die Klasse hat sich gut entwickelt und hat sehr gute Unterrichtsergebnisse zu verzeichnen. Allerdings ist es auffallend, daß der feinere Bucheinband in Deutschland noch sehr wenig Nachfrage findet, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich auch hier bald die höheren Ansprüche einstellen werden, die in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und England, längst von den wohlhabenden Klassen an den Bucheinband gestellt werden.

Die Buchbinderfachschule des G. Bernhardt in Schwiebus besteht seit 1894 und erhält seit 1903 eine staatliche Unterstützung von 150 M. Die Stadt Schwiebus leistet denselben Beitrag. Die Schule legt das Hauptgewicht bei der Ausbildung ihrer Schüler auf die praktische Seite der Buchbinderei und beschäftigt sich mit allen Einzeltechniken des Gebietes.

In ähnlicher Weise ist die Buchbinderfachschule des P. Adam in Düsseldorf tätig. Sie wird seit dem Jahre 1901 mit einem staatlichen Beitrag von 400 M, seit 1906 mit einem solchen von 450 M unterstützt. Die Stadt Düsseldorf trägt ihrerseits 400 M, die Handwerkskammer in Düsseldorf 450 M zur Unterhaltung der Schule bei.

Die kunstgewerbliche Zeichenschule in Quedlinburg ist der Initiative des dortigen Kunstgewerbevereins zu verdanken. Sie besteht seit dem Jahre 1896, wird von etwa 90 Schülern besucht, die den dortigen Abend- und Sonntagsunterricht genießen, und ist ein Beispiel dafür, wie mit sehr geringen Aufwendungen und in einem verhältnismäßig kleinen Rahmen eine ersprießliche kunstgewerbliche Erziehung betätigt werden kann. Die Hauptklasse ist eine solche für Glasmaler und Dekorationsmaler. Eine baugewerbliche Klasse, eine solche für Maschinenbauer und eine solche für Setzer und Buchdrucker sind ebenfalls vorhanden. In jeder dieser Klassen werden wöchentlich 4 Stunden Unterricht erteilt. Die Schule wird vom Kunstgewerbeverein in Quedlinburg unterhalten. Sie wird unterstützt von der Stadt mit 575 M und von der Provinz mit 500 M, seit dem Jahre 1897 leistete auch der Staat einen Beitrag, der sich zunächst auf 400 M und später auf 500 M belief Von dem Jahre 1906 an ist der staatliche Beitrag für 5 Jahre auf 550 M erhöht worden.

Der Träger der Schule für Kunst und Handwerk in Münster in Westfalen ist die dortige Kunstgenossenschaft. Die Schule besteht aus den drei Abteilungen für Bildhauer und Schnitzer, für Maler und verwandte Ge-

werbe und für bauhandwerkliche Berufe. Für diese drei Abteilungen sind Klassen für figürliches und ornamentales Modellieren, für Malen, für Linear- und Freihandzeichnen, für Aktzeichnen und Anatomie, sowie bauhandwerkliche Fachklassen vorhanden. Zu Beginn der Berichtjahre haben Verhandlungen darüber stattgefunden, ob die Schule zu einer Handwerkerschule gehoben werden solle. Das Ergebnis war, daß der bestehende Rahmen und namentlich auch die Abhängigkeit von der Kunstgenossenschaft auch für die Zukunft beibehalten bleiben, dagegen eine Aufbesserung der Mittel zur Vervollkommnung und weiteren Ausgestaltung des Unterrichts eintreten solle. In den Jahren von 1902 bis 1905 leistete die Stadt einen Beitrag von 2050, die Provinz einen solchen von 250 und der Staat einen solchen von 1500 M zur Unterhaltung der Schule. Vom Jahre 1906 an sind diese Zuschüsse derart erhöht worden, daß der Staat bis zur Höhe von 2500, die Stadt Münster 4500, die Provinz 500 M und die Handwerkskammer in Münster 1000 M beiträgt.

In Kattowitz hat sich das Bedürfnis herausgestellt, älteren Gewerbetreibenden eine Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu verschaffen. Es sind daher an die bestehende Fortbildungsschule Fachklassen für Schlosser, Tischler und Maler angegliedert worden. Die Leitung dieser Fachklassen ruht in der Hand des Baugewerkschuldirektors. Zur Unterhaltung der Fachkurse trägt der Staat zwei Drittel der Kosten bei. Die Kurse haben sich bewährt und unter den Gewerbetreibenden solchen Anklang gefunden, daß für die Zukunft auch noch ähnliche Kurse für Buchdrucker und für Schuhmacher eingeführt werden sollen. Namentlich für Buchdrucker scheint ein lebhaftes Bedürfnis vorzuliegen, da sich das Buchgewerbe in Kattowitz besonderer Blüte erfreut.

Ähnliche Verhältnisse wie in Kattowitz liegen in Beuthen vor, wo sich, ebenfalls angegliedert an die Fortbildungsschule, eine Fachklasse für Metallarbeiter entwickelt hat, zu der der Staat zwei Drittel der Kosten beiträgt. Zu der Metallfachklasse ist vom 1. April 1907 an noch eine Malerfachklasse getreten, an der sich der Staat bis zur Höhe von 1100 M beteiligt. Eine weitere Fachklasse für Uhrmacher ist in Aussicht genommen.

D. Änderungen in den Verhältnissen der Lehrerschaft.

In den Verhältnissen der Lehrerschaft an kunstgewerblichen Schulen ist in den Berichtjahren insofern eine Veränderung eingetreten, als den vielfach bestehenden Wünschen nach einer geeigneten Titelverleihung Rechnung getragen worden ist. Infolge der neuen Regelung der Verhältnisse kann jetzt auch an die Lehrer nicht staatlicher kunstgewerblicher Lehranstalten seitens des Ministers für Handel und Gewerbe der Charakter als Professor verliehen werden. Zu Weihnachten 1906 sind demgemäß an 6 Direktoren und 28 Lehrer Ernennungen zum Professor erfolgt. Infolge der eigentümlichen, an Kunstgewerbeschulen herrschenden Verhältnisse war es angezeigt, die Verleihung des Charakters als Professor nicht ausschließlich von dem erreichten Lebens- und Dienstalter abhängig zu machen, sondern auch die Möglichkeit zu geben, solchen Lehrern schon

in früheren Jahren den Titel zu verleihen, die sich durch ihre Tüchtigkeit als Künstler und als Lehrer besondere Verdienste erworben haben.

E. Künstlerische Aus- und Fortbildungskurse für Lehrer an kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten.

Um die innere Tüchtigkeit des bestehenden Lehrpersonals fortgesezt auf der Höhe zu erhalten, sind die schon im früheren Bericht erwähnten Ausbildungskurse für kunstgewerbliche Lehrer auch in den beiden Berichtjahren weiter fortgesetzt worden. Es haben folgende Kurse stattgefunden:

Vom 2. bis 28. April 1906 ein Kursus für Lehrer an Fachklassen für Dekorationsmaler bei dem Lehrer der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Charlottenburg Professor Alfred Mohrbutter. An diesem Kursus waren 11 Lehrer beteiligt und zwar von den Schulen in Hanau, Magdeburg, Altona, Barmen, Danzig, Elbing, Trier, Hildesheim, Frankfurt a. M., Breslau und Charlottenburg. Es wurde hauptsächlich das Abstimmen von Farbenzusammenstellungen mit besonderer Anwendung auf den Innenraum betrieben und zwar unter Verwendung von Naturstudien. Der Kursus erweckte bei den Teilnehmern das größte Interesse, so daß sich die Staatsverwaltung entschloß, einen Teil der Kursisten noch zu einem zweiten Kursus aufzufordern, welcher vom 9. September bis 5. Oktober 1907 stattfand. Zu diesem zweiten Kursus waren Lehrer einberufen aus Danzig, Elbing, Magdeburg, Hildesheim, Dortmund, Hanau, Düsseldorf, Barmen, Cöln, Erfurt, Altona, Kiel und Charlottenburg.

Ein Kursus für künstlerische Schrift fand in ähnlicher Weise wie im Jahre 1905 auch im Jahre 1906 statt bei Professor Behrens an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf, und zwar vom 23. Juli bis 18. August. An dem Kursus nahmen Lehrer teil von den Schulen in Danzig, Elbing, Charlottenburg, Breslau, Magdeburg, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Dortmund, Hanau, Frankfurt a. M., Cöln, Aachen, Barmen, Elberfeld, Düsseldorf und Berlin. Er gliederte sich in einen Ober- und einen Unterkursus dergestalt, daß die wiedereinberufenen Teilnehmer des früheren Kursus in einer Oberstufe unterrichtet wurden, während die neuhinzugekommenen Teilnehmer in die Unterstufe eintraten. Der Direktor Professor Behrens wurde unterstützt durch den Fachlehrer Maler F. H. Ehmke und die Schriftkünstlerin Fräulein Anna Simons aus London. Die Methode des Kursus war die gleiche wie im ersten Kursus und umfaßte Vorträge über die Grundform, die Entwicklung und die gestaltenden Prinzipien der verschiedenen Schriftarten, Übungen im Schreiben mit verschiedenen Werkzeugen, Schriftschneiden in Linoleum, Holz, Gips, Übungen in Kursivschrift auf Grundlage der individuellen Handschrift, Übungen in bezug auf Rhythmus und Satzbild der verschiedenen Schriften, Aufbau von geschlossenen Sätzen und Blöcken aus den Grundformen, Anpassung der Schrift an gegebene Illustrationen, Zeichnung von Initialen und Schmuckstücken nach den Prinzipien des Schriftwerkzeuges, Entwerfen von Adressen und Urkunden, Übungen im Typensatz und Druck auf der Handpresse mit Verwendung von eigenen, in Linoleum oder Holz geschnittenen Schmuckstücken.

Vom 8. Juli bis 3. August 1907 fand ein dritter Kursus in künstlerischer Schrift an derselben Anstalt statt, bei welchem das gleiche Unterrichtsprogramm vorlag, wie bei dem erwähnten Kursus im Jahre 1906, und bei welchem ebenfalls wieder eine Teilung in einen Oberkursus und einen Unterkursus vorgenommen wurde. An diesem Kursus nahmen teil Lehrer aus Danzig, Elbing, Hildesheim, 2 Lehrer aus Dortmund, ferner Lehrer aus Bielefeld, Hanau, Barmen, Crefeld und Quedlinburg.

Ein Kursus für Möbelentwurf und Innenarchitektur fand vom 28. Mai bis 23. Juni 1906 unter Leitung und im Atelier des Architekten Riemerschmid in Pasing bei München statt. Der Kursus verfolgte dieselben Ziele wie der bereits im Jahre 1904 bei demselben Künstler stattgefundene, über den im letzten Bericht Mitteilung gemacht ist. Es nahmen an ihm Lehrer teil von den Schulen in Frankfurt a. M., Barmen, Hildesheim, Königsberg, Halle a. S. und Charlottenburg.

Eines derjenigen Gebiete, auf welchem eine Reform in geschmacklicher Hinsicht am dringendsten nottut, ist das des Unterrichts für Stubenmaler. Um den an Meisterkursen, Handwerkerschulen und gehobenen Fortbildungsschulen tätigen Lehrern Gelegenheit zu geben, die besten Grundsätze auf diesem Gebiete kennen zu lernen, wurde unter Leitung des Professors Hammel an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover ein Ausbildungskursus in der Zeit vom 18 März bis 27. April 1907 veranstaltet. An diesem Kursus nahmen teil Lehrer aus Bielefeld, Gumbinnen, Barmen, Münster, Kottbus, Landsberg a. W., Wiesbaden, Marienburg, Stralsund, Naumburg, Kattowitz, Beuthen und Hagen. Zum Gegenstand des Unterrichts wurde hauptsächlich die einheitliche Abstimmung der Bestandteile des Innenraumes (Wand, Fußboden und Decke) gemacht, sowie das Zusammensetzen und Anpassen einfacher Ornamentformen zum Zwecke der Dekorierung des Raumes. Die überaus zahlreichen Meldungen, welche für den Kursus eingelaufen waren, machen eine baldige neue Veranstaltung zur Notwendigkeit.

Die Voraussetzungen, die der Veranstaltung von Ausbildungskursen für Kunstgewerbeschullehrer zugrunde lagen: daß sie das geeignetste Mittel abgeben würden, die innere Tüchtigkeit des vorhandenen Lehrerbestandes zu heben und daß sie zugleich vielen strebsamen Lehrern die erwünschte Gelegenheit geben würden, sich weiter zu bilden, haben sich als zutreffend erwiesen. Die Erfolge der Beteiligung an den Kursen sind zwar nicht bei allen Lehrern die gleichen gewesen, in fast allen Fällen läßt sich jedoch eine ungemein günstige Beeinflussung der Teilnehmer nach der Seite des Geschmacks, des Erkennens des Wesentlichen in der künstlerischen Gestaltung und in der vertieften Auffassung der Gestaltungsprobleme beobachten. In keinem einzigen Falle haben die Teilnehmer das Gefühl der verlorenen Mühe gehabt, vielmehr hat sich in jedem einzelnen Kursus wieder als typische Erscheinung der allgemeine, zum Teil dringlich geäußerte Wunsch der Kursusteilnehmer zu erkennen gegeben, noch ein zweites Mal zu einem ähnlichen Kursus einberufen zu werden. Liegt es an sich nahe, dem kunstgewerblichen Lehrpersonal bei dem sich ständig wiederholenden Lehrbetrieb neue geistige Nahrung zu-

zuführen, so muß es noch besonders erwünscht erscheinen, zur Darreichung dieser Nahrung die besten Künstler heranzuziehen und deren Fähigkeit dem Allgemeinunterricht nutzbar zu machen. Aus diesem Gedanken heraus sind die Kurse entstanden, und die Erfolge haben bewiesen, daß die darauf verwendeten Mittel in denkbar bester Weise verwandt worden sind.

Leider ist es auch in beiden Berichtjahren nicht möglich gewesen, die früher in größerer Anzahl veranstalteten Kurse im Pflanzenzeichnen bei Professor Meurer in Rom zu wiederholen, da Professor Meurer anderweitig zu stark in Anspruch genommen war. Es besteht jedoch die Hoffnung, daß im nächsten Jahre auch diese Kurse wieder werden eingerichtet werden können.

F. Die Beteiligung der preußischen Kunstgewerbeschulen an der III. Deutschen Kunstgewerbeausstellung in Dresden 1906.

Ein nicht unbedeutendes Ereignis für die kunstgewerblichen Lehranstalten Preußens war die gelegentlich der dritten deutschen Kunstgewerbeausstellung in Dresden 1906 veranstaltete Sonderausstellung von Erzeugnissen der Fachschulen.

Das Ziel dieser Ausstellungen war nicht, eine erschöpfende Vorführung des kunstgewerblichen Fachschulwesens zu geben, sondern vielmehr innerhalb des Rahmens der Gesamtausstellung zu zeigen, wie auch in den Fachschulen der kunstgewerbliche Gedanke vertreten und gepflegt würde. Als wichtiger Gesichtspunkt kam ferner in Betracht, bei dem am Kunstgewerbe interessierten Publikum, dessen Besuch in Dresden in großem Umfange zu erwarten war, auch Interesse am kunstgewerblichen Unterrichtswesen zu erwecken und ihm Belehrung darüber zu bieten.

Unter diesen Umständen kam es weniger darauf an, daß sich alle Anstalten an der Ausstellung beteiligten, als vielmehr darauf, daß die Beteiligung sich auf solche Schulen erstreckte, die besonders lehrreiche und auch weitere Kreise interessierende Züge aufwiesen. Eine starke Beschränkung wurde überdies auch durch das Programm der Ausstellungsleitung auferlegt, welches bestimmte, daß nur Arbeiten der Werkstatteinrichtungen der Schulen zur Ausstellung gelangen sollten und namentlich das Entfalten von Schülerzeichnungen an den Wänden verbot. Zeichnungen waren nur in Mappen zugelassen. Dadurch beschränkte sich die Auswahl unter den Anstalten auf solche, die bereits hinlänglich mit Lehrwerkstätten ausgerüstet waren.

Der Gedanke lag nahe, diese in einer Weise vorzuführen, daß die Schulausstellung sich dem geschmackvollen Rahmen der Gesamtausstellung einfügte. Erwägungen dieser Art führten dazu, die Ausstellung so anzuordnen, daß sich die Raumfolge und die Ausstattung der einzelnen Ausstellungskojen einem Hauptgedanken unterordnete und die Ausstellung ein geschlossenes Ganzes bildete. Dieser Absicht kam der Wunsch einzelner Schulen entgegen, fertige Innenräume auszustellen, die teils in den Lehrwerkstätten der Anstalten selbst hergestellt, teils nach Schülerentwürfen für besondere Zwecke ausgeführt waren.

Folgende Anstalten haben sich an der Ausstellung beteiligt:

Kunstgewerbeschule	in Düsseldorf,
Gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule	„ Aachen,
Handwerker- und Kunstgewerbeschule . . .	„ Altona,
„ „ „ . . .	„ Barmen,
Kunstgewerbe- und Handwerkerschule . . .	„ Cöln,
Handwerker- und Kunstgewerbeschule . . .	„ Crefeld,
„ „ „ . . .	„ Elberfeld,
„ „ „ . . .	„ Hannover,
Kunstgewerbe- und Handwerkerschule . . .	„ Magdeburg,
Königl. Keramische Fachschule	„ Bunzlau,
Kunstgewerbliche Fachschule	„ Flensburg,
Königl. Zeichenakademie	„ Hanau,
Königl. Keramische Fachschule	„ Höhr,
Königl. Fachschule für Metallindustrie . . .	„ Iserlohn,
Holzschnitzschule	„ Warmbrunn,
Handwerkerschule	„ Hildesheim,
Kunstklasse der Buchbinder-Innungsschule .	„ Berlin.

Fertige Innenräume stellten von diesen Anstalten die Schulen Aachen, Barmen, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Flensburg u[illegible] Magdeburg aus. Die übrigen Anstalten führten ihre Erzeugnisse in kl[illegible]neren Kojen vor. Diese Kojen schlossen sich rechts und links einem Mitt[illegible]gange an, von dem aus jede durch eine breite Öffnung zugänglich wa[illegible] Durch diese Anordnung wurde der ermüdende Eindruck vermieden, d[illegible] eine willkürliche Aneinanderreihung von Ausstellungskojen so leicht he[illegible] vorbringt. Von den Kojen wurden einige von den Schulen selbst ausg[illegible]stattet (Iserlohn, Hanau, Hannover), während die Mehrzahl aus den vo[illegible] Minister für Handel und Gewerbe bereitgestellten Mitteln für die Ausstellung hergerichtet worden ist.

Was die Deckung der durch die Ausstellung hervorgerufenen Kosten anbetrifft, so erschien es zweckmäßig, den Unterrichtsanstalten, welche fertige Räume ausstellten, eine einmalige Beihilfe zu gewähren, mit der sie die Herstellung und Aufstellung des von ihnen ausgestellten Raumes fertig zu übernehmen hatten. Hierbei wurde zur Bedingung gemacht, daß bei den Kompatronatsanstalten die städtischen Behörden zum mindesten denselben Beitrag lieferten wie der Staat. Den anderen Anstalten wurden die fertigen Ausstellungskojen geliefert, in denen sie ihre Erzeugnisse ausstellen konnten. In solchen fertig hergestellten Kojen stellten aus: die Schulen in Altona, Bunzlau, Hildesheim, Höhr, Warmbrunn und die Kunstklasse der Buchbinderinnungsschule in Berlin. In allen Fällen hatte die Leitung der Kunstgewerbeausstellung die rohen Raumumschließungen geliefert, so daß es sich nur um den eigentlichen Ausbau handelte. Das Entgegenkommen der Ausstellungsleitung ist insofern anzuerkennen, als vielen Spezialwünschen in bezug auf besondere Raumgliederungen (Vorsprünge, spezielle Deckenformen usw.) bereitwilligst nachgekommen wurde.

Um den Ausstellungsbesuchern auch Gelegenheit zu geben, sich über die Einrichtung, das Programm, die Ziele der Schulen im allgemeinen,

sowie über die Lehrgegenstände, Aufnahmebedingungen usw. der ausstellenden Schulen im besonderen zu unterrichten, wurde ein Druckheftchen mit dem Titel „Nachrichten über preußische Kunstgewerbeschulen" in der Ausstellung kostenlos an Interessenten abgegeben, das einen Auszug aus dem Abschnitt über kunstgewerbliche und handwerkliche Lehranstalten des ersten Verwaltungsberichtes des Königlich Preußischen Landesgewerbeamts 1905 enthielt und außerdem den wesentlichen Inhalt der Programme und Jahresberichte der ausstellenden Anstalten wiedergab. Diese „Nachrichten" wurden zunächst in 5000 Exemplaren gedruckt, welche Auflage jedoch bereits nach 2 Monaten vergriffen war. Es wurde darauf eine weitere Auflage von 5000 gedruckt, die für den Rest der Ausstellung ausreichte.

Die größten Ausstellungen hatten die Schulen in Düsseldorf und Magdeburg veranstaltet. In Düsseldorf erregten die ausgestellten Lehrgänge des Zeichen- und Entwurfsunterrichts der Anstalt besonderes Interesse und wurden von den Besuchern auch zur Genüge gewürdigt. Außer diesen Lehrgängen waren bildhauerische Arbeiten, sowie Arbeiten der Klasse für Flächendekoration (besonders in Form von bedrucktem und in Batiktechnik gefärbten Stoffen) und Erzeugnisse der Klassen für Buchkunst ausgestellt; den letzteren war eine besondere Koje gewidmet. Die Schule in Magdeburg hatte einen fertigen Innenraum ausgestellt, und zwar das in die neue Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg einzubauende Direktorzimmer. Außer diesem Innenraum boten die Arbeiten aus der Klasse für Textilarbeiten und Buchgewerbe besonderes Interesse. Auch die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Crefeld führte einen Innenraum vor, dessen Wände an allen vier Seiten mit Ausstellungsvitrinen für die Erzeugnisse aus den zahlreichen Werkstätten der Anstalt bedeckt waren. Die kunstgewerbliche Fachschule der Stadt Flensburg hatte eine Taufkapelle nach Entwürfen des Direktors ausgestellt, deren Holzarbeiten von Schülern der Anstalt hergestellt waren. Außer den vier genannten Innenräumen hatten noch die Schulen in Aachen, in Elberfeld, in Barmen und in Cöln Innenräume ausgestellt, die aber infolge des außerordentlich beschränkten Raumes, der den Schulen nur hatte zur Verfügung gestellt werden können, ziemlich klein und daher in ihrer Wirkung beeinträchtigt waren. In dem Raum aus Elberfeld waren eine große Anzahl von Bucheinbänden ausgestellt, der Raum aus Barmen bot besonderes Interesse durch die Vorführung von Arbeiten der Lithographieklasse.

Von den Anstalten, die in den Kojen zu beiden Seiten des Mittelganges ausgestellt hatten, erregten vielleicht die meiste Aufmerksamkeit die Schulen in Bunzlau und Iserlohn. Iserlohn hatte die ganze Koje einheitlich in Metall ausgestattet und Bunzlau stellte eine Sammlung verschiedenartiger Keramiken aus, wie sie in den Werkstätten der Anstalt hergestellt werden. Auch die keramische Schule in Höhr hatte eine ähnliche vielseitige Ausstellung ihrer Erzeugnisse veranstaltet. Die Schule in Hannover stellte Erzeugnisse ihrer Metallwerkstätte aus, die Zeichenakademie in Hanau Schmuck- und Edelmetallarbeit. Die Holzschnitzschule in Warmbrunn führte in einer Koje eine große Zahl von

Erzeugnissen ihrer Schnitz- und Kleinmöbelklassen vor. Die Kojen der Handwerkerschule in Hildesheim, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Altona und der Kunstklasse der Buchbinder-Innungs-Fachschule in Berlin führten gleichfalls Erzeugnisse ihrer Werkstätten vor.

Der Besuch der Schulausstellung war ungemein zahlreich, und obgleich sie sowohl ihrem Wesen nach, als auch ihrer Lage im Ausstellungsplane nach ein bloßes Anhängsel der kunstgewerblichen Gesamtausstellung war, sind wohl wenige Ausstellungsbesucher achtlos an ihr vorübergegangen. Die Presse hat sich über die Ausstellung der preußischen Fachschulen durchweg im günstigen Sinne geäußert. Als Erfolg der Schulausstellung kann angesehen werden, daß das Ansehen der Schulen in der Öffentlichkeit gehoben und das Verständnis für ihre Ziele in breitere Kreise gedrungen ist.

Auch auf Ausländer, die die Schulausstellung besuchten, hat sie vielfach einen sehr günstigen Eindruck gemacht. Dies geht z. B. aus dem Ersuchen der norwegischen Regierung hervor, den wesentlichen Bestand der Ausstellung nach Christiania überführen nnd dort zeitweilig ausstellen zu dürfen. Diese Ausstellung hat in der Zeit vom 5. Januar bis 17. Februar 1907 im Kunstindustriemuseum in Christiania stattgefunden und hat sich lebhaften Zuspruchs erfreut. Die ebenfalls erbetene weitere Ausstellung der für Christiania ausgewählten Einzelwerke im Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich konnte leider nicht stattfinden, da die meisten Schulen ihre Erzeugnisse nach Schluß der Ausstellung in Christiania nicht länger entbehren konnten.

V.

Fachschulen für das Baugewerbe.

A. Gegenwärtiger Zustand.

1. Die bestehenden Schulen.

Die Zahl der staatlichen Baugewerkschulen ist in den letzten beiden ıren nur um eine Anstalt, die am 1. Oktober 1905 in die Verwaltung ı Staates übernommene Tiefbauschule in Rendsburg, vermehrt worden. rner sind im diesjährigen Staatshaushaltsetat Mittel für die Vorbereiıg zur Eröffnung einer staatlichen Baugewerkschule in Frankfurt a. M. n 1. April 1908 bereitgestellt (vgl. S. 156).

Die Tiefbauschule in Rendsburg wurde im Jahre 1891 auf Anregung ı Vereins der Tiefbauunternehmer in Hamburg begründet, weil sich insondere beim Bau des Nordostseekanals ein Mangel an praktisch und oretisch genügend ausgebildeten Tiefbautechnikern bemerkbar gecht hatte. Um die Leistungen der Schule auf das Niveau der Staatstalten zu heben, was bei den verhältnismäßig geringen Aufwendungen, lche die Stadt für die Anstalt machen konnte, nicht möglich war, und den Absolventen die Berechtigungen der Prüflinge dieser Anstalten währen zu können, wurde zur Verstaatlichung der Anstalt geschritten. ı Stadt verpflichtete sich, das Schulgebäude nebst der erstmaligen Austtung mit Inventar zur Verfügung zu stellen und zur Unterhaltung der ıule einen Zuschuß zu leisten, der zunächst $^1/_5$ der durch Einnahmen ht gedeckten Ausgaben und höchstens 6000 M betragen sollte.

Unter Einschluß der Rendsburger Anstalt bestehen zurzeit 23 Bauverkschulen und zwar in:

Königsberg, Deutsch-Krone, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Kattowitz, Magdeburg, Erfurt, Eckernförde, Rendsburg, Nienburg, Hildesheim, Buxtehude, Münster, Höxter, Cassel, Idstein, Barmen, Köln, Aachen und Berlin.

Alle Schulen mit Ausnahme der in Berlin sind Staatsanstalten.

Die Verhandlungen mit der Stadt Berlin über die Verstaatlichung Anstalt sind aufgegeben worden, weil die Stadt, entgegen ihrer früheren sicht, die Schule als städtische weiter betreiben will. Allerdings wird Staat trotzdem darauf dringen müssen, daß nun endlich die Anstelgs-, Gehalts- und Pensionierungsverhältnisse der Lehrer in ähnlicher ise wie bei den Staatsanstalten geregelt und die jetzigen Zustände, wiederholt zu begründeten Klagen Anlaß gegeben haben, beseitigt

werden. Ferner wird die Stadt sich zu einem Neubau für die Schule entschließen müssen, die zurzeit überaus mangelhaft untergebracht ist. Nur im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen wegen der Verstaatlichung ist so lange über die dringend der Änderung bedürfenden Verhältnisse hinweggesehen worden.

Die an den Baugewerkschulen bestehenden Tiefbauabteilungen sind noch um zwei vermehrt worden, so daß zurzeit an den Schulen in Königsberg, Deutsch-Krone, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Kattowitz, Erfurt, Nienburg, Hildesheim, Buxtehude, Münster, Höxter, Cöln, Aachen und Rendsburg Tiefbauabteilungen betrieben werden.

Die Polierklassen an der Baugewerkschule in Stettin sind wegen zu schwachen Besuchs aufgelöst worden. Eine Entscheidung darüber, ob die Polierklassen in Kattowitz und Cöln auch nach der Reorganisation der Baugewerkschulen werden weiter zu betreiben sein, ist noch nicht getroffen.

Eine Zunahme des schwachen Besuchs der Steinmetzkurse in Görlitz hat nicht stattgefunden. Die Steinmetztechniker scheinen nur geringes Bedürfnis zu schulmäßiger Ausbildung zu empfinden, obschon seinerzeit von den Interessentenkreisen die Schaffung einer Gelegenheit zu solcher Ausbildung für Steinmetze als dringend nötig bezeichnet wurde.

An der städtischen Gewerbeschule in Frankfurt a. M. waren schon seit längerer Zeit Fachklassen für Bauhandwerker eingerichtet, in denen nach einem ähnlichen Lehrplan, wie an den Baugewerkschulen in vier aufsteigenden Klassen unterrichtet wurde. Da indes der Betrieb und das Lehrpersonal nicht völlig den an eine Baugewerkschule zu stellenden Anforderungen entsprachen, war es nicht möglich, den Lehrgang durch eine Prüfung zum Abschluß zu bringen, welche die gleiche Berechtigung gewährt hätte, wie die an den Baugewerkschulen abgehaltene. Die Stadt bat daher den Minister, der Begründung einer staatlichen Baugewerkschule in Frankfurt näher zu treten. Nach längeren Verhandlungen wurde dieser Bitte entsprochen, nachdem die Stadt sich verpflichtet hatte:

1. ein den Anforderungen des Handelsministers entsprechendes Schulgebäude nebst Wohnung für den Schuldiener unentgeltlich zu erbauen und dauernd zu unterhalten;

2. das Schulgebäude mit dem nach Ermessen des Ministers erforderlichen Inventar auszustatten;

3. eine den Anforderungen des Ministers entsprechende Dienstwohnung für den Direktor gegen Überlassung des ihm zustehenden Wohnungsgeldzuschusses zu erbauen;

4. die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen der Schule nicht gedeckten Unterhaltungskosten zu übernehmen.

Um die für die Eröffnung der Schule am 1. April 1908 erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, wurden bereits im Staatshaushaltsetat für 1907 die Mittel für Anstellung eines Direktors und eines Schuldieners vom 1. Januar 1908 ab eingestellt.

Mit der Eröffnung der Schule am 1. April 1908 gehen die vier aufsteigenden Klassen für Bauhandwerker an der Gewerbeschule ein.

ulen in de

hmen

906 M.	19 1
69780	6
62299	6
68396	6
71748	7
75884	7
61839	6
80342	8
62801	6
57894	5
63698	6
73240	7
61788	6
62089	6
62665	6
60740	6
57308	5
59501	5
65546	6
67548	6
47600	4
54121	5
36002	3
27750	2
410579	141

Von den an der Handwerkerschule in Halle und den Gewerbeschulen in Trier und Essen bestehenden bautechnischen Fachklassen, in denen nach den gleichen Lehrplänen wie in den unteren Klassen der Baugewerkschulen unterrichtet wird, werden die in Essen demnächst zu einer vollen Baugewerkschule ausgebaut werden, die dann als Staatsanstalt betrieben werden soll. Auch die Stadt Halle möchte die baugewerblichen Klassen der Handwerkerschule zu einer Baugewerkschule ausbauen, die Verhandlungen wegen Umwandlung dieser Schuleinrichtung in eine Baugewerkschule sind aber noch nicht zum Abschluß gekommen. Daß Halle ein sehr günstiger Ort für eine Baugewerkschule ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Besuch der Baufachklassen hat stetig zugenommen, ohne daß sich etwa in den beiden andern Schulen der Provinz Sachsen ein Rückgang der Frequenz bemerkbar gemacht hätte.

In Trier wird sich der Ausbau der Kurse zu einer Baugewerkschule voraussichtlich in den nächsten Jahren vollziehen, denn die Frequenz ist stetig gestiegen und die Lage Triers in der Provinz rechtfertigt auch das Bestehen einer Vollanstalt.

Außer den Schulen in Halle, Essen und Trier wurden auch an der im Herbst 1906 eröffneten Gewerbeschule zu Thorn zwei der IV. und III. Klasse der Baugewerkschulen entsprechende Klassen für Bauhandwerker eingerichtet. Ein Programm dieser Kurse ist in Anlage 1 beigegeben. Sie wurde im Sommer von 7 und im Winter von 25 Schülern besucht.

Anlage Seite

Endlich wird noch Bautechnikern der Provinz Hannover in Rehburg Gelegenheit zur Ausbildung gegeben. Die Anstalt ist im Jahre 1900 als bautechnische Winterschule von der Stadt Rehburg begründet worden. An ihr werden nur Bauhandwerker aufgenommen, die möglichst ein bis zwei Jahre als Geselle praktisch gearbeitet haben, für deren Bedürfnisse die Baugewerkschule zu weit geht und die sich in zwei Winterhalbjahren die Kenntnisse erwerben wollen, welche sie befähigt, einfache, insbesondere ländliche Gebäude zu entwerfen, zu veranschlagen und auszuführen. Ein Programm und ein Lehrplan der Schule ist in Anlage 2 beigefügt. Die Anstalt wurde im Jahre 1906 von 24 Schülern besucht und erhielt einen Staatszuschuß von 1500 M.

Anlage Seite

2. Staatliche Aufwendungen.

Die dauernden Aufwendungen des Staats für die Baugewerkschulen in den letzten Jahren sind aus der Anlage 3 zu ersehen. Es ergibt sich, daß in den Jahren 1906 und 1907 eine wesentliche Steigerung der Ausgaben nicht stattgefunden hat. Die erhöhten Beträge sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß infolge der Dienstalterszulagen des Lehrpersonals im Jahre 1906 rund 22000 M und im Jahre 1907 rund 38000 M mehr erforderlich wurden, und daß infolge Umwandlung des bisher veränderlich gewesenen städtischen Zuschusses zur Unterhaltung Ser Baugewerkschule in Cöln in einen festen Beitrag von 26000 M der dtaat rund 7000 M mehr Zuschuß leisten muß.

Anlage nach Seite

ı der Unterricht an den Baugewerkschulen künftig mehr auf Angsmittel gestützt werden soll, müssen für die einzelnen Anstalten rößere Anzahl Modelle in Holz oder Pappe beschafft werden, an den Schülern der Aufbau, die Konstruktion, die Grundrisse und tte klargelegt werden können. Hierzu ist ein Betrag von rund M für jede Schule nötig. Deshalb ist im Extraordinarium des Etats :07 zur Beschaffung von Modellen eine erste Rate von 30 000 M estellt worden.

3. Schülerzahl.

Aus der in Anlage 4 angeschlossenen Nachweisung über den Be-:h der Baugewerkschulen in den Jahren 1901 bis 1906 ist ersichtlich, 3 die Frequenz in den Winterhalbjahren nur um etwa 6 %, das sind) Schüler, gestiegen ist, in den Sommerhalbjahren aber um 3.5 %, d. h. n 600 Schüler. Gerade die starke Zunahme des Besuchs im Sommer ist ehr wichtig, weil dadurch eine gleichmäßigere Inanspruchnahme des ehrpersonals möglich wird.

4. Verhältnisse der Lehrer.

Die Zahl der an den Baugewerkschulen vorhandenen Stellen für tatsmäßige Lehrer, die im Jahre 1895 83 betrug und bis zum Jahre 905 auf 341 gestiegen war, ist seitdem nur um 5 vermehrt worden, da urch die Verstaatlichung der Rendsburger Anstalt nur eine unerhebliche 'ermehrung des Lehrpersonals erforderlich wurde. Es ist indes in den etzten beiden Wintern außer den ständigen Lehrern eine größere Zahl on Winterlehrern beschäftigt worden, um eine Inanspruchnahme der ehrer über 26 Stunden in der Woche tunlichst zu vermeiden. Es besteht ie Absicht, künftig alle neu eintretenden Lehrer zunächst nur als Winterehrer zu beschäftigen und aus der Zahl derjenigen, die sich als Lehrer ut bewährt haben, dann den Ersatz für neu zu besetzende etatsmäßige tellen auszuwählen. Da die neu eintretenden Lehrer zunächst noch im ommer wieder in die Praxis zurücktreten müssen, wird an Aufwendungen ür Besoldungen in den Sommerhalbjahren, wo stets der Bedarf an Lehrersonal wegen des schwächeren Besuchs der Anstalten geringer ist, gespart nd außerdem den jungen Lehrern Gelegenheit gegeben, sich noch weiter n der Praxis zu vervollkommnen, was bei der großen Bedeutung der raktischen Erfahrung für die Unterrichtserfolge ein nicht zu unterchätzender Vorteil ist. Die Heranbildung eines größeren Stammes von Winterlehrern ist aber auch deshalb sehr wichtig, weil nach Durchführung der Reorganisation der Baugewerkschulen und Einführung des ünfstufigen Aufbaues eine nicht unerhebliche Vermehrung des ständigen ehrpersonals nötig werden wird. Die als Winterlehrer erprobten werden ann den natürlichen und gut vorgebildeten Ersatz liefern.

Die persönlichen Verhältnisse der Lehrer haben insofern eine Verbesserung erfahren, als durch Allerhöchsten Erlaß vom 27 Januar 1906 estimmt worden ist, daß die Oberlehrer der Baugewerk- und Maschinenauschulen bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert

Anlage 4
(zu Seite 158).

…enz der Baug…

…ter 1903/1904				Sommer 1906							Winter 1906/1907							
	Tiefbauklassen		Pol.-Klasse	Vorklasse	Hochbauklassen				Tiefbauklassen	Steinm.-Kl.	Zusammen	Vorklasse	Hochbauklassen				Tiefbauklassen	Pol.-Klasse		Steinm.-Kl.	Zusammen
I.		II.	I.		IV.	III.	II.	I.					IV.	III.	II.	I.		II.	I.		
36	—	—	—	—	5	15	8	23	—	—	51	29	84	66	29	16	11	—	—	—	235
25	14	—	—	—	4	20	18	22	20	—	84	9	74	40	23	18	24	—	—	—	188
27	18	—	—	—	9	18	19	19	18	—	83	27	53	39	12	20	30	—	—	—	181
19	13	22		—	19	21	18	18	14	—	90	28	84	53	21	24	25	—	—	—	235
22	15	—	—	—	12	13	15	19	8	—	67	29	69	50	31	27	19	—	—	—	225
54	24	—	—	—	18	38	28	24	30	—	138	—	91	82	51	40	31	—	—	—	295
31	—	—	—	—	9	15	15	22	—	—	61	24	91	52	33	19	—	—	—	19	238
24	10	14	6	—	19	23	14	10	7	—	73	31	87	51	33	18	18	—	5	—	243
24	37	—	—	—	20	30	20	11	31	—	112	—	90	73	21	28	56	—	—	—	268
26	—	—	—	—	7	12	14	20	—	—	53	19	77	44	25	23	—	—	—	—	188
25	41	—	—	—	30	31	17	15	58	—	151	29	104	63	26	16	52	—	—	—	290
31	—	—	—	—	14	30	30	17	20	—	111	24	90	72	48	30	30	—	—	—	294
11	30	—	—	—	11	17	9	11	49	—	97	20	59	50	13	13	50	—	—	—	205
31	57	—	—	—	31	32	20	24	51	—	158	32	105	64	35	26	54	—	—	—	316
60	30	—	—	—	15	22	24	36	55	—	152	23	90	60	38	40	29	—	—	—	280
17	—	—	—	—	12	26	22	40	—	—	100	20	77	60	32	25	—	—	—	—	214
26	—	—	—	—	39	38	49	33	—	—	159	—	119	58	34	51	—	—	—	—	262
32	—	—	—	—	26	29	19	34	—	—	108	28	91	46	36	28	—	—	—	—	229
24	5	—	—	—	17	26	22	29	15	—	109	21	55	38	26	24	26	—	—	—	190
24	—	—	—	—	8	24	18	26	—	—	76	—	81	52	18	21	—	—	—	—	172
41	—	13	2	6	19	44	24	28	—	—	121	30	98	48	42	34	—	10	22	—	284
62	—	—	—	—	62	45	67	45	—	—	219	—	61	80	51	64	—	—	—	—	256
—	—	—	—	—	7	11	—	—	42	—	60	—	21	27	—	—	52	—	—	—	100
											2433										5388

werden können (vgl. Anlage 5). Auch die Pensionsverhältnisse der Lehrer haben sich infolge der Änderung des Pensionsgesetzes in der gleichen Weise wie bei den übrigen höheren Staatsbeamten verbessert. Anlage Seite 1

5. Betrieb.

Im Betriebe und in der Organisation der Baugewerkschulen sind in den letzten beiden Jahren Änderungen grundsätzlicher Art nicht vorgenommen worden. Zu erwähnen ist indes der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1907 — IV. 3522 — durch den bestimmt ist, daß die Schreib- und Zeichenmaterialien den Schülern nicht mehr von der Anstalt geliefert werden sollen, und daß eine ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen durch einen bestimmten Anstaltsarzt gegen eine beim Eintritt zu entrichtende Bauschgebühr nicht mehr stattzufinden hat. Demgemäß ist die Zahlung des bisher hierfür an die Schulkasse zu entrichtenden Betrages in Wegfall gekommen.

Die Lieferung der Schreib- und Zeichenmaterialien durch die Schule war eine Einrichtung, die aus der Zeit stammte, als die Baugewerkschulen noch Privatanstalten waren. Damals bildete diese Lieferung eine Einnahmequelle neben den Schulgeldern. Für die Schulverwaltung war sie aber stets eine große Belastung, auch gab sie wiederholt zu Klagen seitens Gewerbetreibender, die sich dadurch in ihrem Verdienst beeinträchtigt sahen, Veranlassung. Das hatte dahin geführt, daß seit einigen Jahren die Schulleiter angewiesen worden waren, die Materialien tunlichst bei Geschäftsleuten des Schulortes zu kaufen. Da es indes jetzt selbst in kleineren Orten keine Schwierigkeit haben dürfte, brauchbare Schreib- und Zeichenmaterialien zu angemessenen Preisen bei Händlern zu bekommen, erschien es angebracht, die Schulverwaltungen von der Lieferung der Materialien zu entlasten. Die Direktoren werden durch Benehmen mit den Geschäftsleuten, für welche die Schüler ja sehr gute Abnehmer sind, auf Lieferung von gleichmäßigen und stets guten Materialien einwirken können.

Veranlassung zur Abschaffung der ärztlichen Behandlung gaben Schwierigkeiten, die an einigen Schulen dadurch entstanden waren, daß die im Schuletat für die Honorierung des Arztes vorhandenen Mittel nicht ausreichten, weil der Arzt, dem Drängen der Ärztekammer, folgend seine Honorarsansprüche erhöhte, oder weil das Prinzip der freien Ärztewahl durchgeführt werden sollte. Hinzu kam, daß häufig Zweifel entstanden, wie weit die freie Kur zu gehen habe, namentlich wenn Krankenhausbehandlung nötig wurde Bei diesen Unzuträglichkeiten lag keine Veranlassung vor, diese nur bei den Baugewerkschulen bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten.

B. Geplante Änderungen der Organisation.

1. Vorverhandlungen.

Änderungen in der Behandlung des Unterrichtsstoffes in der Baukonstruktionslehre, der Baukunde und Formenlehre, die an einigen Anstalten vorgenommen wurden, sind als Versuche zu betrachten, die mit der bevorstehenden Neugestaltung des Lehrbetriebes in engem Zusammenhange stehen. Am Schluß der Ausführungen über die Baugewerkschulen in unserm ersten Verwaltungsbericht vom Jahre 1905 (vgl. S. 196ff.) ist bereits auf die Wünsche hingewiesen, die in der Fachpresse und in Interessentenkreisen in bezug auf Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen geäußert worden waren. Es ist dort ferner erwähnt, daß die gewerbliche Unterrichtsverwaltung schon im Jahre 1904 Veranlassung zu Besprechungen in den Lehrerkollegien und mit Vertretern der Baupraxis genommen hatte, um die Frage zu prüfen, inwieweit die verschiedenen zum Ausdruck gekommenen Wünsche berechtigt wären. Die Hauptpunkte, die zur Erörterung standen, waren folgende:

1. Ist es zutreffend, daß selbst fähige Baugewerkschüler den durch den Normallehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsstoff nicht mit der nötigen Gründlichkeit in sich aufnehmen können und daß bei der großen Fülle des Lehrstoffs die Schüler durch häusliche Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen werden?

2. Wodurch ließe sich nach beiden Richtungen Wandel schaffen? Kann das Lehrziel niedriger gesteckt und der Lehrstoff eingeschränkt werden, oder muß von den in die untere Klasse Eintretenden eine bessere Vorbildung verlangt werden oder aber erscheint es erforderlich, die Unterrichtszeit zu verlängern?

3. Können an einen Teil der Schüler, über deren Fähigkeiten und Bedürfnisse das gegenwärtige Ziel der Baugewerkschulen hinausgeht, mindere Anforderungen gestellt werden. Ist es möglich, für sie die Unterrichtszeit einzuschränken und läßt sich vielleicht der Lehrplan und die Lehrweise in den unteren Klassen mehr den Bedürfnissen dieser Schüler anpassen, ohne daß dadurch eine Schädigung der Ausbildung der übrigen Schüler zu befürchten wäre?

2. Denkschrift des Landesgewerbeamts.

Da die Wahrnehmungen, die seit einer Reihe von Jahren an allen Baugewerkschulen gemacht worden waren, bestätigten, daß die beiden unter 1 aufgeworfenen Fragen entschieden zu bejahen seien, beauftragte der Minister für Handel und Gewerbe das Landesgewerbeamt, ihm eine Denkschrift vorzulegen, in der die Notwendigkeit der zur Beseitigung der vorerwähnten Mängel erforderlichen Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen eingehend erörtert und Vorschläge für eine Neuordnung gemacht wurden.

Anlage 6, Seite 177.

In der vom Landesgewerbeamte dem Minister vorgelegten Denkschrift (vgl. Anlage 6) wird es als nicht angängig bezeichnet, das Lehr-

ziel niedriger zu stecken und den Lehrstoff einzuschränken, da es sowohl schultechnische Erwägungen als auch die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Baugewerbes als erwünscht erscheinen lassen, den Lehrstoff zu vertiefen. Dagegen wird eine veränderte methodische Behandlung einiger Unterrichtsgegenstände vorgeschlagen. Die Beibehaltung der bestehenden Aufnahmebedingungen in bezug auf die praktische Vorbildung wird befürwortet, und, was die allgemeine Vorbildung angeht, empfohlen, im Deutschen und Rechnen die bestehenden Forderungen aufrecht zu erhalten, auf den Nachweis von Kenntnissen in Raum- und Naturlehre, sowie von zeichnerischen Fähigkeiten aber zu verzichten. Ferner wird geraten, eine Aufnahmeprüfung vorzuschreiben, von der nur diejenigen Schüler zu befreien sind, welche eine mehrgliedrige Volksschule absolviert und im Anschluß daran mindestens 2 Jahre lang eine Fortbildungsschule mit wenigstens sechsstündigem wöchentlichen Unterricht besucht haben oder die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen. Endlich wird, da weder eine Herabsetzung des Lehrziels noch eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen möglich sei, als einziges Mittel zur Beseitigung der anerkannten Übelstände die Vermehrung der Unterrichtszeit um ein Semester bezeichnet.

3. Verhandlung im Beirat.

Der gleiche Vorschlag wurde dem Minister bei der Besprechung der Frage der Reorganisation der Baugewerkschulen seitens der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung gemacht (vergl. Anlage 3, Allgemeines, Verhandlung des Beirats usw. S. 27).

Um auch der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen Gelegenheit zu geben, sich zur Frage der Reorganisation zu äußern, berief der Minister am 18. Juni v. J. die Abteilung zu einer Sitzung zusammen. Hier wurden an der Hand der Denkschrift des Landesgewerbeamts die geplanten Änderungen eingehend besprochen, (vergl. Anlage 7). Die Diskussion erstreckte sich auf

1. die Bemessung des Lehrziels,
2. die Aufnahmebedingungen,
3. die Verlängerung der Ausbildungszeit,
4. die Änderung und die Lehrmethode und
5. die neue Verteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Klassen.

Bei der Erörterung über das Lehrziel wurden zwar von einer Seite Bedenken gegen dessen Erweiterung, die beabsichtigt erscheine, erhoben und es wurde insbesondere davor gewarnt, das Lehrziel nach der künstlerischen Seite hin höher zu stecken; schließlich schloß sich aber die große Mehrheit dem Vorschlage des Landesgewerbeamts an, der dahin ging, zwar keine Erweiterung des Lehrziels, wohl aber eine Ergänzung und Vertiefung des Lehrstoffs vorzunehmen und namentlich eine bessere geschmackliche Ausbildung der Schüler anzustreben. In bezug auf den Tiefbau wurde von einigen Seiten geraten, den Unterricht noch über die

Vorschläge des Landesgewerbeamts hinaus zu erweitern, da auch von den mittleren Tiefbautechnikern, namentlich den bei städtischen Verwaltungen und insbesondere den bei Tiefbauunternehmern beschäftigten, selbstständiges Arbeiten verlangt würde.

Die Bedenken, daß nach der 3. Klasse ein gewisser Abschluß eintreten und so gewissermaßen in demselben Lehrgange zwei Zielen genügt werden solle, wurden durch die Erklärung beseitigt, daß das einzige Ziel der Abschluß nach 5 Semestern bilden solle. Wenn bei der veränderten Lehrmethode und Verteilung des Lehrstoffs sich noch als Nebenerscheinung ergäbe, daß nach dem 3. Semester der Abschluß einer zwar bescheidenen, aber doch möglichst geschlossenen Fachbildung erreicht werden könne, so sei das doch gewiß erwünscht und sogar als ein besonderer Vorteil des neuen Lehrplans zu bezeichnen, zumal auch die Schüler, welche die Schule ganz durchmachten, lediglich Vorteile durch den veränderten Aufbau des Lehrstoffs hätten.

Die Vorschläge des Landesgewerbeamts für die theoretische Vorbildung wurden gebilligt. Bei der Erörterung über die praktische Vorbildung wurde von einer Seite die Praxis von zwei Bausommern als nicht ausreichend bezeichnet.

Darüber, daß die Verlängerung der Ausbildungszeit ein dringendes Bedürfnis sei, um eine gründliche Verarbeitung des Lehrstoffs zu ermöglichen und eine Überlastung der Schüler und Lehrer zu vermeiden, herrschte Einstimmigkeit.

Nachdem die neue Unterrichtsmethode im Bauzeichnen, der Baukunde und der Gestaltungslehre an der Hand von Zeichnungen und Modellen eingehend erläutert und darauf hingewiesen worden war, daß die mit dieser Methode an der Baugewerkschule in Erfurt und an einigen anderen Anstalten gemachten Versuche zu günstigen Ergebnissen geführt hätten, wurde im Prinzip dem zugestimmt, daß statt der von den Hochschulen übernommenen mehr abstrakt wissenschaftlichen Behandlung des Lehrstoffes eine praktische Methode Platz greifen solle, bei der nicht vom einzelnen zum ganzen, sondern umgekehrt vom ganzen zum einzelnen gegangen werde, und die dem Auffassungsvermögen der Baugewerkschüler besser entspräche. Es wurde ferner anerkannt, daß die starke Benutzung von Anschauungsmitteln und insbesondere der Modelle ganzer Häuser von großem Nutzen sei, und daß es sehr zweckmäßig erscheine, von Beginn des ersten Fachunterrichts das Haus als ganzes in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, wodurch das Interesse der Schüler am Unterricht mehr als bisher angeregt werde.

Die vom Landesgewerbeamte ausgearbeiteten Lehrpläne fanden im allgemeinen Zustimmung. Der Minister behielt sich indes vor, nach weiterer Nachprüfung noch kleinere Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere stellte er im Hinblick auf die von mancher Seite gewünschten Verbesserungen des Tiefbauunterrichts in Aussicht, daß die Gestaltung dieses Unterrichts, der im Verhältnisse zum Hochbauunterricht an den Baugewerkschulen noch neu sei und über den daher die Ansichten noch nicht so geklärt seien, noch einer besonderen Prüfung unterzogen werden solle.

Da in der Verhandlung über die für die Reorganisation der Baugewerkschulen wichtigen grundsätzlichen Fragen den Vorschlägen des Landesgewerbeamts zugestimmt wurde, so war die Richtungslinie für die weitere Entwickelung dieser Anstalten gegeben.

4. Neugestaltung des Tiefbauunterrichts.

Um für die vorerwähnte Beratung über die zweckmäßigste Gestaltung des Tiefbauunterrichts weitere Unterlagen zu erhalten, beauftragte der Handelsminister den Direktor Gürschner der Tiefbauschule in Rendsburg, in Ergänzung der vom Landesgewerbeamt gemachten Vorschläge eine Denkschrift auszuarbeiten, in der die Tätigkeit der mittleren Tiefbautechniker, die Anforderungen an ihre technischen Kenntnisse und der hiernach von ihnen zu beherrschende Lehrstoff, eingehend dargelegt und die Wege angegeben würden, wie letzterer den Schülern am besten zu vermitteln wäre. (Vgl. Anlage 8.)

In dieser Denkschrift werden alle in Betracht kommenden Verhältnisse beleuchtet, indem zunächst die Aufgaben der Tiefbauschule im allgemeinen behandelt werden, weiter die Anforderungen der Praxis an die Tiefbautechniker, und zwar der Wasserbau-, Eisenbahn-, Marine-, Provinzial- und der Kreiskommunalverwaltung, der städtischen Behörden und der Tiefbauunternehmer, sodann die Organisation der Tiefbauschulen und endlich deren Lehrplan.

Bei der organisatorischen Frage, ob der bisherige gemeinsame Unterbau für Hoch- und Tiefbau beizubehalten ist oder ob für den Tiefbau besondere Schulen, bei der schon in der untersten Klasse oder jedenfalls erheblich früher als bisher der eigentliche Tiefbauunterricht einsetzt, einzurichten sind, kommt die Denkschrift in Übereinstimmuug mit den vom Landesgewerbeamt und auch von der Mehrheit in der oben erwähnten Verhandlung der baufachlichen Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen gemachten Vorschlägen dahin, zu empfehlen, den bisherigen gemeinschaftlichen Unterbau für beide Fachrichtungen beizubehalten, d. h. eine bis zu einem gewissen Abschluß gekommene hochbautechnische Ausbildung auch für den Tiefbautechniker zu fordern, und zwar nicht nur aus Rücksicht auf den sparsamen Betrieb der Anstalten, sondern auch aus sachlichen Gründen. Der Verfasser mißt beim Tiefbautechniker hochbautechnischen Kenntnissen außerordentlichen Wert bei und möchte den Hochbauunterricht nur so weit eingeschränkt sehen, als die dadurch zu gewinnende Zeit für eine Vermehrung des Tiefbauunterrichts unbedingt nötig ist. Er kommt daher zu dem Vorschlage, die vom Landesgewerbeamt empfohlene Stoffverteilung für den fünfstufigen Aufbau beizubehalten, aber schon in der dritten Klasse 2 Stunden Feldmessen auf Kosten des um 2 Stunden zu vermindernden Unterrichts in dem Bauzeichnen einzuführen, um durch Kürzung des Feldmeßunterrichts in der 2. Klasse 2 Stunden mehr für den so außerordentlich wichtigen Unterricht im städtischen Tiefbau zu gewinnen. Die durch den Beginn des Feldmeßunterrichts in der 3. Klasse bedingte Vermehrung dieses

Unterrichts für den Hochbau von 2 auf 4 Stunden — die Beibehaltung der bisherigen 2 Stunden in der 2. Hochbauklasse ist nötig, weil dieses Fach in der 3. Klasse mit Rücksicht auf die Tiefbauer nicht so eingehend behandelt werden kann, wie bisher in der 2. Klasse — erscheint sehr nützlich, weil der bisherige Unterricht von 2 Stunden auch für die Bedürfnisse der Hochbauer sehr knapp bemessen war.

Die Angaben über den in den einzelnen Tiefbaufächern zu behandelnden Lehrstoff bilden eine sehr zweckmäßige Ergänzung der Vorschläge des Landesgewerbeamts.

Diese Gürschner'sche Denkschrift wurde als Grundlage für eine Beratung über die Gestaltung des Tiefbauunterrichts benutzt, die am 2. Oktober 1906 in Rendsburg unter Hinzuziehung von Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise des Tiefbaues stattfand. (Das Protokoll über die Verhandlung ist in Anlage 9 beigefügt.) Die Ausführungen der Denkschrift fanden in allen wesentlichen Punkten volle Zustimmung. Es wurde somit empfohlen, den bisherigen gemeinsamen Unterbau für die Hoch- und Tiefbauschüler beizubehalten, später, nach Einführung des fünfstufigen Aufbaues, die Abtrennung erst nach dem dritten Semester vorzunehmen, aber im Lehrplan der dritten Klasse dem Bauzeichnen 2 Stunden zu nehmen und diese für das Feldmessen zu verwenden, um in der zweiten Klasse dem wichtigen städtischen Tiefbau 2 Stunden mehr widmen zu können.

Anlage 9. Seite 276.

Die auf Grund des Ergebnisses der vorerwähnten Beratung nochmals überarbeitete Denkschrift (vgl. Anlage 8) wurde nunmehr den Mitgliedern der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats zur Kenntnis und Äußerung übersandt.

Gegen die in der Denkschrift gemachten Vorschläge sind nur vereinzelt Einwendungen gemacht worden, so daß nun auch die Frage der Gestaltung des Tiefbauunterrichts in der fünfklassigen Baugewerkschule zur Lösung reif ist.

5. Einführung der neuen Lehrpläne.

Vor endgültiger Feststellung der Lehrpläne für die Hochbau- und die Tiefbauabteilungen sollen noch einmal die Direktoren der Baugewerkschulen in einer besonderen Konferenz, die in der nächsten Zeit in Berlin anberaumt werden wird, gehört werden. Dabei können dann auch noch die Erfahrungen nutzbar gemacht werden, die an verschiedenen Anstalten mit Unterrichtsversuchen nach der veränderten Lehrmethode im Bauzeichnen, der Baukunde und Gestaltungslehre gemacht worden sind. Eine solche nochmalige Besprechung erscheint besonders auch deshalb erwünscht, weil eine eingehende Durchberatung der Lehrpläne für die einzelnen Klassen des Hoch- und Tiefbaues in der Verhandlung der baugewerblichen Fachabteilung des Beirats nicht möglich war, weil derartige Detailfragen in einem so großen Kreise nicht wohl erörtert werden können.

Im übrigen ist in Aussicht genommen, mit dem Betriebe der untersten Klassen nach dem neuen Lehrplan zum Herbst 1908 zu beginnen.

In der Denkschrift des Landesgewerbeamts über Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen ist in dem die Prüfung behandelnden Abschnitt empfohlen, die Reifeprüfung, unabhängig davon, ob eine Selekta eingerichtet wird oder nicht, nach dem fünften Semester abzuhalten. Vorschläge wegen etwaiger Abänderung der jetzigen Prüfungsbestimmungen sind nicht gemacht. Indes ist aus Anlaß der von verschiedenen Seiten wegen Vereinfachung des Prüfungsverfahrens geäußerten Wünsche die Frage einer Neuregelung der Prüfung im Landesgewerbeamt wiederholt erörtert worden. Dabei hat sich schließlich ergeben, daß es zweckmäßig ist, eine Neubearbeitung der Prüfungsbestimmungen erst vorzunehmen, nachdem sich die mit dem neuen Lehrplan und der veränderten Lehrmethode erzielten Erfolge beurteilen lassen. Überdies werden Schüler, die einen fünfstufigen Unterricht genossen haben, nicht vor dem Frühjahr 1911 zu prüfen sein.

6. Sonntags- und Abendunterricht.

Am Schlusse des vorigen Verwaltungsberichts ist ausgeführt, daß die Schaffung eines Abendunterrichts für Bauhandwerker an den Baugewerkschulen dazu geeignet sein würde, die Lehrmittel und die Lehrkräfte dieser Anstalten mehr auszunutzen. Es ist bisher nur möglich gewesen, an der Baugewerkschule in Cöln auf Kosten der Stadt versuchsweise einen solchen Unterricht einzurichten — ein Programm ist in Anlage 10 abgedruckt — aber der starke Zuspruch des in den Abendstunden der Wochentage und Sonntags vormittags abgehaltenen Unterrichts, der sogar im Sommerhalbjahr von 200 jungen Leuten besucht wurde, hat gezeigt, wie sehr eine solche Einrichtung den Bedürfnissen der Baupraxis entspricht. Man wird ja vorerst nur daran denken können, in größeren Städten solche Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen. Aber daß die jungen Bauhandwerker nirgends besser als in der Baugewerkschule Unterweisung erhalten können, und daß es eine ganz besonders schöne und dankenswerte Aufgabe für diese Schule ist, strebsame junge Handwerker zu fördern, die nicht die Mittel besitzen und die Zeit haben, einen Tagesunterricht zu besuchen, die aber gern ihre ganze freie Zeit ihrer Weiterbildung widmen möchten, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Anlage Seite 2

Die Baugewerkschulen würden noch auf breiterer Basis als bisher befruchtend wirken, wenn an ihnen Abend- und Sonntagsunterricht eingeführt würde, dessen soziale Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Hoffentlich wird es möglich sein, diesen Unterricht in Cöln zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten, und bald auch an anderen Anstalten solche erweiterte Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen.

Anlage 1 (zu Seite 157).

Schulverfassung und Lehrpläne der Gewerbeschule in Thorn, Provinz Westpreußen.

1. Zweck und Ziel der Kurse.

Die Baukurse an der Gewerbeschule zu Thorn haben den Zweck, junge Bauhandwerker so weit heranzubilden, daß sie, **ohne eine Aufnahmeprüfung ablegen zu müssen, in die II. Klasse einer königlichen Baugewerkschule eintreten können.**

Für den, der vor dem Besuche der Baukurse die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst erworben hat, wird der Fachunterricht um so erfolgreicher sein, weil seine bessere, allgemeine Bildung ein leichteres Erfassen des umfangreichen Unterrichtsstoffes ermöglicht.

Für das Verständnis der Baukonstruktions- und Baustofflehre ist eine praktische Vorbildung unerläßlich. Weitaus am zweckmäßigsten bleibt es, nach Erwerbung einer guten allgemeinen Schulbildung erst die handwerksmäßige Lehre zu vollenden und dann die Baukurse durchzumachen.

Militärpflichtige Schüler dürfen in Friedenszeiten nach § 32, Abs. f der deutschen Wehrordnung auf Grund einer vom Direktor auszustellenden Bescheinigung bis zum fünften Militärpflichtjahre*) zurückgestellt werden.

2. Einrichtung und Unterrichtsweise.

Die Kurse unterstehen der Aufsicht des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und insbesondere der Aufsicht des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder.

Sie umfassen zwei aufsteigende Klassen mit halbjährigen Lehrgängen, die zunächst nur in den Winterhalbjahren eingerichtet werden. **Nach erfolgreichem Besuche der Baukurse sind Handwerkslehrlinge und Gesellen in Thorn von dem Besuche der Fortbildungsschule befreit.**

Der Lehrstoff einer jeden Klasse wird in etwa 20 Wochen mit 45 bzw. 44 pflichtmäßigen Unterrichtsstunden erledigt. Der durchaus schulmäßig betriebene, in Form von Vorträgen und Übungen erteilte Unterricht legt auf eine Übung in der Anwendung des Gelernten und auf eine eingehende und möglichst selbständige Durcharbeitung der Aufgaben den größten Wert. Diese Übungen werden nicht dem häuslichen Fleiß der Schüler überlassen, sondern erfolgen unter Aufsicht und Leitung des Lehrers. Hierdurch erwächst dem Schüler keine Mehrarbeit gegenüber den Schülern anderer Lehranstalten, wohl aber wird der Fleißige vor Störungen geschützt, die im Hause oft unvermeidlich sind; der zum Unfleiß und Leichtsinn neigende Schüler wird unter dem Einflusse des Lehrers zu regelmäßiger, nutzbringender Arbeit erzogen, seine Selbsttätigkeit in allen Unterrichtszweigen angeregt und in Anspruch genommen.

Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in den Konstruktionsfächern.

*) Bei den zum einjährigen Militärdienst berechtigten Schülern ausnahmsweise bis zum siebenten Militärpflichtjahre.

In der dritten Klasse (Oberstufe) bereiten daneben Vorträge über bürgerliche Baukunde auf die Ausarbeitung von Entwürfen zu ländlichen und kleinen städtischen Gebäuden vor.

Da die richtige Darstellungsweise in den Bauzeichnungen von der größten Wichtigkeit ist, wird besondere Sorgfalt auf die darstellende Geometrie verwendet, hierbei aber in erster Linie die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigt.

Die Übungen in der Statik beschränken sich auf die einfacheren im Hochbau vorkommenden Konstruktionen.

Baustofflehre, Naturlehre und Mathematik werden nur in dem Umfange getrieben, als sie Bedeutung für die vorerwähnten Fächer haben.

Die Übungen in der deutschen Sprache erstrecken sich vorzugsweise auf die Anfertigung von Ausarbeitungen, welche im geschäftlichen Leben des Baugewerksmeisters oder des mittleren technischen Beamten häufig vorkommen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen Sammlungen von Modellen, Mustervorlagen, Baustoffen, naturwissenschaftlichen Apparaten und eine Bücherei. Außer dem eigentlichen Unterricht wird den Schülern noch mancherlei Anregung geboten durch die von der Schule veranstalteten Ausflüge zur Besichtigung von Werkplätzen, Betrieben und Bauwerken.

3. Aufnahme-Bedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste (IV.) Fachklasse ist mindestens erforderlich:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. der erfolgreiche Besuch einer sechsklassigen Volks- oder Bürgerschule oder der Vorklasse einer königlichen Baugewerkschule;
3. eine handwerksmäßige Tätigkeit von 12 Sommermonaten*) als Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer, Bautischler, Steinmetz, Bauschlosser usw.).

Die Aufnahmesuchenden müssen in ihrer Meldung angeben, bei welchen Bauausführungen sie gearbeitet haben, und welcher Art ihre Beschäftigung war. Es ist ratsam, sich hierüber rechtzeitig Aufzeichnungen zu machen.

Sofern sich bei einem Schüler zeigt, daß er am Unterricht wegen mangelnder handwerksmäßiger Kenntnisse nicht mit Erfolg teilzunehmen vermag, kann ihm der weitere Besuch der Anstalt versagt werden, bis er noch einen dritten Bausommer im Handwerk gearbeitet hat.

Alle Aufnahmesuchenden, bei denen Zweifel bestehen, ob sie die für die IV. Klasse nötigen Vorkenntnisse besitzen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Der schriftliche Teil dieser Prüfung soll die Gegenstände Deutsch und Rechnen, der mündliche Teil Raumlehre und Naturlehre umfassen.

---

*) Ausnahmsweise können auch solche als Schüler Aufnahme finden, die nur 6 Sommermonate praktisch gearbeitet haben, doch ist hierzu die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Von den an der Handwerkerschule in Halle und den Gewerbeschulen in Trier und Essen bestehenden bautechnischen Fachklassen, in denen nach den gleichen Lehrplänen wie in den unteren Klassen der Baugewerkschulen unterrichtet wird, werden die in Essen demnächst zu einer vollen Baugewerkschule ausgebaut werden, die dann als Staatsanstalt betrieben werden soll. Auch die Stadt Halle möchte die baugewerblichen Klassen der Handwerkerschule zu einer Baugewerkschule ausbauen, die Verhandlungen wegen Umwandlung dieser Schuleinrichtung in eine Baugewerkschule sind aber noch nicht zum Abschluß gekommen. Daß Halle ein sehr günstiger Ort für eine Baugewerkschule ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Besuch der Baufachklassen hat stetig zugenommen, ohne daß sich etwa in den beiden andern Schulen der Provinz Sachsen ein Rückgang der Frequenz bemerkbar gemacht hätte.

In Trier wird sich der Ausbau der Kurse zu einer Baugewerkschule voraussichtlich in den nächsten Jahren vollziehen, denn die Frequenz ist stetig gestiegen und die Lage Triers in der Provinz rechtfertigt auch das Bestehen einer Vollanstalt.

Außer den Schulen in Halle, Essen und Trier wurden auch an der im Herbst 1906 eröffneten Gewerbeschule zu Thorn zwei der IV. und III. Klasse der Baugewerkschulen entsprechende Klassen für Bauhandwerker eingerichtet. Ein Programm dieser Kurse ist in Anlage 1 beigegeben. Sie wurde im Sommer von 7 und im Winter von 25 Schülern besucht. Anlage Seite 1

Endlich wird noch Bautechnikern der Provinz Hannover in Rehburg Gelegenheit zur Ausbildung gegeben. Die Anstalt ist im Jahre 1900 als bautechnische Winterschule von der Stadt Rehburg begründet worden. An ihr werden nur Bauhandwerker aufgenommen, die möglichst ein bis zwei Jahre als Geselle praktisch gearbeitet haben, für deren Bedürfnisse die Baugewerkschule zu weit geht und die sich in zwei Winterhalbjahren die Kenntnisse erwerben wollen, welche sie befähigt, einfache, insbesondere ländliche Gebäude zu entwerfen, zu veranschlagen und auszuführen. Ein Programm und ein Lehrplan der Schule ist in Anlage 2 beigefügt. Die Anstalt wurde im Jahre 1906 von 24 Schülern besucht und erhielt einen Staatszuschuß von 1500 M. Anlage Seite 1

2. Staatliche Aufwendungen.

Die dauernden Aufwendungen des Staats für die Baugewerkschulen in den letzten Jahren sind aus der Anlage 3 zu ersehen. Es ergibt sich, daß in den Jahren 1906 und 1907 eine wesentliche Steigerung der Ausgaben nicht stattgefunden hat. Die erhöhten Beträge sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß infolge der Dienstalterszulagen des Lehrpersonals im Jahre 1906 rund 22000 M und im Jahre 1907 rund 38000 M mehr erforderlich wurden, und daß infolge Umwandlung des bisher veränderlich gewesenen städtischen Zuschusses zur Unterhaltung Ser Baugewerkschule in Cöln in einen festen Beitrag von 26000 M der dtaat rund 7000 M mehr Zuschuß leisten muß. Anlage nach Seite

Volks-, Mittel- oder höheren Schule, das Zeugnis über die praktische Tätigkeit und ein von der zuständigen Behörde des Heimatsortes ausgestelltes Bedürftigkeitszeugnis, aus welchem des Antragstellers und seiner Eltern Einkommen- und Familienverhältnisse hervorgehen.

6. Zeugnisse, Versetzung.

Am Schlusse eines jeden Unterrichtshalbjahres erhält der Schüler ein Zeugnis über Leistungen, Schulbesuch, Fleiß und Betragen. In demselben wird ausgesprochen, ob er für die nächste Klasse reif ist oder nicht.

Schüler, welche das Ziel einer Klasse wegen Unfleißes oder mangelnder Begabung zum zweiten Male nicht erreicht haben, werden von dem weiteren Besuch der Anstalt ausgeschlossen.

7. Schulgesetze.

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitte zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.
2. Der Besuch des Unterrichts muß regelmäßig und pünktlich sein; auch haben sich die Schüler an den vom Direktor angeordneten Fachausflügen und Schulfeiern zu beteiligen. Wünscht ein Schüler von einzelnen Unterrichtsstunden beurlaubt zu werden, so hat er sich an den Klassenlehrer zu wenden; die Beurlaubung auf einen ganzen Tag oder auf mehrere Tage erfolgt nur durch den Direktor. Fehlt der Schüler wegen Krankheit, so ist dem Klassenlehrer spätestens am zweiten Tage davon Anzeige zu erstatten; dieser ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.
3. Die notwendigen Bücher und sonstigen Lehrmittel muß sich der Schüler nach Anweisung der Schule beschaffen.
4. Für den infolge nachweislich fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten. Läßt sicht nicht feststellen, welcher Schüler den Schaden verursachte, so hat die ganze Klasse für diesen aufzukommen.
5. Jeder Schüler ist verpflichtet, eine oder mehrere von ihm während der Schulzeit angefertigte Zeichnungen nach Auswahl des Direktors der Schule für die Mustersammlung zu überlassen.
6. Der Aufenthalt in den Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.
7. Das Rauchen im Schulgebäude oder im Schulhofe ist nicht gestattet.
8. Auswärtige Schüler und alleinstehende Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Direktors wählen und wechseln. In einem Wirtshause Wohnung zu nehmen, ist nicht gestattet.
9. Der Beitritt zu einem Verein darf nur nach eingeholter Erlaubnis des Direktors erfolgen. Die Teilnahme an Vereinigungen studentischer Art hat sofortige Entlassung zur Folge.

10. Zu gemeinsamen Veranstaltungen jedweder Art haben die Schüler vorher die Genehmigung des Direktors nachzusuchen.
11. Tritt ein Schüler während eines Semesters aus der Schule aus, ohne dem Direktor unter Angabe der Gründe hiervon Anzeige zu erstatten, so erlischt jeder Anspruch auf ein Zeugnis, auch findet eine Wiederaufnahme des Schülers nicht statt.
12. Die von der Schule zu erkennenden Strafen sind:
    a) Verweis durch den Lehrer oder den Direktor,
    b) Verweis vor der Lehrerkonferenz,
    c) Androhung der Verweisung von der Schule, welche bei Minderjährigen dem gesetzlichen Stellvertreter des Schülers mitgeteilt wird,
    d) Verweisung von der Anstalt. Ein von einer preußischen Lehranstalt wegen Unfleißes oder schlechten Betragens entlassener Schüler kann nur mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an einer anderen preußischen Anstalt gleicher Organisation wieder aufgenommen werden.
13. Die Schüler haben die Bestimmungen der von dem Direktor nach Anhörung des Kuratoriums unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten etwa erlassenen Hausordnung und andere Vorschriften zu beachten.
14. Die Schüler sind verpflichtet, sich jederzeit zu vergewissern, ob am schwarzen Brett neue Bekanntmachungen des Direktors angeschlagen sind. Diese Bekanntmachungen sind mithin in gleicher Weise zu beachten und haben die gleiche Geltung wie solche, die den Schülern unmittelbar mitgeteilt werden.

8. Lehrplan.

Vierte Klasse.	Wöchentliche Stundenzahl
Deutsche Sprache. Aufsätze bautechnischen und geschäftlichen Inhalts, Geschäftsbriefe, Berichte, Eingaben, Verträge u. dgl., sowie die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnverkehrs . . .	2
Rechnen. Schwierigere Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten und aus der Flächen- und Körperberechnung. Aufstellung von Lohnlisten u. dgl., sowie von einfachen Kostenanschlägen	2
Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen. Potenzen. Quadratwurzeln aus Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten . . .	4
Planimetrie. Kurze Wiederholung der Lehre vom Dreieck, Viereck, Vieleck und vom Kreise. Proportionalität und Ähnlichkeit. Verwandlungsaufgaben	4
Naturlehre. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das wichtigste aus der Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme	2

	Wöchentliche Stundenzahl
Darstellende Geometrie. Projektion einfacher Körper. Bestimmung der wahren Größe von Linien und Ebenen. Projektion des Kreises, der Zylinder- und der Kegelflächen. Axonometrie. Dachausmittelungen. Durchdringungen . .	6
Baukonstruktionslehre. Steinkonstruktionen: Verbände der Mauern, Pfeiler, Schornsteine, Bogen, Tür- und Fensterecken und der Hohlmauern. Isolierungen. Fußböden in Stein und Estrich. Putz- und Fugarbeiten. Bogen- und Gewölbeformen. Tonnengewölbe. Preußische Kappen. Holzkonstruktionen: Holzverbindungen, Wände, Hänge- und Sprengewerke. Fachwerke. Balkenlagen, Zwischendecken, Fußböden und Decken. Einfache Dächer, stehender Stuhl. Einfache Rinnen. Eindeckung der Dächer mit Steinen	16
Formenlehre. Formenelemente. Proportionen. Profilierungen. Gesimse und Umrahmungen in Ziegelrohbau, Haustein und Holz	4
Freihandzeichnen. Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen nach einfachen Modellen	4
Schreiben. (Nach Bestimmung des Direktors.) Anleitung über Schriftgröße und Beschreibung der Zeichnungen	1
Modellieren. (Nach Bestimmung des Direktors.) Mauerverbände. Holzverbinduugen	4
Dritte Klasse.	
Algebra. Wurzeln. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Wiederholungen	3
Stereometrie und Trigonometrie. Lage von Graden und Ebenen im Raum. Neigungswinkel. Oberflächen und Inhaltsberechnungen von einfachen Körpern. Die trigonometrischen Funktionen. Das rechtwinklige Dreieck. Übungen an Aufgaben aus der Praxis	4
Naturlehre. Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Baumaterialienlehre. Der freie Fall. Die einfachen Maschinen. Wiederholungen	2
Baustofflehre. Haupt-, Verbindungs- und Nebenstoffe. Vorkommen, Gewinnung, Bearbeitung und Verwendung, Prüfung	3
Darstellende Geometrie. Wiederholungen, Anwendung der Durchdringungen auf Gewölbe- und Holzkonstruktionen. Schiftungen. Schattenkonstruktionen	4
Statik. Grundbegriffe. Graphische Darstellung von Kräften. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte nach zeichnerischem und rechnerischem Verfahren. Statisches Moment. Kräftepaar und Kräftepaarmomente. Hebelgesetze.	

	Wöchentliche Stundenzahl
Gleichgewichtsbedingungen. Standfestigkeit. Schwerpunkt. Reibung. Kräftepläne einfacher Dachbinder . . .	4
Baukonstruktionslehre. Steinkonstruktionen: Konstruktion und Ausführungsweise. Ein- und Ausrüstung der einfachen und zusammengesetzten Gewölbe. Holzkonstruktionen: Dachkonstruktionen aller Art. Baugerüste. Dachdecker- und Klempnerarbeiten: Eindeckung der Dächer mit Pappe, Holzzement, Glas und Metall. Dachrinnen und Abfallrohre. Die Abdeckungen der Gesimse	12
Formenlehre. Stützen in Stein mit kurzem Hinweis auf die Säulenordnungen der Renaissance. Stützen in Holz und Eisen. Gliederung einfacher Fassaden in Ziegelrohbau, Haustein und Holz	4
Freihandzeichnen. Zeichnen einfacher Ornamente und Bauteile nach Modellen. Übungen im Skizzieren	4
Baukunde. Einführung in das Entwerfen einfacher Gebäude. Die wichtigsten baupolizeilichen Bestimmungen	4
Modellieren. (Nach Bestimmung des Direktors.) Gewölbe. Gesimse. Fach- und Dachverbände	4

Zusammenstellung:

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	
	Klasse IV	Klasse III
Deutsche Sprache	2	—
Rechnen	2	—
Algebra	4	3
Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie	4	4
Naturlehre	2	2
Baustofflehre	—	3
Statik	—	4
Darstellende Geometrie	6	4
Baukonstruktionslehre	16	12
Bürgerliche Baukunde	—	4
Formenlehre	4	4
Freihandzeichnen	4	4
Schreiben	1	—
Pflichtstunden . . .	45	44
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	4	4

Anlage 2 (zu Seite 157).

Programm der städtischen Bautechnischen Winterschule (Bauhandwerkerschule) in Rehburg.

1. Zweck und Einrichtung der Schule.

Die im Jahre 1900 gegründete bautechnische Winterschule zu Rehburg ist ein Unternehmen der Stadt Rehburg. Die Schule ist staatlich genehmigt und mit Staatszuschuß unterhalten. Durch die Anstalt sollen Unterrichtsbedürfnisse befriedigt werden, wie solche im Runderlasse des Herrn Minister für Handel und Gewerbe vom 20. Juni 1900 näher präzisiert worden sind. Es soll hiernach jungen Bauhandwerkern (Zimmerleuten, Maurern, Tischlern, Schlossern und Malern), welche das Ziel der Volksschule erreicht und möglichst ein bis zwei Jahre als Geselle praktisch gearbeitet haben, das für sie unbedingt nötige Maß technischen und allgemein bildenden Wissens durch einen sich über zwei Winterhalbjahre erstreckenden vollen Tagesunterricht, der sich in Vorträge und Übungen gliedert, vermittelt werden. Die Anstalt will somit ihre Schüler in den Stand setzen, einfache städtische und ländliche Bauwerke selbständig zu entwerfen, zu veranschlagen und auszuführen.

Der Unterricht berücksichtigt vorzugsweise das landwirtschaftliche Bauwesen und paßt sich möglichst den Anforderungen der Praxis an. Er wird in gemeinverständlicher Weise erteilt, so daß es auch Minderbegabten nicht schwer fallen wird, ihm zu folgen. Die technischen Hilfswissenschaften (Mathematik, Physik usw.) werden nur so weit herangezogen, als sie zum Verständnis der Fachvorträge absolut nötig sind. An den Vorträgen und Übungen müssen sämtliche Schüler teilnehmen. Dispensationen von bestimmten Fächern (z. B. für Schlosser und Maler) sind beim Beginn des Unterrichts mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Der Unterricht nimmt auf die neuen Vorschriften für Gesellen- und Meisterprüfungen besondere Rücksicht.

Die Militärbehörden pflegen in Friedenszeiten die Einstellung militärpflichtiger Schüler auf Grund einer von der Schulverwaltung ausgestellten Bescheinigung bis zur Beendigung des Schulbesuches hinauszuschieben.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung.

Zur Aufnahme in die Unterklasse ist erforderlich:

a) unbedingt die Vollendung des 16. Lebensjahres (empfohlen wird der Eintritt etwa im 20. bis 22. Lebensjahre);
b) Unbescholtenheit nachzuweisen durch ein polizeiliches Führungsattest;
c) mindestens einjährige praktische Tätigkeit.

Wer in die Oberklasse aufgenommen zu werden wünscht, ohne ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Unterklasse zu besitzen, muß durch Prüfung seine Befähigung nachweisen.

Anmeldungen zum Schulbesuch sind schriftlich auf dem beigefügten Anmeldeblatte zu bewirken.

Die Anmeldung ist tunlichst frühzeitig zu bewerkstelligen, um mit Sicherheit Aufnahme zu finden und einen guten Platz zu bekommen. Die Plätze werden im allgemeinen nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen vergeben.

3. Kosten des Schulbesuchs.

Das Schulgeld ist beim Beginn des Unterrichts bei der Kämmereikasse der Stadt einzuzahlen und beträgt für jedes Halbjahr 60 M.

Ein verspäteter Eintritt, früheres freiwilliges oder gezwungenes Ausscheiden bedingt keine Ermäßigung oder Rückzahlung des Schulgeldes.

Für Schreib- und Zeichenmaterialien, Hefte, Lehrbücher usw. sind 15 bis 20 M zu rechnen. Diese Gegenstände sind am Orte zu kaufen.

Reißbretter vermietet die Schule gegen eine Miete von 20 Pf. pro Stück und Halbjahr.

Wohnung und Kost erhalten die Schüler in Bürgerhäusern hiesiger Stadt. Die Schulverwaltung erteilt auf Wunsch gern Auskunft über geeignete Häuser. Wohnung mit voller Kost ist zu 150 bis 200 M, mit halber Kost zu 70 bis 100 M zu haben, je nach den Ansprüchen.

4. Dauer des Unterrichts.

Der Unterricht beginnt Mitte Oktober und endigt Anfang März. Den aufgenommenen Schülern wird der genaue Termin frühzeitig mitgeteilt. Es ist zweckmäßig, daß die Schüler schon einige Tage vor Beginn eintreffen.

Zur Weihnachtszeit sind 10 Tage Ferien.

5. Unterrichtsmethode und Lehrmittel.

Der Unterrichtsstoff wird von den Lehrern im Anschluß an Lehrbücher — soweit solche eingeführt sind — mit Zuhilfenahme von Tafelskizzen, Wandtafel und Modellen durchgenommen und erläutert. Die Schüler haben sich das Vorgetragene durch Skizzen und kurze Notizen, deren Umfang vom Lehrer bestimmt wird, einzuprägen. Die Skizzen- und Vortragshefte werden vom Lehrer durchgesehen. Durch regelmäßig wiederkehrende Repetitionen und Klassenarbeiten lernen die Schüler den Stoff immer mehr beherrschen.

Durch die praktischen Arbeiten im Modelliersaale (Mauern mit kleinen Steinen und Anfertigung von Holz- resp. Eisenmodellen), durch eine größere Anzahl Lehrmittel, wie Holz- und Gipsmodelle, Vorlagen, Apparate für die Naturlehre (Elektrisiermaschine mit Zubehör, chemische Experimentierapparate, Apparate für die Mechanik usw.) Sammlung von Baumaterialien, sowie durch eine fortwährend ergänzte Fachliteratur und endlich durch Besichtigungen von Bauten wird das Gelernte in belebender Weise befestigt und erweitert. Daß die Schüler neben angestrengter Aufmerksamkeit in der Klasse noch den beharrlichsten häuslichen Fleiß betätigen müssen, um das Ziel der Anstalt zu erreichen, dürfte sich von selbst verstehen.

6. Zeugnisse.

Der Schüler erhält am Schlusse jeden Halbjahres ein Zeugnis, welches ein Urteil über Fleiß, Führung und die Erfolge des Schulbesuchs, sowie eine Angabe über die Versetzung zur Oberklasse resp. Reife enthält.

Am Schlusse des Schuljahres findet eine Ausstellung der Schülerzeichnungen und der angefertigten Modelle im Saale statt, zu welcher Angehörige der Schüler Zutritt haben.

Anlage 5 (zu Seite 158).

Betr. Verleihung des Charakters als Professor und des Ranges der Räte IV. Klasse an Lehrer usw.

Berlin, den 27. Januar 1906.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Januar d. Js. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1898 (G.S. S.5) was folgt: I. Die Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Landwirtschaftsschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden. II. Die Ziffer VII Nr. 1 des Erlasses findet auch auf die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung. III. Die Oberlehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk- und Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden. IV. Die Verleihung des Charakters „Professor" kann an Lehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen kunstgewerblichen Fachschulen auch ohne die Voraussetzung voller akademischer Bildung erfolgen. V. Die unter Ziffer VII Nr. 2 und 4 des Erlasses getroffenen Bestimmungen finden mit den vorstehenden Abänderungen unter III und IV auch auf die Lehrer der staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung. VI. Welche kunstgewerblichen Fachschulen unter die vorstehenden Vorschriften unter II, IV und V fallen, wird vom Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister bestimmt. VII. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt in geeigneten Fällen den etatsmäßig angestellten Leitern selbständiger Abteilungen sowie der Versuchsanstalt der Porzellanmanufaktur den Charakter „Professor" zu verleihen.

gez. Wilhelm R.

Anlage 6 (zu Seite 160).

Denkschrift des Landesgewerbeamts über die Notwendigkeit einiger Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist an fast allen Baugewerkschulen die Wahrnehmung gemacht worden, daß selbst fähige Baugewerkschüler den durch den Normallehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsstoff nicht mit der nötigen Gründlichkeit in sich aufnehmen können, und daß bei der großen Fülle des Lehrstoffs die Schüler durch häusliche Arbeiten in einer Weise in Anspruch genommen werden, die zu erheblichen Bedenken Veranlassung gibt. Nach beiden Richtungen ist Wandel nur zu schaffen, wenn entweder das Lehrziel niedriger gesteckt und der Lehrstoff eingeschränkt oder von den in die unterste Klasse Eintretenden eine bessere Vorbildung verlangt, oder aber die Unterrichtszeit verlängert wird.

Lehrziel.

a) Im allgemeinen. Die Frage, welches Lehrziel der Baugewerkschule zu stecken ist, kann nicht allein nach schultechnischen Erwägungen beantwortet werden, die Antwort ist vielmehr aus den Bedürfnissen der Baupraxis abzuleiten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stellungen, welche die Absolventen dieser Schulen im späteren Leben auszufüllen haben, recht verschiedene sind. Die einen bleiben als Zeichner oder als Bauführer Hilfskräfte von Architekten oder von Ingenieuren, die auf der Hochschule ausgebildet sind, andere werden selbständige Handwerksmeister oder Architekten, wieder andere mittlere technische Beamte im Staats-, städtischen oder Provinzialdienst. Die Bedürfnisse der Schüler sind daher sehr ungleich.

Bei den Hochbauern werden die umfassendsten Anforderungen an die Techniker gestellt, die später selbständig Bauten in Stadt und Land entwerfen und ausführen wollen. Ihren Bedürfnissen wird sich also der Lehrstoff anpassen müssen, ohne dabei die besonderen Interessen der Schüler außer acht zu lassen, die technische Beamte bei öffentlichen Verwaltungen oder Techniker in Privatbureaus werden wollen. Gegen eine derartige, den Bedürfnissen des selbständigen Baugewerksmeisters Rechnung tragende Bestimmung des Lehrziels, die sich übrigens mit den bestehenden Vorschriften deckt, werden von keiner Seite Bedenken erhoben. Meinungsverschiedenheiten bestehen aber darüber, für welche baulichen Aufgaben der in der Baugewerkschule auszubildende Baugewerksmeister vorzubilden ist. Während die einen ihre selbständige Tätigkeit auf Aufgaben allereinfachster Art beschränken möchten, meinen andere, daß, abgesehen von öffentlichen Bauten, städtische, ländliche und gewerbliche Bauausführungen jeder Art in den Aufgabenkreis dieser Bautechniker gehören.

Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es weniger darauf an, ob es erwünscht ist, daß die große Mehrzahl der städtischen und ländlichen Bauten nicht von mittleren Bautechnikern entworfen wird, die ihre Vorbildung auf der Baugewerkschule genossen haben, sondern von Architekten, die auf den Hochschulen ausgebildet sind, als vielmehr darauf, ob in der

Tat das bauende Publikum sich im allgemeinen von Hochschularchitekten seine Häuser bauen läßt. Daß letzteres nicht der Fall ist, wird kaum bestritten werden können. Wohl die größere Zahl aller Wohn- und Mietshausbauten, aller ländlichen und gewerblichen Bauten werden von Nichtakademikern ausgeführt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Baugewerksmeister künftig auf die Ausführungen der Bauten, die seit Jahrhunderten von ihm errichtet worden sind und deren Erbauung ihm in erweitertem Umfange infolge der Entwicklung des Baugewerbes zugefallen ist, zugunsten der akademisch gebildeten Architekten freiwillig verzichtet. Wenn letztere das auch erstreben, so wird die große Menge der Bauherren doch nach wie vor den mittleren Bautechniker bevorzugen, einmal weil sie zu dessen praktischen Fähigkeiten mehr Zutrauen hat und ganz besonders auch, weil sie von ihm glaubt, daß er billiger baut. Übrigens gingen, wenigstens bisher, die Bestrebungen der Hochschulen weniger dahin, die Wohnungsbaukunst zu pflegen, als die monumentale Baukunst. Unter diesen Umständen kann es nicht in Frage kommen, das Lehrziel der Baugewerkschule auf die Bauten einfachster Art zu beschränken.

Gegen eine solche Einschränkung spricht auch, daß es erwünscht ist, die Baugewerkschulen zu benutzen, um den Geschmack und das künstlerische Empfinden des bauenden Publikums zu heben. Es trifft gewiß nicht zu, daß die Baugewerkschulen ausschließlich oder auch nur in der Hauptsache an der Verunzierung unserer Städtebilder schuld sind, was in letzter Zeit von einzelnen behauptet ist. Die Städtebilder und unsere Dörfer haben sich schon zu einer Zeit gegen die früheren Zustände verschlechtert, als nur wenige Bautechniker bei der geringen Zahl von Baugewerkschulen auf diesen Anstalten ausgebildet wurden. Auch jetzt noch fällt ein großer Teil der Geschmacklosigkeiten solchen zur Last, die keine Baugewerkschule besucht haben. Wenn hie und da Baugewerkschulen in den Fehler verfallen sind, die Stil- und Palastarchitektur auf den einfachen Wohnhausbau zu übertragen, so ist dies dadurch erklärlich und in gewissem Sinne auch entschuldbar, daß bis vor nicht zu langer Zeit der Geschmack des großen Publikums die Anwendung älterer Stilarten verlangte, einem Verlangen, dem selbst die Hochschularchitekten sich nur in den seltensten Fällen zu entziehen wußten. Die Baugewerkschule ist aber in der Lage, in dieser Richtung eine Besserung anzubahnen, wenn sie den gesamten Wohnungsbau in den Bereich ihrer Lehraufgaben zieht und ihre Schüler vom Beginn des Unterrichts an im Bauzeichnen, in der Gestaltungslehre und schließlich im Entwerfen in geschmacklicher Beziehung zu beeinflussen sucht.

Was die Tiefbauabteilungen angeht, so dürfte, wie auch allgemein anerkannt wird, daran festzuhalten sein, daß es sich hier lediglich um die Ausbildung von Hilfskräften für Ingenieure mit Hochschulbildung handelt, nicht aber um Heranbildung von Ingenieuren, die Tiefbauten selbständig entwerfen können, da hierzu technische Kenntnisse nötig sind, die sich auf Volksschulbildung nicht aufbauen lassen. Das bauende Publikum überträgt auch die Entwürfe zu Tiefbauten nicht mittleren Technikern. Die von manchen Seiten befürwortete Trennung der Tiefbau-

klassen in solche für Wasser- und solche für Eisenbahnbau liegt nicht im Interesse der Schüler, die ein leichteres Fortkommen finden, wenn sie möglichst vielseitig ausgebildet sind. Wir halten die bestehende Organisation des Tiefbauunterrichts für zweckentsprechend und meinen, daß eine Spezialisierung nur dahin führen würde, mit den Schülern Dinge zu treiben, die nicht mehr in den Rahmen der mittleren Fachschule gehören.

b) Abgrenzung gegen die technische Hochschule. In der Hochbauabteilung der Baugewerkschule werden die Baukonstruktionen ebenso gründlich wie an der Hochschule zu lehren sein, nur wird die Behandlung seltener Konstruktionen und solcher, die mehr einen historischen oder wissenschaftlichen Wert haben, ausscheiden müssen. Die Baukunde ist auf das zu beschränken, was für den Wohnhausneubau und das landwirtschaftliche Bauwesen von Bedeutung ist. Bei der Bearbeitung von Entwürfen ist von solchen zu öffentlichen oder monumentalen Bauten abzusehen. Indes wird die künstlerische Seite des Wohnhausbaues nicht vernachlässigt und etwa der Hochschule allein überlassen werden können, da Konstruktion, Raumanordnung und äußere Erscheinung des Hauses im innigen Zusammenhang stehen müssen, wenn man den Grundsatz, daß Zweck und Form sich decken sollen, nicht preisgeben will. Allerdings wird die Baugewerkschule sich bei der Behandlung der Entwürfe einfacher, schlichter und werkmäßiger Formen zu bedienen und der Hochschule den Wohnhausbau unter Anwendung reicher Formen zu überlassen haben. Aber das bedeutet für die künstlerische Ausbildung der Schüler wohl eine Beschränkung, jedoch nur in gewisser Beziehung eine Erleichterung und Vereinfachung, denn es ist nicht leicht, mit einfachen Formen etwas Schönes zu schaffen. Man kann fast sagen, die Kunst, die mit den geringsten Mitteln die reinste architektonische Wahrheit d. h. Sachlichkeit anstrebt, ist die schwierigste. Sonach ist eine Scheidung der Baugewerkschule gegen die Hochschule derart, daß an jener vom Bauen nur oder in erster Linie die Konstruktion, an dieser die Kunst gelehrt würde, nicht möglich, da beide sich eben nicht trennen lassen, mindestens nicht getrennt werdensollten. Der Unterschied kann lediglich in der Wahl und Behandlung der baulichen Aufgaben liegen.

Bei der Tiefbauabteilung ist die Abgrenzung der Lehrziele gegen die Hochschule leicht möglich. Auf den Baugewerkschulen werden zwar kleinere Entwürfe aus den verschiedenen Gebieten des Tiefbaues zu bearbeiten sein, aber lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß die Schüler später imstande sein sollen, bei der Ausarbeitung von Entwürfen zu Wege-, Brücken-, Wasser- und Eisenbahnbauten Hilfe zu leisten. Das selbständige Entwerfen solcher Bauausführungen, abgesehen von Bauwerken der allereinfachsten Art, muß den auf der Hochschule ausgebildeten Ingenieuren vorbehalten bleiben. Die Tiefbauschüler müssen vor allen Dingen mit dem Gang der Bauausführungen und mit den Einzelkonstruktionen bekannt gemacht werden. Auch alle Berechnungen, zu denen die Kenntnis der höheren Mathematik erforderlich ist, scheiden für sie aus.

Unter diesen Umständen empfehlen wir, das gegenwärtige Lehrziel der Baugewerkschulen beizubehalten, eine Vertiefung des Unterrichts in

geschmackbildender Beziehung aber anzustreben. Außerdem dürfte der Lehrstoff auf die einzelnen Klassen so zu verteilen sein, daß die Schüler nach jeder Klasse zu einem tunlichst abgerundeten Ziele gelangen, damit auch diejenigen, denen es nicht möglich ist, die Schule ganz durchzumachen, bei ihrem Austritt etwas Brauchbares für ihre Betätigung in der Praxis mitnehmen.

Aufnahmebedingungen.

a) Praktische Vorbildung. Bei den Aufnahmebedingungen sind Änderungen in bezug auf die Bestimmung, daß niemand vor vollendetem 16. Lebensjahr in die Baugewerkschule aufgenommen werden darf, von keiner Seite gewünscht worden. Über die an die praktische Ausbildung zu stellenden Anforderungen gehen aber die Meinungen noch auseinander. Einige möchten statt der vorgeschriebenen 2 Bausommer die vollendete 3jährige Lehrzeit, oder aber wenigstens 18 Monate Baupraxis verlangen und, wenn dies zu weitgehend erscheine, wenigstens bestimmen, daß niemand zur Prüfung zugelassen wird, der nicht 3 Sommer praktisch gearbeitet hat. Sie legen Wert darauf, daß die Schüler das in der Schule zu erwerbende oder in den unteren Klassen erworbene theoretische Wissen vor dem Eintritt in die oberste Klasse und vor Ablegung der Prüfung noch durch eigene Beobachtung in der Praxis ergänzen und vertiefen. Wir können dies nicht befürworten. Nach den Erfahrungen, die bei der Durchführung der jetzigen Bestimmung gemacht sind — früher wurde nur 1 Bausommer verlangt —, würde das Verlangen auch nur von 18 Monaten Lehrzeit, so erwünscht eine möglichst lange praktische Ausbildung auch ist, für Schüler, die bis zum 18. Lebensjahr die allgemeine Unterrichtsanstalt besuchen, eine große Erschwerung bedeuten. Man hat zurzeit schon, um Härten zu vermeiden, nachgelassen, daß Schüler, die bessere allgemeine Bildung besitzen und länger als bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Schule besucht haben, den zweiten Bausommer nach Besuch der untersten Klasse nachholen können. Übrigens haben erfahrungsgemäß die Schüler, die mit vollendetem 14. Lebensjahr die Schule verlassen und bei denen die Tätigkeit in der Paxis auch noch dazu beitragen soll, sie geistig reifer zu machen, vielfach vor dem Eintritt in die Baugewerkschule bereits ausgelernt.

Unter der Voraussetzung, daß Schüler, bei denen es sich zeigt, daß sie infolge mangelnder praktischer Anschauung am Unterricht nicht mit Erfolg teilnehmen können, vom Direktor von weiterem Besuch der Schule in die Praxis gewiesen werden können, empfehlen wir daher, es bei den zurzeit bestehenden Aufnahmebedingungen in bezug auf die praktische Ausbildung zu belassen.

b) Theoretische Vorbildung. Daß von vielen Seiten erhöhte Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gewünscht werden, ist erklärlich, da es für den Lehrer sehr angenehm ist, wenn er ein recht gut und gleichmäßig vorgebildetes Schülermaterial bekommt; auch ist es verständlich, daß in Orten, wo sich eine große Zahl von Schülern mit besserer allgemeiner Bildung, als sie nach den Bestimmungen verlangt wird, regelmäßig zu melden pflegt, die Neigung besteht, die Anforderungen zu ver-

schärfen. Andererseits haben aber die Beratungen, die über diese Frage in mehreren Schulen mit den Kuratorien und Lehrerkollegien gepflogen sind, ergeben, daß die Mehrzahl des den Baugewerkschulen zufließenden Schülermaterials sehr geringe theoretische Vorkenntnisse besitzt. Es ist daher eher eine Milderung als eine Verschärfung der Bedingungen am Platze. So konnte festgestellt werden, daß im allgemeinen die bestehenden Vorschriften über die Anforderungen an die Kenntnisse in der Raum- und Naturlehre und im Zeichnen außerordentlich milde gehandhabt wurden, weil selbst die guten Volksschüler, die bereits vor längerer Zeit die Schule verlassen, auch keine Gelegenheit zum Besuch von Fortbildungsschulen gehabt hatten, in diesen Gegenständen so gut wie nichts wußten.

Eine Prüfung in der Raum- und Naturlehre hat auch in der Tat nicht viel Wert, weil diese Gegenstände doch von Grund aus in der untersten Baugewerkschulklasse behandelt werden müssen. Ebenso ist die Beibringung von Nachweisen über zeichnerische Fähigkeiten ziemlich belanglos, weil für die Erfolge im Zeichnen doch vornehmlich die Veranlagung von Bedeutung ist. Sie kann aber aus Zeichnungen, von denen man nicht weiß, wie sie entstanden sind, kaum genügend beurteilt werden. Im übrigen machen Schüler, die Lust und Liebe zur Sache haben, auch wenn sie ohne alle zeichnerischen Vorkenntnisse sind, gerade im Zeichnen häufig überraschend schnelle Fortschritte. Auf die Schüler aber, welche im Zeichnen ganz unveranlagt sind, kann ohne Schädigung der Normalveranlagten keine besondere Rücksicht genommen werden. Im übrigen drängt jede Erschwerung der Aufnahme die Schüler auf minderwertige Privatschulen oder hält sie ganz von dem Besuche der Schule ab. Beides ist unerwünscht. Gerade für den Bautechniker sind gewisse theoretische Kenntnisse unentbehrlich und es ist immer doch besser, daß er wenigstens einige Klassen der Baugewerkschule besucht, als wenn er auf schulmäßige Ausbildung fast ganz verzichtet. Anzustreben ist allerdings, daß insbesondere die Schüler, die mit 14 Jahren die Schule verlassen, vor dem Eintritt in die Baugewerkschule die Fortbildungsschule besuchen.

Wir empfehlen daher, im Deutschen und Rechnen die bestehenden Forderungen aufrecht zu erhalten, auf den Nachweis von Kenntnissen in Raum- und Naturlehre, sowie von zeichnerischen Fähigkeiten aber zu verzichten. Außerdem sollten sich die Schüler in der Regel einer Aufnahmeprüfung unterziehen, von der nur diejenigen zu befreien sind, welche eine mehrgliedrige Volksschule absolviert und im Anschluß daran mindestens 2 Jahre lang eine Fortbildungsschule mit wenigstens sechsstündigem wöchentlichen Unterricht besucht haben, oder die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

c) Vorklassen. Über die Zweckmäßigkeit des Betriebes von Vorklassen gehen die Meinungen sehr auseinander. Die einen behaupten, sie wirkten schädlich, weil durch sie Elemente in die Schule kämen, die ihnen besser fernblieben, und es würden nur ganz vereinzelt Schüler, die nicht die Aufnahmeprüfung bestünden, durch Besuch der Vorklassen dahin ge-

bracht, die übrigen Klassen mit Nutzen zu besuchen. Andere dagegen halten die Vorklassen, solange nicht überall ein Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen besteht, für ganz unentbehrlich. Die einander so widersprechenden Ansichten werden erklärlich durch die besonderen örtlichen Verhältnisse. An Orten, wo die Mehrzahl der Aufnahmesuchenden Gelegenheit gehabt hat, gute Volksschulen, wohl auch Fortbildungschulen zu besuchen, werden die bei der Aufnahmeprüfung Durchfallenden meist Unbegabte und nur vereinzelt solche sein, die Lücken im Wissen haben, weil sie schon längere Zeit die Volksschule verlassen haben. An Orten dagegen, wo sich viele melden, die keine Gelegenheit gehabt haben, gute Volksschulen zu besuchen oder sich in den Fortbildungsschulen zu vervollkommnen, werden die Vorklassen von Nutzen sein, und es werden viele Vorklassenschüler in den Fachklassen gut vorwärts kommen, zumal die technische oder künstlerische Veranlagung auch vorhanden sein kann trotz großer Unbeholfenheit im Deutschen und Rechnen. Es ist zuzugeben, daß die Vorklassen Kenntnisse vermitteln, die sich die jungen Leute auch an anderer Stelle als in der Fachschule aneignen könnten. Aber vielfach wird es doch schwer, dazu Gelegenheit zu finden, und ferner ist zu berücksichtigen, daß es für manchen sehr hart wäre, wenn er nach nicht bestandener Aufnahmeprüfung den Schulort wieder verlassen müßte, um anderwärts die Lücken in seinem Wissen zu beseitigen. So lange nicht überall die Möglichkeit oder sogar der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule besteht, sind die Vorklassen kaum völlig zu entbehren und sie werden auch künftig noch an vielen Orten recht nützlich wirken. Wir empfehlen daher, das Eingehen oder Fortbestehen der Vorklassen von örtlichen Verhältnissen abhängig zu machen.

Um zu verhüten, daß durch das Bestehen von Vorklassen etwa völlig unfähige und ungeeignete Elemente in die Baugewerkschule kommen, wird den Direktoren zur Pflicht zu machen sein, daß sie auch mit der Aufnahme in die Vorklasse vorsichtig sind und, falls sich die Unfähigkeit eines Schülers erst während des Besuchs der Vorklasse herausstellt, diesen vom Eintritt in die unterste Fachklasse ausschließen.

Unterrichtsdauer.

Erscheint weder eine Herabsetzung des Lehrziels der Baugewerkschule noch eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen angängig, so lassen sich die oben erwähnten und von allen Seiten als tatsächlich bestehend anerkannten Mängel im Betriebe dieser Schulen nur durch eine Vermehrung der Unterrichtszeit beseitigen. Daß man darauf hinauskommen muß, wird die mit der Entstehung des jetzigen Normallehrplans Vertrauten nicht überraschen. Schon bei der Beratung über den Normallehrplan zeigte sich, daß der an der Baugewerkschule zu bewältigende Lehrstoff infolge der steten Entwicklung der Bautechnik und der sich mehrenden Anforderungen an das Können der Absolventen außerordentlich angewachsen war. Man hoffte damals durch Einrichtung der Vorklassen eine gewisse Entlastung der Fachklassen zu erreichen. Da die Vorklassen aber nur von einem Teil der Schüler besucht werden sollten und der tech-

nische Lehrstoff aus ihnen ferngehalten wurde, hatte sich die Häufung des Stoffes in den Fachklassen nicht vermeiden lassen. Hielt man also schon damals die Zeit von 4 Semestern für knapp, so kann heute, wo die Anforderung an die innere Einrichtung auch des einfachen Wohnhauses, dessen Erbauung fast immer den an den Baugewerkschulen gebildeten Technikern zufällt, noch weitergehende geworden sind, wo die mächtige Bewegung der Neubelebung unserer bürgerlichen Baukunst stetig an Boden gewinnt und wo daher der Gestaltungslehre an den Baugewerkschulen, wenn man dem Zuge der Zeit folgen will, erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, kein Zweifel mehr bestehen, daß man die Unterrichtszeit vermehren muß. Es ist nur die Frage, um wieviel sie zu vermehren ist. Wenngleich an auswärtigen Schulen noch mehr als 5 Semester in Anspruch genommen werden, — vielfach geschieht das, z. B. in Karlsruhe, nur scheinbar, weil die einzelnen Semester weniger Unterrichtswochen als bei uns haben, — so sollte man doch mit 5 Halbjahren auszukommen suchen, da jedes halbe Jahr den im allgemeinen minder bemittelten Schülern die Ausbildung nicht unwesentlich verteuert. Wir verkennen nicht, daß namentlich zur Erhöhung der Gewandtheit im Entwerfen eine weitergehende Vermehrung der Unterrichtszeit sehr erwünscht wäre, diese Gewandtheit wird aber doch nur von dem kleineren Teil der Schüler erreicht werden können. Es wird deshalb genügen, zu einer weitergehenden Ausbildung in einer Selekta Gelegenheit zu geben, für den Durchschnittsschüler aber den Abschluß an das Ende des 5. Semesters zu legen.

Einteilung und Behandlung des Lehrstoffs.

Die Vermehrung der Unterrichtsstunden auf 5, und wenn man die Selekta mitrechnet, auf 6 Semester wird zur Folge haben, daß noch mehr Schüler als bisher die Schule verlassen, bevor sie alle Klassen durchgemacht haben. Es wird daher bei Aufstellung eines neuen Lehrplans Vorsorge dafür zu treffen sein, daß wenigstens solche Schüler, die nach 3 Semestern die Anstalt verlassen, zu einem gewissen Abschluß kommen. Zurzeit ist dies nicht der Fall, da der gegenwärtig geltende Normallehrplan dem vorzeitigen Austritt aus der Schule nicht Rechnung trägt. Ein Schüler, der zurzeit nur die unteren Klassen besucht, hat eine Menge Dinge gelernt, die er in einer seinem Gesamtkönnen entsprechenden praktischen Tätigkeit nicht verwenden kann, andererseits fehlen ihm viele elementare technische Kenntnisse, die er auch in bescheidener Stellung braucht. So hat er zum Beispiel in Baukonstruktion schon schwierigere Gewölbe bearbeitet, von einfachen Treppen, Türen und Fenstern, von der einfachsten Gründung weiß er aber noch nichts. Ferner hat er bereits graphostatische Aufgaben bearbeitet, einen Holzbalken oder einfachen eisernen Träger kann er aber mit Hilfe einer Tabelle noch nicht berechnen. Wenn die Veränderung in der Verteilung des Lehrstoffs, die zur Beseitigung dieses Mangels nötig ist, zur Folge hätte, daß die Ausbildung der Schüler, welche die Schule ganz durchmachen, unzweckmäßiger und verschlechtert würde, wäre sie bedenklich. Sie wird aber im Gegenteil auch für diese Schüler von erheb-

lichem Vorteil sein und keinesfalls, wie manche fürchten, eine Verflachung gegenüber dem jetzigen Unterricht herbeiführen. Werden die verschiedenen Unterrichtsgegenstände recht früh in enge Beziehung zueinander gesetzt, wird der Lehrstoff der einzelnen Gegenstände von Klasse zu Klasse vom leichten zum schweren fortschreitend erweitert und der gesamte Stoff gewissermaßen in konzentrische Kreise eingeordnet, wird die Anfertigung der zur Herstellung eines Gebäudes erforderlichen Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen von Anfang an in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt, so wird dadurch eine Unterrichtsmethode beschritten, die bei sehr vielen Gegenständen des allgemeinen Unterrichts lange üblich ist, die dem allgemeinen Bildungsniveau unserer Schüler besser angepaßt ist und das Interesse am Unterricht in höherem Maße rege hält. Die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ist bisher häufig viel zu sehr der Art des Unterrichts an den Hochschulen nachgebildet worden. Man hat dabei außer acht gelassen, daß an der Hochschule die einzelnen Gegenstände als ein in sich abgeschlossenes Ganzes vorgetragen werden, während sie an der niederen Schule lediglich als Mittel anzusehen sind, um den Schüler zu befähigen, das ganz bestimmte engbegrenzte Lehrziel zu erreichen. Der Studierende der Hochschule kann sich mit einzelnen Gegenständen nur um ihrer selbst willen beschäftigen, nur um auf einem Spezialgebiet wissenschaftlich arbeiten zu können; das ist gerade der Unterschied gegenüber der Fachschule. Jeder Dozent behandelt dort sein Spezialfach, und es bleibt den Studenten überlassen, sich den Zusammenhang der verschiedenen Fächer selbst zu konstruieren. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch meist die Lehrbücher über die verschiedenen technischen Gebiete bearbeitet. Sie werden daher vielfach einen Aufbau des Lehrstoffs haben, der für die niederen Schulen nicht paßt. Und doch ist es nur allzu erklärlich, daß die Lehrer der Fachschulen sehr geneigt waren, den Stoff in ihren Unterrichtsfächern ähnlich aufzubauen, wie er ihnen an der Hochschule vorgetragen wurde oder wie sie ihn in den bekannten und anerkannten Lehrbüchern vorfanden. So wird es auch erklärlich, daß die ältesten Konstruktionen, die kein Mensch mehr ausführt, bisweilen noch behandelt, daß z. B. in der darstellenden Geometrie noch verzwickte Aufgaben gelöst werden, die keinen praktischen Wert haben, daß der Unterricht leicht mit überflüssigen Dingen belastet wird, nur weil sich alles dies in den Lehrbüchern oder Vorlagewerken vorfindet. Man sollte an der baugewerklichen Fachschule vom Beginn des Unterrichts an das Haus, das der Schüler entwerfen und bauen lernen soll, in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts stellen. Kein Unterrichtsgegenstand müßte um seiner selbst willen getrieben werden, sondern lediglich im Hinblick auf das besondere Bedürfnis des mittleren Bautechnikers, und alle Gegenstände müßten sobald als möglich in Beziehung zueinander gesetzt werden. Namentlich müßte in den untersten Klassen bereits Konstruktionslehre, Baukunde und Gestaltungslehre zusammengezogen werden. An die bauliche Vorstellung, die jeder Schüler von dem einfachen Haus mitbringt, und die, wie Ermittelungen, von denen noch weiter unten gesprochen werden soll, gezeigt haben, viel größer ist, als man gemeinhin geglaubt hat, sollte sogleich

angeknüpft, sie sollte von Klasse zu Klasse weiter entwickelt werden. Der Schüler wird die einzelne Konstruktion viel leichter begreifen, sie wird auch viel mehr sein Interesse erregen, wenn er sie sogleich in Beziehung zum Ganzen gesetzt sieht. Besonderen Vorteil von der Methode, bereits in den untersten Klassen eine geschlossene Aufgabe bearbeiten zu lassen, würde die Gestaltungs- und Formenlehre haben. Sobald man vom ganzen Gebäude ausgeht, müssen dem Schüler zunächst die Hauptgrundsätze des baulichen Gestaltens klar gemacht werden, und geht man zur Einzelform über, so wird er sie sogleich in Beziehung zum Ganzen kennen lernen, er wird sehen, daß sie konstruktions- und materialgemäß, daß sie zweckgemäß sein muß. Es werden ihm keine Einzelformen beigebracht zu werden brauchen, für die er weder Verständnis hat, noch sie richtig anzuwenden weiß. Da aber in den untersten Klassen naturgemäß nur ein sehr einfaches Gebäude behandelt werden kann, wird er auch zunächst mit der einfachsten Raumgestaltung und den einfachsten Formen bekannt werden und erst von Klasse zu Klasse mit dem Wachsen der Aufgaben zur reicheren Gestaltung und Form kommen, jedenfalls aber nie mit Formen bekannt gemacht zu werden brauchen, die für seine schlichten Aufgaben nicht nur entbehrlich, sondern sogar vom Übel sind. Er wird leichter als bisher dazu zu erziehen sein, daß es für ihn bei der Formgebung weniger auf Kunst und Schmuck als auf Erfüllung des Zwecks ankommt, und daß die architektonische Gestaltung das Resultat aus Zweck, Konstruktion und Material sein muß.

Der veränderte Aufbau des Lehrstoffs und die Bearbeitung geschlossener Aufgaben wird ferner sehr gute Gelegenheit zu Wiederholungen bieten, da gewisse Fundamentalkonstruktionen in jeder Aufgabe wiederkehren, und daher werden sie sich, was ja auch erwünscht ist, dem Gedächtnis des Schülers am meisten einprägen. Wenn man weiter daran festhält, zu jeder Aufgabe einen kleinen Erläuterungsbericht machen, wohl auch einen Kostenüberschlag fertigen zu lassen, so würden die Wiederholungen auf diesen beiden Gebieten gleichfalls sehr nützlich sein.

Was die Bildung der Schüler, die sich dem Tiefbau zu widmen beabsichtigen, angeht, so empfehlen wir, sie in den drei untersten Klassen durchweg mit den Hochbauern gemeinsam zu unterrichten und sie wie bisher erst in den beiden oberen Klassen abzutrennen. Es wird so möglich, sie im Hochbau zu einem gewissen Abschluß zu bringen, worauf von der Eisenbahnverwaltung großes Gewicht gelegt wird, und was auch für Schüler, die bei kleinen städtischen Verwaltungen beschäftigt werden wollen, von Nutzen ist.

Die zur Behandlung des Lehrstoffs in konzentrischen Kreisen nötigen Veränderungen gegen die bisherige Anordnung des Stoffes sollen im folgenden bei Besprechung der einzelnen Gegenstände näher erläutert werden. Vorweg bemerken wir noch, daß in dem von uns empfohlenen neuen Lehrplan — vgl. Seite 195 und folgende — an der bisherigen wöchentlichen Stundenzahl von 44 festgehalten worden ist. Es sind manche Wünsche auf Herabminderung dieser Zahl laut geworden. Unseres Erachtens würde aber eine Verminderung auch nur um zwei Stunden sich bei der Festsetzung

der Stundenzahl für die einzelnen Gegenstände sehr unangenehm fühlbar machen. Sie würde schon etwa 25% der durch die Einführung eines fünften Semesters gewonnenen Stunden beanspruchen. Es erscheint uns zweckmäßiger, die Entlastung durch Verminderung der Hausarbeit herbeizuführen. Das wird um so eher möglich sein, als im neuen Lehrplan eine größere Zahl von Wiederholungsstunden vorgesehen ist. Andererseits empfehlen wir, auch in den beiden Tiefbauklassen nur 44 Stunden statt bisher 46 vorzusehen.

Was die Verteilung der durch das 5. Semester hinzukommenden 44 und in der Tiefbauabteilung 40 Stunden angeht, so sind in dem neuen Lehrplan in Anspruch genommen bei der Hochbauabteilung für Deutsch und Geschäftskunde 5 Stunden, Rechnen 2, Mathematik 2, Naturlehre 1, Berechnung der Baukonstruktionen 1, Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen 22 — die Projektionslehre wurde um 4 Stunden und die Baukunde um 3 gekürzt, die dem Bauzeichnen zugelegt wurden — Entwerfen 4, Gestaltungs- und Formenlehre 5, Freihandzeichnen 6, Baupolizei- und Gesetzeskunde 1, Veranschlagen und Bauführung 2, und bei der Tiefbauabteilung für Deutsch und Geschäftskunde 5, Rechnen 2, Mathematik 1, Naturlehre 2, Berechnen der Baukonstruktionen 2, Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen 16, — 2 in der darstellenden Geometrie und 2 im Freihandzeichnen gewonnene Stunden wurden dem Bauzeichnen zugelegt —, Gestaltungslehre 1, Hochbaukunde 4, Erd- und Straßenbau bzw. städtischen Tiefbau 2, Wasserbau 1, Brückenbau 2, Eisenbahnbau 3, — diese wurden den Eisenbahn-Hochbauten genommen — Maschinenkunde 1, Baupolizei- und Gesetzeskunde 2, Veranschlagen und Bauführung 3.

Der Unterricht in der deutschen Sprache ist, da die Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bei den Schülern meist zu wünschen übrig läßt, wesentlich vermehrt worden. Wenn man den Unterricht in der Geschäftskunde und Buchführung dem Unterricht im Deutschen hinzurechnet, so soll jetzt in 4 Klassen 8 Stunden unterrichtet werden, gegen bisher in 2 Klassen 3 Stunden. Weiter wird aber auch noch dadurch, daß die Schüler veranlaßt werden, nicht nur in der ersten Klasse einen Erläuterungsbericht zu schreiben, sondern von der 5. Klasse an ihre Aufgaben im Bauzeichnen und Entwerfen schriftlich zu erläutern, größeres Geschick im Ausdruck erzielt werden. Auf eine Steigerung der Gewandtheit in der Muttersprache kann ferner noch dadurch hingewirkt werden, daß der mündliche Ausdruck in allen Disziplinen, wo nur die Gelegenheit dazu vorhanden ist, geübt wird.

Im übrigen sollen von Anfang an die erforderlichen orthographischen und grammatischen Übungen lediglich in Verbindung mit den schriftlichen Arbeiten vorgenommen werden.

Der Rechenunterricht ist von 2 auf 4 Stunden erhöht worden, weil die Gewandtheit im bürgerlichen Rechnen für den Bautechniker von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Auch dürften die Erfolge in der Algebra und in der Festigkeitslehre durch erhöhte Rechenfertigkeit viel besser werden.

Der Unterricht in der Mathematik soll auf das beschränkt werden, was für den Fachunterricht erforderlich ist. Die Schüler sollen mit mathematischen Begriffen vertraut und befähigt werden, den vorkommenden Entwicklungen mit Verständnis zu folgen und die Ergebnisse anzuwenden. Rechnungen und Konstruktionen sollen aber nicht schwieriger sein als die, welche im Fachunterricht Anwendung finden.

Trotzdem ist die Zahl der Stunden in der Hochbauabteiluug um 2 und in der Tiefbauabteilung um 5 vermehrt worden, damit durch Wiederholungen die Sicherheit herbeigeführt werden kann, die allein gute Erfolge in der angewandten Mathematik, d. h. in dem Berechnen der Baukonstruktionen, gewährleistet.

In der Naturlehre wurden die Stunden der untersten Klassen von 2 auf 3 erhöht, um die wichtigsten Erscheinungen aus der Chemie mit besonderer Rücksicht auf die Baustofflehre behandeln zu können, daneben aber auch genügend Zeit für die Besprechung der allgemeinen Eigenschaften der Körper sowie der Maße und Gewichte zu behalten, da künftig bei der Aufnahme auf den Nachweis irgendwelcher naturwissenschaftlicher Kenntnisse verzichtet werden soll. Im übrigen ist angenommen, daß dem Experiment ein breiter Raum zugewiesen und auf mathematische Deduktion möglichst verzichtet wird. In der Tiefbauabteilung ist eine Wiederholungsstunde angesetzt zur Behandlung der für den Tiefbauer besonders wichtigen Anwendungen.

Das Feldmessen und Nivellieren ist in die 2. Klasse verlegt. Dabei ist angenommen, daß die einfachste Meßkunde bereits bei dem Besprechen der Arbeiten auf der Baustelle in Klasse 3 behandelt wird.

Der Unterricht in der Baustofflehre soll in der 4. Klasse beginnen, damit im Bauzeichnen recht bald auch auf die Wahl der Baustoffe im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Haltbarkeit und Farbe eingegangen werden kann.

Statt der Bezeichnung „Statik und Festigkeitslehre“ empfehlen wir „Berechnung der Baukonstruktionen“, um durch einen zu hoch tönenden Namen nicht zum Stecken zu hoher Ziele und zu wissenschaftlicher Behandlung dieses Gegenstandes zu veranlassen. Die Stundenzahl ist in der Hochbauabteilung um eine, in der Tiefbauabteilung um zwei vermehrt worden, nicht etwa um schwierigere Aufgaben als bisher durcharbeiten, sondern lediglich, um die einfachsten und am häufigsten vorkommenden praktischen Aufgaben gründlich einüben zu können. Im übrigen ist der Stoff auf vier Klassen derart verteilt, daß in der 4. Klasse die Grundbegriffe der Statik, Auflagerdruck und Momente und in der 3. Klasse Grundbegriffe der Festigkeitslehre behandelt werden. In der Festigkeitslehre ist in der dritten Klasse der Hauptnachdruck auf die Einübung von Berechnungen praktischer Aufgaben mit Hilfe von Formeln und Tabellen zu legen und auch in den oberen Klassen mehr Wert der gründlichen und wiederholten Behandlung der häufig wiederkehrenden Aufgaben beizumessen, als schwierigeren Berechnungen, die in der Praxis nicht einmal den auf der Hochschule ausgebildeten Hochbautechnikern, sondern Spezialisten überlassen werden.

Die zu den Entwürfen erforderlichen statischen Berechnungen sind als Übungsbeispiele zu behandeln.

Die Stundenzahl in der darstellenden Geometrie, die schlichter mit Projektionslehre bezeichnet wird, ist in der Hochbauabteilung um 4 und in der Tiefbauabteilung um 2 eingeschränkt worden, dabei ist angenommen, daß die grundlegenden theoretischen Aufgaben nur als Skizzen behandelt und als Übungsaufgaben durchweg solche gewählt werden, die im Hinblick auf das Bauzeichnen von Bedeutung sind, und daß im übrigen viele Übungsaufgaben besser nur in Anwendung auf den besonderen Fall im Bauzeichnen als rein theoretisch in der Projektionslehre durchgenommen werden.

In der Baukonstruktionslehre sind in den unteren Klassen aus allen Konstruktionsgebieten schwierigere Aufgaben auszuschließen und diese dem ergänzenden Unterricht in den oberen Klassen vorzubehalten. Veraltete und ungewöhnliche Konstruktionen sollen höchstens erwähnt, aber nie gezeichnet werden. Die Stein- und Holzverbindungen sind tunlichst nur als Skizzen in die Lehrhefte einzutragen und die Übungen in den Verbänden in der Hauptsache den Wiederholungen und den Modellierübungen vorzubehalten. Entsprechend der oben behandelten Tendenz des Aufbaues des Lehrstoffs in konzentrischen Kreisen, sollen in der untersten, der 5. Klasse, die Tonnengewölbe und die Hänge- und Sprengwerke fortfallen, dafür aber die einfachsten Türen, Fenster und Treppen durchgenommen werden, die bisher erst in der zweiten Klasse behandelt wurden. In der folgenden Klasse fallen die Kloster, die schwierigen Kreuz-, die Stern- und Netzgewölbe, die Hallen- und Turmdächer, die zusammengesetzten Dachformen und die Baugerüste aus und die Eindeckungen in Holzzement und Metall, hinzu kommen aber die Ergänzung in bezug auf Türen und Fenster und der in der untersten Klasse ausgefallene Lehrstoff. In der dritten Klasse ist dann statt des bereits behandelten inneren Ausbaues der Rest der Dachkonstruktionen zu behandeln, auch die einfachen Gründungen würden hinzukommen. In der zweiten Klasse — der bisherigen ersten Klasse — wird der innere Ausbau ergänzt und ebenso die Eisenkonstruktionen und die Dacheindeckungen. Für die erste Klasse bleiben dann noch die schwierigeren Fundierungen und die Abstützungs- und Nebenarbeiten und Ergänzungen aus allen Gebieten, insbesondere aus dem Gewölbebau und der Konstruktion feuersicherer Decken.

Die Übungen zur Baukonstruktionslehre bildet das Bauzeichnen, das auch zugleich als Zeichenübung für die Gestaltungslehre gedacht ist. Hier soll sogleich in der untersten Klasse eine geschlossene Aufgabe, auf deren Wert wir bereits oben hingewiesen haben, behandelt werden, und zwar ein kleines freistehendes Gebäude, das nach einer im Grundriß, Schnitt- und Aufriß gegebenen Skizze im Maßstabe 1:50 aufzutragen ist, wobei die im Vortrag besprochenen Einzelkonstruktionen in Anwendung auf den Sonderfall einzuüben sind. Details von Konstruktionen und Formen sind in größerem Maßstabe darzustellen, auch ist ein kleiner Erläuterungsbericht und ein Baugesuch zu fertigen.

In der vierten Klasse ist eine im Grundriß und Aufbau, nicht aber im Schnitt gegebene Skizze zu einem kleinen bürgerlichen Wohnhaus auszuarbeiten. Die erforderlichen Massen-Kosten- und statischen Berechnungen, sowie der Erläuterungsbericht sind im Veranschlagen bzw. in der Berechnung der Baukonstruktion am Schluß des Semesters anzufertigen.

In der dritten Klasse ist in gleicher Weise ein kleines eingebautes Wohnhaus, sowie eine kleine Gehöftanlage zu behandeln. Hier wird es im allgemeinen genügen, die Skizze nur im Grundriß zu geben, gegebenenfalls können auch zu diesem schon vom Schüler Versuche gemacht werden. Erläuterungsbericht, Kostenanschlag, statische Berechnung und Baugesuch dürfen nicht fehlen. In der zweiten Klasse sind Einzelkonstruktionen zu einem Wohnhaus, insbesondere Tischlerarbeiten und Eisenkonstruktionen tunlichst im Anschluß an den hier zu fertigenden Entwurf zu bearbeiten und in der ersten Klasse Schnellentwürfe zu Einzelkonstruktionen verschiedener Art zu behandeln.

Soweit die geschlossene Aufgabe im Bauzeichnen nicht Gelegenheit bietet, Einzelheiten darzustellen, deren Durcharbeiten nötig erscheint, können solche auch gelegentlich noch nebenher auf besonderen Blättern behandelt werden. Bei den im Maßstabe 1:20 bzw. 1:10 im Anschluß an die Hauptaufgabe auszuführenden Einzelheiten ist auf eine Ergänzung der Übungen in der darstellenden Geometrie Bedacht zu nehmen.

Um das Bauzeichnen in der vorerwähnten Form von der fünften Klasse an durchführen zu können, muß die Baukunde sogleich in dieser Klasse beginnen, und zwar wäre zunächst die Lage des Hauses an der Straße und im Garten zu behandeln, die Größe und Lage der Räume und die Art der Benutzung, die Stellung der Fenster und Türen und die Möblierung des Zimmers. Es dürfte sich empfehlen, in der ersten Woche des Semesters das Bauzeichnen mit für die Baukunde zu benutzen, und die beanspruchten Stunden am Schluß des Semesters der Baukunde abzunehmen. Auf diese Weise würde es möglich, den Schülern das Verständnis für die Skizze zu dem kleinen Übungsentwurf im Bauzeichnen zu erleichtern. Im übrigen bringen selbst die schwächeren Schüler gerade für diese Anfangsgründe der Baukunde mehr Vorkenntnisse mit als vielfach angenommen wird. Es sind sogar den Schülern die Grundbegriffe der Baukunde bekannter als die der Konstruktionen. Hat doch jeder Schüler nicht nur ein Haus entstehen sehen, er ist in einem Hause groß geworden und kennt auch Raumanordnungen von Häusern, in denen er häufig aus- und eingegangen ist. Eine große Zahl der in die Schule eintretenden Schüler ist schon im Bureau tätig und dort mehr mit dem Zeichnen von Grundrissen als Konstruktionen beschäftigt gewesen. Versuche, die mit eben in die Baugewerkschule eingetretenen Schülern derart gemacht wurden, daß man ihnen die Aufgabe stellte, ein ihnen bekanntes Gebäude, in dem sie gewohnt oder an dem sie gebaut hatten, oder das ihnen sonst in der Erinnerung war, im Grundriß, Schnitt und Ansicht im Maßstabe 1:100 dazustellen, führten selbst mit Vorklassenschülern zu einem überraschend günstigen Ergebnis in bezug auf die bauliche Vorstellung, wel-

che die Arbeiten dokumentierten. Selbst die schwächeren Arbeiten zeigten doch immerhin so viel Verständnis für das Bauzeichnen, daß es kaum zu rechtfertigen wäre, den Schülern auch fernerhin zunächst die Baukunde und geschlossene Aufgaben vorzuenthalten, statt sogleich im Bauzeichnen und der Baukunde auf die vorhandenen Fähigkeiten aufzubauen und dadurch ihr Interesse rege zu erhalten. Durch das Zeichnen der Mauerverbände und von Einzelheiten, deren Anwendung sie nicht zu übersehen vermögen, wird leicht ihre Lust zum Lernen gemindert. Auch die landwirtschaftliche Baukunde, insbesondere die einfachen Scheunen und Ställe liegen dem Verständnis der Schüler so nahe, daß man nicht mit der Besprechung bis zu den obersten Klassen zu warten braucht. Wir empfehlen, die einfachsten landwirtschaftlichen Anlagen bereits in der vierten Klasse in der Baukunde zu besprechen, damit die Schüler in der dritten Klasse eine kleinere Gehöftanlage im Bauzeichnen bearbeiten können. Im übrigen wären zu behandeln in der vierten Klasse das kleine ländliche Wohnhaus mit allem Zubehör, in der dritten Klasse das freistehende und eingebaute städtische einfache Einfamilien- und Mietshaus, sowie die Scheunen und Ställe, in der zweiten Klasse das größere Wohnhaus, das Geschäftshaus und das kleinere öffentliche Gebäude und in der ersten Klasse die Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, die Abort-, die Wasserversorgung und die Entfernung der Abwässer, sowie die elektrischen Anlagen (Klingeln, Telephon, Licht), wobei vorausgesetzt ist, daß das einfachste hiervon beim Besprechen des Wohnhauses in den unteren Klassen durchgenommen ist.

Das eigentliche Entwerfen soll erst in der zweiten Klasse beginnen, und zwar mit dem einfachen Wohnhaus. Da 12 Stunden dafür vorgesehen sind statt bisher 8, und durch die Bearbeitung der geschlossenen Aufgaben eine erheblich größere Gewandtheit der Schüler vorauszusetzen ist, so wird es möglich sein, die konstruktiven Einzelheiten mehr als bisher durchzuarbeiten. Auch wird Zeit bleiben, die Details der Architektur, bei der vor allen Dingen darauf zu sehen ist, daß sie sich dem einfachen und bescheidenen Zweck des Gebäudes anpaßt und konstruktions- und materialgemäß ist, zum Teil in natürlicher Größe darzustellen. Zu dem Entwurf ist ein Kostenüberschlag und ein Erläuterungsbericht zu fertigen, tunlichst auch ein kleines Pappmodell. Endlich sind auch einige Schnellentwürfe zu bearbeiten. In der ersten Klasse ist vornehmlich das städtische Miets- und Geschäftshaus und zwar in derselben Weise wie der Entwurf in der zweiten Klasse zu behandeln. Auf Vermeidung zu reicher und unnützer Zierformen ist auch hier zu halten.

Die Gestaltungslehre, die auch die Form- und Stillehre umfaßt, wird im Anschluß an die veränderte Behandlung der Konstruktionsaufgaben des Bauzeichnens in anderer Weise als bisher zu behandeln sein. Wir empfehlen in der unteren Klasse die Darstellung von Formendetails ganz mit dem Bauzeichnen zu verbinden und im Unterricht in der Gestaltungslehre zunächst den äußeren Aufbau eines kleinen, freistehenden Gebäudes zu erläutern unter Hinweis auf die Zusammengehörigkeit der inneren Raumanordnung und der äußeren Gestalt des Baues, der Beziehung der

Gliederung zur Konstruktion, auf die Verteilung der Baumassen und die Wahl und Behandlung der Baustoffe u. dgl. Durch Darstellung verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten ist von Anfang an auf die Entwicklung der Phantasie des Schülers hinzuwirken. Außer dem Einflusse der Baustoffe und ihrer Farbe auf die Formgebung wäre besonders zu behandeln die Lage und Größe der Öffnungen in bezug auf Lichtgebung und Flächenwirkung, das Vor- und Rückspringen von Bauteilen, die Verwendung der Gesims-, Profil- und Schmuckformen. Die Besprechungen würden möglichst an der Hand von Modellen, die zugleich bei den im Bauzeichnen behandelten Aufgaben gut zu verwenden wären, vorzunehmen, durch Lichtbilder zu erläutern und durch Skizzierübungen bei Exkursionen zu ergänzen sein. In der fünften und vierten Klasse wären kleinere freistehende Häuser, in der dritten Klasse das eingebaute Haus zu behandeln. Erst in der zweiten Klasse wäre auf formale Einzelheiten im Anschluß an die historischen Stilformen einzugehen, jedoch derart, daß unter Vorführung von Lichtbildern auf das Wertvolle alter, namentlich heimischer Bauweisen für die Gestaltung und Entwicklung moderner bürgerlicher Baukunst hingewiesen wird, und zwar besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Form aus Zweck, Konstruktion und Material. Es wird zu dem Ende nötig sein, Vorbilder-Sammlungen zusammenstellen zu lassen, die dem besonderen Ziele des Unterrichts an unseren Schulen angepaßt sind, da die vorhandenen Werke über Stillehre unter ganz anderen Gesichtspunkten bearbeitet sind. Weiter muß die Empfindung für gutes material- und konstruktionsgemäßes Detail durch Skizzieren und Aufmessen alter mustergültiger Bauwerke oder von Teilen solcher entwickelt werden, wobei zugleich auf die Pflege und die Hochschätzung heimatlicher Bauweise und die Umgestaltung der Form dieser für die modernen Bedürfnisse hingewiesen werden könnte. In der ersten Klasse wäre der Unterricht in der gleichen Weise fortzusetzen und außerdem die Durchbildung einfacher Innenräume zu behandeln, wobei auf die Anpassung der Ausstattung an einfache bürgerliche Lebensweise, auf die Vermeidung alles unnützen, mit Hilfe von Surrogaten hergestellten Prunkes und auf sachliches und ungekünsteltes Gestalten aller Einzelheiten zu halten sein wird.

Bei der Behandlung des Unterrichts im Freihandzeichen darf nicht außer acht gelassen werden, daß er von großer Bedeutung für die Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten der Schüler ist. Wegen des mangelhaften Könnens, das die meisten in die Schule Eintretenden im freihändigen Zeichnen mitbringen, werden zunächst freihändige Linienübungen in recht großem Maßstabe zur Schulung der Hand und des Auges nötig sein, wobei Wandtafeln oder Tafelzeichnungen des Lehrers als Vorbilder zu benutzen wären. Möglichst bald müßte aber zur Übung im perspektivischen freien Zeichnen, das wegen der dem Bautechniker so nötigen Gewandtheit im Skizzieren wichtig ist, zum Zeichnen nach einfachen Pappmodellen oder dgl. übergegangen werden und sodann zum Zeichnen nach Gegenständen, Konstruktionsteilen oder Verzierungen aus dem Gebiete des Hausbaues. Zum Schluß könnte den fähigen Schülern Gelegenheit zu Pflanzen- und Naturstudien gegeben und mit ihnen Versuche zu

ganz einfachen selbständigen Entwürfen von Ornamenten, Gittern, Glasfenstern u. dgl. gemacht werden.

Im Freihandzeichnen wie in der Gestaltungslehre kann vorerst, wo wir den besten zum Ziele führenden Weg noch suchen, dem Lehrer nur die Richtung vorgeschrieben werden, in der sich der Unterricht bewegen soll, im übrigen muß seinem Geschick und seiner persönlichen Kunstauffassung die Behandlung des Unterrichts im einzelnen überlassen werden.

Die Behandlung der hauptsächlichsten baupolizeilichen Bestimmungen ist in die vierte Klasse verlegt, damit bei den Aufgaben im Bauzeichnen möglichst bald auch auf sie Rücksicht genommen werden kann.

Mit dem Veranschlagen soll ebenfalls bereits in der vierten Klasse begonnen werden, damit schon zu den im Bauzeichnen behandelten Entwürfen ein Kostenanschlag gefertigt werden kann. Es ist vielfach bemängelt worden, daß die Absolventen der Baugewerkschulen nicht genügende Fertigkeit im Veranschlagen besäßen. Das wird zuzugeben sein, wenngleich wir der Meinung sind, daß man der Forderung mancher Interessenten, die in der Schule fertige Veranschlager ausgebildet haben wollen, weder wird gerecht werden brauchen noch können, da gewandtes Veranschlagen nur durch längere Praxis erworben werden kann. Aber wir möchten die Fertigkeit im Veranschlagen deshalb gesteigert sehen, weil der Schüler sich über alles das, was zur Ausführung eines Entwurfs gehört, und was durch die Zeichnungen deutlich zu machen ist, erst durch den Anschlag ganz klar wird. Es ist nicht Nachdruck auf die Routine im Veranschlagen zu legen, aber es muß der Wert des Veranschlagens für das gründliche Durchdenken des Entwurfs gewürdigt werden.

In der Tiefbauabteilung ist an dem Aufbau des Lehrstoffes der Tiefbaufächer im allgemeinen nichts geändert worden. Der städtische Tiefbau, der bisher teils im Straßenbau, teils im Wasserbau behandelt wurde, ist als besonderes Fach ausgestaltet und in der ersten Klasse mit 6 Stunden bedacht worden.

Für Eisenbahnhochbauten sind statt 5 nur 2 Stunden angesetzt, weil bei der Bearbeitung der Aufgaben im Bauzeichnen bereits mehrere Entwürfe zu kleinen Hochbauten, wenn auch nach gegebener Skizze, durchgearbeitet sind, und weil die Hochbaukunde in den unteren Klassen viel eingehender als bisher — 8 statt 4 Stunden — behandelt ist.

Infolge Ausdehnung des Unterbaues auf drei Semester besitzen die Schüler beim Eintritt in die Tiefbauabteilung außer den vermehrten hochbautechnischen Kenntnissen, die für Absolventen, welche später die Überwachung von Hochbauausführungen zu übernehmen haben, sehr wertvoll sind, eine erheblich größere zeichnerische Gewandtheit, die auch den Tiefbaufächern zugute kommt.

Für den Wasserbau wurden trotz der Entlastung vom städtischen Wasserbau 13 Stunden statt 12 angesetzt. Der Lehrstoff soll aber nicht vermehrt, sondern nur vertieft werden, ebenso wie der im Eisenbahnbau, für den 12 statt 9 Stunden vorgesehen wurden.

Der Brückenbau, in dem auch die Übungen in der Festigkeitslehre zu ganzen sind, ist um 2 Stunden vermehrt worden.

Um etwas mehr Zeit für die Besprechung der wichtigsten, bei Tiefausführungen zu verwendenden Maschinen zu gewinnen, wurden für aschinenkunde, die im übrigen lediglich beschreibende Maschinenlehre n soll, 3 statt 2 Stunden angesetzt.

Die Projektionslehre endlich ist aus den bereits obenerwähnten ünden um 2 Stunden gekürzt worden.

Für die dem Tiefbauer wichtigen Steinschnitte sind in der zweiten asse 2 Stunden vorgesehen.

Prüfungen.

Über die zwecks Aufnahme in die Schule vorzunehmenden Prüfungen bereits oben das Nötige bemerkt worden.

Zu dem hie und da aufgetauchten Wunsch, dem Besuch der drei tersten Klassen durch Einführung einer Prüfung einen scharf hervorstenden Abschluß zu geben, bemerken wir, daß eine derartige Prüfung r dann einen Wert für die Schüler hätte, wenn mit ihr gewisse Bechtigungen verbunden würden. Hierbei könnte in Frage kommen, denen, e sie bestehen, Vergünstigungen bei Ablegung der Meisterprüfung zu gehren. Dies würden wir für nicht unbedenklich halten.

Überdies verursacht jede Art von Prüfung eine Störung des regelchten Unterrichtsbetriebs — mindestens gehen die letzten Wochen s Semesters verloren — und belastet den Direktor und die Lehrer außerdentlich.

Unter diesen Umständen empfehlen wir, von Einführung einer vischenprüfung vor dem Eintritt in die 2. Kasse abzusehen, ch keine besonders ausgedehnte Klassenprüfung zwecks Versetzung von r 3. in die 2. Klasse einzuführen, sondern sich mit der üblichen Festllung für die Versetzung zu begnügen.

Endlich empfehlen wir, unabhängig davon, ob eine Selekta eingerichtet rd oder nicht, die Reifeprüfung nach dem 5. Semester abzuhalten, und ar im allgemeinen in der jetzt üblichen Weise. Den Wünschen derigen, die gar keine Prüfung haben möchten, wird schon wegen der mit r Prüfung verbundenen Berechtigungen nicht entsprochen werden nnen, aber wir empfehlen eine Erleichterung des Prüfungsverfahrens Aussicht zu nehmen.

Einführung des neuen Lehrplans.

Mit dem Unterricht nach dem neuen Lehrplan kann mit Rücksicht f die noch zu treffenden Vorbereitungen vor dem Herbst 1907 nicht bennen werden. Im Wintersemester 1907 würden dann an Stelle der bisrigen vierten Klassen fünfte zu treten haben, die dritten, zweiten und sten Klassen aber noch nach dem alten Lehrplan zu betreiben sein. Die ch dem alten Lehrplan betriebenen Klassen werden so nach und nach rschwinden und an ihre Stelle nach den neuen Plänen arbeitende kommen.

Der Betrieb wird sich voraussichtlich bis zum Wintersemester 1910/11 wie folgt gestalten:

Winter 1907: neu 3 V. Kl., alt 3 III. Kl., 2 II. Kl., 2 I. Kl.
Sommer 1908: neu 1 V. Kl., 1 IV. Kl., alt 1 III. Kl., 2 II. Kl., 1 I. Kl.
Winter 1908: neu 3 V. Kl., 3 IV. Kl., 1 III. Kl., alt 2 II. Kl., 2 I. Kl.
Sommer 1909: neu 1 V. Kl., 1 IV. Kl., 1 III. Kl., 1 II. Kl., alt 1 II. Kl., 1 I. Kl.
Winter 1909: neu 3 V. Kl., 3 IV. Kl., 3 III. Kl., 2 II. Kl., 1 I. Kl., alt 1 I. Kl.
Sommer 1910: neu 1 V. Kl., 1 IV. Kl., 1 III. Kl., 2 II. Kl., 1 I. Kl.
Winter 1910: neu 3 V. Kl., 3 IV. Kl., 3 III. Kl., 2 II. Kl., 2 I. Kl.

Sonach würde infolge der Reorganisation im Wintersemester 1908/09 an jeder Anstalt eine Klasse mehr erforderlich sein und im Wintersemester 1909/10 wird der Mehrbedarf auf je drei Klassen steigen. Zur Ermittelung der finanziellen Wirkung der Änderung im Betriebe wird man durchschnittlich drei Klassen mehr für jede Anstalt rechnen können. Zwar werden an einigen Schulen nicht 13 Klassen nötig werden, dafür werden aber an anderen mit starkem Besuch der Tiefbauklassen mindestens 15 Klassen zu betreiben sein.

Der Mehrbedarf für eine Jahresklasse berechnet sich folgendermaßen:

Schulgeld von 30 Schülern abzüglich 10 % für Freischüler (2×30×80 = 4800 M — 480 M) = rund	4300 M
Hierzu für Schreib- und Zeichenmaterialien, für Lehrhefte und freie ärztliche Behandlung je 20 M (2×30×20) . . .	1200 „
Dies ergibt als Einnahmen rund	5500 M

denen an Ausgaben gegenüberstehen:

Gehalt für einen etatsmäßigen Lehrer und Remuneration für Hilfsunterricht (4800 + 3600) = . . .	8400 M,	
Heizung usw. der Schulräume	600 „,	
Lehrmittel	600 „,	
sonstige sächliche Ausgaben	1400 „,	
//		11000 „
Dies ergibt einen Mehrbedarf von rund		5500 M

Nach völliger Ausgestaltung des neuen Lehrplans würden also für je 3 neue Jahresklassen an 22 Baugewerkschulen 3×22×5500 M = rund 360000 M jährlich mehr erforderlich sein.

Da im Etatsjahre 1908 mit der Einrichtung je einer neuen Klasse für das Wintersemester begonnen werden soll, so würden im Etat für 1908 zunächst $22 \times \frac{5500}{2}$ M = rund 60000 M als Mehrausgabe auszubringen sein. Diese Mehrausgabe würde sich je nach Bedarf in den weiteren Etatsjahren bis zum Höchstbetrage von rund 360000 M erhöhen.

Lehrplan für die Hochbauabteilung.

Fünfte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten bautechnischen und geschäftlichen Inhalts.

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich).

Anwendungen der bürgerlichen Rechnungsarten auf baugewerbliche Aufgaben.

Algebra. (3 Stunden wöchentlich).

Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen, Potenzen. Einfachste Geichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Planimetrie. (4 Stunden wöchentlich).

Die Lehre vom Dreieck, Viereck, Vieleck und vom Kreise. Flächenberechnungen.

Naturlehre. (3 Stunden wöchentlich).

Die wichtigsten allgemeinen Eigenschaften der Körper. Maßstäbe. Gewichte. Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie mit besonderer Rücksicht auf die Baustoffiehre.

Projektionlehre. (6 Stunden wöchentlich).

Projektion einfacher Körper. Körperschnitte. Abwickelungen. Durchdringungen. Dachausmittelungen.

Baukonstruktionslehre.

(6 Stunden Vortrag, 2 Stunden Wiederholung wöchentlich).

Steinkonstruktionen: Verbände der Mauern, Pfeiler, Schornsteine, Bögen, Tür- und Fenstecken. Fußböden in Stein und Estrich. Einfache Putzarbeiten. Preußische Kappen. Einfache Fundamente.

Holzkonstruktionen: Einfache Holzverbindungen, Balkenlagen und Zwischendecken, Fußböden und Decken. Fachwerkwände. Stehender und liegender Stuhl für kleine Spannweiten.

Dachdecker und Klempnerarbeiten: Deckung mit Ziegeln. Die Hängerinne. Das Abfallrohr.

Innerer Ausbau: Einfachste Türen, Fenster und Treppen.

Bauzeichnen*). (8 Stunden wöchentlich).

Ausarbeitung einer im Grundriß, Schnitt und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen freistehenden Gebäude. Hierbei sind die in den Vorträgen besprochenen Einzelkonstruktionen in Anwendung auf den Sonderfall einzuüben.

Baukunde. (2 Stunden wöchentlich).

Lage des freistehenden Hauses an der Straße und im Garten. Größe und Lage der Räume und die Art ihrer Benutzung. Himmelsrichtungen. Stellung der Fenster und Türen. Möblierung der Zimmer.

*) Das Bauzeichnen bildet die Übungen zur Baukonstruktionslehre.

Gestaltungslehre. (2 Stunden wöchentlich).

Äußere Durchbildung kleiner, freistehender Gebäude. Zweck und Art des architektonischen Aufbaues. Verteilung der Baumassen. Lage und Größe der Öffnungen. Wahl und Behandlung der Baustoffe.

Erläuterungen an Modellen und Lichtbildern.

Freihandzeichen. (4 Stunden wöchentlich).

Zeichnen ornamentaler und architektonischer Einzelheiten nach Vorlagen, Gegenständen und Modellen.

Modellieren.

(4 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors).

Modellieren von Bauteilen in Stein und Holz.

Vierte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich).

Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten, und Eingaben. Besprechungen der wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverkehrs. Verträge, Mahnverfahren und Klagen.

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich).

Schwierige Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten. Benutzung von Tabellen.

Algebra. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen. Wurzeln. Potenzen. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten (Fortsetzung und Ergänzung).

Planiemetrie und Stereometrie.
(3 Stunden wöchentlich.)

Proportinalität und Ähnlichkeit. Oberflächen- und Inhaltsberechnungen von einfachen Körpern.

Naturlehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Mechanik der festen, flüssigen und der luftförmigen Körper. Die einfachen Maschinen. Die Lehre von der Wärme. Das Wichtigste vom Schall und Licht.

Baustofflehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Natürliche und künstliche Steine. Holz. Mörtel.

Projektionslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen. Schattenkonstruktionen.

Berechnung von Baukonstruktionen.
(4 Stunden wöchentlich.)

Grundbegriffe der Statik in rechnerischer und graphischer Behandlung.

Bestimmung der Auflagerdrücke und Momente beim einfachen Träger auf zwei Stützen. Beispiele.

Baukonstruktionslehre.

(5 Stunden wöchentlich Vortrag, 2 Stunden Wiederholung.)

Steinkonstruktionen: Tonnengewölbe und einfache Kreuzgewölbe, h mische Kappen.

Holzkonstruktionen: Dachkonstruktionen aller Art für mittlere annweiten. Die Schiftungen.

Dachdeckerarbeiten: Schiefer- und Pappdach.

Innerer Ausbau: Innere und äußere Türen, Fenster und Fensterläden.

Bauzeichnen. (8 Stunden wöchentlich).

Ausarbeitung einer im Grundriß und Aufbau gegebenen Skizze zu em kleinen bürgerlichen Wohnhause.

Baukunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Anlage eines kleinen ländlichen Wohnhauses mit Zubehör. Grund- übungen.

Gestaltungslehre. (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs der fünften asse.

Veranschlagen. (2 Stunden wöchentlich).

Die Formen des Anschlages, Materialienbedarf, Massenberechnung, ıfertigung des Kostenanschlages nach der älteren Methode nebst Er- ıterungsbericht.

Baupolizei. (1 Stunde wöchentlich).

Allgemeine baurechtliche und baupolizeiliche Bestimmungen, ins- sondere für die Landgemeinden.

Freihandzeichnen. (2 Stunden wöchentlich.)

Wie in der fünften Klasse und Übungen im Skizzieren.

Modellieren.

(4 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors.)

Wie in der fünften Klasse.

Dritte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich).

Weitere Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten, Eingaben, Ver- ägen und dergl.

Einrichtung und Führung der für ein Baugeschäft wichtigen Bücher.

Algebra. (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Un- kannten.

Geometrie. (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vorhergehenden assen.

Trigonometrische Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenk- en Dreiecks

Naturlehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Das Wichtigste vom Magnetismus und der Elektrizität. Wiederholungen.

Baustofflehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen, Eisen und Nebenmaterialien.

Berechnung der Baukonstruktionen. (3 Stunden wöchentlich.)

Grundbegriffe der Festigkeitslehre. Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungsfestigkeit. Knickfestigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre.

(6 Stunden wöchentlich Vortrag und 2 Stunden Wiederholungen.)

Holzkonstruktionen: Hallendächer. Zelt-, Turmdächer. Zusammengesetzte Dachformen. Baugerüste.

Eisenkonstruktionen: Verbindungen. Träger. Säulen. Decken.

Innerer Ausbau: Aufgesattelte Treppen. Gewendelte Treppen. Steintreppen.

Dachdecker- und Klempnerarbeiten: Dacheindeckungen in Holzzement und Metall. Dachrinnen. Gesimsabdeckungen.

Grundbau: Untersuchung des Baugrundes. Die Gründungsarbeiten. Spundwände. Senkkasten und Senkbrunnnen. Pfahlrost.

Bauzeichnen. (10 Stunden wöchentlich.)

Anfertigung der Bauzeichnungen nach Skizzen für

1. ein kleines eingebautes Wohnhaus,
2. eine kleine Gehöftanlage, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall.

Die in größerem Maßstabe als 1 : 100 zu fertigenden Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind durch Teilzeichnungen im Maßstabe 1 : 20, bezw. 1 : 10 zu ergänzen. Kostenüberschlag, Erläuterungsbericht, statische Berechnung und Baugesuch ist ebenfalls anzufertigen.

Baukunde. (4 Stunden wöchentlich.)

Grundrißausbildung und Einrichtung des freistehenden und eingebauten städtischen kleineren Einfamilien- und Mietshauses. Scheunen, Remisen, Speicher und Ställe. Übungen.

Gestaltungslehre. (5 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen bei Durchbildung von Fassaden und innerer Teile des bürgerlichen Wohnhauses.

Veranschlagen und Bauführung. (2 Stunden wöchentlich.)

Anfertigung der Vor-, Massen- und Kostenberechnung zu einem kleinen Gebäude in der für die Staatsbauverwaltung vorgeschriebenen Form. Erfordernisse des Projekts und dessen Beilagen. Verdingung der Arbeiten. Abschluß der Verträge. Die Arbeiten auf der Baustelle. Listen und Kontrollen. Berichte. Abnahme der Arbeiten. Aufstellung der Rechnungen. Abrechnungsarbeiten.

Baupolizei und Gesetzeskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Die baupolizeilichen Bestimmungen für Stadtgemeinden, insbesondere die des Schulortes und der Stadt Berlin.

Die für den Bautechniker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und der Gerichts- und der Wechselordnung.

Modellieren.

(4 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors.)

Wie in der fünften Klasse.

Samariterkursus. (12 Stunden im Semester.)

Der Bau des menschlichen Körpers. Die körperlichen Verletzungen. Vorsichtsmaßregeln. Die Behandlung und Fortschaffung Verunglückter (mit Demonstationen).

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen. Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung.

Mathematik. (1 Stunde wöchentlich.)

Wiederholungen.

Feldmessen und Nivellieren. (2 Stunden wöchentlich.)

Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente. Aufnahme und Auftragen von Lageplänen, Nivellieren und Abstecken von Gebäudeplänen.

Projektionslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Steinschnitt. Einleitung in das perspektivische Zeichnen.

Berechnung von Baukonstruktionen. (3 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Erweiterung des Pensums der vierten und dritten Klasse. Fortsetzung der Biegungsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre.

(4 Stunden wöchentlich Vortrag und 2 Stunden Wiederholungen.)

Innerer Ausbau: Die feineren Arbeiten des inneren Ausbaues, Doppelfenster, Schaufenster, Jalousieanlagen, Wandverkleidungen, Decken.

Eisenkonstruktionen: Genietete Träger und Stützen. Treppen. Dächer mit Metall- und Glaseindeckungen. Oberlichte. Balkone. Erker.

Bauzeichnen. (4 Stunden wöchentlich.)

Anfertigung von Bauzeichnungen für das eingebaute, städtische Wohnhaus unter besonderer Berücksichtigung der Tischler- und der Eisenkonstruktionen.

Baukunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Grundrißanordnung, Einrichtung und Ausbau des größeren Wohnhauses, der Geschäftshäuser und kleineren öffentlichen Gebäude.

Entwerfen.

(12 Stunden wöchentlich, davon 2 Stunden für Schnellentwürfe.)

Entwürfe zu städtischen Wohnhäusern und Landhäusern nach gegebenem Programm. Durcharbeitung bis in die Einzelheiten. Anfertigu von Werkzeichnungen für die wichtigeren Konstruktionen und die arc tektonischen Einzelheiten des Äußern und Innern, sowie eines Kost überschlages, Erläuterungsberichts und der statischen Berechnungen.

Übungen im Entwerfen von Gebäuden kleinen Umfangs (Schnelle würfe).

Gestaltungslehre. (6 Stunden wöchentlich.)

Entwicklung der Baustile und Erläuterung ihrer charakteristisch Merkmale mit besonderer Berücksichtigung des Wohnhausbaues an A bildungen bzw. Lichtbildern unter Hinweis auf die Entwicklung Form aus Zweck, Konstruktion und Material. Im Anschluß hieran s ländliche und städtische Gebäude von historischem Werte aufzumes (Ausflüge) und in der Klasse aufzutragen.

Freihandzeichnen. (4 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen ornamentaler und architektonischer Einzelheiten nach genständen und Modellen. Zeichnen von Naturformen und ihre Umbildu zur Schmuckform.

Modellieren.

(2 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors.)

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts.

Erste Klasse.

Projektionslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Perspektivische Darstellung von Gebäuden.

Berechnung von Baukonstruktionen. (4 Stunden wöchentlich

Wiederholungen und Ergänzung des Pensums der vorhergehen Klassen in Anwendung auf die wichtigsten im Hochbau vorkommen Konstruktionen. Übungen.

Baukonstruktionslehre.

(4 Stunden wöchentlich Vortrag und Wiederholungen.)

Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen, insbesond der Gewölbe- und massiven Deckenkonstruktionen, der Fundierungs-, A stützungs- und Umbauarbeiten.

Bauzeichnen. (4 Stunden wöchentlich.)

Entwerfen von Baukonstruktionen.

Baukunde. (4 Stunden wöchentlich.)

Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen. Aborte. Wasserversorgu und Entfernung der Abwässer. Elektrische Anlagen.

Entwerfen.

(14 Stunden wöchentlich, davon 2 Stunden für Schnellentwürfe.)

Entwürfe zu städtischen Miets- und Geschäftshäusern und ausnahm weise zu einfachsten öffentlichen Gebäuden nach gegebenem Progra sonst wie in der zweiten Klasse.

Gestaltungslehre. (6 Stunden wöchentlich.)
Fortsetzung des Unterrichtsstoffes aus der vorhergehenden Klasse und Ausbildung von Innenräumen im Anschluß an den Entwurf.

Freihandzeichnen. (4 Stunden wöchentlich.)
Wie in der zweiten Klasse. Skizzieren und Ausarbeiten ornamentaler Einzelheiten des Entwurfs.

Veranschlagen. (2 Stunden wöchentlich.)
Anfertigung eines Anschlages, Erläuterungsberichtes und der statischen Berechnung sowie des Baugesuches im Anschluß an den Entwurf.

Stundenverteilungsplan für die Hochbauabteilung.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden*)					
	Klasse V	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I	Summe
Deutsch und Geschäftskunde	2 (2)	2	2	2 (1)	—	8 (3)
Rechnen	2 (2)	2	—	—	—	4 (2)
Algebra	3 (4)	2 (3)	2	} 1	—	} 17 (15)
Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie	4 (4)	3 (4)	2			
Naturlehre	3 (2)	2 (2)	2 (2)	—	—	7 (6)
Feldmessen und Nivellieren	—	—	— (2)	2	—	2 (2)
Baustofflehre	—	2 (3)	2	— (1)	—	4 (4)
Projektionslehre	6 (6)	2 (4)	— (4)	2 (2)	2	12 (16)
Berechnung von Baukonstruktionen	—	4 (4)	3 (5)	3 (4)	4	14 (13)
Baukonstruktionslehre (Vortrag und Wiederholung)	8	8	8	6	4	34
Bauzeichnen	8 (16)	8 (12)	10 (12)	4 (6)	4	34 (68(46)
Baukunde (landwirtschaftliche, bürgerliche, gewerbliche)	2	2 (4)	4 (5)	2 (8)	4	14 (17)
Entwerfen von Hochbauten	—	—	— (8)	12 (14)	14	26 (22)
Gestaltungslehre	2 (4)	2 (4)	5 (4)	6 (4)	6	21 (16)
Freihandzeichnen	4 (4)	2 (4)	—	4	4	14 (8)
Baupolizei	—	1	} 2	} — (2)	—	3 (2)
Gesetzeskunde	—	—				
Veranschlagen und Bauführung	—	2	2 (2)	— (2)	2	6 (4)
Obligatorische Stunden	44	44	44	44	44	220(176)
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	4 (4)	4 (4)	4 (2)	2	—	14 (10)
Schreiben und Rundschrift (n. Bestimmg. d. Direktors).						
Samariterkursus (12 Stunden im Semester in der III. Kl.).						
Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich).						

*) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden des Normallehrplans ist in der Klammer angegeben. Die Klassen V, IV, III und II entsprechen den Klassen IV, III, II und I.

Lehrplan für die Tiefbauabteilung.

Der Lehrplan der fünften, vierten und dritten Klasse weicht von dem der Hochbauabteilung nicht ab.

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen. Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung.

Mathematik. (2 Stunden wöchentlich.)

Logarithmen. Logarithmen der trigonometrischen Funktionen. Das schiefwinklige Dreieck. Stereometrische und trigonometrische Aufgaben aus der Praxis des Tiefbaues.

Naturlehre. (1 Stunde wöchentlich.)

Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung der für den Tiefbautechniker wichtigen Anwendungen.

Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen. (6 Stunden wöchentlich.)

Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente. Abstecken und Messen gerader und krummer Linien. Winkelmessungen. Aufnahme von Geländeflächen. Höhenmessungen. Abstecken von Entwurfsplänen für die Bauausführung.

Das Kartieren der Aufnahmeergebnisse nach den Feldbüchern. Planzeichnen unter Anwendung der vorschriftsmäßigen oder gebräuchlichen Signaturen. Flächenermittlung aus Zeichnungen. Verkleinern und Vergrößern von Planzeichnungen.

Baukonstruktionslehre. (4 Stunden wöchentlich.)

Ergänzungen*) der Stein- und Holzkonstruktionen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tiefbaues.

Steinschnitt. (2 Stunden wöchentlich.)

Aufgaben aus dem Gebiete des Tiefbaues.

Berechnung von Baukonstruktionen. (4 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vierten und dritten Klasse.

Fortsetzung der Biegungsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit.

Erd- und Straßenbau. (4 Stunden wöchentlich.)

Erdbau: Bodenuntersuchungen. Eigenschaften der Bodenarten. Bildung des Erdkörpers. Längen- nnd Querprofil. Ermittlung und Verteilung der Massen. Bodenbeförderung und Einbau. Schutz gegen Beschädigungen und Rutschungen.

Landstraßenbau: Straßenfuhrwerke. Bewegungswiderstände, Leistung der Zugtiere. Allgemeines über Aufsuchen und Abstecken der Linie in ebenem und mäßig kupiertem Terrain. Steigungs- und Krümmungs-

*) Ergänzung der Eisenkonstruktion soll im Brückenbau, der Gründungen im Wasser- und Brückenbau stattfinden.

rhältnisse. Oberbau der Straßen. Entwässerung. Pflanzungen. Einedigungen und sonstige Nebenanlagen. Beaufsichtigung und Unterltung der Landstraßen. Übungen im Entwerfen und Veranschlagen ıfacher Fälle.

Wasserbau. (5 Stunden wöchentlich.)

Kurze Darstellung der allgemeinen Eigenschaften der Binnengeisser, insbesondere der Flüsse. Hochwassergebiet. Deichanlagen. ɛssung der Regenmengen. Kurze Übersicht über die Aufgaben des ußbaues, außerhalb des Ebbe- und Flutgebietes. Lageplan, Längend Querprofile der Flußläufe.

Deckwerke, Buhnen, Parallelwerke, Sperrwerke, Durchstiche usw. ıfestigung der Böschungen. Ufereinfassungen in Holz und Stein.

Übungen im Entwerfen einfachster Bauwerke einschließlich Kostenerschlag und Erläuterungsbericht.

Brückenbau. (4 Stunden wöchentlich.)

Hölzerne Brücken: Anwendbarkeit und Dauer. Brückenbahn. Bal-n-, Hängewerks- und Sprengewerksbrücken einfachster Art. Widerger, Joche und Pfeiler.

Steinerne Brücken: Durchlässe. Form und Stärke des Gewölbes, der iderlager und der Pfeiler. Ausführung der Stein-, Beton- und Monierücken. Stirn- und Flügelmauern. Abdeckung. Entwässerung. Lehrd Transportgerüste.

Übungen im Entwerfen einfacher hölzerner und steinerner Brücken, ıschließlich Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau. (6 Stunden wöchentlich.)

Unter- und Oberbau der Haupt-, Neben- und Kleinbahnen. Schienen, hwellen, Stöße, Befestigung. Weichen und Kreuzungen. Verlegen und nterhalten des Oberbaus. Grundzüge für die Anlage von Bahnen (Haupt-, ɛben- und Kleinbahnen).

Übungen in der Darstellung von Einzelheiten.

Maschinenkunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Konstruktion, Wirkung, Verwendung und Unterhaltung der für die ısführung bei Tiefbauten und dem Eisenbahnbetrieb wichtigsten Mahinen.

Veranschlagen und Bauführung. (2 Stunden wöchentlich.)

Ergänzung des Unterrichtsstoffs der unteren Klassen mit Rücksicht ıf die besonderen Verhältnisse bei Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und rückenbauten.

Modellieren.

(2 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors.)

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts.

Erste Klasse.

Baustofflehre. (1 Stunde wöchentlich.)

Ergänzung des Unterrichtsstoffs der unteren Klassen mit Rücksicht ıf die besonderen Bedürfnisse der Tiefbauausführungen.

Mathematik. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen aus dem Gesamtgebiet der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Tiefbaus.

Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen. (6 Stunden wöchentl.)

Grundzüge der geometrisch-technischen Vorarbeiten für den Bau von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Übungen im Gelände zum Zwecke der Aufstellung kleinerer Entwürfe. Zeichnerische — auch plastische — Darstellung der Aufnahme unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen.

Baukonstruktionslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen.

Berechnung von Baukonstruktionen. (4 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen und Ergänzungen des Pensums der vorhergehenden Klassen in Anwendung auf die einfacheren im Tiefbau vorkommenden Konstruktionen, Übungen.*)

Städtischer Tiefbau. (6 Stunden wöchentlich.)

Straßenbau: Straßennetze, Baublöcke, Plätze, Längen- und Querprofile. Lage der Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen im Straßenkörper. Straßenbefestigung. Nebenanlagen. Unterhaltung und Reinigung der Straßen.

Wasserversorgung: Oberflächen-, Grund- und Quellwässer. Gewinnung, Reinigung, Hebung und Verteilung des Wassers in der Straße und auf dem Grundstücke.

Kanalisation: Abwassermenge, System der Städtereinigung, Schwemmkanalisation, Anordnung und Konstruktion der Leitungen und Bauwerke. Hausentwässerung, Abwasserreinigung, Kanalisationsbetrieb.

Übungsaufgaben einschließlich Kostenüberschläge und Erläuterungen.

Wasserbau. (8 Stunden wöchentlich.)

Das Wichtigste aus dem Gebiete des Meliorationswesens.

Kurze Darlegung über Zweck und Anordnung der Flußkanalisierungen. Die gebräuchlichsten Arten der festen und beweglichen Wehre in Holz, Stein und Eisen.

Allgemeines über Schiffahrtskanäle. Längen- und Querprofile. Gestaltung der Kanäle auf Dämmen und in Einschnitten. Wasserbedarf und Speisung. — Schleusen: Zweck und Arten. Allgemeine Anordnung und Abmessungen. Eingehende Erläuterung einer Normalschleuse.

Zeichnen einfacher Wehre und Schleusen.

Allgemeine Gesichtspunkte für die Anlage von Fluß- und Seehäfen.

Brückenbau. (6 Stunden wöchentlich.)

Kleine eiserne Brücken: deren statische Berechnung und Einzelheiten: Querschnittsformen. Knotenpunkte, Anschlüsse, Eckverbindungen und Lager, Fahrbahn und Fußwege. Unterhaltung und Ausbesserung.

Entwurfsaufgaben einfachster Art einschließlich Kostenüberschlag, statischer Berechnung und Erläuterungsbericht.

*) Ergänzung der Übungen soll im Brückenbau stattfinden.

Eisenbahnbau. (6 Stunden wöchentlich.)

Bahnunterhaltung und Veranschlagung. Anlage kleiner Personen- und Güterbahnhöfe mit Zubehör. Eisenbahnsicherungswesen. Übungen im Entwerfen von Gleisplänen.

Eisenbahnhochbauten. (2 Stunden wöchentlich.)

Anordnung und Ausführung einfacher Eisenbahnhochbauten an der Hand der Normalien der Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Maschinenkunde. (1 Stunde wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichts der vorhergehenden Klasse.

Stundenverteilungsplan für die Tiefbauabteilung.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden *)		Summa
	Klasse II	Klasse I	V—I
Deutsch und Geschäftskunde	2	(1)	8 (3)
Rechnen	—	—	4 (2)
Algebra	2 (2)	2 (2)	20 (19)
Planimetrie, Stereometrie, Trignometrie			
Naturlehre	1 (2)	—	8 (6)
Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen	6 (6)	6 (6)	12 (12)
Baustofflehre	—	1 (2)	5 (5)
Projektionslehre	2 (2)	—	10 (12)
Berechnung von Baukonstruktionen	4 (5)	4 (4)	15 (13)
Freihandzeichnen	—	—	6 (8)
Gestaltungslehre	—	—	9 (8)
Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen	4 (8)	2 (4)	56 (40)
Hochbaukunde	—	—	8 (4)
Erd, Straßenbau und städtischer Tiefbau **)	4 (4)	6 (4)	10 (8)
Wasserbau	5 (7)	8 (5)	13 (12)
Brückenbau	4 (4)	6 (4)	10 (8)
Eisenbahnbau	6 (3)	6 (6)	12 (9)
Eisenbahnhochbauten ***)	— (3)	2 (2)	2 (5)
Maschinenkunde	2	1 (2)	3 (2)
Baupolizei und Gesetzeskunde	—	(1)	3 (1)
Veranschlagen und Bauführung	2	(3)	6 (3)
Obligatorische Stunden	44 (46)	44 (46)	220 (180)
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	2	—	14 (10)
Schreiben und Rundschrift nach Bestimmung des Direktors.			
Samariterkursus (12 Stunden im Semester in der III. Klasse).			
Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich).			

*) Die bisherige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist in der Klammer angegeben.

**) Der städtische Tiefbau wurde bisher zum Teil im Wasserbau behandelt.

***) Die bisherigen 5 Stunden waren für das Entwerfen von Hochbauten — nicht nur Eisenbahnhochbauten — bestimmt. Entwürfe einfachster Art werden im Bauzeichnen in Klasse III gemacht.

Normallehrplan.

Vorklasse.

Wöchentliche Stunden.

Für die Vorklasse ist ein besonderer Lehrplan nicht festgestellt. Der Unterricht wird in derselben erteilt nach Maßgabe des in den Aufnahmeprüfungen erkannten Bedürfnisses und im Hinblick auf den Zweck dieser Klasse, den Schülern diejenigen Vorkenntnisse zu vermitteln, die sie beim Eintritt in die vierte Klasse besitzen sollen. Von den 42 wöchentlichen Lehrstunden werden verwendet: 8 für Deutsch, 8 für Rechnen, 2 für Algebra, 2 für Planimetrie, 3 für Naturlehre, 2 für Schriftzeichnen, 1 für Kursivschrift, 6 für Freihandzeichnen, 8 für Linearzeichnen, während in 2 Stunden den Schülern die Kenntnis im Gebrauch der auf Baustellen gebräuchlichen Meßgeräte vermittelt wird.

Vierte Klasse.

Deutsche Sprache.	
Aufsätze bautechnischen und geschäftlichen Inhalts, Geschäftsbriefe, Berichte, Eingaben, Verträge und dergleichen, sowie die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverkehrs	2
Rechnen.	
Schwierigere Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten und aus der Flächen- und Körperberechnung. Aufstellung von Lohnlisten und dergleichen, sowie von einfachen Kostenanschlägen	2
Algebra.	
Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen. Potenzen. Quadratwurzeln aus Zahlen. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten	4
Planimetrie.	
Kurze Wiederholung der Lehre vom Dreieck, Viereck, Vieleck und vom Kreise. Proportionalität und Ähnlichkeit. Verwandlungsaufgaben.	4
Naturlehre.	
Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme	2
Darstellende Geometrie.	
Projektion einfacher Körper. Bestimmung der wahren Größe von Linien und ebenen Figuren. Projektion des Kreises, der Zylinder- und der Kegelflächen. Axonometrie. Dachausmittelungen. Durchdringungen	6

	Wöchentliche Stunden.
Baukonstruktionslehre.	
Steinkonstruktionen: Verbände der Mauern, Pfeiler, Schornsteine, Bögen, Tür- und Fensterecken und der Hohlmauern. Isolierungen. Fußböden in Stein und Estrich. Putz- und Fugarbeiten. Bogen- und Gewölbeformen. Tonnengewölbe. Preußische Kappen. Holzkonstruktionen: Holzverbindungen, Wände, Hänge- und Sprengewerke, Fachwerke, Balkenlagen, Zwischendecken. Fußböden und Decken. Einfache Dächer, stehender Stuhl. Einfache Rinnen. Eindeckung der Dächer mit Steinen	16
Formenlehre:	
Formenelemente. Proportionen. Profilierungen. Gesimse und Umrahmungen in Ziegelrohbau, Haustein und Holz	4
Freihandzeichnen.	
Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen nach einfachen Modellen	4
Schreiben. (Nach Bestimmung des Direktors.)	
Anleitung über Schriftgröße und Beschreibung der Zeichnungen.	1
Modellieren. (Nach Bestimmung des Direktors.)	
Mauerverbände. Holzverbindungen	4
Dritte Klasse.	
Algebra.	
Wurzeln. Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Wiederholungen.	3
Stereometrie und Trigonometrie.	
Lage von Geraden und Ebenen im Raume. Neigungswinkel. Oberflächen und Inhaltsberechnungen von einfachen Körpern. Die trigonometrischen Funktionen. Das rechtwinklige Dreieck. Übungen an Aufgaben aus der Praxis	4
Naturlehre.	
Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Baumaterialienlehre. Der freie Fall. Die einfachen Maschinen. Wiederholungen	2
Baustofflehre.	
Haupt-, Verbindungs- und Nebenstoffe. Vorkommen, Gewinnung, Bearbeitung und Verwendung. Prüfung	3
Darstellende Geometrie.	
Wiederholungen. Anwendung der Durchdringungen auf Gewölbe- und Holzkonstruktionen. Schiftungen. Schattenkonstruktionen	4
Statik.	
Grundbegriffe, graphische Darstellung von Kräften. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte nach zeichnerischem und rechnerischem Verfahren. Statisches Moment. Kräftepaar.	

	Wöchentliche Stunden.
Hebelgesetze. Gleichgewichtsbedingungen. Stabilität. Schwerpunkt. Reibung. Kräftepläne einfacher Dachbinder	4
Baukonstruktionslehre.	
Steinkonstruktionen: Einfache und zusammengesetzte Gewölbe. Konstruktion und Ausführungsweise. Ein- und Ausrüstung.	
Holzkonstruktionen: Dachkonstruktionen aller Art. Baugerüste.	
Dachdecker- und Klempnerarbeiten: Eindeckung der Dächer mit Pappe, Holzzement, Glas und Metall. Dachrinnen und Abfallrohre. Die Abdeckungen der Gesimse	12
Formenlehre.	
Stützen in Stein mit kurzem Hinweis auf die Säulenordnung der Renaissance. Stützen in Holz und Eisen. Gliederung einfacher Fassaden in Ziegelrohbau, Haustein und Holz	4
Freihandzeichnen.	
Zeichnen einfacher Ornamente und Bauteile nach Modellen. Übungen im Skizzieren	
Baukunde.	
Einführung in das Entwerfen einfacher Gebäude. Die wichtigsten baupolizeilichen Bestimmungen	
Modellieren. (Nach Bestimmung des Direktors.)	
Gewölbe. Gesimse. Fachwerks- und Dachverbände . . .	
Zweite Klasse.	
Naturlehre.	
Magnetismus und Elektrizität (mit besonderer Berücksichtigung der für den Bautechniker wichtigen Anwendungen) . .	2
Darstellende Geometrie.	
Wiederholungen. Treppenkrümmlinge. Steinschnitt. Einleitung in das perspektivische Zeichnen	4
Festigkeitslehre.	
Zug-, Druck- und Schubfestigkeit. Biegungsfestigkeit. Knickfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Querschnittsbestimmungen einfacher Konstruktionsteile in Holz, Stein und Eisen. Übungen	5
Baukonstruktionslehre.	
Treppenbaukonstruktionen: Treppen in Holz und Stein.	
Grundbau: Untersuchung des Baugrundes. Die Gründungsarbeiten. Spundwände und Fangedämme.	
Eisenkonstruktionen: Verbindungen. Konstruktion und Ausbildung der Säulen und Träger.	

	Wöchentliche Stunden.
Schreiner- und Schlosserarbeiten: Die Konstruktion der ren und Fenster, Fensterläden und Jalousien. Wandverklei- ngen. Beschläge und Gitter	12
Baukunde.	
Grundrißanordnung, Einrichtung und Ausbau einfacher städ- scher Gebäude. Landwirtschaftliche Baukunde (Scheunen, Re- isen, Speicher). Übungen	3
Entwerfen.	
Ausarbeitung von Entwürfen zu einfachen Gebäuden (Ar- iter- und Beamtenhäuser, kleine freistehende oder angebaute ohnhäuser, Landschulhäuser, Pfarrhäuser und dergleichen). r Hauptwert wird auf die bis in die Einzelheiten gehende Be- idlung der Konstruktionen und auf eine dem Wesen des Mate- ls und der Konstruktion entsprechende Formenausbildung ge- t. Anfertigung von Werkzeichnungen für Einzelheiten des wurfs	8
Veranschlagen.	
Die Formen des Anschlags. Materialbedarf. Massenberech- g. Anfertigung der Vor-, Massen- und Kostenberechnung zu m kleinen Gebäude in der für die Staatsbauverwaltung vor- hriebenen Form. Übung nach der älteren Methode	2
Formenlehre.	
Ausbildung von Lauben, Erkern und Balkonen, Dachgauben Giebeln bei Verwendung von Holz, Backstein und Haustein	4
Feldmessen und Nivellieren.	
Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente. nahme und Auftragen von Lageplänen. Höhenmessungen. stecken von Gebäudeplänen	2
Modellieren. (Nach Bestimmung des Direktors).	
Schiftungen. Treppen. Giebel. Einzelheiten von zusammen- setzten Eisenkonstruktionen	2
Samariterkursus. (12 Stunden im Semester.)	
Der Bau des menschlichen Körpers. Die körperlichen Ver- zungen. Vorsichtsmaßregeln. Die Behandlung und Fortschaf- ng Verunglückter. (Mit Demonstrationen.)	
Erste Klasse.	
Baustofflehre.	
Wiederholungen	1
Darstellende Geometrie.	
Perspektivische Darstellung einfacher Gebäude	2

	Wöchentliche Stunden.
Statik und Festigkeitslehre.	
Wiederholungen. Anwendung der Statik und der Festigkeitslehre auf die wichtigsten im Hochbau vorkommenden Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen	4
Baukonstruktionslehre.	
Abstützungs- und Umbauarbeiten. Eisenkonstruktionen: Treppen, Decken, Dächer, Oberlichte, Erker und Balkone. Wiederholung des gesamten Gebiets der Baukonstruktionslehre . .	6
Baukunde.	
Grundrißanordnung, Einrichtung und Ausbau von Miets-, Geschäfts- und Gasthäusern, sowie von kleinen öffentlichen Gebäuden, landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen. Das Wichtigste über Ent- und Bewässerungs-, Heizungs- und Beleuchtungs-Einrichtungen. Gewerbliche Feuerungsanlagen . .	8
Entwerfen.	
Entwerfen städtischer Wohn-, Miets- und Geschäftshäuser, Landhäuser oder einfacher öffentlicher Gebäude (Vergnügungslokale, Gasthaus, Schulhaus, Kreishaus und dergleichen) nach gegebenem Programm. Durcharbeitung bis in die Einzelheiten. Anfertigungen von Werkzeichnungen für die wichtigeren Konstruktionen und die architektonischen Einzelheiten des Äußern und Innern. Grundrißübungen (Schnellentwürfe) für Gebäude kleineren Umfangs	14
Veranschlagen und Bauführung.	
Wiederholung. Preise der wichtigsten Materialien und Arbeiten. Übungen im Veranschlagen. Anfertigung eines Erläuterungsberichts. Erfordernisse des Projekts und dessen Beilagen. Verdingung der Arbeiten. Abschluß der Verträge. Die Arbeiten auf der Baustelle. Listen und Kontrollen. Berichte. Abnahme der Arbeiten. Aufstellung der Rechnungen. Abrechnungsarbeiten	2
Formen- und Baustillehre.	
Ausbildung von Innenräumen. Übungen im Skizzieren. Entwicklung der Baustile und Erläuterung ihrer charakteristischen Merkmale an Abbildungen hervorragender Bauwerke	4
Baupolizei- und Gesetzeskunde.	
Allgemeine baurechtliche und baupolizeiliche Bestimmungen der Berliner Baupolizeiordnung, sowie derjenigen für die Land- und Stadtgemeinden der Provinz Westfalen. Die für den Bautechniker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und der Wechselordnung	2
Geschäftliche Buchführung.	
Einrichtung und Führung der für ein Baugeschäft nötigen Bücher. Allgemeine Geschäftskunde	1

Stundenverteilungsplan.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Stunden				
	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I	Summe
tsche Sprache	2	—	—	—	2
hnen	2	—	—	—	2
ebra	4	3	—	—	7
ıimetrie, Stereometrie, Trigono-					
ıetrie	4	4	—	—	8
ırlehre	2	2	2	—	6
lmessen und Nivellieren	—	—	2	—	2
stofflehre	—	3	—	1	4
ik und Festigkeitslehre	—	4	5	4	13
stellende Geometrie	6	4	4	2	16
konstruktionslehre	16	12	12	6	46
kunde(landwirtschaftliche,bürger-					
che, gewerbliche)	—	4	5	8	17
werfen von Hochbauten	—	—	8	14	22
menlehre	4	4	4	4	16
ihandzeichnen	4	4	—	—	8
polizei- und Gesetzeskunde . . .	—	—	—	2	2
anschlagen und Bauführung . .	—	—	2	2	4
chäftliche Buchführung	—	—	—	1	1
Obligatorische Stunden	44	44	44	44	176
Ferner:					
reiben (nach Bestimmung des					
irektors)	1	—	—	—	
lellieren (nach Bestimmung des					
irektors)	4	4	2	—	
ariterkursus (12 Sunden im Se-					
ester).					

Lehrplan.

r Lehrplan für die vierte und dritte Klasse stimmt mit demjenigen der Hochbauabteilung überein.)

Zweite Klasse.	Wöchentliche Stunden.
Algebra.	
Logarithmen. Gleichungen 2. Grades	1
Geometrie und Trigonometrie.	
Anwendung der Logarithmen auf die Winkelrechnung. Das iefwinklige Dreieck. Stereometrische und trigonometrische fgaben aus der Praxis des Tiefbaues	1
Naturlehre.	
Magnetismus und Elektrizität mit besonderer Berücksich- ung der für den Bautechniker wichtigen Anwendungen . .	2
Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen.	
Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente. stecken gerader und krummer Linien. Winkelmessungen.	

	Wöchentliche Stunden.
Aufnahme von Lageplänen. Höhenmessungen. Abstecken von Entwurfsplänen für die Bauausführung. Das Kartieren der Aufnahmeergebnisse nach den Feldbüchern. Planzeichnen unter Anwendung der vorschriftsmäßigen oder gebräuchlichen Signaturen. Flächenermittlungen aus Zeichnungen. Verkleinern und Vergrößern von Planzeichnungen . .	6
Festigkeitslehre. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit. Biegungsfestigkeit. Knickfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Querschnittsbestimmungen für einfache Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen. Übungen	5
Darstellende Geometrie. Steinschnitt von Gewölben, Stirnmauern, Böschungs- und Flügelmauern. Schiefe Gewölbe	2
Baukonstruktionslehre (mit Zeichenübungen). Grundbau: Untersuchung des Baugrundes. Abteufungen. Spundwände. Fangedämme. Wasserbewältigung. Pfeiler-, Senkbrunnen-, Senkkasten-, Pfahlrostgründung, Sandschüttung, Schwellrost, Betonierung. Grundzüge der Luftdruckgründung. Eisenkonstruktionen: Verbindungen. Monierbauweise. Träger und Stützen. Einfache Treppen in Holz und Stein. Schreiner- und Schlosserarbeiten. Übungen	8
Hochbaukunde. Erläuterungen von einfachen Hochbauten an der Hand der Normalien der preußischen Staatsbauverwaltung	3
Erdbau. Bodenuntersuchungen. Eigenschaften der Bodenarten. Bildung des Erdkörpers. Längen- und Querprofil. Ermittlung und Verteilung der Massen. Bodenbeförderung und Einbau. Schutz gegen Beschädigungen und Rutschungen	2
Landstraßenbau. Allgemeines über Aufsuchen und Abstecken der Linien in ebenem und hügeligem Gelände. Steigungs- und Krümmungsverhältnisse. Oberbau der Straßen. Entwässerung, Einfriedigung und sonstige Nebenanlagen. Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen. Übungen im Entwerfen	2
Wasserbau. Kurze Darstellung der allgemeinen Eigenschaften der Binnengewässer, insbesondere der Flüsse. Hochwassergebiet. Messung der Regenmengen. Deichanlagen. Kurze Übersicht über die Aufgaben des Flußbaues außerhalb des Ebbe- und Flutgebiets. Lageplan, Längen- und Querprofile der Flußläufe.	

	Wöchentliche Stunden.
Bauwerke: Deckwerke, Buhnen, Parallelwerke, Sperrwerke, Durchstiche u. dgl. Befestigung der Böschungen, soweit sie im Wasser und über Wasser liegen. Ufereinfassungen in Holz, Stein und Eisen. Übungen im Entwerfen. Das Wichtigste aus dem Gebiete des Meliorationswesens	7
Brückenbau.	
Hölzerne Brücken: Anwendbarkeit und Dauer. Brückenbahn. Balken-, Hängewerks- und Sprengwerksbrücken einfacher Art. Widerlager. Joche und Pfeiler. Steinerne Brücken: Durchlässe. Gewölbte Brücken: Form und Stärke des Gewölbes, der Widerlager und Pfeiler. Ausführung der Stein-, Beton- und Monierbrücken. Stirn- und Flügelmauern. Abdeckung, Entwässerung. Lehr- und Transportgerüste. Übungen im Entwerfen	4
Eisenbahnbau.	
Unter- und Oberbau usw. der Haupt-, Neben- und Kleinbahnen. Schienen, Schwellen, Schienenstöße, Befestigung, Weichen und Kreuzungen. Verlegen des Oberbaues. Übungen in der Darstellung von Einzelheiten	3
Modellieren. (Nach Bestimmung des Direktors.) Eisenkonstruktionen: Verbindungen, Knotenpunkte, Stützen	1
Erste Klasse.	
Mathematik.	
Wiederholungen aus dem Gesamtgebiete der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Tiefbauwesens	2
Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen.	
Grundzüge der geometrisch-technischen Vorarbeiten für den Bau von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Übungen im Gelände zum Zwecke der Aufstellung kleinerer Entwürfe. Zeichnerische Darstellung der Aufnahme unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen	6
Baustofflehre.	
Wiederholungen und Ergänzungen mit besonderer Berücksichtigung der Praxis des Tiefbaues	2
Statik und Festigkeitslehre.	
Wiederholungen. Anwendung der Statik und der Festigkeitslehre auf die einfacheren im Tiefbau vorkommenden Konstruktionen. Übungen	4
Baukonstruktionslehre.	
Wiederholungen. Kleinere Blech- und Fachwerkträger. Eisenfachwerkwände. Einfache eiserne Dächer. Decken aus Stein und Eisen, Übungen	4

	Wöchentliche Stunden.
Hochbaukunde.	
Entwerfen von kleineren Eisenbahnhochbauten	2
Städtischer Tiefbau.	
Straßenbau: Straßennetze, Baublöcke, Plätze. Längen- und Querprofile städtischer Straßen. Lage der Versorgungsleitungen im Straßenkörper, Straßenbefestigung. Nebenanlagen. Unterhaltung und Reinigung der Straßen. Übungen. Wasserversorgung: Oberflächen, Grund- und Quellwasser. Gewinnung, Reinigung, Hebung und Verteilung des Wassers. Kanalisation: Abwassermenge, Systeme der Städtereinigung. Schwemmkanalisation. Anordnung und Konstruktion der Leitungen und Bauwerke. Hausentwässerung. Abwasserreinigung. Kanalisationsbetrieb. Übungen	4
Wasserbau.	
Kurze Darlegung über Zweck und Anordnung der Flußkanalisierungen. Die gebräuchlichsten Arten der festen und beweglichen Wehre in Holz, Stein und Eisen. Übungen. Allgemeines über Schiffahrtskanäle. Längen- und Querschnitte. Gestaltung der Kanäle auf Dämmen und Einschnitten. Wasserbedarf und Speisung. — Schleusen: Zweck und Arten. Allgemeine Anordnung und Abmessungen. Eingehende Erläuterung einer Normalschleuse. Zeichnen einfacher Schleusen . .	5
Brückenbau.	
Kleinere eiserne Balkenbrücken: Statische Berechnung unter Benutzung der ministeriellen Vorschriften für die Berechnung eiserner Brücken. Querschnittsformen, Knotenpunkte, Anschlüsse, Eckverbindungen. Auflager. Fahrbahn und Fußwege. Unterhaltung und Ausbesserung, Übungen im Entwerfen	4
Eisenbahnbau.	
Grundzüge für die Anlage von Bahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen). Bahnunterhaltung. Anlagen kleiner und mittlerer Personen- und Güterbahnhöfe mit Zubehör. Übungen im Entwerfen von Gleisplänen	6
Maschinenkunde.	
Die im Tiefbau gebräuchlichen Kraftmaschinen und Triebwerke. Baumaschinen: Flaschenzüge, Winden, Krane, Pumpen, Bagger, Rammen	2
Baupolizei- und Gesetzeskunde.	
Allgemeine baurechtliche und baupolizeiliche Bestimmungen. Die für den Bautechniker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und der Wechselordnung	1

	Wöchentliche Stunden.
Veranschlagen und Bauführung.	
Anfertigung der Massen- und Kostenberechnungen zu kleineren Entwürfen. Anlagen zum Entwurf. Verdingung der Arbeiten. Die Arbeiten auf der Baustelle. Listen und Kontrollen. Berichte. Abnahme der Arbeiten. Aufstellung der Rechnungen. Abrechnungsarbeiten	3
Geschäftliche Buchführung.	
Einrichtung und Führung der für ein Baugeschäft nötigen Bücher. Allgemeine Geschäftskunde	1

Stundenverteilungsplan.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Stunden				
	Baugewerkschulklassen		Tiefbauklassen		Summe
	IV	III	II	I	
Deutsch	2	—	—	—	2
Rechnen	2	—	—	—	2
Algebra	4	3	1	1	9
Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie	4	4	1	1	10
Naturlehre	2	2	2	—	6
Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen	—	—	6	6	12
Baustofflehre	—	3	—	2	5
Statik und Festigkeitslehre	—	4	5	4	13
Darstellende Geometrie	6	4	2	—	12
Freihandzeichnen	4	4	—	—	8
Formenlehre	4	4	—	—	8
Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen	16	12	8	4	40
Baukunde	—	4	—	—	4
Hochbaukunde	—	—	3	2	5
Erdbau	—	—	2	—	2
Landstraßenbau	—	—	2	—	2
Städtischer Tiefbau	—	—	—	4	4
Wasserbau	—	—	7	5	12
Brückenbau	—	—	4	4	8
Eisenbahnbau	—	—	3	6	9
Maschinenkunde	—	—	—	2	2
Baupolizei- und Gesetzeskunde . . .	—	—	—	1	1
Veranschlagen und Bauführung . .	—	—	—	3	3
Geschäftliche Buchführung	—	—	—	1	1
Obligatorische Stunden	44	44	46	46	180
Ferner:					
Zeichnen einfacher Schriften (nach Bestimmung des Direktors) . . .	1	—	—	—	
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	4	4	1	—	
Samariterkursus (12 Stunden im Semester).					

Anlage 7 (zu Seite 161).

Verhandlung der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen zu Berlin am 18. Juni 1906.

Anwesend:

I. 1. Delbrück, Minister für Handel und Gewerbe, Exzellenz, als Vorsitzender,

II. Mitglieder des Ministeriums für Handel und Gewerbe:
2. Dr. Richter, Unterstaatssekretär,
3. Dr. Neuhaus, Ministerialdirektor,
4. Simon, Geheimer Oberregierungsrat,
5. Dönhoff, Geheimer Oberregierungsrat,
6. Dr. Franke, Geheimer Regierungsrat,

III. Mitglieder der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen:

A. Vertreter der Zentralbehörden:
7. Dr. Conze, Geheimer Oberfinanzrat, Finanzministerium,
8. Holverscheit, Geheimer Baurat, in Vertretung des Mitglieds, Geheimen Oberbaurats Koch, Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

B. Vertreter des Landesgewerbeamts:

a) Ordentliche Mitglieder:
9. Weber, Geheimer Regierungsrat,
10. Professor Gürtler, Geheimer Regierungsrat,
11. Professor Götte, Geheimer Regierungsrat,
12. Dr. Dunker, Geheimer Regierungsrat,
13. Dr. Muthesius, Geheimer Regierungsrat,
14. von Czihak, Regierungs- und Gewerbeschulrat,

b) Außerordentliche Mitglieder:
15. Nausch, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Breslau,
16. Romberg, Gewerbeschulrat, Direktor der gewerblichen Fachschulen, Cöln,

C. Vertreter von Städten:
17. Becker, Oberbürgermeister, Cöln,
18. Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim,
19. Körte, Oberbürgermeister, Königsberg i/Pr.,

D. Vertreter von Verbänden und Vereinen:
20. Felisch, Baurat, Berlin-Grunewald, Innungsverband deutscher Baugewerksmeister,
21. Reimer, Regierungsbaumeister, Berlin, Verband deutscher Architekten und Ingenieurvereine,
22. Taaks, Baurat, Hannover, Verband deutscher Architekten und Ingenieurvereine,
23. Dr. Krause, Ingenieur, Berlin, Verband der deutschen Tiefbauunternehmer,
24. Richter, Baugewerkschuloberlehrer, Aachen, deutscher Technikerverband.

25. Professor Cramer, Baurat, Berlin, Architektenverein zu Berlin,

E. Regierungs- und Gewerbeschulräte:

26. Clauß, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Erfurt,
27. Meyer, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Magdeburg,
28. Brettschneider, komm. Regierungs- und Gewerbeschulrat, Münster i./W.,

F. Baugewerkschuldirektoren:

29. Müller, kgl. Baugewerkschuldirektor, Hildesheim,
30. Hartig, kgl. Baugewerkschuldirektor, Aachen,
31. Professor Unger, kgl. Baugewerkschuldirektor, Erfurt.

Tagesordnung:

Die Reorganisation der preußischen Baugewerkschulen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und leitete die Verhandlung mit dem Hinweise darauf ein, daß die vorliegende Denkschrift des Landesgewerbeamts, die den Beratungen zugrunde gelegt werden solle, nicht als eine abgeschlossene Vorlage der Staatsregierung anzusehen sei, sondern nur Vorschläge des Landesgewerbeamts enthalte, die dieses als Grundlage für die Ziele der Reform der Baugewerkschulen betrachte.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Simon berichtete alsdann an der Hand der Denkschrift über die Gründe, die dazu geführt hätten, der Reorganisationsfrage näher zu treten. Die Baugewerkschulen hätten sich zwar günstig entwickelt, es hätte sich aber herausgestellt, daß der durch den Normallehrplan vorgeschriebene Unterrichtsstoff in 4 Semestern nicht mit der nötigen Gründlichkeit bewältigt werden könne und daß die Schüler durch häusliche Arbeiten zu stark in Anspruch genommen würden. Es seien daher zunächst im Ministerium neue Grundsätze für den Unterrichtsbetrieb aufgestellt und den Schulen zur Begutachtung zugesandt worden.

Hieran hätten sich kommissarische Beratungen mit den Schulvorständen und Lehrerkollegien in Aachen, Cöln, Barmen, Königsberg, Deutsch-Krone, Breslau, Kattowitz, Görlitz, Buxtehude und Eckernförde geknüpft. Das Ergebnis dieser Verhandlungen sei von dem Landesgewerbeamt in der vorliegenden Denkschrift niedergelegt worden.

Die Ziele der Reform gingen nach 3 Richtungen. Zunächst handele es sich um eine Verlängerung der Ausbildungszeit, sodann um eine Änderung in der Lehrmethode und drittens als Folge dieser neuen Methode um eine andere Verteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Klassen. Die Verlängerung der Ausbildungszeit sei notwendig, wenn man nicht die Aufnahmebedingungen verschärfen oder das Lehrziel herabsetzen wolle. Keiner der beiden letzteren Wege sei gangbar.

Eine Veränderung in der Lehrmethode sei vorgeschlagen, weil es nicht zweckmäßig erscheine, an der von den Hochschulen übernommenen

abstrakt-wissenschaftlichen Behandlung des Unterrichtsstoffs der Hauptdisziplinen festzuhalten. Eine mehr praktische Methode, bei der nicht vom einzelnen zum ganzen, sondern umgekehrt vom ganzen zum einzelnen gegangen werde, entspreche besser dem Auffassungsvermögen der Schüler auf den Baugewerkschulen. Insbesondere solle der Unterricht mehr als bisher an der Hand von Modellen und sonstigen Anschauungsmitteln erteilt werden.

Die neue Methode sei bereits seit einigen Semestern an den Baugewerkschulen in Erfurt und Dt. Krone versuchsweise eingeführt und habe sich dort bewährt. Die Schüler erfaßten den Lehrstoff leichter und würden rascher als bisher gefördert. Den Mittelpunkt des Unterrichts bilde sogleich das fertige Haus, dessen Anordnung, Konstruktion und Gestaltung gleichzeitig mit den Schülern besprochen und durch geeignete Modelle anschaulich vorgeführt würde. Die neue Methode habe ferner die sehr erwünschte weitere Folge, daß eine andere Verteilung im Lehrstoff und zwar in der Weise möglich sei, daß solche Schüler, die aus Mangel an Mitteln oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage seien, die Baugewerkschule bis zum Schluß zu besuchen, schon nach der 3. Klasse eine einigermaßen abgerundete technische Ausbildung erlangen. Die Durchführung der Reorganisation der Baugewerkschulen könne frühestens im Herbst 1907 beginnen, da zunächst wegen Bereitstellung der erforderlichen Mittel Verhandlungen mit der Finanzverwaltung gepflogen werden müßten, auch festzustellen sei, ob die vorhandenen Gebäude für den vermehrten Unterricht ausreichen und inwieweit sich die Städte an der Aufbringung der Mehrkosten beteiligen würden. Endlich müßten auch die Lehrer mit der neuen Unterrichtsmethode vertraut gemacht und die erforderlichen Modelle beschafft werden. Man könne gegenwärtig noch nicht mit Bestimmtheit angeben, wie hoch sich die Mehrkosten infolge der Reform belaufen würden. Zunächst sei überschläglich in der Denkschrift ein Höchstbetrag von 360000 M jährlich angesetzt worden.

In der Diskussion, die sich daran knüpfte, wurde zunächst die Frage wegen des Lehrziels der Baugewerkschule erörtert. Dabei hob ein Redner hervor, daß er eine Erweiterung des Lehrziels, wie sie anscheinend beabsichtigt sei, für bedenklich halte. Insbesondere warne er davor, die Lehrziele nach der künstlerischen Seite hin höher zu stecken. Eher halte er eine Beschränkung für angezeigt. Es genüge, wenn die Schüler lernten, ganz einfache Häuser zu bauen. Wolle man weitergehen, so solle man den begabteren Schülern den Zugang zu den Technischen Hochschulen eröffnen.

Hiergegen wurde von veschiedenen Rednern geltend gemacht, daß eine derartige Beschränkung nicht gerechtfertigt sei. Die Schüler müßten vielmehr so weit gefördert werden, daß sie Wohnhäuser selbständig entwerfen könnten, denn das sei eine Aufgabe, die gegenwärtig vom Baugewerksmeister verlangt werde. In kleineren und zuweilen auch in mittleren Städten könne sich ein akademisch gebildeter Architekt nicht halten. Hier sei man auf Baugewerksmeister angewiesen. Deshalb sei es ein dringendes Bedürfnis, den Lehrstoff der Baugewerkschulen zu ergänzen

und zu vertiefen, insbesondere auch nach der geschmacklichen Richtung hin. Der Baugewerkschüler müsse lernen in landesüblicher Bauweise zu gestalten.

Herr Geheimer Regierungsrat Weber hob hervor, daß die Entscheidung darüber, welches Lehrziel zu erstreben sei, nur aus den Erfahrungen der Baupraxis heraus getroffen werden könne. Das bauende Publikum bevorzuge nun einmal bei Wohnhausbauten den Baugewerksmeister vor dem akademisch gebildeten Architekten. Wohl 90% aller Wohnhausbauten würden in Deutschland von solchen ausgeführt, die die Baugewerkschule absolviert, oder von solchen, die eine geringere oder gar keine technische Schulbildung genossen hätten. Mit dieser Tatsache müsse man rechnen, und das Landesgewerbeamt stehe daher auf dem Standpunkt, daß eine Beschränkung des Lehrziels nicht angebracht sei, und daß gerade die Geschmacksbildung auf den Baugewerkschulen mehr und in zweckmäßigerer Weise als bisher gefördert werden müsse. In bezug auf die Ausbildung im Tiefbau lägen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier sei nach keiner Richtung eine Erweiterung des Lehrzieles erforderlich, sondern lediglich eine gründlichere Verarbeitung des naturgemäß tunlichst einzuschränkenden umfangreichen Lehrstoffs, denn die Tiefbauschüler seien in der Hauptsache zu Hilfskräften für Ingenieure mit Hochschulbildung, nicht aber zu selbständigen Unternehmern heranzubilden, da hierzu technische Kenntnisse nötig wären, die sich auf Volksschulbildung nicht aufbauen ließen.

Der Herr Minister wies im Anschluß an die voraufgegangenen Ausführungen darauf hin, daß an eine Erweiterung der Lehrziele im allgemeinen nicht gedacht sei. Es handle sich vielmehr nur um eine Vertiefung des gegenwärtigen Unterrichtsstoffes. Auch bei der Ausbildung der Schüler in künstlerischer Hinsicht sei im Grunde eine Erweiterung nicht ins Auge gefaßt. Es handle sich im wesentlichen nur darum, die schlichte Kunst, die man an den Häusern aus älterer Zeit bewundere und die mehr und mehr verloren gegangen sei, wieder zu gewinnen. Dies sei eine Aufgabe, an der die Baugewerkschulen mit helfen könnten und müßten. Den Vorschlag, begabteren Schülern den Zugang zu den Technischen Hochschulen zu eröffnen, halte er kaum für durchführbar, da eine solche Maßnahme eine Umgestaltung des Betriebs der Technischen Hochschulen zur Voraussetzung haben würde, die deren Wesen nicht entspreche.

Von anderer Seite wurde es für bedenklich gehalten, den Lehrplan so zu gestalten, daß nach der 3. Klasse ein gewisser Abschluß erreicht würde. Zwei Ziele in einem Lehrgang zu erstreben, sei verhängnisvoll. Für alle Schüler müsse das gleiche Endziel erstrebt werden.

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß auch eine Erweiterung des Tiefbauunterrichts nötig sei; die Ansicht des Landesgewerbeamts, daß die Tiefbauer auf den Baugewerkschulen nur so weit vorgebildet werden müßten, um später als Gehilfen der akademisch gebildeten Ingenieure zu dienen, sei nicht in jeder Beziehung zutreffend. Auch die Tiefbauunternehmer verlangten von ihren mittleren Technikern selbständiges Arbeiten, und in kleineren Kommunen müßten die Tiefbauer ohne Hoch-

schulbildung zuweilen doch auch Tiefbauten selbständig entwerfen und ausführen.

Gegen das Bedenken wegen der doppelten Lehrziele hob Herr Ministerialdirektor Dr. Neuhaus hervor, daß es nicht der Zweck der neuen Lehrmethode gewesen sei, zwei Ziele zu verfolgen. Das einzige Ziel sei der Abschluß nach 5 Semestern. Wenn sich nun aus der neuen Lehrmethode außerdem die Möglichkeit ergebe, den Stoff so zu gruppieren, daß schon nach dem 3. Semester der Abschluß einer zwar bescheideneren, aber doch in sich geschlossenen Fachbildung erreicht wird, so sei das gewiß erwünscht, aber doch nur ein zufällig sich ergebender Vorteil der neuen Lehrpläne.

Wenn ein Redner das Bedenken hervorgehoben hätte, daß die Ausbildung derjenigen Schüler, die die Schule ganz durchmachten, darunter leiden könnte, wenn die übrigen Schüler schon früher zu einem Abschluß gelangten, so sei dem entgegen zu halten, daß mit dem Abschluß nach 3 Semestern keinerlei Prüfung und Berechtigung verbunden sei und daß daher der Lehrplan auch im vollen Umfange dem Bedürfnis derjenigen entspreche, die die Abschlußprüfung ablegen. Auf der anderen Seite dürfe aber nicht verkannt werden, daß tatsächlich einer großen Zahl von Schülern die Mittel fehlten, die Schule bis zum Schluß durchzumachen. Es könne daher nur mit Freuden begrüßt werden, wenn auch solchen Schülern ein einigermaßen abgerundetes theoretisches Wissen mit auf ihren Lebensweg gegeben würde.

Über den zweiten Abschnitt der Denkschrift „Aufnahmebedingungen" berichtete Herr Geheimer Regierungsrat Weber, daß das Landesgewerbeamt empfehle, es bezüglich der praktischen Vorbildung bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen, wonach im allgemeinen eine praktische Ausbildng in 2 Bausommern nachzuweisen sei. Bei guter allgemeiner Vorbildung seien aber Ausnahmen unter der Bedingung zuzulassen, daß der fehlende 2. Bausommer vor dem Übertritt in die zweitletzte Klasse nachgeholt würde. Das Landesgewerbeamt halte eine Erhöhung auf 3 Bausommer oder achtzehnmonatige Lehrzeit nicht für notwendig. In bezug auf die theoretische Vorbildung stehe das Landesgewerbeamt auf dem Standpunkte, daß eher eine Milderung als eine Verschärfung der Forderungen am Platze sei. Man könne bei der Aufnahme von einer Prüfung in der Raum- und Naturlehre sowie im Zeichnen absehen, weil die ersteren beiden Gegenstände doch von Grund aus in der untersten Baugewerkschulklasse behandelt und von vornherein den Bedürfnissen der Baugewerbetreibenden angepaßt werden müßten; die Beibringung von Nachweisen über zeichnerische Fähigkeiten sei ziemlich schwierig, da man nicht wissen könne, ob und inwieweit die vorgelegten Zeichnungen selbständige Arbeiten seien.

Von einer Seite wird die praktische Vorbildung von 2 Bausommern nicht für ausreichend erachtet. Seit Jahren sei vom Innungsverband deutscher Baugewerksmeister angestrebt worden, die Aufnahme von dem Nachweise der Gesellenprüfung oder mindestens einer praktischen Vorbildung von 3 Bausommern abhängig zu machen. Diesem Wunsche müsse

Rechnung getragen werden. Weiter wurde in bezug auf die theoretische Vorbildung gewünscht, daß nur solche Schüler in die unterste Klasse aufgenommen würden, die richtig schreiben und sprechen können und im Rechnen die 4 Spezies beherrschen.

Ein anderer Redner drückte den Wunsch aus, nicht mehr nach Bausommern, sondern nach Baujahren zu rechnen, da nach heutigen Verhältnissen die eigentliche Bauzeit sich nicht auf die Sommermonate beschränke. Er warne außerdem davor, zu viel Rücksicht auf die Schüler mit geringer Vorbildung zu nehmen. In theoretischer Hinsicht müsse man höhere Vorbildung als bloße Volksschulbildung fordern, in praktischer Hinsicht sei er für mindestens zweijährige Praxis vor Absolvierung der Schule und einjährige Praxis vor der Aufnahme in die Schule.

Am Schlusse der sich anschließenden Diskussion stellte der Herr Minister fest, daß hinsichtlich der theoretischen Vorbildung die Vorschläge des Landesgewerbeamts gebilligt würden. Was indes die praktische Vorbildung angehe, so fände der in der Denkschrift vertretene Standpunkt nicht allgemeine Zustimmung. Da auch im Landesgewerbeamt über diese Frage nicht Einstimmigkeit herrsche, wolle er sich die Entschließung über seine Stellung noch vorbehalten.

Bei dem 3. Abschnitt der Denkschrift „Unterrichtsdauer" wurden nach dem Referat des Herrn Geheimen Regierungsrats Weber die Vorschläge des Landesgewerbeamts auf Vermehrung der Unterrichtszeit um ein 5. Semester ohne Debatte angenommen. Auch erklärte man sich damit einverstanden, für besonders begabte Schüler noch ein 6. Semester als Selekta nach Bedarf anzuschließen.

Die Beratung über den 4. Abschnitt der Denkschrift „Einteilung und Behandlung des Lehrstoffs" wurde eingeleitet durch einen eingehenden Bericht des Herrn Baugewerkschuldirektors Professor Unger über die an der Baugewerkschule in Erfurt probeweise eingeführte veränderte Unterrichtsmethode in Baukonstruktion, Bauzeichnen und Formenlehre, welche die Voraussetzung für die Stoffverteilung im neuen Lehrplan bildet. Im Anschluß daran erläuterte Herr Geheimer Regierungsrat Weber die Unterschiede in der Stundenverteilung und in der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände nach dem alten und dem neuen Lehrplan.

Im Laufe der Diskussion wurde die neue Unterrichtsmethode im Prinzip allseitig gutgeheißen; von einzelnen Teilnehmern wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei der neuen Methode mit dem bisherigen Verfahren, jedem Schüler eine besondere Aufgabe zu geben, gebrochen und statt dessen mehr oder weniger der Klassenunterricht im Bauzeichnen eingeführt werden müsse.

Bei der Besprechung des Stundenverteilungsplanes bemerkte Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Simon, daß die in der Denkschrift enthaltenen Vorschläge einen Kompromiß darstellen, der die vielen bei den Vorverhandlungen aufgetretenen Wünsche tunlichst zu vereinigen suche. Es sei nur natürlich, daß jeder Fachlehrer seinen Lehrgegenstand besonders hoch bewerte, deshalb sei es aber auch ausgeschlossen, allen

Wünschen gleichmäßig gerecht zu werden. Um zu einem Ausgleich zu kommen, müßten daher von allen Seiten Konzessionen gemacht werden. Selbstverständlich behalte der Herr Minister sich auch in dieser Beziehung die Nachprüfung der Vorschläge des Landesgewerbeamts vor, so daß immer noch die Möglichkeit gegeben sei, kleinere Verschiebungen vorzunehmen, wenn darauf seitens der Versammlung besonderer Wert gelegt werde.

Im Anschluß daran wurde der Wunsch laut, dem allgemein bildenden Unterricht im Lehrplan eine größere Ausdehnung zu geben.

Der Herr Minister hielt es für bedenklich, den eigentlichen Fachunterricht auf Kosten des allgemein bildenden Unterrichts, dessen Wichtigkeit er übrigens nicht unterschätze, allzusehr einzuschränken, sagte aber eine nochmalige Prüfung dieses Wunsches zu. Im übrigen stellte er als Ergebnis der Diskussion fest, daß gegen die vom Direktor Unger vorgetragene Lehrmethode von keiner Seite grundsätzlicher Widerspruch erhoben worden sei.

Bei der Besprechung der Lehrpläne der Tiefbauabteilung wies ein Redner darauf hin, daß seines Erachtens der Lehrstoff einzelner Unterrichtsfächer des Tiefbaus noch der Erweiterung bedürfe und insbesondere auch die Bedürfnisse selbständiger Techniker berücksichtigen müsse. Namentlich vermisse er das Eingehen auf den Eisenhochbau und Eisenbetonbau. Auch müsse die Baumaterialienlehre mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Tiefbaus noch erweitert werden, ebenso die Maschinenkunde. Eine teilweise Trennung der Tiefbauer von den Hochbauern könne vielleicht schon im 3. Semester vorgenommen werden, da der ganze Lehrplan der Tiefbauabteilung nicht in 2 Halbjahren bewältigt werden könne.

Von anderer Seite wurde die vollständige Trennung beider Schulen gewünscht.

Herr Geheimrat Weber erkannte an, daß der Lehrplan für den Tiefbauunterricht, wenn mehr als 2 Semester zur Verfügung ständen, noch erweitert werden könne und daß die Bemerkung in der Denkschrift, wonach die Schüler im Tiefbauunterrichte lediglich zu Hilfskräften der Ingenieure herangebildet werden sollten, einer gewissen Einschränkung bedürfe. Die Bemängelungen des Lehrstoffs beruhten indes zum Teil auf einer irrigen Auslegung des Wortlauts des neuen Lehrplanes oder auf einer Verwechselung des Textes des alten und des neuen Lehrplans. Im übrigen würde es wohl empfehlenswert sein, bei einer endgültigen Fassung des Lehrplans der Tiefbauabteilung den Lehrstoff etwas ausführlicher als im Lehrplane der Hochbauabteilung zu bezeichnen, weil beim Tiefbau die Meinungen über das, was in den einzelnen Gegenständen zu behandeln sei, noch nicht so geklärt wären, wie in bezug auf den Hochbau.

Der Herr Minister hielt die Trennung von Hoch- und Tiefbauschulen schon aus finanziellen Gründen vorläufig nicht für angezeigt. Erst wenn ein dringendes Bedürfnis dazu vorläge, könne man dieser Frage nähertreten. Dagegen wolle er, bevor er zu dem Lehrplan im einzelnen

Stellung nähme, nochmals die Frage des Tiefbauunterrichts nach allen ihren Seiten eingehend prüfen lassen.

Nachdem hiermit die Debatte beendigt und die Tagesordnung erledigt war, schloß der Herr Minister die Sitzung, indem er den Erschienenen für ihre eifrige Beteiligung dankte.

Anlage 8 (zu Seite 163).

Denkschrift über die Ausbildung der Tiefbautechniker.

(Als Ergänzung der Denkschrift des Landesgewerbeamts über die Notwendigkeit einiger Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen, Anlage 6.)

I. Aufgabe der Tiefbauschule im allgemeinen.

Die Tiefbauschule hat den Zweck, mittlere Techniker für Straßen-, Wasser-, Eisenbahnbau und städtischen Tiefbau so weit auszubilden, daß ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche erforderlich sind, um den Beruf als selbständiger Unternehmer oder als Angestellter im Staats-, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatdienst erfolgreich ausüben zu können.

In früherer Zeit begegnete man im praktischen Leben öfter Klagen über ungenügende Leistungen der Tiefbautechniker, sowohl bei Behörden wie bei Privatunternehmern. Es war dies auch ganz natürlich, denn besondere Gelegenheiten zur schulmäßigen Ausbildung im Tiefbau waren nicht vorhanden. Die meisten Tiefbautechniker besuchten die Baugewerkschule und eigneten sich erst während der Praxis die erforderlichen tiefbautechnischen Kenntnisse an.

Erst vom Jahre 1899 an wurden seitens der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung Tiefbaukurse an verschiedenen Baugewerkschulen eingerichtet. Diese Tiefbauabteilungen sind also verhältnismäßig jung und konnten, wenigstens in den ersten Jahren, den inzwischen stark gestiegenen Bedarf an Tiefbautechnikern nicht decken. Es ist daher erklärlich, daß viele ungenügend vorgebildete Kräfte, die entweder eine schulmäßige Ausbildung überhaupt nicht oder an minderwertigen Privatanstalten genossen hatten, beschäftigt werden mußten.

Wie stark noch gegenwärtig die Nachfrage nach Tiefbautechnikern ist, und wie diese sich auf die verschiedenen Fachrichtungen und auf Behörden und Unternehmer verteilen, dürfte aus nachfolgender aus den Stellengesuchen der „Deutschen Bauzeitung“ in den Monaten Juni und Juli v. J. ausgezogenen Zusammenstellung hervorgehen.

Es wurden verlangt:

a) seitens der Behörden:
im Wasserbau 15 Techniker,
im Eisenbahnbau 27 Techniker,

im Straßenbau 3 Techniker,
im städtischen Tiefbau 66 Techniker;

hiervon sollten 81 längere praktische Erfahrungen nachweisen, 30 konnten Anfänger sein;

b) seitens der Privatunternehmer:
im Wasserbau 4 Techniker,
im Eisenbahnbau 13 Techniker,
im Straßenbau 1 Techniker,
im städtischen Tiefbau 22 Techniker,
für den gesamten Tiefbau 25 Techniker,
im Beton- und Eisenbetonbau 49 Techniker;

hiervon sollten 99 längere Baupraxis nachweisen, 15 konnten Anfänger sein.

Es wurden also insgesamt von Behörden 111, von Privatunternehmern 114 Tiefbautechniker gesucht. In Wirklichkeit ist aber der Bedarf noch erheblich höher zu veranschlagen, weil vielfach Behörden und Privatunternehmern auf Wunsch unmittelbar seitens der technischen Unterrichtsanstalten brauchbare Schüler überwiesen werden, oder weil ihnen ausreichend Meldungen von Stellenanwärtern zugehen, so daß eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist.

Da von den meisten Schülern die feste Anstellung bei einer Behörde der Privatstellung vorgezogen wird und die Behörden in erster Linie die von Staatsanstalten kommenden Anwärter und von diesen wiederum zunächst die mit den besten Schulzeugnissen einstellen, so bleiben für den Privatdienst nur die schwächeren Schüler der Staatsanstalten und unzulänglich vorgebildete sonstige Elemente übrig. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch jetzt noch Klagen der Privatunternehmer über ihre Techniker vorkommen. Durch die inzwischen eingetretene Vermehrung der staatlichen Tiefbauabteilungen, die im Jahre 1906: 245 Absolventen lieferten, ist aber zweifellos auch hierin eine weitere Besserung zu erwarten. Gänzlich verschwinden werden aber derartige Beschwerden nie. Häufig beziehen sie sich auf persönliche Untüchtigkeit und Unzuverlässigkeit der Angestellten, die mit der schulmäßigen Ausbildung nichts zu tun hat. In den allermeisten Fällen ist aber der Grund zur Klage darauf zurückzuführen, daß die jungen, eben von der Schule kommenden Leute aus Mangel an Anwärtern oder aus Sparsamkeitsrücksichten in Stellungen gebracht werden, denen sie vermöge ihrer geringen praktischen Erfahrungen noch nicht gewachsen sein können. Die Schule kann stets nur Kräfte für Anfangsstellungen ausbilden, niemals aber ihren Schülern die zum sofortigen Eintritt in selbständige oder leitende Stellungen erforderliche Erfahrung und Gewandtheit in Entwurf oder Ausführung beibringen.

Auch in bezug auf die praktische Ausbildung liegen die Verhältnisse bei den Behörden günstiger als bei den Privatunternehmern. Die in den Dienst des Staates und größerer Verwaltungen tretenden Tiefbauschüler werden in den Anfangsstellungen ausschließlich als Hilfskräfte höher ge-

bildeter Techniker verwendet. Vom ersten Tage an werden sie einem älteren, erfahrenen Vorgesetzten unterstellt, nach dessen Angaben und unter dessen steter Aufsicht sie ihre Arbeiten zu erledigen haben. Bei Entwurf und Ausführung steht ihnen jederzeit Rat und Hilfe zur Seite, und auf zu erwartende Schwierigkeiten werden sie vorher aufmerksam gemacht. Auf diese Weise erhalten sie unter steter Leitung bald die erforderliche Gewandtheit und Sicherheit in der Bearbeitung aller Aufgaben, die einem mittleren Techniker gestellt werden können, so daß sie nach längerer, erfolgreicher Praxis in beschränktem Wirkungskreise, wie z. B. in kleineren oder mittleren Städten, Kreiskommunalverwaltungen, Deichverbänden, Privatgeschäften und als Unternehmer auch in selbständiger Stellung tätig zu sein vermögen. Bei größeren Verwaltungen sind sie dagegen auch später in verhältnismäßig selbständiger Stellung noch immer einem Vorgesetzten unterstellt, an den sie sich in schwierigeren Fällen wenden können. Die Dienstführung und das Einarbeiten in die Praxis ist daher bei Behörden erheblich leichter als im Privatdienst, wo es Anfängern vielfach an der notwendigen steten Unterweisung fehlt. Namentlich in mittleren und kleineren Geschäften kommen die Techniker vielfach in die Lage, den Geschäftsinhaber vertreten und selbständig Anordnungen treffen zu müssen, wobei Anfänger wegen mangelnder Praxis leicht versagen. Es wäre aber unbillig, hierfür die schulmäßige Ausbildung verantwortlich machen zu wollen, wie es hin und wieder wohl geschieht.

II. Anforderungen der Praxis an die Ausbildung der Tiefbautechniker.

Damit die Schule ihrer Aufgabe gerecht werden kann, muß sie in vollem Umfange die Anforderungen derjenigen Kreise kennen, welche Tiefbauschüler in ihren Dienst stellen. Am leichtesten sind die Ansprüche der Staatsbehörden an die Ausbildung ihrer mittleren Techniker festzustellen. Die zu erreichenden Ziele sind in besonderen Vorschriften für die Prüfung von Stellenanwärtern genau begrenzt, und die Schule vermag hiernach das Lehrziel in den einzelnen Fächern zu bestimmen.

Die zurzeit für die Anstellung im preußischen Staatsdienst und im Reichsdienst maßgebenden Vorschriften sollen im folgenden mitgeteilt werden. Da ein großer Teil der Prüfungsanforderungen sich auf Kenntnisse bezieht, die nur durch längere Bau- und Verwaltungspraxis erworben werden können und für welche die Schule nur eine allgemeine Grundlage bieten kann, so soll am Schlusse der einzelnen Bestimmungen jedesmal angegeben werden, inwieweit die Schule den Prüfungsanforderungen genügen kann und inwieweit nicht.

1. Anforderungen der Wasserbauverwaltung.

Für die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten nachfolgende Bestimmungen erlassen:

a) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.

1. Der Prüfung muß vorangehen:
   a) eine dreijährige Beschäftigung im Wasserbaudienste bei Stromregulierungs- oder Kanalbau- und Unterhaltungsarbeiten, davon drei Monate im Baggerbetriebe,
   b) eine dreimonatige Beschäftigung auf dem Bureau einer Wasserbauinspektion.

   Eine lediglich auf Neubauten sich erstreckende Tätigkeit kann nur bis zu $1^1/_2$ Jahren angerechnet werden; unter diesen $1^1/_2$ Jahren darf nicht mehr als drei Monate auf die Tätigkeit in einem Neubaubureau entfallen.
2. In der Prüfung ist nachzuweisen:
   a) Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts in angemessener Form schriftlich darzustellen.
   b) Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regeldetri; Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems; Berechnung geradliniger ebener Figuren sowie des Kreises und seiner Teile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel, sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung).
   c) Messen und Nivellieren: Aufnahme von Flächen mit der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und dem Winkelspiegel, Auftragen und Ausarbeiten der Pläne, Gebrauch der Setzlatte mit Bleiwage oder Libelle, der Wasserwage und des Nivellierinstruments, Aufnahme von Querprofilen und Nivellements und Auftragen derselben, Ausführung und Darstellung von Peilungen.
   d) Baumaterialien: Kenntnis der bei Wasserbauten hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Kenntnis des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtel- und Betonbereitung, der Anstriche (Ölfarben, Teer usw.) und der hauptsächlichen Schiffsbauarbeiten.
   e) Baukunde: Allgemeine Kenntnis der beim Wasser-, Brücken- und Deichbau vorkommenden einfachen Baukonstruktionen und der dabei zu verwendenden Geräte und Baumaschinen, wie einfacher Bagger, Rammen, Baupumpen, Hebezeuge, Feldbahnen. Ferner Kenntnis der Anordnung, Ausführung und Unterhaltung von Schleusen, Freiarchen und kleinen Brücken, von Buhnen, Parallelwerken, Deckwerken (in Stein und Faschinenbau), Pflanzungen usw., Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung von Erdmassen, Bauarbeiten und Materiallieferungen, Vertrautheit mit den an Telegraphen und Fernsprechanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten.

f) Fertigkeit in der Führung der bei der Wasserbauverwaltung üblichen Kassen- und Materialienbücher und in der Aufstellung von Rechnung- und Kostenzusammenstellungen.

g) Fähigkeit, kleinere Entwürfe zu Wasserbauten einfacher Art mit zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen zu fertigen.

h) Allgemeine Kenntnis von der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntnis der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 und der für den Dienstkreis eines Wasserbauwarts in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Gesetzen über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

i) Allgemeine Kenntnis der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Wasserbauwarte und Kenntnis des wesentlichen Inhalts der Dienstanweisungen für Baggermeister und Schleusenmeister. Kenntnis des Hochwasser- und Eiswachtdienstes und allgemeine Kenntnis der Vorschriften über die Schiffsvermessung.

Von diesen Anforderungen können die unter 2a—e und g seitens der Schule vermittelt werden; auf die unter f und h angeführten kann bei Behandlung der Buchführung und des Wasserbaus teilweise eingegangen werden. Den Anforderungen unter i kann nur durch die praktische Beschäftigung bei der Wasserbauverwaltung nachgekommen werden.

b) Bestimmungen über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staatsbauverwaltung vom 26. Mai 1893.

§ 1. Vorbedingungen für die Annahme von Anwärtern:

Anwärter für den Dienst als königlicher Bauschreiber und technischer Sekretär in der allgemeinen Bauverwaltung müssen:

1. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und
2. die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten preußischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist.

§. 3. Vorbereitungsdienst.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, in welcher Zeit der Anwärter

12 Monate bei Bauausführungen,
18 Monate im Bureau einer Lokalbauinspektion und
6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder der Ministerial-Baukommission beschäftigt werden soll.

§ 5. Beförderung zum technischen Sekretär.

Die Beförderung zum technischen Sekretär ist bedingt durch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur königliche Bauschreiber, welche nach vollendetem Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre als Bureauhilfsarbeiter oder als königliche Bauschreiber tätig gewesen sind, zugelassen werden.

§ 6. Prüfung zum technischen Sekretär. Prüfungs-Kommissionen.

Die Prüfung zum technischen Sekretär ist eine verschiedene für die Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbaues.

§ 7. Schriftliche Prüfung.

Die Arbeiten für die schriftliche Prüfung sind an zwei in der Regel aufeinander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4—5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

für das Ingenieurbaufach:

Aufstellung von Entwürfen zu Wasserbauwerken kleineren Umfanges, z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschälungen in Holz und Stein, Arbeiterbaracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulierungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen oder entsprechende Teile derselben,

[Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Teile derselben und dergleichen.

Ferner ist zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Verfügungen usw.).

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Kandidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.]

§. 8. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesamte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar:

im Ingenieurbaufach:

Die einfacheren Fundierungen, Pfahlroste einschließlich der Fangedämme, Beton-Fundierung (Spundwände);

die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste);

allgemeine Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen;

Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Koupierungen usw. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Faschinenbau (Pflanzungen);

Erdarbeiten;

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen;

Wegebefestigungen, Arbeits-Eisenbahnen;

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Betonbereitung, Kenntnis der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien;

[Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntnis von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Kenntnis der Stempelgesetzgebung sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher usw.] Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Überblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntnis derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften usw. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Von den Bauschreibern, welche die Prüfung als technischer Sekretär im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntnis der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 usw. zu verlangen.

Von den in §§ 7 und 8 aufgezählten Anforderungen beziehen sich die in Klammern [] gesetzten auf Kenntnisse, die durch die Beschäftigung bei der Verwaltung zu erwerben sind; den übrigen Anforderungen kann durch die Schule nachgekommen werden.

2. Anforderungen der Eisenbahnverwaltung.

Die Anforderungen der Eisenbahnverwaltung sind in der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten vom 15. März 1906 und vom 29. Januar 1907 bekannt gegeben worden. Hiervon sollen die für die technischen Beamten maßgebenden Bestimmungen im folgenden aufgeführt werden:

§ 1. Vorbedingungen der Annahme.

Personen, die im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung als mittlere oder untere Beamte angestellt werden sollen, müssen folgenden Vorbedingungen entsprechen:

Schulbildung.

(8) Bewerber um die Laufbahn zum bau- oder maschinentechnischen Eisenbahnsekretär müssen die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben und das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Fachschule (Baugewerkschule oder höheren Maschinenbauschule) besitzen. Unter den Inhabern solcher Reifezeugnisse haben diejenigen den Vorzug, die eine Tiefbauabteilung besucht haben. Das Zeugnis über die bestandene Landmesserprüfung ersetzt den besonderen Nachweis der für technische Eisenbahnsekretäre vorgeschriebenen Schulbildung. Bahnmeister, Bahnmeister erster Klasse, Werkmeister und technische Bureauassistenten mit hervorragender Befähigung können, auch wenn sie die vorgeschriebene Schulbildung nicht besitzen, zur Ausbildung und Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär herangezogen werden. Die Auswahl soll lediglich von Amts wegen erfolgen. Die Eisenbahndirektion hat zu entscheiden, ob es einer Vorprüfung bedarf. Die Genehmigung des Ministers ist einzuholen, wenn der Beamte das Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule nicht besitzt.

(9) Unter den sonst gleichen Verhältnissen werden bei der Aufzeichnung für den Bahnmeisterdienst und für die Stellen der bautechnischen Bureauassistenten diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, die das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Baugewerkschule besitzen; unter den Inhabern solcher Reifezeugnisse haben diejenigen den Vorzug, die eine Tiefbauabteilung besucht haben.

(12) Namentlich müssen die Bewerber für die mittleren Beamtenstellen eine deutliche und geläufige Handschrift, sowie Sicherheit in der Rechtschreibung und in den gewöhnlichen Rechnungsarten einschließlich der Dezimalbruch- und Verhältnisrechnung besitzen, ferner hinreichende Fähigkeit, sich schriftlich angemessen auszudrücken, und genügende Kenntnisse in der Erdkunde, insbesondere über Deutschland und die benachbarten Länder.

(13) Die Bewerber für die unteren Beamtenstellen müssen in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und mit ganzen benannten Zahlen in den vier Grundarten rechnen können, soweit nicht im besonderen Teile dieser Prüfungsordnung für einzelne Stellungen weitergehende Schulkenntnisse gefordert werden.

Besondere Fertigkeiten und vorbereitende Beschäftigungen.

(14) Für alle Stellen des mittleren Dienstes ist Fertigkeit im Gebrauch einer bewährten Kurzschrift erwünscht.

(15) Bahnmeister und technische Bureauassistenten müssen nach näherer Vorschrift der für ihre Prüfung maßgebenden besonderen Be-

stimmungen in den betreffenden Handwerken gehörig ausgebildet und in Werkstätten praktisch beschäftigt gewesen sein.

§ 4. Prüfungen für die erste Anstellung.

(1) Die Prüfung für die erste Anstellung haben abzulegen:
Die Dienstanfänger für den Dienst eines
a) Bahnmeisters, Werkmeisters, technischen Bureauassistenten,
b) technischen Eisenbahnsekretärs.

Welche Anforderungen bei diesen Prüfungen zu stellen sind, ist im besonderen Teil dieser Prüfungsordnung vorgeschrieben.

§ 37. Prüfung zum Bahnmeister.

(1) Der Dienstanfänger muß in einem Bauhandwerk, insbesondere im Maurer-, Zimmer- oder Schlosserhandwerk oder als Mechaniker ausgebildet und erfahren sein.

(2) Der Prüfung muß eine dreimonatige Beschäftigung in der Telegraphenwerkstätte, eine achtzehnmonatige Beschäftigung im Bahnmeisterdienst bei der Unterhaltung der Bahnanlagen — davon mindestens zwölf Monate bei der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn —, eine weitere dreimonatige Beschäftigung in der Telegraphenwerkstätte und eine dreimonatige Beschäftigung im Bureau einer Betriebsinspektion vorhergehen. Eine Beschäftigung im Eisenbahn-Neubau kann bis zu sechs Monaten auf die Beschäftigung bei der Unterhaltung der Bahnanlagen und eine Beschäftigung als technischer Bureaugehilfe auf die Beschäftigung im Bureau einer Betriebsinspektion angerechnet werden. Im Telegraphieren ist der Dienstanfänger während der ersten Beschäftigung in der Telegraphenwerkstätte auszubilden.

(3) In dem in der vorstehend angegebenen Reihenfolge von der Eisenbahndirektion aufzustellenden Ausbildungsplan ist auch die Beschäftigung bei Stellwerksbahnmeistereien vorzusehen.

(4) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und mit der Regeldetri, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems, der Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und seiner Teile, des Inhalts und der Oberfläche einfacher ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel — ohne Beweisführung —, der Gewölbe und Gewölbeflächen und der bei Bauausführungen vorkommenden regelmäßigen Körper nach gegebenen Maßen;
3. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
4. Fertigkeit im Telegraphieren und im Gebrauche des Fernsprechers;
5. Kenntnis und Gewandtheit in der Anwendung der Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-

Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;

6. Fähigkeit, Handskizzen, einfache Zeichnungen und Entwürfe mit Massen- und Kostenabrechnungen anzufertigen;
7. Fähigkeit, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzuzeichnen einschließlich der Ordinatenberechnung, und einfache Absteckungen vorzunehmen;

Kenntnis:

8. der gebräuchlichsten Baumaterialien für Maurer- und Zimmererarbeiten, der Mörtelbereitung, der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände und der Arbeiten zum einfachen inneren Ausbau der Gebäude;
9. der Anordnung und Unterhaltung des Eisenbahn-Unter- und Oberbaues und der dazu erforderlichen Stoffe und Geräte, sowie der zugehörigen Bauwerke und Gebäude;
10. der Einrichtung, der Bedienung und der Unterhaltung der im Dienstbezirk vorhandenen Signal- und Weichensicherungsanlagen, insbesondere der Stellwerksanlagen;
11. der Einrichtung des elektrischen Telegraphen und der Fernsprechanlagen sowie aller bei ihrer Herstellung und Unterhaltung vorkommenden Arbeiten, vollständige Sicherheit im Erkennen und Beseitigen von Störungen im Betriebe dieser Einrichtungen. Kenntnis der im Bahnbezirke vorkommenden sonstigen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe;
12. der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung, insbesondere der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen im allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks;
13. der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen, der Verträge und Vereinbarungen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung und den Nachbarbahnen in bezug auf Telegraphenunterhaltung und Telegraphendienst;
14. der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen (Dräsinen, Bahnmeisterwagen), der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und Dienstschriften;
15. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen, namentlich auch Kenntnis der Dienstvorschrift für die Sicherung der Züge beim Halten außerhalb der Stationen und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen;
16. der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren;
17. der Dienstanweisungen für Bahnmeister, Bahnwärter, Weichensteller, Zugführer, Stationsbeamte und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte und der Dienstbücher für Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte;

18. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Arbeiterlisten; Kenntnis der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Streckenarbeiter, der Satzungen der Krankenkasse des Direktionsbezirks, der Arbeiterpensionskasse und der Verbandskrankenkasse, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren; der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verletzungen; Fertigkeit in der Aufstellung von Rechnungen, Ausgabe- und Einnahmenachweisungen und Rapporten; Kenntnis der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Materialien und der Vorschriften des Rechnungswesens, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren;
19. Kenntnis der Buch- und Rechnungsführung, wie sie auf kleineren Bahnhöfen und Haltepunkten üblich ist;
20. allgemeine Kenntnis der Grundzüge der Physik und Chemie, insbesondere derjenigen Teile der Mechanik und Elektrizitätslehre, die beim Sicherungs- und Telegraphenwesen im Eisenbahnbetriebe angewendet werden;
21. Kenntnis der zu Sicherungs- und Telegraphenanlagen verwendeten Stoffe sowie der hauptsächlichsten Werkzeuge und Einrichtungen zur Metallbearbeitung;
22. Fertigkeit in der Darstellung einfacher Sicherungseinrichtungen und der zugehörigen Verschlußtafeln, sowie der allgemein gültigen Stromlaufschaltungen von Block-, Telegraphen- und Fernsprechanlagen;
23. Kenntnis der Anweisung für die Bedienung und Unterhaltung der Stellwerksanlagen, der Blockdienstanweisung, der Telegraphenbauordnung, der Vorschriften für den Telegraphendienst und den Hilfssignaldienst.

(5) Die Erfordernisse Ziffer 1, 2, 6 und 7 können durch das Landmesserzeugnis, die Erfordernisse Ziffer 3 und 8 durch das Reifezeugnis einer anerkannten Baugewerkschule nachgewiesen werden.

§ 38. Prüfung zum technischen Bureauassistenten.

(1) Der Dienstanfänger muß in einem für Bahnmeister oder Werkmeister in Betracht kommenden Handwerk ausgebildet und erfahren sein oder mindestens zwei Jahre lang als Vermessungsgehilfe unter Anleitung eines Landmessers praktisch gearbeitet haben.

(2) Der Prüfung muß eine zweiundeinhalbjährige Vorbereitung vorhergehen. Während dieser Zeit soll der Dienstanfänger ein Jahr mit Zeichenarbeiten, ein Jahr mit einfachen technischen Bureauarbeiten, davon sechs Monate im Bureau einer Betriebs-, Maschinen- oder Werkstätteninspektion, und je drei Monate im Rechnungsbureau und im technischen Bureau mit rechnerischen Arbeiten beschäftigt werden.

(3) Vor der Zulassung zur Prüfung muß durch Vorlage von Proben aus den laufenden Arbeiten festgestellt werden, daß der zu Prüfende Gewandtheit im Zeichnen, Färben und Beschreiben von Plänen besitzt.

(4) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und eine amtliche Schrift aus den laufenden Arbeiten eines technischen Bureauassistenten in angemessener Form abzufassen;
2. Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen im allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks, der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Rechnen in den vier Grundarten auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regeldetri; Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems; Berechnung geradliniger ebener Figuren sowie des Kreises und seiner Teile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel, sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung);
4. Kenntnis der auf die Anfertigung von Lage- und Höhenplänen, sowie der Zeichnungen von Hochbauten, Brücken, Durchlässen und Gleisanlagen oder auf die Anfertigung von Zeichnungen zu Eisen- und Maschinenkonstruktionen bezüglichen Vorschriften; das Verständnis zum richtigen Abzeichnen von Zeichnungen;
5. allgemeine Kenntnis der Vorschriften über die Einteilung und Verwaltung der Plankammer; Kenntnis der Bureauordnung und der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Paketsendungen mit der Post oder den Bahnzügen;
6. Kenntnis der hauptsächlichsten Obliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen.

(5) Dienstanfängern, die das Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule besitzen, ist der nochmalige Nachweis der unter Ziffer 3 und 4 geforderten theoretischen Kenntnisse zu erlassen.

(6) Außerdem sind nachzuweisen:

vom bautechnischen Dienstanfänger:

1. Kenntnis sämtlicher bei der Unterhaltung der Bahn, der zugehörigen Bauwerke und Gebäude, insbesondere auch bei der Unterhaltung des Oberbaues, vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Stoffe und Gerätschaften, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung und des Oberbaues, der Anordnung und Einlegung von Weichen, der Einrichtung, des Zweckes und der Bedienung der Stellwerke;
2. Befähigung, kleinere Entwürfe nebst zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen sowie einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzutragen, einschließlich der Ordinatenberechnung.

(7) Wenn ein Dienstanfänger die Kalkulaturprüfung noch nicht abgelegt hat, so ist in der Prüfung durch zwei rechnerische Aufgaben mit

je einstündiger Frist festzustellen, ob er mit der schnellen und sicheren Handhabung der im Eisenbahnbureau- und Kassendienst zur Anwendung kommenden Rechnungsformen vollständig vertraut ist.

(8) Beamte, welche die Prüfung zum Bahnmeister oder zum Werkmeister abgelegt haben, sind von der Prüfung zum technischen Bureauassistenten befreit, unbeschadet der etwaigen Nachholung der Kalkulaturprüfung.

§ 39. Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär.

(1) Der Dienstanfänger muß mindestens zwei volle Jahre in einem Bau- oder Maschinenbauhandwerk oder in einer Eisenbahn-Hauptwerkstätte praktisch und mit gutem Erfolge, der Regel nach ganz oder doch teilweise vor dem Besuche einer Fachschule, gearbeitet haben. Das Gesellenzeugnis eines öffentlichen Prüfungsausschusses für Bauhandwerker genügt als Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Beschäftigung in einem Bauhandwerk.

(2) Der Prüfung muß für Landmesser, bau- und maschinentechnische Dienstanfänger ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen. Während dieser Zeit ist zu beschäftigen:

b) der bautechnische Dienstanfänger:
- 12 Monate bei Bauausführungen,
- 5 Monate bei einer Bahnmeisterei,
- 15 Monate in bautechnischen Bureaugeschäften der Eisenbahnverwaltung, darunter mindestens 6 Monate im technischen Bureau der Eisenbahndirektion und 3 Monate bei einer Betriebsinspektion,
- 3 Monate im äußeren Betriebsdienste auf einem mittleren Bahnhofe.

Der Dienstanfänger soll während der Beschäftigung bei der Bahnmeisterei vorwiegend die Oberbauarbeiten und die Weichenanlagen, sowie die mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes und während der Beschäftigung auf einem Bahnhofe vorwiegend den Bahnsteig-, Rangier-, Zugabfertigungs- und Signaldienst kennen lernen.

(3) In der schriftlichen Prüfung ist durch eine Aufgabe zu ermitteln, ob der Dienstanfänger befähigt ist, eine größere amtliche Schrift, nach bestimmten, ihm aufgegebenen Ziel- und Gesichtspunkten, aktenmäßig richtig und vollständig, in klarer Gedankenfolge und bündiger reiner Amtssprache, unter Beachtung und nötigenfalls unter Benutzung der in Betracht kommenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, während einer vierstündigen Frist zu entwerfen. Als Aufgaben kommen beispielsweise in Betracht: Bericht über Regelung von Eigentumsverhältnissen oder Wegeübergaben an Gemeinden, Erläuterungsbericht zu einem Entwurfe von Gebäuden, Brücken, Durchlässen, Gleisanlagen, maschinellen oder elektrischen Anlagen, Erläuterungsbericht zu den technischen Titeln des Etats, Beantwortung von Erinnerungen der Oberrechnungskammer zu Abrechnungen technischer Natur, Bericht über Aufgaben der Baustatistik, Bericht über einen Eisenbahnunfall.

(4) Außerdem ist nachzuweisen:

b) vom bautechnischen Dienstanfänger die Fähigkeit, Entwürfe zu Hochbauten mittleren Umfangs (Empfangsgebäude mittlerer Größe, Beamten- und Arbeiterwohngebäude, Werkstättengebäude, Lokomotivschuppen), zu Brücken, Durchlässen, sowie zu Gleisanlagen für mittelgroße Stationen nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen. Zur Anfertigung dieser Arbeit soll eine Frist von acht Stunden erforderlich und genügend sein. Wenn diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, Plänen usw., welche der Dienstanfänger während der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung selbständig angefertigt hat, nachgewiesen werden kann, so bedarf es der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dieser Art nicht.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Behörden, zu denen die Eisenbahndirektionen und Inspektionsvorstände in technischen Angelegenheiten die meisten amtlichen Beziehungen haben;
2. die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und die Ressortverhältnisse und Verwaltungseinrichtungen innerhalb des eigenen Direktionsbezirks;
3. die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte und die Arbeiter im Staatseisenbahndienste;
4. das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatseisenbahnen im allgemeinen und, soweit der Geschäftskreis eines technischen Bureaubeamten berührt wird, im einzelnen;
5. die bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen vornehmlich in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Eisenbahnverkehrsordnung, die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, die Eisenbahnsignalordnung und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, soweit sie Bezug haben:
   b) beim bautechnischen Dienstanfänger auf die Handhabung des Betriebes und Signalwesens, sowie auf den Bahnbau;
6. die hauptsächlichsten Obliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen und Dienststellen nach den für sie geltenden Dienstanweisungen;
7. ferner:
   b) beim bautechnischen Dienstanfänger: die hauptsächlichsten Oberbaumaterialien und Oberbaukonstruktionen, die Verwaltung und Verrechnung der Betriebs-, der Oberbau- und der Baumaterialien, Teil I der Anweisung für das Entwerfen von Eisenbahnstationen mit besonderer Berücksich-

tigung der Stellwerke, sowie die in den §§ 8—12 dieser Anweisung für die Aufstellung der Entwürfe zu den Hochbauten angeführten Grundsätze;

d) beim bau- und maschinentechnischen Dienstanfänger: Fähigkeit, die auf der Fachschule und während der praktischen Ausbildung bei der Eisenbahnverwaltung erworbenen Kenntnisse in den Fachwissenschaften mit Sicherheit anzuwenden und, soweit es sich um bauliche und maschinelle Anlagen oder Einrichtungen handelt, diese durch Handskizzen darzustellen.

(6) Die Dienstanfänger bleiben von dem nochmaligen Nachweise derjenigen theoretischen Kenntnisse befreit, deren Besitz durch das Reifezeugnis einer vom Minister anerkannten Fachschule bereits festgestellt ist.

§ 40. Prüfung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur.

(1) Beamte, welche die Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär bestanden haben, erlangen die Befähigung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur durch die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung. Der Prüfung muß ein 15monatiger Vorbereitungsdienst vorangehen. Die Heranziehung zum Vorbereitungsdienst und die Ladung zur Ergänzungsprüfung wird von Amts wegen veranlaßt. Während des Vorbereitungsdienstes muß:

a) der bautechnische Anwärter
3 Monate bei einer Telegraphenwerkstätte,
3 Monate bei einer Bahnmeisterei mit ausgedehnten Sicherungsanlagen (Stellwerksbahnmeisterei),
9 Monate im äußeren Betriebsdienst
ausgebildet werden.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist

a) vom bautechnischen Anwärter eine Aufgabe aus dem Bereiche des Betriebsdienstes

während einer achtstündigen Frist zu lösen.

(3) Außerdem hat der Anwärter in der schriftlichen Prüfung die Fähigkeit nachzuweisen, Entwürfe der im § 39 Absatz 4 bezeichneten Art selbständig — ohne gegebene Anweisung — während einer achtstündigen Frist sachgemäß zu bearbeiten.

(4) In der mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. der Finanzordnung, soweit der Geschäftskreis des Vorstandes einer Betriebs- oder einer Maschinen- und Werkstätteninspektion, sowie der Geschäftskreis eines Eisenbahn-Betriebsingenieurs berührt wird;
2. der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Betriebs- oder der Maschinen- und Werkstätteninspektionen, sowie der Geschäftsanweisungen für die Eisenbahn-Betriebsingenieure;
3. der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten bei den Inspektionen;
4. der Bureauordnung für die Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen;

5. der Anweisung für den Schriftverkehr der Dienststellen;
6. der Dienstgut-Beförderungsordnung;
7. der Dienstvorschrift für das Meldeverfahren und den Nachrichtendienst, sowie für die Verwendung der Hilfszüge und Hilfsgerätewagen bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;
8. der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen;
9. der Feuerlöschvorschriften;
10. allgemeine Kenntnis der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter der Staatseisenbahnen;

11a bei bautechnischen Anwärtern:

1. allgemeine Kenntnis der für die Verwaltung eines Bahnhofs in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens;

   Kenntnis:

2. der Vorschriften über die Benutzung, Meldung und Verteilung der Wagen;
3. der dienstlichen Obliegenheiten der Stations- und Fahrbediensteten und allgemeine Kenntnis der für sie bestehenden Dienstanweisungen;
4. der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis eines Stationsbeamten berühren;
5. der Zusammensetzung von Zügen;
6. des Teiles II der Anweisung für das Entwerfen von Eisenbahnstationen mit besonderer Berücksichtigung der Stellwerke;
7. die Kenntnisse, die in der Prüfung zum Bahnmeister im Sicherungs- und Telegraphenwesen des Eisenbahnbetriebes verlangt werden.

Von den in § 37 für die Prüfung zum Bahnmeister gestellten Anforderungen können die unter (4) Nr. 1 und 2, 6 bis 11 und 20 verzeichneten und von den in § 38 für die Prüfung zum technischen Bureauassistenten die unter (4) Nr. 1, 3 und 4 und unter (6) Nr. 1 und 2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten seitens der Schule beigebracht werden; die übrigen sind durch die Tätigkeit bei der Eisenbahnverwaltung zu erwerben.

Von den Prüfungsanforderungen für technische Eisenbahnsekretäre und Eisenbahn-Betriebsingenieure in § 39 und § 40 können die nachfolgend aufgeführten ganz oder teilweise durch die Schule vermittelt werden: die Behandlung von Erläuterungsberichten zu Entwürfen für Gebäude, Brücken, Durchlässe und Gleisanlagen; die Fähigkeit, Entwürfe zu Hochbauten mittleren Umfangs, Empfangsgebäuden mittlerer Größe, Beamten- und Arbeiterwohngebäuden, Werkstättengebäuden und Lokomotivschuppen, zu Brücken, Durchlässen, sowie zu Gleisanlagen für mittelgroße Stationen nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die Kostenanschläge aufzustellen; die Kenntnis der Eisenbahn-Verkehrsord-

nung, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, der Eisenbahn-Signalordnung und der technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, insoweit sie auf die Handhabung des Betriebs, des Signalwesens und auf den Bahnbau Bezug haben; die Kenntnis der hauptsächlichsten Oberbaumaterialien und Oberbaukonstruktionen; die Kenntnisse, die in der Prüfung zum Bahnmeister im Sicherungs- und Telegraphenwesen des Eisenbahnbetriebs verlangt werden.

3. Anforderungen der Marineverwaltung.

a) Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung des technischen Sekretariatspersonals der Kaiserlichen Marine.

§ 1. Zusammensetzung.

1. Das technische Sekretariatspersonal der Kaiserlichen Marine setzt sich zusammen aus:
   Geheimen Konstruktionssekretären,
   Konstruktionssekretären,
   technischen Sekretären,
   technischen Sekretariatsaspiranten.
2. Das Personal unterscheidet sich nach den Fachrichtungen:
   des Schiffbaues,
   des Maschinenbaues einschl. Elektrotechnik,
   des Hafenbaues,
   des Artilleriewesens.

§ 2. Ergänzung.

1. a) Die Geheimen Konstruktionssekretäre ergänzen sich aus den Konstruktionssekretären, die durch eine längere Beschäftigung im Reichs-Marine-Amt ihre Geeignetheit unzweifelhaft dargetan haben; sie werden nur im Reichs-Marine-Amt beschäftigt.
   b) Die Konstruktionssekretäre ergänzen sich aus solchen technischen Sekretären, die die zweite Fachprüfung (§ 11) bestanden haben.
   c) Die technischen Sekretäre gehen aus den technischen Sekretariatsaspiranten hervor, die die erste Fachprüfung (§ 8) bestanden haben.
   Die technischen Sekretäre des Hafenbaues gehen aus den Werkmeistern des Hafenbaues, diese aus den technischen Sekretariatsaspiranten des Hafenbaues (Hafenbautechnikern) hervor, die die erste Fachprüfung bestanden haben.

§ 3. Annahmebedingungen.

1. Für die Annahme als technischer Sekretariatsaspirant ist erforderlich:
   a) der Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;

b) der Besitz des Reifezeugnisses einer vom Reichs-Marine-Amt anerkannten technischen Fachschule;
c) die Ableistung einer mindestens zweijährigen praktischen Arbeitszeit in den Werkstätten oder auf den Baustellen kaiserlicher Werften oder anerkannter Privatwerke.

Abweichungen sind nach dem Ermessen des betreffenden Ressortdirektors bei solchen Bewerbern gestattet, die über eine höhere Vorbildung verfügen;
d) der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung in den technischen Bureaus kaiserlicher Werften oder anerkannter Privatwerke;
e) der Nachweis, daß der Bewerber das 26. Lebensjahr nicht überschritten hat. Eine Ausnahme ist zulässig bei Bewerbern mit höherer Vorbildung.

2. Für die technischen Sekretariatsaspiranten des Hafenbaues (Hafenbautechniker) werden keine Privatwerke vorgeschrieben. Es genügt eine 2jährige praktische Arbeitszeit als Maurer oder Zimmermann, die durch einen von einer Innung ausgestellten Gesellenbrief nachgewiesen werden muß.

§ 6. Ausbildung der Aspiranten.

1. Die Dauer der Ausbildung soll in der Regel 3 Jahre betragen; sie darf ohne Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts nicht abgekürzt werden.

2. Für die Ausbildung gelten die Bestimmungen der Anlage 3. Die besonderen Anordnungen werden von dem betreffenden Ressortdirektor getroffen.

Die Aspiranten sind ausschließlich im Interesse ihrer Ausbildung zu beschäftigen, dürfen also nicht zum Schaden derselben anderweitig verwendet werden.

Erste Fachprüfung.

§ 8. Allgemeines.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. Ob dem Prüfling gestattet sein soll, Handbücher, Zeichnungen usw. zu gebrauchen, bleibt von Fall zu Fall durch den Prüfungsausschuß zu entscheiden.

§ 9. Schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen bestehen:

C. Für das Hafenbaufach:

a) In der Bearbeitung eines Entwurfs zu einem einfachen Wohngebäude oder einer kleineren Werkstatt und eines kleineren wasserbaulichen Entwurfs, wie Anlegebrücke oder Uferbefestigung und in der Massenberechnung und Veranschlagung einzelner Teile von Gebäuden, wozu vorhandene Zeichnungen zu benutzen sind.

b) [In der Bearbeitung eines einfachen technischen Vorganges nach gegebener Anweisung in Form eines Berichtentwurfs an das Reichs-Marine-Amt.]

§ 10. Mündliche Prüfung.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

C. Für das Hafenbaufach:

a) Kenntnis der Baugrundarten, Stein-, Holz- und Eisenverbände für Werftbauten, der Eigenschaften der Baumaterialien;
b) allgemeine Kenntnis der [Trockendocks,] Schleusen, [Hellinge,] Kaimauern;
c) Kenntnis der künstlichen Fundierungen, [der verschiedenen Systeme der Heizungs- und Wasserleitungsanlagen,] der Gas- und Entwässerungsanlagen;
d) allgemeine Kenntnis des Eisenbahnoberbaues, Drehscheiben und Weichen;
e) Fertigkeit im Skizzieren und Aufnehmen von in das Hafenbaufach fallenden Gegenständen, Kenntnis und Behandlung der Meßinstrumente;
[f) Kenntnis der örtlichen Baupolizeiordnung;
g) allgemeine Kenntnis der Organisation der kaiserlichen Werften nach der Werftdienstordnung.]

Zweite Fachprüfung.

§ 11. Allgemeines.

Geeignete technische Sekretäre können auf ihren Antrag zur Ablegung der zweiten Fachprüfung zugelassen werden, nachdem mindestens 3 Jahre nach dem Bestehen der ersten Fachprüfung verflossen sind. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten müssen von dem Prüfling sämtlich eigenhändig angefertigt und an Eidesstatt dahin bescheinigt werden, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt sind.

Alle dem Prüfling auf der kaiserlichen Werft zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Bibliothek, Zeichnungen usw.) können bei der schriftlichen Prüfung benutzt werden.

Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sollen die technischen Sekretäre von ihren dienstlichen Beschäftigungen nicht ganz befreit werden, Erleichterungen sind ihnen aber nach Möglichkeit zu gewähren.

§ 12. Schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen bestehen:

C. Für das Hafenbaufach.

a) In einem hochbaulichen und wasserbaulichen Entwurf nebst Erläuterungsbericht.
b) In einer genauen Darstellung einer Eisenkonstruktion nebst statischer Berechnung derselben.
[c) In der Bearbeitung eines schwierigeren technischen Vorgangs nach gegebener Anweisung in Form eines Berichts an das Reichs-Marine-Amt.]

§ 13. Mündliche Prüfung.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

C. Für das Hafenbaufach.

a) Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von Werkstatts- und Magazinbaulichkeiten, von Wohngebäuden [und öffentlichen Gebäuden kleineren Umfangs.]
b) Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.
c) Vorarbeiten für Wasserbau, Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungen, Gründungen, Uferbauten, Kanäle, Schleusen, [Docks, Hellinge und andere Schiffahrtseinrichtungen.]
d) Die Elemente des Eisenbahn-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues, soweit letzterer sich auf Baumaschinen bezieht.
e) Die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte von Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen.
f) Der Eisenbahnoberbau nebst Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen und Wegeübergänge, die kleineren Brücken und Durchlässe sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten.
[g) Allgemeine Kenntnis der Organisation der Marine und der Werftdienstordnung.]

b) Plan für die Ausbildung der technischen Sekretariatsaspiranten auf den Kaiserlichen Werften.

III. Für das Hafenbaufach.

1. Abschnitt. Dauer 15 Monate.

Bauausführungen des Hochbaues, Eisenbahnbaues, Gas- und Wasserleitungsanlagen, Straßen- und Entwässerungsanlagen, Abnahme von Materialien, Materialienkontrolle. Aufmessung ausgeführter Arbeiten usw. Anfertigung von Gebäudenachweisungen, statistischen Nachweisungen, Notatenbeantwortungen, Baurapporten usw., Buchführung.

2. Abschnitt. Dauer 9 Monate.

Wasserbau. Baggerbetrieb. Deich- und Uferbefestigungen. Peilungen usw. Buchführung beim Baggerbetrieb. Bestandsübersichten. Peilungspläne usw.

3. Abschnitt. 12 Monate. Hiervon:

9 Monate im Konstruktionsbureau. Anfertigung von Entwürfen und Kostenanschlägen; Revision von Entwürfen und Abrechnungen. 3 Monate im Ressortbureau. Abfassen von Schriftsachen, Geldbedarfsaufstellungen; Führung der Fondskontrolle, der Bestellbücher usw.

Von den in den §§ 9, 10, 12 und 13 aufgeführten Prüfungsvorschriften beziehen sich die meisten auf Kenntnisse und Fertigkeiten, welche durch die Schule beigebracht werden können, oder für welche das Verständnis geweckt werden kann. Die Anforderungen, denen nur durch die Beschäftigung bei der Marineverwaltung nachgekommen werden kann, sind in Klammern [ ] gesetzt.

4. Anforderungen der Provinzialverwaltungen.

Die Anforderungen der Provinzialverwaltungen an ihre mittleren Tiefbautechniker sind einheitlich durch Prüfungsvorschriften nicht festgelegt und in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden. Im folgenden seien beispielsweise die in der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein maßgebenden Anforderungen auszugsweise mitgeteilt.

a) Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Bauamtssekretärdienst der Rheinprovinz vom 6. Juni 1903.

§ 1. Die Übertragung einer etatsmäßigen Stelle im Bureaudienste bei den Landes-Bauämtern der Rheinprovinz (Stellen der Landes-Bauamtssekretäre) soll in der Regel nur an diejenigen Personen erfolgen, welche die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebene Ausbildung genossen und die angeordnete Prüfung bestanden haben.

§ 2. Vorbedingungen für die Annahme von Zivilanwärtern.

Anwärter für den Dienst als Landes-Bauamtssekretäre müssen:

die für den einjährig-freiwilligen Dienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzen;

die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen oder unterstützten preußischen Baugewerkschule oder einer sonstigen gleichwertigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben.

§ 5. Vorbereitungsdienst.

Der Landeshauptmann entscheidet über die Annahme der Anwärter, bestimmt den Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Vorbereitungsdienst und leitet den letzteren.

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 3 Jahre. Hiervon entfallen auf die Beschäftigung:

1. bei Bauausführungen 12 Monate;
2. im Bureau eines Landes-Bauamts 18 Monate;
3. bei der Zentralverwaltung 6 Monate.

§ 6. Während der zwölfmonatigen Tätigkeit bei Bauausführungen soll der Anwärter in allen hierbei vorkommenden Geschäften geübt, insbesondere mit Anfertigung von schriftlichen, zeichnerischen und feld-

messerischen Arbeiten, mit Buchführung und Aufstellung von Baurapporten usw. beschäftigt werden. Er soll ferner bei sämtlichen Arbeiten der Bauleitung, z. B. bei der Abnahme gelieferter Materialien und der Materialkontrolle, bei der Ausmessung ausgeführter Arbeiten usw. und als Hilfskraft und Organ des leitenden Lokalbaubeamten mitwirken.

§ 7. Während der achtzehnmonatigen Beschäftigung im Bureau eines Landes-Bauamts soll der Anwärter den gesamten Bureau- und Registraturdienst, insbesondere auch die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Kontrollen kennen lernen und demnächst selbst wahrnehmen. Er muß imstande sein, dem Landes-Bauinspektor das für einen Bericht usw. erforderliche Aktenmaterial, ferner Preislisten und Arbeitsleistungen zusammenzustellen. Er ist ferner zu beschäftigen mit Vorausleistungssachen (Aufstellung der Nachweisungen, Vorbereitung von Verträgen), mit der Anfertigung von kleineren Bauentwürfen, Kostenanschlägen und Abrechnungen, sowie mit der Vorprüfung von Baugesuchen, Bestellzetteln usw., schließlich mit dem selbständigen Entwerfen von Berichten, Erklärungen, Verträgen und sonstigen Schriftstücken.

§ 8. Während der sechsmonatigen Tätigkeit bei der Zentralverwaltung sollen die Anwärter die Einrichtung dieser Dienststelle und den Geschäftsgang bei der Abteilung für das Straßenwesen, insbesondere den Dienst in den technischen Bureaus, in der Registratur und dem Sekretariat dieser Abteilung kennen lernen. Soweit der Anwärter die generellen Verfügungen noch nicht im Bauamtsbureau kennen gelernt hat, muß er sich mit diesen auf der Zentralstelle vertraut machen.

§ 11. Prüfung zum Landes-Bauamtssekretär.

Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes haben die Anwärter eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vor einem vom Landeshauptmann zu bestellenden Prüfungsausschusse in Düsseldorf abzulegen.

§ 12. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage und umfaßt Arbeiten aus folgenden Gebieten.

a) die Aufstellung von Entwürfen für Durchlässe und kleinere Brücken aus Holz, Stein und Eisen, sowie für Gebäude zu vorübergehenden Zwecken (Baumaterialien- und Geräteschuppen, Arbeiterbaracken u. dgl.);
b) die Anfertigung von Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen zu den unter a aufgeführten Bauten und zu ähnlichen Bauentwürfen mittleren Umfanges;
c) einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu einfachen Bauentwürfen;
d) Vorberechnungen, Massen- und Materialienberechnungen zu speziellen Kostenanschlägen, Aufstellung von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen;
e) die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden

Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen von Berichten, Verfügungen usw.).

Die Prüfungsarbeiten sind unter ständiger Aufsicht und ohne Benutzung von Büchern usw. anzufertigen.

§ 13. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

a) die einfacheren Fundierungen mit Einschluß von Pfahlrosten, Fangedämmen, Betonierung und Senkbrunnen;

b) die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Brücken vorkommenden Maschinen, Geräte und Gerüste;

c) die Anlage und Bauart von Kunststraßen, größtzulässige Steigungen, Untergrund unter der Steinbahn, Breite der letzteren, Art der Herstellung und Unterhaltung der Steinbahn, Bankette, Baumpflanzungen, Gräben usw.;

d) Bodenuntersuchungen, Massenberechnung, Verteilung des Auf- und Abtrags, Bestimmung der mittleren Transportweiten, Art des Transports des Bodens, Arbeitsbahnen;

e) die einfachen Meßinstrumente, einschließlich des Nivellierinstruments und ihre Anwendung, Verständnis der Feldbücher und Beobachtungsauftragungen, der zeichnerischen Darstellung von Nivellements usw., Kenntnis der im Verkehr zwischen Bauamt und Kataster-, sowie den Grundbuchbehörden vorkommenden Arbeiten;

f) Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Betonbereitung;

g) die wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien;

h) die Organisation der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln oder in enger Beziehung dazu stehen, die Stempelgesetzgebung, soweit diese beim Abschluß von Verträgen für die Straßenverwaltung in Betracht kommt;

i) das Kassen- und Rechnungswesen bei der Straßenverwaltung, die auf den Landesbauämtern zu führenden Ausgabebücher, Materialienkontrollen usw.;

k) diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften usw. über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter, welche für ein Landes-Bauamt in Betracht kommen.

Die Bestimmung der auf die mündliche Prüfung jedes Anwärters verwendenden Zeit bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen.

Die in § 12 und 13 niedergelegten Prüfungsanforderungen können durch die Schule vermittelt werden bis auf die unter c des § 12 und unter

g bis k des § 13 angegebenen, denen durch die Beschäftigung bei der rheinischen Provinzialverwaltung nachgekommen werden muß.

Für die Anstellung von Tiefbautechnikern im Dienste der Provinz Schleswig-Holstein gelten nachfolgende Vorschriften:

b) Bestimmungen betreffend die Annahme, Ausbildung und Anstellung der Anwärter auf Wegemeisterstellen bei der Provinzial-Wegebauverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein.

I. Annahme.

§ 1. Wer bei der Provinzial-Wegebauverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein als Wegemeister angestellt zu werden wünscht, hat beim Landeshauptmann seine Vormerkung für diesen Dienst zu beantragen.

§ 2. Vorgemerkt werden kann nur, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Abgangsprüfung an einer Baugewerk- oder Tiefbauschule bestanden hat.

II. Ausbildung.

§. 8. Der zur Ausbildung einberufene Anwärter wird in der Regel zunächst zur Erlernung des Zahlungs- und Rechnungswesens bei der Wegebauverwaltung, sowie des Chausseeaufsichtsdienstes auf mindestens 6 Monate einem Landesbaumeister oder älteren Wegemeister und im Anschlusse daran auf mindestens 3 Monate einer Landesbauinspektion zur Beschäftigung überwiesen.

§ 11. Dem vom Landeshauptmann zur Beschäftigung bei Straßenbauten oder sonstigen Tiefbauten einberufenen Anwärter wird sein Aufenthaltsort vom Landeshauptmann angewiesen; er hat sich bezüglich der besonderen Anforderungen des Dienstes allen Anweisungen des Beamten, unter dessen Anleitung er beschäftigt wird, zu unterwerfen.

Bei der praktischen Ausbildung im Wegebau wird besonderer Wert darauf gelegt, daß der Anwärter es lernt, größere Messungen und Kartierungen genau und sauber auszuführen, sowie sichere Nivellements mit Quer- und Längenprofilen, selbst unter schwierigen Verhältnissen, aufzunehmen.

c) Dienstanweisung für die Wegemeister der Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 3. Der Wegemeister hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die bauliche Unterhaltung der ihm überwiesenen Provinzialstraßen zu sorgen. Außerdem ist er verpflichtet, auch andere technische Arbeiten und Leistungen innerhalb seines Distrikts nach Anordnung des Landeshauptmanns zu besorgen und zwar, wenn solche das Eigentum oder Interesse der Provinzialverwaltung betreffen, ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung, wenn solche dagegen auf Grund der §§ 9 und 10 des Reglements vom 25. Februar 1896 für kommunale Rechnung ausgeführt werden, gegen eine näher zu bestimmende Vergütung. Der Wegemeister

ist für die sachgemäße und pünktliche Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte verantwortlich.

§ 4. Der unmittelbare Vorgesetzte des Wegmeisters ist der Landesbauinspektor, dessen dienstlichen Anordnungen er unweigerlich Folge zu leisten hat.

Mittelbar sind die Vorgesetzten des Landesbauinspektors auch die Vorgesetzten des Wegemeisters.

§ 5. Einen Schriftwechsel mit Behörden (Amtsvorstehern, Landratsämtern usw.) hat der Wegemeister nicht zu führen, sondern erforderlichenfalls der Landesbauinspektion zu berichten. Die Anzeigen der Chausseewärter von Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1885 sowie die Anzeigen über Unfälle der Kontraktwärter und deren Arbeiter hat er den Ortspolizeibehörden zuzustellen.

§ 6. Der Wegemeister hat sich durch häufige, mindestens einmal monatlich alle Strecken seines Distrikts umfassende, im übrigen nach den Umständen zu bemessende Reisen in genauer Kunde über den Zustand der seiner Aufsicht unterstellten Chausseen mit Zubehör, sowie über den ordnungsmäßigen Fortgang der Bau- und Unterhaltungsarbeiten zu halten und letztere durch häufige Anwesenheit an Ort und Stelle in ihren Einzelheiten genau zu überwachen, sowie namentlich dafür zu sorgen, daß alle Leistungen in Gemäßheit der Projekte und Kostenanschläge und innerhalb der dafür bewilligten Summen zur Ausführung gelangen. Das Einwalzen neuer Decklagen, die Ausführung von Neupflanzungen, größeren Bauarbeiten und Pflasterungen hat stets unter besonders häufiger persönlicher Überwachung durch den Wegemeister zu erfolgen. Auf den Dienstreisen hat er sein Diensttagebuch und eine in gedrängter Form aufgestellte graphische Übersicht der Beschüttungen stets bei sich zu führen, sowie einen Taschen-Zweimeterstab, der zugleich als Materialschablone Verwendung finden kann.

Einmal im Jahre mindestens muß der Wegemeister die sämtlichen seiner Aufsicht unterstellten Chausseen zu Fuß begehen, damit die kleinen Mängel an denselben von ihm persönlich wahrgenommen werden.

Bei außergewöhnlichen Naturereignissen, welche von Einfluß auf den Zustand der Chausseen nebst Baustücken sein können, namentlich nach starken Regengüssen, Sturmfluten, Schneefällen und Schneestürmen, sowie nach Aufgang des Frostes, hat der Wegemeister sich sofort über das etwa Geschehene zu unterrichten und nötigenfalls sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber auch bei dem vorgesetzten Landesbauinspektor eine darauf bezügliche Anzeige zu beschaffen.

Der Wegemeister hat stets sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Straße, sowie alle damit im Zusammenhange stehenden Anlagen und Nebenanlagen sich in einem guten und verkehrssicheren Zustande befinden; daneben ist aber auch besonderer Wert zu legen auf ein ordentliches, sauberes Aussehen der Straße.

Bei seinen Reisen hat der Wegemeister die Abhilfe aller Mängel, soweit sie mit dem vorhandenen Dienstpersonal und mit den Kontraktwär-

tern und Arbeitsvorstehern nach Maßgabe der Kontrakte beseitigt werden sollen, sofort zu veranlassen, hinsichtlich größerer Reparaturen aber unverzüglich an den Landesbauinspektor zu berichten und Vorschläge einzureichen. Zugleich hat er sich angelegen sein zu lassen, auf seinen Reisen alle Aufnahmen zu beschaffen und alle Notizen zu sammeln, die für die Aufstellung der Unterhaltungsvoranschläge für das nächste Jahr von Wichtigkeit sind, und hiernach rechtzeitig seine Vorschläge zu machen. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, daß auf den Materialbanketts eine strenge Ordnung gehandhabt, das anzuliefernde Material nach den vorgeschriebenen Schablonen sorgfältig und genau aufgesetzt und von ihm erst abgenommen wird, wenn er durch eigene Messung sich von der Richtigkeit des Quantums und von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Materials überzeugt hat. Der Wegemeister ist verantwortlich für alle von ihm beschafften Aufnahmen und die der Rechnungsführung zugrunde liegenden Faktoren. Zur Ausführung der Unterhaltungsarbeiten, die nicht von den Kontraktwärtern übernommen sind, wird ihm die Befugnis erteilt, vom Arbeitsvorsteher sich Leute stellen zu lassen für den festgesetzten Lohn, sowie Arbeiten und Lieferungen auf Rechnung oder mündlichen Verding zu beschaffen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Leistungen über die Summe von 150 M. nicht hinausgehen, auch die Anschlagspositionen dabei nicht überschritten werden dürfen. Arbeiten im Tagelohn sind möglichst einzuschränken.

Wenn jedoch Gefahr im Verzuge ist, hat der Wegemeister das Recht und die Pflicht, alle erforderlichen, auch außergewöhnlichen Anordnungen zu treffen. Von diesen Anordnungen ist dem Landesbauinspektor unverzüglich Meldung zu machen.

Von größter Wichtigkeit ist es, daß in Erscheinung tretende Mängel der Steinbahn, der Bauwerke oder sonstiger Art immer alsbald nach ihrer Entstehung beseitigt werden, da die Mängel sich in kurzer Zeit vergrößern und ihre Beseitigung alsdann einen unverhältnismäßig höheren Kostenaufwand erfordert.

§ 8. Der Wegemeister hat nach vorgeschriebenem Formular ein dienstliches Tagebuch zu führen und darin alles aufzunehmen, was zur Führung des Aufsichtsdienstes nach Maßgabe dieser Dienstanweisung nötig ist. Einen Auszug über die ausgeführten Reisen hat derselbe vierteljährlich dem Landesbauinspektor einzuliefern.

Für sämtliche Chausseen hat er die vorhandenen Inventarien über das feste und bewegliche Chausseeeigentum nach eigener Aufnahme fortzuführen, sowie für die Richtigkeit desselben einzustehen. Wenn von neuen Chausseen Inventarkarten mit Lageplan und Längenprofil anzufertigen sind, so wird ihm dazu das Papier geliefert und bare Auslagen an Arbeitslohn werden ihm erstattet.

§ 9. Der Wegemeister hat insbesondere darauf zu achten:

a) daß durch ein rechtzeitiges Einschreiten eine vorzeitige Abnutzung der Straße und ihrer Zubehörungen vermieden wird und daß die Unterhaltungsarbeiten, die Pflanzung und Pflege der Straßenbäume, sowie die Arbeiten zur Unterhaltung und

Erneuerung der Bauwerke nach den hierüber erlassenen oder zu erlassenden Anweisungen ausgeführt werden;

b) daß die an Unternehmer verdungenen Arbeiten und Lieferungen den vertraglichen oder sonstigen Bedingungen entsprechend ausgeführt werden und die etwaige Anlieferung unvorschriftsmäßigen Materials sofort gemeldet wird;

c) daß die Fußgängerwege, die Rinnen und Gräben von Materialien, Chausseeböcken und Erdhaufen freigehalten und bei Eintritt der Dunkelheit die Sperrungen von der Fahrbahn abgenommen werden;

d) daß die Materialien in vorschriftsmäßigem Zustande zur richtigen Zeit an den dazu bestimmten Stellen angeliefert und ordnungsmäßig dergestalt gelagert werden, daß die Fahrbahn freigehalten und der Verkehr nicht behindert wird;

e) daß in seiner Aufsichtsstrecke keinerlei unerlaubte Veränderungen oder Besitzstörungen an dem Straßeneigentum verübt werden und die Grenzsteine möglichst unverrückt erhalten bleiben. Diese sind jährlich zweimal zu kalken, wie in den Wärterkontrakten vorgeschrieben;

f) daß die von der Straße abzweigenden Vorflutgräben von den dazu Verpflichteten in ihrem Querschnitt gehörig offen erhalten werden;

g) daß die Pächter der Obst-, Gras- und Weidennutzungen, sowie die Käufer von Bäumen, Abfallholz, Erde, Rasen usw. die Straße und deren Zubehör nicht beschädigen und ihren Verpflichtungen nachkommen;

h) daß die von dem Landesbauinspektor ihm mitgeteilten Fluchtlinien und die zum Besten der Straße den Bauenden auferlegten Bedingungen bei Neu-, Um- oder Ausbesserungsbauten eingehalten und keine Bauten oder andere Anlagen auf Straßeneigentum ohne die erforderliche Erlaubnis des Landesbauinspektors errichtet werden, andernfalls hat der Wegemeister sofort Widerspruch zu erheben;

i) daß lebende Hecken nicht unter 0,5 m von der Straße entfernt gepflanzt werden;

k) daß die gegen Erklärung (Revers) gestatteten Anlagen anderer auf dem Straßengebiet, als Grabenüberbrückungen, Rampen, Rohrleitungen, Kanäle, Rinnen, Pflasterungen, Fußsteiganlagen usw. vorschrifts- und bedingungsgemäß (namentlich in richtiger Höhenlage) ausgeführt, unterhalten und gereinigt werden; insbesondere ist alljährlich im Frühjahr eine Besichtigung dieser Anlagen vorzunehmen und über den Befund dem Landesbauinspektor bis zum 1. Juni schriftlich zu berichten;

l) daß die infolge der den Gemeinden oder dritten auf Straßeneigentum gestatteten größeren Anlagen (wie Gas-, Wasser-

leitungs-, Kanal-, Kabelanlagen usw.) notwendigen Arbeiten richtig ausgeführt werden und daß die Straße nach Beendigung der Arbeiten ordnungsmäßig wieder hergestellt wird;

m) daß die für vorübergehende Benutzung hergestellten Grabenübergänge und die durch diese Anlagen herbeigeführten Beschädigungen an der Straße nach Ablauf der für die Benutzung gestellten Zeit wieder beseitigt werden;

n) daß jede unerlaubte Benutzung der Straßenfläche sowohl wie der Gräben und Böschungen zur Ablagerung von Gegenständen oder zu sonstigen Zwecken, sowie die unerlaubte Einführung von Flüssigkeiten eingestellt wird;

o) daß überhaupt keine Handlungen, welche durch die Vorschriften der Chausseeverwaltung verboten sind oder das Eigentum und die Rechte derselben schädigen, begangen werden. Vorkommendenfalls hat der Wegemeister hierüber, wie über alle wichtigeren Vorkommnisse dem Landesbauinspektor sofort schriftliche Meldung zu machen.

§ 10. Der Wegemeister hat ferner den Straßenverkehr zu überwachen, sich die genaue Kenntnis der darauf bezüglichen Verordnungen zu verschaffen und die Wärter in der Anwendung derselben zu unterrichten, damit nichts geschehe oder geduldet werde, was der Chaussee und deren Eigentum Nachteil bringt oder den Verkehr beeinträchtigt. Vorkommende Übertretungen haben die Wärter unverweilt anzuzeigen unter genauer Angabe von Tag und Stunde.

§ 11. Der Wegemeister hat die in seinen Aufsichtsstrecken vorhandenen Chausseehäuser, Brücken, Siele, Futtermauern, Geländer und sonstige zur Straße gehörigen baulichen Anlagen in bezug auf ihren baulichen und verkehrssicheren Zustand genau zu beobachten, auch mindestens alljährlich einmal in den Monaten April bis Juni ganz eingehend zu untersuchen und spätestens bis zum 1. Juli über den Befund an den Landesbauinspektor schriftlich zu berichten; der Befund bei den Brücken, auch denjenigen von Holz, ist in die einzelnen Revisionsbücher einzutragen.

Vor Inangriffnahme von Ausbesserungen soll sich der Wegemeister, zumal bei Grabenbrücken und Rinnen, zunächst Gewißheit darüber verschaffen, ob die Provinz oder ein Dritter unterhaltungspflichtig ist.

Bei eintretenden Hochfluten hat der Wegemeister unter Heranziehung der Wärter die der Überflutung ausgesetzten Straßenstrecken, Brücken und sonstigen Bauwerke genau zu beobachten und zu untersuchen, seine Wahrnehmungen über den höchsten Wasserstand, die Stauungsverhältnisse, die Art der entstandenen Beschädigungen u. a. in seinem Tagebuche zu verzeichnen und hierüber seinem Vorgesetzten demnächst zu berichten. Auch über besonders hohe Binnenwasserstände bei den Brücken sind Notizen zu sammeln und dieselben zweckmäßig durch Nivellements festzulegen.

Finden sich nach Ablauf des Hochwassers Schäden, wie z. B. Unterspülungen des Mauerwerks und Auswaschungen in den Böschungen, die

sich durch längeres Bestehen vergrößern oder die Sicherheit des Bauwerks gefährden, so muß der Wegemeister sofort mit deren Beseitigung vorgehen und zugleich dem Landesbauinspektor hierüber mit nächster Post, wenn nötig telegraphisch, Bericht einsenden.

§ 12. Der Wegemeister haftet für die ordentliche Instandhaltung der zu seinem Aufsichtsbezirk gehörigen Gerätschaften und hat die den Wärtern zur Unterhaltung überlieferten Stücke alljährlich einer Revision zu unterziehen.

Alle dem Wegemeister von seinem Vorgänger überlieferten, sowie die ihm von seinem Vorgesetzten und anderen zugehenden Karten, Schriftstücke, Verfügungen sind aktenmäßig zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren. Tritt eine Versetzung in eine andere Stelle ein, so hat der Wegemeister die vorhandenen Gerätschaften, Schriftstücke, Tagebücher usw. seinem Nachfolger gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und andererseits von seinem Vorgänger zu übernehmen.

Die Journal- und Rechnungsführung sowie die Aufstellung der Unterhaltungsanschläge wird durch eine besondere Anweisung geregelt.

§ 16. Für die Mitwirkung des Wegemeisters bei der Aufstellung von Straßenbauprojekten, sowie von Unterhaltungsanschlägen für Nebenlandstraßen und Nebenwege I. Klasse, bei welchen die Leitung der Unterhaltungsarbeiten von der Provinz übernommen worden ist, kommen die Ausführungsbestimmungen für die Provinzialwegebeamten zu den Beschlüssen des Provinziallandtages, betreffend die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 22. Mai 1891, zur Anwendung; wie ebenfalls für die Mitwirkung bei dem Ausbau von Nebenlandstraßen, welche nach erfolgter Fertigstellung in die Unterhaltung der Provinz übergehen sollen, sowie bei dem Ausbau derjenigen, mit Unterstützung der Provinz ausgebauten Nebenlandstraßen und Nebenwege I. Klasse, bei welchen nach Vereinbarung mit den bauenden Verbänden die Leitung der Bauarbeiten den Provinzialbeamten übertragen worden ist. Die Anweisung für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten wird ihm durch den Landesbauinspektor, dem die obere Leitung des Baues übertragen ist und welchem er erforderlichenfalls bei den Bureaugeschäften, wie beim Zeichnen und Vermessen Hilfe zu leisten hat, mitgeteilt.

In Beziehung auf die Bauausführung liegt es ihm ob, zur planmäßigen Förderung der Arbeiten mitzuwirken, die kontraktliche Lieferung und Verwendung der Materialien zu überwachen, für die Schonung und gute Aufbewahrung der Baugeräte und Utensilien Sorge zu tragen, die erforderlichen Baujournale zu führen, die Zahlungslisten vorzubereiten, nach näherer Bestimmung über den Stand und Fortgang des Baues monatlich an den bauleitenden Beamten zu berichten und überhaupt die gute und billige Ausführung des Baues aufs ernsteste sich angelegen sein zu lassen.

Die Provinzialverwaltung von Schleswig-Holstein legt also großen Wert auf die praktische Ausbildung im Wegebau, insbesondere darauf, daß der Anwärter lernt, größere Messungen und Kartierungen für Projektierungszwecke genau und sauber auszuführen, sowie sichere Nivelle-

ments mit Längen- und Querprofilen selbst unter schwierigen Verhältnissen aufzunehmen, ferner auf eingehende Kenntnisse in den Konstruktionen von Brücken, Sielen, Futtermauern, Chausseehäusern zur Beurteilung des baulichen Zustandes dieser Anlagen, s. § 11 der Dienstanweisung und der Anstellungsbestimmungen.

Diese Kenntnisse vermag die Tiefbauschule ihren Schülern in vollem Umfange beizubringen.

5. Anforderungen der Kreiskommunalverwaltungen.

Die Anforderungen der Kreiskommunalverwaltungen sind gleichfalls einheitlich nicht festgesetzt; sie sind je nach der Größe der Kreise, dem Umfang des Verkehrs und der Bedeutung der gerade vorliegenden technischen Aufgaben sehr verschieden. In großen, volkreichen Kreisen mit starkem Verkehr stehen an der Spitze der Kreisbauverwaltungen meistens akademisch gebildete Techniker, besonders wenn der Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Kanälen oder sonstigen umfangreichen baulichen Anlagen in den Händen der Kreisverwaltung ruht. In kleineren Kreisen werden aber vielfach Techniker mit Baugewerkschulbildung als Kreisbaumeister angestellt. Von diesen Beamten werden in der Regel eingehende Kenntnisse im Straßenbau, Brückenbau und technischen Vermessungswesen gefordert, vielfach auch Kenntnisse im Hochbau, Wasserbau, Kanalisations- und Wasserversorgungswesen.

Prüfungsvorschriften für Stellenanwärter sind nicht bekannt. Die Anforderungen ähneln durchaus den von seiten der Provinzialverwaltungen gestellten. Als Anwärter für den technischen Dienst der Kreise werden daher gewöhnlich nur solche Techniker eingestellt, welche sich in längerer praktischer Tätigkeit bei einer Provinzialverwaltung oder im Dienste von Stadtgemeinden bereits bewährt haben. Die Tiefbauschule vermag derartigen Anwärtern die grundlegenden Kenntnisse im Straßenbau, Brückenbau, Wasserbau, Hochbau, Kanalisations- und Wasserversorgungsfache sowie im Vermessungswesen in vollem Umfange zu verschaffen.

6. Anforderungen städtischer Behörden.

Die Anforderungen städtischer Behörden sind gleichfalls sehr verschieden und schwer festzustellen, da Prüfungen für die technischen Beamten gewöhnlich nicht stattfinden und Prüfungsvorschriften nicht vorhanden sind. Die an technisches Können gestellten Ansprüche sind gleichfalls je nach der Größe der Gemeinden und der Art der gerade vorliegenden Bauausführungen sehr verschieden.

In größeren Städten sind die Tiefbautechniker wie in der Staatsverwaltung stets höher gebildeten Technikern unterstellt. Sie werden lediglich als Hilfskräfte verwendet und gelangen nur zu einer verhältnismäßig geringen Selbständigkeit. Es genügt daher, daß sie allgemeine Kenntnisse im Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbau und eingehende Kenntnis im Straßenbau, Kanalisations- und Wasserversorgungswesen

sowie von feldmesserischen Arbeiten in dem Umfange besitzen, in welchem die Tiefbauschule diesen Unterricht betreibt.

Mittlere und kleinere Städte haben vielfach an der Spitze ihres Bauwesens nicht akademisch gebildete Techniker. Diese aus den Baugewerk- und Tiefbauschulen hervorgegangenen Beamten müssen dann ein umfassenderes Wissen und längere Erfahrung aufweisen als die gleichvorgebildeten mittleren Techniker großer Stadtverwaltungen, die sich dafür mit der Zeit in einzelnen Zweigen zu Spezialtechnikern auszubilden pflegen. Insbesondere werden von den Stadtbaumeistern der kleineren und mittleren Städte neben besonderer Gewandtheit in statischen Berechnungen zur Vornahme baupolizeilicher Prüfungen und neben eingehenderen Kenntnissen im Hochbau, Straßenbau, Kanalisations- und Wasserversorgungswesen auch vielfach solche im Gas- und Elektrizitätsfache verlangt.

Im Rahmen der allgemeinen Tiefbauschule ist es nicht möglich, den letztgenannten Anforderungen nachzukommen. Die Erwerbung derartiger Kenntnisse wird daher, wie bisher, dem privaten Studium und einer längeren vorbereitenden Tätigkeit im Dienste größerer Städte unter Anleitung höher gebildeter Techniker überlassen bleiben müssen. Eine schulmäßige Ausbildung für solche Techniker ließe sich jedenfalls nur durch Angliederung einer oberen Ergänzungsklasse an einzelnen Tiefbauschulen erzielen. Ob aber dafür ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, läßt sich bei der Vielgestaltigkeit der in dieser Hinsicht von den Stadtverwaltungen erhobenen Ansprüche zurzeit schwer übersehen.

7. Anforderungen der Tiefbauunternehmer.

Am schwierigsten ist es, den Ansprüchen der Tiefbauunternehmer an die schulmäßige Ausbildung ihrer Techniker gerecht zu werden. Die Verhältnisse sind bei den einzelnen Geschäften so verschieden, daß sich gemeinsame Gesichtspunkte bezüglich der Anforderungen nur schwer ermitteln lassen. Vielfach sind es Spezialgeschäfte, die nur einen einzelnen Zweig des Tiefbauwesens, wie z. B. Betonarbeiten, Ramm- und Baggerarbeiten, Erdarbeiten, Tunnelarbeiten, Wasserversorgungen, Kanalisationen u. dgl., berücksichtigen; daneben gibt es wieder Geschäfte, die alles übernehmen, was ihnen geboten wird. Die ersteren verlangen dann Spezialtechniker, die letzteren Leute, die in allen Zweigen des Tiefbauwesens Bescheid wissen.

Weiterhin gibt es Geschäfte, die sich nur mit Ausführungen, andere, die sich nur mit Entwurfsbearbeitungen, und wieder andere, die sich mit Entwurf und Ausführung befassen. Auch bei diesen sind natürlich die Ansprüche sehr verschieden. Die einen verlangen Techniker, zuverlässig im Entwurf, womöglich in einem Spezialgebiet ausgebildet, die andern wiederum Leute, sicher und gewandt in der Ausführung.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Geschäftsgang der großen Unternehmungen ein ganz anderer ist, als derjenige der mittleren und kleineren Geschäfte. Große Unternehmer arbeiten mit einem Stabe höher

gebildeter Techniker. Ehemalige Tiefbauschüler kommen gewöhnlich nur als Hilfskräfte in ähnlichen Stellungen wie bei den Behörden zur Verwendung. Die auf der Schule erworbenen Kenntnisse sind dann ausreichend zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben, und unter der Leitung erfahrener Ingenieure befriedigen die Leistungen guter Schüler vollkommen.

Mittlere und kleinere Geschäfte arbeiten ausschließlich mit früheren Baugewerk- und Tiefbauschülern. Die Geschäftsinhaber sind häufig Leute ohne jede technische Schulbildung, die sich oft vom einfachen Vorarbeiter oder Schachtmeister emporgearbeitet haben. Diese möchten dann im Drange, den Geschäftsbereich weiter auszudehnen, sich mit Aufgaben befassen, die ihrer meist einfachen Praxis ferner liegen, und verlangen dann von ihren Angestellten neben eingehenden Spezialkenntnissen auch ein Übermaß von praktischen Erfahrungen, die nur in längerer Bautätigkeit gewonnen werden können.

Da aber, um derartig erfahrene, gut vorgebildete Kräfte einzustellen, vielfach die verfügbaren Geldmittel nicht ausreichen, und die tüchtigsten Leute sowieso schwer zu bekommen sind, weil sie lieber im Dienste der Behörden oder großer Unternehmungen bleiben, wo sie bessere Bezahlung und größere Sicherheit gegen Entlassungen finden, so bleibt den kleineren Unternehmern nichts weiter übrig, als jüngere, eben von der Schule kommende Leute einzustellen. Da diesen Anfängern Praxis und die kundige Leitung fehlt, so vermögen sie nur selten den gestellten Erwartungen zu entsprechen.

Wird nun gar verlangt, daß sie den Geschäftsinhaber zeitweilig vertreten sollen, so haben sie mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, da es hierbei weniger auf den Umfang der erworbenen Schulkenntnisse ankommt, als auf praktische Erfahrung und sicheres, energisches Auftreten den Arbeitern gegenüber. Für derartige Stellen sind Leute erforderlich, die verstehen, durch gute Disposition in der Arbeitsteilung, durch rationelle Anwendung und Ausnutzung der Arbeitsgeräte und durch geschickte Transporteinrichtungen billig zu arbeiten und Geld zu verdienen, die ferner imstande sind, die Selbstkosten und Einheitspreise jeder Ausführungsart zutreffend zu ermitteln und plötzlich auftretende Schwierigkeiten und Hindernisse, die gerade im Tiefbau tagtäglich vorkommen, sicher zu bewältigen.

Bei einer solchen Verschiedenartigkeit der Ansprüche der Tiefbauunternehmer, von denen, wie oben ausgeführt, ein Teil allgemeine tiefbautechnische Kenntnisse auf allen Gebieten, ein anderer Teil eingehende Spezialkenntnisse auf einem besonderen Gebiet, wieder ein anderer Teil lediglich theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten für seine Bureaubedürfnisse und endlich ein weiterer Teil vor allem praktische Erfahrung für seine Ausführungen verlangt, ist es erklärlich, daß allen diesen Wünschen seitens der Tiefbauschule gar nicht nachgekommen werden kann, und daß daher die seitens einzelner Tiefbauunternehmer geäußerten Klagen über die Ausbildung der Tiefbautechniker nie völlig verstummen werden.

Die Schule wird den Interessen der Privatunternehmer am besten

dienen, wenn sie sich darauf beschränkt, eine gleichmäßige Ausbildung in allen technischen Fächern zu vermitteln, und wenn im Unterricht den Bedürfnissen der Praxis dadurch Rechnung getragen wird, daß die Schüler bei jedem Entwurf auf den Bauvorgang hingewiesen werden, insbesondere auf die Ausführung der Erd-, Bagger-, Ramm- und Betonarbeiten, sowie auf die Unfallverhütungsvorschriften bei Erd-, Abspreizungs-, Felsarbeiten u. dgl., wenn ferner den Schülern eine sorgsame Unterweisung in Materialienkunde, in Bau- und Buchführung und im Arbeiterversicherungswesen gegeben, und ihnen vor allem durch zahlreiche Übungen eine gewisse Sicherheit in Aufnahme-, Aufmessungs-, Absteckungs- und sonstigen feldmesserischen Arbeiten beigebracht wird.

Im Hochbauwesen treten die Erschwernisse in der praktischen Ausbildung viel weniger in Erscheinung, weil der Geschäftsgang der Unternehmungen einheitlicher und einfacher ist. Gewöhnlich erhält bei diesen die Firma den Auftrag, für irgend ein Wohn-, Wirtschafts-, Fabrikgebäude u. dgl. den Entwurf aufzustellen und nach dessen Genehmigung durch die Baupolizei die Ausführung zu bewirken, wobei in vorgeschriebener Weise eine Arbeit auf die andere folgt. Wird rechtzeitig für die Beschaffung der Materialien und der Gegenstände des inneren Ausbaues gesorgt, so wickelt sich die Ausführung glatt ab. Plötzlich auftretende, unerwartete Schwierigkeiten oder technische Hindernisse, die zu völliger Änderung in der Disposition des Betriebes führen, gehören zu den größten Seltenheiten. Alles liegt offen zutage und läßt sich leicht übersehen. Die Techniker arbeiten sich daher leicht ein und lösen ihre Aufgaben schon nach verhältnismäßig kurzer Praxis selbständig zur Zufriedenheit der Geschäftsinhaber. Werden an ein Geschäft einmal höhere Anforderungen gestellt, so wird bei den Entwurfsarbeiten wohl ein namhafter Architekt für höhere künstlerische Aufgaben oder ein Ingenieur für schwierige statische Berechnungen hinzugezogen. Es ist daher erklärlich, daß Klagen über ungenügende Leistungen und unzureichende Ausbildung der Hochbautechniker seltener vernommen werden.

III. Organisation der Tiefbauschulen.

Bevor an die Feststellung des Lehrplans gegangen werden kann, ist die Frage zu entscheiden, ob ein gemeinsamer Unterbau für beide Fachrichtungen zu empfehlen ist, oder ob der Unterricht für Tiefbautechniker von unten auf anders zu gestalten ist als der für Hochbautechniker.

Die Beibehaltung eines gemeinsamen Unterbaues für beide Fachrichtungen bietet zweifellos große Vorteile für die Schüler wie für die beteiligten Verwaltungen.

Nach dem neuen Lehrplane stellen die unteren drei Klassen den gemeinsamen Unterbau für Hoch- und Tiefbau dar, und es wird mit der dritten Klasse ein gewisser Abschluß in der Ausbildung erzielt, der für viele kleinere Unternehmer ausreicht, um ihr Geschäft erfolgreich betreiben zu können. Da die meisten Schüler beim Eintritt in die unteren Klassen sich noch nicht für eine bestimmte Fachrichtung entschieden haben, sondern

erst abwarten wollen, wie sie in den einzelnen Fächern fortkommen, so muß ihnen Gelegenheit geboten werden, die Entscheidung möglichst lange hinauszuschieben. Schüler mit guter Begabung für Freihandzeichnen und architektonischem Formensinn, aber mit schwachen Leistungen in Mathematik und Festigkeitslehre werden besser für Hochbau, und im umgekehrten Falle besser für Tiefbau geeignet sein. Der Übergang vom Hochbau zum Tiefbau ist aber nur bei gemeinsamem Unterbau möglich, und es sollte daher nur dann auf ihn verzichtet werden, wenn den Tiefbauschülern in den unteren Klassen Kenntnisse vermittelt würden, die sie im späteren Leben nicht unbedingt nötig haben. Dem ist aber nicht so. Denn auch der Tiefbautechniker muß in den vorbereitenden allgemeinen und den rein bautechnischen Wissenschaften ebenso eingehend unterrichtet werden, wie der Hochbautechniker der unteren Stufe; er muß im Hochbau so weit ausgebildet sein, daß er kleinere Wohn- und Stationsgebäude, Güter- und Lagerschuppen u. dgl. entwerfen und ausführen kann.

Von den nach dem fünfklassigen Lehrplan für Klasse V und IV angesetzten Lehrfächern und Stunden kann daher auch für den Tiefbautechniker nicht das Geringste entbehrt werden. Höchstens ließe sich im Freihandzeichnen Rücksicht auf den Tiefbau dadurch nehmen, daß neben architektonischen und ornamentalen Vorlagen und Modellen auch solche aus dem Gebiete des Tiefbauwesens gewählt würden.

In Klasse III könnte vielleicht der Unterricht in Baukonstruktionslehre, Baukunde, Gestaltungslehre und Bauzeichnen etwas eingeschränkt und die gewonnene Zeit für tiefbautechnische Fächer nutzbar gemacht werden. Da aber tunlichst allen Schülern der wünschenswerte Abschluß ihrer hochbautechnischen Kenntnisse erhalten, und auch von der dritten Klasse aus ein Übertritt von der einen in die andere Fachrichtung ermöglicht werden soll, da ferner von den Beamten der Eisenbahn- und der Marineverwaltung und besonders von denen der mittleren und kleineren Städte sehr umfassende hochbautechnische Kenntnisse gefordert werden, so empfiehlt sich eine Einschränkung der erwähnten Fächer nur insoweit, als die gewonnene Zeit für eine Verstärkung des tiefbautechnischen Unterrichts der ersten und zweiten Klasse unbedingt notwendig ist. Dies ist der Fall beim städtischen Tiefbau, der, wenn es sich irgendwie erreichen läßt, gegenüber dem vorgeschlagenen Lehrplan um 2 Stunden verstärkt werden sollte. Da von den für jede der beiden oberen Klassen angesetzten 44 wöchentlichen Unterrichtsstunden keine entbehrt werden kann, und eine Erhöhung dieser Stundenzahl vermieden werden soll, so dürfte es sich empfehlen, von den 12 Stunden des Feldmeßunterrichts 2 Stunden in die dritte Klasse zu verlegen und dadurch Platz für die beiden hinzukommenden Stunden im städtischen Tiefbau zu gewinnen. Auch für die Schüler der dritten Klasse, die sich dem Hochbau zuwenden wollen oder in dieser Klasse den Abschluß ihrer technischen Schulbildung finden, würde der Unterricht im Feldmessen nur nutzbringend sein. Um in der dritten Klasse Zeit für den zweistündigen Unterricht im Feldmessen zu finden, dürfte es sich empfehlen, die Stundenzahl im Bauzeichnen von 10 auf 8 zu ermäßigen. Auch diese

Stundenzahl würde ausreichen, um kleine Entwürfe durcharbeiten zu können. Der gemeinsame Unterbau könnte also für Hoch- und Tiefbautechniker ohne Schädigung einer Fachrichtung auch mit der vorgeschlagenen Änderung aufrecht erhalten werden.

Weiterhin wäre die Frage zu entscheiden, ob es empfehlenswert ist, nur Tiefbauschulen mit einheitlichem Lehrplane zu betreiben oder an einzelnen Anstalten Spezialkurse für besondere Zweige des Tiefbauwesens einzurichten. Die Notwendigkeit zu einer derartig verschiedenen Ausgestaltung einzelner Schulen würde nur dann vorliegen, wenn sich herausstellen sollte, daß es an der Hand des vorgeschlagenen Lehrplanes nicht möglich wäre, die Schüler so weit auszubilden, daß sie in allen Tiefbaufächern mit vollem Erfolg in die Praxis treten können. Das ist aber keineswegs zu befürchten. Nach dem neuen Lehrplan ist es zweifellos möglich, die Schüler in sämtlichen Tiefbaufächern so weit zu bringen, daß sie den Anforderungen, die man an mittlere Techniker stellen kann, ausreichend genügen. In den verschiedenen Verwaltungen und erst recht bei den Privatunternehmern sind die einzelnen Arbeitsgebiete keineswegs so scharf begrenzt, daß immer nur ein beschränkter Zweig des Tiefbauwesens bearbeitet wird. Im Eisenbahnbau kommen auch Straßen- und Wasserbauten, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen vor, ebenso im Wasserbau Straßen- und Bahnanlagen und im städtischen Bauwesen Straßen- und Eisenbahnanlagen, Hafenbauten, Bachregulierungen und sonstige Wasserbauten.

Die Forderung einzelner Spezialgeschäfte auf stärkere Berücksichtigung ihres besonderen Geschäftszweiges im tiefbautechnischen Unterricht läßt sich nur durch Spezialschulen oder durch Verlängerung der Unterrichtszeit erfüllen. Die Einrichtung von Spezialschulen ist wegen der dann notwendigen Einschränkung der übrigen Fächer aus den bereits angeführten Gründen nicht ratsam. Sie scheint auch im mittleren technischen Beruf im allgemeinen dem Bedürfnisse nicht zu entsprechen, wie z. B. aus dem spärlichen Besuch der Görlitzer Steinmetzabteilung für Steinmetztechniker und aus dem verhältnismäßig schwachen Besuch des Meliorationskurses, der früher an der Tiefbauabteilung der Baugewerkschule in Deutsch-Krone betrieben wurde, hervorgeht. Spezialtechniker entwickeln sich erst nach Beendigung der Schulzeit, nach Eintritt in die Praxis, wenn sie den vollen Einblick in das Wesen des Betriebes und die Aussichten, die ihnen dieser für ihr ferneres Fortkommen bietet, gewonnen haben.

Soll dann noch solchen jungen Leuten Gelegenheit geboten werden, sich in einzelnen Fächern eingehender auszubilden, so kann dem am besten durch Einrichtung von oberen Ergänzungsklassen an einzelnen Anstalten entsprochen werden. Jedoch dürfte es sich empfehlen, mit der Einrichtung dieser Klassen und der Aufstellung von Lehrplänen für dieselben so lange zu warten, bis sich übersehen läßt, ob die schulmäßige Ausbildung nach dem neuen Lehrplan ausreicht oder ob auf einzelnen Gebieten eine Ergänzung durch Sonderkurse notwendig ist.

IV. Lehrplan der Tiefbauschulen.

a) Behandlung des Lehrstoffes im allgemeinen.

Da von den in die unterste Klasse eintretenden Schülern bei der Aufnahmeprüfung nur gute Volksschulbildung verlangt werden kann, und eine umfassende Ausbildung in Mathematik und Mechanik infolge der geringen Vorkenntnisse auf der Tiefbauschule nicht zu erreichen ist, so müssen diejenigen Konstruktionen und Berechnungen, welche höhere Kenntnisse in Mathematik und Mechanik voraussetzen, aus dem Lehrplan der Tiefbauschule ausgeschieden werden und der technischen Hochschule vorbehalten bleiben. Aber auch mit dieser Begrenzung ist es möglich, den Schülern in den verfügbaren fünf Halbjahren die Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche notwendig sind, um den Beruf als mittlere Techniker bei Behörden und Privatunternehmern erfolgreich ausüben zu können, sofern der Unterricht in richtiger Weise durchgeführt wird.

Vor allem muß darauf gesehen werden, daß die Schüler Gewandtheit und Fertigkeit im Entwerfen einfacher kleinerer Bauwerke und in der zeichnerischen Darstellung von Konstruktionseinzelheiten bekommen, da diese Arbeiten ihnen im späteren Beruf hauptsächlich zufallen. Die Lösung umfangreicher und schwieriger Aufgaben ist zu vermeiden, insbesondere sind Entwürfe, in denen Anforderungen an die Dispositionsgabe der Schüler gestellt werden, auszuscheiden, da derartige Aufgaben nur verwirrend wirken, unsicher machen und nichts nützen, weil die Schüler an derartige Arbeiten später doch nicht gelangen.

Bei der Bearbeitung der Entwürfe sollte stetig auch auf die Ausführung hingewiesen werden. Insbesondere sollte der Bauvorgang, die Reihenfolge der Arbeiten, die Art der Ausführung, die Absteckungs-, Aufmessungs- und Berechnungsarbeiten, die Unfallverhütungsvorschriften, die Eigenarten der verschiedenen Baustoffe und die Grundsätze, die bei ihrer Verwendung zu beachten sind, bei jedem Einzelentwurf und bei Wiederholungen immer von neuem besprochen werden. Die Bereitung und Verwendung von Mörtel und Beton ist nicht nur in der Baustofflehre, sondern auch im Grund-, Brücken- und Wasserbau zu behandeln. Der Zweck, die Einrichtung, die Handhabung, die Wirkung und die Mängel der im Bauwesen gebräuchlichsten Maschinen sind nicht nur im Maschinenbau, sondern auch im Straßen-, Grund- und Wasserbau bei Besprechung der Erd-, Bagger-, Ramm- und Pumparbeiten durchzunehmen.

Die Aufmessungs-, Absteckungs- und Berechnungsarbeiten sind nicht nur im Feldmessen, sondern auch im Wasser-, Eisenbahn-, Brückenbau und städtischen Tiefbau zu erörtern, so daß gewissermaßen Entwurf und Ausführung Hand in Hand gehen, und die Schüler die am häufigsten bei der Ausführung vorkommenden Fehler und Schwierigkeiten kennen und ihnen somit begegnen lernen.

Der in Aussicht genommene fünfklassige Lehrplan vermag diesen Anforderungen durchaus zu entsprechen und läßt genügend Zeit zur Bearbeitung von Übungsaufgaben, wenn für sämtliche Unterrichtsgegenstände

gedruckte kurzgefaßte Lehrhefte verwendet werden, so daß das zeitraubende Diktieren des Vortrags wegfallen kann. Die zur Erläuterung des Textes dienenden Skizzen sind vom Lehrer an die Tafel zu zeichnen und von den Schülern sauber, aber nur in einfacher Weise, etwa in Blei- und Buntstift, in karierte Hefte nachzuzeichnen. Eine übertriebene Ausstattung dieser Skizzenbücher ist wegen des erforderlichen großen Zeitaufwandes zu vermeiden. Lediglich in den beiden unteren Klassen wäre das Ausziehen dieser Skizzen mit Tusche zu empfehlen, um die Fertigkeit im Ausziehen zu fördern und die Schüler mit dem ihnen noch fremden Stoffe eingehend zu beschäftigen. In den oberen Klassen wird letzteres besser durch Übungsaufgaben und häufigere Wiederholungen an der Tafel zu erzielen sein. Die konstruktiven Einzelheiten sind dabei in möglichst großem Maßstabe auszuführen und alle Maßzahlen einzuschreiben, um die gebräuchlichen Abmessungen den Schülern besser einzuprägen.

b) Stoffbehandlung im einzelnen.

Wird zur Verstärkung des tiefbautechnischen Unterrichts das Bauzeichnen in der dritten Klasse von 10 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt, so können die gewonnenen 2 Stunden für Feldmessen verwendet werden. Der Unterricht im Feldmessen der zweiten Klasse kann dann um 2 Stunden vermindert werden, die dem Brückenbau zuzuteilen wären. Dafür könnte der Brückenbau in der ersten Klasse um 2 Stunden verringert und der städtische Tiefbau entsprechend verstärkt werden. Es würden mithin für den städtischen Tiefbau 2 Stunden gewonnen und die übrigen Tiefbaufächer dieselbe Stundenzahl behalten, wie sie der vorgeschlagene fünfklassige Lehrplan vorsieht. Die Gründe für die empfohlene Stundenverschiebung sollen bei den einzelnen nachfolgend ausgeführten Fächern erörtert werden.

Gute Kenntnisse in der deutschen Sprache und Geschäftskunde sind für die künftigen Beamten und für die Unternehmer in gleicher Weise notwendig. Mancher tüchtige Techniker wird lediglich durch die mangelhaften Kenntnisse im Deutschen am Emporkommen und Einrücken in eine bessere Stellung gehindert. Da ein großer Teil unserer Schüler darin nur schwache Vorkenntnisse mitbringt, so ist eine kurze Wiederholung des Stoffes der Volksschule und die Durchführung des Unterrichts im Deutschen mindestens in den 4 letzten Klassen nicht zu entbehren. Die hierdurch bedingte Vermehrung um 5 Stunden gegenüber dem jetzigen Lehrplane dürfte hierfür ausreichen. In der untersten Klasse würde insbesondere Rechtschreibung, Wort- und Satzlehre, sowie Zeichensetzung zu üben sein. In den höheren Klassen wäre mehr Gewicht auf Satzbau und Gewandtheit im Ausdruck zu legen. Stets soll der Unterrichtsstoff in Anlehnung an den technischen Beruf behandelt werden. Die Aufgaben haben sich daher in allen Klassen auf Berichte und Geschäftsvorgänge technischer Art, auf Baubeschreibungen, Erläuterungsberichte und Schilderungen des Bauvorgangs von den in der betreffenden Klasse hergestellten Zeichnungen und Entwürfen zu erstrecken.

Die gefertigten Reinschriften sind den Entwürfen und Bauzeichnungen beizufügen und von dem betreffenden Fachlehrer auf den technischen Inhalt zu prüfen. Auch bei Wiederholungen und Fragebeantwortungen ist von allen Lehrern darauf zu achten, daß die Schüler nicht abgehackte Antworten geben, sondern sich richtig in klaren Sätzen ausdrücken.

Vom Rechnen gilt dasselbe wie von der deutschen Sprache. Auch hierin ist unbedingte Sicherheit für jeden Techniker die Grundlage gedeihlichen Arbeitens und Fortkommens, und auch hierin sind die Vorkenntnisse der meisten Schüler sehr schwach, oder die Neueintretenden sind durch die Praxis so aus der Übung gekommen, daß sie die einfachsten Aufgaben nicht richtig zu lösen vermögen. Es ist daher auch im Rechnen eine Vermehrung um zwei Stunden gegenüber dem jetzigen Lehrplan vorgesehen und somit in der untersten Klasse die Möglichkeit einer gründlichen Wiederholung in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen gegeben. Das Rechnen mit gemeinen Brüchen kann kurz behandelt werden, da heutzutage im praktischen Leben damit doch nur selten gerechnet wird. Mit den einfachsten Aufgaben ist zu beginnen und anfangs lediglich die Rechenfertigkeit zu pflegen, so daß eine unbedingte Sicherheit im Zahlenrechnen erreicht wird. Großer Wert ist auf die Übung in Rechenproben und Rechenvorteilen zu legen und darauf, daß lediglich Aufgaben aus dem Berufsleben bearbeitet werden. Flächen- und Körperberechnungen können hierbei ausscheiden, da sie eingehend im mathematischen Unterricht behandelt werden.

In der Mathematik sind bei den neu eintretenden Schülern der fünften Klasse Vorkenntnisse gewöhnlich nicht vorhanden. Es wird daher auch hier mit den Grundbegriffen begonnen werden müssen, und ist deshalb gegenüber dem jetzigen Lehrplan hierfür eine Stunde mehr eingestellt. Die mathematischen Fächer sind nicht wie an den öffentlichen Unterrichtsanstalten als Bildungsmittel mit umfangreichen Entwicklungen und Beweisen zu betreiben, sondern haben lediglich den Bedürfnissen der Praxis zu dienen und die Anwendung der Lehrsätze auf technische Beispiele zu zeigen. Der Stoff soll daher auf das beschränkt werden, was für den bautechnischen Beruf unbedingt notwendig ist. Als Übungsbeispiele sind besonders geeignet Flächen- und Körperberechnungen aus den in der betreffenden Klasse gefertigten Bauzeichnungen und Entwürfen. Auf die Benutzung von Tabellen ist bei Durchführung der Berechnungen besonders Wert zu legen, da auch in der Praxis meistens damit gerechnet wird.

In Naturlehre wird gleichfalls von vorn an begonnen, da die eintretenden Schüler ausnahmslos irgendwelche Kenntnisse darin nicht besitzen. Auch in diesem Fache sollen nur die für die Baupraxis wichtigen Erscheinungen durchgenommen werden. Mathematische Beweise und Entwicklungen sind auf das äußerste Maß zu beschränken, Versuche dagegen in ausgedehnter Weise vorzuführen. Empfehlenswert ist die Anwendung der Lehrsätze auf praktische Beispiele durch rechnerische Behandlung einfacher Aufgaben, um das Interesse zu steigern und den Schülern zu zeigen, daß sie das Gelernte später sehr wohl verwerten können. Insbe-

sondere sind in der Elektrizitätslehre die elektrischen Maßeinheiten sowie die Erzeugung, Übertragung und Anwendung der elektrischen Energie, der Telegraph und das Telephon, ferner die Wärmelehre und in der Mechanik die Kraft- und Arbeitsgrößen eingehend durchzunehmen, da sie für den Tiefbau von großer Bedeutung sind. Die vorgesehene Vermehrung um zwei Stunden gegenüber dem jetzigen Stande ist daher nicht zu umgehen.

In der Baustofflehre ist die theoretische Behandlung möglichst einzuschränken, das auf die praktische Verwendung Bezügliche aber eingehend durchzunehmen, so besonders die Mörtel- und Betonbereitung.

Von den Hölzern sind nur die im Bauwesen am häufigsten verwendeten und diese sowie die übrigen Baustoffe an der Hand charakteristischer Probestücke zu besprechen. Besonderer Wert ist dabei auf die technischen Anforderungen, die vorkommenden Fehler, die Abnahme, die Prüfung und die technischen Lieferungsbedingungen der verschiedenen Baustoffe zu legen.

In der Projektionslehre ist mit der zeichnerischen Darstellung einfacher Körper an der Hand von Modellen, die möglichst in Beziehung zum Bauwesen stehen, zu beginnen. Die Projektionen von einzelnen Punkten und Geraden auf zwei oder drei Ebenen können ohne Nachteil fortgelassen werden. Auch für die Darstellung der Körperschnitte, Durchdringungen, Dachausmittelungen, für die Schattenkonstruktion und den Steinschnitt ist die Benutzung von Modellen dringend zu empfehlen. Da die Schiftungen nicht mehr wie bisher in der Projektionslehre durchgenommen werden sollen, sondern in der Baukonstruktionslehre der vierten Klasse, und da auch die Anwendung der Durchdringungen in der Baukonstruktionslehre infolge der Vermehrung der Stundenzahl ausreichend berücksichtigt werden kann, so ließ sich der Unterricht in Projektionslehre um zwei Stunden kürzen.

Der Unterricht im Steinschnitt ist in die Hände des Lehrers für Brückenbau zu legen und hat als Ergänzung zu diesem Fache zu dienen. Es sind daher lediglich Tonnengewölbe, Stirnmauern, Flügelmauern, Pfeiler und geböschte Mauern zu behandeln. Der Steinschnitt anderer Gewölbe, die in der Praxis kaum noch in Werkstein ausgeführt werden, kann wegbleiben.

Bei Berechnung der Baukonstruktionen ist von zeitraubenden Entwicklungen und Begründung der Formeln Abstand zu nehmen. Auch hierin wird am besten durch zahlreiche Übungsbeispiele aus der Baupraxis, insbesondere aus den in der betreffenden Klasse gefertigten Entwürfen, und unter steter Benutzung von Tabellenwerken die notwendige Sicherheit in der Behandlung statischer Aufgaben erzielt werden. Empfehlenswert dürfte es sein, schon in der zweiten Klasse die Untersuchung von Gewölben und Futtermauern zu behandeln, da deren Kenntnis im Brückenbau dieser Klasse nicht zu entbehren ist. Die Berechnung der Eisenbetonkonstruktionen muß bei deren zunehmender Verbreitung in den Lehrplan der Tiefbauschule aufgenommen und zweckmäßig in die erste Klasse gelegt werden. Mit Rücksicht hierauf und auf verstärkte Behand-

lung von Übungsaufgaben ist die Vermehrung dieses Unterrichts um 2 Stunden gegenüber dem jetzigen Zustande dringend geboten.

Besonders eingehend ist die zeichnerische Kräfte-Zusammensetzung und -Zerlegung zu üben, da gerade hierdurch auch bei weniger gut veranlagten Schülern das Verständnis für die Wirkung der Kräfte ungemein gefördert wird.

In der Baukonstruktionslehre der unteren 3 Klassen sind sämtliche bei einfachen Hochbauten vorkommende Konstruktionen gleichmäßig für Hoch- und Tiefbautechniker durchzunehmen. Seltene und veraltete Anordnungen können weggelassen werden. Bei der großen Bedeutung, welche heutzutage den Eisenkonstruktionen zukommt, werden zweckmäßig von den 8 Stunden Baukonstruktionslehre der dritten Klasse 3 Stunden nur auf Eisenkonstruktion zu verwenden sein, ebenso von den für die zweite Klasse vorgesehenen 4 Stunden Baukonstruktionslehre 3 Stunden für Eisenkonstruktionen und 1 Stunde für Grundbau, da die Konstruktionen in Holz und Stein in den drei unteren Klassen ausreichend in dem für Tiefbautechniker erforderlichen Umfange behandelt sind, und die Schüler erfahrungsmäßig gerade den Eisenkonstruktionen wenig Verständnis entgegenbringen.

Die für den Grundbau vorgesehene Stunde ist lediglich für den Vortrag bestimmt, der als Ergänzung des in der dritten Klasse durchgenommenen Stoffes zu dienen hat. Die Übung darin hat im Wasserbau zu erfolgen, weshalb der Grundbau in die Hand des Lehrers für Wasserbau zu legen ist. Besonders eingehend sollte die zeichnerische Darstellung konstruktiver Einzelheiten in großem Maßstabe geübt werden.

Im Bauzeichnen der fünften und vierten Klasse ist die Ausarbeitung einer gegebenen Skizze für ein einfaches Wohnhaus vom Tiefbautechniker in gleicher Weise wie von dem Hochbautechniker zu verlangen. In der dritten Klasse wird die Bearbeitung eines kleineren Stations- oder Dienstwohngebäudes ausreichen, um den Anforderungen der Eisenbahn- und Wasserbauverwaltung zu entsprechen. Die ausgeworfenen 8 Stunden werden hierfür genügen. Die Marineverwaltung und auch Stadtverwaltungen stellen an die hochbautechnische Ausbildung zwar höhere Anforderungen, doch ist dabei zu berücksichtigen, daß die zweite Fachprüfung bei der Marine erst nach mehrjähriger Tätigkeit in der Verwaltung abgelegt werden kann und auch als Stadtbaumeister nur Techniker mit vieljähriger Baupraxis Anstellung finden, so daß sie Gelegenheit haben, sich inzwischen im Hochbauwesen weiter auszubilden. Die auf der Schule erworbenen hochbautechnischen Kenntnisse dürften für die Bearbeitung der an Anfänger gestellten Aufgaben jedenfalls ausreichen.

Dasselbe gilt von der Gestaltungslehre und der Baukunde.

Das Freihandzeichnen ist auch für den Tiefbautechniker nicht zu entbehren. Es lehrt den Schüler, einen Körper richtig zu sehen und darzustellen, es schult das Auge und prägt die Formen und Größenverhältnisse eines Gegenstandes dem Gedächtnis ein, so daß der Schüler befähigt wird, Skizzen und Aufnahmen in richtigem Verhältnisse zu Papier

zu bringen, eine Aufgabe, die in der Praxis auch an den Tiefbautechniker herantritt.

In der fünften Klasse sollen einfache Körper und ornamentale und architektonische Einzelheiten möglichst nach Modellen gezeichnet werden, um auch beim Tiefbauschüler Formensinn zu wecken und ihm den Übertritt zum Hochbau offen zu halten.

In der vierten Klasse können aber auch Gegenstände aus dem Gebiete des Tiefbauwesens nach Modellen gezeichnet und Aufnahmen im Freien geübt werden. Die vorgesehenen 6 Stunden werden zur Erreichung dieses Zieles genügen.

Im Feldmessen ist der größte Wert auf praktische Übungen zu legen, da die feldmesserischen Aufmessungen die Grundlage jeder tiefbautechnischen Arbeit bilden. Erfahrungsmäßig versagen gerade hierbei die in die Praxis tretenden Anfänger am häufigsten. Die Klagen über ungenügende Ausbildung sind daher vielfach auf diesen Umstand zurückzuführen.

Jeder Techniker, sei er bei Behörden oder bei Privatunternehmern beschäftigt, hat selbständig Aufmessungs- und Absteckungsarbeiten und deren Berechnung sowie zeichnerische Ausarbeitung auszuführen, von deren Richtigkeit oft genug die zweckmäßige Durchführung und die Güte der ganzen Anlage abhängt. Es sind daher, wenn die Schüler nur einigermaßen mit der Handhabung der Meßgeräte und der Ausführung feldmesserischer Arbeiten vertraut werden sollen, für den Unterricht im Feldmessen mindestens 12 Stunden erforderlich. Auf die dritte Klasse würden dann 2 Stunden, auf die zweite 4 Stunden und auf die erste Klasse 6 Stunden entfallen.

Der Unterricht selbst soll in steter Beziehung zu den rein tiefbautechnischen Fächern stehen und wird am zweckmäßigsten von dem Lehrer für Straßenbau oder Eisenbahnbau zu erteilen sein. Die Ausbildung von speziellen Vermessungstechnikern ist nicht zu empfehlen, da sonst in den Lehrplan die Grundstücksteilung, die Kenntnis aller trigonometrischen Formulare, die Fehlerausgleichung und die Katasterarbeiten mit allen Anweisungen aufgenommen und dadurch die praktischen Übungen in unzulässiger Weise eingeschränkt werden müßten. Vermessungstechniker brauchen nur wenige technische Kenntnisse und können wie bisher ohne Schwierigkeit auf Vermessungs- und Katasterbureaus ausgebildet werden. Bei den Übungen im Felde sind Gruppen von höchstens 6—7 Schülern zu bilden, von denen an einem Tage die eine Hälfte mißt, die andere das Feldbuch führt, während am nächsten Tage darin gewechselt wird. Jede Gruppe bearbeitet einen bestimmten Teil der der Klasse gestellten Aufgabe. Die Auftragung der Messung und die Ausarbeitung der Pläne und der Berechnungen erfolgt für das gesamte, von allen Gruppen aufgemessene Gelände, so daß die Schüler lernen, auch nach fremden Feldbüchern zu arbeiten, gerade so wie es in der Praxis geschieht.

Im Erd- und Landstraßenbau sind 4 Stunden ausreichend, um den Stoff durchzunehmen und einen kleinen Entwurf mit Massenberech-

nung auszuarbeiten, zumal wenn die Aufnahme- und Absteckungsarbeiten praktisch und im Feldmessen geübt werden.

Der städtische Tiefbau hat sich zu einem durchaus selbständigen Zweige des Tiefbauwesens entwickelt und steht in so losem Zusammenhange mit dem Landstraßen- und Wasserbau, daß eine selbständige Stellung dieses Faches bei dessen Bedeutung durchaus geboten ist. Die im Kanalisations- und Wasserversorgungswesen vorkommenden Konstruktionen und Bauwerke sind von denen des Wasserbaus durchaus verschieden, und auch die Berechnungen weichen von denen des Wasserbaus erheblich ab. Wie groß der Bedarf an Technikern für städtischen Tiefbau ist, geht aus der am Anfang der Denkschrift gegebenen Zusammenstellung hervor, nach der von 225 gesuchten Technikern 88 für städtischen Tiefbau verlangt wurden. Nach einer älteren, im Jahre 1900 für 6 Monate aufgestellten Berechnung wurden von 252 in der „Deutschen Bauzeitung" gesuchten Tiefbautechnikern 9 für Landstraßenbau, 38 für Wasserbau, 65 für Eisenbahnbau und 140 für städtischen Tiefbau verlangt. Wenn auch berücksichtigt wird, daß Behörden vielfach ohne öffentliche Ausschreibung genügend Anwärter bekommen, so bleibt doch der Anteil der von Stadtverwaltungen gesuchten Techniker ein so erheblicher, daß schon aus diesem Grunde das Verlangen nach gründlicher, umfassender Ausbildung im städtischen Tiefbau durchaus berechtigt ist. Von den Schülern, namentlich von den besseren, werden Kommunalstellen sehr begehrt, da diese vielfach eine größere Selbständigkeit, feste Anstellung und bessere Einkommensverhältnisse gewähren. Für die Schüler ist es daher von großem Wert, gerade ein Zeugnis im städtischen Tiefbau zu erhalten, was bei Behandlung desselben Stoffes im Wasser- und Landstraßenbau nicht der Fall wäre.

Bei der Bedeutung und dem Umfange des städischen Tiefbaus ist eine Verstärkung der nach dem Lehrplan dafür angesetzten 6 auf 8 Stunden dringend notwendig.

Davon würden für den städtischen Straßenbau 2 Stunden ausreichen, um den Stoff zu erledigen, einen kleinen Bebauungsplan darzustellen und aus diesem einen einzelnen Straßenzug in Längenschnitt und Querschnitten zu zeichnen und zu veranschlagen.

Die Wasserversorgungen werden selbst für größere Städte vielfach von Spezialgeschäften entworfen und ausgeführt. Die Schüler kommen selten und auch dann nur nach längerer Praxis zu selbständigen Arbeiten in diesem Fache. Für den Eintritt in die Anfangsstellungen bei Stadtverwaltungen und Unternehmern genügt es, daß den Schülern ein allgemeiner Überblick auf diesem Gebiete gegeben wird und nur die wichtigsten konstruktiven Anordnungen mitgeteilt werden, so daß sie imstande sind, die technische Literatur für ihre Weiterbildung mit Erfolg zu benutzen. Als Übungsaufgabe wird die Berechnung einer Rohrleitung für die Wasserversorgung eines Dorfes oder einer einzelnen städtischen Straße und deren zeichnerische Darstellung ausreichen. Die Bearbeitung von Entwürfen für Fassungsanlagen, Sperrmauern, Pumpwerken u. dgl. hat wenig Wert. In diesem Umfange kann das Gebiet in 2 Stunden vollständig erledigt werden.

Das Kanalisationswesen muß dagegen eingehender durchgenommen werden, weil infolge der täglich zunehmenden Verbreitung von Ortskanalisationen die Nachfrage nach sachverständigen Technikern stetig wächst und gerade mittlere Techniker leicht auch für selbständige Leistungen in diesem Fache herangebildet werden können. Wenn auch mittlere und kleinere Städte vielfach ihr allgemeines Kanalisationsprojekt von akademisch gebildeten Ingenieuren ausarbeiten lassen, so werden doch die späteren Erweiterungen und Ergänzungen stets durch die eigene Bauverwaltung bzw. mittlere Techniker ausgeführt. Ebenso kommen kleinere Kanalisationsanlagen bei der Eisenbahn-, Provinzial- und auch Wasserbauverwaltung und vor allem bei Privatunternehmungen vor, deren Entwürfe in der Regel von mittleren Tiefbautechnikern ausgearbeitet werden. Die Schüler müssen daher die Konstruktionen sämtlicher Spezialbauwerke beherrschen und einen kleinen Entwurf berechnen, darstellen und veranschlagen können. Als Übungsaufgabe ist zweckmäßig für ein kleines Bebauungsgebiet ein Kanalnetz zu trassieren, die anteiligen Entwässerungsflächen und Abflußmengen sind zu berechnen, die Kanalquerschnitte nach Tabellen zu bestimmen und die Längs- und Querschnitte, sowie besonders konstruktive Einzelheiten darzustellen und die Kosten zu berechnen. Die Reinigung der Abwässer kann kurz an der Hand von Skizzen für Rieselfelder und Kläranlagen behandelt werden, da jüngere Tiefbautechniker an die selbständige Ausarbeitung derartiger Arbeiten noch nicht gelangen. Wird der Unterricht in diesem Umfange durchgeführt, so erhalten die Schüler das volle Verständnis für das Wesen einer zeitgemäßen Kanalisation und sind imstande, dem Bedürfnisse der Städte und der Privatgeschäfte voll zu genügen. Erforderlich sind dann aber hierfür mindestens 4 Stunden, für den gesamten städtischen Tiefbau also zusammen 8 Stunden. Wird weniger Zeit zur Verfügung gestellt, so ist es nicht möglich, die Schüler auf diesem Gebiete in dem erforderlichen Maße auszubilden.

Im Wasserbau könnte das Ziel des Lehrplans ohne Schaden eingeschränkt werden, da in den Prüfungsvorschriften der bei diesem Fach am meisten beteiligten Wasserbauverwaltung für Regierungsbausekretäre und Wasserbauwarte nur Entwürfe kleineren Umfanges und nur einfache Bauwerke, aber nichts von den im Lehrplan aufgeführten Flußkanalisierungen, Schiffahrtskanälen und Schleusenbauten verlangt werden. Auch die übrigen Verwaltungen und die Privatunternehmer dürften auf eine eingehende Behandlung dieser Anlagen keinen großen Wert legen. Es würde mithin eine kurzgefaßte beschreibende Behandlung über Zweck und Anordnung der Flußkanalisierungen und Schiffahrtsschleusen mit einigen Skizzen völlig ausreichen. Auf Entwürfe auf diesem Gebiet, die doch nur von akademisch gebildeten Ingenieuren ausgearbeitet werden, könnte man verzichten. Ebenso wäre das Meliorationswesen nur in gedrängter Form zu behandeln und von besonderen Übungsaufgaben Abstand zu nehmen, da Tiefbautechniker mit derartigen Aufgaben seltener befaßt werden. Meliorationstechniker suchen ihre Ausbildung gewöhnlich nicht auf einer Tiefbauschule mit dem für ihre Zwecke übermäßig umfangreichen Pensum, sondern erlangen sie leichter, schneller und billiger auf einer Wiesenbau-

schule. — Die Erweiterung des Stoffs durch Hinzunahme der allgemeinen Gesichtspunkte für die Anlage von Fluß- und Seehäfen ist dagegen sehr wünschenswert, da gerade in jetziger Zeit von allen an Schiffahrtsstraßen liegenden Gemeinden und industriellen Werken für Verbesserung des Wassertransports und der Schiffahrtsverhältnisse große Aufwendung gemacht und Techniker für diese Arbeiten verlangt werden, und da auch die Marineverwaltung allgemeine Kenntnisse des Hafenbaus von ihren Konstruktionssekretären fordert. Empfehlenswert dürften ferner eingehende Übungen im Grundbau und die Besprechung der wasserrechtlichen und der strom- und schiffahrtspolizeilichen Gesetze und Verordnungen sein, soweit die preußische Wasserbauverwaltung deren Kenntnis von den Wasserbauwarten verlangt. In diesem Umfange würde die für die zweite Klasse mit 5 Stunden und für die erste Klasse mit 8 Stunden angesetzte Unterrichtszeit völlig ausreichen, um den Stoff gründlich durchnehmen und kleinere Entwürfe darstellen und veranschlagen zu können.

Der Brückenbau in der zweiten Klasse ist mit 4 Stunden zu knapp bemessen. Es ist dabei nicht möglich, hölzerne und steinerne Brücken, sowie Lehrgerüste so eingehend durchzunehmen und den Stoff an Übungsbeispielen mit Kostenanschlägen so gründlich durchzuarbeiten, wie es die Bedeutung dieses Faches erfordert, auch wenn die 2 Stunden im Steinschnitt zu Hilfe genommen werden. Derartige Bauwerke kommen aber bei allen Verwaltungen vor, die, wie die Prüfungsvorschriften zeigen, sämtlich Wert auf die Anfertigung von kleineren, in der Praxis fast ausschließlich von Tiefbautechnikern bearbeiteten Brückenentwürfen legen. Es ist daher eine Verstärkung des Unterrichts im Brückenbau der zweiten Klasse um 2 Stunden unbedingt notwendig.

Der Unterricht in der ersten Klasse, der sich nur mit eisernen Brücken befaßt, ist mit 4 Stunden ausreichend bedacht, wenn die Eisenkonstruktionen in der vorgeschlagenen Weise in der Baukonstruktionslehre der zweiten und dritten Klasse behandelt werden. Es kommen für die Schüler im späteren Leben ausschließlich Brückenträger mit voller Wand in Betracht. Fachwerk- und Bogenbrücken gehören in das Arbeitsgebiet akademisch gebildeter Ingenieure. Es genügen dann 4 Stunden, um den gesamten Stoff durchzunehmen und 2 kleinere Entwürfe darzustellen und zu veranschlagen. Mit den im Lehrplane angesetzten 10 Stunden läßt sich daher der Brückenbau vollkommen erledigen.

Im Eisenbahnbau können in den 12 angesetzten Stunden die Anforderungen der Staatsbahnverwaltung ausreichend befriedigt werden. Der Lehrplan geht sogar über diese Anforderungen hinaus, indem er auch die Grundzüge bei Anlage von Bahnen berücksichtigt. Selbst in der Prüfung zum bautechnischen Eisenbahnbetriebsingenieur wird weder Kenntnis der Linienführung noch der Entwurf einer Bahnstrecke verlangt. Diese Arbeiten bleiben bei der Staatsbahn den Sekretariatsanwärtern aus der Landmesserlaufbahn vorbehalten. Trotzdem ist mit Rücksicht auf das allgemeine Verständnis und auf die Bedürfnisse der Privatbahnen, Kleinbahnen und Privatunternehmer die Behandlung dieses Gebietes über-

aus wünschenswert. Die Anfertigung eines kleinen Eisenbahnprojekts und die Absteckung der Linie wird am besten im Feldmessen und die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten und Aufsuchung der Linie in einem Höhenschichtenplan im Erd- und Landstraßenbau geübt werden. Besonders ist Wert auf die Kenntnis der Stellwerke zu legen, da in den Prüfungsvorschriften für Bahnmeister und Bureaubeamte darin weitgehende Anforderungen gestellt werden. Wenn auch bei Besprechung der Sicherungswerke die Grundzüge der Elektrizität und ihre Anwendung auf Batterien, Telegraph, Telephon und Läutewerke als aus der Naturlehre bekannt vorausgesetzt werden können, so ist doch das genannte Gebiet, in dem die Schüler mit dem Zweck, der Einrichtung und dem Betriebe der Stell- und Blokwerke bekannt gemacht werden sollen, so umfangreich und verhältnismäßig schwer verständlich, daß dafür ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich wird. Die im Lehrplan vorgesehene Verstärkung des Unterrichts im Eisenbahnbau auf 12 Stunden erscheint daher durchaus notwendig.

In der Maschinenkunde sind 3 Stunden genügend, um die für Tiefbautechniker erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Staatsbahnverwaltung stellt auf diesem Gebiete an ihre bautechnischen Beamten verhältnismäßig geringe Ansprüche, da das gesamte Maschinenwesen besonderen maschinentechnisch vorgebildeten Beamten unterstellt ist. Daher braucht auf das Eisenbahnmaschinenwesen, den Wagenbau, auf Kupplungen, Bremsen usw. nicht näher eingegangen zu werden. Die Wasserbauverwaltung, besonders aber die Privatunternehmer legen großen Wert auf allgemeine Kenntnisse in Maschinenkunde. Jeder Techniker muß davon so viel verstehen, daß er die im Betriebe häufiger vorkommenden kleinen Mängel und deren Ursache zu erkennen und bei Betriebsstörungen die Mittel zu deren Beseitigung anzugeben vermag. Eine weitere Ausbildung im Maschinenwesen liegt nicht im Rahmen der Tiefbauschule. Zur Überwachung und Leitung größerer maschineller Betriebe ist die Heranziehung eines Maschinentechnikers nicht zu entbehren. Die Maschinenkunde soll lediglich als beschreibende gegeben werden, daher kann auf zeichnerische und Konstruktionsübungen, abgesehen von den den Vortrag erläuternden Skizzen, verzichtet werden. Die Maschinenelemente sind am besten an Modellen kurz zu erläutern und nur die eigentlichen Baumaschinen, Pumpen, Bagger, Rammen, Hebezeuge und die zu deren Betriebe erforderlichen Kraftmaschinen eingehender zu besprechen. Die Dampfkesselanlagen können kurz behandelt werden; auf die zahlreichen Kesselsysteme braucht nicht näher eingegangen zu werden, wohl aber sind die Bestimmungen über den Betrieb und die Wartung der Dampfkessel ausführlich durchzunehmen. Zu empfehlen ist die öftere Besichtigung von maschinellen Anlagen und Baumaschinen im Betriebe, da dadurch das Verständnis am besten gefördert wird.

Im Veranschlagen ist besonders Wert auf zahlreiche Übungsbeispiele zu legen. Für jeden Entwurf sollte mindestens der Kostenüberschlag angefertigt werden. Die angesetzten Stunden reichen aus, um die beim Veranschlagen zu beobachtenden Grundsätze durchzunehmen.

c) Stoffverteilung im einzelnen.*)

Fünfte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Rechtschreibung, Wort- und Satzlehre, Zeichensetzung, Diktate und Aufsätze bautechnischen und geschäftlichen Inhalts, Erläuterung des Bauvorganges bei Ausführung der im Bauzeichnen gefertigten Arbeiten.

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen, Sortenverwandlung, Verhältnisrechnung, Prozentrechnung mit Anwendungen auf baugewerbliche Aufgaben.

Algebra. (3 Stunden wöchentlich.)

Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen, Potenzen. Einfachste Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Planimetrie. (4 Stunden wöchentlich.)

Die Lehre vom Dreieck, Viereck, Vieleck und vom Kreise. Flächenberechnung mit Benutzung der Schultz-Dieckmann'schen Tabellen und der im Bauzeichnen gefertigten Arbeiten.

Naturlehre. (3 Stunden wöchentlich.)

Die wichtigsten allgemeinen Eigenschaften der Körper. Maßstäbe, Gewichte. Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie mit besonderer Rücksicht auf die Baustofflehre.

Projektionslehre. (6 Stunden wöchentlich.)

Projektion einfacher Körper. Körperschnitte. Abwicklungen. Durchdringungen. Dachausmittelungen.

Baukonstruktionslehre. (6 Stunden Vortrag, 2 Stunden Wiederholung wöchentlich).

Steinkonstruktionen: Verbände der Mauern, Pfeiler, Schornsteine, Bögen, Tür- und Fensterecken. Fußböden in Stein und Estrich. Einfache Putzarbeiten. Preußische Kappen. Einfache Fundamente.

Holzkonstruktionen: Einfache Holzverbindungen, Balkenlagen und Zwischendecken, Fußböden und Decken. Fachwerkwände. Stehender und liegender Stuhl für kleine Spannweiten.

Dachdecker- und Klempnerarbeiten: Deckung mit Ziegeln. Die Hängerinne. Das Abfallrohr.

Innerer Ausbau: Einfachste Türen, Fenster und Treppen.

Bauzeichnen. (8 Stunden wöchentlich.)

Ausarbeitung einer im Grundriß, Schnitt und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen freistehenden Gebäude. Hierbei sind die in den Vorträgen besprochenen Einzelkonstruktionen in Anwendung auf den Sonderfall einzuüben.

Baukunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Lage des freistehenden Hauses an der Straße und im Garten. Größe

*) Die Stoffverteilung für die 5., 4. und 3. Klasse ist die gleiche wie die in den Hochbauklassen.

und Lage der Räume und die Art ihrer Benutzung. Himmelsrichtungen. Stellung der Fenster und Türen. Möblierung der Zimmer.

Gestaltungslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Äußere Durchbildung kleiner freistehender Gebäude. Zweck und Art des architektonischen Aufbaues. Verteilung der Baumassen. Lage und Größe der Öffnungen. Wahl und Behandlung der Baustoffe.

Erläuterungen an Modellen nnd Lichtbildern.

Freihandzeichnen. (4 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen ornamentaler und architektonischer Einzelheiten nach Vorlagen, Gegenständen und Modellen.

Modellieren. (4 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors.)

Modellieren von Bauteilen in Stein und Holz.

Vierte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich.) Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten und Eingaben. Besprechung der wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverkehrs. Quittungen, Schuldscheine, Verträge, Mahnverfahren und Klagen, Erläuterungsberichte.

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich.)

Prozentrechnung, Zinsrechnung, Rabattrechnung; Berechnung der Wertpapiere. Kalkulation. Aufstellung von Lohnlisten; Arbeiterversicherung. Benutzung von Tabellen.

Algebra. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen. Wurzeln. Potenzen. Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten (Fortsetzung und Ergänzung).

Planimetrie und Stereometrie. (3 Stunden wöchentlich.)

Proportionalität und Ähnlichkeit. Oberflächen- und Inhaltsberechnungen von einfachen Körpern mit Verwendung der im Bauzeichnen gefertigten Arbeiten.

Naturlehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachen Maschinen. Die Lehre von der Wärme. Das Wichtigste vom Schall und Licht.

Baustofflehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Natürliche und künstliche Steine. Holz. Mörtel.

Projektionslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen. Schattenkonstruktionen.

Berechnung von Baukonstruktionen. (4 Stunden wöchentlich.)

Grundbegriffe der Statik in rechnerischer und graphischer Behandlung.

Bestimmung der Auflagerdrücke und Momente beim einfachen Träger auf 2 Stützen. Beispiele.

Baukonstruktionslehre. (6 Stunden wöchentlich Vortrag, 2 Stunden Wiederholung.)

Steinkonstruktionen: Tonnengewölbe und einfache Kreuzgewölbe, böhmische Kappen.

Holzkonstruktionen: Dachkonstruktionen aller Art für mittlere Spannweiten. Die Schiftungen.

Dachdeckerarbeiten: Schiefer- und Pappdach.

Innerer Ausbau: Innere und äußere Türen, Fenster und Fensterläden.

Bauzeichnen. (8 Stunden wöchentlich.)

Ausarbeitung einer im Grundriß und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen bürgerlichen Wohnhause.

Baukunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Anlage eines kleinen ländlichen Wohnhauses mit Zubehör. Grundrißübungen.

Gestaltungslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes der fünften Klasse.

Veranschlagen. (2 Stunden wöchentlich.)

Die Formen des Anschlages, Materialienbedarf, Massenberechnung, Anfertigung des Kostenanschlages nach der älteren Methode nebst Erläuterungsbericht.

Baupolizei. (1 Stunde wöchentlich.)

Allgemeine baurechtliche und baupolizeiliche Bestimmungen, insbesondere für Landgemeinden.

Freihandzeichnen. (2 Stunden wöchentlich.)

Wie in der fünften Klasse und Übungen im Skizzieren.

Modellieren. (4 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors.)

Wie in der fünften Klasse.

Dritte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Weitere Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten, Eingaben, Verträgen u. dgl., Erläuterungsberichte.

Einrichtung und Führung der für ein Baugeschäft wichtigen Bücher.

Algebra. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen. Trigonometrische Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks.

Naturlehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Das Wichtigste vom Magnetismus und der Elektrizität. Wiederholungen.

Baustofflehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen. Eisen und Nebenmaterialien.

Berechnung der Baukonstruktionen. (3 Stunden wöchentlich.)

Grundbegriffe der Festigkeitslehre. Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungsfestigkeit. Knickfestigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre. (6 Stunden wöchentlich Vortrag, davon 3 Stunden Eisenkonstruktionen und 2 Stunden Wiederholungen.)

Holzkonstruktionen: Hallendächer, Zelt-, Turmdächer. Zusammengesetzte Dachformen. Baugerüste.

Eisenkonstruktionen: Verbindungen. Träger. Säulen. Decken.

Innerer Ausbau: Aufgesattelte Treppen. Gewendelte Treppen. Steintreppen.

Dachdecker- und Klempnerarbeiten: Dacheindeckungen in Holzzement und Metall. Dachrinnen. Gesimsabdeckungen.

Grundbau: Untersuchung des Baugrundes. Die Gründungsarbeiten. Spundwände. Senkkasten und Senkbrunnen. Pfahlrost.

Bauzeichnen: (8 Stunden wöchentlich.)

Anfertigung der Bauzeichnungen nach Skizzen für ein kleines Stations-, Arbeiter- oder Dienstwohngebäude.

Die im größeren Maßstabe als 1:100 zu fertigenden Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind durch Teilzeichnungen im Maßstabe 1:20 bzw. 1:10 zu ergänzen. Kostenüberschlag, Erläuterungsbericht, statische Berechnung und Baugesuch sind ebenfalls anzufertigen.

Baukunde. (4 Stunden wöchentlich.)

Grundrißausbildung und Einrichtung des freistehenden und eingebauten städtischen kleineren Einfamilien- und Mietshauses. Scheunen. Remisen. Speicher und Ställe. Übungen.

Gestaltungslehre. (5 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen. Durchbildung von Fassaden und inneren Teilen des bürgerlichen Wohnhauses.

Veranschlagen und Bauführung. (2 Stunden wöchentlich.)

Anfertigung der Vor-, Massen- und Kostenberechnung zu einem kleinen Gebäude in der für die Staatsbauverwaltung vorgeschriebenen Form. Erfordernisse des Projekts und dessen Beilagen. Verdingung der Arbeiten. Abschluß der Verträge. Die Arbeiten auf der Baustelle. Listen und Kontrollen. Berichte. Abnahme der Arbeiten. Aufstellung der Rechnungen. Abrechnungsarbeiten.

Baupolizei und Gesetzeskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Die baupolizeilichen Bestimmungen für Stadtgemeinden, insbesondere die des Schulorts und der Stadt Berlin.

Die für den Bautechniker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und der Gerichts- und der Wechselordnung. Unfallverhütungsvorschriften.

Feldmessen. (2 Stunden wöchentlich.)

Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente, insbesondere

der Längenmeßgeräte, des Winkelspiegels und Winkelprismas. Aufnahme kleiner Geländeflächen ohne Theodolit.

Das Kartieren der Aufnahmeergebnisse nach den Feldbüchern. Planzeichnen unter Anwendung der vorschriftsmäßigen oder gebräuchlichen Signaturen.

Modellieren. 4 Stunden wöchentlich nach Bestimmung der Direktion.

Wie in der fünften Klasse.

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen. Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung. Erläuterungsberichte.

Mathematik. (2 Stunden wöchentlich.)

Logarithmen. Logarithmen der trigonometrischen Funktionen. Das schiefwinklige Dreieck. Stereometrische und trigonometrische Aufgaben aus der Praxis des Tiefbaues.

Naturlehre. (1 Stunde wöchentlich.)

Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung der für den Tiefbautechniker wichtigen Anwendungen.

Feldmessen und Nivellieren. (4 Stunden wöchentlich.)

Längenmessung. Winkelmessung. Abstecken von Kreisbögen. Aufnahme von Geländeflächen mittels Polygonzuges. Grundzüge der Koordinatenberechnung. Höhenmessung. Peilungen. Abstecken von Entwurfsplänen für die Bauausführung. Kartieren der Aufnahmeergebnisse nach den Feldbüchern. Flächenermittelung aus Zeichnungen. Vergrößern und Verkleinern von Planzeichnungen.

Baukonstruktionslehre. (4 Stunden wöchentlich, davon 3 Stunden für Eisenkonstruktionen, 1 Stunde für Grundbau.)

Eisenkonstruktionen: Genietete Träger und Stützen, Decken, Treppen. Dächer, Oberlichte; Übungen im Entwerfen einfacher Anlagen.

Grundbau: Fangedämme. Pfeiler-, Senkbrunnen-, Pfahlrost-, Betongründung; Grundzüge der Luftdruckgründung. Die Übungen erfolgen im Wasserbau.

Steinschnitt. (2 Stunden wöchentlich.)

Gerade und schiefe Gewölbe, Stirn-, Böschungs- und Flügelmauern, Brückenpfeiler.

Berechnung von Baukonstruktionen. (4 Stunden wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vierten und dritten Klasse. Zusammengesetzte Festigkeit. Druckverteilung in Mauerkörpern. Untersuchung von Futtermauern, Gewölben und Widerlagern.

Erd- und Straßenbau. (4 Stunden wöchentlich.)

Erdbau: Bodenuntersuchungen. Eigenschaften der Bodenarten. Bildung des Erdkörpers. Längen- und Querprofil. Ermittelung und Ver-

teilung der Massen. Bodenbeförderung und Einbau. Schutz gegen Beschädigungen und Rutschungen.

Landstraßenbau: Straßenfuhrwerke, Bewegungswiderstände, Leistung der Zugtiere. Allgemeines über Aufsuchen und Abstecken der Linie in ebenem und mäßig kupiertem Terrain. Steigungs- und Krümmungsverhältnisse. Oberbau der Straßen. Entwässerung, Pflanzungen, Einfriedigungen und sonstige Nebenanlagen. Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen. Übungen im Entwerfen und Veranschlagen einfacher Fälle.

Wasserbau. (5 Stunden wöchentlich.)

Kurze Darstellung der allgemeinen Eigenschaften der Binnengewässer, insbesondere der Flüsse. Hochwassergebiet, Deichanlagen, Deichsiele. Messung der Regenmengen. Kurze Übersicht über die Aufgaben des Flußbaues außerhalb des Ebbe- und Flutgebiets. Lageplan, Längen- und Querprofile der Flußläufe.

Deckwerke, Buhnen, Parallelwerke, Sperrwerke, Durchstiche usw. Befestigung der Böschungen. Ufereinfassungen in Holz und Stein. (Das Wichtigste über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen und über strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften und Gesetze.) Übungen im Entwerfen einfachster Bauwerke einschließlich der künstlichen Gründungsarbeiten. Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Brückenbau. (6 Stunden wöchentlich.)

Hölzerne Brücken: Anwendbarkeit und Dauer. Brückenbahn. Balken-, Hängewerks- und Sprengewerksbrücken einfachster Art. Widerlager, Joche und Pfeiler.

Steinerne Brücken: Durchlässe. Form und Stärke des Gewölbes, der Widerlager und der Pfeiler. Ausführung der Stein-, Beton- und Monierbrücken. Stirn- und Flügelmauern. Abdeckung. Entwässerung. Lehr- und Transportgerüste.

Übungen im Entwerfen einfacher hölzerner und steinerner Brücken einschließlich Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau. (6 Stunden wöchentlich.)

Unter- und Oberbau der Haupt-, Neben- und Kleinbahnen. Schienen, Schwellen, Stöße, Befestigung. Weichen und Kreuzungen. Verlegen und Unterhalten des Oberbaues. Grundzüge für die Anlage von Bahnen. (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen.) Übungen in der Darstellung von Einzelheiten.

Maschinenkunde. (2 Stunden wöchentlich.)

Konstruktion, Wirkung, Verwendung und Unterhaltung der für die Ausführung von Tiefbauten und den Eisenbahnbetrieb wichtigsten Maschinen.

Veranschlagen und Bauführung. (2 Stunden wöchentlich.)

Ergänzung des Unterrichtsstoffes der unteren Klassen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbauten.

Modellieren. (2 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors.)

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts und der Geländeplastik.

Erste Klasse.

Baustofflehre. (1 Stunde wöchentlich.)

Ergänzung des Unterrichtsstoffs der unteren Klassen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Tiefbauausführungen.

Mathematik. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen aus dem Gesamtgebiet der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Tiefbaus.

Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen. (6 Stunden wöchentlich.)

Grundzüge der geometrisch-technischen Vorarbeiten für den Bau von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Übungen im Gelände zum Zwecke der Aufstellung kleinerer Entwürfe. Zeichnerische — auch plastische — Darstellung der Aufnahme unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen.

Baukonstruktionslehre. (2 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen.

Berechnung von Baukonstruktionen. (4 Stunden wöchentlich.)

Wiederholungen und Ergänzungen des Pensums der vorhergehenden Klassen in Anwendung auf die einfacheren im Tiefbau vorkommenden Konstruktionen, insbesondere auch auf die von Eisenbeton. Übungen.

Städtischer Tiefbau. (8 Stunden wöchentlich.)

Straßenbau: Straßennetze, Baublöcke, Plätze, Längen- und Querprofile. Lage der Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen im Straßenkörper. Straßenbefestigung. Nebenanlagen. Unterhaltung und Reinigung der Straßen.

Wasserversorgung: Oberflächen-, Grund- und Quellwasser. Gewinnung, Reinigung, Hebung und Verteilung des Wassers in der Straße und auf dem Grundstücke.

Kanalisation: Systeme der Städtereinigung, Schwemmkanalisation. Abwässermenge. Berechnung der Leitungen. Anordnung, Konstruktion und Ausführung der Leitungen und Bauwerke. Hausentwässerung. Abwässerreinigung. Kanalisationsbetrieb.

Übungsaufgaben einschließlich Berechnung, Kostenüberschlag und Erläuterungen.

Wasserbau. (8 Stunden wöchentlich.)

Das Wichtigste aus dem Gebiete des Meliorationswesens.

Kurze Darlegung über Zweck und Anordnung der Flußkanalisierungen. Die gebräuchlichsten Arten der festen und beweglichen Wehre in Holz, Stein und Eisen. Allgemeines über Schiffahrts-Kanäle. Längen- und Querprofile. Gestaltung der Kanäle auf Dämmen und in Einschnitten. —

Schleusen: Zweck und Arten. Allgemeine Anordnung und Abmessungen. Eingehende Erläuterungen einer Normalschleuse.

Zeichnen einfacher Bauwerke.

Allgemeine Gesichtspunkte für die Anlage von Fluß- und Seehäfen.

Brückenbau. (4 Stunden wöchentlich.)

Kleine eiserne Brücken mit voller Wand, deren statische Berechnung und Einzelheiten: Querschnittsformen, Knotenpunkte, Anschlüsse, Eckverbindungen und Lager, Fahrbahn und Fußwege. Unterhaltung und Ausbesserung. Entwurfsaufgaben einfachster Art einschließlich Kostenüberschlag, statischer Berechnung und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau. (6 Stunden wöchentlich).

Bahnunterhaltung und Veranschlagung. Anlage kleiner Personen- und Güterbahnhöfe mit Zubehör. Eisenbahnsicherungswesen. Übungen im Entwerfen von Gleisplänen.

Eisenbahnhochbauten. (2 Stunden wöchentlich.)

Anordnung und Ausführung einfacher Eisenbahnhochbauten an der Hand der Normalien der Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Maschinenkunde. (1 Stunde wöchentlich.)

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichts der vorhergehenden Klasse.

d) **Stundenverteilungsplan.**

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden					Summe
	Klasse V	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I	V—I
Deutsch und Geschäftskunde	2 (2)	2	2	2	(1)	8 (3)
Rechnen	2 (2)	2				4 (2)
Algebra	3 (4)	2 (3)	2			
Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie	4 (4)	3 (4)	2	2 (2)	2 (2)	20 (19)
Naturlehre	3 (2)	2 (2)	2	1 (2)		8 (6)
Baustofflehre		2 (3)	2		1 (2)	5 (5)
Projektionslehre	6 (6)	2 (4)		2 (2)		10 (12)
Berechnung von Baukonstruktionen		4 (4)	3	4 (5)	4 (4)	15 (13)
Baukonstruktionslehre u. Bauzeichnen	8 8 (16)	8 8 (12)	8 8	4 (8)	2 (4)	54 (40)
Gestaltungslehre	2 (4)	2 (4)	5			9 (8)
Baukunde	2	2 (4)	4			8 (4)
Freihandzeichnen	4 (4)	2 (4)				6 (8)
Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen			2	4 (6)	6 (6)	12 (12)
Erd-, Straßen- und städtischer Tiefbau*)				4 (4)	8 (4)	12 (8)
Wasserbau				5 (7)	8 (5)	13 (12)
Brückenbau				6 (4)	4 (4)	10 (8)
Summa	44 (44)	41 (44)	40	28 (36)	21 (28)	184(142)

*) Der städtische Tiefbau wurde bisher zum Teil im Wasserbau behandelt.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden					Summe
	Klasse V	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I	V—I
Übertrag . .	44 (44)	41 (44)	40	28 (36)	31 (28)	184(142)
Eisenbahnbau				6 (3)	6 (6)	12 (9)
Eisenbahnhochbauten				(3)	2 (2)	2 (5)
Maschinenkunde				2	1 (2)	3 (2)
Baupolizei und Gesetzeskunde		1	2		(1)	3 (1)
Veranschlagen u. Bauführung		2	2	2	(3)	6 (3)
Obligatorische Stunden	44 (44)	44 (44)	44	44 (46)	44 (46)	220(180)
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	4 (4)	4 (4)	4	2		
Schreiben und Rundschrift nach Bestimmung des Direktors .						
Samariterkursus 12 Stunden im Semester in der III. Klasse						
Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich)						

Die eingeklammerten Zahlen geben die bisherige Stundenverteilung an, dabei entspricht die jetzige Klasse IV, bzw. III der neuen V, bzw. IV.

Anlage 9 (zu Seite 164).

Beratung über die Gestaltung des Tiefbauunterrichts in Rendsburg.

Rendsburg, den 2. Oktober 1906.

Anwesend

1. Simon, Geh. Oberregierungsrat } Kommissare des Herrn Mini-
2. Weber, Geh. Regierungsrat } sters für Handel und Gewerbe.
3. Beckert, komm. Regierungs- und Gewerbeschulrat, Schleswig.
4. Rühle von Lilienstern, Erster Bürgermeister, Rendsburg.
5. Brütt, Geh. Regierungs- und Landrat, Rendsburg.
6. Wachsmut, Regierungs und Baurat, Schleswig.
7. Radebold, Baurat, Rendsburg.
8. v. Brincken, Renator, Rendsburg.
9. Major z. D. Fellingen, Rendsburg.
10. Schreinert, Regierungs- und Baurat, Flensburg, Vertreter der Staatseisenbahnverwaltung.
11. Mathiessen, Landesbaurat, Kiel, Vertreter der Provinzialverwaltung.
12. Hobohm, Stadtbaurat, Altona, Vertreter von Altona.
13. Guckes, Ingenieur, Vertreter der Tiefbauberufsgenossenschaft.
14. Gürschner, Prof., komm. Direktor der Tiefbauschule.
15. Möbis, Magistratsbureauvorsteher, Protokollführer.

In der durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. September d. J. — IV. 8984 — anberaumten Sitzung des Schulvor-

standes der Tiefbauschule, an der die obenbezeichneten Herren teilnahmen, wurde die vom Direktor Gürschner verfaßte Denkschrift „Über die zweckmäßige Ausbildung der Tiefbautechniker besprochen (siehe Anlage 8, Seite 223).

Dabei ergab sich folgendes:

A. Aufgabe der Schule im allgemeinen.

(Seite 223 bis 225.)

Die Ausführungen der Denkschrift werden gebilligt, insbesondere wird es für notwendig erachtet, bei der Ausbildung auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schüler später auch in selbständigen Stellungen tätig sein müssen; dies trifft namentlich für die kleineren und mittleren Städte sowie die Kreiskommunalverwaltungen zu, die sich keine Ingenieure mit Hochschulbildung halten können; auch die Deichverbände brauchen mittlere Tiefbautechniker in selbständigen Stellungen, ebenso die größeren und mittleren Privatgeschäfte. Auch hat die Schule kleinere selbständige Unternehmer auszubilden.

Dabei ist es selbstverständlich, daß wie es in der Denkschrift Seite 3 heißt, „die Schule nur Kräfte für Anfangsstellungen ausbilden, niemals aber ihren Schülern die zum sofortigen Eintritt in selbständige oder leitende Stellungen erforderliche Erfahrung und Gewandtheit im Entwurf oder Ausführung beibringen kann".

Im ersten Absatz der Denkschrift ist zwischen Provinzial- und Gemeinde- noch „Kreis" einzuschalten.

B. Anforderungen der Praxis an die Ausbildung der Tiefbautechniker.

(Seite 225 bis 255.)

Es empfiehlt sich, in der Denkschrift alle Prüfungsbestimmungen der beteiligten Verwaltungen zum Abdruck zu bringen und im Anschluß daran zu prüfen und zu besprechen, welchen Anforderungen die Schule genügen kann und welchen nicht.

Es herrscht die Ansicht vor, daß ein großer Teil der Prüfungsanforderungen sich auf Kenntnisse beziehen, die nur in der Praxis erworben werden können, und für die die Schule daher nur eine allgemeine Grundlage bieten kann. Dies gilt besonders für die Prüfungsvorschriften der Marineverwaltung, in denen eine klare Unterscheidung zwischen den Anforderungen an Fach- und Tiefbauen nicht gemacht ist.

In diesem Abschnitt sind ferner auch die Bedürfnisse der Kreiskommunalverwaltung eingehend zu erörtern und daraufhin zu prüfen, wieweit sie in der Schule berücksichtigt werden können.

C. Organisation der Tiefbauschulen.

(Seite 255 bis 257.)

Ein gemeinsamer Unterbau für Hoch- und Tiefbau wird im Interesse der Schüler und der beteiligten Verwaltungen unter der Voraussetzung

für erwünscht gehalten, daß dabei die Bedürfnisse des Tiefbaues hinreichend berücksichtigt werden können. Ob dies möglich sein wird, soll bei Besprechung der Abschnitte III und IV der Denkschrift (Behandlung des Lehrstoffs, Lehrplan) geprüft werden.

Die Einrichtung von Spezialkursen für einzelne Zweige der Tiefbautechnik wird aus den in der Denkschrift angeführten Gründen nicht für zweckmäßig gehalten.

Von den in der Denkschrift empfohlenen Ergänzungsklassen wird nach der von den übrigen Teilnehmern gebilligten Ansicht des Direktors solange abzusehen sein, bis Erfahrungen darüber vorliegen, ob die Ausbildung nach dem neuen Lehrplan genügt oder ob etwa auf einzelnen Gebieten eine Ergänzung durch Sonderkurse notwendig ist.

D. Behandlung des Lehrstoffs und Lehrplans.

(Seite 258 bis 276.)

Deutsch: Seite 25, 36, 37, 39, 41, 45.

Den Ausführungen der Denkschrift wird zugestimmt.

Rechnen: Seite 25 und 36, 38, 45.

Desgleichen.

Mathematik: Seite 26, 41, 43, 45.

Es bestehen Zweifel darüber, ob es Zweck hat, die Lehrsätze nur vom Lehrer beweisen zu lassen, da dies für die Schüler nur wenig Wert haben würde! — Es wird daher von dieser Seite empfohlen, den Satz, wonach die Lehrsätze von Lehrern zu beweisen sind, zu streichen.

Von anderer Seite wird dagegen geltend gemacht, daß dieser Satz bestehen bleibe und auch verlangt werden müsse, daß die Schüler wenigstens die einfacheren Lehrsätze selbst beweisen lernen.

Eine Einigung über diesen Punkt wurde nicht erzielt.

Algebra: Seite 26, 36, 38, 39, 45.

Die Anwesenden stimmen den Vorschlägen des Direktors Gürschner zu.

Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie: Seite 36, 38, 39, 45.

Desgleichen.

Naturlehre: Seite 27, 36, 38, 39, 41, 45.

Desgleichen.

Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen: Seite 29, 40, 41, 43, 45.

Es wird empfohlen die Stundenzahl wie folgt festzusetzen:

Klasse	III	2	Stunden,
„	II	4	„
„	I	6	„

Baustofflehre: Seite 27, 38, 39, 43, 45.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Projektionslehre: Seite 27, 36, 38, 45

Desgleichen.

Berechnung von Baukonstruktionen: Seite 27, 38, 39, 41, 43, 49.
Desgleichen.
Freihandzeichnen: Seite 29, 37, 39, 45.
Desgleichen.
Gestaltungslehre, Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen: Seite 28, 29, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45.
Dem Vorschlage wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß in Klasse III für Bauzeichnen statt 6 = 8 Stunden vorgesehen werden.
Baukunde: Seite 29, 37, 40, 45.
Dem Vorschlage wird beigetreten.
Erd-, Straßen- und städtischer Tiefbau: Seite 30, 41, 43, 45.
Desgleichen.
Wasserbau: Seite 32, 42, 44, 45.
Desgleichen.
Es ist noch im Lehrplan zu berücksichtigen die Behandlung der Schleusen und Deichsiele.
Brückenbau: Seite 34, 42, 44, 45.
Den Vorschlägen wird zugestimmt.
Eisenbahnbau: Seite 34, 42, 44, 45.
Desgleichen.
Eisenbahnhochbau: Seite 44, 45.
Desgleichen.
Maschinenkunde: Seite 35, 42, 44, 45.
Desgleichen.
Baupolizei- und Gesetzeskunde: Seite 36, 39, 40, 45.
Desgleichen.
Veranschlagen und Bauführung: Seite 36, 39, 40, 43, 45.
Desgleichen.
Modellieren, Schreiben und Rundschrift: } Seite 37, 39, 41,
Samariterkursus: } 43, 45.
Desgleichen.
Feuerlöschwesen: Seite 45.
Es wird anheimgegeben, sich an die Landesbrandkasse zu wenden, um Mittel für die Schule in Rendsburg zu erhalten.

Organisation der hiesigen Tiefbauschule.

Es wird empfohlen, die Entschließung darüber so lange auszusetzen, bis der neue Normallehrplan für die Hoch- und Tiefbauabteilungen der preußischen Baugewerkschulen feststeht.

Zum Schluß bittet der Geheimrat Simon den Herrn Direktor Gürschner, die Denkschrift unter Berücksichtigung der Ergebnisse der heutigen Verhandlung nochmals sobald wie möglich umzuarbeiten und sie durch Vermittelung des Herrn Regierungspräsidenten dem Herrn Minister einzureichen.

gez.: Simon, Radebold. Hobohm, Weber, von Brinken, Guckes, Gürschner, Matthiessen, Schreinert, Wachsmuth, Beckert, Möbis.

Anlage 10 (zu Seite 165).

Programm der Abend- und Sonntagskurse an der königlichen Baugewerkschule zu Cöln.

A. Organisation.

1. Zweck.

Die an der königlichen Baugewerkschule eingerichteten Ausbildungskurse für das Baufach und die verwandten technischen Gewerbe haben den Zweck, den Teilnehmern an denselben neben einer berufsmäßig-fachlichen eine allgemein gewerbliche und wo erforderlich eine wissenschaftliche Ausbildung bzw. Weiterbildung zu gewähren.

2. Unterricht.

Diesem Zweck entsprechend umfaßt der Unterricht nur Fachvorträge, Fachzeichnen und technische Hilfsfächer.

Der Unterricht erstreckt sich nicht in aufsteigenden Klassen geschlossen auf mehrere Jahre, sondern läßt in jedem Semester und in allen Fächern einen gewissen Abschluß zu. Es soll damit erreicht werden, daß jeder Schüler sich die Fächer in jedem Semester selbst auswählt, die seinem Bildungsstandpunkt und seinem zeitigen Bedürfnis nach Unterweisung entsprechen. Diese Organisation schließt aber nicht aus, daß Schüler, die voraussichtlich mehrere Jahre in Cöln bleiben, sich einen vollständigen Ausbildungsplan für mehrere Semester zurechtlegen können.

3. Aufnahme.

Aufnahme finden Gehilfen und ältere Lehrlinge. Den Gehilfen ist durch die Kurse Gelegenheit geboten, sich in zweckmäßiger Weise für die Meisterprüfung bzw. Meisterschaft vorzubereiten, oder, soweit sie Techniker oder Zeichner sind, sich weitergehende Spezialkenntnisse anzueignen.

Lehrlinge können nur aufgenommen werden, wenn sie mit Erfolg eine Fortbildungsschule besucht haben und nicht mehr fortbildungsschulpflichtig, also mindestens 16 Jahre alt sind.

4. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld ist bei der Anmeldung zu entrichten und beträgt bei einer Teilnahme

bis zu 3 Stunden 2.— M für die Stunde und das Halbjahr,
„ „ 7 „ 1.50 „ „ „ „ „ „ „ „
und für jede Stunde über 7 hinaus 1.— M mehr für die Stunde und das Halbjahr.

5. Unterrichtszeit.

Der Unterricht findet an den Werktagen von 8—10 Uhr abends, an den Sonntagen von $9^1/_4$ vormittags bis $12^1/_4$ Uhr mittags statt.

6. Ferien.

Während der Ferien der königlichen Baugewerkschule fällt der Unterricht aus.

B. Lehrplan.

1. Technische und gewerbliche Hilfsfächer.

1. Deutsch (1. Teil).
Gewerbliche Aufsätze. Mündliche und schriftliche Berichte über Geschäftsvorfälle . . . . . Montags.
2. Deutsch (2. Teil).
Belehrungen über die für das Gewerbe wichtigen Gesetze und Einrichtungen. Schriftliche Übungen . . . . . Montags.
3. Rechnen (1. Teil).
Übung in der Anwendung der Rechnungsarten auf praktische Aufgaben des Baugewerbes . . . . . Donnerstags.
4. Rechnen (2. Teil).
Übungen in der Lösung der sich aus den Arbeiterversicherungsgesetzen ergebenden Aufgaben. Flächen- und Körperberechnungen . . . . . Donnerstags.
5. Planimetrie (1. Teil).
Lehre von den Linien, Winkeln und Parallellinien, vom Dreieck und Viereck. Übungsaufgaben. Flächenberechnung . Dienstags.
6. Planimetrie (2. Teil).
Lehre vom Kreis, die Proportionalität der geraden Linien und die Ähnlichkeit der Figuren, die regelmäßigen Vielecke und die Kreisberechnung. Übungsaufgaben . . . . . Dienstags.
7. Stereometrie.
Die Berechnung der Oberflächen und Inhalte der regelmäßigen Körper. Zahlreiche Übungsaufgaben mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fälle . . . . . Dienstags.
8. Algebra (1. Teil).
Die Grundoperationen mit algebraischen Zahlen. Proportionen, Potenzen, Wurzeln. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten; eingekleidete Aufgaben . . . . . Freitags.
9. Algebra (2. Teil).
Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten; eingekleidete Aufgaben. Übungen im Tabellenrechnen . . . . . Freitags.
10. Statik.
Lehre von den Kräften. Schwerpunkt, Stabilität, Reibung, einfache Maschinen. Wasserdruck, Auftrieb, Schwimmen, Ausfluß des Wassers . . . . . Freitags.
11. Festigkeitslehre (1. Teil).
Elastizität und Festigkeit der Materialien. Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Die Formeln für die einfachsten Fälle der Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit . . . . . Dienstags.
12. Festigkeitslehre (2. Teil).
Berechnung von Eisenkonstruktionen und Eisenbetonkonstruktionen . . . . . Freitags.

Anlage 10 (zu Seite 165).

Programm der Abend- und Sonntagskurse an der königlichen Baugewerkschule zu Cöln.

A. Organisation.

1. Zweck.

Die an der königlichen Baugewerkschule eingerichteten Ausbildungskurse für das Baufach und die verwandten technischen Gewerbe haben den Zweck, den Teilnehmern an denselben neben einer berufsmäßig-fachlichen eine allgemein gewerbliche und wo erforderlich eine wissenschaftliche Ausbildung bzw. Weiterbildung zu gewähren.

2. Unterricht.

Diesem Zweck entsprechend umfaßt der Unterricht nur Fachvorträge, Fachzeichnen und technische Hilfsfächer.

Der Unterricht erstreckt sich nicht in aufsteigenden Klassen geschlossen auf mehrere Jahre, sondern läßt in jedem Semester und in allen Fächern einen gewissen Abschluß zu. Es soll damit erreicht werden, daß jeder Schüler sich die Fächer in jedem Semester selbst auswählt, die seinem Bildungsstandpunkt und seinem zeitigen Bedürfnis nach Unterweisung entsprechen. Diese Organisation schließt aber nicht aus, daß Schüler, die voraussichtlich mehrere Jahre in Cöln bleiben, sich einen vollständigen Ausbildungsplan für mehrere Semester zurechtlegen können.

3. Aufnahme.

Aufnahme finden Gehilfen und ältere Lehrlinge. Den Gehilfen ist durch die Kurse Gelegenheit geboten, sich in zweckmäßiger Weise für die Meisterprüfung bzw. Meisterschaft vorzubereiten, oder, soweit sie Techniker oder Zeichner sind, sich weitergehende Spezialkenntnisse anzueignen.

Lehrlinge können nur aufgenommen werden, wenn sie mit Erfolg eine Fortbildungsschule besucht haben und nicht mehr fortbildungsschulpflichtig, also mindestens 16 Jahre alt sind.

4. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld ist bei der Anmeldung zu entrichten und beträgt bei einer Teilnahme

bis zu 3 Stunden 2.— M für die Stunde und das Halbjahr,
„ „ 7 „ 1.50 „ „ „ „ „ „ „
und für jede Stunde über 7 hinaus 1.— M mehr für die Stunde und das Halbjahr.

5. Unterrichtszeit.

Der Unterricht findet an den Werktagen von 8—10 Uhr abends, an den Sonntagen von $9^1/_4$ vormittags bis $12^1/_4$ Uhr mittags statt.

6. Ferien.

Während der Ferien der königlichen Baugewerkschule fällt der Unterricht aus.

B. Lehrplan.

1. Technische und gewerbliche Hilfsfächer.

1. Deutsch (1. Teil).
Gewerbliche Aufsätze. Mündliche und schriftliche Berichte über Geschäftsvorfälle . . . . . Montags.
2. Deutsch (2. Teil).
Belehrungen über die für das Gewerbe wichtigen Gesetze und Einrichtungen. Schriftliche Übungen . . . . . Montags.
3. Rechnen (1. Teil).
Übung in der Anwendung der Rechnungsarten auf praktische Aufgaben des Baugewerbes . . . . . Donnerstags.
4. Rechnen (2. Teil).
Übungen in der Lösung der sich aus den Arbeiterversicherungsgesetzen ergebenden Aufgaben. Flächen- und Körperberechnungen . . . . . Donnerstags.
5. Planimetrie (1. Teil).
Lehre von den Linien, Winkeln und Parallellinien, vom Dreieck und Viereck. Übungsaufgaben. Flächenberechnung . Dienstags.
6. Planimetrie (2. Teil).
Lehre vom Kreis, die Proportionalität der geraden Linien und die Ähnlichkeit der Figuren, die regelmäßigen Vielecke und die Kreisberechnung. Übungsaufgaben . . . . . Dienstags.
7. Stereometrie.
Die Berechnung der Oberflächen und Inhalte der regelmäßigen Körper. Zahlreiche Übungsaufgaben mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fälle . . . . . Dienstags.
8. Algebra (1. Teil).
Die Grundoperationen mit algebraischen Zahlen. Proportionen, Potenzen, Wurzeln. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten; eingekleidete Aufgaben . . . . . Freitags.
9. Algebra (2. Teil).
Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten; eingekleidete Aufgaben. Übungen im Tabellenrechnen . . . . . Freitags.
10. Statik.
Lehre von den Kräften. Schwerpunkt, Stabilität, Reibung, einfache Maschinen. Wasserdruck, Auftrieb, Schwimmen, Ausfluß des Wassers . . . . . Freitags.
11. Festigkeitslehre (1. Teil).
Elastizität und Festigkeit der Materialien. Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Die Formeln für die einfachsten Fälle der Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit . . . . . Dienstags.
12. Festigkeitslehre (2. Teil).
Berechnung von Eisenkonstruktionen und Eisenbetonkonstruktionen . . . . . Freitags.

2. Fachvorträge.

13. Baukonstruktions- und Materialienlehre (1. Teil).
Maurerarbeiten: Steinverbände, Böden, Gewölbeformen, Gewölbe. Steinerne Treppen. Grundbau: Untersuchung des Baugrundes, die Gründungsarbeiten, Spundwände, Fangedämme. Versetzen von Werkstücken, Aufstellen von Säulen, Verlegen von Trägern, Abstützungs-, Unterfang- und Umbauarbeiten. Die Gerüste und die Schutzvorrichtungen.
Zimmererarbeiten: Holzverbindungen, Wände, Hänge- und Sprengewerke, Fachwerke, Balkenlagen, Zwischendecken, Fußböden und Decken. Dachkonstruktionen, Baugerüste, Gewölberüstungen.
Belehrungen über Baumaterialien . . Montags und Donnerstags.

14. Baukonstruktions- und Materialienlehre (2. Teil).
Bauschreinerarbeiten: Hölzerne Treppen, Türen, Fenster usw.
Dachdecker- und Klempnerarbeiten: Die verschiedenen Dacheindeckungen, Dachrinnen, Abfallrohre, Abdeckungen der Gesimse.
Bauschlosserarbeiten: Eiserne Treppen, Decken, Dächer, Oberlichte, Erker, Balkone usw.
Belehrungen über Baumaterialien . . Montags und Donnerstags.

15. Baukonstruktions- und Materialienlehre (3. Teil).
Steinmetzarbeiten: Die einfachen Konstruktionen in Hausteinen, insbesondere die Verbände an Mauerecken, Fenstern, Türen, Gesimsen. Konstruktion und Fugenschnitt der Flügelmauern, der geböschten und windschiefen Mauern, der Mauerecken, Bögen, Nischen, Gewölbe und Treppen aus Werksteinen.
Belehrungen über Baumaterialien . . . . . Montags.

16. Baukunde.
Das wichtigste über Grundrißanordnung, Einrichtung und Ausbau des einfachen Wohnhauses und der Gebäude zu landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere der Scheunen und Ställe. Gewerbliche Anlagen . . . . . Dienstags.

17. Veranschlagen und Bauführung.
Aufstellen kleinerer Kostenanschläge nebst Massen- und Materialberechnung. Die dem Polier auf der Baustelle obliegenden Pflichten. Einiges über die auf Baustellen gebräuchlichen Maschinen und Geräte zum Heben fester und flüssiger Körper . . Donnerstags.

18. Gewerbliche Buchführung.
Einrichtung und Führung der für ein mittleres Baugeschäft erforderlichen Bücher . . . . . Freitags.

3. Zeichnen.

19. Geometrisches und Projektions-Zeichnen.
Zeichnen wichtiger Konstruktionsaufgaben und Kurven. Projektion

von Flächen und Körpern. Durchdringen mit besonderer Berücksichtigung der im Baufach häufiger vorkommenden Fälle. Sonntags.
20. Fachzeichnen für Maurer und Steinmetzen . . . . . „
21. Fachzeichnen für Zimmerer und Bauschreiner . . . „
22. Fachzeichnen für Dachdecker und Bauklempner . . „
23. Fachzeichnen für Bauschlosser . . . . . „
24. Bauplanzeichnen.
(Vorgeschrittene Schüler zeichnen nach gegebenem Grund- und Aufriß ein einfaches städtisches oder ländliches Gebäude in allen Grundrissen, Ansichten und Schnitten) . . . . . Sonntags.
25. Fachzeichnen für Stellmacher und Wagenbauer . . . „

C. Verteilung der Unterrichtsfächer.

Montags von 8—10 Uhr abends

Deutsch 1. Teil, Deutsch 2. Teil, Baukonstruktions- und Materialienlehre 1. Teil, 2. Teil, 3. Teil.

Dienstags von 8—10 Uhr abends

Planimetrie 1. Teil, Planimetrie 2. Teil, Stereometrie, Festigkeitslehre 1. Teil, Baukunde.

Donnerstags von 8—10 Uhr abends

Rechnen 1. Teil, Rechnen 2. Teil, Baukonstruktions- und Materialienlehre 1. Teil, 2. Teil. Veranschlagen und Bauführung.

Freitags von 8—10 Uhr abends

Algebra 1. Teil, Algebra 2. Teil, Statik, Festigkeitslehre 2. Teil, Gewerbliche Buchführung.

Sonntags von $9^1/_4$ Uhr vormittags bis $12^1/_4$ mittags

Zeichnen.

VI.

Die mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie.

A. Der heutige Bestand.

1. Übersicht.

Anlage 1. Seite 298.

Zurzeit (am 1. Oktober 1907) bestehen in Preußen die in der Anlage 1 aufgeführten mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie. Vergleicht man dieses Verzeichnis mit dem im Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts vom Jahre 1905 auf Seite 309 u. f. veröffentlichten, so ersieht man, daß sich inzwischen die Zahl der höheren Maschinenbauschulen um eine verringert, die Zahl der Maschinenbauschulen und der Abend- und Sonntagsschulen dagegen um je eine vermehrt hat.

2. Aufhebung der höheren Maschinenbauschule in Einbeck.

Von den höheren Maschinenbauschulen ist die Anstalt in Einbeck am 1. April 1907 eingegangen. Wie aus dem letzten Verwaltungsbericht (1905) ersichtlich ist, war diese Anstalt aus dem früheren städtischen Technikum entstanden. Schon bei den Verhandlungen über die Umwandlung waren von der Handels- und Gewerbeverwaltung lebhafte Zweifel erhoben worden, ob die an einem Orte mit wenig entwickelter Industrie gelegene Schule, nach ihrer Verstaatlichung infolge der dadurch eintretenden strengeren Handhabung des Unterrichtsbetriebes, lebensfähig bleiben würde. Die Übernahme auf den Staat erfolgte aber doch vor allem, weil man annahm, daß sich eine genügende Zahl von Schülern finden würde, die den Besuch der Schule in Einbeck dem einer andern Anstalt mit Rücksicht auf dortige billige Lebensverhältnisse vorziehen würden. Hierin hat man sich aber getäuscht, die Zahl der Schüler ist von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Dieser Umstand sowie die Möglichkeit, das Schulgrundstück nebst Schulgebäude vorteilhaft verkaufen zu können, hat die Stadt Einbeck veranlaßt, bei der Regierung den Antrag zu stellen, die Anstalt am 1. April 1907 aufzuheben. Dem Antrage ist unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften stattgegeben worden.

Die mit der höheren Maschinenbauschule in Einbeck gemachten Erfahrungen bieten einen Beleg dafür, daß eine maschinentechnische Bildungsanstalt nur in einem Ort mit ausreichender Maschinenindustrie gedeihen kann, alle künstlichen Mittel zur Hebung des Besuchs solcher

Schulen, wie sie z. B. auch in Einbeck versucht worden sind, versagen auf die Dauer.

3. Eröffnung der Maschinenbauschule in Graudenz.

Zu den bisherigen Maschinenbauschulen ist am 1. April 1907 die Anstalt in Graudenz hinzugetreten. Die erste Anregung zur Errichtung einer Maschinenbauschule in Graudenz ging vom Magistrat der Stadt aus, der sich im Jahre 1899 an die Handels- und Gewerbeverwaltung wandte; der Plan wurde aber zunächst im Hinblick auf die zur gleichen Zeit mit der Stadt Posen schwebenden Verhandlungen über die Errichtung einer Maschinenbauschule wieder fallen gelassen. Im Jahre 1904 wurde die Angelegenheit erneut aufgegriffen und zwar nicht allein von der Stadt, sondern auch von dem Verbande Ostdeutscher Industrieller. Es wurde in den neuen Anträgen ausgeführt, daß es der Industrie im Osten an den erforderlichen technischen niederen Hilfskräften mangele; die in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen ansässigen jungen Leute, welche sich als Hilfskräfte für diese Stellungen ausbilden wollen, wären — da in den genannten Provinzen eine niedere Maschinenbauschule nicht bestehe — gezwungen, eine Schule in Schlesien oder im Westen zu besuchen. Sie würden dadurch vielfach in den industriereichen Gegenden zurückgehalten, so daß der östlichen Industrie eine große Zahl tüchtiger Elemente verloren ginge. Durch die Errichtung einer Maschinenbauschule in Graudenz würde hierin voraussichtlich eine Wendung zum bessern eintreten.

In einer im Mai 1905 auf Veranlassung des Handelsministers unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen in Graudenz abgehaltenen Besprechung, an der neben den Vertretern der Stadt Graudenz, der Provinzialverwaltung und des Verbandes Ostdeutscher Industrieller Kommissare der Handels- und Gewerbeverwaltung und der Finanzverwaltung beteiligt waren, wurde einstimmig das Bedürfnis nach Errichtung einer Maschinenbauschule in Graudenz anerkannt, auch wurde über die Ausgestaltung einer etwa zu errichtenden Anstalt eine völlige Übereinstimmung erzielt. Die daraufhin von der Handels- und Gewerbeverwaltung mit der Finanzverwaltung gepflogenen Verhandlungen konnten noch im Sommer desselben Jahres zu einem günstigen Ende geführt werden, so daß es möglich war, die Mittel zur Eröffnung der Anstalt noch im Staatshaushaltsetat für 1906 auszubringen. Der geplante Beginn des Unterrichts zum 1. Oktober 1906 mußte aber bis zum 1. April 1907 hinausgeschoben werden, da die Räume zur provisorischen Unterbringung der Anstalt erst zu diesem Zeitpunkt verfügbar wurden.

Die Maschinenbauschule in Graudenz umfaßt eine Tagesabteilung (die vorläufig auf 2 Klassen mit Jahreskursen ausgebaut werden wird) und eine Abend- und Sonntagsabteilung (die 4 Klassen mit Halbjahreskursen erhalten wird).

Die Tagesabteilung soll einerseits der Industrie in den östlichen Provinzen geeignete niedere technische Hilfskräfte liefern, anderseits den jungen Leuten, die sich diesen Stellungen widmen wollen, Gelegenheit

geben, sich ihre Ausbildung in ihrer engeren Heimat zu erwerben. Sie wird als Maschinenbauschule nach dem für die Preußischen Anstalten geltenden Normalplane (vergl. S. 357 des Verwaltungsberichts des Landesgewerbeamts v. J. 1905) betrieben. Die Abend- und Sonntagsabteilung dient der Weiterbildung von Arbeitern der heimischen Maschinenindustrie, die nicht in der Lage sind, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen.

Beide Abteilungen werden zunächst versuchsweise und zwar auf einen Zeitraum von 3 Jahren als städtische Anstalt betrieben, um einen Anhalt dafür zu gewinnen, ob eine derartige Einrichtung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen lebensfähig sein wird. Schlägt der Versuch ein, so soll die Schule demnächst als Staatsanstalt auf den Etat übernommen werden. Für die Zeit des Versuchs hat die Stadt Graudenz ein provisorisches Gebäude mit den nötigen Einrichtungen zur Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und dem erforderlichen Schulinventar sowie eine Schuldienerwohnung zur Verfügung zu stellen und die Kosten für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für die Unterhaltung des Inventars zu übernehmen. Der Staat dagegen stellt die Lehrkräfte und die Lehrmittel.

Nach Ablauf der Versuchszeit hat die Stadt Graudenz, sofern dann die Anstalt als Staatsanstalt weiter betrieben werden wird, ein den heutigen Anforderungen entsprechendes neues Schulgebäude nebst dem dann noch notwendig werdenden Schulinventar herzugeben und einen nach ihrer Finanzlage zu bemessenden, noch besonders zu vereinbarenden laufenden Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt zu leisten, während dann der Staat die übrigen Ausgaben (Besoldung, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für die Lehrkräfte und die Beamten der Anstalt, Beschaffung der Lehrmittel usw.) übernimmt. Es bleibt der Stadt überlassen, sich ihrerseits mit der Provinz zur Erstattung eines Teils ihrer Ausgaben in Verbindung zu setzen. (Bei den Beratungen in Graudenz im Jahre 1905 wurde vom Vertreter des Landeshauptmanns erklärt, daß letzterer geneigt sei, die Gewährung eines jährlichen Zuschusses zu den Unterhaltungskosten im Provinzialausschuß und -Landtage zu beantragen, wenn es sich um eine dauernde Einrichtung der Schule handeln werde.)

Zurzeit ist die Anstalt in einem für die Zwecke hergerichteten provisorischen Gebäude untergebracht. Außer dem Leiter sind noch zwei hauptamtliche Lehrer tätig. Im Sommerhalbjahr 1907 waren eine Tagesklasse mit 8 Schülern und eine Abendklasse mit 10 Schülern im Betrieb. Gegenüber dem Anfangsbesuch anderer neugegründeter Anstalten sind diese Zahlen nicht ungünstig. Die Anstalt ist schon sehr reichlich mit Lehrmitteln versehen, da ihr ein großer Teil der in Einbeck verfügbar gewordenen Ausstattung überwiesen werden konnte. Die Unterhaltungskosten, ausschließlich der von der Stadt getragenen Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, belaufen sich in diesem Jahre nach dem Anstaltsetat auf 20940 M. Hiervon werden 1620 M durch eigene Einnahmen der Anstalt, der Rest aus Staatsfonds gedeckt.

4. Angliederung von Abend- und Sonntagsunterricht an die höhere Maschinenbauschule in Aachen.

Eine Vermehrung der an den Maschinenbauschulen bestehenden Abend- und Sonntagsschulen ist durch Eröffnung der Abend- und Sonntagskurse an der höheren Maschinenbauschule in Aachen eingetreten. Diese Kurse haben am 1. April 1907 begonnen und sollen Arbeitern des Metallgewerbes — die aber in der Regel nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind — Gelegenheit zur weiteren Ausbildung geben. Der in der Anlage 2 wiedergegebene Unterrichtsplan ist nicht nach dem Klassensystem, sondern nach dem Kurssystem aufgebaut. Danach können die Schüler nach freier Wahl, allerdings unter Beratung durch die Lehrkräfte, einzelne Fächer belegen. Selbstredend müssen sie die etwa zum Verständnis der belegten Fächer erforderlichen Kenntnisse nachweisen und zwar entweder durch Zeugnisse anderer Anstalten oder durch den vorhergegangenen erfolgreichen Besuch der Kurse, welche diese Kenntnisse vermitteln. So ist z. B. der Besuch des Kursus Mechanik II vom erfolgreichen Besuch des Kursus Mechanik I abhängig, wenn nicht etwa die Beherrschung des Lehrstoffs dieses Kursus auf andere Weise dargetan werden kann. Besonderer Wert wurde auch bei der Aufstellung des Unterrichtsplans auf die Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen des Installateur-Handwerks gelegt. Es ist auch geplant, Einrichtungen zu schaffen, die es den Schülern ermöglichen, einzelne wichtige Installationsarbeiten in der Schule praktisch auszuführen.

Anlage Seite 301

5. Einrichtung von Sonderkursen.

Abgesehen von den vorerwähnten Neugründungen sind nun in der verflossenen zweijährigen Berichtsperiode in Anlehnung an die Fachschulen für die Metallindustrie noch verschiedene Kurse entstanden, die der Weiterbildung von Arbeitskräften ganz bestimmter Berufsarten dienen; es sind dies die Kurse zur Ausbildung des künftigen Personals für den Lokomotivfahrdienst, Kurse mit praktischem Unterricht zur Vervollkommnung von älteren Arbeitern in gewissen Arbeitstechniken und Kurse zur Ausbildung von Installationshandwerkern und von Personal für Gaswerke.

Die Anregung zur Einrichtung von Kursen zur Heranbildung von jungen Handwerkern des Schlosser- und Schmiedegewerbes zum Dienst eines Lokomotivbeamten ist von dem Verein deutscher Lokomotivführer ausgegangen. Dieser wandte sich in einer Eingabe unter Darlegung des Bedürfnisses und unter Hinweis auf bereits in Sachsen bestehende, mit Erfolg arbeitende ähnliche Kurse an den Minister der öffentlichen Arbeiten, der nun seinerseits an die Handels- und Gewerbeverwaltung mit der Anfrage herantrat, ob sich solche Einrichtungen etwa in Anlehnung an die Maschinenbauschulen schaffen ließen. Die daraufhin zwischen den beiden Ministerien gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, den Betrieb solcher Kurse versuchsweise an einzelnen Maschinenbauschulen auf-

zunehmen und zwar zunächst vom Winter 1906 ab an den Vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund und an den höheren Maschinenbauschulen in Altona und Posen. Der Lehrplan dieser Kurse, der später gegebenenfalls den gemachten Erfahrungen entsprechend weiter ausgestaltet werden soll, ist in der Anlage 3 wiedergegeben. Der Unterricht wird in den Nachmittags- oder Abendstunden erteilt (10 Stunden wöchentlich) und erstreckt sich für jeden Kursus über zwei Semester. Als Lehrkräfte wirken neben den Lehrern der Maschinenbauschulen Beamte der Eisenbahnverwaltung. Das Schulgeld beträgt 10 M halbjährlich. Am Schlusse eines jeden Kursus wird unter Beteiligung eines Vertreters der Eisenbahnverwaltung eine Prüfung abgehalten. Das Bestehen der Prüfung gewährt den Prüflingen im Eisenbahndienst folgende Vergünstigungen:

Anlage 3. Seite 301.

1. Befreiung von dem Nachweis der unter Absatz 1, Ziffer 1 u. 8 der Prüfungsvorschriften für Lokomotivheizer und Absatz 2, Ziffer 3 u. 10 der Prüfungsvorschriften für Lokomotivführer (Prüfungsordnung vom 15. März 1906 — E.V.Bl. S. 197) geforderten Kenntnisse.

2. Für diejenigen, die bereits im Eisenbahnwerkstättendienst tätig gewesen sind: vorzugsweise Berücksichtigung bei der Einstellung in den Lokomotivdienst.

3. Für diejenigen, die noch nicht im Eisenbahndienst beschäftigt waren: vorzugsweise Berücksichtigung bei der Einstellung in den Eisenbahn-Werkstättendienst. Von diesen letzteren werden wieder in erster Linie diejenigen berücksichtigt, welche die Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß einer Handwerkskammer abgelegt haben.

Aus dem Zudrang zu den Kursen geht hervor, daß ein lebhaftes Bedürfnis vorhanden ist. Die Zahl der Meldungen betrug:

in Dortmund 45,
„ Altona 84 und
„ Posen 17,

so daß in Dortmund und in Altona 15 und 52 Aufnahmesuchende wegen Platzmangels zurückgewiesen werden mußten. Die Kurse sollen daher zunächst in den 3 Städten weiterbetrieben werden.

Die Kosten für einen, 2 Semester dauernden Kursus belaufen sich auf ungefähr 1500 M, die aus Fonds der Handels- und Gewerbeverwaltung gedeckt werden.

Kurse mit praktischem Unterricht zur Einführung älterer Arbeiter und selbständiger Meister in bestimmte Arbeitstechniken sind an der Fachschule in Iserlohn zum erstenmal im Herbst 1906 und darauf im Frühjahr 1907 abgehalten worden. Der erste Kursus war für Kunstschmiede und Werkzeugschlosser, der zweite für Former und Gießer, Dreher und Drücker und Galvaniseure bestimmt. Im ersten betrug die Zahl der Teilnehmer 17, im zweiten 41 (9 Former und Gießer, 12 Dreher und Drücker und 20 Galvaniseure), ein Teil der sich Meldenden konnte wegen Platzmangels nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für den 1. Kursus betrugen 600 M und wurden zu 300 M vom Staat und zu je 150 M von der Stadt Iserlohn und der Handwerkskammer in Arnsberg

getragen, die Kosten für den 2. Kursus beliefen sich auf 720 M, hiervon wurden je 360 M vom Staat und von der Handelskammer in Iserlohn übernommen. Der Erfolg der Kurse war sehr gut.

Tageskurse für Installateure und Gasmeister, deren Einrichtung schon im vorigen Verwaltungsbericht d. L.G.A. 1905 (S. 321) als sehr wahrscheinlich bezeichnet wurde, sind im Januar 1907 an den Vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln eröffnet worden. Da diese Kurse aber in erster Linie der Ausbildung von Arbeitskräften der Handwerkerbetriebe gewidmet sind, so sind sie im Abschnitt VII Gewerbeförderung S. 392 dieses Berichts beschrieben.

Neben den vorerwähnten, in Anlehnung an eine Fachschule betriebenen Kursen verdient noch ein Kursus Erwähnung, der vom 1. April 1906 ab an die Fortbildungsschule in Beuthen angegliedert worden ist. Dieser bezweckt die Ausbildung von nicht mehr fortbildungsschulpflichtigen Arbeitern des Metallgewerbes. Der Unterricht umfaßt wöchentlich 6 Stunden, und zwar 3 Stunden Fachzeichnen, 1 Stunde Konstruktionslehre, 1 Stunde Technologie und 1 Stunde Kalkulation.

Die Kosten betragen im Etatsjahr 1907 1650 M, hiervon tragen der Staat 900 M und die Stadt Beuthen 750 M. Die Schülerzahl belief sich im Etatsjahr 1906 auf 11.

6. Statistische Angaben.

Die in den beiden Jahren 1905 und 1906 nach dem Etat für die Fachschulen für die Metallindustrie gemachten Aufwendungen des Staates und der Städte sind aus den beiden Übersichten der Anlage 4, die außerdem die Gesamtausgaben, die eigenen Einnahmen und die Zahl der Klassen, Lehrkräfte und Schüler enthalten, zu ersehen. Anlage 4. Seite 302.

B. Entwicklung der Anstalten.

1. Tagesschulen.

Die mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie haben sich in der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis zum 1. Oktober 1907 recht günstig entwickelt. Der Besuch der höheren Maschinenbauschulen, die zwar noch nicht alle voll besetzt sind, hat bei den heute noch bestehenden Anstalten stetig zugenommen, der Zudrang zu den Maschinenbauschulen ist so groß, daß andauernd Aufnahmesuchende wegen Platzmangels zurückgewiesen werden müssen.

Die Anstalten, die am 1. Oktober 1905 noch in provisorischen Räumen untergebracht waren, haben inzwischen neue Schulgebäude erhalten. So konnten im Sommer 1906 die höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, im Januar 1907 die Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz, im April 1907 die höheren Maschinenbauschulen in Posen und Aachen und endlich Ende des Sommersemesters 1907 die Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg ihr neues Heim beziehen. Auch

der Erweiterungsbau der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg wird voraussichtlich noch im Jahre 1907 in Benutzung genommen werden können. Es besitzen nunmehr sämtliche höheren und (niederen) Maschinenbauschulen, mit Ausnahme der versuchsweise eingerichteten Schule in Graudenz, Maschinenbaulaboratorien, so daß der Unterricht den neuesten Anforderungen entsprechend erteilt werden kann.

2. Abend- und Sonntagskurse.

In den mit den Maschinenbauschulen verbundenen Abend- und Sonntagsschulen sind zum Teil die Maßnahmen zur Durchführung gekommen, die bereits im vorigen Verwaltungsbericht (1905), S. 319, empfohlen wurden. So ist an den Abendschulen der Vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen und in Magdeburg sowie an der höheren Maschinenbauschule in Altona das Kurssystem statt des Klassensystems eingeführt worden, weiterhin sind die Lehrpläne, die in den Anlagen 5—7 wiedergegeben sind, durchaus individuell gestaltet und den örtlichen Verhältnissen tunlichst angepaßt. An einzelnen Abend- und Sonntagsschulen z. B. an den Vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund und an den höheren Maschinenbauschulen in Hagen und in Stettin hat man es für vorteilhafter gehalten, zunächst bei dem Klassensystem zu verbleiben.

Anlage 5-7. Seite 308—309.

Sowohl die nach dem Klassensystem als auch die nach dem Kurssystem betriebenen Abend- und Sonntagsschulen erfreuen sich eines regen Zuspruchs und arbeiten mit gutem Erfolge. Es erscheint daher zweckmäßig, beide Arten des Unterrichtsbetriebs — je nach den örtlichen Bedürfnissen — zuzulassen.

Eine Einrichtung an der Abend- und Sonntagsschule der höheren Maschinenbauschule in Stettin ist besonders bemerkenswert: In den Unterrichtsplan ist die Wartung von Maschinen aufgenommen worden. Die Schüler der obersten Klasse, die durch den Besuch der vorhergehenden Klassen bereits mit der Einrichtung und der Wirkungsweise der verschiedenen Maschinen vertraut sind, haben zu bestimmten Stunden unter Oberleitung des Werkmeisters und des Maschinisten die an der Anstalt in Betrieb befindlichen Maschinenanlagen (es sind eine vollständige Dampfkessel- und Dampfmaschinenanlage, eine elektrische Lichtanlage, eine Eiserzeugungsanlage, eine Pumpenanlage und eine Gasmotorenanlage vorhanden) zu bedienen. Dieser Unterricht findet bei den Schülern sehr lebhaftes Interesse.

Die bereits im Verwaltungsbericht vom Jahre 1905 S. 320 erwähnten Kurse zur weiteren Ausbildung von Arbeitskräften der Kleineisenindustrie sind an der Fachschule in Schmalkalden auch in den Wintersemestern 1905/06 und 1906/07 wieder abgehalten worden. Der Unterricht umfaßte, wie früher, einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil wurde Geschäftskunde und Buchführung, geometrisches Rechnen und Algebra, Projektions- und Fachzeichnen gelehrt. Die Zahl der Teilnehmer betrug im Winter 1905/06 27. Hiervon nahmen 9 ausschließlich am theoretischen, 9 ausschließlich am praktischen und 9 am

theoretischen und praktischen Unterricht teil. Der Stellung nach waren 7 selbständig, 6 im Geschäft des Vaters, 5 in fremden Werkstätten und 9 in Fabriken tätig.

Im Winter 1906/07 belief sich die Zahl der Teilnehmer auf 34. Hiervon nahmen 17 ausschließlich am theoretischen, 6 ausschließlich am praktischen und 11 am theoretischen und praktischen Unterricht teil. Der Stellung nach waren 4 selbständig, 4 im Geschäft des Vaters, 3 in fremden Werkstätten, 22 in Fabriken und 1 in einem Eisengeschäft tätig. Das Alter schwankte bei 18 Kursisten zwischen 18 und 30 und bei 18 zwischen 30 und 40 Jahren. Die Unterrichtserfolge waren sehr günstig. Der Direktor der Fachschule berichtete hierüber schon im Sommer 1906 in folgenden Worten:

„Der Fleiß und die Ausdauer fast aller Teilnehmer waren auch wie früher groß und um so schätzenswerter, als etwa zwei Drittel derselben nach getaner Tagesarbeit aus der weiteren Umgebung Schmalkaldens herbeikamen und in später Stunde heimkehrten, um am andern Tage wieder an ihrer Arbeit zu sein.

Nicht minder befriedigend waren die erzielten Unterrichtserfolge, besonders die der praktischen Betätigung der Kursteilnehmer. Dieselben haben sich nicht nur darin gezeigt, daß die Gewerbsleute manuell geschickter geworden sind und neuzeitliche Techniken, Arbeitsbehelfe und Maschinen kennen gelernt haben, sondern verschiedene unter ihnen, insbesondere die selbständigen, sind zur Nachahmung angeregt worden und haben das, was sie in dieser Beziehung in der Fachschule für ihre Zwecke brauchbar befunden haben, unter entsprechender Anpassung an ihre Verhältnisse in ihren eigenen Betrieben eingeführt. Hiernach darf ausgesprochen werden, daß diese Kurse einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen haben und daß sich hierin auch weiterhin ein recht förderlicher Einfluß auf die technische Leistungsfähigkeit weiter Kreise von gewerblichen Arbeitern und Kleingewerbetreibenden erhoffen läßt."

Vom 1. April 1906 ab sind nun diese Kurse als dauernde Einrichtung organisch an die Fachschule in Schmalkalden angegliedert worden, die entstehenden Kosten werden also jetzt nicht mehr aus besonderen Fonds, sondern aus Etatsmitteln der Fachschule bestritten.

3. Einrichtung einer technischen Auskunfts- und Beratungsstelle an der Fachschule in Schmalkalden.

Die Gewerbeförderungstätigkeit der Fachschule ist vom Sommer 1905 ab durch Einrichtung einer technischen Auskunfts- und Beratungsstelle erweitert worden. Über deren Tätigkeit im Jahre 1906/07 berichtet der Leiter der Fachschule folgendes:

„Auch die technische Beratungs- und Auskunftsstelle, welche im Schuljahr 1905 eingerichtet worden ist, hat sich in diesem Jahre trefflich bewährt, indem sie in zahlreichen Fällen Gewerbetreibenden unserer heimischen Industrie in technischen Fragen z. B. über moderne Produktions-

verfahren, Betriebsanlagen, Arbeitsbehelfe, Hilfsmaschinen usw. Auskunft, und zwar unentgeltlich, erteilte.

Es ist für den Gewerbetreibenden gewiß nicht uninteressant zu erfahren, in welchen technischen Angelegenheiten man die Auskunftsstelle um Rat anging:

Schleifen, Fraisen, Härten, Schmieden von Bohrern; Hämmer zum Bohrerrecken, Aufspannvorrichtungen für das Fräsen von Bohrern, maschinelle Fabrikation von Bohrern, Einrollen von Nadelösen und Härten von Nadeln, Schweißen von ⌓ Ringen, Konstruktion amerikanischer Zangen, Herstellung von Schraubenrädern, Brünieren von Eisenteilen, Federn für Wagenklappen, Staubabsaugung für Polierstände, Fassondrehzange für schwache, gedrehte Artikel, Hammer zum Ausspitzen von Nägeln, Konstruktion und Anfertigung von Nagelzangen, Herstellung von geätzten Inschriften aus Stahl, Walzen und Härten von Schuhmacherkneifen, Einrichtung der Übersetzung einer Wasserkraftanlage und einer elektrischen Kraftanlage, Härten von Nägeln, Prüfung der Unterlagen für Musterschutz auf eine Neuheit, Vernickeln von Portemonnaiebügeln, maschinelle Fabrikation von Korkzieherkrätzern, Löten von Lötrohren und Fabrikation derselben, Bruchursache an einer Lochstanze, Wärmeofen für Gesenkschmiederei, Musterschutz auf ein Vorhängeschloß, Härten von Schnitten u. a. m.

Wiederholt haben die Organe der Anstalt bei Neuerrichtung von Werkstattanlagen, Betriebseinrichtungen in der Stadt und den Ortschaften des Kreises beratend und durch Ausführung von Plänen mitgewirkt. Auch wurden, wenn ein allgemeines Bedürfnis dazu vorlag, verschiedene Male zum Gebrauch in der hiesigen Kleineisenindustrie bestimmte Arbeitsbehelfe konstruiert und in den Werkstätten der Fachschule ausgeführt."

Die Anstalt in Schmalkalden bietet ein Beispiel dafür, wie die Fachschulen auch unmittelbar für die örtlichen Industrien nutzbar gemacht werden können. Selbstredend sind die Spezialfachschulen vermöge ihrer unmittelbaren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse hierfür wesentlich besser geeignet als die Maschinenbauschulen, die mehr allgemeinere Ziele verfolgen müssen.

C. Organisatorische Änderungen.

An organisatorischen Änderungen sind in der verflossenen 2jährigen Periode bei den Metallfachschulen, abgesehen von der freieren Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebs der Abend- und Sonntagsschulen, nur noch zwei zur Durchführung gekommen:

1. Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Hüttenschulen den jungen Leuten, welche das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzen, etwas bequemer zugänglich zu machen. Zu dem Zwecke ist im Einverständnis mit den Kuratorien der beiden Hüttenschulen in Duisburg und Gleiwitz bestimmt worden, daß junge Leute mit der Berechtigung zum

Einjährig-Freiwilligen-Dienst für die Aufnahme in die Anstalten nur eine 2jährige — statt einer 4jährigen Hüttenpraxis nachzuweisen brauchen.

2. An den Königlichen Spezialfachschulen für die Eisenindustrie wurden früher als Fachlehrer nur Ingenieure mit voller Hochschulbildung beschäftigt. Nun tritt aber beim Fachunterricht an diesen Anstalten viel mehr die technologische als die technisch-wissenschaftliche Seite in den Vordergrund und es sind daher als Lehrer am besten solche Fachleute geeignet, die über eine durch mehrjähriges praktisches Arbeiten in den Werkstätten erworbene Erfahrung verfügen. Eine solche Vorbildung ist bei den Ingenieuren mit voller Hochschulbildung sehr selten, dagegen finden sich unter den Absolventen der mittleren und niederen technischen Anstalten viele, die vor dem Schulbesuch lange Jahre als Lehrling und Geselle tätig gewesen sind.

Da nun die Ziele im Fachunterricht an den Spezialfachschulen für die Eisenindustrie in theoretischer Beziehung so niedrig gesteckt sind, daß zur erfolgreichen Unterrichtserteilung ein vorhergegangenes Hochschulstudium nicht erforderlich ist, so schien es richtiger, diese Bedingung bei der Besetzung der Lehrerstellen an den genannten Anstalten fallen zu lassen, damit theoretisch ausreichend vorgebildete Fachleute der oberbezeichneten Art, die sich nach dem Schulbesuch noch längere Jahre in der Praxis betätigt haben, als Lehrer einberufen werden können. Von diesen Lehrkräften darf auch erwartet werden, daß sie das bei den Fachschullehrern mit voller Hochschulbildung vielfach beobachtete Streben auf Erhöhung der Lehrziele im theoretischen Unterricht weniger zeigen werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist nun bereits im Laufe der beiden letzten Jahre an den Fachschulen in Remscheid und in Schmalkalden mit der Umwandlung der Stellen für Lehrer mit voller Hochschulbildung mit 3600—5700 M Gehalt, in solche für Lehrer ohne Hochschulbildung mit 2700—4800 M Gehalt bei Erledigung von Vakanzen begonnen worden. Die an den beiden Anstalten und an der Fachschule in Siegen noch bestehenden Stellen für Lehrer mit voller Hochschulbildung sollen bei Versetzung oder Abgang der jetzigen Stelleninhaber umgewandelt werden.

Ähnliche Erwägungen wie bei den Spezial-Fachschulen für die Eisenindustrie haben dahin geführt, auch an der Fachschule in Iserlohn die erledigten Stellen mit 3600—5700 M Gehalt durch Stellen mit 2700 bis 4800 M Gehalt, für die Hochschulbildung nicht gefordert wird, zu ersetzen.

An dieser Stelle mag auch noch erwähnt werden, daß die Titel- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den Fachschulen für die Metallindustrie die gleiche Abänderung wie die der Lehrer an den Baugewerkschulen erfahren haben (vgl. S. 158 und 176).

D. Geplante Neugründungen.

1. Staatliche Maschinenbauschule in Essen.

Zu den in der Anlage 1 aufgeführten Königlichen Anstalten wird vom 1. April 1908 ab eine Königliche Maschinenbauschule in Essen hinzutreten. Dort besteht zurzeit an der städtischen Gewerbeschule eine Maschinenbauabteilung, die die beiden untersten Klassen einer vierklassigen Maschinenbauschule umfaßt (vgl. S. 306 d. Verw.-Ber. d. L.G.A. v. Jahre 1905). Da die Schüler hier ihre Ausbildung nicht vollenden können, so hat die Stadt Essen den Antrag gestellt, die Maschinenbauabteilung von der Gewerbeschule loszulösen und in eine selbständige königliche vierklassige Maschinenbauschule umzuwandeln. Dem Antrage ist stattgegeben worden und es sind zu dem Zweck bereits in den laufenden Staatshaushaltsetat die Mittel zur Besoldung des Direktors und des Schuldieners vom 1. Januar 1908 ab eingestellt worden. Die eigentliche Umwandlung beginnt am 1. April 1908. Sie wird in der Weise vor sich gehen, daß zu diesem Termine zu den beiden bereits vorhandenen Klassen der jetzigen Maschinenbauabteilung, die der IV. und III. Klasse einer viersemestrigen Maschinenbauschule entsprechen, am 1. April 1908 eine neue (II.) Klasse und am 1. Oktober 1908 eine weitere neue (I.) Klasse zugefügt werden. Dadurch können die Schüler, welche zum 1. April 1907 in die Maschinenabteilung eingetreten sind, schon ihre Ausbildung in Essen abschließen.

Über die Unterhaltung der künftigen königlichen Anstalt sind zwischen der Staatsregierung und der Stadt Essen folgende Vereinbarungen getroffen worden:

Die Stadt Essen hat für die Anstalt ein den Anforderungen des Ministers für Handel und Gewerbe entsprechendes Schulgebäude nebst einem Maschinenhause zur Unterbringung eines Versuchslaboratoriums und eine Schuldienerwohnung auf ihre Kosten zu errichten, diese Gebäude mit den erforderlichen Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen zu versehen und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat sie die Gebäude dauernd auf ihre Kosten zu unterhalten und erstmalig mit Schulgeräten auszustatten, auch zur Unterhaltung der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 25000 M. zu leisten. Endlich ist sie verpflichtet, ein Direktor-Wohnhaus zu erbauen und dieses dem Direktor gegen den ihm zustehenden Wohnungsgeldzuschuß zu überlassen. Der Staat trägt alle übrigen Kosten der Unterhaltung der Schule, insbesondere die Kosten der Besoldung, der Pensionierung und der Hinterbliebenenversorgung der Lehrkräfte und Beamten der Anstalt, die Kosten für die Lehrmittel und für die Unterhaltung und Ergänzung der Schulgeräte.

Bei der Verwaltung der Schule soll ein Kuratorium beratend mitwirken. Es soll aus dem Oberbürgermeister der Stadt Essen oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Direktor der Schule, vier vom Minister für Handel und Gewerbe und vier von der Stadtverordnetenversammlung in Essen auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren zu wählenden Mitgliedern bestehen.

Die Anstalt wird aus einer Tagesabteilung und einer Abend- und Sonntagsabteilung bestehen.

Die Tagesabteilung wird nach dem Normallehrplan für die vierklassigen Maschinenbauschulen (vgl. S. 357 d. Verw.-Ber. d. L.G.A. v. Jahre 1905) betrieben werden.

Über die Ausgestaltung des Unterrichtsplans der Abend- und Sonntagsabteilung wird erst Entscheidung getroffen werden, nachdem der Direktor sich an Ort und Stelle über die in Betracht kommenden Verhältnisse informiert hat.

2. Staatliche Maschinenbauschule in Frankfurt a. M.

Ein weiterer Antrag auf Gründung einer Maschinenbauschule liegt auch von der Stadt Frankfurt a. M. vor. In diesem Antrag wird die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt mit dem Hinweis auf die umfangreiche Maschinenindustrie des Frankfurter Bezirks und auf den Umstand, daß zurzeit in der Provinz Hessen-Nassau noch keine Maschinenbauschule bestehe, begründet. Die zwischen der Handels- und Gewerbeverwaltung und der Finanzverwaltung über die Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen haben zu einem günstigen Ergebnis geführt. Die eigentliche Eröffnung der Anstalt wird sich — die gesetzliche Bereitstellung der Mittel vorausgesetzt — aber bis zum 1. April 1910 hinziehen, weil die Stadt provisorische Räume für die Schule nicht zur Verfügung hat und ein Neubau vor diesem Termin nicht fertiggestellt werden kann.

3. Neue Abend- und Sonntagskurse.

Hinsichtlich der Frage des weiteren Ausbaus bestehender Anstalten sind ebenfalls zwei Städte, und zwar Kiel und Cöln, an die Handels- und Gewerbeverwaltung herangetreten. Es handelt sich um die Angliederung von Abend- und Sonntagsschulen an die höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel und an die Vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln. Dem Wunsche der Städte gemäß soll der Abend- und Sonntagsunterricht am 1. April 1908 eröffnet werden. Über die Einrichtung der Kurse in Kiel ist bereits ein Einverständnis mit der Finanzverwaltung erzielt, hinsichtlich der Kurse in Cöln schweben die Verhandlungen noch.

4. Technische Mittelschule in Berlin.

Leider ist auch in dieser verflossenen zweijährigen Periode die von der Stadtverwaltung Berlin schon seit mehreren Jahren geplante Errichtung einer höheren Maschinenbauschule nicht zur Ausführung gekommen. Gerade Berlin, als die bedeutendste Maschinenindustriestadt Deutschlands, bedürfte dringend einer Anstalt zur Ausbildung mittlerer maschinentechnischer Hilfskräfte. Zurzeit ist es den in Berlin ansässigen jungen Leuten, welche sich diesem Berufe widmen wollen, nicht möglich, ihre schulmäßige technische Ausbildung in einer zuverlässigen Schule des

Heimatortes zu bewerkstelligen. Dies hat nun einen recht bedenklichen Übelstand im Gefolge. Die Zahl der Privattechniken, die vielfach den Schülern fast nichts als große Worte in ihrem Reklameprogramm bieten und trotz ihrer minderwertigen Unterrichtsmittel und ihres unregelmäßigen Unterrichtsbetriebs außerordentlich hohe Schulgelder verlangen, wächst immer mehr. Viele junge Leute wenden sich aus Unkenntnis diesen Anstalten zu und werden im besten Falle mit einer Scheinbildung in das praktische Leben entlassen zum Schaden der Industrie, die natürlich nicht darüber orientiert sein kann, ob diese oder jene Anstalt mit hochtönendem Titel Vertrauen verdient. Eine Besserung der bestehenden Verhältnisse ist dringend erwünscht. Diese kann aber nur durch die Einrichtung einer behördlich geleiteten Anstalt in Berlin oder in nächster Umgebung Berlins erfolgen, denn einer Unterdrückung der zumeist minderwertigen Privatanstalten steht, abgesehen von anderen Bedenken, namentlich die Erwägung entgegen, daß dadurch den in Berlin ansässigen jungen Leuten, die nicht über die Mittel für einen längeren Aufenthalt außerhalb ihres Familienkreises und außerhalb Berlins verfügen, die letzte Möglichkeit genommen würde, sich eine — wenn auch meist sehr geringe Ausbildung zu erwerben. Sollte sich die Eröffnung der städtischen höheren Maschinenbauschule noch länger hinziehen, so dürfte ernstlich zu erwägen sein, ob sich nicht die Gründung einer staatlichen oder einer städtischen Maschinenbauschule in einer der Vorortgemeinden ermöglichen ließe.

E. Schwebende Organisationsfragen.

In den letzten beiden Jahren ist die Frage stark in den Vordergrund getreten, ob die jetzige Organisation der Fachschulen für die Metallindustrie noch genügend den heutigen Verhältnissen angepaßt ist und ob etwa zur Befriedigung neuer Bedürfnisse außer den bestehenden noch weitere Arten von Ausbildungsgelegenheiten geschaffen werden müßten.

Die Frage ist unter Anhörung von Direktoren, Lehrern und Kuratorien einer größeren Zahl von Fachschulen eingehend geprüft und in einer Denkschrift des Landesgewerbeamts ausführlich behandelt worden.

Es wird darin eine Reorganisation des Fachschulwesens für die Metallindustrie als notwendig bezeichnet und es werden zugleich Vorschläge für eine zeitgemäßere Ausgestaltung dieses Unterrichtswesens gemacht. Alle Einzelheiten hierüber sind aus der Denkschrift, welche in der Anlage 8 wiedergegeben ist, zu ersehen. In der Hauptsache wird empfohlen:

Anlage 8. Seite 309.

Abänderung der Zweckbestimmung, der Aufnahmebedingungen und der Dauer der Ausbildung (5 Semester statt 4 Semester) für die höheren Maschinenbauschulen, die höhere Schiffsmaschinenbauschule und die höhere Schiffbauschule,

Abänderung der Zweckbestimmung und der Aufnahmebedingungen der Maschinenbauschulen,

weiterer und freier Ausbau der Abend- und Sonntagsschulen und der

Tageskurse von kürzerer Dauer (besonders für Installateure usw.) und endlich sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses für eine Installationsschule.

Zur Erörterung der in der Denkschrift behandelten Fragen wurde vom Minister für Handel und Gewerbe die Fachabteilung für das Metallfachschulwesen des Beirats einberufen. Die Beratungen fanden am 1. Juli d. Js. in Berlin statt, sie ergaben eine fast völlige Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Landesgewerbeamts.

Eine Aufzeichnung über den Verlauf der Beratungen ist in der Anlage 9 wiedergegeben. Daraus geht hervor, daß fast von allen Seiten eine nicht zu kurze praktische Vorbildung vor dem Eintritt in die Maschinenbauschulen (mindestens 2 Jahre für die höheren Anstalten und mindestens 4 Jahre für die Maschinenbauschulen) als unerläßlich bezeichnet wurde. Die Handels- und Gewerbeverwaltung steht auch grundsätzlich durchaus auf diesem Standpunkt. Es muß aber hier darauf hingewiesen werden, daß die Durchführung dieses Grundsatzes nur möglich ist, wenn die Maschinenfabriken den jungen Leuten in ausreichendem Maße Gelegenheit geben, sich die nötige praktische Vorbildung ohne oder gegen mäßiges Entgelt zu erwerben. Heute sind die Verhältnisse nicht so, wie sie sein sollten, manche Firmen lehnen die Einstellung von jungen Leuten zur praktischen Ausbildung grundsätzlich ab, andere fordern hohe Entschädigungen. Anlage 9 Seite 387.

Diese Ausführungen mögen daher ein Appell an die Maschinenfabriken sein, den jungen Leuten tunlichst ihre Werkstätten zur Erwerbung einer guten praktischen Vorbildung zu öffnen. Es liegt dies nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse ihrer selbst.

Auch in anderer Beziehung könnte die Industrie noch die Bestrebungen der Handels- und Gewerbeverwaltung, tüchtige Hilfskräfte heranzubilden, fördern, indem sie, wie es in einzelnen Fällen bereits geschieht, bei der Einstellung der Hilfskräfte mehr darauf sieht, daß die Bewerber ihre Vorbildung auf einer staatlichen oder städtischen Schule und nicht auf einem für die Ausbildung wenig Garantien bietenden Privattechnikum wie sie besonders außerhalb Preußens in Blüte stehen, erworben haben

Durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. November 1907 — IV. 8351 II — (vgl. Anlage 10) ist nun angeordnet, daß die organisatorischen Abänderungen, soweit sie eine finanzielle Wirkung nicht ausüben, schon vom 1. April 1908 ab durchgeführt werden. Anlage 10 Seite 356.

Über die Verlängerung der Ausbildungsdauer an den höheren Maschinenbauschulen, der höheren Schiffsmaschinenbauschule und der Schiffbauschule schweben zurzeit Verhandlungen mit der Finanzverwaltung.

Anlage 1 (zu Seite 284).

Verzeichnis der mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie

(nach dem Stande vom 1. Oktober 1907).

1. Die Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschnle: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Maschinenbauschule: 2 × 4 = 8 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. III. Abend- und Sonntagsschule: 9 Klassen mit Halbjahrskursen.

2. Die Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. III. Abend- und Sonntagsschule: Einzelkurse mit insgesamt 48 Stunden wöchentlich.

3. Die Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 4 Fachklassen mit Halbjahrskursen und 1 Vorklasse mit Jahreskurs.

Abt. II. Maschinenbauschule: 3 Klassen*) mit Halbjahrskursen.

4. Die Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 2 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. II. Maschinenbauschule: 2 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. III. Abend- und Sonntagsschule: Einzelkurse, insgesamt 60 Stunden wöchentlich.

5. Die Königliche höhere Schiff- und Maschinenbauschnle in Kiel.

Abt. I. Höhere Schiffbauschule: 2 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. II. Höhere Schiffsmaschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. III. Höhere Maschinenbauschule**): 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

6. Die Königliche höhere Maschinenbauschnle in Hagen.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 2 × 4 = 8 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Abend- und Sonntagsschule: 6 Klassen mit Halbjahrskursen.

7. Die Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau: 6 Klassen***) mit Halbjahrskursen.

8. Die Königliche höhere Maschinenbauschule in Stettin.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Abend- und Sonntagsschule: 6 Klassen mit Halbjahrskursen.

---

*) Die Cölner Maschinenbauschule besitzt dreisemestrigen Lehrgang, alle übrigen Maschinenbauschulen haben viersemestrigen Lehrgang.

**) In einzelnen Fächern werden die Schüler der Schiffsmaschinenbauabteilung mit denen der Maschinenbauabteilung gemeinsam unterrichtet.

***) Die beiden untersten Klassen sind geteilt.

9. Die Königliche höhere Maschinenbauschule in Altona.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Abend- und Sonntagsschule: Einzelkurse, insgesamt 60 Stunden wöchentlich.

10. Die Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Sommmerkurse zur Ausbildung des niederen technischen Personals für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe: 2 Kurse von je dreimonatiger Dauer in zwei aufeinander folgenden Sommerhalbjahren.

11. Die Königliche höhere Maschinenbauschule in Aachen.

Abt. I. Höhere Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Abend- und Sonntagsschule: Einzelkurse, insgesamt 60 Stunden wöchentlich.

12. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg.

Abt. I. Maschinenbauschule: $2 \times 4 = 8$ Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Hüttenschule*): 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. III. Abend- und Sonntagsschule: Einzelkurse, insgesamt 60 Stunden wöchentlich.

13. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz.

Abt. I. Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Hüttenschule: 2 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. III. Abend- und Sonntagsschule: 6 Klassen mit Halbjahrskursen.

14. Die Königliche Maschinenbauschule in Görlitz.

Abt. I. Maschinenbauschule: 4 Klassen mit Halbjahrskursen.

Abt. II. Abend- und Sonntagsschule: 6 Klassen mit Halbjahrskursen.

15. Die Maschinenbauschule in Graudenz.

Abt. I. Maschinenbauschule: 1 Klasse mit Jahreskurs.**)

Abt. II. Abend- und Sonntagsschule: 2 Klassen mit Halbjahrskursen.**)

16. Die städtische Maschinenbauschule und die städtische Kupferschmiedefachschule in Hannover.

Abteilungen der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule: je 2 Klassen mit Jahreskursen.†)

17. Die Maschinenbauabteilung der städtischen Gewerbeschule in Essen: 2 Klassen mit Halbjahrskursen (die beiden untersten Klassen einer viersemestrigen Maschinenbauschule).

18. Die Maschinenbauabteilung der städtischen Handwerkerschule in Halle: 1 Klasse mit Jahreskurs (entsprechend den beiden untersten Klassen einer viersemestrigen Maschinenbauschule).

---

*) Die Schüler der IV. Klasse der Hüttenabteilung werden in einzelnen Fächern mit denen der IV. Klasse der Maschinenbauschule gemeinsam unterrichtet.

**) Die Anstalt ist in der Entwicklung begriffen.

†) In einzelnen Fächern werden die Schüler der beiden Abteilungen gemeinsam unterrichtet.

19. Die Königliche Fachschule für die Metall- (u. Bronze-) Industrie (mit Werkstättenbetrieb) in Iserlohn.

Abt. I für Modelleure, Ziseleure und Graveure: 3 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. II für Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher und Drücker: 3 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. III für Galvanoplastik, Galvanostegie und Metallfärbung, für Former und Metallgießer: 3 Klassen mit Jahreskursen.*)

Abt. IV. Abend- und Sonntagsschule: Einzelkurse, insgesamt 28 Stunden wöchentlich.

20. Die Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie des bergischen Landes (mit Werkstättenbetrieb) in Remscheid: 3 Klassen mit Jahreskursen.

21. Die Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Sieger Landes (mit Werkstättenbetrieb) in Siegen: 2 Klassen mit Jahreskursen.

22. Die Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie (mit Werkstättenbetrieb) in Schmalkalden.

Abt. I. Tagesschule: 2 Klassen mit Jahreskursen.

Abt. II. Abendunterricht: Einzelkurse, insgesamt 18 Std. wöchentl.

Anlage 2 (zu Seite 287).

Unterrichtsplan für die Abend- und Sonntagsschule an der höheren Maschinenbauschule in Aachen.

Nr.	Unterrichtsgegenstand	Wöchentliche Stundenzahl
1.	Geschäftskunde	2
2.	Buchstabenrechnen und Raumlehre I	2
3.	„ „ II	2
4.	„ „ III	2
5.	Naturlehre I	2
6.	„ II	2
7.	Mechanik I	2
8.	„ II (Festigkeitslehre)	2
9.	Maschinenkunde I	4
10.	„ II	4
11.	„ III	4
12.	Elektrische Installation	4
13.	Gas- und Wasserinstallation	4
14.	Zeichnen (geometrisches, Projektionszeichnen und Maschinenzeichnen) — 6 Kurse zu je 4 Stunden	24
	Zusammen	60

*) Die Schüler der 3 Abteilungen werden in einer größeren Zahl von Fächern gemeinsam unterrichtet.

Anlage 3 (zu Seite 288).

Lehrplan der Kurse zur Heranbildung von Lokomotivpersonal.

Nr.	Lehrgegenstände	I. Semester Wöchentliche Stundenzahl	II. Semester Wöchentliche Stundenzahl
1.	Deutsch	1	1
2.	Rechnen	1	1
3.	Naturlehre	2	—
4.	Materialienlehre (Technologie)	1	1
5.	Maschinenlehre	1	1
6.	Betriebslehre	—	2
7.	Zeichnen (Skizzieren)	4	4
	Summe	10	10

Anlage 4 (zu Seite 289).

Übersicht*)

über die Unterhaltungskosten sowie die Zahl der Klassen, der ständigen Lehrkräfte und der Schüler der mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie für das Jahr 1905.

Laufende Nr.	Anstalt	Gesamtausgaben nach dem Etat ℳ	Zuschuß des Staates nach dem Etat ℳ	Zuschuß der Stadt nach dem Etat ℳ	Eigene Einnahmen nach dem Etat ℳ	Zahl der Klassen: Sommer-Semester 1905	Zahl der Klassen: Winter-Semester 1905/06	Zahl der ständigen Lehrkräfte: Sommer-Semester 1905	Zahl der ständigen Lehrkräfte: Winter-Semester 1905/06	Zahl der Schüler: Sommer-Semester 1905	Zahl der Schüler: Winter-Semester 1905/06	Bemerkungen
1	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Dortmund.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	169 229	121 988	12 500	34 741	4	4	24	24	104	101	
	„ II: Maschinenbauschule . .					8 } 21	8 } 21			240 } 598	234 } 594	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					9	9			254	259	
2	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Elberfeld-Barmen.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	111 698	66 048	24 000	21 650	4	4	18	18	97	86	
	„ II: Maschinenbauschule . .					4 } 8	4 } 8			79 } 261	95 } 280	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse insgesamt 48 Std. wöchentlich				85	99	
3	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Cöln.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	109 060	39 140	39 140	30 780	5	5	16	16	138	143	
	„ II: Maschinenbauschule . .					3 } 8	3 } 8			92 } 230	97 } 240	
4	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Magdeburg.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	54 630	30 230	15 000	9 400	2	2	9	9	23	25	
	„ II: Maschinenbauschule . .					2 } 4	2 } 4			80 } 158	70 } 159	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse insgesamt 60 Std. wöchentlich				55	64	
5	Kgl. höh. Schiff- u. Maschinenbauschule in Kiel.											
	Abt. I: Höh. Schiffbauschule . .	78 010	42 280	20 000	15 730	2	2	14	14	36	32	
	„ II: „ Schiffsmaschinenschule					4* } 10	4* } 10			16 } 74	22 } 76	
	„ III: „ Maschinenbauschule .					4*	4*			22	22	
6	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Hagen.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	111 106	70 590	8 330	32 186	8	8	18	18	157	158	
	„ II: Abend- u. Sonntagsschule					6 } 14	6 } 14			92 } 249	81 } 239	

*) In einzelnen Fächern sind die Klassen der Abt. II u. III kombiniert.

	Breslau.												
8	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Stettin.												
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule „ II: Abend- u. Sonntagsschule	71 742	40 892	12 000	18 850	4 6 } 10	4 6 } 10	10	10	100 122 } 222	97 147 } 244		
9	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Altona.												
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule „ II: Abend- u. Sonntagsschule	73 760	44 380	12 000	17 380	4 6 } 10	4 6 } 10	10	10	57 127 } 184	58 131 } 189		
10	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Eilbeck.	53 306	31 246	10 000	12 060	4	4	8	8	51	39		
11	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Posen.												
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule „ II: Sommerkurse	56 516	41 666	2 700	12 150	4 1 } 5	4	9	9	26 6 } 32	22		
12	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Aachen.	51 040	27 490	12 000	11 550	4	4	8	8	55	52		
13	Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg.												
	Abt. I: Maschinenbauschule . . „ II: Hüttenschule . . „ III: Abend- u. Sonntagsschule	131 720	102 790	15 000	13 930	8 4 } 12 Einzelkurse insgesamt 60 Std. wöchentlich	8 4 } 12	22	22	169 45 } 273 59	164 37 } 264 63	In einzelnen Fächern ist Klasse 4 der Abt. II mit Klasse 4 der Abt. I kombiniert.	
14	Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz.												
	Abt. I: Maschinenbauschule . . „ II: Hüttenschule . . . „ III: Abend- u. Sonntagsschule	74 539	63 069	4 000	7 470	4 2 5 } 11	4 2 6 } 12	12	12	89 14 41 } 144	87 14 50 } 151		
15	Kgl. Maschinenbauschule in Görlitz.												
	Abt. I: Maschinenbauschule . . „ II: Abend- u. Sonntagsschule	66 636	47 136	12 000	7 500	4 6 } 10	4 6 } 10	10	10	105 112 } 217	91 116 } 207		

*) An die Fachschulen für Metallindustrie angegliederte Kurse, die bisher erst versuchsweise betrieben und nicht aus den Mitteln der Schuletats bestritten wurden, sind in die Übersicht nicht aufgenommen worden.

Laufende Nr.	Anstalt	Gesamtausgaben nach dem Etat ℳ	Zuschuß des Staates nach dem Etat ℳ	Zuschuß der Stadt nach dem Etat ℳ	Eigene Einnahmen nach dem Etat ℳ	Zahl der Klassen: Sommer-Semester 1905	Zahl der Klassen: Winter-Semester 1905/06	Zahl der ständigen Lehrkräfte: Sommer-Semester 1905	Zahl der ständigen Lehrkräfte: Winter-Semester 1905/06	Zahl der Schüler: Sommer-Semestar 1905	Zahl der Schüler: Winter-Semester 1905/06	Bemerkungen
16	Städt. Maschinenbauschule und städt. Kupferschmiedefachschule in Hannover.	Für die beiden Schulen, die Abteilungen der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule sind, wird keine getrennte Rechnung geführt.				2 / 2 } 4	2 / 2 } 4	6	6	42 / 20 } 62	47 / 21 } 68	In einzelnen Fächern sind die Klassen der beiden Abt. kombiniert.
17	Maschinenbauabteilung der städt. Gewerbeschule in Essen.	Für die Abteilungen werden keine Sonderrechnungen geführt.				2	2	4	4	31	34	
18	Maschinenbauabteilung der städt. Handwerkerschule in Halle.					1	1	2	2	8	10	
19	Kgl. Fachschule für die Metall- (Bronze-) Industrie mit Werkstättenbetrieb in Iserlohn.											
	Abt. I: Modelleure, Ziseleure, Graveure	52 925	34 588	13 500	4 837	3	3			18	34	
	„ II: Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher, Drücker					3 } 9	3 } 9	9*	9*	21 } 102	33 } 117	*) darunter 3 Meister.
	„ III: Galvanoplastik, Galvanostegie und Metallfärbung, Former und Metallgießer					3	3			14	12	In einzelnen Fächern sind die Klassen der Abt. I bis III kombiniert.
	„ IV: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse insgesamt 28 Std. wöchentlich				49	38	
20	Kgl. Fachschule für Kleineisen- u. Stahlwarenindustrie d. bergischen Landes in Remscheid.	45 865	29 515	12 000	4 350	3	3	8*	8*	43	44	*) darunter 4 Meister.
21	Kgl. Fachschule für die Eisen- u. Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen.	33 970	18 310	12 000*	3 660	2	2	5**	5**	35	40	*) Zuschuß des Kreises Siegen. **) darunter 3 Meister.
22	Kgl. Fachschule für die Kleineisen- u. Stahlwarenindustrie (mit Werkstättenbetr.) in Schmalkalden.											
	Abt. I: Tagesunterricht . . .	32 932	23 707	5 000	4 225	2	2 Einzelkurse insgesamt 18 Std. wöchentl.	6	6*	46	37 / 27 } 64	*) darunter 3 Meister.
	„ II: Abendunterricht . . .											

Übersicht*)

über die Unterhaltungskosten sowie die Zahl der Klassen, der ständigen Lehrkräfte und der Schüler der mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie für das Jahr 1906.

Laufende Nr.	Anstalt	Gesamtausgaben nach dem Etat ℳ	Zuschuß des Staates nach dem Etat ℳ	Zuschuß der Stadt nach dem Etat ℳ	Eigene Einnahmen nach dem Etat ℳ	Zahl der Klassen Sommer-Semester 1906	Zahl der Klassen Winter-Semester 1906/07	Zahl der ständigen Lehrkräfte Sommer-Semester 1906	Zahl der ständigen Lehrkräfte Winter-Semester 1906/07	Zahl der Schüler Sommer-Semester 1906	Zahl der Schüler Winter-Semester 1906/07	Bemerkungen
1	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Dortmund.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	174429	126 299	12 500	35 630	4	4	24	24	98	94	
	„ II: Maschinenbauschule . .					8 } 21	8 } 21			220 } 582	208 } 562	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					9	9			264	260	
2	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Elberfeld-Barmen.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	111698	66 048	24 000	21 650	4	4	18	18	73	66	
	„ II: Maschinenbauschule . .					4 } 8	4 } 8			102 } 265	106 } 285	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse, insgesamt 48 Std. wöchentlich.				90	113	
3	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Cöln.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	107860	53 080	24 000	30 780	5	5	16	16	137	138	
	„ II: Maschinenbauschule . .					3 } 8	3 } 8			92 } 229	86 } 224	
4	Kgl. verein. Maschinenbauschule in Magdeburg.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	61180	36 060	15 000	10 120	2	2	9	9	44	46	
	„ II: Maschinenbauschule . .					2 } 4	2 } 4			49 } 185	48 } 182	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse, insgesamt 60 Std. wöchentlich.				92	88	
5	Kgl. höh. Schiff- u. Maschinenbauschule in Kiel.											*) In einzelnen Fächern sind die Klassen der Abt. II u. III kombiniert.
	Abt. I: Höh. Schiffbauschule . .	87152	50 853	20 000	16 299	2	2	14	14	35	34	
	„ II: „ Schiffsmaschinenschule					4* } 10	4* } 10			25 } 82	30 } 81	
	„ III: „ Maschinenbauschule .					4*	4*			22	17	

*) An die nachstehenden Fachschulen angegliederte Kurse, die bisher erst versuchsweise betrieben und nicht aus den Mitteln des Schuletats bestritten wurden, sind in die Übersicht nicht aufgenommen worden.

Laufende Nr.	Anstalt	Gesamtausgaben nach dem Etat ℳ	Zuschuß des Staates nach dem Etat ℳ	Zuschuß der Stadt nach dem Etat ℳ	Eigene Einnahmen nach dem Etat ℳ	Zahl der Klassen: Sommer-Semester 1906	Zahl der Klassen: Winter-Semester 1906/07	Zahl der ständigen Lehrkräfte: Sommer-Semester 1906	Zahl der ständigen Lehrkräfte: Winter-Semester 1906/07	Zahl der Schüler: Sommer-Semester 1906	Zahl der Schüler: Winter-Semester 1906/07	Bemerkungen
6	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Hagen.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	112400	71 884	8 330	32 186	8	8	18	18	145	146	
	„ II: Abend- u. Sonntagsschule					6 } 14	6 } 14			94 } 239	98 } 244	
7	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Breslau.	88193	58 219	7 800	22 174	6	5	12	12	109	104	
8	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Stettin.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	71742	40 892	12 000	18 850	4	4	10	10	104	96	
	„ II: Abend- u. Sonntagsschule					6 } 10	6 } 10			165 } 269	153 } 249	
9	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Altona.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	74470	45 070	12 000	17 400	4	4	10	10	62	62	
	„ II: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse, insgesamt 60 Std. wöchentlich.				145 } 207	145 } 207	
10	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Einbeck.	53306	31 246	10 000	12 000	4	4	8	8	31	32	
11	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Posen.											
	Abt. I: Höh. Maschinenbauschule	59242	44 371	2 700	12 171	4	4	9	9	24	31	
	„ II: Sommerkurse					1 } 5				18 } 42		
12	Kgl. höh. Maschinenbauschule in Aachen.	57532	33 982	12 000	11 550	4	4	8	8	50	54	
13	Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg.											
	Abt. I: Maschinenbauschule . .	136320	107 390	15 000	13 930	8	8	22	22	170	174	
	„ II: Hüttenschule					4 } 18	4 } 18			35 } 296	40 } 321	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					6	6			91	107	
14	Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz.											
	Abt. I: Maschinenbauschule . .	76689	65 649	4 000	7 040	4	4	12	12	82	88	
	„ II: Hüttenschule					2 } 11	2 } 12			21 } 167	21 } 184	
	„ III: Abend- u. Sonntagsschule					5	6			64	75	

15	**Kgl. Maschinenbauschule in Görlitz.**												
	Abt. I: Maschinenbauschule . .	68156	49046	12000	7110	4 / 6 } 10	4 / 6 } 10	10	10	91 / 106 } 197	98 / 106 } 204		
	„ II: Abend- u. Sonntagsschule												
16	Städt. Maschinenbauschule und städt. Kupferschmiedefachschule in Hannover.	Für die beiden Schulen, die Abteilungen der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule sind, wird keine getrennte Rechnung geführt.				2 / 2 } 4	2 / 2 } 4	6	6	46 / 21 } 67	47 / 19 } 66	In einzelnen Fächern sind die Klassen der beiden Abt. kombiniert.	
17	Maschinenbauabteilung der städt. Gewerbeschule in Essen.	Für die Abteilungen werden keine Sonderrechnungen geführt.				2	2	4	4	34	28		
18	Maschinenbauabteilung der städt. Handwerkerschule in Halle.					1	1	2	2	11	26		
19	Kgl. Fachschule für die Metall- (Bronze-) Industrie mit Werkstättenbetrieb in Iserlohn.												
	Abt. I: Modelleure, Ziseleure, Graveure	54475	36138	13500	4837	3	3			37	34		
	„ II: Kunstschmiede, Werkzeugschlosseer, Dreher, Drücker					3 } 9	3 } 9	9*)	9*)	35 } 123	35 } 126	*) Darunter 3 Meister.	
	„ III: Galvanoplastik, Galvanostegie und Metallfärbung, Former und Metallgießer					3	3			13	13	In einzelnen Fächern sind die Klassen der Abt. I bis III kombiniert.	
	„ IV: Abend- u. Sonntagsschule					Einzelkurse, insgesamt 28 Std. wöchentlich.				38	44		
20	Kgl. Fachschule für Kleineisen- und Stahlwarenindustrie des Bergischen Landes in Remscheid.	46240	29890	12000	4350	3	3	8*)	8*)	66	66	*) Darunter 4 Meister.	
21	Kgl. Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen.	33970	18310	12000*)	3660	2	2	5**)	5**)	34	34	*) Zuschuß des Kreises Siegen. **) Darunter 3 Meister.	
22	Kgl. Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie (mit Werkstättenbetrieb) in Schmalkalden.												
	Abt. I: Tagesunterricht . . .	33794	25084	5000	3710	2	2	6*)	6*)	39	34 / 33 } 67	*) Darunter 3 Meister.	
	„ II: Abendunterricht . . .						Einzelkurse insgesamt 18 Std. wöchentl.						

Anlage 5 (zu Seite 290).

Stundenverteilungsplan der Abend- und Sonntagskurse an den Vereinigten Maschinenbauschulen Barmen-Elberfeld.

Nr.	Unterrichtsfach	I	II	III	IV	zusammen
1.	Deutsch (Geschäfts- und Gesetzeskunde) .	2	—	—	—	2
2.	Rechnen	2	—	—	—	2
3.	Buchstaben-Rechnen	2	—	—	—	2
4.	Vorbereitendes Zeichnen	2	2	—	—	4
5.	Raumlehre	2	—	—	—	2
6.	Physik	2	—	—	—	2
7.	Maschinenelemente und Festigkeitslehre .	2	2	—	—	4
8.	Maschinenlehre*)	2	2	2	2	8
9.	Elektrotechnik	2	2	2	—	6
10.	Maschinenzeichnen	4	4	4	4	16
						48 wöchentliche Unterrichtsstunden.

*) Maschinenlehre I: Wasserkraftmaschinen und Gasmotoren.
„ II: Dampfkessel und Dampfmaschinen.
„ III: Lasthebemaschinen und Pumpen.
„ IV: Metallbearbeitungsmaschinen.

Anlage 6 (zu Seite 290).

Stundenverteilungsplan der Abend- und Sonntagsschule an den Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg.

Nr.	Lehrgegenstand	Anzahl der Kurse	Zahl der Gesamtwochenstunden
1.	Gesetzeskunde	2	4
2.	Rechnen	1	2
3.	Algebra	2	4
4.	Raumlehre	2	4
5.	Wärmelehre	1	2
6.	Technologie	1	2
7.	Elektrotechnik	2	4
8.	Mechanik und Festigkeitslehre	2	4
9.	Maschinenelemente	2	4
10.	Maschinenlehre	2	6
11.	Zeichnen	6	24
	Summe	23	60

Anlage 7 (zu Seite 290).

Stundenverteilungsplan für den Abend- und Sonntagsunterricht an der höheren Maschinenbauschule in Altona.

Nr.	Lehrgegenstände	Zahl der Stunden in den Kursen I	II	III	IV	Gesamtzahl der Stunden
1.	Deutsch	2	2	—	—	4
2.	Gewerbliche Gesetzkunde	1	1	1	1	4
3.	Bürgerliches Rechnen	2	2	—	—	4
4.	Arithmetik	1	1	1	—	3
5.	Geometrie	1	1	—	—	2
6.	Trigonometrie	1	—	—	—	1
7.	Stereometrie	1	—	—	—	1
8.	Naturlehre	1	1	1	—	3
9.	Mechanik	2	2	2	—	6
10.	Maschinenelemente	2	2	2	—	6
11.	Maschinenkunde*)	—	2		—	2
12.	Elektrotechnik	2	2	—	—	4
13.	Vorber. Zeichnen	4	4	4	—	12
14.	Maschinen-Zeichnen	2	2	4		8
	Summe					60

Anlage 8 (zu Seite 296).

Denkschrift des Landesgewerbeamts, betreffend die Reorganisation der Fachschulen für die Metallindustrie.

Die vorliegende Denkschrift umfaßt zwei Teile. Im ersten Teil wird erörtert, in welcher Weise die Ziele und Aufnahmebedingungen der bestehenden Fachschulen und Kurse zur Ausbildung von Arbeitskräften für die Metallindustrie mehr den heutigen Verhältnissen angepaßt werden können und welche Bedürfnisse noch durch Schaffung neuer Unterrichtsgelegenheiten zu befriedigen sein werden; im zweiten Teil ist die Frage der Dauer der Ausbildung an den höheren Maschinenbauschulen, an der höheren Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule und an den Maschinenbauschulen behandelt.

I. Ziel, Aufnahmebedingungen der bestehenden Fachschulen und Kurse, neue Arten von Unterrichtsgelegenheiten.

Die Erfahrungen, die nach dem Inkrafttreten der organisatorischen Vorschriften vom 19. November 1901 für die Fachschulen für die Metallindustrie, namentlich in der letzten Zeit gemacht worden sind, lassen erkennen, daß der damals aufgestellte, in der Unteranlage 1 wiedergegebene Organisationsplan verschiedener Abänderungen und Ergän- Unteranlage Seite 327.

*) In den 4 Semestern werden abwechselnd verschiedene Gebiete aus dem Allgemeinen und dem Werkzeugmaschinenbau behandelt.

eranlage 2 Seite 330. zungen bedarf. Aus diesem Grunde ist der neue, in der Unteranlage 2 abgedruckte Plan (alle Neuerungen sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht) ausgearbeitet worden, der im Nachstehenden im einzelnen begründet werden soll.

A. Mittlere Fachschulen.

Das mittlere Fachschulwesen soll wie bisher höhere Maschinenbauschulen und eine höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule umfassen.

In der Zweckbestimmung für diese Anstalten ist besonders hervorgehoben worden, daß es sich im Gegensatz zu den technischen Hochschulen um die Ausbildung *mittleren* technischen Personals handelt.

Eine durchgreifendere Abänderung müssen die Aufnahmebedingungen erfahren. Der Besuch eines Teiles der höheren Maschinenbauschulen, deren Vermehrung vor etwa 5 bis 6 Jahren von den Interessentenkreisen, besonders vom Verein deutscher Ingenieure gefordert und von der Handels- und Gewerbeverwaltung auch vorgenommen wurde, sowie der Besuch der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel hat nicht ganz den gehegten Erwartungen entsprochen. Es kann nicht angenommen werden, daß die Zahl der Schulen zu groß ist, denn bekanntlich wendet sich eine ganz erhebliche Zahl von jungen Leuten den außerpreußischen Techniken und als Hospitanten den technischen Hochschulen zu. Gewiß wird man die Abwanderung eines Teils dieser jungen Leute auf Rechnung der lockeren Disziplin an den Techniken und des freieren Lebens an den technischen Hochschulen setzen müssen, ebenso gewiß ist es aber auch, daß ein nicht unerheblicher Teil durch die scharfen Aufnahmebedingungen der preußischen Anstalten abgeschreckt wird.

Für die Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen und in die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule ist ein verhältnismäßig hohes Maß an theoretischen und praktischen Kenntnissen vorgeschrieben.

Die *theoretischen Kenntnisse* sollen in den Fächern Deutsch, Rechnen, Naturwissenschaften (Physik und Chemie) und Mathematik denen eines Schülers einer allgemein bildenden Lehranstalt mit Obersekundareife gleichkommen. Der Nachweis hierüber kann nun zurzeit nur in der aus Anlage 1 ersichtlichen Weise geführt werden. Danach müssen die Aufnahmesuchenden, welche nicht die Reife für Obersekunda haben, sich einer Prüfung unterziehen oder die mit der Anstalt in Cöln verbundene Vorschule (an anderen Schulen besteht eine solche Einrichtung nicht) durchmachen.

Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist schwierig, da den Prüflingen keine geeignete Gelegenheit zur Erwerbung der nachzuweisenden Kenntnisse geboten ist, und da ihnen die Examinatoren völlig fremd sind. Daraus erklärt es sich, daß ein erheblicher Prozentsatz die Prüfung nicht besteht. Immerhin bietet die Prüfung doch manchem Gelegenheit, sich die Aufnahmebefähigung zu erwerben; die Beibehaltung erscheint demnach erwünscht.

Die Vorschule in Cöln kann jährlich nur etwa 30 Schüler aufnehmen.

Unter den jungen Leuten, welche die Reife für Obersekunda nicht besitzen, befinden sich nun nicht wenige, die sehr strebsam und für das technische Studium recht begabt sind, es scheint daher geboten, in den Aufnahmebedingungen für die höheren Maschinenbauschulen und die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule mehr Rücksicht auf diese Elemente zu nehmen, als es bisher geschehen ist. Aus diesen Erwägungen sind die aus der Unteranlage 2 (unter b, c und d) ersichtlichen neuen Aufnahmebedingungen entstanden. Zu den darin vorgeschlagenen Neuordnungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Unteranl. Seite 3

Zu b: Es empfiehlt sich, neben der Cölner auch noch weitere nach dem in der Unteranlage 3 wiedergegebenen Lehrplan zu betreibende Vorschulen einzurichten, jedoch nicht an allen Anstalten, sondern nur an einigen wenigen, schwächer besuchten, zunächst etwa in Posen. Die Angliederung an die Anstalten, die schon jetzt voll besetzt sind, verbietet sich schon aus dem Grunde, weil dadurch den Schülern, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, ohne eine Vorschule besucht zu haben, insbesondere denen mit Obersekundareife, der Platz weggenommen würde. Unteranl. Seite 3

Zu c: Der Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, der durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben worden ist, kann als Nachweis der zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen und in die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse angesehen werden, da in dieser Prüfung in den Fächern Deutsch, Naturwissenschaften und Mathematik die Kenntnisse eines Schülers mit Obersekundareife verlangt werden und da anderseits in der untersten Klasse der genannten Anstalten eine Wiederholung in den Fächern Naturwissenschaften und Mathematik stattfindet. (Wer die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nach dem sogenannten Künstler-Paragraphen erworben hat [§ 89 Ziffer 6 der Wehrordnung] hat sich aber der Aufnahmeprüfung zu unterziehen oder die Vorschule durchzumachen.)

Zu d: Einzelne Knabenmittelschulen und sogenannte gewerbliche Lehranstalten gehen in den Lehrzielen der Naturwissenschaften und der Mathematik ebenso weit wie die Untersekunda der höheren Lehranstalten, das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer jener Anstalten kann daher als Nachweis für die zum Eintritt in die höheren Maschinenbauschulen und die Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule erforderlichen theoretischen Kenntnisse gelten. Selbstverständlich muß die betreffende Schule erst ausdrücklich durch die Handels- und Gewerbeverwaltung anerkannt sein.

Die zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen und die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule erforderlichen praktischen Kenntnisse sind durch Belege über eine mindestens zweijährige Werkstattstätigkeit nachzuweisen.

Die Gründe, welche zu dieser Forderung geführt haben, sind allgemein bekannt, sie brauchen daher hier nicht angegeben zu werden.

In neuerer Zeit hat sich aber aus der Praxis heraus vielfach die Ansicht geltend gemacht, daß diese Forderung zu weitgehend sei, es genüge

1 Jahr; es komme für den jungen Mann nicht so sehr darauf an, sich die für den gelernten Arbeiter allerdings notwendigen manuellen Fertigkeiten zu erwerben, als einen Überblick über die Organisation und den Betrieb einer Maschinenfabrik zu erhalten. Hierfür sei eine einjährige praktische Ausbildungszeit ausreichend.

Von den Besuchern der technischen Hochschulen wird nun tatsächlich nur 1 Jahr Praxis verlangt, auch mag hier darauf hingewiesen werden, daß viele ausländische Schulen, besonders englische und amerikanische, die Vorbedingung der praktischen Ausbildung nicht kennen, das dort übliche praktische Arbeiten während der Schulzeit in den Schulwerkstätten (4 bis 6 Stunden wöchentlich während 3 bis 4 Jahren) kann die Tätigkeit in einer Betriebswerkstätte nicht ersetzen. Trotzdem ist z. B. der amerikanische Ingenieur seiner Aufgabe wohl gewachsen.

Nicht außer acht zu lassen ist nun auch der Umstand, daß die Erwerbung praktischer Fertigkeiten für die meisten jungen Leute mit erheblichem Kostenaufwand verbunden ist, da vielfach für die Ausbildung als Volontär Gebühren bis zu 600 M jährlich erhoben werden. Der Eintritt als Lehrling und die Erledigung einer regelrechten Lehre ist aber für die in die höheren Maschinenbauschulen eintretenden Schüler des großen Zeitverlustes wegen nicht möglich.

Ein unanfechtbarer Nachweis, daß gerade 2 Jahre Praxis und nicht weniger erforderlich sind, läßt sich schon aus dem Grunde nicht führen, weil die Art der Betriebe, die Befähigung der jungen Leute und der Eifer sowie die Umsicht, mit der man sich in den einzelnen Fabriken ihre praktische Ausbildung angelegen sein läßt, zu verschieden ist. Da nun auch in den Praktikerkreisen die Meinungen über die Dauer der Praxis auseinander gehen, so erfordert schon die Rücksichtnahme auf eine etwaige Kosten- und Zeitersparnis für die Schüler, bei der Bemessung der Dauer der praktischen Ausbildung, daß nicht über das Maß hinausgegangen wird, das von den örtlichen industriellen Kreisen im Einverständnis mit den Lehrerkollegien als ausreichend bezeichnet wird.

Danach scheint der vorgeschlagene Weg (vergl. Unteranl. 2) am gangbarsten, wonach die 2jährige Praxis als Norm hingestellt wird, wonach aber den Direktoren im Einvernehmen mit den Kuratorien die Ermächtigung erteilt wird, Ausnahmen zuzulassen.

Durch eine entgegenkommendere Handhabung der Aufnahmebestimmungen in dieser Richtung dürfte wohl einer zu starken Abwanderung der Schüler auf die hinsichtlich der Praxis keine Anforderungen stellenden außerpreußischen Privattechniken vorgebeugt werden. Dies läge auch im Interesse der Industrie, da die Absolventen der preußischen Anstalten denen privater Techniken — die ja später doch trotz ihrer vielfach geringen praktischen Vorbildung und meistens noch geringeren theoretischen Vorbildung von der heimischen Industrie aufgenommen werden — erheblich überlegen sind.

B. Niedere Fachschulen.

Für das niedere Fachschulwesen ist der Ausbau auf folgende Anstalten und Einrichtungen, soweit sie noch nicht bestehen, anzustreben:

1. Maschinenbauschulen,
2. Hüttenschulen,
3. eine Kupferschmiedefachschule,
4. eine Installationsschule,
5. Fachschulen für die Eisen- und die Bronzeindustrie mit theoretischem und Werkstättenunterricht,
6. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe,
7. Tageskurse von kürzerer Dauer für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Gründe für die Notwendigkeit, das niedere Fachschulwesen nach dem vorstehenden Plane auszugestalten, sind in den Ausführungen zu den einzelnen Anstalten klargelegt.

1. Maschinenbauschulen.

Maschinenbauschulen bestehen bereits in größerer Zahl. Nach ihrer jetzigen Zweckbestimmung sollen sie nur Personal für den Betrieb ausbilden. In Wirklichkeit wenden sich die Absolventen aber nicht nur dem Betriebe, sondern auch den Bureaus zu.

In der Industrie glaubte man seinerzeit, das Drängen nach dem Bureau würde wesentlich nachlassen, wenn die Dauer der Ausbildung, die in der Regel vier Semester beträgt, auf drei oder noch besser auf zwei Semester herabgesetzt würde. Es sind zu dem Zwecke Schulen mit zweisemestrigem Kursus (zwei unter Mitwirkung des Staates und zwei von Kommunen ohne Mitwirkung des Staates) gegründet worden, auch besteht eine dreisemestrige Schule in Cöln. Die zweisemestrigen Schulen haben völlig versagt, sie waren sehr schlecht besucht, ein Teil der Schüler wandte sich den Zeichenbureaus zu, ein anderer Teil ging zu anderen technischen Schulen über, und nur vereinzelte Ausnahmen kehrten in den Betrieb zurück. Die zweisemestrigen Schulen sind daher unter Billigung der örtlichen industriellen Kreise wieder aufgehoben worden. Die dreisemestrige Schule in Cöln ist zwar gut besucht, immerhin ist der Zudrang nicht so lebhaft wie zu den viersemestrigen Anstalten, auch ist der Prozentsatz der Absolventen, der sich dem praktischen Betrieb zuwendet, soweit dies zu kontrollieren war, nicht höher als bei den viersemestrigen Schulen.

Nach den vorstehenden Erfahrungen ergibt sich, daß man das Bestreben mancher Schüler, Bureaustellungen zu erlangen, mit organisatorischen Maßnahmen vergebens bekämpft; für die Erscheinung sind Gründe maßgebend, die mit der Organisation der Schulen nichts zu tun haben.

Nun haben sich aber die Schüler, die auf die Bureaus gegangen sind, ebenso wie die, welche sich dem Betriebe zugewandt haben, durchaus bewährt. Klagen sind überhaupt nicht geführt worden, einzelne Schüler haben sich besonders schnell emporgearbeitet und Firmen, welche einmal für ihr Bureau Absolventen bezogen haben, wenden sich fortdauernd an

die Leitung der Schulen um Zuweisung weiterer Kräfte für den gleichen Zweck.

Daß die Absolventen der Maschinenbauschulen auch auf den Bureaus ihren Platz ausfüllen, ist eigentlich selbstverständlich. Es gibt dort stets Stellen, für die die Vorbildung wie sie die höheren Maschinenbauschulen oder gar die technische Hochschule gewähren, nicht erforderlich ist, wie auch schon daraus hervorgeht, daß manche Firmen junge Leute ohne technische Schulbildung als Zeichnerlehrlinge ausbilden oder anstellige Werkstattlehrlinge auf das Bureau nehmen. Weiterhin sind auch die Absolventen der Maschinenbauschulen, vermöge ihrer längeren praktischen Erfahrungen für manche Konstruktionsgebiete, bei denen es besonders auf praktischen Blick ankommt, zum mindesten ebenso geeignet wie die Absolventen der eben genannten Anstalten, es braucht bloß an den Werkzeugmaschinenbau, den landwirtschaftlichen Maschinenbau, den Textilmaschinenbau und den Aufbereitungsmaschinenbau erinnert zu werden.

Diese Erfahrungen und Erwägungen, weiterhin der Umstand, daß tatsächlich zahlreiche Absolventen der viersemestrigen Schulen in den Betrieb gegangen sind und sich dort gut bewähren, haben nun die Handels- und Gewerbeverwaltung von dem in den Jahren 1901 bis 1904 eingenommenen Standpunkt, zunächst keine neuen viersemestrigen Maschinenbauschulen mehr zu gründen, wieder abgebracht. Bei Neugründungen wird daher wieder auf das viersemestrige System zurückgegriffen, um so mehr als dies an den Orten, die sich um Schulen bewerben, auch von den industriellen Kreisen gewünscht wird.

Da sich die Schulen nun einmal dahin entwickelt haben, daß sie auch Bureautechniker ausbilden, und da ein Grund oder die Möglichkeit, die Entwicklung nach der Richtung hin zu unterbinden, nicht vorliegt, so empfiehlt es sich, die Zweckbestimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, damit die Ausbildung suchenden Leute erfahren, was sie an den Schulen erreichen können, und nicht aus Unklarheit über die Ziele auf außerpreußische Schulen abwandern. Die Beibehaltung der jetzigen unzureichenden Zweckbestimmung birgt auch die Gefahr ungerechtfertigter Angriffe auf die Schulen in sich, die ihr Ansehen schädigen. Für staatliche Anstalten ist endlich eine völlige Offenheit und Klarheit an sich geboten.

Die im neuen Organisationsplan enthaltene neue Zweckbestimmung „Die Maschinenbauschulen sollen niedere technische Betriebsbeamte und niedere technische Bureaubeamte ausbilden", dürfte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und auch zweckmäßig sein, da dadurch der erforderliche Gegensatz zu den höheren Maschinenbauschulen, die für künftige mittlere Beamte bestimmt sind, vollständig gewahrt und die Ausbildung für den Betrieb in den Vordergrund gerückt ist.

Als Aufnahmebedingung gilt für die heutigen Anstalten der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen Werkstattstätigkeit. Die Erwerbung der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung macht nun für die meisten Leute keine Schwierigkeiten, denn

sie treten als Lehrlinge ein — Lehrlinge werden im Gegensatz zu Volontären ja sehr gern eingestellt — und arbeiten noch einige Zeit als Geselle. Tatsächlich beträgt die Durchschnittsdauer der von den Schülern nachgewiesenen Tätigkeit bei den meisten Schulen auch mindestens 5 Jahre.

Nichtsdestoweniger ist aber ein starres Festhalten an der Forderung einer mindestens vierjährigen Werkstattspraxis nicht erwünscht und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist schon vorhin darauf hingewiesen worden, daß manche Fabriken sich ihre Zeichner selbst ausbilden, indem sie entweder junge Leute als Zeichnerlehrlinge anwerben und ihnen Gelegenheit geben, ein Jahr praktisch zu arbeiten oder indem sie Werkstättenlehrlinge nach ein- oder mehrjähriger Werkstättentätigkeit, gegebenenfalls nach bestandener Lehre auf das Bureau nehmen.

Diese Zeichner bedürfen nun dringend einer technischen Schulbildung, wenn sie nicht später das sogenannte Technikerproletariat vermehren sollen. In Preußen finden sie hierzu aber kaum Gelegenheit. Die höheren Maschinenbauschulen sind ihnen in der Regel nicht zugänglich, da sie die zum Eintritt in die unterste Fachklasse erforderliche theoretische Vorbildung nicht besitzen und auch meistens nicht über die Mittel verfügen, um eine zweisemestrige Vorschule zu besuchen, die Maschinenbauschulen sind ihnen aber verschlossen, da sie eine vierjährige Werkstattstätigkeit nicht nachweisen können, es bleiben daher in den meisten Fällen für sie nur die außerpreußischen Anstalten übrig.

Aus diesem Grunde fordern auch viele Industriellen im Interesse ihrer Zeichner, daß auf die vorgeschriebene praktische Tätigkeit auch Bureaudienst in erheblichem Umfange angerechnet wird, andere dagegen halten an der Forderung der vierjährigen Werkstattstätigkeit strenge fest und wollen nur ganz ausnahmsweise Abweichungen zulassen.

Jedenfalls erscheint es nicht richtig, die Wünsche der erstgenannten Industriellen, die sich mit den Interessen der als Zeichner beschäftigten Leute decken, ganz außer Acht zu lassen, und es dürfte daher auch hier der vorgeschlagene Mittelweg der zweckmäßigste sein, daß eine praktische Tätigkeit von mindestens vier Jahren als Regel vorgeschrieben wird, daß aber zugleich die Direktoren im Einvernehmen mit den Kuratorien ermächtigt werden, zu entscheiden, wie weit Bureautätigkeit auf die Zeit angerechnet werden soll oder wie weit sonstige Ausnahmen gemacht werden können.

2. Hüttenschulen.

Die Hüttenschulen sind zur Ausbildung niederer Betriebsbeamten der Hüttenindustrie bestimmt, sie nehmen Leute auf, die über eine gute Volksschulbildung verfügen und eine mindestens vierjährige Praxis im Hüttenbetrieb nachweisen können.

In der letzten Zeit ist erneut angeregt worden, nach Art der höheren Maschinenbauschulen auch höhere Hüttenschulen zur Ausbildung von mittlerem technischem Hüttenpersonal zu errichten, die als Anfnahmebedingung die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst fordern.

Es wird darauf hingewiesen, daß die jungen Leute mit derartiger Vorbildung heute entweder auf die Hüttenschulen oder auf die technischen Hochschulen angewiesen sind. Beide Schulgattungen seien aber den Bedürfnissen gerade dieser jungen Leute zu wenig angepaßt. Die Meinungen der Interessenten gehen noch sehr auseinander, und die Frage erscheint noch nicht spruchreif, immerhin hat sich aber doch schon die Notwendigkeit ergeben, den jungen Leuten, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, die Hüttenschulen bequemer zugänglich zu machen. Es ist daher auf Antrag der Kuratorien der beiden Hüttenschulen die Bestimmung getroffen, daß junge Leute mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nur eine zweijährige praktische Tätigkeit im Hüttenbetrieb nachzuweisen brauchen.

Hinsichtlich des Lehrplans der Hüttenschulen mag darauf hingewiesen werden, daß Erwägungen schweben, ihn etwas mehr als bisher den Bedürfnissen künftiger Meister in Gießereien anzupassen.

3. Kupferschmiede-Fachschule.

Bei der Anstalt hat sich die Notwendigkeit einer Abänderung der Organisation nicht ergeben.

4. Installationsschule.

Eine Installationsschule besteht heute in Preußen noch nicht. Für die Errichtung einer solchen Anstalt mit mehrsemestrigem Tagesunterricht treten besonders die Handwerker ein. Es ist bereits im Februar 1904 ein dahingehender Antrag von der freien Vereinigung deutscher Installateure an die Handels- und Gewerbeverwaltung gerichtet worden, dann sind auch durch bekannte Vertreter des Installationsgewerbes bei verschiedenen Gelegenheiten lebhafte Wünsche nach dieser Richtung hin geäußert worden. Im Zusammenhang mit den Forderungen der Handwerker stehen auch wohl die Anträge der Städte Elberfeld, Dortmund und Bielefeld auf Errichtung einer Installationsschule.

Für die Notwendigkeit der Gründung einer solchen Schule wird von den Vertretern des Installationsgewerbes ins Feld geführt, daß zurzeit keine geeignete Unterrichtsanstalt vorhanden sei, in der sich künftige Besitzer und Leiter größerer Installationsgeschäfte, d. h. solcher Geschäfte, die sich nicht nur mit der landläufigen Hausinstallation, sondern auch mit der Ausführung vollständiger Wärme-, Licht- und Wasserversorgungsanlagen mittleren Umfangs (z. B. für abgelegene Gebäude) die erforderlichen theoretischen Kenntnisse aneignen könnten. Die geplanten kürzeren Installationskurse genügten nicht, und die Ausbildung auf einer höheren Maschinenbauschule oder auf einer technischen Hochschule sei der Eigenart des Installationswesen zu wenig angepaßt. Infolgedessen fehle es an geeignetem Nachwuchs für die Leitung der größeren Installationsgeschäfte, und es bestehe die Gefahr, daß diese immer mehr der Konkurrenz der Großbetriebe unterliegen würden.

Wenn die Regierung bisher in der Frage der Errichtung einer Installationsschule zurückhaltend gewesen ist, so hatte das folgende Gründe:

1. Es erschien dringlicher, für die am meisten mit Schwierigkeiten kämpfenden und auch (durch unzuverlässige und unsachgemäße Arbeit) am meisten Unheil stiftenden kleinen Installateure zu sorgen.
2. Der Umstand, daß die Installationsschule in Aue i. H. mit einsemestrigem Kursus nur schwach besucht ist, mahnte zur Vorsicht.
3. Es bestand das Bedenken, daß die Absolventen einer Installationsschule sich weniger den handwerksmäßigen Betrieben als den Großbetrieben (Gaswerken, Elektrizitätswerken, Heizungs- und Baufirmen) zuwenden und somit gerade den für die Errichtung der Schule besonders interessierten Kreisen keinen Nutzen bringen würden.

Hinsichtlich der Schule in Aue, deren Lehrplan übrigens in der Hauptsache nur Gas- und Wasserinstallation umfaßt, stehen die Vertreter des Handwerks auf dem Standpunkt, daß die Anstalt wohl Arbeiter, nicht aber Leiter größerer Installationsgeschäfte ausbilden könne. Die geringe Frequenz rühre daher, daß die künftigen Leiter größerer Installationsgeschäfte sich keinen genügenden Nutzen von dem Besuch der Schule versprächen und daß die Arbeiter nicht über die genügenden Mittel verfügten, um ein Semester lang am Unterricht teilzunehmen.

Was das unter 3. erwähnte Bedenken betrifft, so geben die bisher zu Worte gekommenen Vertreter des Handwerks zu, daß auf einer Installationsschule in der von ihnen gewünschten Organisation auch Hilfskräfte für die Bureaus der Großbetriebe ausgebildet werden würden; sie messen dem aber keine große Bedeutung bei, da jedenfalls ein erheblicher Teil der Absolventen, namentlich die Söhne der Besitzer von Installationsgeschäften, dem Handwerk verbleiben würde.

Zutreffend in den Ausführungen der Vertreter des Installationshandwerks ist nun folgendes:

1. Größere Installationsgeschäfte haben tatsächlich Anlagen auszuführen, zu deren Projektierung nicht unbedeutende theoretische Kenntnisse erforderlich sind. Hierzu gehören z. B. die Wasserund Lichtversorgungen abgelegener Gebäude. Solche kleine Wasserwerke und Lichtwerke werden von Maschinenfabriken bzw. elektrotechnischen Fabriken in der Regel nicht übernommen, diese treten hier vielmehr nur als Lieferanten des Installateurs auf. Von elektrotechnischen Firmen wird die Tätigkeit der Installationsgeschäfte nach der angegebenen Richtung geradezu begünstigt.
2. Die heutigen Fachschulen sind zur Ausbildung von Leitern größerer Installationsgeschäfte unzureichend.

Aus diesen Gründen wird man die Frage der Errichtung einer Installationsschule wohl ins Auge fassen müssen.

Es ist nun hier davon abgesehen worden, schon bestimmte Vorschläge für den Lehrplan einer solchen Schule zu machen, da man gut tut, noch

einige Zeit die Erfahrungen abzuwarten, die mit den in diesem Jahre (1907) zum ersten Male, und zwar in Cöln, in Betrieb genommenen Installationskursen von kurzer Dauer gemacht werden. Es mag aber hier schon darauf hingewiesen werden, daß für die Eröffnung einer Installationsschule Cöln als der gegebene Ort angesehen werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Maschinenbauschule in Cöln verfügt über ausreichende geeignete Räume und über die für den Installationsunterricht erforderlichen Einrichtungen, die zurzeit für die kürzeren Kurse benutzt werden. Auch zeigt sich schon jetzt, daß die Anlehnung dieser Kurse an eine Installationsschule dringend wünschenswert ist. Nur dadurch ist die Möglichkeit geboten, die kostspieligen Einrichtungen voll auszunutzen und dauernd über Lehrkräfte für die theoretischen und praktischen Unterweisungen zu verfügen, die nicht nur in ihrem Fach, sondern auch im Unterrichten erfahren sind. Die Installationsschule könnte sich an die dreisemestrige Maschinenbauschule (deren Stundenverteilungsplan in der Unteranlage 8 wiedergegeben ist) in der Weise anschließen, daß die beiden unteren Klassen für die Maschinenbauer und die Installateure gemeinsam wären, während nach der 2. Klasse (nach dem 2. Semester) eine Gabelung in drei Parallelklassen, und zwar: a) für Maschinenbauer, b) für elektrische Installateure und Elektromonteure und c) für Gas- und Wasser- sowie für Heizungs- und Lichtungs-Installateure einträte.

Unteranlage 8 Seite 337.

Wer die Absicht hat, sich auf den beiden unter b) und c) genannten Gebieten auszubilden, müßte in einem Semester den Kursus nach b) und im andern den nach c) durchmachen, also vier Semester auf seine Ausbildung verwenden.

Eine Trennung der unter b) und c) aufgeführten Gebiete erscheint mit Rücksicht auf die vielfach im praktischen Leben vorhandene Spezialisierung notwendig.

Sollte übrigens der Verwirklichung der Errichtung einer Installationsschule näher getreten werden, so dürfte es sich empfehlen, zunächst noch mit den beteiligten Kreisen eingehend über die Frage der Organisation und des Lehrplans zu verhandeln.

5. Fachschulen für die Eisenindustrie und die Bronzeindustrie mit theoretischem und Werkstättenunterricht.

Die Fachschulen für die Eisenindustrie und Bronzeindustrie mit theoretischem und Werkstättenunterricht sind bisher nur zur Hebung örtlicher Industrien (z. B. in Remscheid, Siegen, Schmalkalden und Iserlohn) unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und demgemäß unter völlig freier und individueller Gestaltung des Lehrplans errichtet worden. Sie haben als Ziel die Vorbereitung auf den Beruf eines selbständigen Meisters oder eines kleinen Fabrikanten im Auge.

Einzelne Reformvorschläge, die in jüngster Zeit der Handels- und Gewerbeverwaltung unterbreitet wurden, sind augenblicklich noch nicht spruchreif, sie müssen zunächst noch weiterer Prüfung vorbehalten bleiben.

6. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die mit den Maschinenbauschulen verbundenen Abend- und Sonntagskurse hatten früher nicht nur den Zweck, Arbeitern des Metallgewerbes ohne Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit die Erlangung der zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten zu vermitteln, sondern sie sollten auch zugleich das Pensum der vierten Klasse der Maschinenbauschulen erledigen, so daß ein Arbeiter, der den Abendunterricht 4 bis 5 Semester mit Erfolg besucht hatte, sofort in die dritte Klasse der Tagesschule eintreten und demnach 1 Semester an seiner Ausbildung in der Tagesschule ersparen konnte. Diese doppelte Zweckbestimmung beeinflußte nun den Unterrichtsbetrieb ungünstig, und da von der Möglichkeit, den Besuch der Tagesschule durch den Besuch der Abendschule abzukürzen, nur wenig Gebrauch gemacht worden ist, so ist diese Einrichtung an den meisten Anstalten aufgehoben worden. Gleichfalls erscheint es unbedenklich, da, wo die Verhältnisse entsprechend liegen, das Klassensystem, bei dem sich eine Klasse auf die andere aufbaut, zu verlassen und zum Betrieb von Kursen, die selbständig für die einzelnen Fächer errichtet werden, überzugehen. Bei den Abendschulen handelt es sich nämlich um ein Schülermaterial, das wenig seßhaft ist und dessen Bildungsbedürfnis sehr verschieden ist. Beim Betriebe einzelner selbständiger Kurse läßt sich ein neu hinzukommender Schüler viel besser einreihen als beim Klassensystem. Auch ist der Arbeiter in der Lage, sich an den Kursen zu beteiligen, die gerade für seine Spezialtätigkeit von besonderer Wichtigkeit sind.

Der Lehrplan der Abend- und Sonntagsschulen ist nicht einheitlich festgesetzt, damit er sich tunlichst den örtlichen Bedürfnissen anpassen kann.

a) Unterrichtskurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Schiffbauer usw.

Es ist beabsichtigt, an einzelnen Maschinenbauschulen, an denen Abendkurse der vorbezeichneten Art noch nicht bestehen, solche einzu richten.

b) Praktische Kurse zur Vervollkommnung in Präzisionsarbeiten.

Da manche Arbeiter nur eine mangelhafte, einseitige Lehre durchgemacht haben und auch später ganz einseitig beschäftigt werden, so ist es wünschenswert, an den Anstalten, die über die nötigen Einrichtungen verfügen, praktische Kurse einzurichten, in denen strebsame Leute sich vielseitiger beschäftigen und im praktischen Arbeiten vervollkommnen können, so daß ihnen in der Praxis lohnendere Stellen offen stehen. Solche Kurse bestehen zurzeit an der Fachschule in Schmalkalden. Sie bewähren sich dort recht gut.

c) Unterrichtskurse für Installateure.

Der Besuch der Tageskurse (vgl. S. 321) setzt immer ein nicht unerhebliches Opfer an Geld und an Zeit voraus. Um auch minderbemittelten Leuten zu ermöglichen, sich die nötigen Kenntnisse zu verschaffen, ist es erforderlich, Abendkurse für Installateure einzurichten. Selbstredend können die Abendkurse nur in einzelnen Städten, in denen sich gewerbliche Lehranstalten befinden, betrieben werden, und es können daher nur die in diesen Orten Ansässigen am Unterricht teilnehmen. Immerhin werden die Kurse insofern weiteren Kreisen zugänglich sein, als es strebsamen, noch nicht fest ansässigen Gesellen möglich sein wird, sich Stellen in einem größeren Orte zu verschaffen, wo sie Gelegenheit haben, neben ihrer Berufstätigkeit durch den Besuch des Abendunterrichts etwas für ihre Ausbildung zu tun. Die Beschäftigung an verschiedenen Orten kann ihnen auch hinsichtlich der Erwerbung praktischer Fähigkeiten nur förderlich sein.

In gewisser Beziehung wird der Abendunterricht, der sich natürlich auf einen längeren Zeitraum ausdehnen muß (ein oder mehrere Semester) dem Tagesunterricht überlegen sein, es stürmt nicht so viel zu gleicher Zeit auf den Schüler ein, er hat mehr Zeit, das Gelernte geistig zu verarbeiten, was noch um so leichter ist, als er in seiner Berufstätigkeit, die nebenhergeht, sehr häufig Gelegenheit haben wird, die praktische Nutzanwendung zu sehen. Jedenfalls wird auf die zweckmäßige Ausgestaltung des Abendunterrichts im Interesse des Nachwuchses ein besonderes Gewicht zu legen sein.

Eine Schwierigkeit ergibt sich aber hinsichtlich des praktischen Unterrichts: Dieser setzt Einrichtungen voraus, die nicht ohne erhebliche Kosten und ohne Raumvermehrung an den in Betracht kommenden Anstalten geschaffen werden können. Man wird daher zwar die Abhaltung praktischer Übungen an den Abendkursen als Endziel ins Auge fassen müssen, dagegen schon vor der Beschaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen Kurse mit theoretischem Unterricht ins Leben rufen müssen, damit der Nachwuchs im Installationsgewerbe wenigstens schon nach dieser Richtung gefördert werden kann. Daß der theoretische Unterricht, wenn er durch geeignete experimentelle Vorführungen unterstützt wird, allein schon von erheblichem Nutzen für die jungen Handwerker sein wird, ist zweifellos.

d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Für die theoretische Ausbildung des Lokomotivpersonals erscheinen die Maschinenbauschulen dank ihrer guten Einrichtungen und ihrer tüchtigen Lehrkräfte geeignet. Die Ausnutzung der Anstalten zu diesem Zwecke ist auch bereits nach Verhandlungen, die zwischen dem Handelsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten gepflogen worden sind, zunächst versuchsweise in die Wege geleitet worden. Es werden zurzeit solche Kurse an den Maschinenbauschulen in Altona, Dortmund und Posen abgehalten.

Die Absolventen der Kurse werden bei der Einstellung in den Lokomotivfahrdienst vorzugsweise berücksichtigt, auch genießen sie bei den Prüfungen einige Erleichterungen.

7. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer für die metalltechnischen Gewerbe.

a) Kurse zur Ausbildung des Betriebspersonals in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Solche Kurse sind an der Maschinenbauschule in Posen eingerichtet. Der Besuch war nicht ungünstig, allerdings kamen die Schüler nicht aus den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Es wird versucht werden, den Lehrplan der Kurse noch mehr als bisher den Bedürfnissen des Betriebspersonals der genannten Betriebe anzupassen.

b) Installationskurse.

Die Installationskurse sind notwendig zur Weiterbildung von Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und von Arbeitern für Installationsgeschäfte, also von Leuten, die nur Installationen einfacher Art, wie sie in den gewöhnlichen Wohnhäusern vorkommen, ausführen, oder die nach gegebenen Plänen zu arbeiten haben. Die Tätigkeit dieser Arbeitskräfte erstreckt sich sowohl auf die Ausarbeitung einfacher Entwürfe als auf die sachgemäße und zuverlässige Ausführung der Installationsanlagen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß die Kursteilnehmer in der Hauptsache die technischen Grundsätze, die für eine sachgemäße Verlegung der Leitungen und Aufstellung der einschlägigen Apparate in Betracht kommen, kennen lernen, daß sie angeleitet werden, Pläne, die der Installationsanlage zugrunde gelegt werden, zu verstehen und kleine, auf Grund baulicher Abweichungen notwendige Änderungen einzutragen. Ganz besonders aber müssen sie befähigt werden, tadellose Arbeit zu liefern und fertiggestellte Anlagen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Der Lehrplan der Kurse hat daher neben theoretischem Unterricht auch praktischen Unterricht vorzusehen.

Da die Arbeiter größerer Geschäfte in der Regel Spezialisten sein werden, so sind für die einzelnen Zweige, d. h. für Gas- und Wasserinstallation einerseits und für elektrische Installation anderseits, besondere voneinander unabhängige Kurse zu betreiben. Dem Besitzer eines kleinen Installationsgeschäftes, der sich auf beiden Gebieten betätigt, bleibt es dann unbenommen, nacheinander beide Kurse mitzumachen.

Die Lehrpläne der Kurse, die zum erstenmal in diesem Jahre (1907) in Cöln betrieben worden sind, sind in der Unteranlage 4 beigefügt. Unteranl. Seite 32

Ob noch an anderen Orten solche Kurse eingerichtet werden sollen, wird von den Erfahrungen, die in Cöln gemacht werden, abhängig zu machen sein.

c) Gasmeisterkurse.

Der Antrag, Kurse für Gasmeister einzurichten, ist vom Verein deutscher Gas- und Wasserfachmänner ausgegangen, der ausführte, daß

es an geeignetem Betriebspersonal für die Gas- und Wasserwerke mangele. Dem Bedürfnisse ist bisher dadurch abgeholfen worden, daß Großbetriebe, z. B. die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau, sich ihre Leute selbst ausbildeten; außerdem ist vor einigen Jahren ein Gasmeisterkursus in Bremen eröffnet worden, der sich eines außerordentlich regen Zuspruchs erfreut. Auch die preußische Handels- und Gewerbeverwaltung hat die Notwendigkeit, etwas für die Ausbildung von Betriebspersonal für Gas- und Wasserwerke zu tun, dadurch anerkannt, daß sie in Cöln einen Kursus für Gasmeister und Installationsmeister errichtet hat.

Der Lehrplan für diesen Kursus, der den Vorschlägen des Vereins Deutscher Gas- und Wasserfachmänner entsprechend ausgestaltet ist, befindet sich in Unteranlage 5. Nach Ansicht von maßgebenden Fachleuten dürften regelmäßige Kurse in Bremen und Cöln dem Bedürfnis für Norddeutschland genügen.

nlage 5, 336.

II. Ausbildungsdauer an den höheren Maschinenbauschulen, an der höheren Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule und an den Maschinenbauschulen.

1. Höhere Maschinenbauschulen.

In den letzten Jahren haben sich in der Maschinenindustrie bedeutende Umwälzungen vollzogen:

1. im Dampfmotoren- und Dampfkesselbau durch Verwendung des überhitzten Dampfes und durch die Entwicklung der Dampfturbinen,
2. im Verbrennungsmotorenbau durch die Fortschritte im Bau der Großgasmotoren und der Kleinmotoren zum Betriebe von Fahrzeugen (Automobilen, Booten),
3. im Bau hydraulischer Motoren durch die immer mehr zunehmende Ausnutzung der Wasserkräfte zur Erzeugung elektrischer Energie,
4. im Bau elektrischer Maschinen durch das immer weitere Eindringen der Elektrotechnik in den Maschinenbau,
5. im Werkzeug- und Werkzeugmaschinenbau durch die immer stärker werdende Benutzung von Spezialmaschinen und leistungsfähigeren Werkzeugen.

Weiterhin tritt in der Fabrikation infolge des Wettbewerbs der ausländischen, namentlich der amerikanischen Industrie immer mehr das Bestreben nach rationelleren Methoden hervor, und die Fabrikation spielt heute gegenüber der eigentlichen Konstruktion eine bedeutend größere Rolle als früher.

Verfolgt man nun im einzelnen den in der Unteranlage 6 wiedergegebenen heutigen Lehrstoff der höheren Maschinenbauschulen, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Lehrplan den veränderten Verhältnissen in der Maschinenindustrie nicht genügend Rechnung trägt. Dieser Lehrplan ist im Jahre 1900 entstanden, also zu einer Zeit, in der sich die mittleren Fachschulen den auf manchen Gebieten auftretenden Neuerungen gegenüber,

nlage 6, 337.

die heute aus dem Stadium des Versuchs heraus sind, noch abwartend verhalten konnten.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß man bei einem Absolventen der höheren Maschinenbauschule, der später als Konstrukteur oder als Betriebsbeamter tätig sein soll, die Kenntnisse erwarten muß, die hier im folgenden bei den einzelnen Fächern angedeutet sind:

1. Dampfmotoren: Wirkung des überhitzten Dampfes, Einfluß der Verwendung überhitzten Dampfes auf die Konstruktion der Maschine; Grundzüge der Theorie der Dampfturbinen, die wichtigsten Ausführungsformen der Dampfturbinen.
2. Dampfkessel: Berechnung und Ausführung der Dampfüberhitzer.
3. Verbrennungsmotoren: Wirkungsweise und Konstruktion der Großgasmotoren und der in der Bauart davon gänzlich abweichenden Kleinmotoren für den Antrieb von Fahrzeugen z. B. Automobilen und Booten. (Nach dem jetzigen Lehrplane werden unter „Gasmotoren“ nur die stationären Motoren mittlerer Größe behandelt.)
4. Hydraulische Motoren: Konstruktion der heute gebräuchlichen Wassermotoren. (Nach dem jetzigen Lehrplane konnte die konstruktive Ausführung nur gestreift werden.)
5. Elektrotechnik: Praktische Ausführungsformen der elektrischen Maschinen, insbesondere in Beziehung zum allgemeinen Maschinenbau (Motoren zum Antrieb von Kranen, Werkzeugmaschinen usw.), Schaltungspläne.
6. Werkzeugmaschinenbau: Neuere Werkzeuge, Aufspannvorrichtungen; wichtige Spezialmaschinen.
7. Maschinenelemente: Die wichtigsten Methoden zur Bearbeitung der Maschinenteile.

Es drängt sich nun sofort die Frage auf, ob sich die Aufnahme dieses Lehrstoffs ohne eine Verlängerung der Ausbildungszeit für die Schüler durchführen läßt. Zu diesem Zwecke wird man zu prüfen haben, ob eine Kürzung des jetzt vorgeschriebenen Lehrstoffs an sich oder nach Aufnahme des neuen Stoffs angängig ist, ob sich der bisherige Lehrstoff mit weniger Unterrichtsstunden durcharbeiten läßt oder endlich, ob die wöchentliche Stundenzahl für die Schüler erhöht werden kann.

Alle 3 Fragen sind zu verneinen.

Prüft man den jetzigen Lehrstoff (vgl. Unteranl. 6), so wird man finden, daß eine Einschränkung nur unter „Hebemaschinen“ insofern möglich ist, als Transmissionskrane und Dampfkrane veralteten Systems in Wegfall kommen können; diese Ersparnis wird aber sofort dadurch wettgemacht, daß die elektrischen Krane, die heute das Feld behaupten, eingehender besprochen werden müssen.

Eine Verringerung der Stundenzahlen für die einzelnen Fächer (vgl. den Stundenverteilungsplan, Unteranl. 6) ist aber noch weniger angängig. Dies erscheint ohne weiteres verständlich, wenn man berücksichtigt, wie der jetzige Lehrplan zustande gekommen ist. Bei den Verhandlungen im Jahre 1900 und 1901 wurde bereits von den Fachleuten darauf hingewiesen,

daß eine viersemestrige Ausbildungszeit zur Bewältigung des umfangreichen Lehrstoffs trotz der hohen Anforderungen, die bei der Aufnahme an die Schüler gestellt wurden, zu knapp sei. Es wurde aber aus naheliegenden Gründen an der Ausbildungszeit von 4 Semestern festgehalten, und so mußten manche Wünsche, die für eine höhere Bewertung einzelner Fächer geltend gemacht wurden, zurückgestellt werden. Tatsächlich hat sich nun auch ergeben, daß die Zeit zur Bewältigung des Lehrgebiets besonders in den rein technischen Fächern und in den Zeichenübungen in der obersten Klasse, die noch durch die Prüfungsarbeiten belastet ist, nicht ausreicht.

Es bleibt nun nur noch übrig zu erwägen, ob eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl für die Schüler durchführbar ist. Wie aus dem Stundenverteilungsplan (siehe Unteranlage 6) hervorgeht, beträgt die jetzige durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl betreits $42^1/_2$. Berücksichtigt man, daß es sich um einen großen Teil wissenschaftlichen Unterrichts handelt, der neben angestrengtester Aufmerksamkeit in der Klasse auch noch eine weitgehende häusliche Vorbereitung erheischt, so wird man unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß nicht nur eine Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl ausgeschlossen ist, sondern eine Verminderung dringend geboten erscheint.

Es läßt sich daher nicht vermeiden, die Ausbildungszeit an den höheren Maschinenbauschulen von 4 auf 5 Semester zu verlängern. Diese Verlängerung entspricht auch der Entwicklung der Verhältnisse an den technischen Hochschulen. Noch in den neunziger Jahren genügte zur Ablegung des Diplomexamens ein Studium von 6 Semestern, heute werden 8 Semester verlangt. Die Verlängerung beträgt demnach hier $33^1/_3\,\%$, gegenüber $25\,\%$, die für die höheren Maschinenbauschulen vorgeschlagen werden. Es mag auch hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß außerpreußische maschinentechnische Fachschulen vom Range der höheren Maschinenbauschulen schon seit längerer Zeit eine Ausbildungsdauer von 5 und mehr Semestern vorschreiben.

Gegen die Erhöhung der Ausbildungsdauer auf 5 Semester spricht allerdings die Verteuerung des Studiums für die auszubildenden Schüler. Dies Bedenken muß aber gegenüber der sachlichen Notwendigkeit zurücktreten. Die Erfahrung lehrt ja auch, daß die außerpreußischen Anstalten mit 5 oder mehrsemestrigem Kursus durchaus nicht schlechter besucht sind als die preußischen.

Bei den Vorbesprechungen, die über die Reorganisation der Metallfachschulen mit den Lehrerkollegien und Kuratoriumsmitgliedern dieser Anstalten abgehalten worden sind, stand nun auch die weit überwiegende Mehrheit der Beteiligten auf dem Standpunkt, daß aus den im Vorstehenden erörterten Gründen eine Verlängerung des Unterrichtskursus von 4 auf 5 Semester trotz der Erhöhung der Kosten der Ausbildung für die Schüler nicht zu umgehen sei. Von einigen Kuratorien wurde noch besonders hervorgehoben, daß schon zur Bewältigung des jetzigen Lehrstoffs 4 Semester nicht ausreichten.

Über die Frage, wie der neue Lehrplan im einzelnen zu gestalten sei, insbesondere über die Zahl der für jedes Fach erforderlichen Stunden, die Reihenfolge und die Verteilung der Lehrfächer auf die einzelnen Klassen, sowie über die Bewertung des Vortrags- und Zeichenunterrichts gegeneinander gingen die Ansichten der Lehrerkollegien noch auseinander, dagegen herrschte über einige allgemeine Gesichtspunkte für die Aufstellung des neuen Unterrichtsplans eine völlige Übereinstimmung. Es waren dies folgende Punkte:

1. Die wöchentliche Stundenzahl soll in jeder Klasse tunlichst nicht mehr als 40 bis 41 betragen.
2. Das Verhältnis zwischen den Stundenzahlen für den Zeichenunterricht und den Vortragsunterricht soll in allen Klassen möglichst gleich sein.
3. Die Unterrichtsfächer, deren Behandlung die völlige oder teilweise Beherrschung des Lehrstoffs eines anderen Lehrgegenstandes voraussetzen, sollen nicht begonnen werden, ehe nicht der erforderliche Teil dieses Lehrstoffs erledigt ist.
4. Die Unterrichtsfächer, Mathematik, Mechanik, Darstellende Geometrie und Maschinenelemente sollen bereits in den drei untersten Klassen erledigt und durch eine Vorprüfung abgeschlossen werden, damit eine zu starke Zersplitterung des Lehrstoffs in den obersten Klassen (die sonst infolge der notwendigen Durchführung sämtlicher Prüfungsfächer bis in die oberste Klasse eintreten würde) vermieden und dort mehr Zeit für die angewandten technischen Fächer (Maschinenkunde usw.) gewonnen wird.
5. Der Lehrplan der beiden oberen Klassen soll tunlichst so gestaltet werden, daß eine gewisse Spezialisierung der Schüler, soweit sich dies ohne Vermehrung der Lehrkräfte durchführen läßt, möglich ist.

Alle diese Gesichtspunkte dürften bei einer Neuaufstellung des Lehrplans zu berücksichtigen sein.

2. Höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule.

Die Ausführungen über die Notwendigkeit der Verlängerung der Ausbildungszeit an den höheren Maschinenbauschulen legen die Frage nahe, ob nicht eine gleiche Verlängerung für die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule erforderlich ist. Diese Frage muß bejaht werden.

Die Umwälzungen in der Maschinenindustrie beeinflussen natürlich den Lehrplan dieser Anstalt nicht in dem Maße, wie den der höheren Maschinenbauschulen, immerhin spielen für den Schiffbauer die Fortschritte in der Fabrikation, im Werkzeugmaschinenbau und in der Elektrotechnik und für den Schiffsmaschinenbauer außerdem die Fortschritte im Dampfmaschinen-, Dampfturbinen- und Verbrennungsmotorenbau eine nicht unerhebliche Rolle. Nicht minder wichtig ist aber für beide die Entwickelung des heutigen Handels- und Kriegsschiffsbaus.

Alle diese Verhältnisse konnten nun schon zum Teil im jetzigen Lehrplan, der in der Unteranlage 7 abgedruckt ist (für beide Abteilungen gesondert unter Beifügung des Stundenverteilungsplans), berücksichtigt werden, da dieser Plan erst im Jahre 1905 endgültig festgesetzt wurde (die einzige Anstalt, welche sich in Kiel befindet, ist am 1. April 1903 eröffnet worden); es hat sich aber schon jetzt herausgestellt, daß für die Durcharbeitung des aus der Unteranlage 7 ersichtlichen umfangreichen Lehrstoffs, der eine Kürzung nicht erfahren kann, die angesetzte Zeit nicht ausreicht. Da nun auch hier eine Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl für die Schüler ausgeschlossen ist, so muß die Ausbildungszeit ebenfalls von 4 auf 5 Semester ausgedehnt werden.

Unteranlage 7 Seite 337.

Diese Auffassung ist auch bei den Beratungen des Kuratoriums und des Lehrkörpers der Anstalt in Kiel über die Reorganisation der Maschinenbauschulen zum Ausdruck gekommen. In dem Protokoll über diese Beratungen heißt es nämlich wörtlich: „Die Unzuträglichkeiten, welche durch die jetzige knapp bemessene Ausbildungszeit entstehen, werden allgemein anerkannt. Das Zusammendrängen des hauptsächlichen technischen Vortrags- und Übungsstoffs auf die beiden letzten Semester schadet der Gründlichkeit und erschwert die Behandlung der in den Übungen gestellten Aufgaben, welche in parallel laufenden Vorträgen nicht gehörig vorbereitet werden können. Daher ist für alle Abteilungen die Erhöhung der Schulzeit und die zeitliche Voranstellung der Vorträge vor den Übungen dringend erwünscht."

Bei der Aufstellung des Lehrplans für eine fünfsemestrige höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule werden die für die Ausarbeitung des neuen Lehrplans der höheren Maschinenbauschulen in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte ebenfalls zu berücksichtigen sein.

3. Maschinenbauschulen.

Im Lehrplan der Maschinenbauschulen muß natürlich auch den veränderten Verhältnissen in der Maschinenindustrie tunlichst Rechnung getragen werden. Es ist aber hier keine so erhebliche Abänderung erforderlich. Das liegt darin begründet, daß die niederen Schulen, die hauptsächlich technisches Betriebspersonal und Bureaukräfte niederer Gattung ausbilden, sich nicht so eingehend mit der Theorie beschäftigen, daß vielmehr der Unterricht zum größten Teil beschreibender Natur ist. Auch wird schon jetzt die Fabrikation der Maschinen mehr berücksichtigt.

Weiterhin hat sich gezeigt, daß die für den Unterricht im geometrischen Zeichen angesetzte Stundenzahl (vgl. die Stundenverteilungspläne in der Unteranlage 8) gekürzt werden kann. Die dadurch gewonnene Zeit reicht aus, um an anderer Stelle auf die Neuerungen in der Maschinenindustrie genügend einzugehen. Die Dauer der Ausbildung braucht daher nicht verlängert werden.

Unteranlage 8 Seite 337.

Gegen die Ausdehnung der Ausbildungszeit spricht auch schon der Umstand, daß den aus minder bemittelten Kreisen stammenden Schülern ein längerer Schulbesuch nicht zugemutet werden darf.

Es ist hier davon abgesehen, bereits einen Entwurf der neuen Lehrpläne für die höheren Maschinenbauschulen, die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule und die Maschinenbauschulen vorzulegen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Festsetzung der Stundenzahlen für die verschiedenen Unterrichtsfächer, deren Verteilung auf die einzelnen Klassen usw. sind rein schultechnische Fragen, ein brauchbarer Vorschlag für eine einheitliche Lösung kann, wie schon aus den Mitteilungen über die Vorberatungen hervorgeht, nur als Krompromiß durch eine gemeinsame Beratung und Beschlußfassung einer größeren Zahl von Fachschul-Sachverständigen zustande kommen. Die Arbeit einer zu diesem Zwecke einzuberufenden, nicht unerhebliche Kosten verursachenden Konferenz der Maschinenbauschuldirektoren und der spezialtechnischen Regierungs- und Gewerbeschulräte würde aber völlig hinfällig werden, wenn eine der in diesem Berichte behandelten grundsätzlichen, für die Umgestaltung der Lehrpläne ausschlaggebenden Vorfragen verneint würde.

Es erscheint demnach richtiger, zunächst hierüber zu verhandeln und es den Schulsachverständigen zu überlassen, später auf Grund der Ergebnisse dieser Verhandlungen die Lehrpläne im einzelnen festzusetzen.

Unteranlage 1 (zu Seite 309).

Jetzige Organisation des der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehenden mittleren und niederen Fachschulwesens für die Metallindustrie.

A. Mittlere Fachschulen.

1. Höhere Maschinenbauschulen.

Die höheren Maschinenbauschulen sollen Betriebsbeamte und Konstruktionsbeamte für die Maschinenindustrie und die damit verwandten Industrien heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch Ablegung der vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung er-

worben werden kann und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstattstätigkeit gewidmet sein mußten.

Für die höhere Maschinenbauschule in Cöln gilt außerdem noch die Sonderbestimmung, daß die zur Aufnahme in die unterste Klasse erforderlichen Kenntnisse durch den erfolgreichen Besuch der mit der Anstalt verbundenen Vorschule mit zweisemestrigem Kursus nachgewiesen werden können.

Zur Aufnahme in diese Vorschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit beizubringen.

2. Höhere Schiff- und Schiffsmaschinenbauschule.

Die höhere Schiff- und Schiffsmaschinenbauschule soll Betriebsbeamte und Konstruktionsbeamte für die Schiffbauindustrie heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmebedingungen sind, abgesehen davon, daß die praktische Tätigkeit in einer Schiffswerft oder einer Schiffsmaschinenfabrik stattfinden muß, die gleichen wie für die höheren Maschinenbauschulen.

B. Niedere Fachschulen.

1. Maschinenbauschulen.

(Mit viersemestrigem Kursus, in Cöln mit dreisemestrigem Kursus.)

Die Maschinenbauschulen sollen künftige niedere technische Betriebsbeamte für die Maschinenindustrie (Werkmeister, Maschinenmeister und Leiter kleinerer Betriebe) heranbilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Maschinenbauschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Werkstattstätigkeit erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

2. Hüttenschulen.

Die Hüttenschulen sollen niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranbilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Hüttenschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen

praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

3. Kupferschmiedefachschule.

Die Kupferschmiedefachschule soll künftige Werkmeister und Betriebsleiter von Kupferschmiedereien heranbilden und den künftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupferschmiedefachschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupferschmiedegewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

4. Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für die Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie heranbilden, die sich vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung zu besseren Stellungen (Vorarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahres und einer guten Volksschulbildung erforderlich.

5. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagsschulen sind an die höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen oder Handwerkerschulen angegliedert und sollen Arbeitern der metalltechnischen Gewerbe die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und der Ausweis über die Beschäftigung in einem metalltechnischen Gewerbe erforderlich. In der Regel sollen aber nur solche Schüler aufgenommen werden, die nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind, d. h. solche, die entweder bereits aus der Fortbildungsschule entlassen worden sind oder nachgewiesen haben, daß sie die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Fortbildungsschule bilden.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Hüttenschulen.

Die Hüttenschulen sollen niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranbilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Hüttenschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht. Für junge Leute, welche im Besitze des Zeugnisses zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst sind, genügt der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe.

3. Kupferschmiedefachschule.

Die Kupferschmiedefachschule soll künftige Werkmeister und Betriebsleiter von Kupferschmiedereien heranbilden und künftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupferschmiedefachschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupferschmiedegewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

4. Installationsschule.

Die Installationsschule soll künftigen Besitzern und Leitern größerer Installationsgeschäfte sowie künftigen Betriebsleitern von Gas- und Wasserwerken die erforderlichen Fachkenntnisse vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Installationsschule ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

5. Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für die Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie heranbilden, die sich vermöge ihrer theoretischen und

praktischen Vorbildung zu besseren Stellungen (Vorarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahres und einer guten Volksschulbildung erforderlich.

6. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagsschulen sind an die höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen oder Handwerkerschulen angegliedert.

a) Unterrichtskurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Schiffbauer usw.

Die Unterrichtskurse für die Maschinenbauer usw. sollen den genannten Arbeitern die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie in einem der vorgenannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind, oder auf Grund des Besuches dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

b) Praktische Kurse zur Vervollkommnung in Präzisionsarbeiten.

Diese Kurse sollen Arbeitern des Metallgewerbes Gelegenheit geben, sich weiter praktisch auszubilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Metallgewerbe erforderlich.

c) Unterrichtskurse für Installateure.

Die Unterrichtskurse für Installateure sollen Gesellen und Lehrlingen des Installationsgewerbes oder Gesellen und Lehrlingen anderer metalltechnischer Gewerbe, welche sich später dem Installationsgewerbe widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie im Installationsgewerbe oder in einem Metallgewerbe beschäftigt sind, sodann daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind oder auf Grund des Besuches dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Diese Unterrichtskurse sollen Leuten, die sich dem Lokomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Schlosser- oder Schmiedegewerbe.

7. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer.

Diese Kurse werden an höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Handwerkerschulen abgehalten.

a) Kurse zur Ausbildung des Betriebspersonals in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Die Kurse sollen Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigsten fachlichen Kenntnisse anzueignen.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit erforderlich.

b) Installationskurse für Handwerker mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationsgeschäfte für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich.

d) Gasmeisterkurse für Betriebspersonal von Gaswerken mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Personen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von den Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung im Gasfach und einer dreijährigen Tätigkeit als Installateur, Schmied, Kupferschmied, Schlosser, Klempner oder Maurer erforderlich.

Unteranlage 3 (zu Seite 311).

Stundenverteilungsplan und Lehrstoff für die mit einzelnen höheren Maschinenbauschulen zu verbindenden Vorschulen.

(Die Unteranlage 3 war ein Abdruck des Stundenverteilungsplanes und Lehrstoffes auf Seite 346 bis 349 des Verwaltungsberichtes d. L. G. A. von 1905.)

Unteranlage 4 (zu Seite 321).

Kursus für Gas- und Wasserinstallateure.

Stundenverteilungsplan.

I. **Vorkursus** (4 Wochen).

Deutsch	4 Std.
Rechnen	4 „
Raumlehre	6 „
Buchstabenrechnen	4 „
Physik	4 „
Chemie	4 „
Technisches Freihandzeichnen	6 „
Geometrisches Zeichnen	8 „
Allgemeine Materialienlehre	4 „
Gesetzeskunde	2 „
Samariterunterricht	2 „
Summe	48 Std.

II. **Fachkursus** (8 Wochen).

Technologie	2 Std.
Physik	4 „
Installationslehre: A. Allgemeines, B. Gasinstallation, C. Wasserinstallation	8 „
Materialienkunde	2 „
Buchführung und Kalkulation	4 „
Fachzeichnen und Skizzieren	12 „
Praktische Übungen	16 „
Summe	48 Std.

Kursus für Installateure elektrischer Anlagen.

Stundenverteilungsplan.

I. **Vorkursus** (4 Wochen).

Deutsch	4 Std.
Rechnen	4 „

d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Diese Unterrichtskurse sollen Leuten, die sich dem Lokomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Schlosser- oder Schmiedegewerbe.

7. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer.

Diese Kurse werden an höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Handwerkerschulen abgehalten.

a) Kurse zur Ausbildung des Betriebspersonals in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Die Kurse sollen Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigsten fachlichen Kenntnisse anzueignen.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit erforderlich.

b) Installationskurse für Handwerker mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationsgeschäfte für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich.

d) Gasmeisterkurse für Betriebspersonal von Gaswerken mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Personen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von den Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung im Gasfach und einer dreijährigen Tätigkeit als Installateur, Schmied, Kupferschmied, Schlosser, Klempner oder Maurer erforderlich.

Unteranlage 3 (zu Seite 311).

Stundenverteilungsplan und Lehrstoff für die mit einzelnen höheren Maschinenbauschulen zu verbindenden Vorschulen.

(Die Unteranlage 3 war ein Abdruck des Stundenverteilungsplanes und Lehrstoffes auf Seite 346 bis 349 des Verwaltungsberichtes d. L. G. A. von 1905.)

Unteranlage 4 (zu Seite 321).

Kursus für Gas- und Wasserinstallateure.

Stundenverteilungsplan.

I. **Vorkursus** (4 Wochen).

Deutsch	4 Std.
Rechnen	4 „
Raumlehre	6 „
Buchstabenrechnen	4 „
Physik	4 „
Chemie	4 „
Technisches Freihandzeichnen	6 „
Geometrisches Zeichnen	8 „
Allgemeine Materialienlehre	4 „
Gesetzeskunde	2 „
Samariterunterricht	2 „
Summe	48 Std.

II. **Fachkursus** (8 Wochen).

Technologie	2 Std.
Physik	4 „
Installationslehre: A. Allgemeines, B. Gasinstallation, C. Wasserinstallation	8 „
Materialienkunde	2 „
Buchführung und Kalkulation	4 „
Fachzeichnen und Skizzieren	12 „
Praktische Übungen	16 „
Summe	48 Std.

Kursus für Installateure elektrischer Anlagen.

Stundenverteilungsplan.

I. **Vorkursus** (4 Wochen).

Deutsch	4 Std.
Rechnen	4 „

Raumlehre	6 Std.
Buchstabenrechnen	4 „
Physik	4 „
Chemie	4 „
Technisches Freihandzeichnen	6 „
Geometrisches Zeichnen	8 „
Allgemeine Materialienlehre	4 „
Gesetzeskunde	2 „
Samariterunterricht	2 „
Summe	48 Std.

II. **Fachkursus** (8 Wochen).

Chemie	2 Std.
Physik	2 „
Allgemeine Elektrotechnik	2 „
Maschinen- und Instrumentenkunde	4 „
Installationslehre: A. Allgemeines, B. Starkstromanlagen, C. Schwachstromanlagen	8 „
Materialienlehre	2 „
Buchführung und Kalkulation	2 „
Fachzeichnen und Skizzieren	10 „
Praktische Installationsübungen	12 „
Praktische Übungen im Laboratorium	4 „
Summe	48 Std.

Unteranlage 5 (zu Seite 322).

Kursus für Gasmeister.

Stundenverteilungsplan.

I. **Vorunterricht** (4 Wochen).

Deutsch	4 Std.
Rechnen	4 „
Raumlehre	6 „
Buchstabenrechnen	4 „
Physik	4 „
Chemie	4 „
Technisches Freihandzeichnen	6 „
Geometrisches Zeichnen	8 „
Allgemeine Materialienlehre	4 „
Gesetzeskunde	2 „
Samariterunterricht	2 „
Summe	48 Std.

II. **Fachunterricht** (8 Wochen).

Chemie	2 Std.
Physik	4 „
Die Gasfabrikation:	
A. Betriebskunde B. Der Ofenbau C. Apparaten- und Maschinenkunde	10 „
Die Rohrlegung und die Straßenbeleuchtung	4 „
Materialienkunde	2 „
Buchführung	2 „
Fachzeichnen und Skizzieren	8 „
Praktische Übungen	16 „
Summe	48 Std.

Unteranlage 6 (zu Seite 337).

a) Stundenverteilungsplan und Lehrstoff für die höheren Maschinenbauschulen.

(Die Unteranlage 6 war ein Abdruck des Stundenverteilungsplans und des Lehrstoffs auf S. 340 bis 346 des Verwaltungsberichts d. L. G. A. von 1905.)

Unteranlage 7 (zu Seite 337).

a) Stundenverteilungspläne und Lehrstoff für die höhere Schiffbauschule und die höhere Schiff- und Maschinenbauschule.

(Die Unteranlage 7 war ein Abdruck der Stundenverteilungspläne und des Lehrstoffs auf S. 349 bis 356 des Verwaltungsberichts d. L. G. A. von 1905.)

Unteranlage 8 (zu Seite 318/326).

Stundenverteilungspläne für die vierklassigen Maschinenbauschulen und für die dreiklassige Maschinenbauschule in Cöln.

(Die Unteranlage 8 war ein Abdruck der Stundenverteilungspläne auf S. 357 und 363 des Verwaltungsberichts d. L. G. A. von 1905.)

Anlage 9 (zu Seite 297).

Verhandlung der Fachabteilung für Maschinenbauschulen des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung zu Berlin am 1. Juli 1907.

Anwesend:

I. Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe:

1. Delbrück, Exzellenz, Staatsminister als Vorsitzender,
2. Dr. Neuhaus, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor, Vorsitzender des Landesgewerbeamts,

3. Simon, Geheimer Oberregierungsrat,
4. Dönhoff, Geheimer Oberregierungsrat,
5. Dr. Franke, Geheimer Regierungsrat,
6. Römhild, Regierungsassessor.

II. Vertreter anderer Ministerien:

7. Naumann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat vom Ministerium der geistl. usw. Angel.,
8. Below, Seminardirektor vom Ministerium der geistl. usw. Angel.,
9. Dickhuth, Geh. Finanzrat von Finanzministerium,
10. Haas, Geh. Baurat vom Min. d. öffentl. Arbeiten,
11. Klagemann, Mar.-Maschinenbaumeister im Reichsmarineamt.

III. Vertreter des Landesgewerbeamts:

A. Ordentliche Mitglieder:

12. Weber, Geheimer Regierungsrat,
13. Prof. Gürtler, Geheimer Regierungsrat,
14. Prof. Götte, Geheimer Regierungsrat,
15. von Czihak, Landesgewerberat,
16. Prof. Dr. Thomae, Landesgewerberat.

B. Außerordentliche Mitglieder:

17. Prof. Richter, Regierungs- und Gewerbeschulrat in Düsseldorf,
18. Romberg, Gewerbeschulrat, Direktor der gewerblichen Fachschulen in Cöln,
19. Prof. Feyerabend, Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover.

IV. Vertreter von Städten:

20. Schmieding, Geheimer Regierungsrat, Oberbürgermeister in Dortmund,
21. Dr. Lentze, Oberbürgermeister in Magdeburg,
22. Mentzel, Oberbürgermeister in Gleiwitz.

V. Vertreter von Vereinen und Verbänden usw.

23. Dr. Ing. Peters, Geheimer Baurat in Berlin, Verein deutscher Ingenieure,
24. Max Krause, Baurat in Berlin, Verein deutscher Ingenieure,
25. Schrey, Regierungsrat a. D. in Danzig, Verein ostdeutscher Industrieller,
26. Tiemann, Direktor in Laar, Verein deutscher Eisenhüttenleute,
27. Kräcker, Fabrikdirektor und Ingenieur in Schöneberg-Berlin, Deutscher Techniker-Verband,
28. Emil Jurthe in Frankfurt a. M., Deutscher Werkmeister-Verband
29. Emil Fudickar in Elberfeld, Vertreter des Installateurgewerbes

VI. Mitglieder der Kuratorien von Fachschulen für die Metallindustrie:

30. Müller, Eisenbahndirektor, Geh. Baurat in Witten, Königl. vereinigte Maschinenbauschulen in Dortmund,
31. Berghausen, Ingenieur und Stadtverordneter in Cöln, Königl. vereinigte Maschinenbauschulen in Cöln,
32. Böker, Kommerzienrat in Remscheid, Königl. Fachschule der Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Remscheid,
33. Niedt, Generaldirektor in Gleiwitz, Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz,
34. Macco, Landtagsabgeordneter in Siegen, Königl. Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie in Siegen.

VII. Gewerbeschulaufsichtsbeamte.

35. Kleinstüber, Reg.- und Gewerbeschulrat in Oppeln,
36. Köhler, desgl. in Aachen,
37. Beckert, desgl. in Schleswig.

VIII. Fachschuldirektoren:

38. Barthel, Direktor der Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg,
39. Sellentin, Direktor der Königl. höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Der Herr Minister für Handel- und Gewerbe eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und wies darauf hin, daß nicht Beschlüsse gefaßt werden sollen, die für die Maßnahmen der Staatsregierung bindend seien, sondern daß es sich lediglich um eine informatorische Besprechung zu seiner Orientierung handle.

Sodann hielt der Referent des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Herr Geh. Oberreg.-Rat Dönhoff einen einleitender Vortrag über die Denkschrift des Landesgewerbeamts, betreffend die Reorganisation der Fachschulen für die Metallindustrie. An der Hand der Statistik wies er nach, daß die Entwicklung dieser Fachschulen seit 1898, in welchem Jahre zum letzten Male eine Verhandlung in größerem Kreise über deren Organisation stattgefunden habe, in steigendem Maße fortgeschritten sei. Ein Umschwung der Meinungen sei nur hinsichtlich der niederen Maschinenbauschulen eingetreten. Die Stimmung für diese Schulen sei 1898 nicht günstig gewesen, doch habe ihr Besuch von Jahr zu Jahr zugenommen und ihre Absolventen erfreuten sich allgemeiner Beliebtheit. Daher sei man wieder zur Neugründung solcher Schulen übergegangen. 1898 sei man für Zentralisation und Vereinheitlichung sowie für eine scharfe Trennung zwischen höheren und niederen Schulen eingetreten, dagegen erstrebe die jetzige Vorlage Dezentralisation und Vielgestaltigkeit sowie eine größere Annäherung der beiden Schularten. Man wolle den örtlichen Bedürfnissen und Anschauungen der beteiligten Kreise Rechnung tragen. Sehr förderlich erscheine außerdem eine intensivere Fühlung zwischen

den Kuratorien und den staatlichen Schulverwaltungen, um die Wünsche der Industrie zur Geltung zu bringen. Aus diesen Erwägungen sei die vorliegende Denkschrift entstanden. Ihre Hauptpunkte seien eine weitere Öffnung der höheren Maschinenbauschulen. Die Zahl der Vorschulen solle dem Bedürfnis entsprechend vermehrt werden, außerdem sollen zur Aufnahme berechtigen die Vorlegung des Berechtigungsscheines für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst, der durch Ablegung der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben ist, sowie der erfolgreiche Besuch gewisser für diesen Zweck anerkannter Mittelschulen und gewerblicher Lehranstalten, die in den Lehrzielen der Naturwissenschaften und der Mathematik ebensoweit gehen wie die Untersekunda höherer Lehranstalten.

Der Versuch, mit zweisemestrigen Schulen auszukommen, werde aufgegeben; man habe durch diese Schulen verhüten wollen, daß die Schüler die Werkstatt verlassen und in die Bureaus übergehen. Dieser Versuch sei jedoch als gescheitert anzusehen. Das Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach Weiterbildung werde man durch Abend- und Sonntagsunterricht und durch Einrichtung besonderer Kurse zu befriedigen suchen.

Schließlich werde in der Vorlage vorgeschlagen, die Zahl der Semester bei den höheren Maschinenbauschulen von 4 auf 5 zu erhöhen. Die Mehrheit der Sachverständigen sei der Ansicht, daß bei der Entwicklung der Industrie und der Vielgestaltigkeit der heutigen Technik mit ihren fortwährenden Neuerungen mit 4 Semestern nicht mehr auszukommen sei.

Das vorliegende Programm solle auf eine Reihe von Jahren hinaus die Grundlage für die Entwicklung der Fachschulen für die Metallindustrie bilden.

In der Generaldiskussion gab zunächst Herr Peters der Freude und Genugtuung weiter Kreise der industriellen Bevölkerung Ausdruck, daß es der Regierung gelungen sei, die technischen Schulen auf eine solche Höhe zu bringen. Es bestehe ein großes Bedürfnis nach den auf mittleren Schulen ausgebildeten Technikern. In der Denkschrift werde zwischen den Begriffen der zweisemestrigen Werkmeisterschule und der viersemestrigen Maschinenbauschule nicht genügend unterschieden, beide seien streng zu trennen.

Für die Beurteilung der Sachlage wäre es erwünscht, wenn eine statistische Darstellung der begründeten Schulen und der im Laufe der Jahre eingetretenen und abgegangenen Schüler vorgelegt würde. Die Zahl der höheren Maschinenbauschulen sei noch nicht ausreichend.

Herr Schmieding hält es nicht für richtig, daß man Vorschulen nur dort einzurichten beabsichtige, wo man Schüler werben wolle. Wenn man die Einrichtung von Vorschulen für zweckmäßig halte, so solle man sie überall einrichten und ihren Besuch für alle die Aufnahmebedingungen nicht voll erfüllenden Schüler obligatorisch machen. Dadurch würde allerdings die Zeit, die die jungen Leute auf ihre Ausbildung verwenden müßten, verlängert werden. Da jedoch das erste Semester schon jetzt im wesentlichen dazu diene, die Unterschiede in der Vorbildung des Schülermaterials auszugleichen und die Schüler zu befähigen, dem Unterrichte gleichmäßig zu folgen, so würde zu prüfen sein, ob man künftig, wenn

diese Aufgabe der Vorschule überlassen würde, nicht doch mit 4 Semestern auskäme. Es empfehle sich also, entweder Vorschulen zu errichten und dann 4 Semester beizuhehalten oder von Vorschulen abzusehen und dann die Semesterzahl von 4 auf 5 zu erhöhen.

Herr Jurthe erklärt, daß in Werkmeisterkreisen wenig Neigung für die Werkmeisterschulen vorhanden sei. Wolle man eine einheitliche Ausbildung im Fachwissen erzielen, so genügten 2 Semester nicht. In dieser Zeit könnten nur allgemeine technische Fragen gestreift werden.

Herr Schrey beleuchtet die Verhältnisse im Osten Preußens. Die Errichtung einer niederen Schule in Graudenz habe einem großen Bedürfnis abgeholfen. Es sei nicht zu befürchten, dass alle Schüler nach dem Besuch der Schule die Werkstatt verlassen und sich der Bureaupraxis zuwenden würden, vielmehr würde nach der individuellen Neigung der eine lieber einen Werkmeisterposten, der andere lieber eine Bureaustelle wählen. Die jetzige Gliederung der Schulen sei wohl geeignet den Bedürfnissen der Praxis zu genügen.

Es beginnt sodann die Besprechung der einzelnen Abschnitte der Denkschrift.

Zunächst erläutert zu Abschnitt I A der Referent des Landesgewerbeamts, Herr Geheimer Regierungsrat Götte, an der Hand der Denkschrift die Ziele und die Einrichtung der mittleren Fachschulen und weist auf die Abweichungen der Vorlage gegen den jetzigen Zustand, insbesondere bezüglich der Aufnahmebedingungen hin. Es werde erwartet, daß durch die geplanten Änderungen den Schülern, den Anstalten und dadurch den Städten, besonders aber der Industrie Vorteile erwachsen würden.

Herr Peters streift zunächst die Frage der Verlängerung der Semesterzahl. Diese Frage sei mit größter Vorsicht zu behandeln. Gegenüber dem Wettbewerb anderer Nationen verwende man in Deutschland zu viel Zeit auf die wissenschaftliche Ausbildung der Kräfte. Das sei materiell insofern von Nachteil, als man diese Kräfte später höher besolden müsse. In England und Amerika treffe man ganz junge Leute schon in leitender Stellung. Wenn man aus dem Lehrplan alles ausscheide, was nicht unbedingt nötig sei, so würde man wohl mit 4 Semestern auskommen können. Wolle man den Gedankengang, daß die Entwicklung der Technik eine Verlängerung des Studiums erfordere, weiter fortführen, so würde man schließlich zu einer Verlängerung ins Unendliche kommen. Eine Herabsetzung der Bedingungen bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung sei zu wünschen, nicht jedoch eine Herabsetzung der Werkstattpraxis. An einer zweijährigen Praxis sei unbedingt festzuhalten. In der Denkschrift werde die Verkürzung der Praxis an mehreren Stellen damit begründet, daß man der Konkurrenz der Techniken in anderen deutschen Bundesstaaten begegnen wolle. Dieser Gesichtspunkt dürfe nicht maßgebend sein; nicht um die Konkurrenz mit minderwertigen Anstalten aufzunehmen, sondern aus innerem Bedürfnis müßten die preußischen Maschinenbauschulen reorganisiert werden. Eine lange Praxis sei nicht zu entbehren, denn die jungen Leute müßten von

dem Geist eines technischen Betriebes durchdrungen werden, einen Begriff über die Verwendung der Materialien sich aneignen und das Auge für die Form der Maschinenteile üben.

Der Herr Minister führte aus, man müsse bestrebt sein, an sich geeignete Elemente nicht deswegen auszuschließen, weil sie in einigen Punkten den Normen nicht entsprächen, und man müsse andrerseits auch den Wünschen der verschiedenen Landesteile Rechnung tragen. Daher wolle man von der Forderung der zweijährigen Werkstattpraxis, die im übrigen als Norm beibehalten werden solle, im einzelnen Falle nach dem örtlichen Bedürfnis Ausnahmen zulassen und die Entscheidung hierüber in die Hand der Kuratorien legen. Die Frage der Konkurrenz der auswärtigen Techniken sei zwar wiederholt gestreift worden, aber nicht ausschlaggebend. Man wolle nur die Landeskinder vor Anstalten bewahren, die ihre Schüler im Geiste einer mißverstandenen akademischen Bildung erziehen. Hinsichtlich der Werkmeisterschulen wolle man in möglichst weitem Maße dem örtlichen Bedürfnisse entgegenkommen durch Errichtung von besonderen Kursen, er bitte in dieser Beziehung der Regierung die Freiheit der Bewegung nicht zu beschränken. Es sei nicht zu leugnen, daß in Deutschland das Wissen gegenüber dem Können zu stark bevorzugt werde und es sei daher eine längere Ausbildungszeit erforderlich. Aber bei Beurteilung der Vermehrung der Semesterzahl dürfe man das Urteil der Schulmänner und Kuratorien nicht außer acht lassen, die einstimmig die Erhöhung für erforderlich hielten.

Auch Herr Krause hält es für nötig, der unheilvollen Konkurrenz der außerpreußischen Techniken durch Aufklärung über die Ziele der preußischen Maschinenbauschulen zu begegnen. Es sei aber auch Aufgabe aller Kreise der Industrie, den jungen Leuten eine möglichst umfassende Vorbildung zu geben und sie während der praktischen Arbeitszeit in möglichst vielen Zweigen zu beschäftigen.

Herr Romberg erklärt, daß es schon jetzt kaum möglich sei, in 4 Semestern die Schüler so weit zu bringen, als es verlangt werde. Der jetzige Lehrplan verursache eine Überbürdung der Schüler; schon aus sanitären Gründen sei hier Einhalt geboten, die Schüler kämen jetzt kaum mehr zu einer geistigen Ruhe. Bei Angliederung eines 5. Semesters könnte man den Lehrstoff etwas spezialisieren, um jungen Leuten, die sich für ein Fach besonders interessierten, Gelegenheit zu geben, sich darin fortzubilden. Eine Ausbildung von $2^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren sei für den mittleren Techniker nicht zu viel. Ferner halte auch er eine möglichst lange praktische Ausbildung für wünschenswert, doch müsse man berücksichtigen, daß die jungen Leute bei guter Anleitung in einem Jahre mehr gefördert würden, als wenn sie 2 Jahre sich selbst überlassen würden An den Verein deutscher Ingenieure richte er die Bitte, dahin zu wirken, daß die industriellen Werke sich künftig mehr mit der Aufnahme und Heranbildung von Volontären befassen, als es bis jetzt geschehe.

Herr Beckert weist darauf hin, daß in der Vorlage lediglich die formelle Forderung des Einjährigen-Zeugnisses fallen gelassen werde. Die wissenschaftliche Vorbildung werde in derselben Höhe gefordert wie

bisher. Auch er könne bestätigen, daß von vielen Fabriken den jungen Leuten während ihrer praktischen Tätigkeit wenig Gelegenheit gegeben werde, sich auszubilden. Auch würden häufig den Eltern sehr hohe pekuniäre Opfer auferlegt.

Herr Niedt kann vom hüttenmännischen Stand die Ausführungen der Denkschrift bezüglich der wissenschaftlich Vorbildung nur billigen, er bittet jedoch dringend, nicht von einer zweijährigen Praxis bei den Hüttenschulen abzugehen, denn der Schüler soll sich nicht nur die manuelle Fertigkeit erworben haben, sondern auch wissen, was er einem Arbeiter zumuten könne. Um dies zu beurteilen, brauche er mindestens 2 Jahre Praxis. Die Schwierigkeit, junge Leute in Fabrikbetrieben als Volontäre unterzubringen, würde erheblich geringer sein, wenn diese wirklich wie jeder Arbeiter praktisch arbeiten wollten, aber daran fehle es zumeist.

Der Herr Minister stellt fest, daß hinsichtlich der theoretischen Anforderungen für die Aufnahme Einigkeit herrsche.

Hinsichtlich der praktischen Anforderungen hält er es für erwünscht, den Kuratorien, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien, die Möglichkeit zu geben, im einzelnen Falle eine kürzere Praxis zuzulassen.

Herr Schmieding hält es für unbedenklich, Ausnahmen von der Forderung der zweijährigen Praxis zuzulassen. Die Praxis solle den jungen Leuten nur eine Unterlage geben, um sie zu befähigen, den Vorträgen zu folgen. Er empfiehlt dort, wo nicht ausreichende Gelegenheit zur praktischen Vorbildung sei, Lehrwerkstätten einzurichten, mit denen z. B. bei den Meisterkursen sehr gute Erfolge erzielt worden seien. Dadurch würde den jungen Leuten Gelegenheit gegeben, auch während der Schulzeit sich praktisch fortzubilden, so wie man bei kaufmännischen Schulen Musterkontore eingerichtet habe, die Aufgaben aus der Praxis stellten. Er verweist auf die Lehrwerkstätten im Auslande.

Der Herr Minister entgegnet hierauf, daß die praktische Tätigkeit der künftigen Maschinenbauschüler durch den Besuch von Lehrwerkstätten nicht ersetzt werden könnte.

Herr Böker bittet an der Forderung der zweijährigen Praxis und an dem viersemestrigen Unterricht festzuhalten. Die Erhöhung der Semesterzahl infolge der Fortschritte in der Technik würde eine Schraube ohne Ende bedeuten. Ein tüchtiger Schüler würde auch noch nach der Schulzeit weiterlernen. Er bittet ferner die Staatsregierung an den bisherigen strengen Grundsätzen im Unterrichtsbetriebe festzuhalten. Auf die Zeugnisse der preußischen Maschinenbauschulen könne man sich verlassen, was bei auswärtigen Techniken nicht immer der Fall sei.

Herr Kräcker ist ebenfalls für Beibehaltung der zweijährigen Praxis und der viersemestrigen Schulzeit. Er bedauert ferner, daß auf die Elektrotecknik so wenig Gewicht gelegt werde. Es sei noch nicht einmal der Versuch mit einer elektrotechnischen Mittelschule gemacht, obwohl das Bedürfnis vorhanden sei. In Berlin müsse man auf Hochschüler zurückgreifen, die aber nur schlecht bezahlt werden können. Daher herrsche in diesen Kreisen Unzufriedenheit. Die Errichtung von Lehrwerkstätten

könne er nicht befürworten; das praktische Durchdringen des Faches müsse in der Fabrik erfolgen.

Der Herr Minister bemerkt, daß man auf die gewünschte weitere Spezialisierung der Unterrichtsfächer schon aus Mangel an Mitteln kaum werde eingehen können.

Herr Krause möchte auch an der zweijährigen Praxis festgehalten wissen. Infolge der Entwicklung der Industrie rekrutierten sich jetzt die Techniker aus Kreisen, die dem Fabrikbetriebe fern stünden, wie Beamten, Künstler und dergleichen. Diese müßten erst die Fabrikluft atmen lernen. Ein viersemestriger Unterricht erscheine ausreichend; wolle man das 5. Semester einrichten, so solle es fakultativ sein. Nach dem 4. Semester müsse aber auf alle Fälle ein Abschluß des Studiums möglich sein.

Herr Berghausen stellt fest, daß man bezüglich der zweijährigen Praxis einig sei. Er möchte aber die Verlängerung der Schulzeit auf 5 Semester befürworten. Der Lehrstoff sei so riesig angewachsen, daß es eine Sünde im Interesse der jungen Leute wäre, wollte man ihnen nicht Gelegenheit geben, den Stoff ganz und gründlich zu bewältigen. Mit den Lehrwerkstätten bringe man die Beziehungen zur Praxis nicht zustande. Mit der fakultativen Einrichtung des 5. Semesters würden sich die Schulmänner nicht einverstanden erklären können. Er sei ebenfalls nicht dafür.

Auch Herr Schrey ist für 5 Semester, da Herr Romberg erklärt habe, daß bei dem heutigen Lehrplan mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler nicht mehr auszukommen sei. Die Einführung eines fakultativen 5. Semesters sei unpraktisch, weil man in den Zeugnissen aussprechen müsse, wieviel Semester der Schüler auf der Schule zugebracht habe, was nach außen hin eine unerwünschte Verschiedenartigkeit in der Bewertung der Schüler zur Folge haben würde. Da die Kuratorien dem Vorschlage auf Herabsetzung der Praxis in Ausnahmefällen zugestimmt haben, wolle er sich auch damit einverstanden erklären, wünsche aber, daß die Ausnahmen auf ganz wenige Fälle beschränkt werden. Gegen den Vorschlag, Lehrwerkstätten einzurichten, habe er Bedenken. Der Schüler solle in der Praxis nicht bloß manuelle Fertigkeiten sich aneignen, sondern auch mit dem Arbeiter fühlen lernen. Daher wäre es wünschenswert, wenn die jungen Leute als Arbeiter eingestellt würden. Dem stehe aber ein Beschluß des Vereins deutscher Ingenieure entgegen, wonach den Volontären wenigstens 300 M Lehrgeld abverlangt werden sollen. Infolgedessen fordere dann der junge Mann eine Ausnahmestellung gegenüber den Arbeitern.

Herr Barthel berichtet, er habe auswärtige Schulen mit Lehrwerkstätten besucht, dabei aber gefunden, daß es in den meisten Fällen bloß Spielerei sei. Es sei nicht zu befürchten, daß von der Möglichkeit, von der zweijährigen Praxis abzusehen, allzu ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, da den Kuratorien die Entscheidung übertragen werden solle. Alle Schulmänner seien einig, daß die Erhöhung der Schulzeit auf 5 Semester notwendig sei, wenn man nicht in Oberflächlichkeit verfallen wolle, selbst wenn im Lehrplan weniger Wichtiges gestrichen werde. Das Schülermaterial, das in die Schule trete, sei zu verschieden. Mit der Einarbei-

tung gehe das 1. Semester hin, erst in der Mitte des 3. Semesters beginne das gleichmäßige Arbeiten. Im letzten Semester nehmen die Prüfungsarbeiten viel Zeit weg; sie seien aber nicht zu entbehren, da sie die Schüler zu intensivem Arbeiten zwingen. Der fakultative Unterricht passe nicht in den Rahmen der Schule. In der obersten Klasse den Unterricht nach den verschiedensten Gebieten zu teilen, sei undurchführbar. Die höhere Maschinenbauschule habe nur die Aufgabe, eine sichere Grundlage in der Mathematik und Mechanik zu geben. Die Weiterbildung in Spezialfächern sei Sache der Schüler nach Verlassen der Schule. Eine Trennung wäre vielleicht in der ersten Klasse möglich, und zwar in Maschinenbauer und Elektrotechniker, wozu als 3. Gruppe die Ausbildung für Eisenbahnpersonal treten könnte. Das sei aber nur so gedacht, daß die Maschinenbauer 6 Stunden Zeichnen mehr haben, während die Elektrotechniker in dieser Zeit im Laboratorium arbeiten.

Herr Peters stellt nochmals die Ausführungen der Vorredner zusammen. Dabei sei nicht klar zum Ausdruck gekommen, was die Aufgabe der technischen Mittelschule sei. Sie solle doch nur allgemeine technische Kenntnisse vermitteln, um die jungen Leute zu befähigen, die Vorgänge in der Technik zu verstehen und sich später zu Spezialisten heranzubilden. Kein Industrieller verlange fertige Spezialisten, sondern nur die Leute, die die technischen Vorgänge seines Betriebes richtig zu beurteilen verstehen. Dadurch fallen viele Gründe für das 5. Semester fort. Zum Unterrichten in Spezialfächern würden auch Lehrer gehören, die diese Fächer vollständig beherrschen, daran mangele es aber. Bei Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes werde man im Lehrplan vieles streichen und mit 4 Semestern auskommen können. Die Absicht der Regierung, die Schulen möglichst individuell zu gestalten, sei mit Freuden zu begrüßen. Dabei sei jedoch die Frage zu prüfen, ob es berechtigt ist, daß in verschiedenen Städten noch niedere Maschinenbauschulen neben den höheren bestehen, oder ob man nicht die Vorbereitungskurse an den höheren Schulen so einrichten könne, daß die niederen Schulen in Fortfall kommen könnten.

Herr Müller ist mit der Erhöhung auf 5 Semester einverstanden, wenn die Schulmänner sie für erforderlich halten. Die Ausführungen des Herrn Krause, daß die jungen Leute erst Fabrikluft atmen lernen müßten, sprächen dagegen, die Söhne von Arbeitern und Werkmeistern, denen die Luft nicht fremd sei, ebenso zu behandeln wie Angehörige anderer Berufe. Man solle also den Kuratorien die Möglichkeit lassen, in solchen Fällen Ausnahmen zuzulassen. Die Ansicht des Herrn Peters, daß die Schüler der niederen Schulen benachteiligt seien, gegenüber den Schülern der höheren Schulen, sei richtig. Es sei zu erwägen, ob nicht den Absolventen der niederen Maschinenbauschulen das Zeugnis für den Einjährig-freiwilligen-Dienst erteilt werden könnte, ebenso wie den Schülern der höheren Schulen, soweit diese es nicht bereits besitzen.

Der Herr Minister stellt fest, daß über die Beibehaltung der zweijährigen Praxis als Regel unter Zulassung von Ausnahmen durch die Kuratorien Einigkeit herrsche. Er geht dann auf die Frage des Herrn Peters, welches die Ziele der Maschinenbauschulen seien, näher ein. Auch

seines Erachtens sei das Ziel die Aneignung eines gewissen Maßes von Kenntnissen und der Fähigkeit technischen Denkens, nicht aber die Ausbildung in Spezialfächern. Man könne jedoch die Neuerungen der Technik nicht unberücksichtigt lassen. Dieser Punkt würde zweckmäßig an der Hand der Lehrpläne geprüft werden. Die Frage, ob das letzte Semester fakultativ eingerichtet werden könne, erledige sich, da ein Spezialisieren nicht angängig sei. Dagegen würde zu erörtern bleiben, ob der Lehrplan des 5. Semesters so gestaltet werden könne, daß der einzelne Schüler bestimmte Fächer mehr betonen und darin seine Prüfungsarbeiten machen kann. Lehrwerkstätten gehörten nicht an diese Art von Schulen. Vorschulen könnten nicht an sämtlichen Schulen errichtet werden, sondern nur an solchen, die einen geringeren Besuch und ein geringeres Angebot von normal vorgebildetem Schülermaterial aufweisen. Die Frage, ob man die niederen Schulen durch höhere ersetzen könne, würde zweckmäßiger bei Punkt B zu erörtern sein.

Herr Krause erwidert Herrn Schrey, daß nicht der Verein deutscher Ingenieure, sondern der Verein deutscher Maschinenbauanstalten die Frage des Lehrgeldes erörtert und gegenüber den exorbitant hohen Forderungen mancher Fabrikanten 300 M. als angemessen bezeichnet habe. Zu empfehlen wäre es, wenn der Verein deutscher Ingenieure öfters den Fabrikanten die Ausbildung ihrer Volontäre ans Herz legen möchte.

Herr Sellentin weist darauf hin, daß in Kiel schon jetzt Spezialisierung bestehe, und zwar in Schiffbau, Schiffsmaschinenbau und Maschinenbau. Trotzdem hätten Lehrerkollegium und Kuratorium einstimmig beschlossen, das 5. Semester zu fordern.

Herr Romberg legt Wert darauf, festzustellen, daß er unter Spezialisierung nichts anderes verstanden wissen wolle, als es der Herr Minister erklärt habe. Es müsse den Schülern gestattet werden, je nach ihren Neigungen das eine oder andere Fach mehr hervorzuheben.

Herr Kräcker bittet, daß die technische Mittelschule in Berlin als elektrotechnische Mittelschule eingerichtet werde. Man solle den Lehrkörper öfter durchsetzen mit Leuten aus der Praxis, die Vorträge halten, ohne als Lehrer fest angestellt zu sein. Diese Methode habe sich bei den Handelshochschulen bewährt.

Herr Götte macht einer Anregung des Herrn Peters zufolge statistische Angaben über den Besuch der Schulen. Bei den höheren Maschinenbauschulen seien in den letzten 2 Jahren nur 55—60 % der verfügbaren Plätze besetzt gewesen, bei den (niederen) Maschinenbauschulen dagegen sei man nicht in der Lage gewesen, alle sich Meldenden aufzunehmen. Danach wäre eine Vermehrung der höheren Schulen zurzeit wenig angebracht. Die Frage der Errichtung elektrotechnischer Mittelschulen sei bereits geprüft worden; elektrotechnische Firmen hätten das Bedürfnis verneint. Die in Hamburg und Bremen gemachten Erfahrungen mit solchen Schulen seien nicht besonders ermutigend. Übrigens werde Elektrotechnik auf den Mittelschulen schon jetzt in ausreichendem Maße gelehrt.

Herr Dönhoff macht darauf aufmerksam, daß die Erleichterung der

Aufnahmebedingungen nicht etwas Neues sei. Jetzt entscheide darüber die Zentralbehörde, künftig solle die Entscheidung den Kuratorien übertragen werden. Mit Freuden habe er die Anregung des Herrn Krause vernommen, daß der Verein deutscher Ingenieure die Schwierigkeiten für die Einführung der jungen Leute in die Praxis beseitigen helfen solle. Er knüpft daran die Bitte, daß der Verein aus diesem Anlaß auch die übereinstimmend gute Ansicht über die preußischen technischen Mittelschulen gegenüber den außerpreußischen Techniken zur Kenntnis weiterer Kreise bringe. Gegen die Gründung von Spezialschulen spreche auch der Umstand, daß in Preußen die Schulen nicht wie in Süddeutschland ausgesprochenen Landescharakter haben, sondern mehr provinzielle Schulen seien.

Herr Peters hält die Frage der Vorklassen für nicht genügend geklärt. Sie seien ein ausgezeichnetes Mittel, um der Schwierigkeit der verschiedenen Vorbildung der jungen Leute zu begegnen. Aus der von Herrn Götte gegebenen Statistik zieht er den Schluß, daß in dem Aufsuchen der niederen Schulen das Bedürfnis der Arbeiterbevölkerung nach technischer Ausbildung zu erblicken sei, diesen Kreisen sei aber der Besuch höherer Schulen verschlossen. Er wünscht noch zu wissen, wieviel Schüler im Laufe der Schulzeit die Schule verlassen.

Herr Götte macht die betreffenden Angaben. Ein vorzeitiger Abgang sei sehr selten.

Der Herr Minister hält ein gleichmäßig vorgebildetes Schülermaterial für die einzelnen Arten von Schulen für erwünscht. Vorklassen könnten nur da errichtet werden, wo es an dieser Gleichmäßigkeit mangele.

Es tritt hierauf eine einstündige Pause ein.

Zu Abschnitt B der Denkschrift erläutert Herr Götte die Einrichtung, die Ziele und den geplanten Ausbau der niederen Fachschulen an der Hand der Denkschrift und begründet kurz, weshalb neben den höheren Maschinenbauschulen auch (niedere) Maschinenbauschulen betrieben werden müssen.

Herr Barthel geht zunächst ebenfalls auf die Frage ein, ob es berechtigt ist, höhere und niedere Maschinenbauschulen nebeneinander bestehen zu lassen. Der Unterricht überschneide sich bei beiden zwar vielfach, doch sei die Frage zu bejahen. Auf die niederen Schulen kämen Leute mit den denkbar niedrigsten Vorkenntnissen; mit der Vermittelung der elementarsten Kenntnisse in der Mathematik finde die Schule ihren Abschluß, hier fange aber die höhere Schule erst an. Das Hauptgerippe der höheren Schule sei Mathematik und Mechanik, das der niederen Schule beschreibende Maschinenlehre. Hierzu komme, daß es den Schülern der niederen Schulen an allgemeiner Bildung und an Umgangsformen fehle, so daß sie nie, oder nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die Stellen ausfüllen würden, die die Schüler der höheren Schulen, die aus besseren gesellschaftlichen Verhältnissen kämen, erreichen können. Es würde verfehlt sein, unter Preisgabe der niederen Schulen die Schüler dieser auf die höheren Schulen zu verweisen. Aufnahme in den letzteren könnten sie zwar durch den Besuch einer Vorschule erlangen. Das würde aber ein Jahr länger für die Ausbildung bedeuten und die Schüler seien meist zu

arm, um die Kosten tragen zu können. Viele seien nur durch Gewährung von Stipendien in der Lage, die Schule zu besuchen. Wollte man aber die niederen Schulen eingehen lassen, so würde allen diesen Leuten die Möglichkeit genommen, sich fortzubilden. Aber auch die Praxis würde dadurch geschädigt. Denn während jetzt Leute mit langer Praxis die Schulen besuchen, würden künftig nur solche mit geringer Praxis weiter ausgebildet werden. Damit wäre der Industrie nicht gedient. Es bestehe daher das Bedürfnis nach höheren und niederen Maschinenbauschulen.

Herr Peters erläutert zunächst die bisherige Stellungnahme des Vereins deutscher Ingenieure zu der Frage der Werkmeisterschulen bzw. (niederen) Maschinenbauschulen. Er wendet sich ferner gegen die Ausführungen des Herrn Barthel, daß es wegen der sozialen Verhältnisse eine höhere und eine niedere Maschinenbauschule geben müsse. Warum solle man die niederen Volksschichten abhalten, in höhere Berufskreise zu dringen? Es sei ferner erforderlich, in erhöhtem Maße für Ausbildung von Zeichnern, die einen besonderen Kreis der Techniker bildeten, zu sorgen. Bei ihnen könne man von praktischer und wissenschaftlicher Vorbildung absehen, aber sie müssen befähigt werden, aus einer Zeichnung alle Einzelheiten zu entnehmen. Für sie sei die Regelung eines besonderen Lehrganges zweckmäßig.

Herr Jurthe hält es für einen Fehler des heutigen Systems, daß nicht gelehrt wird, wie man beim Konstruieren auf die vorhandenen Betriebsmittel Rücksicht zu nehmen habe.

Herr Beckert stellt gegenüber den Ausführungen des Herrn Peters fest, daß die Werkmeisterschule von 1896 mit der jetzigen Maschinenbauschule identisch ist. Nur der Name sei aus äußeren Gründen geändert worden. Herrn Barthel stimme er in jeder Beziehung bei. Es sei nachgewiesen, daß von den Maschinenbauschulen die meisten Schüler in die Betriebe zurückkehrten, von den Hüttenschülern sogar 90 %, meistens als Meister. Die Schulen hätten sich also bewährt, ihr Fortbestand sei eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Der Besuch der niederen Schulen hindere nicht am Aufsteigen in höhere Stellen, sofern gute Allgemeinbildung vorhanden sei. Aber auch den Leuten mit geringer Schulbildung dürfe man den technischen Unterricht nicht verschließen.

Auch Herr Schrey schließt sich den Ausführungen des Herrn Barthel an. Für den Osten Preußens mit zum Teil polnisch sprechender Bevölkerung liege das Bedürfnis nach einer Schule vor, die tüchtige Werkmeister ausbildet. Zu dieser Stelle eigneten sich aber nur Leute mit langjähriger Arbeitstätigkeit. Für diese Leute sei es zu spät, eine höhere Schule aufzusuchen, für sie sei eine niedere Schule notwendig.

Herr Kleinstüber erwähnt bezüglich des Unterschiedes zwischen höheren und niederen Maschinenbauschulen noch, daß auch der Lehrbetrieb verschieden sei: in der höheren Schule werde der mathematische Beweis geführt, in der niederen Schule werde die Gestaltung der Dinge lediglich beschreibend gelehrt, ohne den Beweis dafür zu führen. Auch jetzt sei jungen Leuten mit geringerer Vorbildung die Möglichkeit gegeben, nach Bestehen einer Prüfung in die höheren Schulen einzutreten.

Es meldeten sich aber nur wenige, noch weniger bestänaen die Prüfung, da ihnen gründliche mathematische Kenntnisse fehlten. Um hier Erleichterung zu schaffen, seien die Vorklassen ins Auge gefaßt. Die niederen Schulen hätten sich überall bewährt. Herrn Jurthe entgegne er, daß auf die Berücksichtigung der vorhandenen Betriebsmittel im Unterrichte schon jetzt Wert gelegt werde.

Herr Dönhoff geht auf die von Herrn Peters zur Sprache gebrachte Meinungsverschiedenheit, betr. die Werkmeisterschulen, ein und legt an der Hand des Aktenmaterials den Hergang der Sache dar. Man habe dem Vorschlage des Vereins Deutscher Ingenieure entsprechend den Versuch mit zweisemestrigen Werkmeisterschulen gemacht, dieser sei aber nicht gelungen. Die Regierung sei nunmehr zu der Überzeugung gelangt, daß die Maschinenbauschulen in ihrer jetzigen Gestaltung nicht zu entbehren seien.

Herr Barthel führt aus, die Werke brauchten allerdings Werkmeister mit Spezialkenntnissen. Wenn sie aber solche nicht selbst ausbilden könnten, müsse die Schule aushelfen. Diese dürfe jedoch nicht bloß den Interessen einzelner Werke, sondern müsse der Allgemeinheit dienen, und könne sich daher auf Spezialisieren nicht einlassen. Er verwahrt sich ferner dagegen, daß es seine Absicht sei, den Schülern der niederen Schulen das Aufsteigen in höhere Kreise zu verwehren. Die niederen Schulen sollten nur erhalten bleiben, um auch der ärmeren Bevölkerung Gelegenheit zu geben, das zu lernen, was für ihr Fortkommen nötig sei.

Auch Herr Schmieding und Herr Berghausen empfehlen den Fortbestand der niederen Schulen.

Herr Mentzel beantragt, den Wortlaut des Organisationsplanes unter B 1 anders zu fassen. Das Wort „niedere" sei nicht angebracht; es sei fraglich, ob man die Werkmeister als niedere technische Beamte ansehen könne. Er schlage vor, statt „niedere technische Betriebsbeamte und niedere Bureaubeamte" zu sagen: „Werkmeister, Zeichner und ähnliche Beamte".

Herr Peters wendet sich nochmals gegen die Ansicht, daß die Werkmeisterschule und die niedere Maschinenbauschule identisch seien. Schon die Aufgaben des Zeichenunterrichts zeigten die Verschiedenartigkeit.

Der Herr Minister hebt hervor, daß die Möglichkeit geschaffen werden müsse, zwei verschiedene Kategorien, Leute mit höherer Schulbildung und Arbeiter aus dem Gebiete der Industrie und des Handwerks, auszubilden. In Preußen sei von beiden Kategorien eine so große Zahl vorhanden, daß man beide nicht in einer Schule zu vereinigen brauche, wie es in Süddeutschland geschehe. Die niedere Schule müsse daher grundsätzlich aufrecht erhalten werden. Dabei werde dem Arbeiter das Aufsteigen in höhere Stellen nicht verschlossen, vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Daß sich die Schulen in ihren Zielen gelegentlich überschneiden, sei ganz unbedenklich.

Zu Punkt B. 2 berichtet Herr Götte an der Hand der Denkschrift über die Hüttenschulen.

Herr Barthel bemerkt, daß es z. Zt. nur 2 Hüttenschulen gebe, in

Duisburg und Gleiwitz. Im Osten sei der Wunsch nach höheren Hüttenschulen laut geworden, diesen Wunsch teile man aber im Westen nicht. Gelegenheit zur Ausbildung seien den technischen Hochschulen, auch für Hospitanten, gegeben, da große mathematische Kenntnisse nicht erforderlich seien. In der Hüttenindustrie gebe es zudem keine mittleren Beamtenstellen, die von Schülern einer höheren Hüttenschule besetzt werden könnten. Diese Schulen würden daher wenig besucht sein. Der Lehrstoff würde infolge des Wegfalls der Mathematik an höheren und niederen Schulen meist gleich sein und meist in der Tätigkeit im chemischen Laboratorium bestehen. Die Einrichtung, wie sie die Denkschrift vorschlägt, sei daher zu empfehlen.

Zu Punkt 3 bemerkt Herr Götte, daß Anregungen auf Abänderung der Kupferschmiedefachschulen nicht ergangen seien, und erörtert sodann Ziele und Einrichtung einer etwa zu gründenden Installationsschule.

Herr Köhler hält für Installationstechniker unbedingt 4 Semester für nötig, und zwar 2 für die Vorbereitung, 2 für den Fachkursus. Zur Ausbildung von Elektroinstallateuren würde 1 Semester Fachunterricht ausreichen, für Gas- und Wasserinstallateure jedoch nicht. Von den 2 Vorbereitungssemestern könnte einer durch den Besuch der Fortbildungsschule erspart werden. Als Ort für die Schule halte er Köln am geeignetsten.

Der Herr Minister hebt hervor, daß es sich immer nur um eine Schule handeln könne, und es frage sich, ob das Bedürfnis für Gas- und Wasserinstallateure ein gleiches sei wie für Elektroinstallateure.

Herr Romberg teilt mit, daß hinsichtlich der Ausbildung von Installateuren noch keine großen Erfahrungen vorlägen. Es gebe nur eine derartige Schule in Aue in Sachsen, daneben noch Gasmeisterschulen in Bremen und Dessau, letztere sei aber nur den Angestellten der dortigen Gasgesellschaft zugänglich. Einige Erfahrungen böten die Meisterkurse in Cöln. Dort seien getrennte Kurse für Elektroinstallateure und Gas- und Wasserinstallateure eingerichtet. Ein Bedürfnis für die Schule bestehe durchaus, denn es herrsche in diesem Fache eine bedauerliche Fachunkenntnis. In Cöln beständen schon jetzt mustergültige Lehreinrichtungen, die er an der Hand von Photographien erläutert. Als Unterrichtszeit würden 3 Semester ausreichen; er empfehle aber, die Bezeichnung Installationstechniker nicht in den Vordergrund zu schieben; die Schule solle dem Handwerk dienen. Eine Vermengung von Gas-, Wasser- und Elektroinstallation sei nicht empfehlenswert. Die Cölner Kurse seien aus allen Teilen der Monarchie besucht gewesen.

Herr Fudickar gibt seiner Freude Ausdruck, daß es endlich zu einem technischen Unterricht in der Installation kommen soll. Durch schlechte Installationsarbeiten werde die Verbreitung von Epidemien begünstigt. Daher bitte er die Staatsregierung, mit der Errichtung der Schule nicht zu lange zu warten. Die Fachschule in Aue sei nur für Lehrlinge, aber bicht für die Leiter des Gewerbes. Eine Angliederung an eine Maschinenauschule sei empfehlenswert; ein dreisemestriger Unterricht reiche aus, wenn Elektrotechnik abgezweigt werde. Da die Schüler meist das Einjährigenzeugnis haben würden, sei es nicht erforderlich, daß sie von vorn

an lernen müßten. Man müsse eine Aufnahmeprüfung festsetzen mit der Bestimmung, daß unter Umständen das erste Semester übersprungen werden könne. Vom praktischen Unterrichte sei abzusehen, nur einige Handfertigkeiten, z. B. Lötungen, wie sie in England und Amerika geübt würden, seien zu lehren. Vor allem sei Wert auf Anschauungsunterricht zu legen. Das Anschauungsmaterial würden die Vertreter des Gewerbes liefern. Auf einer Studienreise nach England habe er den Wert des Anschauungsunterrichts kennen gelernt.

Auf eine Frage des Herrn Ministers, ob von den Vertretern des Installateurgewerbes eine laufende Beihilfe zur Unterhaltung der Schule in Aussicht gestellt werden könne, erwidert Herr Fudickar, dies sei leider nicht möglich. Die Vertreter hätten für die Cölner Maschinenbauschule Objekte im Werte von 10000 M. gestiftet und sie würden sicherlich auch für die Installateurschule reichliches Anschauungsmaterial hergeben, weitere pekuniäre Opfer könnten aber nicht gebracht werden.

Herr Romberg bestätigt, daß für die Cölner Kurse sehr wertvolles Anschauungsmaterial gestiftet worden sei. Die Stadt Cöln und wohl auch die Provinz würden sich an den Kosten beteiligen. Die Kosten der Installateurschule würden bei ihrer Angliederung an die Maschinenbauschule nicht sehr erheblich sein, da bei beiden der zweiklassige Unterbau gemeinsam sein könnte.

Herr Lentze hält die Gründung einer Installateurschule ebenfalls für dringend notwendig. Die Installation greife beim Hausbau ins tägliche Leben ein; durch schlechte Arbeit entständen Gefahren für die Öffentlichkeit. Die Maschinenbauschule eigne sich besonders zur Angliederung; im Unterricht müsse auch über Hygiene und sanitäre Verhältnisse Belehrung erteilt werden.

Herr Krause glaubt, daß der Verein der Gas- und Wasserfachmänner vielleicht eine Beihilfe leisten würde. Auch die Firma Pintsch würde ein Interesse an der Schule haben.

Herr Romberg erwidert hierauf, daß der Verein bereits die Cölner Kurse lebhaft unterstütze.

Herr Fudickar betont, daß die Gas- und Wasserfachmänner nicht identisch seien mit den Installateuren. Während jene Gas und Wasser bis an das Haus führen, legen diese die Leitungen im Hause.

Der Herr Minister stellt die Übereinstimmung über folgende Punkte fest: Eine Installateurschule ist notwendig. Eine Schule für die Monarchie würde genügen. Es empfiehlt sich, die verschiedenen Formen der Installation an derselben Anstalt zu lehren, aber in Parallelkursen. Die Schule würde an eine Maschinenbauschule anzugliedern sein, mit gleicher Grundlage in den unteren Lehrgängen. 3 Semester würden ausreichen; Die Stadt Cöln eigne sich als Ort für die Schule und würde hoffentlich eine Beihilfe leisten.

Herr Götte erläutert sodann an der Hand der Denkschrift Punkt 5, zu welchem das Wort nicht gewünscht wird, und sodann in ausführlicher Weise Punkt 6, betreffend den Abend- und Sonntagsunterricht.

Herr Lentze bemerkt, daß in vielen Städten, in denen neben Ma-

schinenbauschulen noch Kunstgewerbeschulen bestehen, die Abendkurse für Maschinenbauer an letztere angegliedert seien, und fragt an, ob es nicht möglich sei, sie an die Maschinenbauschulen zu verlegen. Die Städte hätten insofern ein pekuniäres Interesse an der Frage, als sie zu den Kunstgewerbeschulen erheblich höhere Zuschüsse leisten müßten als zu den Maschinenbauschulen.

Herr Dönhoff stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt des Vorredners und teilt mit, daß bei einer Reihe von Schulen diese Änderung bereits vorgenommen sei. Er könne aber die Übernahme der Abendkurse an die Maschinenbauschulen nicht zusichern, ohne daß mit den Städten Verhandlungen wegen teilweiser Übernahme der Kosten angeknüpft würden. In Kiel und Cöln würden solche Verhandlungen z. Zt. gepflogen.

Herr Jurthe vermißt Kurse für Motorwagenführer. In dieser Beziehung sei Preußen von den südlichen Staaten überflügelt. In Preußen liege die Ausbildung der Chauffeure meist in den Händen von Privaten; die von diesen ausgebildeten Schüler zeigten aber wenig Kenntnisse. Es liege daher ein dringendes Bedürfnis für die Errichtung staatlicher Kurse vor.

Der Herr Minister bemerkt, daß über diese Frage Erwägungen schweben.

Herr Romberg erläutert die Verhältnisse der Abendkurse in Cöln und tritt dafür ein, daß für Gesellen und für Erwachsene, die eine Fachschule nicht besuchen könnten, Gelegenheit zur Fortbildung gegeben werde.

Auch der Herr Minister hält es für dringend erwünscht, daß die Maschinenbauschulen benutzt werden, um an sie den Unterricht für weitere Kreise anzugliedern.

Herr Berghausen teilt mit, daß ein Versuch, in Cöln eine Chauffeurschule zu gründen, gescheitert sei, zunächst an dem Widerstande der Automobilbesitzer, die sich für geborene Führer hielten; aber auch von der Industrie sei man im Stiche gelassen worden, indem diese sich geweigert habe, neue Maschinen zum Unterrichte herzugeben; an alten Wagen sei nichts zu lernen.

Schwierig sei auch die Wahl eines Übungsplatzes, da die Chauffeure in erster Linie für die Fahrt auf der Straße ausgebildet werden müßten. Ein Bedürfnis für diese Schule sei aber unbedingt vorhanden.

Der Herr Minister bemerkt, daß die Frage vom Polizeipräsidium in Berlin und vom Kaiserlichen Automobilklub angeregt worden sei; er hoffe, daß man damit zum Ziele kommen werde.

Herr Götte erläutert zu Punkt 7 sodann noch die Vorschläge für die Tageskurse von kürzerer Dauer.

Der Herr Minister weist darauf hin, daß es sich bei Punkt a um Leute handle, die ohne besondere Vorbildung in landwirtschaftlichen Betrieben mit der Wartung von Maschinen betraut würden. Es sei erwünscht, daß die Industrie den Käufern solcher Maschinen die Ausbildung des Wärterpersonals ans Herz lege.

Auf eine Anregung des Herrn Peters, Ausbildungskurse für Zeich-

ner zu schaffen, erwidert der Herr Minister, daß es nur der Anregung der beteiligten Kreise bedürfe, um solche Kurse einzurichten.

Zu Abschnitt II empfiehlt der Herr Minister, bei der Frage der Ausbildungsdauer die Punkte 1, 2 und 3 einer gemeinschaftlichen Diskussion zu unterwerfen. Hierbei würde insbesondere die Frage wegen Erhöhung der Unterrichtszeit auf 5 Semester zu erörtern sein.

Herr Romberg hält, wenn die Gesichtspunkte festgestellt seien, nach denen die Schulen eingerichtet werden sollen, die Aufstellung der Lehrpläne für Sache der Direktoren und der Lehrer.

Der Herr Minister erwidert hierauf, daß die Lehrpläne nicht ausführlich durchberaten werden sollen. Man wolle nur prüfen, ob etwa der Lehrstoff gekürzt werden könne, um mit 4 Semestern auszukommen.

Herr Götte erläutert sodann die Lehrpläne der Maschinenbauschulen und empfiehlt nochmals die Erhöhung der Semesterzahl von 4 auf 5.

Herr Peters wirft erneut die Frage auf, ob es die Aufgabe der Maschinenbauschulen sei, Konstrukteure auszubilden. Die Beantwortung dieser Frage sei zur Beurteilung der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich. Der Verein deutscher Ingenieure habe sich in seiner Denkschrift von 1889 dahin ausgesprochen, daß von der Ausbildung zu Konstrukteuren keine Rede sein könne; die Schule solle keine Maschinenbauschule im engeren Sinne des Wortes sein; zum Erlernen des Maschinenbauens sei die Zeit zu kurz. Bei der Spezialisierung des Unterrichts solle man sich möglichst Beschränkung auferlegen.

Herr Köhler erklärt, der Zweck der höheren Maschinenbauschule sei nicht die Ausbildung von Konstrukteuren; sie solle nur die Kenntnisse vermitteln, die den Schüler dereinst befähigen, diese Tätigkeit auszuüben. Die Schulmänner seien nicht im Zweifel, daß eine Erhöhung der Semesterzahl auf 5 eintreten müsse; auch vom Standpunkt des Ingenieurs werde sie erforderlich sein. Die Anforderungen in der Mathematik, die an die jungen Leute mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis gestellt würden, seien zu hoch, auch sei es wünschenswert, das Lehrpensum der Mathematik in der Vorschule einzuschränken; das erfordere aber, daß der Mathematik in den Fachklassen mehr Zeit gewidmet werde, was nur durch Erhöhung der Semesterzahl möglich sei.

Herr Kräcker wünscht, daß man an den von der Regierung vorgelegten Grundzügen festhalte, doch sollte auch über die Bedeutung der einzelnen Industrien für das Vaterland etwas vorgetragen werden, z. B. über Fabrikorganisation, Begriff eines modernen Großbetriebes, und über die soziale Gesetzgebung. In der Elektrotechnik würde die Schwachstromtechnik vernachlässigt.

Herr Schrey weist darauf hin, daß die Lehrpläne das Ergebnis langjähriger praktischer Erfahrung seien; es sei schwierig, darin etwas zu ändern. Auf ihre Grundlage seien tüchtige Beamte in die Praxis gesandt worden; wenn die Männer, die diese Beamten ausgebildet haben, sagen, sie könnten das Ziel nur in 5 Semestern erreichen, so sei er mit der Erhöhung der Semesterzahl einverstanden. Zu den Lehrplänen selbst

regt er an, die Holzkonstruktion in der Materialienkunde zu behandeln statt in der Baukonstruktionslehre, und ebenso die Farbanstriche. Es sei ein dringendes Bedürfnis, unter der Bezeichnung „Veranschlagen" neben der Bestimmung der Herstellungskosten auch etwas über die Lohnarten zu lehren. Auch die soziale Gesetzgebung müsse gelehrt werden. Vorträge über die Bedeutung der Industrie seien nicht erforderlich.

Herr Sellentin bezeichnet als das Ziel der Anstalt die genaue zeichnerische und rechnerische Durchführung der Arbeiten. Hierzu sei aber zurzeit nicht die Muße vorhanden. Die Erhöhung der Semesterzahl sei daher unbedingt erforderlich. Die Wünsche in bezug auf das Holz und die Farbstoffe seien in den neuen Lehrplänen der Schiffbauschule bereits berücksichtigt. Kuratorium und Lehrerkollegium in Kiel hätten sich durchaus für die Errichtung einer Vorklasse ausgesprochen, da es nicht möglich sei, neben der höheren Schiffbauschule noch eine niedere zu errichten. Nach Ansicht der Industrie könnten Werkmeister in Abendkursen vorgebildet werden, aber man müsse auch Leuten mit besserer elementarer Schulbildung die Möglichkeit bieten, sich zu höheren Stellen heraufzuarbeiten. Das könne durch die Vorklassen geschehen. Hierfür seien 2 Semester ausreichend. Die Absolventen der Vorschule sollten aber die unterste Klasse der eigentlichen höheren Schiffbau- und Maschinenbauschulen überspringen können.

Herr Barthel bemerkt, den niederen Schulen sei von der Industrie der Vorwurf gemacht worden, daß sie zu weit gehen; andererseits stelle dieselbe Industrie Anforderungen, die nie erfüllt werden könnten. Die von Herrn Peters angeregte Frage, ob die Schule Konstrukteure ausbilden solle, sei leicht zu beantworten. Ziel sei die Einführung in die elementare Mathematik und die Grundsätze der Mechanik; ohne schwierige und große Berechnungen auszuführen. Die Schüler müßten das Gelernte auf einfache Konstruktionen anwenden. Es soll ihnen das allgemeine Konstruktionsgefühl und die immer wiederkehrenden Regeln eingeprägt werden.

Den neuen Erscheinungen in der Technik müßte allerdings Rechnung getragen werden, wodurch eine Vermehrung des Stoffes entstehe, doch sei die Befürchtung einer weiteren Steigerung nicht begründet; mit 5 Semestern würde wohl dauernd auszukommen sein.

Der Herr Minister schließt nunmehr die Debatte. Man sei zu einer gewissen Klarheit gekommen. Von keiner Seite sei etwas vorgeschlagen worden, was aus den Lehrplänen ausgeschaltet werden könne, um mit 4 Semestern auszukommen. Das Ziel, das in den Leitsätzen des Vereins deutscher Ingenieure in den Verhandlungen in Karlsruhe 1889 gestellt worden sei, nämlich „Die Ausbildung von Leitern und Beamten technischer Betriebe und Hilfskräfte für die Konstruktionsbureaus", lasse sich in 4 Semestern nicht mehr erreichen. Ob den einzelnen Sonderwünschen werde entsprochen werden können, müsse späteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Mit einem Dank an die Teilnehmer schließt darauf der Herr Minister die Sitzung.

gez. Römhild. 24. 7. 07.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage 10 (zu Seite 297).

IV. 8351 II. Berlin, den 5. November 1907.

Vom 1. April 1908 ab treten für das der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehende mittlere und niedere Fachschulwesen bezüglich der Zweckbestimmung und der Aufnahmebedingungen der einzelnen Schulgattungen die folgenden Vorschriften in Kraft:

A. Mittlere Fachschulen.

1. Höhere Maschinenbauschulen.

Die höheren Maschinenbauschulen sollen mittlere technische Bureaubeamte und mittlere Betriebsbeamte für die Maschinenindustrie und die verwandten Industriezweige heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

a) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;

b) durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer der etwa mit einzelnen Anstalten verbundenen Vorschulen mit zweisemestrigem Kursus zur Erwerbung der zum Eintritt in die höhere Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse. Zur Aufnahme in diese Vorschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Werkstattstätigkeit beizubringen;

c) durch Vorlegung des Berechtigungsscheins zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, der durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben ist, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;

d) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer vom Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck anerkannten Schule, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;

e) durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höhere Maschinenbauschule, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens 2 Jahre der Werkstattstätigkeit gewidmet sein mußten.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Jahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Höhere Schiff- und Schiffsmaschinenbauschule.

Die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule soll mittlere Betriebsbeamte und mittlere Konstruktionsbeamte für die Schiffbauindustrie heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmebedingungen sind, abgesehen davon, daß die praktische Tätigkeit in einer Schiffswerft oder einer Schiffsmaschinenfabrik stattfinden muß, die gleichen wie für die höheren Maschinenbauschulen.

B. Niedere Fachschulen.

1. Maschinenbauschulen.

(Mit viersemestrigem Kursus, in Cöln mit dreisemestrigem Kursus.)

Die Maschinenbauschulen sollen künftige niedere technische Betriebsbeamte (Werkmeister usw.) und niedere Bureaubeamte für die Maschinenindustrie heranbilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Maschinenbauschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Werkstattstätigkeit erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit dem Kuratorium hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Hüttenschulen.

Die Hüttenschulen sollen niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranbilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Hüttenschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht. Für junge Leute, welche im Besitze des Zeugnisses zum Einjährig-

Freiwilligen-Dienst sind, genügt der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B. 1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

3. Kupferschmiedefachschule.

Die Kupferschmiedefachschule soll künftige Werkmeister und Betriebsleiter von Kupferschmiedereien heranbilden und künftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupferschmiedefachschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupferschmiedegewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B.1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

4. Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für die Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie heranbilden, die sich vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung zu besseren Stellungen (Vorarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahres und einer guten Volksschulbildung erforderlich.

5. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagsschulen sind an die Tagesfachschulen für die Metallindustrie ohne die Handwerkerschulen angegliedert.

a) Unterrichtskurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Schiffbauer usw.

Die Unterrichtskurse für die Maschinenbauer usw. sollen den genannten Arbeitern die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie in einem der vorgenannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr

fortbildungsschulpflichtig sind oder auf Grund des Besuchs dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

b) Praktische Kurse zur Vervollkommnung in Präzisionsarbeiten.

Diese Kurse sollen Arbeitern des Metallgewerbes Gelegenheit geben, sich weiter praktisch auszubilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Metallgewerbe erforderlich.

c) Unterrichtskurse für Installateure.

Die Unterrichtskurse für Installateure sollen Gesellen und Lehrlingen des Installationsgewerbes oder Gesellen und Lehrlingen anderer metalltechnischer Gewerbe, welche sich später dem Installationsgewerbe widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie im Installationsgewerbe oder in einem Metallgewerbe beschäftigt sind, sodann daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind oder auf Grund des Besuches dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Diese Unterrichtskurse sollen Leuten, die sich dem Lokomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Schlosser- oder Schmiedegewerbe.

6. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer.

Diese Kurse werden an höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Handwerkerschulen abgehalten.

a) Kurse zur Ausbildung niederen technischen Personals landwirtschaftlicher Nebenbetriebe.

Die Kurse sollen Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigsten fachlichen Kenntnisse anzueignen.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit erforderlich.

b) Installationskurse für Handwerker mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationsgeschäfte für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die erforderlichen praktischen Kenntnisse vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich.

c) Gasmeisterkurse für Betriebspersonal von Gaswerken mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Personen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von den Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in den Gasmeisterkursus ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung im Gasfach und einer dreijährigen Tätigkeit als Installateur, Schmied, Kupferschmied, Schlosser, Klempner oder Maurer erforderlich.

gez. Delbrück.

VII.

Textilfachschulen und Fachschule für die Schuh- und Schäfteindustrie zu Wermelskirchen.

A. Textilfachschulen.

An dem Bestande der Fachschulen und höheren Fachschulen für Textil-Industrie hat sich nichts geändert. Von den Webereilehrwerkstätten sind die zu Reinerz und Mittelwalde eingegangen, weil infolge des stetigen Rückganges der Handweberei und der Vermehrung der mechanischen Betriebe nicht mehr die genügende Zahl von Schülern vorhanden war.

Nachdem im November 1906 in Aachen die Abteilung für Kammgarnspinnerei und im Februar 1907 in Crefeld die Abteilung für Seidenhaspelei und Schappespinnerei eröffnet worden ist, besteht jetzt in Preußen die Möglichkeit, sich in jedem Spezialzweige der Textilindustrie auszubilden. Über die Zusammensetzung des Lehr- und Beamtenpersonals und über den Besuch der verschiedenen Kurse im Etatsjahre 1906 geben die Anlagen 1 und 2 Aufschluß.

re 1 u. 2.
364—366.

Die Angliederung von Konfektionskursen, die hauptsächlich für Mädchen bestimmt sind und in denen vorwiegend die Wäscheanfertigung und das Schneidern berücksichtigt werden, hat sich so bewährt, daß solche Kurse auch an anderen Schulen aufgenommen werden sollen. Vorläufig werden sie bei der Anstalt in Mühlhausen in Thüringen eingerichtet. Der Besuch ist überall so stark, daß alle verfügbaren Plätze besetzt sind und Schülerinnen zurückgewiesen werden müssen. Nur in Barmen ist der Besuch anhaltend schwach. Dies liegt wohl daran, daß das Ziel der Ausbildung bisher zu eng begrenzt war. Dem Wunsche der dortigen Fabrikanten entsprechend, sollte sich nämlich der Unterricht nur auf solche Artikel (namentlich Besatzartikel) beziehen, die in den Barmer Betrieben fabrikmäßig hergestellt werden. Um die Anstalt auch für andere Bedürfnisse nutzbar zu machen, wird eine Erweiterung des Lehrziels nach den vorhandenen Vorbildern erwogen. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Von den Änderungen und Ergänzungen, die im vorigen Verwaltungsbericht bei den Textilfachschulen als wünschenswert bezeichnet wurden, ist die Änderung der Prüfungsordnung bis jetzt noch nicht erfolgt, weil

sie im größeren Umfange, als ursprünglich beabsichtigt war, vorgenommen werden soll.

Die Zerlegung des Kursus für Fabrikanten und Fabrikdirektoren in zwei in sich abgeschlossene Teile von je einem Halbjahr (Weberei- und Fabrikationskursus), die bei den Schulen in Aachen und Cottbus versuchsweise eingeführt wurden, hat sich dort bewährt und wird daher dauernd beibehalten werden. Es wird aber nicht beabsichtigt, die Neuerung auf die übrigen Schulen zu übertragen, da sich herausgestellt hat, daß es bei den Spezialgebieten, für die diese bestimmt sind, nicht möglich ist, den Unterricht in der Weberei, der auch bei diesen Schulen Gegenstand des ersten Kursusabschnittes sein sollte, in einer kürzeren Zeit, als es jetzt geschieht, zum Abschluß zu bringen. Dies hat seinen Grund darin, daß in der Seiden-, Leinen-, Baumwoll- und ebenso in der Barmer Industrie die Jacquardweberei, die ein längeres Studium als die einfachere Schaftweberei der Tuch- und Buckskin-Industrie beansprucht, im großen Umfange zu berücksichtigen ist.

Einrichtungen zur fachlichen Unterweisung der in der Textilindustrie tätigen Fortbildungsschüler sind bis jetzt in Mühlhausen, Crefeld, Forst und Barmen getroffen worden. In den drei ersteren Städten ist der Kursus für Fortbildungsschüler in organischen Zusammenhang mit der Textilfachschule gebracht worden. In Barmen hat man sich hierzu noch nicht entschließen können, dort werden vorläufig nur die Lehrer der Textilfachschule zum Unterrichten in der Fortbildungsschule herangezogen. Der Erfolg der letzteren Organisation ist sehr zweifelhaft. Fachlicher Unterricht in der Textilindustrie kann erfahrungsgemäß nur an der Hand vieler Lehrmittel erteilt werden. Solche stehen in guter Ausstattung in der Textilfachschule zur Verfügung, sind aber nur ungenügend in der Fortbildungsschule vorhanden. Sollten sie auch hier vollständig beschafft werden, so müßten zu dem Zwecke große Mittel zum zweiten Male aufgewendet werden.

Wichtig ist bei den Fortbildungskursen ferner, welchen Umfang der fachliche Unterricht im Verhältnis zum allgemein bildenden Unterricht annehmen soll. Am besten scheint es, daß bei drei Schuljahren das erste Schuljahr noch gänzlich dem allgemein bildenden Unterricht vorbehalten bleibt, daß er im zweiten Schuljahre auf einige Stunden beschränkt und dafür mit dem fachlichen Unterricht begonnen wird, und daß das dritte Schuljahr ganz dem letzteren gewidmet ist. Ferner sollten zum fachlichen Unterricht nur solche Schüler zugelassen werden, die beim allgemein bildenden Unterricht ein bestimmtes Lehrziel erreicht haben, und endlich müßte die Möglichkeit vorhanden sein, lässige oder unbegabte Schüler, die dem fachlichen Unterricht nicht folgen wollen oder können, davon auszuschließen. In einem derartigen, mit den Fachschulen verbundenen Fortbildungskursus werden zweifellos tüchtige Arbeiter und Hilfskräfte für die Textilindustrie herangebildet werden. Zu erwägen wäre auch noch, ob man nicht denjenigen Schülern, die den Fortbildungskursus mit Erfolg besucht haben, die Möglichkeit geben sollte, nach einem vierten Schuljahr, in dem sie mit den Schülern des an den Textilfachschulen vor-

gesehenen zweijährigen Werkmeisterkursus zusammen unterrichtet werden, die für diesen Kursus eingeführte Abschlußprüfung zu machen.

Eine im vorigen Verwaltungsbericht noch nicht erwähnte Neuerung hat sich bei der mit der höheren Textilfachschule zu Crefeld verbundenen Färberei- und Appreturschule durch Verlängerung des bisher zweijährigen Kursus auf drei Jahre erforderlich gemacht. Der neue Stundenverteilungsplan ist in Anlage 3 beigefügt. Das Bedürfnis, die Färbereitechniker noch mehr als bisher in der Chemie und den mit ihr verwandten Wissenschaften auszubilden, ergab die Notwendigkeit, den Unterricht auf Elektrochemie, Mineralogie, technische Botanik und auf ein mikroskopisches Praktikum auszudehnen, sowie den bisherigen Unterrichtsstoff in der technischen Chemie und der Experimentalphysik zu erweitern. Ferner mußte die Stundenzahl für die Vorträge über Färberei, Bleicherei, Druckerei und Appretur sowie für die praktischen Übungen erheblich vermehrt werden, um die vielen Neuerungen, die auf diesen Gebieten in den letzten Jahren aufgetaucht sind, gebührend zu berücksichtigen. Bei dieser Änderung, die für die Durchschnittsschüler berechnet ist, soll es aber nach wie vor gestattet sein, Schüler, die gute Vorkenntnisse in der Chemie mitbringen oder Schüler, die sich mit der Erreichung eines geringeren Lehrzieles begnügen wollen, für einen kürzeren Besuch der Anstalt zuzulassen.

lage 3.
te 367.

Große Schwierigkeiten macht die Gewinnung guter Lehrkräfte. Wenn auch ein Anreiz, sich der Lehrtätigkeit zu widmen, dadurch geschaffen worden ist, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Januar 1905 auch den Direktoren und Lehrern der höheren Textilfachschulen der Charakter als Professor verliehen werden kann und sie gegebenenfalls zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden können, so bietet diese Gleichstellung mit den Direktoren und Lehrern anderer technischen Anstalten noch keinen Ausgleich für die derzeitigen niedrigen Gehaltssätze. Als im Jahre 1900 die noch jetzt bestehenden Gehaltsskalen aufgestellt wurden, lagen auf diesem Gebiete keine hinreichenden Erfahrungen vor. Bei jeder Ausschreibung von Stellen zeigt sich aber, daß geeignete Kräfte für die zur Verfügung stehenden Sätze nicht zu haben sind. Jüngere Bewerber, die nur kurze Zeit in der Praxis tätig waren, können nicht eingestellt werden, weil zum erfolgreichen fachlichen Unterricht eine langjährige Erfahrung im Betriebe erforderlich ist. Brauchbare ältere Bewerber beziehen aber bereits ein Einkommen, das weit über die Gehälter in den Schulen hinausgeht. Nun kann allerdings nicht verlangt werden, daß an den Schulen Gehälter in derselben Höhe wie in der Industrie bezahlt werden, da die feste und pensionsberechtigte Anstellung, die übrigens auch bei Privatbetrieben mehr und mehr eingeführt wird, in Rechnung zu ziehen ist. Einigermaßen müssen jedoch die Gehälter der Lehrer mit den Bezügen in der Praxis im Einklang stehen, da sich sonst niemand zum Übertritte bereit findet. Wenn hier nicht Wandel geschaffen wird und in der Zukunft etwa auf minderwertige Kräfte zurückgegriffen werden müßte, so steht zu befürchten, daß die mit so großen Mitteln ausge-

statteten Textilfachschulen, die sich heute noch eines guten Rufes erfreuen, nicht den Nutzen stiften werden, den man von ihnen zur Förderung unserer Textilindustrie allgemein erwartet. Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß es die Schüler, die fast durchweg aus der Praxis kommen, sofort merken, wenn ihnen ein nur theoretisch gebildeter Lehrer, der über die Spezialzweige der Fabrikation nicht aus eigener Anschauung unterrichtet ist, gegenübertritt, sie bleiben fort und die Klassen stehen leer. Das Gesagte gilt nicht nur für die Direktoren und Lehrer, sondern auch für alle übrigen Lehrkräfte.

B. Fachschule für die Schuh- und Schäfteindustrie zu Wermelskirchen.

Diese Anstalt, an deren Organisation nichts geändert worden ist, entwickelt sich erfreulich weiter. Die umfassende theoretische Ausbildung und die eingehende praktische Schulung in dem mit der Anstalt verbundenen Betriebe, in dem alle Arten von Schuhwerk hergestellt werden, bringen es mit sich, daß die Schüler, sofern sie fleißig und strebsam waren, gut vorbereitet die Anstalt verlassen und leicht Stellung finden. Die Anfrage von Firmen nach Betriebsleitern, Werkmeistern und Modelleuren war sogar so groß, daß nicht alle befriedigt werden konnten. Der Schulbesuch betrug im Sommer- und Winterhalbjahr 1906 je 41 Schüler.

Anlage 1 (zu Seite 360).

Tabelle über die Zusammensetzung des Lehr- und Verwaltungspersonals im Etatsjahre 1906.

Schulen	Direktor	Abteilungs-Vorsteher und Vorsteherinnen	Lehrer u. Lehrerinnen Hauptamtlich	Meister I. Klasse Hauptamtlich	Meister II. Klasse und Meisterinnen Hauptamtlich	Nebenamtliche Lehrkräfte	Sekretäre	Schul-Sammlungsdiener und sonstiges Personal	Gesamtzahl	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Höhere Textilfachschulen.										
Aachen	1	2 1. f. Spinnerei u. Appretur 1. f. Weberei.	5 3 f. Weberei 1. f. Färberei 1 f. Maschinenlehre.	5 1 f. Streichgarn-Spinnerei 1 f. Kammgarn-Spinnerei 1 f. Spinnerei u. Appretur 1 f. Appretur 1 f. Färberei.	4 3 f. Weberei 1 f. Stopferei.	1 f. Gesetzeskunde.	1	1	20	
Barmen	1	4 1. f. Weberei 1. f. Musterzeichnen 1 f. d. Konfektionsabteilung 1. f. Färberei.	6 2 f. Webere 1 f. Flechterei 2 f. Musterzeichnen 1 f. Konfektion.	4 1 f. Stoffweberei 1 f. Handweberei 1 f. Flechterei 1 f. Konfektion.	2 1 f. Stoffweberei 1 f. Handweberei.	8 3 f. Weberei 1 f. Zeichnen 1 f. Rechnen 1 f. Gesetzeskunde 2 f. Mechanik.	1	4 2 Schuldiener 1 Laboratoriumsdiener.	30	
Berlin	1	—	9 2 f. Weberei 3 f. Musterzeichnen 3 f. Konfektion 1 f. Färberei.	4 1 f. Weberei 1 f. Wirkerei 1 f. Posamentieren 1 f. Konfektion.	6 4 f. Weberei 1 f. Konfektion 1 f. Stickerei.	3 1 f. Weberei 1 f. Posamentieren 1 f. Chemie.	1	1	25	
Cottbus . .	1	1 f. Färberei.	1 f. Weberei.	3 1 f. Weberei 1 f. Färberei 1 f. Appretur.	2 1 f. Weberei 1 f. Stopferei.	5 1 f. Deutsch u. Rechnen 1 f. Zeichnen 1 f. Gesetzeskunde 1 f. Buchführung 1 f. Physik.	—	3 1 Schuldiener 1 Färbereidiener 1 Heizer.	16	
Crefeld	2*) 1 f. Weberei 1 f. Färberei u. Appretur.	1 f. Spinnerei.	16 4 f. Weberei 3 f. Musterzeichnen 2 f. Konfektion 6 f. Färberei 1 f. Maschinen-	4 2 f. Weberei 1 f. Färberei 1 f. Appretur.	2 2 f. Weberei.	5 2 f. Musterzeichnen 2 f. Konfektion 1 f. Gesetzeskunde.	2 1 f. Weberei 1 f. Färberei und Appretur.	13 1 Schuldiener 1 Sammlungsdiener 2 Laboratoriumsdiener 8 Maschinisten	45	*) Die Schule umfaßt zwei selbständige Abteilungen, eine für Weberei

M.-Gladbach . .	1	2 1 f. Spinnerei 1 f. Färberei.	3 2 f. Weberei 1 f. Musterzeichnen.	4 1 f. Spinnerei 1 f. Weberei 1 f. Färberei 1 f. Appretur.	1 1 f. Weberei.	1 1 f. Gesetzeskunde.	1	3 1 Schuldiener 1 Maschinist 1 Heizer.	16	
Sorau	1	4 1 f. Flachskultur 1 f. Spinnerei 1 f. Weberei 1 f. Konfektion.	7 1 f. Spinnerei 1 f. Weberei 2 f Musterzeichen 2 f. Konfektion 1 f. Färberei.	4 1 f. Spinnerei 1 f. Sellerei 1 f. Färberei 1 f. Appretur.	2 f. Weberei.	3 1 f. Gesetzeskunde 1 f. Buchführung 1 f. Deutsch u. Rechnen.	1	4 1 Laboratoriumsdiener 1 Schuldiener 1 Kesselheizer 1 Maschinenführer.	26	
Textilfachschulen.										
Forst	1	—	2 1 f. Weberei 1 f. Färberei.	—	2 1 f. Weberei 1 f. Stopferei.	5 2 f. Weberei 1 f. Gesetzeskunde 1 f. Zeichnen 1 f. Buchführung.	—	1	11	
Langenbielau .	1	—	4 1 f. Weberei 2 f. Konfektion 1 f. Färberei.	—	1 f. Weberei.	2 1 f. Gesetzeskunde 1 f. Rechnen u. Deutsch.	—	1	9	
Mühlhausen . .	1	—	—	—	2 1 f. Weberei 1 f. Wirkerei.	3 1 f. Fachrechnen 1 f. Gesetzeskunde 1 f. Wirkerei.	—	1	7	
Ronsdorf . . .	1	—	1 f. Weberei.	—	1*) f. Weberei.	5 1 f. Zeichnen 1 f. Buchführung 1 f. Gesetzeskunde 1 f. Deutsch 1 f. Elektrizität.	—	—	8	*) zugleich Schuldiener
Sommerfeld . .	1	—	—	—	1*) f. Weberei.	3 1 f. Fachzeichnen u. Rechnen 1 f. Färberei 1 f. Gesetzeskunde.	—	—	5	*) zugleich Schuldiener
Spremberg . . .	1 Kom.	—	—	—	2 1 f. Weberei 1 f. Stopferei.	3 1 f. Färberei 1 f. Zeichnen 1 f. Gesetzeskunde.	—	1	7	

Anlage 2 (zu Seite 360).

Tabelle
über den Schulbesuch in den einzelnen Kursen im Etatsjahre 1906.

Schulen		Spinnerei- und Selfaktor-Kurse	Weberei-Kurse	Wirkerei-Kurse	Posamentier-Kurse	Stickerei- und Konfektions-Kurse	Färberei-Kurse	Appretur-Kurse	Stopferei-Kurse	Musterzeichen-Kurse	Kaufmännische Kurse	Allgemeine Kurse	Zusammen	Von der Summe sind abzusetzen die als Teilnehmer mehrerer Kurse wiederholt gezählten Schüler	Bleibt Summe
Aachen	Sommer-Halbjahr	12	52	—	—	—	4	11	47	—	—	—	126	—	126
	Winter- „	20	71	—	—	—	4	7	53	—	—	—	155	—	155
Barmen	Sommer- „	—	260	—	—	6	3	—	—	17	—	25	311	—	311
	Winter- „	—	199	—	—	8	3	—	—	10	—	23	243	—	243
Berlin	Sommer- „	—	—	1	1	153	17	—	—	38	46	89	345	20	325
	Winter- „	—	—	1	—	156	26	—	—	39	72	134	428	22	406
Cottbus	Sommer- „	—	59	—	—	—	8	1	14	—	—	—	82	—	82
	Winter- „	—	79	—	—	—	10	2	4	—	—	—	95	—	95
Crefeld	Sommer- „	—	57	—	—	66	57	—	—	15	—	131	326	6	320
	Winter- „	1	48	—	—	62	57	—	—	9	—	142	319	6	313
M.-Gladbach	Sommer- „	21	108	—	—	—	8	—	—	—	—	—	137	—	137
	Winter- „	22	96	—	—	—	6	—	—	—	—	—	124	1	123
Sorau	Sommer- „	11	50	—	—	40	7	—	—	8	—	2	118	15	103
	Winter- „	8	50	—	—	75	7	—	—	11	—	—	151	35	116
Forst	Sommer- „	—	44	—	—	—	11	—	21	—	—	—	76	11	65
	Winter- „	—	70	—	—	—	15	—	23	—	—	—	108	15	93
Langenbielau	Sommer- „	—	19	—	—	55	2	—	—	—	—	5	81	25	56
	Winter- „	—	37	—	—	51	9	—	—	—	—	23	120	25	95
Mühlhausen	Sommer- „	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	39	62	—	62
	Winter- „	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	44	58	—	58
Ronsdorf	Sommer- „	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	36
	Winter- „	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	29
Sommerfeld	Sommer- „	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23
	Winter- „	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28
Spremberg	Sommer- „	—	25	—	—	—	—	—	5	—	—	—	30	—	30
	Winter- „	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	29

Summe im Sommerhalbjahr: 1676 Schüler
„ „ Winterhalbjahr: 1783 „

Anlage 3 (zu Seite 362).

Stundenverteilungsplan der Färberei- und Appreturschule in Crefeld.

Lfde. Nr.	Unterrichtsgegenstand	Wochenstunden im: 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	5. Halbjahr	6. Halbjahr
1.	Anorganische Experimentalchemie . .	6	—	—	—	—	—
2.	Experimentalphysik	3	3	—	—	—	—
3.	Analytische Chemie	1	1	—	—	—	—
4.	Organische Experimentalchemie . . .	—	6	—	—	—	—
5.	Repetitorium über anorgan. Chemie . .	—	2	—	—	—	—
6.	Repetitorium über organ. Chemie . . .	—	—	2	—	—	—
7.	Technische Analyse	—	—	1	1	—	—
8.	Technische Chemie	—	—	4	4	—	—
9.	Repetitorium über technische Chemie .	—	—	—	1	1	—
10.	Vorträge über Färberei, Bleicherei, Druckerei und Appretur	—	—	—	—	4	4
11.	Repetitorium über Färberei, Bleicherei, Druckerei und Appretur	—	—	—	—	1	1
12.	Elektrochemie	—	—	—	—	2	2
13.	Mineralogie	—	—	1	1	—	—
14.	Technische Botanik	—	—	—	2	—	—
15.	Mikroskopisches Praktikum	—	—	—	—	2	—
16.	Stöchiometrie	—	1	—	—	—	—
17.	Maschinenlehre: Kraftmaschinen . . .	2	2	—	—	—	—
18.	Maschinenlehre: Appreturmaschinen . .	—	—	2	2	—	—
19.	Rohstoffe und Spinnerei	—	—	2	2	—	—
20.	Weberei und fertige Stoffe	—	—	2	—	—	—
21.	Gesetzeskunde	—	—	—	—	1	1
22.	Praktische Übungen	32	29	30	31	33	36
	Zusammen	44	44	44	44	44	44

VIII.

Sonstige Fachschulen.

A. Fachschule für Seifensieder zu Berlin.

Am 2. Januar 1907 ist in Berlin eine vom Staate unterstützte Fachschule für Seifensieder errichtet worden. Die Anstalt, deren Träger der Verband der Seifenfabrikanten Deutschlands ist, wurde mit der schon mehrere Jahre bestehenden Privatanstalt der Chemiker Dr. Braun & Krühn verschmolzen und hat zum Ziele, die Schüler in die Grundbegriffe der Chemie, Physik und Technologie, soweit sie mit dem Seifensiederberuf in Beziehung stehen, einzuführen, sie mit den Prozessen der Seifensiederei bekannt zu machen und sie zu befähigen, selbständig analytische und mikroskopische Untersuchungen, ferner Wertbestimmungen der Rohmaterialien, Zwischenprodukte und Seifenfabrikate vorzunehmen. Der Unterricht umfaßt theoretische Vorträge (täglich 2 Stnnden) und praktische Übungen im Loboratorium (täglich 5 Stunden). Jeder Kursus dauert 3 Monate und kostet für Deutsche 100 oder 50 M., je nachdem es sich um bemittelte oder weniger bemittelte Schüler handelt, und für Ausländer, die nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung der Anmeldungen aller Deutschen noch Plätze verfügbar sind, 200 M. Als Lehrer sind 3 Chemiker tätig.

Der Staat zahlt einen jährlichen Zuschuß bis zu 4000 M. unter der Bedingung, daß der Verband mindestens 4450 M. zur Unterhaltung der Anstalt jährlich aufwendet.

B. Deutsche Gerberschule zu Freiberg in Sachsen.

Seit dem 1. Mai 1889 besteht in Freiberg in Sachsen eine deutsche Gerberschule, die den Zweck verfolgt, junge Leute in der Gerberei und ihren Hilfszweigen theoretisch und praktisch auszubilden und sie durch allgemein kaufmännische und technische Kenntnisse zur Ausbildung ihres Berufs vorzubereiten. Da die Anstalt die einzige dieser Art in Deutschland ist und daher dauernd im großen Umfange auch von Preußen besucht wird, ist ihr vom Etatsjahre 1905 ab auf 5 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 5000 M. unter der Bedingung gewährt worden, daß die sächsische Regierung für denselben Zeitraum eine Unterstützung in derselben Höhe hergibt. Die Schule, die aus einem aus Vertretern der Industrie, der Innungen und der Stadt zusammengesetzten Schulvorstand verwaltet wird, ist seit 1897 in einem eigenen Gebäude untergebracht und umfaßt außer

den erforderlichen Lehr- und Sammlungszimmern und Sälen ein großes chemisches Laboratorium und eine Lehrgerberei. Sie steht in enger Beziehung zu der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie, deren Sammlungen und sonstige Einrichtungen nach Bedarf dem Unterrichte in der Gerberschule dienen können. Der Kursus, in den nur solche Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet und die Gerberei praktisch erlernt haben, oder mit Erfolg in einer Lederhandlung tätig waren, dauert 1 Jahr, kostet 200 M für Deutsche und 400 M für Ausländer und wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Im Jahre 1906 betrug der Schulbesuch 60 Schüler. Das Lehrerkollegium besteht aus 9 haupt- und 4 nebenamtlichen Lehrern und einem Assistenten für Chemie. Der Lehrplan ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Anlage Seite 87

C. Die Zieglerschule in Lauban.

Die Anstalt wurde am 1. Oktober 1894 mit staatlicher Genehmigung aus Mitteln der Stadtgemeinde Lauban errichtet. Die Unterhaltungskosten wurden zunächst, soweit die Einnahmen aus dem 200 M betragenden Schulgelde nicht ausreichten, durch Zuschüsse der Stadt und des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Tonwaren, Kalk und Zement gedeckt. Letzterer hatte sich auf 5 Jahre verpflichtet die Hälfte des jährlichen Fehlbetrages, jedoch nur bis zum Höchsbetrage von 2000 M, zu tragen.

Von den Kosten der ersten Einrichtung, die rund 23800 M betrugen, übernahm die Stadt 21000 M, die Provinz 2000 M; 300 M spendete der Verein für Fabrikation feuerfester Produkte und 500 M die Landstände der Ober-Lausitz.

Vom Jahre 1899 ab gewährte der Staat einen jährlichen Zuschuß von 2500 M, im letzten Rechnungsjahr erhielt die Schule 3000 M. Der oben erwähnte Verein für Fabrikation von Ziegeln hat seinen Beitrag auf 4000 M erhöht und die bei der Begründung der Anstalt beteiligten Interessenten, die Provinz, die Ober-Lausitzer-Stände und der Verein für Fabrikation feuerfester Produkte, zahlen die erstmalig gewährten Beihilfen noch regelmäßig weiter.

Die Zieglerschule wurde auf Betreiben des damaligen Kommissionsrats Augustin und der vorerwähnten Vereine eröffnet, um einem sich fühlbar machenden Mangel an theoretisch und praktisch gleich gut vorgebildeten Ziegeleitechnikern abzuhelfen. Die Anstalt sollte junge Leute in einjährigem Kursus in der einfachen und vorgeschrittenen Herstellung von Ziegeleierzeugnissen so ausbilden, daß sie je nach dem Grade der erlangten Befähigung als Aufseher, Brennmeister oder Werkmeister Anstellung finden konnten, und zur Erreichung dieses Zweckes nicht allein Gelegenheit zur Erwerbung oder Erweiterung der besonders nötigen theoretischen Kenntnisse bieten, sondern auch so ausgestattet werden, daß alle Vorgänge der großen Praxis in einer dieser möglichst analogen Weise den Schülern vor Augen geführt werden konnten.

Zunächst wurde als Aufnahmebedingung nur die Vollendung des 17. Lebensjahrs und gute Volksschulbildung gestellt und eine dem Schulbesuche voraufgehende praktische Tätigkeit als erwünscht, aber nicht als unbedingt nötig bezeichnet. Jetzt wird der erfolgreiche Besuch einer mehrklassigen Volksschule und eine Tätigkeit in einem Ziegeleibetriebe von mindestens einem Jahr verlangt.

Der Schulbesuch dauert 2 Halbjahre. Der praktische Unterricht gliedert sich in mündliche Anweisungen und praktisches Arbeiten. Erstere erstrecken sich auf das Vorkommen, die Gewinnung und die Eigenschaften der Rohmaterialien, der Verarbeitung zu Mauer-, Form-, Dach-, und Chamottesteinen, zu Fliesen, Röhren und Terrakotten, auf das Modellieren einfacher Ornamente, Zusammensetzen ein- und ausspringender Ecken mit Profilsteinen, von Bogenformen usw. Der theoretische Unterricht umfaßt Arithmetik und Geometrie, Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Elektrotechnik und Maschinenkunde, ferner Konstruktions- und Entwurfszeichnen von Brennöfen, Brennvorrichtungen und dergl., sowie Architektur- und Maschinenzeichnen.

Näheres über Betrieb der Anstalt und den Unterricht ist aus der Anlage 2 zu ersehen.

Anlage 2. Seite 372.

Das Schulgeld beträgt zurzeit 200 M für Deutsche und 400 M für Ausländer.

Die Frequenz der Schule ist seit ihrem Bestehen annähernd die gleiche gewesen: sie wurde von etwa 50 Schülern besucht. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sich der Besuch in absehbarer Zeit heben wird, denn die Verblendstein und Terrakottenfabrikation ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Immerhin kann die Anstalt auf gute Erfolge zurückblicken, die sie namentlich der Umsicht und großen Sachkenntnis des Begründers und langjährigen Leiters Geheimen Kommissionsrats Augustin zu danken hat, der allerdings seit dem 1. Oktober 1906 von der Leitung zurückgetreten ist.

Einem Antrage des deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalkindustrie auf Verstaatlichung der Anstalt, um dadurch eine weitere Hebung der Anstalt herbeizuführen und auch den Lehrern pensionsberechtigte Anstellung zu verschaffen, hat nicht entsprochen werden können. Es schweben aber zurzeit noch Verhandlungen zwischen dem Staat, der Stadt Lauban und den an der Unterstützung der Schule Beteiligten über eine Erhöhung des Staatszuschusses, die feste Anstellung des Direktors und der Lehrer, über bauliche Veränderungen des Schulgebäudes und eine Ergänzung der Einrichtungen für die praktische Ausbildung der Schüler. Eine Verbesserung dieser Einrichtungen hält man für dringend nötig, um die Schule in den Stand zu setzen, den Unterricht den neuesten Forderungen der Technik anzupassen.

Anlage 1 (zu Seite 369).

Lehrplan der Gerberschule in Freiberg.

Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Unterrichtsfächer:

1. Gerberei und Zurichterei mit praktischen Übungen: Rohmaterialienkunde (die Haut, die Gerbmaterialien und andere Hilfsmittel); die Gerbung nach altem System (Grubengerbung), nach neuem System (Brüh- und Extraktgerbung), Fettgargerbung, Chromgerbung usw. mit besonderer Rücksicht auf Sohlleder, Vacheleder, Brandsohlleder, Riemenleder, Zeugleder, Fahlleder, Kipse, Kalbleder, Roßleder, Chromleder, Alaunleder, Fettleder usw. Zurichtung, Ausschnitt und Färben. Demonstrationen und praktische Übungen an den speziellen Gerbereimaschinen. — 10 Stunden wöchentlich.

2. Wissenschaftliche Vorträge über Gerberei: 3 bis 4 Stunden wöchentlich.

3. Allgemeine Chemie: a) Anorganische, b) organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der für die Gerberei wichtigen Stoffe, sowie der Gärung und Fäulnis. 5 bis 6 Stunden wöchentlich. — Hierzu 1 Stunde chemisches Repetitorium.

4. Chemiches Praktikum: Die Erkennungsmittel der wichtigsten Säuren, Basen und Salze. — Untersuchung und Wertbestimmung von Gerbmaterialien nach verschiedenen Methoden; Untersuchung von Gerbebrühen, Wasser, Fetten, Chromsalzen und anderen Hilfsstoffen. — 4 bis 6 Stunden wöchentlich.

5. Weißgerberei, Fettgerberei, Mineralgerberei, bes. Chromgerberei. 1 bis 2 Stunden wöchentlich.

6. Lederfärberei: 1 bis 2 Stunden im Winterhalbjahr.

7. Physik: Ausgewählte Kapitel, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von den flüssigen Körpern. — 1 bis 2 Stunden wöchentlich.

8. Mikroskopische Demonstrationen: Allgemeines über die Zelle. Die vegetabilischen Gerbmaterialien. Die Haut und ihre Veränderungen während der Vorarbeiten und der Gerbung. Die Gärungs- und Fäulnisorganismen. — 1 bis 2 Stunden wöchentlich.

9. Maschinen- und Baukunde: I. Maschinenelemente: Schrauben; Lager; Zahnräder; Riemen-, Hanf- und Drahtseilbetrieb; Transmissionen; Kurbelbetrieb; Röhrenleitung; Absperrvorrichtungen. II. Motoren: Wasserkraftmotoren; Dampfmotoren und Dampfkessel; Gasmotoren; Elektromotoren. III. Gerbereimaschinen. IV. Elemente der Baukunde; Trocken-, Heizungs-, Lüftungs- und Kläranlagen; Gerbereieinrichtungen. — 2 Stunden wöchentlich.

10. Zeichnen: Technische Aufnahme von Häuten und Fellen mit Schnitt und Croupon, Ausschnitt usw. Projektionslehre und deren Anwendung auf die in der Gerberei vorhandenen Gegenstände; Zeichnen von Maschinen und Gebäuden nach Aufnahme; Entwerfen von Gerbereianlagen. — 2 Stunden wöchentlich.

11. Buchhaltung: a) Technische Buchführung zur Orientierung über den Gang der Arbeiten in der Gerberei. b) Kaufmännische Buchführung,

einfache und doppelte in sämtlichen bewährten Formen. — 3 Stunden wöchentlich.

12. Handelslehre: Grundbegriffe, grundlegende Erfordernisse, Personen, Gegenstände des Handels und deren Maße; eingehende Behandlung der Wechsellehre mit Aufgaben aus der Praxis, Förderungsanstalten des Handels usw. — 2 Stunden wöchentlich.

13. Volkswirtschaftslehre: Grundbegriffe, Gewerbe, Lederindustrie, Unternehmen, gesellschaftliche Unternehmungsformen, Arbeit, Kapital, Produktion, Absatzkrisen, Barverkauf und Kreditwirtschaft, Zirkulation, Preis, Geld, Kredit, Bankwesen, Transportwesen, Einkommen, Arbeitslohn, Zins, Gewinn und Verlust, Konsumtion, Zollwesen usw. — 1 Stunde wöchentlich.

14. Kaufmännisches Rechnen mit besonderer Rücksicht auf die bei der Lederfabrikation vorkommenden Berechnungen. — 2 Stunden wöchentlich.

15. Deutsche Sprache: Briefwechsel, Kontorarbeiten und andere Geschäftsaufsätze — 2 Stunden wöchentlich.

16. Unterweisung in der Anwendung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen. — Im Sommerhalbjahr 1 Stunde wöchentlich.

Anlage 2 (zu Seite 370).

Lehrverfassung und Unterrichtsplan für die Zieglerschule in Lauban.

I. Zweck und Ziel der Schule.

Aufgabe der Schule ist, den Besuchern diejenigen praktischen und theoretischen Kenntnisse zu übermitteln, welche durch die gesteigerten Ansprüche der fortschreitenden Technik von dem zukünftigen Werkmeister, technischen Beamten oder auch selbständigen Fabrikanten in der Ziegelindustrie gefordert werden.

Zugleich soll die Schule dahin zu wirken suchen, daß die Schulbesucher später ihren Untergebenen ein Vorbild seien, nicht allein durch ihr technisches Können und Wissen, sondern auch durch Fleiß, Strebsamkeit und gute Führung.

II. Beginn und Dauer des Unterrichts.

Der Unterricht erstreckt sich auf den Zeitraum eines Jahres. Er beginnt in der ersten vollen Woche des Oktobers und endet in der letzten vollen Woche des Augusts. Das Sommerhalbjahr beginnt stets am 2. April. Ferien finden statt zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

III. Aufnahmebedingungen.

Um einen gedeihlichen Erfolg im Unterrichte zu erzielen, ist es notwendig, daß dem Schulbesuche eine praktische Tätigkeit im Ziegeleibetriebe von mindestens einjähriger Dauer vorausgeht. Von dieser Bedingung darf nur in besonderen Ausnahmefällen nach Befürwortung durch die Schulleitung abgewichen werden.

Als Vorbildung genügt der erfolgreiche, durch Zeugnisse nachzuweisende Besuch einer mehrklassigen Volksschule.

Jedem Schulbesucher ist zu empfehlen, die Schule ganzjährig zu besuchen. Ausnahmsweise ist jedoch gestattet, entweder nur im Winterhalbjahre oder im Sommerhalbjahre am Unterrichte teilzunehmen, das letztere aber nur, wenn die dazu nötige Vorbildung nachgewiesen worden ist.

IV. Kosten des Schulbesuchs.

Das Unterrichtsgeld beträgt vom 1. Oktober 1907 ab für Deutsche 200 M., für Ausländer 400 M. für das ganze Schuljahr, wird jedoch in der Weise erhoben, daß für das Winterhalbjahr 120 bzw. 240 M., für das Sommerhalbjahr 80 bzw. 160 M. zu zahlen sind.

Besucher, welche nur am Unterrichte des Sommerhalbjahres teilnehmen, haben als Deutsche 100 M., als Ausländer 200 M. im voraus zu entrichten.

Für die Teilnahme an den Arbeiten im keramischen Laboratorium beträgt die Gebühr für Deutsche 25 M., für Ausländer 50 M. (im ganzen).

Erfolgt der Abgang im Laufe eines Halbjahres, so findet die Zurückerstattung von Schulgeld nur dann statt, wenn nach dem Ermessen des Magistrats das Verlassen der Schule aus zwingenden, unverschuldeten Gründen erfolgt; aber auch in solchen Fällen soll sich die Erstattung in der Regel nicht auf das laufende Vierteljahr erstrecken.

Die Schulbesucher sind verpflichtet, der von der Stadtgemeinde zum Schutze der Besitzer der Werke, die zum Zwecke des Unterrichts besucht werden, abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beizutreten. (Der halbjährliche Beitrag stellt sich z. Zt. auf 2 M. für jeden Schüler.) Außerdem hat jeder rechtsverbindlich zu erklären, daß er beim Vorkommen von Unfällen bei solchen Besichtigungen weder gegen die vorgedachten Besitzer noch gegen die Stadtgemeinde, den Direktor oder die Lehrer Ersatzansprüche erheben wird.

Wohnungen mit Bett und voller Beköstigung, Bedienung, Heizung und Licht werden z. Zt. zu 50 bis 60 M. monatlich angeboten und durch die Schulleitung genannt.

V. Art des Unterrichts.

Der Unterricht gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Ersterer umfaßt den mündlichen Fachunterricht, der durch das Fachzeichnen, die praktischen Arbeiten und durch den Besuch von Ziegeleien, Tonwerken und sonstiger zum Unterrichte in Beziehung stehender Anlagen unter Führung der Lehrer unterstützt und ergänzt wird. Außerdem streben die Arbeiten im keramischen Laboratorium ein besseres Verständnis der Natur und der Verschiedenartigkeit der Rohstoffe der Ziegelindustrie an. Bei allen praktischen Arbeiten wird besonders darauf gesehen, daß der Schüler lernt, jeden Handgriff selbst auszuführen und vorkommende Schwierigkeiten und Störungen zu beseitigen.

Der theoretische Teil des Unterrichts übermittelt den Schülern diejenigen mathematischen, naturwissenschaftlichen, allgemein technischen und maschinentechnischen Kenntnisse, deren sie heute unbedingt bedürfen, um in neuzeitliche Ziegeleibetriebe mit vollem Verständnisse aller Anlagen eintreten und die gute Fachliteratur verfolgen zu können. Der theoretische Unterricht baut sich zwar auf wissenschaftlicher, als der allein richtigen, Grundlage auf, beschränkt sich aber nach Festlegung der mathematischen, physikalischen und chemischen Grundbegriffe mit peinlichster Ausnutzung der Zeit nur auf die das Zieglerfach berührenden Fragen.

Auf die Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Schüler wird insofern Rücksicht genommen, als den nur mit Volksschulbildung ausgerüsteten eine Befestigung derselben durch einige Stunden in Deutsch und Rechtschreibung, sowie durch einen Unterricht im bürgerlichen Rechnen geboten wird. Von letzterem werden diejenigen befreit, die bei einer Vorprüfung genügende Sicherheit im Rechnen dargetan haben. Die über höhere Schulbildung Verfügenden können ferner von der Theilnahme am Unterrichte in Arithmetik und Geometrie entbunden werden. Dafür werden sie anderweit beschäftigt und ihrer besseren Vorbildung entsprechend in den übrigen Fächern etwas weiter gefördert. Das Nähere hierüber findet sich bei der Einteilung des Unterrichts und in den Stundenplänen.

VI. Lehrstoff.

1. Mündlicher Fachunterricht:

a) Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften der Rohstoffe.
b) Die Herstellung von gewöhnlichen Mauer- und Dachziegeln, Klinkern, Drainröhren, Platten usw. in kleineren Betrieben ohne Maschinen.
c) Die Herstellung derselben Gegenstände in größeren Betrieben mittelst Kraft- und Arbeitsmaschinen.
d) Die Herstellung von Tonröhren und besonderen Waren in größeren Betrieben.
e) Die Herstellung von Hohl- und Vollverblendern, Formziegeln und Bauterrakotten.
f) Die Herstellung von Schamotteziegeln und anderer feuerfester Tonwaren.
g) Zusammenfassender Überblick über die im Voraufgehenden ausführlich besprochenen Trockenanlagen und Brennöfen. Nochmaliger Hinweis auf die wichtigsten Punkte bei der Bedienung derselben.
h) Die Herstellung von Begüssen und Glasuren.
i) Einrichtung und Bedienung der Glasuröfen.

2. Fachzeichnen:

Im Anschlusse an den Fachunterricht werden Trockengerüste, ganze Trockenanlagen und die Brennöfen (vom alten deutschen und kasseler Ofen bis zum Gasringofen und Glasurmuffelofen) in verschiedenen Schnitten

und unter Eintragung der praktisch bewährten Maße aufgezeichnet. Soweit die Zeit reicht, kommen noch einige Aufzüge und Generatoren hinzu. Das Skizzieren nach Zeichnungen im mündlichen Fachunterrichte wird damit fast unnötig. Hingegen soll das Skizzieren nach Modellen angestrebt werden. Die Schüler lernen so die Öfen genau kennen, ohne jedoch „Ofenkonstrukteure" zu werden, was nicht in der Absicht der Schule liegt.

3. Architekturzeichnen:

Durch Aufzeichnung der verschiedenen Ziegelprofile einschließlich der Formziegel und durch Vorführung der verschiedenen Ziegelverbände wird die vielseitige Anwendbarkeit des Ziegels erläutert. Auch ganze Ziegelfassaden werden gezeichnet und farbig angelegt; denn die Farben sind wichtige Faktoren besonders bei der Verwendung der Verblender. Gute Vorlageblätter greifen besonders auf den mittelalterlichen und märkischen Ziegelbau zurück, zeigen aber auch moderne Ausführungen.

4. Die praktischen Facharbeiten

erstrecken sich auf die Vorbereitung der Rohstoffe (Lehme und Tone) durch Zerkleinerung mittelst Walzwerken und Tonschneider, auf die Mischung und Magerung, auf das Trocknen und Brennen. Es wird der Handstrich geübt und die Ziegelpresse benutzt zur Herstellung von Mauerziegeln, Biberschwänzen, Strangfalzziegeln, Drainröhren, Voll- und Hohlverblendern, Profilziegeln. Es werden Gipsformen angefertigt für das Einformen von Tonen zu Formziegeln und Bauterrakotten. Mittelst Revolverpresse werden Dachfalzziegel erzeugt. Große Tonröhren liefert eine besondere Röhrenpresse. Die Trockenpressung von Belagplatten wird durch eine hydraulische Presse ausgeführt. Auch Schamotteformerei durch Hand wird geübt, während das Brennen feuerfester Waren vorläufig unterbleibt. Endlich werden Begüsse und Glasuren zusammengesetzt, in Kugelmühlen gemischt und gemahlen und auf die luftttockenen oder gebrannten Waren in verschiedener Weise aufgebracht.

Auf das Modellieren wird bei der gegenwärtigen mißlichen Lage der Terrakottenindustrie kein allzu großer Wert gelegt, hingegen werden aus gezogenen Profilen Ecken uud Winkel zusammengesetzt.

5. Die Arbeiten im keramischen Laboratorium

setzen die Schüler in den Stand, die Eigenart eines Rohstoffes (Lehms, Tons, Mergels oder Sandes) durch einfache Versuche (Schlämmen, Anfertigen und Brennen kleiner Probeziegel) festzustellen, deren Bedeutung für den Großbetrieb abzuschätzen und etwaige Fehler zu verbessern. — Ein halbes Jahr wöchentlich 4 Stunden für jede Laboratoriumsabteilung (vgl. unter VII, C, D, G, H).

6. Besuche von Ziegeleien, Tonwerken u. dgl.

werden unternommen, um den Schülern alle die Dinge in der Praxis zu zeigen, die in kleinerem Maßstabe auf der Schule nicht vorgeführt werden können.

7. Deutsche Sprache.

Rechtschreibung. Wortbiegung. Satzteile. Satzzeichen. — Geschäftsbriefe. Berichte. Eingaben, Verträge u. dgl. — Die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverkehrs.

8. Rechnen.

Übung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Regeldetri. Prozent-, Zins- und Gesellschaftsrechnung. — Aufstellung von Lohnlisten sowie von einfachen Kostenanschlägen.

9. Arithmetik.

Die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen. Bestimmungsgleichungen mit einer Unbekannten. Potenz und Wurzel. Ausziehen der Quadratwurzel.

10. Geometrie.

Die wichtigsten planimetrischen und stereometrischen Sätze und ihre Anwendung auf praktische Fälle insbesondere zur Inhaltsberechnung von Flächen und Körpern.

11. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Physikalische Eigenschaften von Wasser und Luft. Lehre von der Wärme, eingehend und mit besonderer Berücksichtigung des Trockenvorganges bei Tonwaren und der physikalischen Seite des Verbrennungsvorganges. — Erläuterung durch zahlreiche Versuche (etwa 100).

12. Chemie.

Allgemeine chemische Begriffe und Gesetze. Elemente, Verbindungen und chemische Vorgänge, die bei der Verbrennung, beim Ziegelbrennen, als Bestandteile des Tons, der Tonwaren einschließlich der Farben und Glasuren in Betracht kommen. Chemische Eigenschaften von Luft und Wasser. Heizstoffe. Kalk. Gips. — Erläuterung durch etwa hundert Versuche.

13. Mineralogie und Geologie.

Eingehende Beschreibung und Vorzeigen der für die Bildung der Tone und für die Ziegelindustrie wichtigen Mineralien und Gesteine. Theorie der Verwitterung der Urgesteine. Bildung der Tone, Lehme und Mergel und ihre Lagerstätten. — Die zur Verfügung stehende Mineraliensammlung ist eine gute und für den besonderen Zweck vervollständigt worden.

14. Maschinenkunde.

Die Dampfkessel und ihre Wartung. Die Dampfmaschinen einschl. der Lokomobilen und ihre Bedienung. Übertragung der Kraft durch Räder und Riemen. Die Transportmittel und Arbeitsmaschinen der Ziegelindustrie. — Soweit die Zeit reicht, werden auch die übrigen Kraft-

maschinen noch kurz betrachtet (mit Ausnahme der Elekromotoren). — Für die besser Vorgebildeten: Einiges aus der Mechanik und Statik, sowie Maschinenelemente.

15. Elektrotechnik.

Erzeugung starker Ströme durch Maschinen. Elektrische Maße und Gesetze. Prinzip der Dynamomaschine. Akkumulatoren. Elektromotoren. Bedienung elektrischer Licht- und Kraftanlagen. — Anstellung der einschlägigen Versuche und praktische Erläuterung an der Dynamomaschine und Akkumulatorenbatterie.

16. Buchführung.

Wesen derselben. Verschiedene Arten der Bücher. Einrichtung und Führung der für eine Ziegelei wichtigen Bücher. Einfache und doppelte Buchführung. Allgemeine Geschäftskunde. — Das Wichtigste vom Wechselrecht.

17. Gesetzeskunde.

Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit sie für die Ziegelindustrie Bedeutung haben. Das Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz.

18. Anweisung zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen.

Der Bau des menschlichen Körpers. Die körperlichen Verletzungen. Vorsichtsmaßregeln. Die Behandlung und Fortschaffung Verunglückter (mit Übungen).

VII. Verteilung des Unterrichts.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei berücksichtigt worden (vgl. auch V. Art des Unterrichts):

a) Mündlicher Fachunterricht, Fachzeichnen, praktische Facharbeiten und Besuche von Ziegeleien bilden ein einheitliches Ganzes.

b) Die nur das Winterhalbjahr ausnutzenden Schüler sollen in ihrem praktischen Können den Ansprüchen kleinerer und einfacher Betriebe genügen, im Deutschen und Rechnen befestigt worden sein, die Führung einfacher Bücher verstehen, einige maschinentechnische und die grundlegenden theoretischen Kenntnisse erworben haben.

c) Infolge der geringen Vorbildung der Mehrzahl der eintretenden Schulbesucher kann der Unterricht in Chemie und Mineralogie erst im 2. Vierteljahre begonnen werden, nachdem durch den Physikunterricht vorgearbeit worden ist.

d) Bei den praktischen Facharbeiten und den Arbeiten im Laboratorium kann nur eine beschränkte Anzahl von Schülern (bei ersteren höchstens 20, bei letzteren höchstens 12) gleichzeitig angeleitet werden. Es macht sich daher die Bildung von Abteilungen um so mehr nötig, als ja auch ein Teil der Schüler vom Rechenunterrichte, ein anderer nicht nur von diesem, sondern auch noch

vom übrigen Mathematikunterrichte befreit ist. Begünstigt wird diese Gruppenbildung dadurch, daß der einzelne bereits nach einem halben Jahre sich im Laboratorium die für den Ziegler genügende Rohstoffkenntnis angeeignet hat. Zu den Laboratoriumsarbeiten werden im Winterhalbjahre nur diejenigen zugelassen, die mindestens vom Rechenunterrichte befreit sind.

Es bestehen folgende Abteilungen:

A umfassend die vom Rechnen befreiten Schüler.
B „ „ „ „ und von Arithmetik bzw. Geometrie Befreiten.
C 1. Laboratoriumsabteilung, umfassend die Abteilung A mit Ausnahme solcher, die entweder nicht teilzunehmen wünschen oder verspätet in die Schule eingetreten sind.
D 2. Laboratoriumsabteilung, umfassend die Abteilung B fast ohne Ausnahme.
E 1. Abteilung für praktische Facharbeit, umfassend alle mit Ausnahme der Abteilungen A und B.
F 2. Abteilung für praktische Facharbeit, umfassend die Abteilungen A und B.
G 3. Laboratoriumsabteilung } bestehen im Sommerhalbjahre und umfassen die im Winterhalbjahre nicht Zugelassenen.
H 4. „ }

e) Die Anweisung zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen erfolgt nur im 2. Vierteljahre.
f) Der Unterricht in Elektrotechnik findet nur während des Sommerhalbjahres statt.

Unter diesen Gesichtspunkten auf das Winterhalbjahr entfallender Lehrstoff.

1. **Mündlicher Fachunterricht:** Die dort unter a, b, c, d, e genannten Fachgebiete, jedoch mit Ausschluß der großen Tonröhren und der Terrakotten. — Die periodisch brennenden Öfen, der Hoffmannsche Ringofen und seine Abänderungen.
2. **Fachzeichnen:** Der zu Nr. 1 gehörige Teil, soweit möglich.
3. **Architekturzeichnen:** Formbestimmung der gebrannten Hintermauerungs- und Verblendziegel. Desgl. unter Berücksichtigung des Schwindemaßes. Formbestimmung von Bogenziegeln. Zeichnung von Mauerverbänden in Reichs- und Klosterformat.
4. **Praktische Facharbeiten:** Der zu Nr. 1 gehörige Teil, soweit möglich.
5. **Arbeiten im Laboratorium:** Nur die in die Abteilungen A oder B einzureihenden Schüler nehmen daran teil.
6. **Besuche von Ziegeleien:** Insoweit die unter Nr. 1 berührten Fachgebiete im großen gezeigt werden sollen.
7. **Deutsche Sprache:** Der unter VI Nr. 7 genannte Lehrstoff mit Ausnahme der Geschäftsbriefe und des Post- usw. Verkehrs.

8. **Rechnen:** Der ganze Lehrstoff.
9. **Arithmetik:** Der ganze Lehrstoff.
10. **Geometrie:** Bis zum Beginn der Berechnung planimetrischer Figuren.
11. **Physik:** Allgemeine Eigenschaften der Körper. Molekularwirkungen. Einleitung in die Wärmelehre.
12. **Chemie:** Einleitende und grundlegende Versuche. Allgemeine chemische Begriffe und Gesetze. Der Wasserstoff.
13. **Mineralogie und Geologie:** Kristallsysteme und physikalische Eigenschaften der Mineralien. Schwefel. Graphit. Torf. Braun- und Steinkohle.
14. **Maschinenkunde:** Die Dampfkessel und Dampfmaschinen (letztere nicht ganz abgeschlossen).
15. **Elektrotechnik:** Nur im Sommerhalbjahre.
16. **Buchführung:** Wesen derselben. Einfache Geschäftsvorfälle. Arten der Bücher. Einfache Buchführung.
17. **Gesetzeskunde:** Gewerbeordnung. Krankenversicherungsgesetz.
18. **Anweisung zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen:** Der volle Lehrstoff.

IX. Schulgesetze.

Jeder Schüler der Anstalt hat 1. in und außerhalb der Schule sich eines anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen; 2. den Anordnungen des Direktors und der Lehrer pünktlichen Gehorsam zu leisten; 3. gegen seine Mitschüler einen wohlwollenden und verträglichen Sinn zu zeigen; 4. das Eigentum der Schule nach besten Kräften zu schonen und jeden Schaden, der aus Absicht oder Fahrlässigkeit an den Gerätschaften, den Vorlageblättern, den Modellen oder den Büchern der Schule entsteht, aus eigenen Mitteln zu ersetzen; 5. alle Unterrichtsstunden, soweit er nicht von einzelnen durch den Direktor entbunden ist, regelmäßig und pünktlich zur festgesetzten Zeit zu besuchen, bzw. nie ohne genügende Entschuldigung, welche bei demjenigen Lehrer, dessen Unterricht etwa versäumt wird, anzubringen ist, zu versäumen; 6. der Teilnahme an irgend einer Verbindung, welche nicht besonders durch den Direktor genehmigt ist, und 7. des Tabakrauchens im Schulgebäude sich zu enthalten und 8. alles Schuldenmachen zu vermeiden. 9. Zu gemeinsamen Veranstaltungen von Schülern ist vorher die Erlaubnis des Direktors nachzusuchen.

Ein Schüler, welcher der Übertretung eines der vorstehenden Gesetze überführt ist oder ungenügenden Fleiß zeigt, wird von dem Direktor gewarnt und, wenn die zweimalige Warnung fruchtlos blieb, mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule bestraft. Wer mit der Androhung des Ausschlusses bestraft wurde und wiederum die Schulgesetze übertritt, kann von der Schule ausgeschlossen werden. Ein Schüler, welcher einer groben Sittenwidrigkeit, eines nach den Landesgesetzen straffälligen Vergehens oder der Teilnahme an verbotenen Verbindungen überführt ist, kann sofort von der Schule ausgeschlossen werden. Wer von

der Schule ausgeschlossen wird oder aus irgend einem Grunde während des Unterrichtshalbjahrs austritt, hat kein Recht auf Rückerstattung der an die Schulkasse gezahlten Gelder.

X. Zeugnisse.

Diejenigen Schüler, welche während des ganzen Schuljahres ohne Unterbrechung am Unterrichte teilgenommen haben, erhalten ein volles „Abgangszeugnis", daß neben einer Äußerung über den Schulbesuch, das Verhalten in der Schule, sowie über Fleiß und Aufmerksnmkeit die Beurteilung der in den einzelnen Fächern erworbenen praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse enthält. — Ausnahmsweise darf ein solches Zeugnis auch an Schüler mit guter Vorbildung verliehen werden, die nur am Unterrichte des Sommerhalbjahrs teilgenommen und nach dem Urteile des Lehrkörpers Vorzügliches geleistet haben. — Die Beteiligung an der Schlußprüfung wird im Zeugnisse besonders bescheinigt.

Im übrigen wird Schülern, die bereits nach einem halben Jahre die Schule verlassen, nur eine „Aufenthaltsbescheinigung" ausgestellt, in der Angaben über Schulbesuch, Verhalten und Fleiß gemacht, hingegen die Leistungen in den einzelnen Fächern nicht beurteilt werden.

Einrichtung und Unterrichtsmittel.

Das geräumige, im Mittelpunkte der Stadt gelegene Schulgebäude enthält außer dem Lehrsaale 2 große helle Zeichensäle, 2 Form- und Modelliersäle, 4 Maschinenräume, 1 Akkumulatorenraum, 3 je zu einem Ofen gehörige Brennküchen, 1 Laboratorium, Sammlungsräume, Tonvorratskeller sowie die nötigen Nebengelasse.

Von Unterrichtsmitteln stehen die folgenden zur Verfügung:

A. für den praktischen Teil des Unterrichts:

1. Die in Ziegeleien gebräuchlichen Werkzeuge.
2. Als Antriebsmaschine ein Gasmotor.
3. 2 Walzwerke, 2 Tonschneider, 1 Ziegelpresse nebst verschiedenen Mundstücken und Abschneideapparaten, 2 Falzziegelpressen (davon die eine Revolverpresse), 1 Tonröhrenpresse, 1 hydraulische Plattenpresse, 1 Steinbrecher, 1 Kugelmühle, 1 Siebwerk, 2 Glasurmühlen, 1 Schlämmapparat. Sämtliche Maschinen haben solche Abmessungen, daß sie sich zur Herstellung der Ziegelwaren in wirklicher Größe eignen.
4. 1 größerer Brennofen mit 4 Feuerungen, 2 kleinere mit je 2 Feuerungen ermöglichen das Brennen aller Ziegelwaren, auch der glasierten, entweder im freien Feuer oder in der Muffel. Der kleinste Ofen wird ferner zum Brennen der im Laboratorium hergestellten Proben benutzt.
5. Eine Sammlung der verschiedensten Rohstoffe und fertigen Ziegeleierzeugnisse.

6. Ein keramisches Laboratorium, ausgerüstet mit den zur Vorbereitung der Brandproben usw. erforderlichen Geräten und Formen.

B. für den theoretischen Teil des Unterrichts.

7. Hilfsmittel zur Anstellung von Versuchen im physikalischen, chemischen und elektrotechnischen Unterrichte.
8. Eine Dynamomaschine.
9. Eine Akkumulatorenbatterie.
10. Eine Mineraliensammlung.
11. Eine Fachbücherei, zu deren andauernder Ergänzung die wichtigsten Fachzeitungen gehalten und neuerschienene technische Werke beschafft werden.

Lehrkörper.

A. Ausschließlich für die Schule angestellte Herren:

1. Dr. phil. F. Rudolf, Chemiker (Dipl.-Ing.), Direktor,
2. G. Benfey, Ziegelei-Ingenieur, Fachlehrer,
3. K. Becher, Maschinen-Ingenieur,
4. H. Heepe, Ziegelmeister.

B. Im Nebenamte an der Schule tätige Herren:

5. Erster Bürgermeister Laschke für Gesetzeskunde,
6. Stadtbaurat Abel für Ziegelbauwesen,
7. Kaufmann Streit für Buchführung und Wechsellehre,
8. Stabsarzt Dr. med. Dieckmann für erste Hilfe bei Unglücksfällen.

IX.

Die Gewerbeförderung.

A. Große Meisterkurse.

I. Allgemeines.

1. Einleitung.

Entsprechend der von der Staatsregierung bei den Etatsverhandlungen früherer Jahre im Abgeordnetenhause betonten Notwendigkeit eines vorsichtigen und schrittweisen Vorgehens auf dem Gebiete der Gewerbeförderung durch Meisterkurse und Ausstellungen kleingewerblicher Maschinen und Werkzeuge waren die seit Ablauf der letzten Berichterstattung verflossenen beiden Jahre 1905 und 1906 vornehmlich der Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen und dem Studium ihrer Wirksamkeit gewidmet. Neue große Meisterkurse sind in den Provinzen Schlesien und Sachsen, in Breslau und Magdeburg, vorläufig in provisorischer Form, zustande gekommen.

2. Verhandlungen im Abgeordnetenhause.

Die Staatsregierung konnte in den gelegentlich der Etatsberatungen für 1905 und 1906 zutage getretenen Ansichten um so weniger einen Ansporn zu rascherem Vorgehen erblicken, als die einzelnen Anschauungen sowohl in betreff des für die Vermehrung der Veranstaltungen innezuhaltenden Tempos als auch bezüglich der Aufgaben und der inneren Ausgestaltung insbesondere der großen Meisterkurse erheblich voneinander abwichen. Während von der einen Seite (Abg. Schroeder-Cassel, 23. Sitzung vom 15. Februar 1906, und Abg. Jakobskötter, 24. Sitzung vom 16. Februar 1906) Bedenken gegen die großen Meisterkurse wegen ihrer zu langen Dauer und großen Kostspieligkeit erhoben wurden, wurde von anderer Seite (Abg. Kindler, 24. Sitzung 1906) in Abrede gestellt, daß man (vorzugsweise in Posen) unbefriedigende Erfahrungen mit diesen Kursen gemacht habe und beantragt, solche nunmehr in jeder Provinz einzurichten. Demgegenüber betonte der Abgeordnete Trimborn, daß man noch Erfahrungen sammeln müsse; man solle die Kurse zurzeit weder verurteilen, noch sofort jede Provinz damit ausstatten. Obgleich er die Errichtung von Gewerbeförderungszentralen, deren Glied die Meisterkurse zu bilden hätten, in jeder Provinz als das Ideal bezeichnete, sprach er sich dennoch zu

wiederholten Malen (23. u. 24. Sitzung 1906) gegen die sofortige Ausbreitung der Kurse in jeder Provinz und in jeder größeren Stadt aus. Aus diesem Widerstreit der Meinungen geht unzweifelhaft hervor, daß die betreffenden Einrichtungen über das Stadium der Vorbereitung noch nicht hinausgekommen sind und daß eine Klärung der Anschauungen noch gewonnen werden muß. Auch über den Begriff und die Ziele dieser Kurse ist man von einer Einigung noch entfernt. Der Abgeordnete Jakobskötter äußerte sich grundsätzlich gegen eine Einzelausbildung der Handwerker, in welcher er — insbesondere in Verbindung mit dem Stipendiensystem — eine Prämie für Faulheit und Rückständigkeit erblickt. Dagegen sprach er sich für eine allgemeine Hebung des Handwerkerstandes durch fachliche Wander- und theoretische Kurse aus und empfahl insbesondere die Errichtung einer Zentrale für die Heranbildung von Fachlehrern aus dem Handwerkerstand. Er begründete sein den Kursen ungünstiges Urteil damit, daß die Kursisten keine besonderen Leistungen, insbesondere bei den Meisterprüfungen aufzuweisen hätten. Die Auffassung der Meisterkurse als Vorbereitungsanstalten für die Meisterprüfungen, tritt in diesen Anschauungen gegenüber der ursprünglichen Idee, durch die Meisterkurse älteren, bereits im gewerblichen Leben stehenden selbständigen Gewerbetreibenden Gelegenheit zur Ausfüllung der Lücken ihrer ungenügenden Ausbildung zu geben, in den Vordergrund. In der Tat war schon früher auf die verhältnismäßig geringe Beteiligung der selbständigen Gewerbetreibenden an den Kursen gegenüber der Zahl der teilnehmenden (z. T. vor der Selbständigmachung stehenden) Gesellen hingewiesen und die Befürchtung ausgesprochen worden, daß sich das ungünstige Verhältnis der Meister zu den Gesellen infolge Erschöpfung der Zahl der eine Verbesserung ihrer Ausbildung anstrebenden selbständigen Gewerbetreibenden in Zukunft naturgemäß noch vergrößern werde. Es war darum geboten, zunächst die in diesen Kritiken enthaltenen Zweifel und Ausstellungen auf ihre Berechtigung und Erheblichkeit an den vorhandenen Anstalten — die sich z. T. erst in der Entwicklung befinden — längere Zeit hindurch zu prüfen, ehe man zu der Verallgemeinerung der Meisterkurse, insbesondere zu der Übertragung großer Kurse in jede Provinz Stellung nehmen konnte.

3. Besuch der Kurse.

Für einen Rückgang der Teilnehmerzahl aus den Reihen der selbständigen Gewerbetreibenden geben die bei den großen Meisterkursen gemachten Erfahrungen bis jetzt keinen Anhalt. Die Zahlen der Teilnehmer aus dem Meister- und Gesellenstande schwanken bei den einzelnen Kursen und lassen bis jetzt ein Gesetz nicht erkennen. Es ist möglich, daß die natürliche Entwicklung des Besuchs durch das geübte und — nach österreichischem Vorbild — für unentbehrlich erachtete Stipendiensystem beeinflußt und das Bild der Kurse getrübt wird, so daß sich einwandfreie Ergebnisse aus den Zahlen der Teilnehmer nicht leicht ableiten lassen.

4. Wandlung der Ziele.

Aber selbst wenn der naturgemäße Verlauf eintreten und die großen Meisterkurse sich allmählich zu einer Ausbildungsstätte für die Gesellen entwickeln würden, so wäre eine solche Entwicklung durchaus nicht zu beklagen. Die Kurse würden alsdann ihre vorübergehende Bestimmung, der Weiterbildung selbständiger Gewerbetreibender zu dienen, erfüllt haben und ferner für den erheblicheren und bildungsfähigeren Teil der kommenden Handwerkergenerationen Gelegenheit zur Vervollkommnung ihrer fachlichen Berufsausbildung bieten. Diese Auffassung von der Bestimmung der Meisterkurse kommt in der von dem Handelsminister gelegentlich der Etatsberatungen in der 22. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1907 gehaltenen Rede zum Ausdruck, in welcher die Meisterkurse „Kriegsakademien für erprobte Handwerker, Gesellen oder Meister, welche ihr Können auf ein höheres Niveau bringen wollen", genannt werden. Die Meisterkurse werden hierdurch als der Auslese dienende Einrichtungen charakterisiert, welche den Tüchtigsten die Mittel zum Emporkommen an die Hand geben sollen. Das Bedürfnis nach Veranstaltungen, welche es dem strebsamen Handwerker ermöglichen, sich über das Durchschnittsmaß seines Berufes zu entwickeln und auszubilden, ist nicht zu leugnen und führt mit Notwendigkeit zu der Einrichtung der Meisterkurse.

Man begegnet hier wohl dem Einwand, daß die strebsamen Elemente des Handwerksgesellenstandes ihre Vervollkommnung in der Praxis suchen können, indem sie in leistungsfähigen, auf der Höhe stehenden Betrieben ihres Berufes Arbeit suchen und sich in der Welt umsehen. Man muß zugeben, daß das Aufsuchen von Arbeitsstätten, welche erstklassige Aufträge erhalten und Vorzügliches leisten, in der Tat geeignet ist, einen strebsamen Handwerker in seinem Berufe ungemein zu fördern. Aber das Finden solcher guter Arbeitsgelegenheiten ist mehr oder minder vom Zufall abhängig und z. B. für die auf dem Lande und in kleinen Städten ausgebildeten Handwerker mit Schwierigkeiten verbunden. Es ist nicht sicher, daß jeder nach Vervollkommnung strebende Handwerker in solchen leistungsfähigen Geschäften — welche meist einen Stamm alter geübter Gesellen beschäftigen — auch wirklich Aufnahme findet, selbst wenn man annimmt, daß eine genügende Zahl solcher Geschäfte vorhanden ist.

5. Musterbetriebe.

Hier kann also die Gewerbeförderung, indem sie Musterbetriebe für die einzelnen Gewerbe schafft und leicht zugänglich macht, helfend und fördernd eingreifen; wird dabei das Prinzip der Auslese der Tüchtigsten gewahrt, so wird das dem Handelsminister bei seinen Ausführungen vorschwebende Ideal erreicht und die von einzelnen Handwerkerführern bemängelte Einzelausbildung durch Meisterkurse allgemeineren Ausbildungsgrundsätzen auf der Grundlage des Musterbetriebs untergeordnet. Es ist ersichtlich, daß derartige Musterbetriebe, der zu treffenden Auslese unter den Bewerbern und der Kostspieligkeit ihrer

Einrichtung halber, nur an wenigen Stellen der Monarchie entstehen und unterhalten werden können. Ob die bisher geübte grundsätzliche Unterstützung der Besucher der Kurse durch Stipendien — welche ursprünglich eine Entschädigung für den Ausfall an Verdienst des aus seinem Geschäft herausgerissenen selbständigen Handwerkers darstellen sollten — auch bei einer hauptsächlich den Gesellen dienenden Einrichtung in vollem Umfang beizubehalten sein wird, ist hierbei eine offene Frage.

Es ist kein Zufall, daß in Österreich, welches der preußischen Gewerbeförderung als Muster gedient hat, die seit 1895 betriebenen Meisterkurse gleichfalls vor kurzem die Entwicklung zu Musterbetrieben erfahren haben. Es sollen in diesen Musterbetrieben die Arbeitsprozesse und Produktionsmethoden einzelner Gewerbezweige in Verbindung mit einer vorbildlichen Betriebsführung in der für die Praxis notwendigen Handgreiflichkeit dargestellt werden. Der Unterschied gegen die mit unterbrochenen Betriebsperioden verbundenen Meisterkurse besteht darin, daß bei der Durchführung der Musterbetriebe Betriebsleiter, Werkmeister, Poliere und Vorarbeiter sowie auch kaufmännisch und zeichnerisch geschulte Kräfte als Angestellte des Gewerbeförderungsdienstes ständig tätig sind. Zu den einzelnen Betriebsperioden werden Handwerker vorübergehend auf längere oder kürzere Zeit, je nach den fachlichen Bedürfnissen der Teilnehmer, als Mitarbeiter einberufen. Die Musterbetriebe sollen nicht als schulmäßige Veranstaltungen, sondern als möglichst getreue Vorbilder der technischen und wirtschaftlichen Vorgänge angesehen werden, die sich in einem gut eingerichteten Mittelbetrieb abspielen. Die Einberufung der sich bewerbenden Handwerker kann auf wenige Tage beschränkt sein, wenn es sich um die Einführung in bestimmte technische Behelfe oder gewisse Arbeitsweisen handelt, oder sie erfolgt gruppenweise auf die Dauer von 6—12 Wochen, wenn sich die Unterweisung auf das Gesamtgebiet eines Gewerbes erstreckt. In den Pausen zwischen den einzelnen Einübungsperioden dienen die Musterbetriebe als Erprobungsanstalten.

Die durch die österreichischen Erfahrungen vorgezeichnete Entwicklung der Meisterkurse zu Musterbetrieben ist in technologischem Sinne als berechtigt und logisch anzuerkennen; sie dürfte eine Grundlage darstellen, auf welcher sich Freunde und Kritiker der bisherigen großen Meisterkurse auch bei uns einigen können.

Das Bedürfnis nach derartigen großzügigen Ausbildungsstätten für die einzelnen Handwerke wird nicht ernstlich bestritten werden können. Für gewisse Handwerke, wie diejenigen der Schuhmacher und Schneider, läßt sich der Beweis direkt führen, daß bei ihnen weder die Meisterlehre noch die Gesellentätigkeit ihren Angehörigen alle Kenntnisse vermitteln, welche diese in den Meisterprüfungen nachzuweisen und für ihren selbständigen Geschäftsbetrieb nötig haben, wie das Zuschneiden, Musterzeichnen und Musterschneiden. Es ist Tatsache, daß die Angehörigen insbesondere des Schneidergewerbes zurzeit gezwungen sind, sich diese für sie unentbehrlichen Kenntnisse durch einen mehrwöchigen bis mehrmonatigen Besuch von privaten sog. „Zuschneideakademien“ zu erwerben.

An die Stelle dieser privaten Unternehmen öffentliche, jedem Gewerksangehörigen leicht zugängliche Veranstaltungen treten zu lassen, gehört unter die den Musterbetrieben zufallenden Aufgaben.

Das moderne Gewerbe der Installateure, welches keine Handwerkstradition besitzt und seinen Nachwuchs zum größten Teil aus anderen Handwerken (Schlosser und Klempner) bezieht, ist bis jetzt nicht imstande, nur durch die Meisterlehre eine genügende Ausbildung zu vermitteln.

6. Vorwurf der Kostspieligkeit der großen Meisterkurse.

Der den großen Meisterkursen gemachte Vorwurf der Kostspieligkeit gründet sich auf die Berechnung nach der Kopfzahl der teilnehmenden Handwerker. Da die Teilnehmerzahl an den einzelnen Kursen, wegen der Eigenartigkeit der praktischen fachlichen Unterweisungen (auf 10) beschränkt werden muß, wenn Erfolge erzielt werden sollen und da ferner die Einrichtungen der mit selbständigen Betriebswerkstätten ausgestatteten großen Kurse nur während eines Teils des Jahres — im günstigsten Falle während 24 Wochen — benutzt werden, so ergibt diese Berechnungsweise verhältnismäßig hohe Zahlen. Es stellen sich, wenn die Ausgaben für Lokalmiete, bzw. die Verzinsung und Amortisation eines Baukapitals außer Acht gelassen werden, dagegen unter Berücksichtigung der Stipendien die Kosten eines Teilnehmers an den großen Kursen im Jahre 1906 durchschnittlich: in Hannover auf 510 M, in Cöln auf rund 438 M, in Dortmund auf rund 446 M, in Magdeburg auf rund 420 M, in Gumbinnen auf 295 M. Die nicht oder nur zum Teil mit eigenen Werkstatteinrichtungen versehenen, an andere Fachschulen angelehnten, zum Teil kurzfristigen oder als Wanderkurse betriebenen Meisterkurse zu Posen, ebenso diejenigen zu Breslau arbeiten billiger und erfordern für den Kopf der Teilnehmer nur die Kosten von rund 97 bzw. 151 M jährlich. Werden die Stipendien abgezogen, so stellen (für 1906) sich die Kosten auf den Kopf des Teilnehmers durchschnittlich in Hannover auf 426,69 M, in Cöln auf 370,90 M, in Dortmund auf 367,13 M, in Magdeburg auf 348,36 M, in Gumbinnen auf 253,15 M.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn nach dem Vorgange des Gewerbeschulrats Romberg-Cöln die Kosten der Kurse nicht nach der Kopfzahl der Teilnehmer, sondern nach den geleisteten Unterrichtstagen berechnet werden. Diese Berechnungsweise liefert den Nachweis, daß die Kosten eines Unterrichtstages bei den verschiedenen großen Meisterkursveranstaltungen nicht erheblich voneinander abweichen. Dieselben betragen rund in Wien 94 M, in Hannover 91 M, in Cöln 90 M, in Dortmund 86 M, in Nürnberg 86 M, in Gumbinnen 46,25 M, einschließlich der gezahlten Stipendien. Rechnet man diese nicht mit unter die Ausgaben, so ergeben sich als Kosten für den Unterrichtstag in Wien 48 M, in Hannover 75 M, in Cöln 77 M, in Dortmund 72 M, in Nürnberg 60 M.

Die zuletzt genannte Berechnungsweise berücksichtigt den Ausnützungsgrad der gesamten Veranstaltung, die Unterhaltung der kost-

spieligen Einrichtungen der Kurse, zum Teil auch die Entlohnung der Angestellten während der Ruheperioden und schließlich die Anzahl der Handwerker, die von den Kursen während einer Betriebsperiode Nutzen ziehen, nicht. Sie gibt also kein zutreffendes Bild von dem Wirkungsgrad der Veranstaltung, von dem Verhältnis des durch sie gestifteten Nutzens zu den tatsächlichen Kosten. Sie ergibt nur, daß die Kosten des Arbeitstages durch die Zahl der Betriebstage herabgemindert werden, daß also Anstalten, bei denen ein möglichst ununterbrochener Betrieb mit einer hohen Zahl von Arbeitstagen durchgeführt werden kann, wirkungsvoller und verhältnismäßig billiger sind als der jetzige Betrieb der Mehrzahl der Meisterkurse, deren Einrichtungen mindestens während der Hälfte des Jahres stille stehen. Aus dieser Beobachtung ergibt sich die Folgerung, daß die großen Meisterkursanstalten mit eigenen Werkstattbetrieben, die nur einen Teil des Jahres benutzt werden, nicht sehr ökonomisch arbeiten. Eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Kurse kann durch ihre Zentralisierung an wenigen Orten und durch ihre Entwicklung zu ununterbrochen das ganze Jahr hindurch tätigen Musterbetrieben herbeigeführt werden.

7. Dauer der Kurse.

Dem zweiten, den großen Meisterkursen gemachten Vorwurf, daß die Kurse zu lange (6—8 Wochen) dauern und daß sie aus diesem Grunde für im Erwerbsleben stehende selbständige Gewerbetreibende, welche ihre Betriebe nicht auf eine so lange Zeit verlassen könnten, unbenutzbar seien, kann ein berechtigter Kern nicht abgesprochen werden. Indessen trifft diese Ausstellung nur insoweit zu, als es sich bei den Kursen um die Fortbildung der Meister handelt; je mehr die Kurse sich zu Ausbildungsstätten für die jüngere Generation entwickeln — und dieses ist der naturgemäße Verlauf — um so mehr fallen die Hinderungen des Besuches durch den selbständigen Geschäftsbetrieb weg. Von den Gesellen kann ebenso verlangt werden, daß sie für die Vervollkommnung ihrer Ausbildung Zeit opfern, wie ihnen gegenüber eine Einschränkung der zu weit — über das Maß der Bedürftigkeit hinaus — getriebenen Unterstützung des Kursusbesuchs durch Stipendien aus öffentlichen Mitteln unter Umständen möglich erscheint.

II. Neue Kurse.

1. Meisterkurse in Magdeburg.

Der Beginn der Verhandlungen über die für die Provinz Sachsen in Magdeburg zu errichtenden Meisterkurse fällt in den Anfang des Jahres 1904. Nachdem durch die Vorverhandlungen die Ziele und die Beteiligung der Interessenten festgestellt worden und durch den Staatshaushaltsplan für 1905 die in einer Verhandlung vom 3. Juni 1904 vorgesehenen Staatszuschüsse von 12500 M zu den Ausrüstungs- und von 25000 M zu den laufenden Betriebskosten zur Verfügung gestellt worden waren, konnte mit der Einrichtung der Kurse vorgegangen werden. Zu den auf 25000 M

berechneten Ausrüstungskosten verpflichteten sich die Stadt Magdeburg 10000 M, die Handelskammer Halberstadt 500 M und die Provinz Sachsen 2000 M beizutragen. An der Aufbringung der zu 43300 M veranschlagten jährlichen Betriebskosten sind, außer dem Staate, die Provinz Sachsen mit 3000 M, die Stadt Magdeburg mit 9000 M, die Handwerkskammer Magdeburg mit 3000 M, verschiedene Städte und Kreise mit 3000 M, sowie die Handelskammer Magdeburg (auf 5 Jahre) mit 300 M beteiligt. Träger der Veranstaltung ist die Stadt Magdeburg, welche außerdem die Verpflichtung übernommen hat, die für die Kurse (nebst einer zu errichtenden Ausstellungshalle) erforderlichen Unterrichtsräume und Werkstätten, einschließlich ihrer Reinigung, Beleuchtung und Heizung zu stellen. Es wurden sechs- bis achtwöchige Vollkurse zunächst für fünf Handwerkszweige, Tischler, Schlosser, Schuhmacher, Schneider und Installateure in Aussicht genommen; daneben sollten sog. Teilkurse zur Einübung spezieller Techniken in der Dauer von 8 bis 14 Tagen stattfinden. Da die Beschaffung geeigneter provisorischer Arbeitsstätten für alle 5 Handwerkszweige sich nicht sofort ermöglichen ließ, so wurden zunächst nur Meisterkurse für Schuhmacher und Schneider in einem dazu verfügbar gemachten Volksschulgebäude (Nachtweidestraße 77) ins Auge gefaßt und diese am 1. Januar 1906 eröffnet. Im Rechnungsjahre 1906 trat den Meisterkursen für Schuhmacher und Schneider ein solcher für Installateure hinzu. Die Zahl der bis zum Schluß des Etatsjahres 1906 abgehaltenen Kurse ist aus Anlage 1 ersichtlich. Wegen der endgültigen Unterbringung der Meisterkurse schweben z. Zt. Verhandlungen mit der Stadt Magdeburg, welche die Überlassung und Instandsetzung des bisher von der Handwerker- und Kunstgewerbeschule benutzten, demnächst frei werdenden Gebäudes für diesen Zweck angeboten hat.

2. Meisterkurse in Breslau.

Gleichfalls in das Jahr 1904 greifen die Vorverhandlungen über die Errichtung schlesischer Meisterkurse in Breslau zurück. Sie kamen zufolge des Minist.-Erlasses vom 31. Juli 1905 Nr. IV. 6501/6680 auf der Grundlage zustande, daß der Staat die Hälfte der ungedeckten Kosten bis zum Höchstbetrage von 9300 M. jährlich übernahm, während an der Aufbringung der andern Hälfte die Provinz Schlesien mit 3000 M (zunächst für 2 Jahre), die Handwerkskammern zu Breslau, Liegnitz und Oppeln mit 2500 M, 1500 und 1500 M, schließlich der Schlesische Zentral-Gewerbeverein mit 500 M und der Breslauer Gewerbeverein mit 300 M sich beteiligten. Rechtliche Trägerin der Veranstaltungen ist die Stadt Breslau. Bezüglich der Unterbringung der Kurse wurde ein anderer Weg als bei denjenigen zu Hannover, Cöln, Dortmund und Magdeburg eingeschlagen, indem von der Errichtung größerer eigener Werkstätten vorerst abgesehen und die Kurse an die bei der Breslauer Handwerkerschule bestehenden oder sonst der Stadt Breslau zur Verfügung stehende Räumlichkeiten und Werkstätten verlegt wurden, für deren Heizung, Beleuchtung und Reinigung die Stadt zu sorgen übernahm.

Dieses Vorgehen empfahl sich, außer durch erheblich geringere Kostspieligkeit, noch dadurch, daß es die Möglichkeit bot, die Kurse alsbald, ohne Inanspruchnahme neuer Staatsmittel in Angriff zu nehmen. Allerdings war damit die Beschränkung verbunden, daß die Kurse für Tischler zurückgestellt werden mußten, da die in der Handwerkerschule vorhandene Werkstatt, bei ihrer räumlichen Beschränkung und dem Mangel maschineller Einrichtungen, für einen solchen Zweck nicht ausreichte; dagegen ergab sich die Möglichkeit, mit den Einrichtungen der Handwerkerschule Meisterkurse für Dekorationsmaler in umfassenderer Weise, als dies bei anderen großen Meisterkursen geschieht, zu verbinden. Bei dem in Aussicht stehenden Neubau der Handwerkerschule soll die Beschaffung von ausreichenden Werkstätten, insbesondere einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Tischlerwerkstätte berücksichtigt werden. Die Breslauer Meisterkurse wurden am 22. Januar 1906 mit je einem Kursus für Schneider und Schuhmacher eröffnet, denen sich im letzten Vierteljahr des Etatsjahres 1905 noch solche für Maler, Schlosser sowie für Gas- und Wasserinstallateure anschlossen. Sie hatten durchgängig eine Dauer von 4 Wochen. Im Rechnungsjahre 1906 trat zu den genannten Kursen noch ein solcher für Elektroinstallateure hinzu. Die Anzahl der bis Ende des Etatsjahres 1906 abgehaltenen Kurse ist aus Anl. 1 ersichtlich.

Neuerdings (1907) schweben Verhandlungen über die Einrichtung großer Meisterkurse in Stettin und Frankfurt a. M.

III. Entwicklung der älteren Meisterkurse.

Die älteren Meisterkurse haben sich in den Etatsjahren 1905 und 1906 auf den in dem letzten Bericht gegebenen Grundlagen weiter entwickelt, ohne daß im allgemeinen eine erhebliche Zu- oder Abnahme des Besuchs festzustellen ist.

1. Hannover.

Nach dem bisherigen Betriebsplan wurden 1905 = 13 (10 Voll- und 3 Teil-)Kurse mit 114 Teilnehmern, 1906=14 (10 Voll- und 4 Teil-) Kurse mit 111 Teilnehmern abgehalten. Wenn auch nicht alle Kurse voll besetzt waren, so ist doch die Verminderung der Gesamtzahlen gegen den Höchstbesuch im Jahre 1904 (120) nicht nennenswert. Seit dem Bestehen der Hannoverschen Kurse (1900/01) sind insgesamt 648 Personen, wovon 256 selbständige Handwerker und 392 Gehilfen, ausgebildet worden. Die Handwerke, für welche Kurse errichtet wurden sowie deren Lehrpläne sind dieselben geblieben. Die Vollkurse hatten eine achtwöchige, die Teilkurse eine vierzehntägige Dauer. Die Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen sowie die Lehrmittelsammlungen haben aus den verfügbaren Mitteln eine entsprechende Vermehrung erfahren. Der Stipendiensatz der Teilnehmer an den Vollkursen ist für auswärtige Meister auf 160 M. festgesetzt worden. Nähere Zahlenangaben s. Anl. 1.

Anlage Seite 4

2. Provinz Posen.

In der Provinz Posen dauerten die besonderen, die Eigenart der dortigen Meisterkurse beeinflussenden Verhältnisse fort. Der Mangel eigener Unterkunftsräume beschränkte die Auswahl der Handwerke, für welche Kurse eingerichtet werden konnten, auf solche, welche sich ohne besondere, ständige Werkstatteinrichtungen betreiben lassen. In der Stadt Posen wurden verfügbar gemachte Räume des Baugewerkschulgebäudes zum Unterricht und zur Unterbringung der wenigen Maschinen, der Arbeitsbehelfe, Lehrmittel, Rohstoffe und Sammlungen benutzt; an anderen Orten der Provinz erfolgte der nach Art von Wanderkursen eingerichtete Unterricht in gemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen. Die Zeitdauer der Vollkurse hatte man ursprünglich, die wirtschaftlichen Verhältnisse der vielfach ohne Gehilfen arbeitenden Handwerker in der Provinz berücksichtigend, bei den Schuhmachern und Schneidern — für welche zuerst Kurse eingerichtet wurden — auf 2 Wochen festgesetzt; als die Ergebnisse nicht zufriedenstellend waren, war man 1902 zu dreiwöchigen und 1904 zu vierwöchigen Kursen übergegangen. Eine ursprünglich durch die kurze Dauer der Kurse hervorgerufene besondere Eigentümlichkeit der Meisterkurse in der Provinz Posen ist, daß sie von einer nicht geringen Zahl der Teilnehmer wiederholt (2 und 3 mal) besucht werden. 1906 wurde bei einem in Zduny abgehaltenen Schuhmacherkursus die Kursusdauer versuchsweise zum ersten Male auf 6 Wochen bemessen, indem man von der Ansicht ausging, daß das in dieser Stadt und deren Umgebung lokalisierte Schuhmachergewerbe durch die Verlegung des Kursus an den Ort günstiger gestellt sei, als wenn die selbständigen Kursusteilnehmer bei einem vierwöchigen Aufenthalt in Posen ihren Betrieben fern zu bleiben genötigt wären. In Zduny waren sie in der Lage, sich auch während einer sechswöchigen Kursusdauer um ihre Geschäfte zu kümmern.

Neben den Vollkursen werden in der Provinz Posen Sonderkurse von kürzerer Dauer in bestimmten Techniken für die Gewerbe der Tischler, Maler, Sattler und Installateure, bis jetzt in Posen und Bromberg, in der zuletzt genannten Stadt als Wanderkurse bzw. kleine Meisterkurse abgehalten. Die Kurse für Tischler im Färben, Beizen, Mattieren und Polieren der Hölzer dauern 6 Tage; die Kurse für Maler (Malen von Holzarten) früher 10 Tage, jetzt 2 Wochen; diejenigen für Sattler im Kummetbau 2 Wochen; schließlich die Installationskurse (für Wasser-, Gas- und elektrische Anlagen, insoweit sie sich auf Wohnungen beziehen) 3 Wochen. Beachtenswert ist die Tatsache, daß unter den Teilnehmern, insbesondere aus dem Regierungsbezirk Posen, bis jetzt die Meister den Gesellen gegenüber überwiegen, während bei den übrigen Meisterkursen in der Regel das umgekehrte Verhältnis stattfindet. Die Anzahl der in den Rechnungsjahren 1905 und 1906 abgehaltenen Kurse ist gegen die Vorjahre etwas zurückgegangen, da, nach der sehr lebhaften früheren Beteiligung die Zahl der eine Weiterbildung anstrebenden selbständigen Handwerker anscheinend sich zu erschöpfen beginnt. Man wird in Zukunft

das Augenmerk mehr auf die Gesellen zu richten haben. Während 1905 in Posen 1 Vollkursus (für Schuhmacher) und 4 Sonderkurse abgehalten wurden, kam 1906 daselbst nur 1 Sonderkursus (für Maler) zustande; außerdem der bereits erwähnte Schuhmacher-Vollkursus in Zduny. In Bromberg wurden 1905 3 Vollkurse und 3 Sonderkurse, 1906 1 Vollkurs und 2 Sonderkurse abgehalten. Nähere Zahlenangaben in Anlage 1.

Über die Erfolge der in der Provinz Posen abgehaltenen Meisterkurse wurde sowohl im Abgeordnetenhause (24. Sitzung vom 16. Februar 1906), als auch durch den Oberpräsidenten der Provinz auf Grund der Berichte der Landräte günstig geurteilt. Es wird angegeben, daß von 585 Kursisten aus der Zeit von 1901 bis Frühjahr 1906 304 wirtschaftlich merklich vorwärts gekommen, 199 ohne Fortschritt geblieben und 10 zurückgegangen sind.

Die Frage der Unterbringung der Meisterkurse in Posen wird demnächst geregelt werden, indem die Stadt Posen beschlossen hat, für sie die im Südostflügel der neuerbauten Maschinenbauschule vorhandenen Räume, solange diese für die Zwecke dieser Schule nicht gebraucht werden, zur Verfügung zu stellen. Es sollen darin Werkstätten für Holz- und für Metallarbeiter (Bau- und Möbeltischler, Schmiede und Schlosser) eingerichtet und zur Abhaltung von Meisterkursen benutzt werden. Auch die bereits vorhandenen Meisterkurse sollen mit ihrem Inventar nach im Gebäude vorhandenen Räumen übertragen werden. Die Werkstätten werden außerdem noch als Lehrwerkstätten für Handwerkslehrlinge, welche dort ihr erstes Lehrjahr durchmachen sollen, sowie zu Abendkursen für Fortbildungsschüler benutzt werden. Eine Übersicht über die Kosten der in der Provinz Posen seit ihrem Beginn bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1904 abgehaltenen Voll- und Sonderkurse ist in Anlage 4 mitgeteilt. Anlage Seite 431

3. Cöln.

Die Meisterkurse zu Cöln wurden in den beiden Berichtsjahren 1905 und 1906 auf der in dem letzten Bericht dargestellten Grundlage durchgeführt. Zu dem etatsmäßigen Staatsbeitrag von 22000 M traten 1906 als Leistungen der Stadt Cöln 19682 M für laufende Unterhaltungskosten, 2500 M für Anmietung von Unterrichtsräumen und 2300 M für Beleuchtung und Reinigung, Kraftgas und elektrischen Strom, zusammen 24482 M; ferner ein Beitrag der Provinzialverwaltung (zu Stipendien) von 5000 M und ein solcher der Handwerkskammer zu Cöln von 2000 M zu den laufenden Unterhaltungskosten. Die für Tischler und Schlosser mit achtwöchiger, für Schuhmacher und Schneider mit sechswöchiger Dauer abgehaltenen Kurse fanden, mit Ausnahme der Schlosserkurse, dreimal im Jahre statt; Schlosserkurse für welche sich eine geringere Beteiligung zeigte, wurden je 2 im Jahre abgehalten. Die Besetzung der Kurse war meist vollständig und zeigt höchstens bei den Schlossern und den Schuhmachern geringe Abnahmen, die vielleicht als vorübergehende aufzufassen sind. Näheres siehe Anlage 1.

Installateur- und Gasmeisterkurse zu Cöln.

Nachdem die Vorbereitungen im Jahre 1906 beendet waren, wurde an den vereinigten Maschinenbauschulen zu Cöln je ein Meisterkursus von 12 Wochen für Gas- und Wasserinstallateure sowie für Installateure elektrischer Anlagen eingerichtet und am 14. Januar 1907 eröffnet. Der zuerst genannte fand eine sehr gute (18), der andere eine ausreichende (7) Beteiligung. Ferner wurde daselbst am 18. Februar 1907 ein Kursus für Gasmeister mit 24 Teilnehmern eröffnet. Diese Kurse wurden auf Anregung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern ins Leben gerufen; sie werden unterhalten aus Mitteln des Staates, der Stadt, mehrerer Handwerkskammern der Provinz und des Vereins der Gas- und Elektrizitäts- und Wasserfachmänner Rheinlands und Westfalens; Träger ist der Staat. Der zuletzt genannte Verein hat, außer einer Beteiligung von 3000 M. an den laufenden Ausgaben, für die erste Einrichtung mit Lehrmitteln die gleiche Summe hergegeben; ferner ist durch die Vermittelung des Westdeutschen Verbandes selbständiger Installateure und Kupferschmiede den Installateurkursen eine außerordentlich reiche Sammlung von Installationsgegenständen seitens der Fabrikanten überwiesen worden, deren Wert auf rund 5000 M. geschätzt wird. Die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Kurse für die Vornahme der praktischen Arbeiten sind einzigartig und mustergültig. Nach Beendigung der Kurse sind für die drei Abteilungen Schlußprüfungen abgehalten worden.

Teilkurse sind bis jetzt in Köln noch nicht abgehalten worden; sie sind jedoch mit ein- bis zweiwöchiger Dauer hauptsächlich für solche Meister, denen die Zeit fehlt, einen Vollkursus mitzumachen, für die Zukunft in das Programm der Veranstaltungen aufgenommen; außerdem wird geplant, Wanderkurse in der Provinz abzuhalten. Weiter wird beabsichtigt, bei den Meisterkursen einen nur für Meister bestimmten, offenen Arbeitssaal einzurichten, der diesen die Möglichkeit gewähren soll, eine Zeit für ihre Ausbildung zu wählen, in der sie im eigenen Geschäft abkömmlich sind. Dieses umfangreiche Programm dürfte sich nur verwirklichen lassen, wenn die Meisterkurse sich zu Musterbetrieben mit ununterbrochener Tätigkeit entwickeln.

Mit Beginn des Etatsjahres im April 1907 sind die Cölner Meisterkurse in den von der Stadt Cöln errichteten, mit den Grunderwerbskosten auf 616300 M veranschlagten Neubau der Gewerbeförderungsanstalt am Ubierring übergesiedelt, dessen einer Flügel mit einer Länge von 43,35 m einer Tiefe von 14,40 m in drei Geschossen und einem ausgebauten Dachgeschoß eine bebaute Grundfläche von 560 qm für die Meisterkurse darbietet und unmittelbar an die Gewerbehalle und deren Zubehör angeschlossen ist. Bei dem Bau und der Einrichtung der Werkstätten, Zeichensäle und Lehrzimmer sind die neuesten Erfahrungen berücksichtigt und keine Ausgaben gescheut worden, um die Anstalt möglichst zweckentsprechend und bequem nutzbar zu machen. Die durch den Umzug der Meisterkurse in das neue Gebäude und die Ergänzung der Ein-

richtungen entstandenen Kosten im Gesamtbetrage von 6300 M sind zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen worden.

4. Gumbinnen.

Die von der Handwerkskammer zu Insterburg im Jahre 1903 begründete Meisterschule zu Gumbinnen hat ihre erfolgreiche Tätigkeit in den beiden Berichtsjahren unter der Leitung des Vorsitzenden der Handwerkskammer, E. Karschuck, im eigenen, von der Stadt Gumbinnen auf 25 Jahre zur Verfügung gestellten Gebäude fortgesetzt. Die auf zwei Drittel der ungedeckten Kosten bemessene Staatsbeihilfe von 12000 M erhöhte sich für 1905 durch eine einmalige Zuwendung von 4000 M auf 16000 M, für 1906 wurde ein Staatszuschuß im Höchstbetrage von 17500 M bewilligt, nachdem durch einen Beitrag der Provinz Ostpreußen (1000 M), sowie durch die Leistungen anderer Körperschaften sich die Einnahmen der Schule entsprechend erhöht hatten. Der Beitrag der Handwerkskammer blieb mit 6000 M unverändert. Die Zahl der 1905 für Schneider, Schuhmacher, Tischler und Installateure abgehaltenen Kurse war gegen das Vorjahr (1904) etwas zurückgegangen; ebenso hatte sich die Zahl der Teilnehmer in diesem Jahre auf 51, gegen 76 im Jahre 1904, wie angegeben wird, infolge heftiger Agitation, vermindert. Dagegen hat sich der Besuch im Jahre 1906 wieder auf 68 Kursisten gehoben. Neu hinzugetreten sind seit 1905 Kurse für Stellmacher und Schmiede, welche guten Zuspruch finden. Die Anstalt entbehrt bis jetzt eine eigene Schmiedewerkstatt, in welcher praktische Arbeiten gefertigt werden können. Der Unterricht in den Schmiedekursen erstreckt sich daher nur auf Fachzeichnen, Materialienlehre und die sonstigen theoretischen Fächer. Eine Vervollständigung der Unterrichtseinrichtungen durch Hinzunahme einer Schmiedewerkstatt wird als dringendes Bedürfnis empfunden, insbesondere um für das in Gumbinnen gepflegte Stellmacher- und Wagenbauerhandwerk — welche an den übrigen Meisterkursen nicht vertreten sind — die notwendige Ergänzung zu bieten. Außer den achtwöchigen Vollkursen werden von den Lehrern der Gumbinner Meisterschule noch Teil- oder Wanderkurse in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern abgehalten, welche insbesondere für Westpreußen seit zwei Jahren zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden sind und daselbst in den Monaten Januar bis März in verschiedenen kleineren Städten stattgefunden haben. Sie waren von 14tägiger, im Jahre 1906 von dreiwöchiger Dauer und erstreckten sich für Schuhmacher und Schneider auf Zuschneiden, Musterzeichnen und Maßnehmen; für Tischler auf das Beizen, Färben, Polieren usw. der Hölzer.

Durch diese Wanderkurse ist es der Meisterschule in Gumbinnen möglich gewesen, ihre festangestellten Fachlehrer den größten Teil des Jahres hindurch zu beschäftigen und ihren Betrieb zu einem sehr wirtschaftlichen zu gestalten. Die Ausbildungskosten eines Vollkursisten werden durch den Hinzutritt der Wanderkurse nicht unerheblich verringert. Ein Fachlehrer für die Stellmacher- bzw. Wagenbaukurse wurde 1906 an-

gestellt. Es wird beabsichtigt, demnächst einen Meisterkursus für Kunstglaser in Gumbinnen abzuhalten; zu diesem Zweck ist einer der Fachlehrer im Jahre 1906 in der Kunstglaserei ausgebildet worden.

5. Dortmund.

Die Meisterkurse für die Provinz Westfalen in Dortmund, deren Anfänge der Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts 1905 auf S. 528 verzeichnete, wurden am 11. Januar 1904 in dem von der Dortmunder Handwerkskammer 1903 errichteten und im folgenden Jahre erweiterten Kammergebäude (Kaiserstraße 78) eröffnet. Die auf 5 Geschosse verteilten Werkstätten umfassen solche für Kunst- und Werkzeugschlosser, Schreiner (2), Schuhmacher und Schneider. Sie sind mit allen der Neuzeit entsprechenden Werkzeugen und Maschinen — die Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen mit elektrischem Einzelantrieb — ausgestattet und, bis auf die einiger Verbesserung bedürftigen Schmiede, in bezug auf Heizung, Lüftung, Reinigung und Unfallverhütung mustergültig eingerichtet. Eine Exhaustoranlage bewirkt die Entstäubung und das Absaugen der Holzspäne von den Holzbearbeitungsmaschinen. Die Meisterkurse sind nach dem Vorbilde von Hannover mit achtwöchiger Dauer eingerichtet und sollten nach dem ursprünglichen Plane je dreimal im Jahre für Schumacher, Schneider, Schlosser und Schreiner abgehalten werden. Bei den Schneider- und Schreinerkursen ist diese Zahl in den beiden Berichtjahren 1905 und 1906 durchgeführt worden; für die Schuhmacher kamen 1905 3, 1906 dagegen nur 2 Kurse zustande; ebenso für die Schlosser in beiden Jahren 2 Kurse. Außerdem traten 1906 ein Kursus für Schmiede und versuchsweise ein solcher für Maler hinzu. Auf Antrag des Kuratoriums wurde in den Schlosser- und Schmiedekursen 1906 die Maschinenarbeit, hauptsächlich zur Ausbildung in der Anfertigung von Werkzeugen und in der Maschinenreparatur hinzugenommen und zu diesem Zweck die Ausrüstung der Kurse durch Anschaffung einer Shaping-, einer Schmirgelschleifmaschine und einer Drehbank mit je einem Motor vervollständigt; zu den 5000 M betragenden Kosten trug die Handels- und Gewerbeverwaltung 3000 M bei. Auch wurde die Behandlung der Eisenkonstruktionen des Hochbaues in den Lehrplan aufgenommen. Die Mehrzahl der Kurse war nicht voll besetzt. Teilkurse und Wanderkurse sind bis jetzt noch nicht abgehalten worden, werden aber geplant. Über die Besuchszahlen vgl. Anl. 1.

B. Kleine Meisterkurse und Wanderkurse.

Gegenüber den großen Meisterkursen sind die sogenannten „kleinen Meisterkurse“ von keiner Seite ungünstiger Beurteilung begegnet; sie haben in den beiden Berichtjahren eine große Vermehrung erfahren. Sie empfehlen sich dadurch, daß sie eine Beteiligung der Handwerker ohne Aufgabe oder erhebliche Störung der Berufstätigkeit ermöglichen und

sich nur auf eine geringe Anzahl von Stunden oder Tagen erstrecken. Die Veranstalter sind, wie bisher, zumeist die Handwerkskammern, sodann Innungsausschüsse, Innungen, Handwerker-, Gesellen- und Jünglingsvereine, auch Gemeinden, Privatvereinigungen oder Private gewesen. Die Mehrzahl der Kurse waren sogenannte theoretische, d. h. solche, die sich auf Buchführung, Veranschlagung und Kostenberechnung, gewerbliche Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen, Wechsellehre u. dgl. beziehen. Sie werden in großem Umfange zur Vorbereitung auf die Meisterprüfungen benutzt. Auch weiblichen Angehörigen von Handwerkern wurden derartige Kurse mitunter zugänglich gemacht, um diese in den Stand zu setzen, die hierbei erworbenen Kenntnisse bei der Führung der Geschäftsbücher in eigenen oder fremden Geschäften zu verwerten. Neben den theoretischen kleinen Meisterkursen wurden in einzelnen Fällen auch fachliche Kurse, zumeist durch die Handwerkskammern veranstaltet; der Unterricht wurde durch geeignete Handwerker oder durch Fachlehrer erteilt. Als besonders geeignet für solche Veranstaltungen erwiesen sich Gebiete, welche keine besonderen Werkstatteinrichtungen bedingen, wie z. B. das Maßnehmen und Zuschneiden für Schneider und Schuhmacher, die Unterweisungen im Beizen, Färben und Polieren der Hölzer für Tischler und Maler, der Kummetbau für Sattler, auch Kurse für Dekorationsmaler an Orten, wo ein Saal für diesen Zweck zu beschaffen war; ferner Kurse für Bäcker, Schornsteinfeger und Bauhandwerker. Die am Ort selbst oder in dessen Umgebung wohnenden Handwerker können an solchen, meist in den Abendstunden oder zu sonst passender Zeit veranstalteten Kursen ohne Beeinträchtigung ihrer Berufstätigkeit teilnehmen. Außerhalb des Sitzes der veranstaltenden Körperschaft nahmen diese Kurse den Charakter von Wanderkursen an; hierbei war es der Kostenersparnis halber nicht zu vermeiden, den Unterricht als Tagesunterricht in eine kurze Reihe von 6—12 Tagen zusammenzudrängen, um die Teilnahme den Handwerksangehörigen eines ganzen Bezirks zugänglich zu machen. Immerhin war die Störung der Berufstätigkeit, wenn zu den Kursen die geschäftsstille Zeit gewählt wurde, nicht ins Gewicht fallend, was die rege Beteiligung an ihnen beweist. Streng genommen gehören die von den großen Meisterkursen zu Posen und Gumbinnen in den Provinzen Posen und Westpreußen veranstalteten Teilfachkurse auch in diese Kategorie. Den von den Handwerkskammern und anderen Veranstaltern eingerichteten fachlichen Kursen fehlt es nach den gemachten Beobachtungen noch vielfach an nach einem einheitlichen Lehrplan zusammengestellten und für den Versand nach auswärts zweckmäßig verpackten Unterrichtsmaterial, das am Sitz der Kammer usw. aufzubewahren wäre und für den Beginn der Kurse stets bereit zu stehen hätte, also an praktischen Einrichtungen für den Wanderunterricht, wie sie z. B. verschiedene österreichische Gewerbeförderungsanstalten besitzen.

Die theoretischen, insbesondere die Buchführungskurse werden von den verschiedensten Veranstaltern selbst an kleinen Orten in solcher Zahl abgehalten, daß man wohl annehmen kann, daß das Bedürfnis zurzeit be-

Anlage 2. friedigt wird. Näheres darüber enthält Anlage 2. Ob man zu dem Schlusse
bis 422. berechtigt ist, daß die Erfolge dieser Kurse ebenso befriedigend sind, wie deren Zahl, kann nicht entschieden werden. Zurzeit fehlt es noch an einer Aufsicht, selbst an einer gelegentlichen Prüfung der Wirksamkeit dieser Kurse. Nur bei den Meisterprüfungen ist es zuweilen möglich, Einsicht zu gewinnen, inwiefern solche Veranstaltungen auf die Befähigung der Handwerker zur Buchführung und Kostenberechnung in ihrem Geschäft eingewirkt haben.

C. Meisterkurse bei Fachschulen (Kurse für ältere Handwerker).

Die zufolge der Ministerialerlasse vom 14. Mai Nr. III a 4138, III b 3636 und vom 27. Oktober 1904 Nr. III a 8777 (mitgeteilt in dem Bericht des Landesgewerbeamts 1905 S. 531 ff.) zunächst probeweise errichteten Meisterkurse für ältere Handwerker an Fachschulen haben sich, wie ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Mai 1907 IV. 4171[II] (Min.-Bl. S. 211) anerkennt, im allgemeinen bewährt, so daß eine Fortsetzung des Versuches dort, wo sich ein Bedürfnis für solche Kurse zeigt, empfohlen werden konnte.

Die Kurse für ältere Handwerker teilen mit den sogenannten „kleinen Meisterkursen" den Vorzug, daß ihr Besuch für die Teilnehmer mit keiner oder nur einer geringfügigen Störung der Erwerbstätigkeit verbunden ist. Sie kommen in der Regel allerdings nur den Handwerkern des Ortes, wo der Kursus abgehalten wird (oder dessen näherer Umgebung), zugute, haben aber vor der Mehrzahl der kleinen oder der Wanderkurse voraus, daß für sie das Lehrpersonal, die Lehrmittel und Werkstatteinrichtungen der Fachschule, an der sie abgehalten werden, nutzbar gemacht werden können. Ihr Schwergewicht ruht aus diesem Grunde in dem fachlichen Unterricht, den sie in mannigfaltigerer und erfolgreicherer Weise zu erteilen imstande sind, als die gewöhnlichen kleinen Meister- und Wanderkurse. Die Kurse für ältere Handwerker sind bis jetzt meist bei Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, Handwerker-, Gewerbeschulen, Fachschulen für die Metallindustrie, vereinzelt auch an Maschinenbauschulen, errichtet worden, sei es, daß man Abendstunden oder, nach Vereinbarung mit den betreffenden Handwerkskreisen, gewisse Tagesstunden eines längeren Zeitraumes (bis zu einem Vierteljahr), meist in den Wintermonaten oder der geschäftsstillen Zeit, dazu genommen hat, wie bei den an den Gewerbeschulen zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden eingerichteten Kursen, sei es, daß man an bestimmten (1—2) Tagen einer Woche einen durchgehenden (achtstündigen) Unterricht erteilt hat, wie bei der Handwerkerschule zu Hildesheim, oder schließlich, daß man an bestimmten Abenden eine Art offenen Zeichensaales für verschiedene Handwerker errichtete, in welchem diese individuell unterrichtet wurden, wie bei der kunstgewerblichen Fachschule in Flensburg. Auch kommen an einzelnen Schulen zusammenhängende kürzere Kurse mit ganz- oder halbtägigem Unterricht vor. Einen Übergang zu diesen Kursen für ältere Handwerker

an Fachschulen bilden die an der Handwerkerschule zu Breslau eingerichteten, unter den „großen Meisterkursen“ aufgeführten Kurse von vierwöchiger Dauer mit durchgehendem Tagesunterricht. Auch die auf S. 392 unter III, 3 aufgeführten Installateur- und Gasmeisterkurse zu Cöln gehören streng genommen unter die vorstehende Gruppe. — Bei allen Kursen dieser Gattung werden neben den fachlichen Unterweisungen die theoretischen Belehrungen in der Buchführung, der Kostenberechnung, der gewerblichen Gesetzeskunde und dem Genossenschaftswesen nicht vergessen. Wenn die Kurse auch zunächst für ältere selbständige Handwerker bestimmt sind und von solchen vorzugsweise besucht werden, so sind doch Gesellen, insbesondere ältere, welche vor der Selbständigmachung stehen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die Kurse dienen daher nebenbei für die am Orte befindlichen, fast in größerem Umfange aber noch für die in der Umgebung des Schulortes wohnhaften Handwerker zur Vorbereitung auf die Meisterprüfungen. Der Kreis der Handwerker, für welche Kurse an den verschiedenen Fachschulen eingerichtet waren, ist sehr groß: Bau- und Kunstschlosser, Bau- und Möbeltischler, Klempner, Installateure, Dekorationsmaler, Schuhmacher, Herren- und Damenschneider, Sattler, Tapezierer.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Betrieb dieser Art von Kursen als billig zu bezeichnen; sie erfordern keine erheblichen Zuschüsse seitens der Veranstalter sowie seitens der Staatsregierung. Stipendien werden in der Regel nicht gewährt; dagegen wird ein kleines Unterrichtsgeld von den Teilnehmern erhoben. Die Einrichtungen der Fachschulen werden besser ausgenutzt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Im allgemeinen werden die Erfolge der an Fachschulen abgehaltenen Kurse für ältere Handwerker als günstig bezeichnet; indessen darf nicht verschwiegen werden, daß die erwartete Teilnahme der Handwerker an geplanten Kursen mehrfach versagt hat und einzelne vorbereitete Kurse aus diesem Grunde nicht zustande gekommen sind; auch wird an einzelnen Stellen geklagt, daß die Regelmäßigkeit des Besuches seitens der selbständigen Handwerker, trotz weitgehenden Entgegenkommens in der Festsetzung der Stunden, nachträglich zu wünschen übrig ließ. Diese Erscheinungen sind übrigens auch bei den anderen Meisterkursen, insoweit nicht die gezahlten Unterstützungen eine strenge Kontrolle ermöglichten, beobachtet worden.

Näheres Zahlenmaterial über diese Gattung von Meisterkursen ist in Anlage 3 gegeben. Anlage Seite 430

Zu den Spezialkursen an Fachschulen sind noch die an der keramischen Fachschule zu Höhr in den beiden Berichtjahren 1905 und 1906 eingerichteten Gewerbeförderungskurse zu rechnen, von denen je 2 chemisch-technische und je 1 kunstgewerblicher abgehalten wurden. An den chemisch-technischen Kursen, welche vorwiegend praktischer Natur waren und in je 15 bis 24 Stunden hauptsächlich die Herstellung von Glasuren behandelten, beteiligte sich eine größere Zahl von Fabrikanten, Meistern und Kannenbäckern. Die kunstgewerblichen Kurse wurden in Form von Vorträgen (an 3 Abenden) erteilt und waren mit arbeitstechnischen Anweisungen verbunden.

Schlußwort.

Wie die vorhergehenden Ausführungen dartun, sind die in Preußen veranstalteten Meisterkurse nicht nach einem starren Schema eingerichtet, sondern sie umfassen alle Arten der bisher versuchten Weiterbildungsgelegenheiten für ältere selbständige und unselbständige Handwerker mit Ausschluß der Lehrlinge. Die mit 4 bis 12wöchiger Unterrichtsdauer eingerichteten großen Kurse schließen sich mehr dem in Österreich vertretenen Vorbild an, während die kleinen, die Wanderkurse und die Kurse an Fachschulen sich den in Süddeutschland, namentlich in Württemberg und Baden vertretenen Typen nähern. Am wenigsten vertreten ist in Preußen noch die in Württemberg und in Hamburg geübte Zerteilung des Lehrstoffs in viele Sondergebiete mit kürzerer Stundenzahl (12 bis 40), obschon auch Versuche nach dieser Richtung vorliegen, z. B. bei den Kursen im Musterschneiden und Maßnehmen sowie bei den Beizkursen für Tischler. In der Provinz Posen haben eintägige Wiederholungskurse stattgefunden, an denen 73 Meister aller Gewerbe beteiligt waren.

Man wird nach den gemachten Beobachtungen nicht dazu kommen, der einen Form der Meisterkurse eine Überlegenheit oder einen Vorzug vor der andern zuzugestehen. Jede Form hat gewisse Vorzüge, die sie für gewisse Fälle geeigneter machen, als eine andere; ja selbst ein Nebeneinanderbestehen aller Formen hat sich an einzelnen Orten als vorteilhaft erwiesen und die Möglichkeit geboten, dem Handwerk die Auswahl der Weiterbildungsgelegenheit zu überlassen. Es handelt sich bei den bisher in Preußen gemachten Versuchen nicht um einen Wettstreit der verschiedenen Arten, sondern um die Vervielfältigung und um die mannigfaltige Ausgestaltung eines heutzutage nicht mehr zu entbehrenden Teiles der Handwerkererziehung.

D. Ausstellungshallen.

1. Einleitung.

Die nach dem Antrag Trimborn in das Programm der Gewerbeförderung aufgenommenen ständigen Ausstellungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugen und Arbeitsbehelfen sollten in erster Linie die Aufnahme und Verbreitung der Maschine im Handwerk anregen und befördern. Es sollten in Verbindung mit den „Großen Meisterkursen“ Ausstellungshallen errichtet werden, in welchen, außer den im Betriebe vorzuführenden Maschinen usw., Rohstoffe und Halbfabrikate für die verschiedenen Gewerbe ausgestellt und die Handwerker durch einen sachverständigen Ingenieur bei der Anschaffung von Maschinen beraten werden sollten. Der Ausführung eines derartig umfangreichen Unternehmens stellten sich von vornherein erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Nur in Dortmund ist gleichzeitig mit den Meisterkursen die Gewerbeförderungsstelle mit einer ständigen Ausstellungshalle ins Leben getreten. In Cöln

und Magdeburg, wo man denselben Plan verfolgt hat, hat es mehrere Jahre gedauert, ehe die zu seiner Verwirklichung erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden konnten; die Gewerbehalle in Cöln ist inzwischen im Herbst 1907 eröffnet worden, während der Bau der Magdeburger Halle einen Aufschub erfahren hat.

Inzwischen haben einige kleinere von Handwerkskammern begründete Unternehmungen ähnlicher Art, welche mit einem Mißerfolg endeten, gelehrt, daß es sehr schwierig ist, für Ausstellungshallen die erforderlichen wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen zu gewinnen.

2. Maschinenhalle der Handwerkskammer zu Münster.

Die von der Handwerkskammer zu Münster am 1. Januar 1903 eröffnete Maschinenhalle war in kleinem Umfange in sparsamer Weise eingerichtet und hatte in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens wohl Erfolge aufzuweisen, die zu guten Hoffnungen berechtigten. So hatte sie im Jahre 1904 für rund 10000 M Maschinenkäufe zu verzeichnen, bei denen den Käufern der ganze von der Kammer mit den Fabrikanten vereinbarte Rabatt abzüglich 5% für Verwaltungskosten zugute kam. Es wurde ihr für 1905 eine Staatsbeihilfe von 600 M gewährt. Die Halle war jedoch dem rührigen Wettbewerb der Maschinenagenten und -Kommissionäre nicht gewachsen. Da Bestellungen auf Maschinen in dem erhofften Umfang aus Handwerkerkreisen nicht eingingen, so zeigten die Maschinenfabrikanten mit der Zeit immer weniger Neigung, die Halle weiter mit Maschinen zu beschicken, trotzdem ein Platzgeld in der Regel nicht erhoben und zum Teil auch Transportkosten von der Kammer übernommen wurden. Die Weiterführung der Halle mußte wegen Mangels an Beteiligung Ende des Jahres 1906 aufgegeben werden.

3. Gewerbehalle zu Osnabrück.

Die 1903 eröffnete Gewerbehalle zu Osnabrück, über deren schwierige Lage bereits der Bericht des Landesgewerbeamts 1905 sich äußerte, ist inzwischen durch die Fortdauer ihres ungünstigen wirtschaftlichen Zustandes und die Zerlegung des Handwerkskammerbezirkes Osnabrück in zwei Bezirke, Osnabrück und Aurich, an einem kritischen Punkt angelangt, welcher ihre Liquidation als beste Lösung erscheinen läßt.*) Die Osnabrücker Gewerbehalle befaßte sich außer mit der Ausstellung von Maschinen noch mit derjenigen von Möbeln, ganzen Zimmereinrichtungen, Wagen und anderen Handwerkserzeugnissen sowie deren Verkauf. Es wird zwar angegeben, daß die Gewerbehalle sich in den letzten Jahren einer steigenden Beliebtheit bei den Handwerkern erfreue und daß einige Nachbestellungen auf dort ausgestellte Möbel erfolgt seien; immerhin sind diese kleinen Erfolge nicht ins Gewicht fallend bei einem Unternehmen, das eine fortlaufende Unterstützung seitens des Staates von jährlich 4000 M und seitens der Handwerks-

*) Die Auflösung der Halle ist inzwischen beschlossen worden.

kammer (nach deren Angaben) von jährlich 8000 M verlangte und mit Unterbilanz arbeitete. Von Erfolgen der in der Gewerbehalle untergebrachten Maschinenausstellung ist nichts bekannt geworden. Es ist nicht anzunehmen, daß ihre Verbindung mit der Verkaufshalle für Möbel usw. den durch die Maschinenausstellung angestrebten Zwecken förderlich gewesen ist.

4. Gewerbeförderungshalle in Dortmund.

Die Gewerbeförderungshalle zu Dortmund ist aus einer Ausstellung von Maschinen und Werkzeugen für Handwerker hervorgegangen, welche die dortige Handwerkskammer seit Mitte Mai 1904 in ihrem Verwaltungsgebäude, in welchem sich auch die Meisterkurse befinden, eingerichtet hatte. Die Vorverhandlungen über die Beteiligung des Staates an der Errichtung einer solchen Ausstellung reichen bis in den Anfang des Jahres 1903 zurück. Nachdem von der hauptamtlichen Berufung eines Ingenieurs als Leiter der Ausstellung und zur Erteilung sachverständigen Rates an Handwerker abgesehen worden war, zogen sich die Verhandlungen über die Bedingungen der nebenamtlichen Anstellung eines Oberlehrers der Dortmunder vereinigten Maschinenbauschulen noch bis zum Schlusse des Jahres 1904 hin. Am 1. Dezember 1904 begann der neue Leiter mit den Vorbereitungen für die Einrichtung der Gewerbeförderungsstelle, zu welcher mit Beginn des Rechnungsjahres 1905 die seither bestehende Maschinenausstellung der Handwerkskammer umgewandelt wurde. Für das Jahr 1905 betrugen die Verwaltungskosten der Ausstellungshalle voranschlagsmäßig 17 000 M, zu welchen der Staat 9000 M, die Stadt und die Handwerkskammer Dortmund je 3000 M beitrugen, während die eigenen Einnahmen aus den Ausstellungs- und Vermittlungsgebühren mit 2000 M angesetzt wurden. Für 1906 betrug die Beteiligung des Staates 8320 M. Neuerdings hat (für 1907) die Provinz Westfalen einen Zuschuß von einem Drittel des durch die eigenen Einnahmen und den Beitrag des Staates nicht gedeckten Fehlbetrages, höchstens aber von 2500 M zugesagt. Die Dortmunder Ausstellungshalle ist ein im Erdgeschoß des Handwerkskammergebäudes belegener ladenartiger Raum von rund 150 qm Grundfläche. Da in demselben Maschinen nicht im Betriebe vorgeführt werden konnten, so wurden von der Handwerkskammer durch einen Erweiterungsbau je ein Raum im Erd- und Kellergeschoß von zusammen rund 80 qm hinzugefügt, welche hauptsächlich diesem Zwecke dienen sollen. Seitdem ist es möglich, eine Anzahl Maschinen durch verschiedenartige Motoren (Elektro-, Benzin-, Gas-) zu betreiben. Die Anzahl der ausstellenden Firmen stieg im Jahre 1905 von 25 auf 35.

An Platzgebühr wird für das Quadratmeter Bodenfläche 15 M, für das Quadratmeter Wandfläche 7,5 M erhoben; im Jahre 1905 belief sich die Einnahme aus Platzmiete auf 2515,03 M. An Verkaufsprovisionen wurden 2 bis 3 %, im ganzen 1905: 710 M berechnet. Die Gewerbeförderungsstelle wurde zur Vermittelung bei Ankäufen in 192 Fällen in

Anspruch genommen, aus denen 116 Kaufabschlüsse hervorgingen, die einen Gesamtwert von rund 31200 M darstellten.

Im Rechnungsjahre 1906 ging die Zahl der Aussteller auf 34, die erzielte Platzmiete auf 2378,40 M zurück. 6 Aussteller haben ihre Fabrikate zurückgezogen, dagegen wurden 5 neu gewonnen. Die Mindereinnahme an Platzmiete gegen das Vorjahr ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß einzelnen Firmen wegen zu geringer Erfolge eine Ermäßigung zugebilligt werden mußte; dies betraf namentlich die Aussteller von Maschinen, Werkzeugen und Bedarfsartikeln für Schumacher, Sattler und Schneider. Dagegen hat sich die Inanspruchnahme der Gewerbeförderungsstelle zur Vermittelung von Beschaffungen auf 254 Fälle gehoben, von welchen 144 zu Kaufabschlüssen mit einem Gesamtwerte von 55800 M zum Abschluß führten. Unter den Käufern war allerdings nicht bloß das Kleingewerbe, sondern auch die Industrie vertreten, welche in diesem Jahre infolge ihres starken Bedarfs an Maschinen und der langen Lieferfristen der starkbeschäftigten Fabriken in der Halle bereitstehende Maschinen gern aufnahm. An Vermittelungsgebühren kamen 1457,50 M ein. Von dem Leiter der Gewerbeförderungsstelle wurden in 32 Orten Vorträge gehalten sowie von demselben und dem Maschinenmeister eine größere Zahl von Reisen zu Gewerbeförderungszwecken unternommen. Auch gelang es in einigen Fällen, durch sachverständigen Rat und das Eingreifen des Leiters Handwerker von ungünstigen Ankäufen, welche bereits eingeleitet waren, zurückzuhalten.

5. Maschinenausstellung zu Königsberg.

In ähnlicher Weise wie die Handwerkskammern zu Dortmund und Münster unternahm es die Handwerkskammer zu Königsberg i. Pr., auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung vom 9. Februar 1904 eine Maschinenausstellung ins Leben zu rufen. Nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten der Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten überwunden waren, konnte die Ausstellung in dem gemieteten Erd- und Kellergeschoß des Gebäudes Kaiserstraße 47, in welchem sich im 2. Stock die Geschäftsräume der Handwerkskammer befinden, am 15. Februar 1905 eröffnet werden. An den Kosten der ersten Einrichtung bzw. des ersten Betriebsjahres beteiligten sich der Staat mit 9845, die Provinz Ostpreußen mit 3000 M. Im Kellergeschoß ist eine allgemeine Maschinenhalle nebst einer Musterwerkstätte für Schmiede und Stellmacher eingerichtet; in den im Erdgeschoß belegenen Räumen befinden sich Musterwerkstätten bzw. Zusammenstellungen der hauptsächlich gebrauchten Maschinen und Werkzeuge für Schuhmacher, Tischler, Klempner, Fleischer und Bäcker sowie eine moderne Friseureinrichtung. Zum Betriebe der Maschinen ist in den oberen Räumen ein sechspferdiger, in den unteren ein sechspferdiger und ein vierpferdiger Elektromotor, sämtliche von der Firma Siemens & Schuckert in Nürnberg, aufgestellt. Außerdem hat die Gasmotorenfabrik Deutz einen Spiritusmotor von 6 PS aufgestellt. Die Kosten der Betriebskraft, der elektrischen Beleuchtung, der

Heizung, Reinigung und Instandhaltung der Ausstellungsräume, die Nebenkosten bei Vorführung der Maschinen sowie die Kosten der Versicherung gegen Diebstahl und Feuersgefahr trägt die Handwerkskammer. Dagegen sind die Kosten der Anlieferung und Aufstellung der Maschinen von den Ausstellern zu tragen, von denen in der Regel eine Platzmiete nicht erhoben wird. Von den preußisch-hessischen Staatsbahnen hat die Handwerkskammer die Vergünstigung der frachtfreien Rückbeförderung der unverkauft gebliebenen Maschinen erwirkt. Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen ist gestattet, jedoch nicht in den Vordergrund des Unternehmens gestellt, dessen Zweck vielmehr ein belehrender sein soll. Für die Wartung der Maschinen ist ein Monteur angenommen worden, dessen weitere theoretische Ausbildung beabsichtigt wird, um Handwerkern, die Maschinen besitzen oder solche anschaffen wollen, später sachverständigen Rat erteilen zu können. Ob dieses Ziel ohne die Berufung eines Ingenieurs zu erreichen ist, bleibt zweifelhaft. Von dem Ankauf von Gegenständen für die Ausstellung ist möglichst abgesehen worden. Der Besuch der Ausstellung, der im Anfang nach ihrer Eröffnung nicht unbeträchtlich war, ist seitdem zurückgegangen; es wird über geringen Besuch, namentlich aus Handwerkerkreisen geklagt, ebenso über die Schwierigkeit, Aussteller zu gewinnen. Die Fabrikanten lassen sich nur mit Mühe bewegen, ihre Erzeugnisse nach dem für die meisten entfernt gelegenen Königsberg zu senden und dafür hohe Frachtkosten aufzuwenden. Da unmittelbare Verkäufe oder Verkaufsvermittelungen durch die Ausstellung nur in geringem Umfang erfolgt sind, so erklärt sich diese Zurückhaltung der Maschinenfabrikanten. Es wird sich unter diesen Umständen fragen, ob das Unternehmen von Dauer sein wird. Ein Verzeichnis der im Jahre 1906 ausgestellt gewesenen Maschinen und Werkzeuge ist in Anl. 5 mitgeteilt.

lage 5.
ite 433.

6. Gewerbehalle zu Danzig.

Nach Verhandlungen, die in das Jahr 1903 zurückreichen, konnte der Plan der Handwerkskammer zu Danzig, daselbst eine Gewerbehalle nebst Gewerbeförderungsstelle zu errichten, durch den Ankauf und Umbau der Jakobskirche im Jahre 1905 verwirklicht werden. An den einmaligen Einrichtungskosten beteiligten sich der Staat und die Handwerkskammer mit je 10000 M, die Provinz Westpreußen und die Stadt Danzig mit je 5000 M, während die auf 21300 M veranschlagten Unterhaltungskosten (davon 20000 M nicht durch eigene Einnahmen gedeckt) gemeinschaftlich durch den Staat mit 10000 M, durch die Handwerkskammer mit 4000 und durch Stadt und Provinz mit je 3000 M aufgebracht werden. Der Grundstücksankauf erforderte 51000 M. Der Ausbau war mit Nebenanlagen auf 39000 M veranschlagt worden. Infolge des Einbaus feuersicherer Treppen und des Anbaus einer Hausmeisterwohnung wurde jedoch die zuletzt genannte Summe überschritten. Infolgedessen wurde der Staatsbeitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung auf 20000 M erhöht, unter der Bedingung, daß sich gleichzeitig die Leistungen der Provinz Westpreußen und der Stadt Danzig um je

2000 M — also auf je 7000 M — steigerten und daß die Handwerkskammer den alsdann noch verbleibenden Rest übernehme. Gleichzeitig erhob der Minister für Handel und Gewerbe die für die gedeihliche Entwicklung des Unternehmens als unumgänglich erachtete Forderung der Anstellung eines Ingenieurs für den Betrieb der Halle sowie für die Auskunftserteilung an Gewerbetreibende und stellte für diesen Fall die Erhöhung des laufenden Zuschusses zu den Betriebskosten auf 12000 M in Aussicht, falls gleichzeitig die Leistungen der anderen Beteiligten eine entsprechende Vermehrung erführen. Die Provinz Westpreußen und die Stadt Danzig erhöhten daraufhin 1906 ihre Verwaltungszuschüsse zu der Halle auf je 3600 M, die Handwerkskammer auf 4800 M. Die Einrichtung des Gebäudes und die Vorbereitung der Ausstellung war zu Ende des Jahres 1905 im großen und ganzen beendet und das Unternehmen wurde unter der Leitung eines Ingenieurs, der auch die Einrichtungsarbeiten geleitet hatte, am 1. Dezember d. J. in Betrieb gesetzt, nachdem schon im November Lichtbildervorträge im Lehrlingsheim gehalten worden waren. Aus dem Kirchenraume ist durch den Einbau von Galerien eine zweckmäßige Ausstellungshalle für ständige und vorübergehende Ausstellungen gewonnen worden. Weitere Räume sind vorhanden zur Abhaltung von Vorträgen, Meisterkursen und für ein Lehrlingsheim. Zu bestimmten Stunden wird über technische und Geschäftsfragen Auskunft erteilt; auch ist eine Bücherei mit technischen Zeitschriften und eine Vorbildersammlung zur Benutzung für die Gewerbetreibenden vorhanden. Die Ausstellung umfaßt Maschinen und Betriebsgeräte, Roh- und Zusatzstoffe, Muster und Modelle. Es wird eine Platzgebühr von den Ausstellern erhoben, welche auch für die kostenlose Anlieferung und Entfernung der Ausstellungsgegenstände zu sorgen haben. Die Verwaltungsordnung für die westpreußische Gewerbehalle sowie die Bedingungen für die ständige Ausstellung in derselben sind aus Anl. 6 und 7 zu ersehen. Anlage 6 Seite 437 u

Die Danziger Ausstellungshalle dient vorwiegend Lehrzwecken; mit Verkäufen und Verkaufsvermittlungen befaßt sich dieselbe nur in zweiter Linie. Über ihre Erfolge kann bei der kurzen Dauer des Bestehens des Unternehmens nichts angegeben werden.

7. Gewerbehalle zu Cöln.

Die im Herbst 1907 eröffnete Gewerbehalle zu Cöln, von welcher schon oben in Verbindung mit den dortigen Meisterkursen die Rede war, hat eine Fläche von 676 qm, die umlaufende 4 m breite Galerie eine solche von 424 qm, so daß für Ausstellungszwecke 1100 qm Bodenfläche zur Verfügung stehen; die Bibliothek und der Vortragssaal haben je 76 qm Bodenfläche. Das Gebäude wird durch eine Niederdruckdampfheizung erwärmt. In der Halle sollen Platz finden:

1. Eine ständige Ausstellung der für die Handwerker und Kleingewerbetreibenden in Frage kommenden Kleinkraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente, technische Bedarfsartikel,

Zubehörteile, Materialien, Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate mit Angabe der Bezugsquellen und Preise.

2. Sonderausstellungen hervorragender Werkstattarbeiten, soweit sie nicht kunstgewerblichen Charakter tragen, sowie technischer Neuheiten, die für die Handwerker von Interesse sind.

3. Eine Lehrmittelausstellung für den Fach- und Fortbildungsschulunterricht, umfassend Lehrmittel, Modelle und Apparate.

4. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten.

Eine Platzmiete soll vorläufig nicht erhoben werden und eine Verkaufsvermittelung nicht stattfinden.

Mit der Gewerbehalle soll eine fachliche Auskunftsstelle verbunden werden, welche über technische Fragen, über Einrichtungen neuer Betriebe, Einführung anderer Herstellungsweisen, Änderung und Erweiterung maschineller Anlagen, Bildung von Genossenschaften, schließlich in Patent- und Musterschutzangelegenheiten kostenlos Rat erteilt. Ferner wird die Abhaltung von Vorträgen und die Einrichtung einer Prüfungs- und Versuchsanstalt zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und der Betriebskosten von Maschinen geplant.

Die Gewerbehalle bzw. Gewerbeförderungsstelle in Cöln stellt sich z. Zt. als das umfangreichste und großzügigste Unternehmen dieser Art in Preußen dar, dessen weitere Entwicklung entscheidend für die Frage der Ausstellungshallen sein wird. Vertragsmäßig ist der Staat bei den Einrichtungskosten mit 18000 M, bei den laufenden Unterhaltungskosten mit 15000 M jährlicher Beihilfe beteiligt.

8. Gewerbehalle zu Magdeburg.

In Verbindung mit der Unterbringung der Meisterkurse hat auch die Stadt Magdeburg die Errichtung einer Ausstellungshalle geplant, welche nach dem ursprünglichen Plane auf dem Grundstück der technischen Lehranstalten am Krökentor errichtet werden sollte. Der vorgelegte Bauplan hatte bereits die Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gefunden; indes ist in der Ausführung ein Aufschub dadurch eingetreten, daß neuerdings an der Eignung des in Aussicht genommenen Bauplatzes — welcher nicht an einer Straße liegt — Zweifel entstanden sind. Über eine Beteiligung des Staates an den Kosten des Hallenbetriebes sind die Verhandlungen bis nach Fertigstellung des Baues vertagt worden.

9. Schwierigkeiten, denen die Einrichtung von Ausstellungshallen begegnet.

Die Schwierigkeiten, welchen die Errichtung und Unterhaltung der Maschinenausstellungshallen begegnet, haben ihren hauptsächlichen Grund in der berechtigten Forderung, daß die Ausstellungen stets den neuesten Stand der Technik widerspiegeln sollen und nur Mustergültiges enthalten dürfen, Veraltetes und Überholtes jedoch ausscheiden müssen. Aus diesem Grunde verbietet sich der Ankauf von Ausstel-

lungsgegenständen; wo man früher, wie in Süddeutschland, mit Ankäufen vorgegangen ist, hat man üble Erfahrungen gemacht und ist genötigt gewesen, neuerdings die Hallen auszuräumen und auf neuer Grundlage wieder einzurichten. Man ist also unter allen Umständen auf das Entgegenkommen der Maschinen- und Werkzeugfabrikanten angewiesen, welche ihrerseits bei der Beschickung einer Ausstellung nach geschäftlichen Grundsätzen verfahren, d. h. ihren Wert nach dem ihnen erwachsenden oder zu erhoffenden Vorteil einschätzen werden. In Zeiten guten Geschäftsganges werden die Fabrikanten überhaupt wenig Neigung haben, Gegenstände, die sie flott verkaufen können, auf die Ausstellungen zu schicken; ebensowenig ist das Vorhandensein einer solchen Neigung in beträchtlichem Maße bei solchen Fabriken anzunehmen, deren Erzeugnisse allgemein bekannt sind oder gar Weltruf haben; diese bedürfen einer Empfehlung oder Geschäftsreklame durch eine ständige Ausstellung nicht. Um den leistungsfähigen Fabrikanten, deren Erzeugnisse man vorzuführen wünscht, die Beteiligung an den Ausstellungen schmackhafter zu machen, hat man für sie gewisse Erleichterungen geschaffen; z. B. Erlaß der Platzmiete, Vergütung der Anlieferungs- und Entfernungskosten, Übernahme der Montage- und Reinigungskosten, Lieferung der Betriebskraft; dieses Entgegenkommen in der Übernahme der Ausstellungsspesen vermindert zwar, insbesondere in der Anfangszeit, die Abneigung mancher Fabrikanten gegen die Ausstellungen, übt jedoch auf die wirtschaftliche Führung des Hallenbetriebes einen ungünstigen Einfluß aus, indem es dessen Einnahmen verringert und die Ausgaben erhöht. Da die vorgenannten Mittel erfahrungsgemäß keinen dauernden Anreiz auf die Fabrikanten ausüben — einen solchen kann nur eine Steigerung des Absatzes hervorbringen —, so ist man dazu übergegangen, die Hallen zur Verkaufsvermittlung — welche ja auch im Interesse der Gewerbeförderung liegt — zu benutzen. Die hierbei erzielten Erfolge waren vielfach nicht ermutigend. Sehr häufig gelingt es den am Orte ansässigen Maschinenagenten und -Kommissionären, durch ihre größere Rührigkeit und Betriebsamkeit, durch Einreden und hartnäckiges Zurückkommen auf die Verhandlungen, mitunter auch durch entgegenkommende Zahlungsbedingungen, Stundungen, der Gewerbeförderungsstelle den Rang abzulaufen, mitunter auch solche Handwerker, die sich schon bei dieser Rat geholt haben, nachträglich abwendig zu machen und zu Bestellungen (oft bei den nämlichen in der Halle vertretenen Firmen) zu veranlassen. Auch ist beobachtet worden, daß Handwerker, welche durch die Maschinenhalle Gegenstände bezogen haben, später für Handwerksgenossen, welche gleiche Bedürfnisse haben, als Geschäftsvermittler bei denselben Firmen auftreten, um die Provisionen einzuheimsen. Solchem Wettbewerb sind die — teilweise im Nebenamte stehenden — Leiter der Hallen bei den vielen ihnen obliegenden Geschäften nicht gewachsen, abgesehen davon, daß aus dem Geschäftsbetrieb der Vermittlung mitunter für die Beamten Unzuträglichkeiten erwachsen. Aus diesen Gründen ist bei der neuen Gewerbeförderungsstelle in Cöln von einer Kaufsvermittlung abgesehen worden.

Auch in Österreich, wo die Vorbilder der Maschinen-Ausstellungshallen zu suchen sind, ist eine Verkaufsvermittlung mit diesen nicht verbunden. Allerdings wirkt dort der Ankauf von Maschinen durch den Staat zu Maschinenüberlassungen an gewerbliche Genossenschaften förderlich auf die Bereitwilligkeit der Maschinenfabrikanten zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse in den Ausstellungshallen der Gewerbeförderung. Es stehen zu diesem Zweck im Staatshaushalt 100000 K. jährlich zur Verfügung. Nach Abrechnung der mittlerweile zurückgezogenen Überlassungen standen zu Anfang des Jahres 1905 insgesamt 152 Maschinenüberlassungen mit einem Gesamtaufwand von 853264 K. zu Buche. Davon waren 763376 K. bei aktiven und 89888 K. bei passiven Überlassungen investiert, d. h. 89% der Gesamtaufwendungen erfüllten ihren Zweck, 11% zeigten keine genügenden Erfolge. In diesen Zahlen sind die von den einzelnen Kronländern für denselben Zweck aufgewandten Mittel nicht einbegriffen. Es liegt auf der Hand, daß die fortlaufende Aufwendung so großer Summen den Absatz der Maschinenindustrie in einer Weise fördert, daß dieselbe einer Ausstellung ihrer Erzeugnisse in den Ausstellungshallen der Gewerbeförderungsstellen sehr geneigt ist. Trotzdem hat man solche Ausstellungshallen in Österreich nicht überall für ein dauerndes, unbedingt notwendiges Erfordernis der Gewerbeförderung gehalten. Einzelne neuere Gewerbeförderungsanstalten, z. B. Graz, haben von vornherein darauf verzichtet; Reichenberg, welches zwar die vorübergehende Wirksamkeit einer Ausstellung zur Verbreitung der Kenntnis der Maschinen anerkennt, hat seine Ausstellung neuerdings aufgelöst; in Prag hat man die Ausstellung bei der Übersiedlung der Gewerbeförderungsstelle an eine andere Stelle, aus Raummangel weggepackt und selbst in Wien wird die Ausstellung zeitweilig zugunsten anderer Spezialausstellungen ausgeräumt. Tatsächlich konnte bei einer im Jahre 1906 zum Studium der österreichischen Verhältnisse unternommenen Reise keine einzige im Betrieb befindliche, ständige Ausstellung besichtigt werden.

Die österreichische Gewerbeförderung bezweckt mit ihren Veranstaltungen vornehmlich die Entwicklung von Handwerksbetrieben zu „kleinkapitalistischen Unternehmungen", zu sogenannten „Mittelbetrieben" mit 10 bis 20 Personen. Nach der österreichischen Gewerbezählung von 1902 gab es nur 11704 solcher Mittelbetriebe, gegen 587677 kleine Betriebe (mit weniger als 10 Personen) und 30428 Großbetriebe. In Deutschland stellte die Gewerbezählung von 1895 bereits 35774 mittlere Betriebe fest, deren Zahl sich bis heute mutmaßlich erheblich vergrößert hat. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Kenntnis und Anwendung der Maschine und maschineller Einrichtungen, selbst unter Berücksichtigung der größeren Einwohnerzahl hier viel verbreiteter ist als in Österreich, welches große Teile wirtschaftlich zurückgebliebener Gebiete (Dalmatien, Galizien, Bukowina, einzelne Alpenländer) aufweist. Die österreichische Gewerbeförderung schließt grundsätzlich die Überlassung von Maschinen an einzelne Handwerker aus, nicht nur weil die Durchführung eines gerechten Systems der Einzelüberlassungen unmög-

lich ist, sondern auch weil gegen solche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an Einzelne sowohl die nicht bedachten Handwerker, als auch andere Erwerbskreise berechtigte Einsprüche erheben könnten. Auch die Überlassungen von Maschinen an Genossenschaften will der Staat, nach den Ausführungen eines berufenen Vertreters des Gewerbeförderungsdienstes, nur als Bildungsmittel gelten lassen, indem er dadurch Vorbilder aufstellt für die rationelle, dem Stande neuzeitlicher Technik entsprechende Gütererzeugung in Gewerben, bei denen noch veraltete, unwirtschaftliche Arbeitsweisen herrschen. Die Gewerbeförderung hat aus diesem Grunde ihre Aufmerksamkeit vielfach Erzeugnisgewerben zugewandt, welche an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Gegend lokalisiert sind; sie hat mit ihren Zuwendungen auch gewerbliche Kreise berücksichtigt, welche in Deutschland nicht als eigentliche Handwerker, sondern eher als Hausindustrielle oder Heimarbeiter angesehen werden würden. Dieser Art sind z. B. die als hervorragendes Beispiel für den Erfolg der österreichischen Gewerbeförderung geltenden Werkgenossenschaften der Stubaier Kleineisenindustrie zu Fulpmes in Tirol, die Nägel- und Eisenindustrie-Genossenschaft in Kropp und Steinbüchel in Krain, die Messerschmiedegenossenschaft in Neuzeug bei Steyr und in Steinbach-Grünburg in Österreich, die vielen Textilgenossenschaften u. a. m. Bei uns sind solche lokalisierte Gewerbe längst nicht mehr in dieser Zahl vorhanden; wo sie noch aus früheren Zeiten ihren Sitz haben, haben sie schon den naturgemäßen Schritt zur Industrie getan, wie z. B. die Schneidewarenindustrie in Solingen oder die Werkzeugfabrikation in Remscheid, oder sie stehen im Begriff, diesen Schritt zu tun, wie die Kleineisenindustrie in Schmalkalden, welche vielleicht noch am meisten Ähnlichkeit mit österreichischen Verhältnissen zeigt, aber bei uns nicht zum eigentlichen Handwerk zählt.

Es ist in Preußen nur ausnahmsweise erforderlich, mit Staatsunterstützung durch Maschinenbeleihung an Genossenschaften derartige Anregungen zu geben und Musterbeispiele aufzustellen für die Aufnahme rationeller Herstellungsweisen durch rückständige lokale Erzeugungsgewerbe, die kaum als eigentliche Handwerke zu betrachten sind. Es erübrigt sich demnach, zu diesem Zweck bei den Maschinenfabrikanten große laufende Einkäufe zu machen, welche deren Entgegenkommen gegen die Ausstellungen zu beeinflussen imstande wären und es fällt damit für unsere Verhältnisse das zweite, neben der Kaufsvermittlung noch in Betracht kommende geeignete Mittel zur dauernden Speisung der Ausstellungshallen weg.

Bei der hohen Entwicklung der Industrie ist die Kenntnis der für den Handwerker verwendbaren Maschinen und ihrer Bedienung in Preußen bereits in weite Kreise gedrungen. Die Industrie und der Handel mit Maschinen haben für ihre Verbreitung in einer Weise gesorgt, daß an vielen Orten vollständig der Antrieb zur Bildung von Werkgenossenschaften zum gemeinsamen Gebrauch der Maschinen bei der Herstellung von Fabrikaten oder Halbfabrikaten fehlt, zumal in solchen Handwerken, bei denen es sich um ganze Sätze solcher Maschinen handelt. Ein Beispiel

dafür bieten die holzverarbeitenden Gewerbe, insbesondere die Tischlerei, die im allgemeinen als dasjenige Handwerk bezeichnet werden kann, welches am meisten und vorteilhaftesten von der Maschine zur Vorbereitung seines Materials Gebrauch macht. Die Holzbearbeitungsmaschinen sind selbst in kleineren Orten bereits so verbreitet, daß der kleine Meister vielfach Gelegenhat hat, sei es bei einem maschinelle Einrichtungen besitzenden Fachgenossen, sei es in besonderen Holzbearbeitungswerkstätten (Lohnschneidereien) gegen Entgelt sein Holz vorrichten, schneiden und hobeln zu lassen. Aus diesem Grunde kommt es auf diesem Gebiet in neuerer Zeit immer seltener zur Bildung von Werkgenossenschaften. Andererseits hat sich die übereilte und unüberlegte Einführung des kostspieligen Maschinenbetriebes durch einzelne Meister gerade im Tischlerhandwerk in verschiedenen Fällen für die Unternehmer geradezu als verhängnisvoll erwiesen, namentlich an solchen Orten, wo schon eine genügende Anzahl derartiger Betriebe vorhanden und die Neuhinzugekommenen nicht in der Lage waren, ihren Absatz entsprechend der Vergrößerung ihrer Betriebe zu vermehren, sowie die Maschinen voll auszunutzen.

In manchen Handwerken vollzieht sich die Aufnahme der Maschinenarbeit durch die technischen Umwälzungen von selbst leicht und einfach, z. B. in der Feilenhauerei. Andere nehmen, ohne in größerem Umfange selbst Maschinen zu verwenden, an den Vorteilen der maschinellen Herstellung teil, indem sie von der Industrie fertig oder halbfertig gestellte Teilstücke beziehen, wie z. B. die Stellmacherei (Naben, Felgen, Speichen), das Schmiedehandwerk (Achsen und Federn), die Uhrmacherei (Furnitüren), die Schuhmacherei (Schäfte). Diese Teilfabrikate werden in der Regel billiger geliefert, als sie im kleinen Einzelbetrieb herzustellen sind.

Am meisten bedürftig der Aufmunterung und der Unterstützung durch Einführung mechanischer Behelfe ist in Preußen derjenige Teil des Handwerks, der sich der Natur der Dinge nach nicht zu kleinkapitalistischen „Mittelbetrieben“ entwickeln kann. Es ist das die große Zahl der örtlichen Herstellungs- oder Kundengewerbe, bei welchen noch eine Menge unwirtschaftlicher Arbeit geleistet wird und welche auch häufig nicht die erforderlichen Arbeiskräfte finden oder sie zu teuer entlohnen müssen. Einzelne Schritte zur Besserung durch Selbsthilfe sind auch hier zu verzeichnen; dazu zählten z. B. die von Genossenschaften, Innungen oder freien Vereinigungen bewirkte Einrichtung von Betriebswerkstätten für Schuhmacher, in denen Doppelmaschinen, Sohlenstanzen, Ausputzmaschinen zur Benutzung durch die Mitglieder aufgestellt sind, ebenso die Reparaturgenossenschaften des Schuhmachergewerbes. Ferner gehört hierzu die Verbreitung der Nähmaschinen unter den verschiedenen, sie verwendenden Handwerken, welche bereits einen so großen Umfang angenommen hat, daß es einer Nachhilfe kaum mehr bedarf.

Die Verbreitung ähnlicher mit der Hand oder mit geringer mechanischer Kraft betriebener Maschinen bei den einzelnen Handwerksangehörigen der verschiedenen Gewerbe, wie z. B. der Wulst- und Sickenmaschinen für Klempner, der Knet- und Teigteilmaschinen für Bäcker, der Fleischhackmaschinen für Fleischer scheint heutzutage in Preußen

wichtiger und notwendiger zu sein, als die Beförderung der Einrichtung größerer, ganze Maschinensätze beanspruchender, durch Werkgenossenschaften zu betreibender Anlagen mit Hilfe staatlicher Maschinenüberlassungen. Für kleine Tischlereien an abgelegenen Orten, welche oft schwer Arbeitskräfte erhalten, bewähren sich in solchen Fällen unter Umständen die sonst nicht ohne Vorbehalt zu empfehlenden kombinierten Holzbearbeitungsmaschinen.

Zur Verbreitung derartiger Maschinen scheint die Maschinengenossenschaft, nach dem Muster der Darmstädter Handwerkergenossenschaft (Aktiengesellschaft) besonders geeignet zu sein. Die genannte Genossenschaft, welche seit nahezu drei Jahren besteht, hat ausgezeichnete Erfolge aufzuweisen. Sie arbeitet im Gegensatz zu der Wiener Gewerbeförderungsstelle nicht mit Werkgenossenschaften, sondern mit einzelnen Handwerkern. In der ersten, schwierigsten Zeit ihres Bestehens hatte sie eine Maschinenausstellung mit ihrem Unternehmen nicht verbunden; erst in neuerer Zeit hat sie eine solche angegliedert, um die hauptsächlich begehrten Maschinentypen stets am Lager zu haben und nebenbei zu belehrenden Zwecken, insbesondere auch um kurze Kurse in der Bedienung von Maschinen abzuhalten. Eine ähnliche Genossenschaft ist in Cöln in Verbindung mit der dortigen Gewerbeförderungsanstalt in der Bildung begriffen.

Ob sich nach dem Vorhergesagten die ständigen Maschinenausstellungen bewähren und zu einer dauernden Einrichtung ausgestaltet werden, muß die Zukunft insbesondere durch den Erfolg der Cölner Anstalt lehren.

Von mancher Seite wird behauptet, daß in größeren Zeitabschnitten wiederkehrende, vorübergehende Ausstellungen von Neuerungen in den Maschinen und Arbeitsbehelfen für die verschiedenen Gewerbe mehr Interesse erwecken und wirksamer sind, als ständige Ausstellungshallen.

E. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten.

Die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten werden in einigen Staaten (Österreich, Württemberg) für ein vorzügliches Mittel gehalten, um auf eine Verbesserung in der Anleitung des Nachwuchses durch die Meisterlehre hinzuwirken. Durch die Auszeichnung tüchtiger Arbeiten mit Preisen sollen Lehrmeister und Lehrlinge zum Wetteifer angespornt und durch die Vergleichung ihrer Leistungen mit denjenigen anderer zum Fortschreiten in ihrem Berufe veranlaßt werden. Die Wahrnehmung, daß weitere Kreise an ihren Arbeiten Anteil nehmen, wirkt auf die Lehrlinge förderlich ein, indem sie lernen, einen Stolz in die Vorführung gediegener Arbeitsleistungen zu setzen.

Da die Auszeichnung des Lehrlings gleichzeitig eine Auszeichnung des Lehrmeisters ist, so wird durch eine solche die betreffende Werkstätte der Öffentlichkeit empfohlen und das Vertrauen der Kunden zu ihr erhöht. Die Ausstellungen schlagen also eine Brücke von den Handwerkern zu

anderen Bevölkerungskreisen, insbesondere denjenigen der Konsumenten. Gleichzeitig sollen solche Ausstellungen einen Überblick über den Stand der Lehrlingsausbildung in den einzelnen Berufen und in gewissen Bezirken ermöglichen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat die Staatsregierung schon früher die Wichtigkeit der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen für die Erziehung des handwerklichen Nachwuchses erkannt und sich an ihnen durch Gewährung von Beihilfen zu Preisen beteiligt. Durch den Ministerialerlaß vom 24. März 1880 No. 3020 hat der Handelminister Grundsätze für die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Preisen für Lehrlingsausstellungen aufgestellt. Als Veranstalter solcher Ausstellungen haben in erster Linie Innungen, Innungsausschüsse, in deren Ermangelung Gewerbevereine und in letzter Linie besondere, für den Zweck der Ausstellung gebildete Vereinigungen zu gelten. Die Vorführung besonderer, für Ausstellungszwecke gearbeiteter Schaustücke ist zu verhindern und es sind nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung durch einen Lehrling bei normaler Ausbildung gefordert werden kann, zuzulassen; auch ist eine Kontrolle über die selbständige Anfertigung der Arbeiten durch die Lehrlinge einzurichten und durch die Zusammensetzung des Preisgerichtes eine unparteiische Beurteilung der Ausstellungsgegenstände zu sichern.

Der Staatszuschuß ist ausschließlich zur Bildung von Staatspreisen zu verwenden, von denen der Regel nach einer, als „erster Staatspreis" zu bezeichnender einen Wert von mindestens 50 M, die übrigen von mindestens 10 M haben sollen. Die Staatspreise können in Geld oder auch in geeigneten, zur weiteren Ausbildung des Lehrlings oder zur Ausübung des Handwerks dienenden Gegenständen (Unterrichtsmittel, Werkzeuge, Geräte) erteilt werden. Die vorstehenden Hauptbestimmungen des Erlasses von 1880 wurden durch einen weiteren Erlaß vom 30. April 1887 No. 5417 ergänzt, welcher sich namentlich dagegen richtet, daß die sofortige Verkäuflichkeit der Gegenstände als hauptsächliches Erfordernis angesehen und durch Überarbeitung von anderer Hand als derjenigen des Lehrlings befördert wird.

Im Jahre 1904 sind 11, 1905 12, 1906 24 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in den Regierungsbezirken Potsdam, Posen, Schleswig, Königsberg, Cassel, Lüneburg, Stettin, Köslin, Liegnitz, Wiesbaden, Danzig, Magdeburg, Coblenz, Cöln, Trier, Merseburg, Arnsberg, Erfurt, Hildesheim, Hannover, Breslau, Minden, Marienwerder und der Stadt Berlin mit staatlichen Beihilfen in Beträgen von 75 bis 475 M unterstützt worden. Es haben Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen stattgefunden in: Königsberg, Tilsit, Heydekrug, Allenstein, Danzig, Graudenz, Stettin (3), Köslin, Neustettin, Kolberg, Liegnitz (2), Görlitz, Brieg (2), Neustadt a. S., Schmiedeberg, Glogau, Strehlen, Berlin (2), Halle (2), Erfurt, Mühlhausen i. Thür., Liebenwerda, in mehreren Kreisstädten des Handwerkskammerbezirks Magdeburg, Göttingen, Lüneburg, Nienburg, Altona, Wandsbeck, Sonderburg, Schleswig, Flensburg, Husum, Itzehoe, Mölln, Cassel (2), Kirchhain, Borken, Gudensberg, Iserlohn, Bielefeld, Coblenz, St. Wendel, Frankfurt a. M. Auffallend

ist die ganz ungleiche Beteiligung, sowie das Ausfallen einzelner Provinzen, Regierungs- und Handwerkskammerbezirke. In Posen fehlen die Ausstellungen ganz, schwach beteiligt sind Brandenburg, die Rheinprovinz und Westfalen, stark dagegen Schleswig-Holstein. In einem Drittel (12) der Regierungsbezirke fanden in den beiden Berichtjahren keine staatlich unterstützten Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten statt.

Da von den Veranstaltern mehrerer Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in den letzten Jahren beantragt worden war, von der Verleihung eines ersten Staatspreises (im Mindestbetrag von 50 M) wegen der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen den von den verschiedenen Gewerben ausgestellten Gegenständen absehen zu dürfen, hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 13. März 1907 (IV. 1971) von dem Vorort des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages eine Äußerung zu dieser Frage erfordert, sowie zu dem damit in Verbindung stehenden Vorschlage, von der Bildung erster Preise überhaupt abzusehen und die für die Prämiierung verfügbaren Beträge so zu verteilen, daß möglichst für alle bei den Ausstellungen in größerem Umfange beteiligten Gewerbe Preise ausgesetzt werden könnten. Gleichzeitig ersuchte der Minister um Äußerung über ein etwa in anderer Beziehung hervorgetretenes Bedürfnis nach Abänderung der Ausstellungsgrundsätze.

Der Vorort empfahl nach Anhörung der Handwerkskammern durch ein Gutachten vom 24. April 1907, unter Wegfall des ersten Staatspreises die zur Verfügung gestellte Summe so zu teilen, daß jedem der auf der Ausstellung in erheblichem Maße vertretenen Gewerbe ein Staatspreis zuerkannt werden könne, gegebenenfalls auch (nach den Äußerungen mehrerer Kammern) die Entscheidung über die Zuerteilung und die Höhe eines ersten Staatspreises den einzelnen Preisgerichten zu überlassen.

Ferner beantragte der Vorort, bei der Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen neben den in dem Erlaß von 1880 genannten Innungen, Innungsausschüssen und Gewerbevereinen, hauptsächlich die seitdem ins Leben getretenen Handwerkskammern als Veranstalter zu berücksichtigen, da diese seit Erlaß der neuen Handwerkergesetzgebung in erster Linie zur Pflege und Regelung der Lehrlingsausbildung herufen seien.

Gleichzeitig regte der Vorort an, nach österreichischem Muster, neben den lokalen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, Zentralausstellungen für größere Bezirke zu errichten, welcher Gedanke schon vorher im Landesgewerbeamt zur Sprache gekommen war.

In der Tat scheint die Vereinigung der bei den lokalen Ausstellungen mit ersten Preisen ausgezeichneten Lehrlingsarbeiten in zentralen Ausstellungen ein vorzügliches Mittel zu sein, um das Lehrlingsarbeiten-Ausstellungswesen zu organisieren, eine Übersicht über die Lehrlingsausbildung eines größeren Gebietes zu gewinnen und einen gleichmäßigeren Maßstab in der Beurteilung der Arbeiten herbeizuführen. Eine auf Veranlassung des Herrn Ministers herbeigeführte Umfrage des Vorortes bei den Handwerkskammern über die Veranstaltungen von Zentralausstellungen ergab, daß von den 33 preußischen Handwerkskammern 12 dem

Gedanken der Zentralausstellungen zustimmten, während 3 sich der Stellungnahme enthielten und 19 sich dagegen aussprachen.

Eine Entscheidung des Ministers darüber, ob und wie etwa die in dem heute noch maßgebenden Erlasse vom 24. März 1880 niedergelegten Grundsätze einer Revision unterzogen werden sollen, steht noch aus.*)

Eine Verbindung der Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit einer Ausstellung der in den gewerblichen Fortbildungsschulen von denselben Lehrlingen gefertigten Zeichnungen, welche als sehr förderlich für die Verbindung zwischen der Werkstatt und der Fortbildungsschule zu erachten ist, ist an einzelneu Orten versucht worden. Es ist wünschenswert, diesen Bestrebungen allgemeine Beachtung und Annahme zu verschaffen.

F. Förderung der Meisterlehre durch Unterstützungen.

Nach dem Vorbilde einiger süddeutscher Staaten (Württemberg, Baden) hat seit dem Jahre 1905 im Regierungsbezirk Cassel eine Förderung der Meisterlehre durch Unterstützung der Lehrmeister mit staatlichen Beihilfen stattgefunden. Träger der Veranstaltung war zunächst eine Kommission zur Förderung der Meisterlehre und des gewerblichen Unterrichts, gegenwärtig ist die Kommission zur Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschule zu Cassel mit den Geschäften betraut. Zu den im Jahre 1906 auf 3119 M sich belaufenden Kosten tragen, außer dem Staate (1000 M), die kommunalständische Verwaltung, der Landkreis Cassel, die Stadt Cassel und die Gewerbehalle zu Cassel bei; neuerdings hat auch die Handwerkskammer zu Cassel (für das Etatsjahr 1907) einen Beitrag von 300 M bewilligt. Die Auswahl unter den sich meldenden Lehrmeistern und der Abschluß der Lehrverträge wird von der vorerwähnten Kommission getroffen. Die an die Lehrmeister gezahlte Vergütung betrug regelmäßig 150 M, in Ausnahmefällen auch 200 M jährlich. Die Lehrlinge erhalten Kost und Wohnung im Hause des Lehrmeisters; ihre Ausbildung wird überwacht. Von 1896 bis 1903 waren 20 derartige Lehrlingswerkstätten in Cassel und dessen nächster Umgebung eingerichtet; die Zahl der laufenden Lehrverträge belief sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 18. An Stelle der abgelaufenen Verträge werden fortlaufend neue Verträge z. T. mit neu sich meldenden Meistern geschlossen; im Jahre 1906 betrug der Zugang an neuen Lehrverträgen 8, von denen 2 wieder aufgelöst wurden.

Über den Erfolg der Einrichtung wird nach einem Revisionsberichte des gewerbeschultechnischen Referenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel vom Jahre 1903 angegeben, daß die Lehrlinge sich im Verhältnis zu der zurückgelegten Ausbildungszeit als gut ausgebildet zeigten. Bei den jährlichen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten hatten sämtliche

*) Durch den Min.-Erl. vom 23. November 1907 Nr. IV 8274 — H. M. Bl. S. 416 — ist inzwischen eine Neuregelung des Lehrlingsarbeiten-Ausstellungswesens erfolgt.

ehrlinge der unterstützten Meisterlehren Preise oder mindestens nerkennungen erhalten, ebenso hatten diejenigen, die sich den Gesellenrüfungen unterzogen, diese mit „gut" bestanden. Indes kann nicht behauptet werden, daß diese Lehrlinge in ihrer gewerblichen Ausbildung eiter vorgeschritten waren oder hervorragendere Leistungen zeigten, ls andere in der gewöhnlichen Lehre befindliche Handwerkslehrlinge. er Hauptvorzug der unterstützten Meisterlehre wird in der Verbindung es Lehrlings mit der Familie des Meisters und in dessen Erziehung und berwachung im Hause erblickt. Das sittliche Verhalten der jungen eute war durchaus lobenswert und ihr anständiges Wesen und bescheienes Benehmen machten einen guten Eindruck. Diesem Urteil schloß ch der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule an; die Schulistungen der in der unterstützten Meisterlehre befindlichen Lehrlinge aren zwar nicht auffallend gut, jedoch durchschnittlich befriedigend; gegen wird ihr gutes Betragen, das zu keinem Tadel Veranlassung ab, gerühmt.

Auf Grund dieser Beobachtungen hat die Handwerkskammer sich ir die Beibehaltung der Einrichtung ausgesprochen, nachdem anfänglich is Handwerkerkreisen Bedenken gegen dieselbe laut geworden waren.

G. Meisterprüfungen.

1. Einleitung.

Das im Jahre 1901 nach Inkrafttreten der neuen Handwerkergesetzebung von 1897 eingerichtete Meisterprüfungswesen bietet Gelegenheit, e Meisterlehre, welche die Grundlage und den regelmäßigen Weg für ie Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses bildet, auf ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit zu prüfen. Die Bedeutung der Meisterrüfungen hängt davon ab, was die Handwerker aus ihnen machen; iese haben es in der Hand, die Prüfungen zu einem vorzüglichen Erehungsmittel auszubilden oder sie zu einer wenig bedeutenden Formiche herabsinken zu lassen. Solange die Ablegung der Meisterprüfung diglich ein Gegenstand des handwerklichen Ehrgeizes war und an die rwerbung des Meistertitels keinerlei Vorrechte geknüpft waren, konnte an versucht sein, die Bedeutung der Meisterprüfungen zu unterschätzen. re Wertschätzung in den Augen der Handwerker wird jedoch eine beeutende Steigerung erfahren und mit einem Schlage einen stark vermehrten Zudrang zu den Prüfungen herbeiführen, sobald der in Aussicht ehende sogenannte „kleine Befähigungsnachweis", welcher das Recht er Lehrlingsausbildung an die Erwerbung des Meistertitels knüpft, eingeführt sein wird. Diese zu erwartende Steigerung und vermehrte Beeutung der Prüfungen in bezug auf die Lehrlingsausbildung legte der taatsregierung den Wunsch nahe, sich über die gegenwärtige Handabung und die Erfolge der Meisterprüfungen in den einzelnen Landesilen zu unterrichten. Zu diesem Zwecke wurde ein Mitglied des Landesewerbamts im Jahre 1906 beauftragt, Meisterprüfungen verschiedener Ge-

werbe in einer Anzahl von Handwerkskammerbezirken beizuwohnen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen zu berichten. Aus diesem Bericht ist nachstehendes auszugsweise entnommen:

2. Abgrenzung der Prüfungsbezirke.

Wie schon der Erlaß vom 5. September 1901 — Nr. III a. 7404 — (Min.-Bl. S. 213) hervorhebt, ist die Einteilung der Prüfungsbezirke bei den einzelnen Handwerkskammern unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt und zeigt erhebliche Abweichungen. Während einige Handwerkskammern nur einen Prüfungsbezirk, am Sitz der Kammer, gebildet haben, haben andere Kammern, insbesondere solche mit Abteilungen, Prüfungsbezirke an jedem Abteilungssitz oder an einigen (2—3) Hauptorten des Bezirks eingerichtet. Andere Handwerkskammern wieder haben ihren Bezirk in eine größere Zahl von kleinen, überallhin zerstreuten Prüfungsbezirken aufgelöst.

Offenbar hat man die in dem Erlaß vom 9. April 1901 — Nr. III a 1536 — gegebene Anweisung, den Handwerkern die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommission ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu ermöglichen, durch eine solche Einteilung zu befolgen gesucht, ist aber darin zu weit gegangen. Die vielen, vom Sitz der Kammern entfernten und durch diese nicht kontrollierbaren Prüfungskommissionen erfordern eine Unzahl von Prüfungsmeistern; sie treten verhältnismäßig selten, manche gar nicht in Tätigkeit und haben weder Gelegenheit, gute Prüfungen zu sehen, noch sich im Prüfen zu üben. Die besten und erfolgreichsten Prüfungen finden bei denjenigen Kammern statt, bei denen das ganze Meisterprüfungswesen am Sitz der Kammer vereinigt ist und wo die Kammer sich eine Überwachung der Prüfungen angelegen sein läßt. Es gelingt auf diese Weise in kurzer Zeit, die geeigneten Prüfungsmeister herauszufinden, untaugliche zu entfernen und das Prüfungsverfahren in den einzelnen Handwerken gleichmäßig und zweckentsprechend zu machen. Die abgelösten Prüfungskommissionen (insbesondere solche mit wechselnden Beisitzern) arbeiten meist ohne Vorbild und ohne richtige Belehrung, daher mangelhaft, trotz offenbar gutem Willen.

Es scheint heutzutage unbedenklich, dem Handwerker bei den Verkehrsverhältnissen der meisten Provinzen eine selbst 2—3 stündige Eisenbahnfahrt zu dem Prüfungsort zuzumuten. Er wird diese einmalige Reise zu dem für ihn so wichtigen Zweck der Meisterwerdung gern in den Kauf nehmen und sich durch die Entferung des Prüfungsortes von der Erwerbung des Meistertitels nicht abhalten lassen. Bei zu kleinen Prüfungsbezirken sind ferner Beeinflussungen durch Verwandtschaft und sonstige Beziehungen der Prüflinge zu den Prüfungsmeistern nicht ganz zu vermeiden.

Die Vorzüge des zentralisierten Systems werden nun, so offenkundig sie auch sind, niemals dazu führen können, in allen Handwerkskammerbezirken nur einen Prüfungsbezirk zu bilden; dazu sind die wirtschaft-

lichen und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bezirke zu verschieden-
artig und zu berücksichtigenswert. Sie werden aber Veranlassung geben
können, auf Grund der in den 5 Jahren des Bestehens gemachten Erfah-
rungen die Wirksamkeit der einzelnen Prüfungskommissionen erneut zu
prüfen, die untätigen oder entbehrlichen aufzuheben bzw. zu verlegen
und ihre Anzahl auf die unbedingt nötigen zu beschränken. Für gewisse
wirtschaftlich günstig gestellte Gewerbe, wie die Baugewerbe, an welche
an der Meisterprüfung besonders hohe Anforderungen gestellt werden,
wird in der Regel eine einzige Kommission am Sitz der Kammer aus-
reichen.

Jedenfalls müßte, um eine gleichmäßigere und wirksamere Durch-
führung der Prüfungen zu ermöglichen, das nächste Ziel ihre größere
Zentralisierung in bezug auf den Kammersitz bilden. Dabei ist zu be-
merken, daß in vielen Handwerkskammern mit mehreren Prüfungsbezirken
schon jetzt gewisse Prüfungskommissionen für den ganzen Kammerbezirk
tätig sind.

3. Kontrolle der Prüfungen durch die Handwerkskammer.

Der Erlaß vom 16. September 1901 Nr. IIIa. 7671 (Min.-Bl. S. 223)
hat es (zu § 20) für wünschenswert erklärt, daß der Vorstand der Hand-
werkskammer durch Mitglieder oder Beauftragte häufiger die Prüfungen
besuchen und prüfen läßt, ob die Prüfungsvorschriften sachgemäß und
einheitlich gehandhabt werden. Dieser Weisung sind nicht alle Kammern
in ausreichendem Maße nachgekommen. Eine wirksame Beaufsichtigung
des Meisterprüfungswesens haben nur einige derjenigen Kammern (oder
Abteilungen) ausgeübt, deren Sitz mit demjenigen der Meisterprüfungs-
kommissionen zusammenfällt. Die Mehrzahl der einzelnen im Kammer-
bezirk zerstreuten Prüfungsbezirke ist ungenügend beaufsichtigt; in
mehreren Fällen wurde berichtet, daß noch niemals ein Mitglied des
Kammervorstandes die Prüfungen besucht habe.

Die Beaufsichtigung der Prüfungen durch die Kammer scheint jedoch
das wirksamste Mittel zu sein, um deren zweckentsprechende Gestaltung
und Einheitlichkeit zu sichern. Nur die Prüfungskommissionen an Orten,
wo sich die Handwerkskammer um die Prüfungen kümmert, arbeiten gut
und erfolgreich.

4. Vorsitz.

Der Vorsitz in den Prüfungskommissionen ist verschieden geregelt.
Zum Teil sind intelligente Handwerker, Handwerkskammermitglieder,
zum Teil Kommunal- oder Staatsbeamte zu Vorsitzenden genommen
worden. Bei den Prüfungen für die Baugewerbe führt in der Regel ein
staatlicher oder städtischer Baubeamter (Kreisbauinspektor, städtischer
Baurat) oder doch ein staatlich geprüfter Baumeister den Vorsitz; diese
Prüfungen sind meist gut geleitet. Nicht dasselbe kann überall von den
Handwerkervorsitzenden gesagt werden, denen es, besonders an ab-
gelegenen kleineren Orten, nicht selten an den erforderlichen Fähigkeiten

gebricht. Einen sehr guten Eindruck hat in allen beobachteten Fällen die Leitung durch städtische Beamte (Bürgermeister, städtischer Syndikus, Stadtrat, Stadtverordneter) gemacht, wie sie an einzelnen Orten für sämtliche Meisterprüfungen durchgeführt ist. Die sachgemäße und gewandte Leitung durch diese Vorsitzenden übt einen nicht zu verkennenden Ansporn auf den Gang der Prüfungen und deren Hebung aus und ergibt außerdem die vorteilhafte Verknüpfung des Handwerks mit den bürgerlichen und städtischen Interessen, die auch in früheren Zeiten durch die städtischen Handwerkspatrone oder Gewerksassessoren gegeben war. Es scheint nicht ohne Bedeutung, auf dem Wege der Meisterprüfungen die städtischen Behörden dem bürgerlichen Handwerk nahe zu bringen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Fürsorge für dieses hierbei zu betätigen. Allerdings ist auch hierzu eine möglichste Zentralisierung der Meisterprüfungen erforderlich.

5. Handhabung des Vorsitzes.

In den meisten Fällen erstreckt sich die Tätigkeit der Vorsitzenden auf die Leitung des Prüfungsgeschäftes, seltener beteiligen sie sich an der Fragestellung; zumeist nur in den Prüfungsgegenständen: Gewerbewesen, Versicherungs- und Genossenschaftswesen. Bei Prüfungen von Baugewerbetreibenden ist nur ein Fall vorgekommen, in welchem der Vorsitzende (Kgl. Kreisbauinspektor) die Prüfung in Mathematik, Mechanik und Festigkeitslehre persönlich in die Hand nahm, wohl aus dem Grunde, weil keiner der dem Handwerkerstande angehörigen Beisitzer befähigt war, in diesen Gegenständen ordnungsmäßig zu prüfen. Die verschiedene Handhabung ist durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der für das Prüfungsamt zur Verfügung stehenden Personen erklärlich; es können hierüber keine allgemeine Vorschriften gemacht werden. Die wichtigste und ersprießlichste Tätigkeit der Vorsitzenden wird, neben der Prüfungsleitung, in der sachgemäßen Verteilung der Prüfungsgegenstände unter die Beisitzer und in deren richtiger Belehrung über die Handhabung der Prüfung, sowie über die für diese notwendige Vorbereitung zu erblicken sein. In dieser Beziehung lassen manche Vorsitzende zu wünschen übrig. In einzelnen Fällen ist bei Prüfungen in kleineren Städten durch abgelöste Kommissionen eine nicht zweckentsprechende Handhabung in der Weise beobachtet worden, daß der (Handwerker-) Vorsitzende das ganze Prüfungsgeschäft an sich gerissen, eine Verteilung der Prüfungsgegenstände nicht vorgenommen und die Beisitzer zu einer stummen Rolle verurteilt hatte.

6. Anleitungen für die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.

Als sehr zweckmäßig haben sich die von einigen Handwerkskammern herausgegebenen Anweisungen für die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen erwiesen, welche den Geschäftsgang für den Bezirk einheitlich regeln und meist auch über die in den Prüfungsordnungen nicht enthal-

tenen Punkte, z. B. die Art der Beurteilung und die zu erteilenden Noten Festsetzungen enthalten.

7. Beisitzer.

Der Schwerpunkt des fachlichen Teils der Prüfungen liegt in der richtigen Auswahl der Beisitzer. Die meisten Handwerker sind der Meinung, daß sie, wenn sie nur ihr Handwerk verstehen, ohne weiteres zu Prüfungsmeistern geeignet sind. Dies trifft jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht zu; die meisten sind in der Fragestellung nicht geübt, insbesondere, wenn sie es versäumen, sich gewissenhaft auf die Prüfung vorzubereiten. Es ist jedoch zu beobachten, daß infolge der durch die Kammer geübten Aufsicht die Handwerker vielfach schon eingesehen haben, daß sie sich auf die Prüfung sorgfältig vorbereiten müssen; auch der Ehrgeiz, vor den Standesgenossen in der Prüfung eine gute Rolle zu spielen, tut ein Übriges. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß sich die Verhältnisse in bezug auf diesen Punkt erheblich gebessert haben und einen erfreulichen Aufschwung nehmen. Um aber gute Prüfungsmeister zu erhalten, müssen dieselben in der Übung bleiben und dürfen nicht zu selten und in zu großen Zwischenräumen in Tätigkeit treten. Die in manchen Kommissionen je nach dem Wohnort des Prüflings wechselnden Beisitzer, welche oftmals ganz unvorbereitet und nur alle paar Jahre herangezogen werden, können sich nicht zu guten Prüfungsmeistern heranbilden. Also auch in diesem Punkte weist alles auf die Vorteile einer größeren Zentralisation des Meisterprüfungswesens hin. Daß durch eine solche auch die Auswahl der geeigneten Prüfungsmeister und die Ausscheidung der unbrauchbaren ermöglicht wird, ist schon oben gesagt worden.

Wenn im fachlichen Teil der Meisterprüfungen im allgemeinen zweckmäßig, wenn auch nicht überall einwandfrei in der Form und dem Verfahren geprüft wird und sich hierbei oftmals ein Ehrgeiz und Wettbewerb der Handwerker nicht verkennen läßt, so ist der theoretische Teil der Prüfungen, auf dessen Wichtigkeit der Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1906 — Nr. IV. 10390 — erneut hinweist, in den Händen der Handwerker und Handwerkervorsitzenden nicht immer gut aufgehoben. Es finden sich zwar Handwerkervorsitzende, welche den theoretischen Teil der Prüfung ausgezeichnet und mit voller Sicherheit beherrschen; aber ebenso haben Prüfungen stattgefunden, bei welchen der Prüfende die betreffenden Fragen ganz verständnislos, manchmal auch unrichtig aus einem katechismusartigen Leitfaden ablas und, was das Wunderbarste ist, auf seine falschen Fragen oft richtige Antworten seitens der Prüflinge erhielt.

8. Beteiligung von Lehrern an den Meisterprüfungen.

Am leichtesten wird die an vielen Orten durchaus notwendige Verbesserung des theoretischen Teils der Prüfung durch die Heranziehung von Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschulen erzielt werden, welchen Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit den Bedürfnissen und Besonder-

heiten der einzelnen Gewerbe oder verwandter Gewerbegruppen bekannt zu machen. Auf diesem Wege ist die Frage z. B. in Frankfurt a. O. in einwandfreier Weise gelöst worden; dort ist den Lehrern sogar ein Stimmrecht verliehen worden. Bei sehr vielen Kammern sträuben sich die Handwerker z. Zt. noch in mißverstandenem Stolze gegen die Heranziehung der Lehrer zu den Prüfungen. Jedoch scheint, neueren Nachrichten zufolge, dieser Widerstand im Schwinden begriffen, nachdem die Kammern, oftmals nach schwierigen Kämpfen, die einsichtsvollen Handwerker von den Vorteilen einer Heranziehung der Lehrer überzeugt haben.

9. Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Von der durch den Erlaß vom 16. September 1901 — Nr. IIIa, 7671 — (Min.-Bl. S. 223) zu § 1 Abs. 1 als unbedenklich bezeichneten Bestimmung, daß die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht an die zuständige Prüfungskommission, sondern an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten sind, haben mehrere Handwerkskammern mit sehr gutem Erfolge Gebrauch gemacht. Die Handwerkskammer übernimmt die Prüfung der Papiere des Gesuchstellers und gibt das Gesuch, nachdem dieses einwandfrei befunden und die Richtigkeit der Anlagen festgestellt bzw. diese vervollständigt sind, an die Prüfungskommission weiter. Die Handwerkskammer erfährt hierdurch rechtzeitig, welche Prüfungen bevorstehen, und ist dadurch in die Lage versetzt, sich an diesen durch Abgeordnete zu beteiligen, auch die Termine rechtzeitig zur Kenntnis ihres Kommissars bei der Regierung zu bringen. Wenn die Gesuche um Zulassung unmittelbar an die Prüfungskommission gerichtet werden, erfährt die Kammer oftmals gar nicht oder erst nachträglich, welche Prüfungen bevorstehen; die Prüfung der Gesuche verursacht den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nicht selten viele Schreibereien oder wird oberflächlich behandelt. Der Regierungskommissar erfährt gleichfalls nichts von den bevorstehenden Meisterprüfungen.

10. Regelmäßige Prüfungstermine.

Von der im § 2 der Meisterprüfungsordnungen (Min.-Bl. 1901 S. 224) ausgesprochenen Befugnis, regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen, haben mehrere Handwerkskammern mit so großem augenscheinlichen Vorteile Gebrauch gemacht, daß die Empfehlung einer derartigen Einrichtung auch für die übrigen Kammern angebracht scheint. Diese entweder halb- oder vierteljährlich für alle Handwerke, oder halbjährlich in bestimmten Monaten für bestimmte Handwerke oder Handwerksgruppen wiederkehrenden Termine bieten die Möglichkeit, die Meldungen zu sammeln, rechtzeitig auf die Termine zu verteilen und diese voll zu besetzen. Hierdurch werden die Kosten, welche bei den Einzelprüfungen ziemlich hoch sind, verringert und die Prüflinge werden an eine gewisse Ordnung gewöhnt. Besteht das Bedürfnis, aus bestimmten Gründen (z. B. Todesfällen, Übernahme des väterlichen Geschäftes) sich außer

der Reihe prüfen zu lassen, so nehmen die betreffenden Kammern zwar diese Prüfung auf Wunsch vor, jedoch gegen Ersatz der vollen Kosten des Verfahrens.

11. Beschlußfähigkeit der Prüfungskommissionen.

Von der Bestimmung in § 2 Abs. 3 der Musterprüfungsordnungen, daß die Prüfungskommission bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig ist, sind die genehmigten Prüfungsordnungen einiger Handwerkskammerbezirke insofern abgewichen, als sie die Beschlußfähigkeit der Kommission schon bei der Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer zulassen. Diese Festsetzung hat an einigen Orten zu der mit dem Schlußsatz des § 133 der G.O. nicht in Einklang zu bringenden Übung geführt, überhaupt nur zwei Beisitzer zu den Prüfungen einzuberufen, wie mitgeteilt wurde, der Kostenersparnis halber.

Der allgemeine Eindruck, welcher von den Meisterprüfungen und ihrer Handhabung gewonnen ist, ist kein ungünstiger. Es herrscht in vielen Handwerkskammern und bei einer nicht geringen Zahl von Prüfungsmeistern das ernste Streben vor, die Meisterprüfungen zu einer ernsten, der Verbesserung der fachlichen Leistungen und der Hebung des Handwerksstandes dienenden Sache auszugestalten und stetig zu heben. Durch die Ausschaltung der kleinen hervorgetretenen Organisationsmängel, durch Vereinheitlichung des Prüfungsverfahrens und durch dessen wirksame Kontrolle seitens der Handwerkskammern wird man diesen Bestrebungen erfolgreich zu Hilfe kommen können. —

Der vorstehende Berichtsauszug ist den beteiligten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten mit der Weisung zugegangen, nach Benehmen mit den Handwerkskammern in eine Prüfung darüber einzutreten, ob für die ihnen unterstellten Handwerkskammerbezirke eine Abänderung der Prüfungsbezirke oder eine anderweite Besetzung der Prüfungskommissionen, sei es in den Personen der Vorsitzenden oder der Beisitzer, angezeigt erscheine. Auch die Anregungen des Berichts hinsichtlich der Kontrolle der Prüfungen durch die Handwerkskammern, der Handhabung des Vorsitzes, der Festsetzung regelmäßiger Prüfungstermine und insbesondere der Beteiligung von Lehrern an den Meisterprüfungen wurden der Beachtung und der ev. Vertretung durch die Regierungskommissare bei den Handwerkskammern empfohlen, wie überhaupt diese Kommissare angewiesen wurden, ihre Aufmerksamkeit den Meisterprüfungen zuzuwenden.

„Große“ Meisterkurse.

Anlage 1 (zu Seite 389).

Etatsjahr 1905 und 1906.

Lfd. Nr.	Ort	Etatsjahr	Handwerker, für die die Kurse abgehalten wurden.	Zahl der Kurse	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Zahl der Teilnehmer: Gesellen
1	Hannover	1905	Tischler	3	8 Wochen	3	19
	„	„	Schneider	3	8 „	4	27
	„	„	„	1	2 „	8	—
	„	„	Schuhmacher	3	8 „	10	17
	„	„	„	1	2 „	6	—
	„	„	Schlosser	1	8 „	—	6
	„	„	Maler	1	2 „	14	—
	„	1906	Tischler	3	8 „	6	21
	„	„	„	1	2 „	9	—
	„	„	Schneider	3	8 „	—	24
	„	„	„	1	2 „	7	—
	„	„	Schuhmacher	3	8 „	4	16
	„	„	„	1	2 „	6	—
	„	„	Schlosser	1	8 „	2	5
	„	„	Maler	1	2 „	11	—
				27		90	135
2	Posen	1905	Schuhmacher	1	4 „	3	9
	„	„	Tischler	1	1 „	11	3
	„	„	Installateure	1	3 „	5	3
	„	„	Maler	1	2 „	12	5
	„	„	Sattler	1	2 „	3	4
	„	1906	Schuhmacher	1	6 „	3	8
	„	„	Maler	1	2 „	10	3
				7		47	35
3	Bromberg	1905	Tischler	1	1 „	15	6
	„	„	Schuhmacher	1	4 „	4	10
	„	„	Schneider	2	4 „	11	20
	„	„	Installateure	1	3 „	3	3
	„	„	Sattler	1	2 „	3	5
	„	1906	Tischler	1	1 „	16	12
	„	„	Schneider	1	4 „	4	13
	„	„	Installateure	1	17 Tage	6	—
				9		62	69
4	Cöln	1905	Schneider	3	6 Wochen	12	18
	„	„	Schuhmacher	3	6 „	8	15
	„	„	Schlosser	2	8 „	2	14
	„	„	Tischler	3	8 „	5	25
	„	1906	Schneider	3	6 „	12	18
	„	„	Schuhmacher	3	6 „	7	20
	„	„	Schlosser	2	8 „	—	14
	„	„	Tischler	3	8 „	3	27
	„	„	Gas- u. Wasserinst.	1	12 „	—	19
	„	„	Install. elektr. Anl.	1	12 „	—	7
				24		49	177

Lfd. Nr.	Ort	Etatsjahr	Handwerker, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl der Kurse	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Zahl der Teilnehmer: Gesellen
5	Dortmund	1905	Schuhmacher	3	8 Wochen	5	13
	„	„	Schneider	3	8 „	6	22
	„	„	Schlosser	2	8 „	—	13
	„	„	Tischler	3	8 „	8	18
	„	1906	Schuhmacher	2	8 „	4	9
	„	„	Schneider	3	8 „	2	23
	„	„	Schlosser	2	8 „	—	10
	„	„	Tischler	3	8 „	5	17
	„	„	Maler	1	8 „	12	8
	„	„	Schmiede	1	8 „	1	6
				23		43	139
6	Gumbinnen	1905	Schneider	2	8 „	3	15
	„	„	Schuhmacher	1	8 „	2	3
	„	„	Tischler	1	8 „	—	4
	„	„	Maler	1	8 „	7	2
	„	„	Schmiede	1	8 „	1	4
	„	„	Stellmacher	1	8 „	1	7
	„	1906	Schneider	1	6 „	1	5
	„	„	Schuhmacher	1	8 „	1	3
	„	„	Tischler	2	8 „	2	16
	„	„	Maler	1	8 „	9	2
	„	„	Installateure	1	6 „	5	4
	„	„	Schmiede	1	8 „	1	6
	„	„	Stellmacher	2	8 „	2	11
				16		35	82
7	Magdeburg	1905	Schneider	1	8 „	3	5
	„	„	Schuhmacher	1	8 „	—	6
	„	1906	Schneider	2	8 „	2	15
	„	„	Schuhmacher	2	8 „	4	9
	„	„	Installateure	1	8 „	4	3
				7		13	38
8	Breslau	1905	Schuhmacher	1	4 „	7	2
	„	„	Schneider	1	4 „	5	5
	„	„	Maler	1	4 „	6	4
	„	„	Schlosser	1	4 „	3	5
	„	„	Installateure	1	4 „	4	3
	„	1906	Schuhmacher	2	4 „	17	5
	„	„	Schneider	3	4 „	18	11
	„	„	Maler	2	{1 = 4 „ / 1 = 7 „}	12	7
	„	„	Installateure	2	4 „	9	10
				14		81	52

Anlage 2 (zu Seite 396).

„Kleine" Meisterkurse. (Etatsjahre 1905 u. 1906.)

*) Erklärung der Abkürzungen in Spalte 3: H. K. = Handwerkskammer. — I. = Innung, Innungen. — I. A. = Innungsausschuß, Innungsausschüsse. — H. V. = Handwerkerverein. — P. = Privatpersonen. — K. V. = Kaufmännischer Verein. — G. V. = Gewerbeverein. — L. K. = Landwirtschaftskammer. — Ges. V. = Gesellenverein. — J. V. = Jünglingsverein. — G. = Gemeinde. — G. S. = Gewerbeschule.

Laufende Nr.	Handwerkskammerbezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnungsw.) bezweckt.	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten.	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	Personen
1	Königsberg .	H. K.	1905	Alle Handwerke	8	—	—	je 42 Std.	78	105	——
		„	„	Schneider	—	—	1	46 „	6	12	——
		„	„	Tischler	—	—	1	35 „	8	8	——
			1906	Alle Handwerke	6	—	—	je 42 „	28	104	——
			„	Fleischer	1	—	—	42 „	—	17	——
			„	Schneider	—	—	3	1 zu 90 Std. 1 „ 30 „ 1 „ 48 „	28	9	6
			„	Tichler	—	—	3	je 25 Std.	18	11	1
2	Insterburg .	„	1905	Alle Handwerke	5	—	—	1 zu 50 Std. 1 „ 54 „ 2 „ 63 „ 1 „ 66 „	25	33	4
		„	1906	„ „	4	—	—	3 z. 60-70 St. 1 zu 72 Std.	15	43	—
3	Danzig . .	Staat	1905	Schuhmacher	—	—	2	je 88 Std.	7	—	—
		„	„	Schneider	—	—	4	„ 88 „	24	—	—
		„	„	Tischler	—	—	5	„ 88 „	39	—	2
		„	1906	Schuhmacher	—	3	—	je 144 „	23	—	—
		„	„	Schneider	—	4	—	„ 144 „	22	—	—
		„	„	Tischler	—	4	—	„ 144 „	18	—	—
		H. K.	„	Schuhmacher	—	1	—	„ 250 „	6	1	—
		„	„	Bäcker	—	1	—	„ 194 „	1	11	—
		„	„	Schneider	—	1	—	„ 72 „	4	1	—
4	Berlin . . .	H. K.	1905	Alle Handwerke	18	—	—	je 24 Std.	505		——
		„	„	Tischler	1	—	—	„ 24 „	31		——
		„	„	Bürstenmacher	1	—	—	„ 24 „	19		——
		„	„	Konditoren	1	—	—	„ 24 „	23		——
		„	„	Schlosser	1	—	—	„ 24 „	24		——
		„	„	Stellmacher	1	—	—	„ 24 „	41		——
		„	„	Töpfer	1	—	—	„ 24 „	31		——
		„	„	Schneider	—	—	10	„ 72 „	158		——
		„	„	Schuhmacher	—	—	5	„ 80 „	62		——
		I. A.	„	Alle Handwerke	1	—	—	62 „	24		——
		I.	„	Sattler	1	—	—	24 „	15		——
		„	„	Tapezierer	—	1	—	120 „	44		——
				Zusammen	50	15	34		350	355	1 3
									und 977		

Handwerkskammerbezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt.	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigen	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck haben	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	sonstige Personen
			Übertrag	50	15	34		350	355	13
								und 977		
Berlin . . .	I.	1905	Schneider	—	—	2	je 54 Std.	50		—
	„	„	Bäcker	—	3	—	„ 50 „	60		—
	„	„	Buchbinder	—	—	2	„ 156 „	17		—
	H. K.	1906	Alle Handwerke	13	—	—	„ 24 „	384		—
	„	„	Bäcker	3	—	—	„ 24 „	60		—
	„	„	Schlosser	1	—	—	24 „	20		—
	„	„	Stellmacher	2	—	—	je 24 „	40		—
	„	„	Töpfer	1	—	—	24 „	20		—
	„	„	Konditoren	1	—	—	24 „	21		—
	„	„	Vergolder	1	—	—	24 „	21		—
	„	„	Graveure	1	—	1	1 zu 10 Std. 1 „ 24 „	47		—
	„	„	Maler	2	—	—	je 24 Std.	39		—
	„	„	Bildhauer	1	—	—	24 „	25		—
	„	„	Glaser	2	—	—	„ 24 „	50		—
	„	„	Juweliere	1	—	—	24 „	30		—
	„	„	Damenmäntelschneider	1	—	—	24 „	20		—
	„	„	Schneider	—	—	10	„ 72 „	173		—
	„	„	Schuhmacher	—	—	4	„ 80 „	45		—
	„	„	Maler	—	—	6	3 je 48 Std. 2 „ 12 „ 1 „ 10 „	72		—
	„	„	Gürtler	—	—	1	10 Std.	26		—
	„	„	Installateure	—	—	2	je 12 „	63		—
	I. A.	„	Alle Handwerke	1	—	—	60 „	20		—
	„	„	Bäcker	1	—	—	24 „	17		—
	I.	„	Tapezierer	—	1	—	120 „	18		—
	„	„	Bäcker	—	3	—	je 50 „	60		—
	„	„	Buchbinder	—	—	2	„ 156 „	18		—
	„	„	Schneider	—	—	2	„ 54 „	40		—
Frankfurt a. O.	H. K.	1905	Alle Handwerke	2	—	—	je 48 „	33	9	1
	„	1906	„ „	2	—	—	„ 48 „	45	13	11
	„	„	Barbiere, Friseure und Perückenmacher	—	—	1	5 Tage	15	—	—
	„	„	Schneider	—	—	1	12 „	7	2	—
Göttin . . .	„	1905	Alle Handwerke	9	—	—	3 z. 6-8 Woch. 6 „ 8-10 „	58 165	11 —	— —
	„	„	Tischler	—	—	4	8—10 Tage	91	—	—
	„	„	Maler	—	—	3	14 Tage	49	—	—
	„	„	Schneider	—	—	6	14 „	83	12	—
	„	1906	Alle Handwerke	24	—	—	14 zu 6-8 W. 10 „ 8-12 „	197 168	36 —	12 —
			Zusammen	119	22	81		1261	438	37
								und 2433		

Laufende Nr.	Handwerkskammerbezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt.	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten.	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	sonstige Personen
				Übertrag	199	22	81		1261	438	37
									und 2433		
	Stettin . . .	H. K.	1906	Maler	—	—	5	14 Tage	74	—	—
		„	„	Schneider	—	—	8	14 „	122	—	—
		„	„	Schuhmacher	—	—	2	14 „	46	—	—
		„	„	Tischler	—	—	4	8—10 Tage	74	—	—
7	Stralsund .	H. K.	1905	Alle Handwerke	11	—	—	1 zu 40 Std. 1 „ 42 „ 1 „ 46 „ 2 „ 44 „ 4 „ 48 „ 2 „ 50 „	75	47	20
		„	„	Tischler	—	—	2	1 „ 35 „ 1 „ 32 „	14	4	—
		„	1906	Alle Handwerke	9	—	—	8 „ 48 „ 1 „ 50 „	67	38	7
8	Posen . . .	„	1905	„ „	8	—	—	je 1 Tag	73	—	—
9	Bromberg .	„	1905	„ „	2	—	—	50 Std.	20	15	3
		„	1906	„ „	4	—	—	1 zu 66 Std. 3 „ 51-56 „	53	23	—
		„	„	Bäcker	1	—	—	59 Std.	18	9	—
10	Breslau . .	„	1905	Alle Handwerke	7	—	—	je 40 Std.	59	130	15
		I.	„	Schornsteinfeg.	1	1	—	208 „	—	22	—
		H. K.	1906	Alle Handwerke	8	—	—	je 40 „	88	142	30
		I.	„	Schornsteinfeg.	1	1	—	208 „	—	22	—
		„	1905	Bäcker	1	—	—	52 „	8	6	—
		Ges. V.	„	Alle Handwerke	1	—	—	40 „	10	18	—
		I.	1906	Bäcker	2	—	—	je 52 „	17	12	—
		P.	„	Alle Handwerke	1	—	—	40 „	7	8	1
		I.	„	Schuhmacher	1	—	—	40 „	12	20	3
11	Liegnitz . .	H. K.	1905	Alle Handwerke	2	—	—	je 32 „	48	13	29
		„	1906	Barbiere, Friseure und Perückenmacher	—	—	1	48 „	13	1	—
		„	„	Tischler, Drechsler und Holzbildhauer	—	—	2	je 48 „	30	10	—
		„	„	Sattler	—	—	1	96 „	9	7	—
		„	„	Alle Handwerke	5	—	—	je 32 „	80	40	43
12	Oppeln . . .	„	1905	„ „	9	—	—	je 4 Wochen	110	136	44
		G. Ratibor	1906	Hufschmiede	—	—	1	3 Monate	—	33	—
		„	„	Alle Handwerke	10	—	—	je 4 Wochen	125	269	63
		„	„	Barbiere, Friseure und Perückenmacher	—	—	1	1 Woche	22	—	—
				Zusammen	203	24	108		2535	1463	295
									und 2433		

Handwerkskammerbezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt.	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	sonstige Personen
			Übertrag	203	24	108		2535	1463	295
								und 2433		
gdeburg .	H. K.	1905	Alle Handwerke	21	—	—	je 10-12 Woch.	220	201	9
	„	1906	„ „	6	—	—	„ 10-12 „	56	33	25
le a. S. . .	„	1905	Schneider	—	1	—	84 Std.	6	3	—
	„	„	Maler	—	1	—	105 „	6	5	—
	„	„	Alle Handwerke	11	—	—	8 z. 60-65 St. 3 „ 52-56 „	108	118	—
	„	1906	Tapezierer	—	—	1	8 Std.	21	2	2
	„	„	Tischler	—	—	1	48 „	9	9	—
	„	„	Alle Handwerke	14	—	—	9 z. 60-62 St. 4 „ 50-58 „ 1 „ 32 „	81	160	—
	G.	„	„ „	2	—	—	1 zu 70 Std. 1 „ 50 „	8	16	—
urt . . .	H. K.	1905	„ „	4	—	—	je 4 Wochen	—	76	—
	„	„	Schneider	—	2	—	„ 4 „	—	29	—
	„	„	Bäcker	2	—	—	„ 4 „	—	25	—
	„	1906	Alle Handwerke	4	—	—	3 zu 4 Woch. 1 „ 6 „	—	94	—
	„	„	Bäcker	1	—	—	zu 4 Wochen	—	10	—
	G.	„	Dekorationsmaler	—	—	1	4 Wochen	10		—
	„	„	Alle Handwerke	6	—	—	je 4 Wochen	75		—
	G. V.	„	„ „	1	—	—	4 Wochen	11		—
)na . . .	H. K.	1905	„ „	6	—	—	4 zu 60 Std. 2 z. 72-74 St.	191		—
	„	1906	„ „	8	—	—	3 zu 60 Std. 2 z. 52-56 St. 3 „ 68-76 „	229		—
ısburg .	„	1905	„ „	15	—	—	je 50-54 Std.	222	186	—
	„	1906	„ „	6	—	—	„ 50-54 „	63	62	1
	„	„	Maurer und Zimmerer	—	—	1	77 Std.	4	5	—
nover .	L. K.	1905	Hufschmiede	—	—	4	5 Tage	37	—	—
	„	1906	„	—	—	2	5 „	15	—	—
	H. K.	1905	Alle Handwerke	4	—	—	je 32-40 Std.	103		—
	„	1906	„ „	5	—	—	„ 32-40 „	155		—
	Verein der Bäcker	„	Frauen und Töchter	1	—	—	32 Std.	—	—	24
	H. K.	„	Tapezierer	—	2	—	je 8 Std.	20	—	—
lesheim .	I.	1905	Schneider	1	—	—	2 Monate	15	1	—
	I. A.	„	Alle Handwerke	1	—	—	2 „	42	—	—
	H. K.	1906	„ „	1	—	—	30 Std.	40	—	—
	I.	„	„ „	1	—	—	2 Monate	38	—	—
			Zusammen	324	30	118		3546	2498	356
								und 3207		

Laufende Nr.	Handwerkskammerbezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt.	Zahl d. Kurse, die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	Zahl d. Kurse, die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Zahl der Teilnehmer: Gesellen	Zahl der Teilnehmer: sonstige Personen
				Übertrag	324	30	118		3546	2498	356
									und 3207		
20	Harburg . .	H. K.	1905	Alle Handwerke	8	—	—	je 40 Std.	126	62	—
		„	„	Bäcker	1	—	—	40 Std.	14	5	—
		I.	„	„	1	—	—	32 Std.	16	15	—
		H. K.	1906	Alle Handwerke	7	—	—	je 40 Std.	122	24	—
		I. A.	„	„ „	1	—	—	40 Std.	12	16	—
21	Osnabrück .	H. K.	„	„ „	2	—	—	1 zu 20 Std. 1 „ 14 „	58	—	—
22	Münster . .	„	1905	Schneider	—	—	2	je 10 Tage	18	9	—
		„	„	Maurer, Zimmerer, Steinmetze	—	—	1	10 Tage	3	6	—
		„	„	Dekorationsmaler	—	—	1	10 „	4	3	—
		„	„	Tischler	—	—	1	6 „	1	3	—
		„	1906	Schneider	—	—	3	2 zu je 10 T. 1 „ „ 3 W.	15	18	7
		„	„	Bäcker	—	—	1	6 Tage	3	8	—
		„	„	Holz- und Marmormaler	—	—	1	9 „	—	18	—
		„	„	Bauhandwerker	—	—	1	11 „	2	4	—
		„	„	Schlosser	—	—	1	10 „	3	4	—
		„	„	Alle Handwerke	7	—	—	je 10-20 Tage	335		
23	Bielefeld . .	„	1905	Tischler und Maler	—	—	2	je 1 Woche	24	4	—
		„	„	Maler	—	—	2	1 zu 6 Woch. 1 „ 4 „	25	4	
		„	„	Schneider	—	—	5	3 zu 65 Std. 1 „ 70 „ 1 „ 80 „	45	3	
		I.	„	Alle Handwerke	2	—	—	je 30 Std.	26	10	
		H. K.	1906	Maler	—	—	2	1 zu 6 Woch. 1 „ 8 Tage	33	23	
		„	„	Tischler	—	—	1	1 Woche	23	8	
		G.	„	Elektrotechn.	—	1	—	40 Std.	9	12	
		I.	„	Alle Handwerke	3	—	—	je 30 Std.	48	12	
		G.	„	„ „	1	—	—	80 Std.	12	11	
24	Dortmund .	H. K.	1905	„ „	9	—	—	8-10 Wochen	81	143	
		„	1906	„ „	11	—	—	8-10 „	120	107	
		„	„	Schneider	—	—	1	2 Wochen	16	—	
25	Arnsberg . .	„	1905	Alle Handwerke	3	—	—	je 8-12 Std.	—	25	
		„	1906	„ „	3	—	—	„ 8-12 „	—	25	
		I.	„	Schneider	—	—	1	16 Std.	12	—	
		Ges. V.	„	Alle Handwerke	1	—	—	24 „	—	33	
				Zusammen	384	31	144		4417	3113	6
									und 3542		

Handwerks-kammer-bezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt,	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	sonstige Personen
			Übertrag	384	31	144		4417	3113	602
								und 3542		
Kassel . . .	H. K.	1905	Alle Handwerke	5	—	—	je 80-100 Std.	78	148	4
	„	1906	„ „	5	—	—	„ 80-100 „	25	149	1
	„	„	Bäcker	—	—	2	je 24 Std.	8	26	—
	„	„	Schneider	—	—	2	„ 55 „	3	24	—
	I.	„	„	—	—	1	40 Std.	12	—	—
	Handels- u. Gew.-Verein	„	Schreiner, Drechsler und Holzbildhauer	—	—	2	je 43 Std.	18	10	1
Wiesbaden .	H. K.	1905	Alle Handwerke	5	—	—	1 zu 24 Std. 4 „ 30-36 „	104		—
	„	„	Schreiner	—	1	—	200 Std.	9		—
	„	„	Schneider	—	1	—	107 „	31		—
	„	„	Schuhmacher	—	1	—	140 „	10		—
	„	„	Tapezierer	—	1	—	130 „	6		—
	„	1906	Alle Handwerke	8	—	—	3 z. 26-28 St. 5 „ 30-38 „	158		—
	„	„	Perückenmach. u. Friseure	1	—	—	40 Std.	27		—
	„	„	Baugewerbe	—	1	—	100 „	26		—
Koblenz . .	H. K.	1905	Alle Handwerke	21	—	—	1 zu 20 St. 19 z. 24-27 „ 1 zu 36 St.	204	199	28
	„	„	Lehrer	1	—	—	8 Std.	—	—	30
	Ges. V.	„	Alle Handwerke	15	—	—	zu 24-25 Std.	—	397	—
	I.	„	Schneider	1	1	—	1 zu 4 Woch. 1 „ 25 Std.	33	13	—
	I. V.	„	Alle Handwerke	2	—	—	je 24 Std.	45	—	—
	H. V.	„	„ „	2	—	—	„ 25 „	34	—	—
	I.	„	„ „	2	—	—	„ 25 „	60	—	—
	H. K.	1906	„ „	6	—	—	„ 25 „	10	124	16
	Ges. V.	„	„ „	14	—	—	1 zu 38 St. 13 „ 24 „	—	389	—
	H. K.	„	Handw.-Frauen und Töchter	1	—	—	25 Std.	—	—	22
	„	„	Bäcker	2	—	—	je 25 Std.	—	38	—
	Lehrl. V.	„	Alle Handwerke	2	—	—	Wintermonat.	110		
	J. V.	„	„ „	2	—	—	„	44		
Düsseldorf .	H. K.	1905	„ „	11	—	—	5 je 40 Std. 6 „ 20 „	46	138	8
	„	„	Schneider	—	—	4	je 90 Std.	—	—	326
	„	„	Buchbinder	—	—	1	120 „	96	39	—
	„	„	Schuhmacher	—	—	1	40 „	1	17	—
			Zusammen	490	37	157		20	6	—
								5110	4830	1038
								und 4067		

Laufende Nr.	Handwerkskammerbezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (in Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	sonstige Personen
				Übertrag	490	37	157		5110	4830	103
									und 4067		
	Düsseldorf .	H. K.	1906	Alle Handwerke	8	—	—	je 40 Std.	67	160	12
		„	„	„ „	8	—	—	„ 20 „	37	39	152
		„	„	Schneider	—	—	5	„ 90 „	89	53	—
		„	„	Maler und Anstreicher	—	—	1	130 „	25	2	—
		„	„	Tischler	—	1	—	72 „	4	13	—
		„	„	Schuhmacher	—	—	1	78 „	15	2	—
30	Cöln	„	1905	Alle Handwerke	15	—	—	zu 25-30 Std.	175	115	12
		„	„	Handw.-Frauen und Töchter	5	—	—	„ 25-30 „	—	—	95
		I.	„	Metzger	1	—	—	28-30 „	18	—	—
		„	1906	Installateure	1	—	—	27 Std.	17	1	—
		„	„	Schmiede und Stellmacher	1	—	—	26 „	18	—	—
		H. K.	„	Alle Handwerke	3	—	—	je 25 Std.	51	7	5
31	Aachen . .	„	1905	„ „	6	—	1	1 zu 36 Std. 6 „ 52-60 „	49	117	12
		„	„	Tischler und Drechsler	—	—	6	je 30 Std.	66	24	—
		„	„	Schneider	—	—	3	„ 30 „	26	6	—
		H. V.	„	Alle Handwerke	3	—	—	„ 50 „	10	—	56
		Ges.V.	„	„ „	3	—	—	„ 50 „	—	—	63
		H. K.	1906	Elektrotechn.	—	—	1	20 Std.	16	16	5
		„	„	Alle Handwerke	8	—	—	je 52-60 Std.	35	95	50
		Ges.V.	„	„ „	4	—	—	„ 50 „	—	75	—
32	Saarbrücken	H. K.	1905	„ „	24	—	—	„ 20-28 „	313	468	98
		„	„	Konditoren	—	—	4	je 36 Std.	35	51	—
		„	„	Maler	—	—	1	2 Monate	13	20	—
		„	„	Schneider	—	—	4	je 12 Tage	22	35	—
		„	„	Schuhmacher	—	—	1	160 Std.	9	3	—
		„	„	Schreiner und Drechsler	—	—	2	je 40 Std.	16	17	—
		„	1906	Alle Handwerke	21	—	—	je 20-28 Std.	247	369	82
		„	„	Schreiner und Drechsler	—	—	5	je 40 Std.	29	38	—
		„	„	Maler	—	—	2	je 2 Monate	11	21	—
		„	„	Schuhmacher	—	—	1	160 Std.	7	5	—
33	Sigmaringen	„	1905	Alle Handwerke	2	—	—	1 zu 54 Std. 1 „ 22 „	—	50	—
		„	„	Handwerksmeister und Zeichenlehrer	—	—	1	42 Std.	9	—	—
				Zusammen	603	38	196		6539	6632	
									und 40	67	

Handwerks-kammer-bezirk	Veranstalter *)	Etatsjahr	Berufe, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl d. Kurse, die nur eine allgem. Fortbildg. (z. Buchf., Kostenberechnung usw.) bezweckt	die neben allgem. Fortbildung auch technische Fächer berücksichtigten	die lediglich eine technische Fortbildg. z. Zweck hatten	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen	sonstige Personen
			Übertrag	603	38	196		6539	6632	1680
								und 4067		
gmaringen	H. K.	1905	Maurer und Zimmerer	—	—	1	64 Std.	12	—	—
	G. S.	„	Bau- u. Kunsthandwerker	—	—	1	65 „	—	17	—
	„	„	Schlosser, Schmiede und Mechaniker	—	—	1	5 „	—	21	—
	H. K.	1906	Alle Handwerke	3	—	—	2 zu 44 Std. 1 „ 15 „	—	39	—
	„	„	Maurer und Zimmerer	—	—	2	1 zu 54 Std. 1 „ 36 „	—	7	—
	G. S.	„	Bau- u. Kunsthandwerker	—	—	1	87 Std.	—	12	—
	„	„	Wagner und Schmiede	—	—	1	12 „	—	6	—
			Zusammen	606	38	203		6551	6746	1680
								und 4067 nicht näher bezeichnete Teilnehmer.		

Meisterkurse bei Fachschulen. *Anlage 3 (zu Seite 397).*

Etatsjahre 1905 und 1906.

Regierungs-bezirk	Ort	Bezeichnung der Schule	Etatsjahr	Handwerke, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl der Kurse	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Gesellen
Potsdam	Charlottenburg	Kunstgewerbe- u. Handwerkerschule	1905	Schuhmacher	1	122 Std.	29	
	„		1906	Tischler	1	96 „	26	
	„	„	„	Maler	1	45 „	25	
	„	„	„	Installateure	1	34 „	15	
Breslau	Breslau	Handwerkerschule	1905	Tapezierer	1	72 „	8	—
	„	„	„	Schuhmacher	1	48 „	2	10
	„	„	„	Schneider	1	96 „	3	13
	„	„	1906	Tapezierer	1	64 „	6	2
	„	„	„	Schuhmacher	1	48 „	3	10
	„	„	„	Schneider	1	96 „	—	15
Erfurt	Erfurt	Handwerker- u. Kunstgew.-Schule	1905	Dekorationsmaler	1	72 „	13	—
	„	„	1906	Dekorationsmaler	1	144 „	8	1
	„	„	„	Kunstschlosser	1	80 „	6	—
					13		49	51
							u. 95	

Laufende Nr.	Regierungsbezirk	Ort	Bezeichnung der Schule	Etatsjahr	Handwerke, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl der Kurse	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Zahl der Teilnehmer: Gesellen
					Übertrag	13		49	51 u. 95
4	Schleswig	Altona	Handwerker u. Kunstgew.-Schule	1905	Maler	4	161 Std.	4	[illegible]
		„	„	„	Tischler	2	68 „	7	—
		„	„	„	Klempner	1	52 „	6	
		„	„	„	Töpfer	1	46 „	17	—
		Flensburg	Kunstgewerbliche Fachschule	1905/1906	Alle Handwerke	1	5 Mon.	22	—
5	Hildesheim	Hildesheim	Städt. Handwerkerschule	1905	Bau- u. Kunstschlosser	1	3 Mon.	28	
		„	„	„	Klempner u. Installateure	1			
		„	„	„	Bau- u. Möbeltischler	1			
		„	„	„	Maler	1			
		„	„	„	Schuhmacher	1			
		„	„	„	Schneider	1			
		„	„	„	Tapezierer u. Sattler	1			
		„	„	1906	Bau- u. Kunstschlosser	1	3 Mon.	30	24
		„	„	„	Klempner u. Installateure	1			
		„	„	„	Bau- u. Möbeltischler	1			
		„	„	„	Maler	1			
		„	„	„	Schuhmacher	1			
		„	„	„	Schneider	1			
		„	„	„	Tapezierer u. Sattler	1			
6	Arnsberg	Iserlohn	Königl. Fachschule für Metallindustrie	„	Kunstschmiede u. Werkzeugschlosser	1	80 Std.	13	5
		„	„	„	Former u. Gießer	1	104 „	3	6
		„	„	„	Dreher u. Drücker	2	128 „	4	8
		„	„	„	Galvaniseure	2	152 „	12	6
		Hagen	Gewerbl. Fortbildungsschule	1905	Maler (Tageskursus)	1	20 Wch.	—	29
		„	„	„	Gärtner	1	160 Std.	—	13
		„	„	„	Maler (Abendkursus)	1	16 „	—	18
		„	„	1906	Maler (Tageskursus)	1	20 „	—	21
		„	„	„	Maler (Abendkursus)	1	11 „	—	37
		„	„	„	Gärtner	1	160 „	—	10
						48		195	257 u. 95

Regierungsbezirk	Ort	Bezeichnung der Schule	Etatsjahr	Handwerke, für die die Kurse abgehalten wurden	Zahl der Kurse	Dauer der Kurse	Zahl der Teilnehmer: Meister	Zahl der Teilnehmer: Gesellen
				Übertrag	48		195	257
							u. 95	
Cassel	Schmalkalden	Königl. Fachschule für die Kleineisen- u. Stahlwarenindustrie	1905	In der Kleineisenindustrie, Werkzeug- u. Maschinenschlosserei beschäftigte Meister u. Gehilfen	1	5 Mon.	7	20
	„	„			1	5 „	4	30
iesbaden	Wiesbaden	Gewerbeschule	„	Schreiner	1	140 Std.	6	
	„	„	„	Schuhmacher	1	200 „	6	
	„	„	1906	Schuhmacher	1	144 „	7	
	„	„	„	Schreiner	1	186 „	6	
	„	„	„	Tapezierer	1	90 „	8	
	„	„	„	Schneider u. Schneiderinnen	1	108 „	24	
	Frankfurt a. M.	Städt. Gewerbeschule	1905	Schreiner	1	192 „	17	
	„	„	„	Schneider	1	300 „	17	
	„	„	„	Tapezierer	1	192 „	11	
	„	„	„	Schlosser	1	192 „	7	
	„	„	1906	Schreiner	1	167 „	7	
	„	„	„	Schlosser	1	160 „	9	
	„	„	„	Schneider	1	193 „	15	
	„	„	„	Tapezierer	1	180 „	7	
	„	„	„	Glaser	1	142 „	8	
üsseldorf	Elberfeld	Königl. vereinigte Maschinenbauschulen Elberfeld-Barmen	1905	Installateure elektr. Anlagen u. verwandte Berufe	1	2 Halbjahre 2 Stunden wöchentlich	13	28
	„	„	1906	do.	1	96 Std.	6	35
	„	Handwerker- u.	1905	Buchbinder	1	188 „	11	2
	„	Kunstgewerbeschule	1906	Buchbinder	1	234 „	6	3
	„		1905	Kunstschlosser	1	304 „	2	5
	„	„	1906	Kunstschlosser	1	304 „	1	5
	Crefeld	„	1905 / 1906	Bau u. Möbeltischler	1	148 „	1	5
Cöln	Cöln	Kunstgewerbe- u. Handwerkerschule	1905	Tapezierer u. Dekorateure	1	65 „	3	8
	„	„	„	Holz- u. Marmormaler	1	90 „	3	6
	„	„	1906	Holz- u. Marmormaler	1	74 „	3	8
					73		255	412
							u. 250	

Anlage 4 (zu Seite 391).

Übersicht über die Kosten der in der Provinz Posen bis 1904 abgehaltenen Voll- und Sonderkurse.

A. Vollkurse.	M	Pf.	
1a. Schuhmacher in Posen. 143 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	1435	72	An laufenden Kosten für zusammen 168 Teilnehmer durchschnittlich 44,25 M für den Teilnehmer. (Zeitdauer jetzt 4 Wochen, in Posen anfänglich 2, später 3 Wochen.)
b) Laufende Kosten	5767	09	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 6583,30 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 1144,00 „	5439	30	
1b. Schuhmacher in Bromberg. 25 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	1100	60	
b) Laufende Kosten	1666	39	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 1649,00 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 200,00 „	1449	—	
2a. Schneider in Posen. 125 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	487	25	An laufenden Kosten für zusammen 182 Teilnehmer durchschnittlich 42.92 M für den Teilnehmer. (Zeitdauer jetzt 4 Wochen, in Posen anfänglich 3 Wochen.)
b) Laufende Kosten	5165	78	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 7025,20 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 1000,00 „	6025	20	
2b. Schneider in Bromberg. 57 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	767	35	
b) Laufende Kosten	2644	90	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 3193,10 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 456,00 „	2737	10	
B. Sonderkurse.			
1. Tischler in Posen und Bromberg. 69 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	30	52	Laufende Kosten für den Teilnehmer 33,88 M (Zeitdauer 6 Tage.)
b) Laufende Kosten	2337	19	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 948,40 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 207,00 „	741	40	
2. Maler in Posen. 36 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	206	—	Laufende Kosten für den Teilnehmer 16,61 M (Zeitdauer 2 Wochen, 1. Kursus 10 Tage.)
b) Laufende Kosten	597	93	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 948,00 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 108,00 „	840	—	
3. Sattler in Posen. 20 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	831	02	Laufende Kosten für den Teilnehmer 26,46 M (Zeitdauer 2 Wochen.)
b) Laufende Kosten	529	20	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 602,70 M			
Davon ab Unterrichtsgeld 60,00 „	542	70	
Summe	41341	64	

	M	Pf.	
Übertrag	41341	64	
4. Installateure in Posen und Bromberg. 61 Teilnehmer.			
a) Einrichtungskosten	1209	17	Laufende Kosten für den Teilnehmer 52,28 M (Zeitdauer zuerst 2, jetzt 3 Wochen.)
b) Laufende Kosten	3188	97	
c) Beihilfen und Reisekosten der Teilnehmer 2049,70 M			
Davon ab Unterrichtsgeld . . . . . 183,00 „	1866	70	
Summe	47606	48	

Außerdem kamen an allgemeinen Kosten (1508,81 M) auf den Teilnehmer: 2,82 M
Der Zuschuß der Provinz betrug rund 14150 M.

Anlage 5 (zu Seite 402).

Übersicht über die hauptsächlichsten in der ständigen Maschinenausstellung der Handwerkskammer zu Königsberg ausgestellten kleingewerblichen Maschinen und Apparate.

	Preis der Ausstellungsgegenstände:
1. Buchbinderei:	
1 Drahtheftmaschine mit eisernem Fußgestell und Holztisch für Hand- und Fußbetrieb	140,— M
1 Karton-Flach-Heftmaschine für Fußbetrieb	350,— „
1 Drahtheftmaschine für Fußbetrieb	350,— „
1 Karton-Ecken-Heftmaschine für Fußbetrieb nebst 2 zerlegbaren Drahtspulen	500,— „
1 Drahtheftmaschine für Hand- und Fußbetrieb	60,— „
3 kleine Drahtheftmaschinen für Handbetrieb, zusammen .	73,— „
1 Papierschneidemaschine mit Selbstpressung für Hand- und Kraftbetrieb	1440,— „
2. Bekleidungsgewerbe:	
1 Singer-Nähmaschine für Kürschner und Mützenmacher .	180,— „
1 Ringschiffmaschine „ „ „ „ .	170,— „
2 Nähmaschinen für Schneider, zusammen	340,— „
3 Gasbügelöfen nebst 9 Eisen und 4 Griffen, zusammen . .	393,— „
1 Koks-(Kohle-)Bügelofen nebst 3 Eisen und Griffen . . .	131,— „
3. Schuhmacherwerkstätte:	
1 Werktisch nebst drehbarem Stiftenbehälter und verschiedenen kleinen Werkzeugen (angekauft)	67,— „
1 Schuhnagelmaschine für Fußbetrieb	850,— „
1 Ausputz-, Fräs- und Poliermaschine für Fußbetrieb . . .	270,— „
2 Lederwalzen, Knopfbefestigungsmaschine, Zangen, Ösen- und Agraffenmaschinen, zusammen	231,— „

	Preis der Ausstellungsgegenstände:
22 Paar Schuhleisten und Blöcke, zusammen	50,— M
5 Paar Stiefelblöcke und 20 Leisten, zusammen	30,— „
1 Fußmeßapparat	22,— „
3 Singer,(Knopfloch-, Besatzstepperei- und Reparatur-)Nähmaschinen, zusammen	715,— „
2 Schuhmacher-Nähmaschinen, zusammen	350,— „
3 Arbeitsständer aus Eisen bzw. Holz mit drehbaren Leisten, zusammen	35,— „
1 Oberlederschärfmaschine und verschiedene Lochösen- und Agraffeneinsetzmaschinchen, zirka	200,— „
4. Klempnerwerkstätte:	
1 Glaskasten mit verschiedenen kleinen Klempnerwerkzeugen, zirka	500,— „
1 Rinneisenbiegemaschine	28,— „
1 Bautafelschere mit Blechfesthaltung und Holzgestell, eine Hebelblechschere, zusammen	212,— „
1 Rundeisenschneider, 1 Kreisschere, zusammen	205,— „
2 Hebellochstanzen, 1 Sicken- und 1 Rundmaschine, zusammen	330,— „
1 Universal-Abkantmaschine	175,— „
1 Bau-Abkantmaschine	75,— „
1 kombinierte Abkant-, Rund- und Wulstmaschine	275,— „
2 Wulstmaschinen, 1 Feldschmiede, mehrere Kluppen, zusammen	106,— „
1 Arbeitsständer, ein Kugelfeuer mit Aufsatz, zusammen	47,— „
1 Benzinlötlampe, mehrere Lötkolben, zusammen	42,— „
1 Parallelschraubstock, 1 Ambos, zusammen	41,— „
2 Eckbohrwinden, zusammen	20,— „
1 Exzenterpresse, komplett	340,— „
1 Friktions-Spindelpresse mit Sicherheitshebel	415,— „
1 Säulenpresse für Handbetrieb	380,— „
1 Bautafelschere	250,— „
1 Rundmaschine mit Rädervorgelege	175,— „
1 kombinierte Abkant- und Rundmaschine	360,— „
2 Benzinlötlampen, zusammen	20,— „
5. Bäckerei und Konditorei:	
1 Teig-Misch- und Knetmaschine für Kraftbetrieb	850,— „
4 Teigteilmaschinen für Handbetrieb, zusammen	1400,— „
1 Anschlagemaschine	175,— „
1 Backofenmodell für Wasserheizung (Doppelofen)	—
1 Backofenmodell für Unterzugsfeuerung (Doppelofen)	—
1 Massen-Rühr- und Schneeschlagemaschine	245,— „

	Preis der Ausstellungsgegenstände:
1 komplette Passiereinrichtung hierzu	50,— M
1 Pflaumenentkerner, 1 Kirschenentkerner, zusammen	23,— „
1 Sackausklopfmaschine	65,— „
1 Semmelmühle, 2 Siebmaschinen, zusammen	145,— „
1 Gasofen und 1 Universal-Reib- und Schneidemaschine, zusammen	76,— „
2 Schneeschlagemaschinen, zusammen	254,— „
1 Dampfofen, 2 Baumkuchenofen, zusammen	270,— „
1 Eismaschine, 5 Mohnmühlen, zusammen	172,— „
4 Mandelreibmaschinen, 2 Fruchtpressen, zusammen	90,— „
Verschiedene Kuchenformen und Mulden, zusammen zirka	200,— „
6. Friseurstube:	
1 dreiteilige Spiegelwand mit Marmorplatte	750,— „
2 Rasierstühle mit Kopfhalter und verstellbarer Rückenlehne, zusammen	119,— „
3 Toilettengarnituren, zusammen	33,50 „
1 Glasschaukasten, enthaltend eine Anzahl Rasiermesser, Scheren und verschiedene andere Werkzeuge, zusammen	347,50 „
1 Haartrockenapparat mit elektrischem Antrieb	365,— „
1 Haarentwirrmaschine	26,— „
7. Tischlerei:	
2 Dicktenhobelmaschinen für Kraftbetrieb, zusammen	1275,— „
2 Abrichthobelmaschinen	1380,— „
2 Bandsägen für Kraftbetrieb, eine für Fußbetrieb, zus.	1680,— „
1 Langlochbohrapparat für Kraftbetrieb	490,— „
1 Fräsmaschine für Kraftbetrieb	500,— „
2 Hobelbänke, zusammen	130,— „
1 Werkzeugkasten mit Hobeln und Sägen	65,— „
1 Gehrungssäge mit verstellbarer Schnittbreite	36,— „
1 Ulmer Fournierbock und verschiedene andere Werkzeuge, zusammen	69,— „
1 Tischlerleim- und Wärmeofen	300,— „
1 Kollektion verschiedener Hobel und sonstiger Werkzeuge, zusammen	236,— „
1 Kollektion Fräser und Bohrer, zusammen	112,— „
1 Tafel verschiedener ausländischer Hölzer und Fourniere	150,— „
2 Holzhämmer mit auswechselbaren Backen, zusammen	5,— „
1 Gehrungsschneideapparat	100,— „

	Preis der Ausstellungsgegenstände:
8. Fleischereigewerbe:	
1 Wiegeapparat für Kraftbetrieb	1900,— M
1 Kraftwolf „ „	400,— „
1 Cutter „ „	600,— „
1 Knochensäge und eine Gewürzmühle für Kraftbetrieb, zusammen	170,— „
1 Schleifstein für Kraftbetrieb	95,— „
2 Aufschnittschneidemaschinen, zusammen	250,— „
9. Schmiede- und Schlossergewerbe:	
1 Drehbank für Kraftbetrieb	700,— „
1 Bohrmaschine für Handbetrieb	130,— „
1 Zylinder-Gebläse	110,— „
1 Stauchmaschine	230,— „
1 Reifenbiegmaschine	150,— „
1 Hebellochstanze mit Schere	210,— „
1 Gewindeschneidemaschine für Handbetrieb	193,— „
1 Hochdruckventilator	15,— „
1 kleiner Schraubenventilator	10,— „
4 Universalglaslötkolben, zusammen	30,— „
1 Kollektion Bremsklötze aus Eisen mit Gummi- und Lederein lage	120,— „
1 Huf- und Taueisen-Schneidemaschine	25,— „
1 drehbarer Patent-Parallel-Schraubstock, kombiniert mit Eisenschneider, Stanze und Rohrschraubstock	66,— „
10. Sonstige Gewerbe: (Maler, Töpfer, Uhrmacher, Bildhauer usw.)	
1 sechspferdiger Spiritus-Erginmotor	3500,— „
1 Kachelpresse für Handbetrieb für Töpfer	1050,— „
2 Maler-Farbenmühlen, zusammen	615,— „
1 Zimmergerüst	45,— „
1 Abroll- und ein Pinselapparat für Maler, zusammen	9,— „
2 Aluminium-Schaufenstergestelle und verschiedene andere Gegenstände aus Aluminium, zusammen	160,— „
1 Punktiermaschine für Bildhauer	25,— „
1 Modell einer trägerlosen Hohlsteindecke	—,— „
1 Sattlermaschine	290,— „
Angekauft:	
2 Elektromotoren zu je 6 PS nebst Zubehör, zusammen	1764,— „
1 Elektromotor zu 4 PS nebst Zubehör	816,— „

Anlage 6 (zu Seite 403).

Verwaltungsordnung für die Westpreußische Gewerbehalle.

Artikel I.

Benennung, Zweck, Sitz und Wirkungskreis des Unternehmens.

§ 1.

Die Westpreußische Gewerbehalle ist ein Unternehmen, das von der Handwerkskammer zu Danzig mit Unterstützung des Staates, der Provinz und der Stadt Danzig behufs Förderung des westpreußischen Handwerks und Kleingewerbes begründet ist und zur Erreichung dieses Zwecks die Aufgabe hat, folgende Veranstaltungen zu treffen:

I. Einrichtung einer ständigen Ausstellung in Danzig, umfassend
   a) Werkstattmaschinen und Betriebsgeräte,
   b) Roh- und Zusatzstoffe,
   c) Muster und Modelle,
   soweit dieselben dem Handwerk und Kleingewerbe dienen;

II. Einrichtung vorübergehender Ausstellungen in Danzig, umfassend Erzeugnisse des Handwerks, insbesondere Lehrlingsarbeiten, sowie Meister- und Gesellenstücke;

III. Einrichtung vorübergehender Ausstellungen der zu I und II bezeichneten Art außerhalb der Stadt Danzig, unter Mitverwendung von Ausstellungsgegenständen aus der Gewerbehalle in Danzig;

IV. Vorführung der ausgestellten Maschinen und Geräte im Betriebe, unter Belehrung über ihre Einrichtung und zweckmäßige Anwendung;

V. Veranstaltung belehrender Vorträge aus dem Gebiete des Handwerks und Einrichtung theoretischer wie praktischer Fach- und Fortbildungskurse für Handwerker und Kleingewerbetreibende, unter besonderer Berücksichtigung Auswärtiger bei deren besuchsweisem Aufenthalt in Danzig;

VI. Anlegung einer Bücher-, sowie einer Muster- und Vorbildersammlung, verbunden mit einer Lesehalle;

VII. Errichtung einer Auskunftstelle in Fragen des Handwerks und Kleingewerbes, insbesondere betreffs Leistungsfähigkeit, Betriebsstoffverbrauchs, Anschaffungskosten und Bezugsquelle der ausgestellten Maschinen, Geräte und Stoffe;

VIII. Einrichtung eines Lehrlingsheims.

§ 2.

Trägerin des Unternehmens ist die Westpreußische Handwerkskammer. Sein Sitz ist in Danzig. Sein Wirkungskreis umfaßt den ganzen Bezirk der Handwerkskammer, d. i. die Provinz Westpreußen.

Artikel II.

Verwaltung des Unternehmens.

§ 3.

Die Verwaltung erfolgt durch einen aus 3 Mitgliedern zu bildenden ständigen Ausschuß der Handwerkskammer unter Zuziehung je eines Vertreters des Staates, der Provinz und der Stadt („Verwaltungsrat").

§ 4.

Der „Verwaltungsrat" kann sich durch Zuwahl von Sachverständigen mit beratender Stimme verstärken. Auch haben die beteiligten Körperschaften das Recht, weitere Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat zu entsenden.

§ 5.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens 2 stimmberechtigte Vertreter der Handwerkskammer und wenigstens 2 stimmberechtigte Vertreter der anderen beteiligten Körperschaften anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt das von der Handwerkskammer hierzu bestimmte Handwerkskammermitglied. Die Geschäfte des Kassenverwalters und Schriftführers verteilt der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen unter die übrigen Ausschußmitglieder der Handwerkskammer.

§ 7.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Einladungen dazu sind von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zu erlassen. Der Verwaltungsrat muß binnen spätestens einer Woche berufen werden, wenn dies seitens eines der Vertreter von Staat, Provinz oder Stadt verlangt wird.

§ 8.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse jeder Verwaltungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitgliede unterzeichnet werden muß und aufzubewahren ist.

§ 9.

Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern steht nur der Anspruch auf Ersatz barer Auslagen zu.

Reisekosten und Tagegelder werden für die Handwerkskammermitglieder nach den Sätzen des Statuts der Handwerkskammer berechnet.

§ 10.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt denselben nach außen hin.

Zu einer rechtsverbindlichen Willenserklärung des Verwaltungsrats ist erforderlich, daß dieselbe vom Vorsitzenden und noch einem zweiten, dem Verwaltungsrat angehörigen Handwerkskammermitgliede unterzeichnet ist.

§ 11.

Der Verwaltungsrat hat das gesamte Unternehmen innerhalb der durch den Haushaltsplan gezogenen Grenzen selbständig zu verwalten, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

Ihm liegt insbesondere ob:

1. die rechtsverbindliche Vertretung des Unternehmens Dritten gegenüber;
2. die Festsetzung und Durchführung der Pläne für die Schaustellungen, Vorträge und Lehreinrichtungen;
3. die Anstellung des erforderlichen Betriebspersonals und der Erlaß der nötigen Geschäftsanweisungen;
4. die Vorbereitung des für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushaltsplans und aller an die Vollversammlung der Handwerkskammer zu stellenden Anträge;
5. die Legung der Jahresrechnung und die Erstattung des Jahresberichts.

§ 12.

Der Beschlußfassung durch die Vollversammlung der Handwerkskammer und der Genehmigung durch deren Aufsichtsbehörde bleiben vorbehalten:

1. die Feststellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und etwaige Überschreitungen des letzteren;
4. Die Aufnahme von Anleihen;
5. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
6. die Beschlußfassung über Abänderung dieser Verwaltungsordnung;
7. die Beschlußfassung über Auflösung des Unternehmens.

Zu Punkt 1 ist außerdem die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe, zu Punkt 4, 5, 6 und 7 die Zustimmung von Provinz und Stadt erforderlich.

§ 13.

Die Annahme und Entlassung des für das Unternehmen erforderlichen Betriebsleiters darf nicht ohne Genehmigung des Staates, der Provinz und der Stadt erfolgen.

Artikel III.

Haushaltsplan, Rechnungslegung und Jahresbericht, Aufbringung der erforderlichen Mittel.

§ 14.

Alljährlich hat der Verwaltungsrat einen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 15.

Spätestens 4 Wochen nach Eingang der ministeriellen Bestätigung ist der Haushaltsplan im amtlichen Blatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen und in je einem Abdruck der Aufsichtsbehörde, der Provinz und der Stadt zu überreichen.

§ 16.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahrs, das vom 1. April bis zum 30. März zu rechnen ist, hat der Verwaltungsrat über das voraufgegangene Jahr dem Vorstande der Handwerkskammer und sodann der nächsten Vollversammlung der Handwerkskammer nach den für letztere gegebenen Vorschriften Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten. Je ein Abdruck des Jahresberichts ist der Aufsichtsbehörde, der Provinz und der Stadt einzureichen.

§ 17.

Dem Staat, der Provinz und der Stadt steht die Befugnis zu, jederzeit durch ihre Beauftragten das gesamte Unternehmen mit seinen sämtlichen Einrichtungen einer Besichtigung zu unterziehen, jede Auskunft darüber zu verlangen und auch von allen Geschäfts- und Rechnungsbüchern Einsicht zu nehmen.

§ 18.

Durch Deckung der entstehenden Unkosten, soweit dieselben nicht durch die Zuschüsse der Handwerkskammer, des Staates, der Provinz und der Stadt aufgebracht werden, können nach einer vom Verwaltungsrat aufzustellenden und von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu genehmigenden Gebührenordnung sowohl von den Ausstellern, als von den Besuchern der Ausstellungen und den Teilnehmern an den sonstigen Veranstaltungen des Unternehmens Gebühren erboten werden.

§ 19.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, bis zum 1. Juli eine Betriebs- und Hausordnung zu entwerfen und diesen Entwurf zunächst dem Vorstande und sodann der nächsten Vollversammlung der Handwerkskammer zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Anlage 7 (zu Seite 403).

Bedingungen und Betriebsplan für die ständige Ausstellung in der Westpreußischen Gewerbehalle zu Danzig.

§ 1.

Die Ausstellung umfaßt:

a) Werkstattmaschinen und Betriebsgeräte,
b) Roh- und Zusatzstoffe,
c) Muster und Modelle.

Als Muster werden nur solche Erzeugnisse des Handwerks zugelassen, die in der Arbeitsleistung oder in den dabei zur Verwendung gelangten Stoffen als Vorbild dienen können und als Modelle nur solche Darstellungen von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen, welche dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen.

§ 2.

Jeder Aussteller hat bei der Anmeldung ein Verzeichnis und eine Beschreibung der auszustellenden Gegenstände mit Angabe der Größe der beanspruchten Ausstellungsfläche einzusenden.

§ 3.

Über die Zulassung der im Anmeldeschein bezeichneten Gegenstände entscheidet zunächst die Betriebsleitung der Gewerbehalle; gegen deren Bescheid steht Berufung an den Verwaltungsrat der Gewerbehalle, z. Hd. des Vorstandes der Handwerkskammer, offen.

Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

§ 4.

Vor der Zulassung hat jeder Aussteller ein Exemplar dieser Bedingungen sowie der Betriebs- und Hausordnung unterschriftlich zu vollziehen und dieselben dadurch als für ihn verbindlich anzuerkennen.

§ 5.

Jeder Aussteller hat nach Maßgabe der Größe des von ihm beanspruchten Platzes eine Platzgebühr zu entrichten.

Dieselbe beträgt für jedes Kalenderjahr:

A. Im Ausstellungsraum des Erdgeschosses:
   1. für das Quadratmeter Bodenfläche . . . . . 10,— M,
   2. für das Quadratmeter Wandfläche . . . . . 5,— „

B. Auf der Empore daselbst:
   1. für das Quadratmeter Bodenfläche . . . . . 6,— „
   2. für das Quadratmeter Wandfläche . . . . . 3,— „

Sie kann auf Vorschlag der Ausstellungsleitung vom Verwaltungsrat in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die von ihm gewünschte Ausstellungsfläche auf wenigstens 3 Monate fest zu belegen.

§ 7.

Die Platzmiete ist für mindestens ein Vierteljahr im voraus, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung kostenfrei und ohne Portoabzug an die Kasse der Handwerkskammer zu Danzig einzusenden.

§ 8.

Die Ausstellungsgenstände dürfen vor Ablauf der vereinbarten Ausstellungszeit nur mit Bewilligung der Betriebsleitung der Gewerbehalle aus der Ausstellung entfernt werden.

Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren findet unter keinen Umständen statt

Eine Untervermietung des Ausstellungsplatzes ist dem Aussteller nicht gestattet.

§ 9.

Die Kündigung des Platzes hat sowohl seitens des Ausstellers als auch der Betriebsleitung der Gewerbehalle mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Ausstellungszeit (§ 6) schriftlich zu erfolgen; falls dies von keiner Seite geschieht, findet eine Verlängerung des Ausstellungsabkommens auf mindestens 3 Monate statt.

§ 10.

Die Anlieferung der Ausstellungsgegenstände und deren Aufstellung, sowie deren Entfernung aus den Ausstellungsräumen hat auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu erfolgen.

In geeigneten Fällen übernimmt auch die Betriebsleitung der Gewerbehalle die Aufstellung der Gegenstände gegen entsprechende Vergütung.

Den Anordnungen der Betriebsleitung oder deren Vertretung ist hinsichtlich der Art der Aufstellung und Anbringung der Ausstellungsgegenstände Folge zu leisten.

§ 11.

Die Betriebsleitung erteilt über die ausgestellten Gegenstände den Ausstellungsbesuchern auf Wunsch die nötige Auskunft, sofern hierfür die erforderlichen Unterlagen, als Preislisten und dgl., zur Verfügung gestellt werden.

Sie ist vorkommendenfalls auch bereit, Verkäufe zu vermitteln.

§ 12.

Die Betriebsleitung ist, sofern nicht ausdrücklich etwa anders vereinbart ist, berechtigt, die ausgestellten Motoren, Maschinen, Geräte und Werkzeuge in Tätigkeit vorzuführen.

§ 13.

Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Diebstahl, Feuers- und Wassersgefahr sowie sonstige Beschädigung irgendwelcher Art ist Sache des Ausstellers.

Demselben wird indessen durch Vermittlung der Betriebsleitung der Gewerbehalle Gelegenheit geboten werden, bei zuverlässigen Gesellschaften Versicherung zu nehmen.

§ 14.

Die Betriebsleitung sorgt für Bewachung und Reinhaltung der Ausstellungsräume, ohne aber hierfür eine Gewähr zu übernehmen.

§ 15.

Die Wandflächen in den Ausstellungsräumen können auch zum Aushang von Firmenschildern und Geschäftsanzeigen benutzt werden, insoweit dadurch nach Ermessen des Verwaltungsrats der Gewerbehalle die Interessen des Handwerks gefördert werden.

Über die Zulassung im einzelnen entscheidet gemäß § 3 die Betriebsleitung bzw. der Verwaltungsrat.

Die Entrichtung von Gebühren hierfür erfolgt nach Maßgabe des § 4.

§ 16.

Der Aussteller hat alle von ihm verursachten Beschädigungen der Wände, des Fußbodens usw. noch vor Aufgabe des Platzes auf seine Kosten wieder zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 17.

Sofern ein Aussteller seinen Platz unbenutzt läßt, ist die Betriebsleitung berechtigt, auf demselben vorübergehend andere Ausstellungsgegenstände aufzustellen, ohne daß der Platzinhaber berechtigt ist, die gezahlte Gebühr zurückzuverlangen oder eine Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

Längere Zeit unfertig aufgestellte Ausstellungsgegenstände müssen vom Aussteller verhängt werden.

Von seiten der Betriebsleitung kann deren Entfernung aus den Ausstellungsräumen verlangt werden, ohne daß eine Rückzahlung der Platzmiete stattfindet.

§ 18.

Die Aussteller, deren Vertreter und Angestellte sind verpflichtet, den seitens der Betriebsleitung oder der Aufsichtsbeamten der Gewerbehalle zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Geschieht letzteres nicht, oder verstoßen die Aussteller sonst gegen die Bestimmungen der Betriebs- und Hausordnung, so können sie aus den Ausstellungsräumen verwiesen werden.

Auch kann in solchem Falle der Ausstellungsvertrag aufgehoben und die sofortige Räumung verlangt werden.

Die Entscheidung hierüber steht der Betriebsleitung und im Berufungsverfahren endgültig dem Verwaltungsrat der Gewerbehalle zu.

Danzig, den 8 Dezember 1906.

Angenommen in der Verwaltungsratssitzung am 8. Dezember 1906.

gez. Dr. Dolle, Tiburtius, Fehlhaber, Dr. Meyer, Herzog, Illmann, Karow.

Betriebsplan.

I. Vorträge.

Wöchentlich in der Regel ein Vortrag für eine der sieben Gewerbegruppen in den Ausstellungsräumen unter Vorführung der Maschinen im Betriebe sowie Vorlegung von Werkzeugen, Geräten, Roh- und Zusatzstoffen oder Modellen.

Ebenso wöchentlich in der Regel ein Vortrag allgemein belehrenden Inhalts, zum Teil mit Darstellungen durch Lichtbilder. — Während der Monate Juli, August und September finden keine Vorträge statt.

II. Meisterkurse.

Zwei bis zehn Wochen hindurch während der Monate Januar, Februar und März für je zwei bis vier Gewerbe, in der Regel gleichzeitig, zu den besonders zu veröffentlichenden Bedingungen.

III. Lehrlingsheim.

Jeden Sonntag von 4 bis 7 Uhr im Vortragssaale: Vorträge belehrenden Inhalts, Gesellschaftsspiele und Turnen.

Im Sommer (in der Regel Mai bis Oktober) Ausflüge und Jugendspiele im Freien.

IV. Samariterwesen.

Vorträge über die erste Hilfeleistung bei Unfallverletzungen.

Übungen wie vor.

Vorträge über Hygiene (Volks- und Gewerbe-Gesundheitslehre). In der Regel wöchentlich 2 bis 4 Stunden unter den noch besonders zu veröffentlichenden Bedingungen.

V. Besichtigungen.

Erläuterung aller in den unteren Sälen und auf den Emporen ausgestellter Gegenstände während der in der Betriebs- und Hausordnung festgesetzten Stunden.

VI. Bücherei.

Ausleihung von Büchern, von Zeitschriften technischen Inhalts und von Zeichnungen oder Vorbildern (Lesezimmer).

VII. Auskünfte.

Erteilung von Auskünften über Ankauf von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Roh- und Zusatzstoffen sowie in sonstigen Geschäfts- und Betriebsfragen während der in der Betriebs- und Hausordnung festgesetzten Stunden.

Schriftliche Auskunftserteilung erfolgt jederzeit gebührenfrei.

Die betreffenden schriftlichen Anfragen sind zu richten:

„An die Westpreußische Gewerbehalle zu Danzig,
Schüsseldamm Nr. 62."

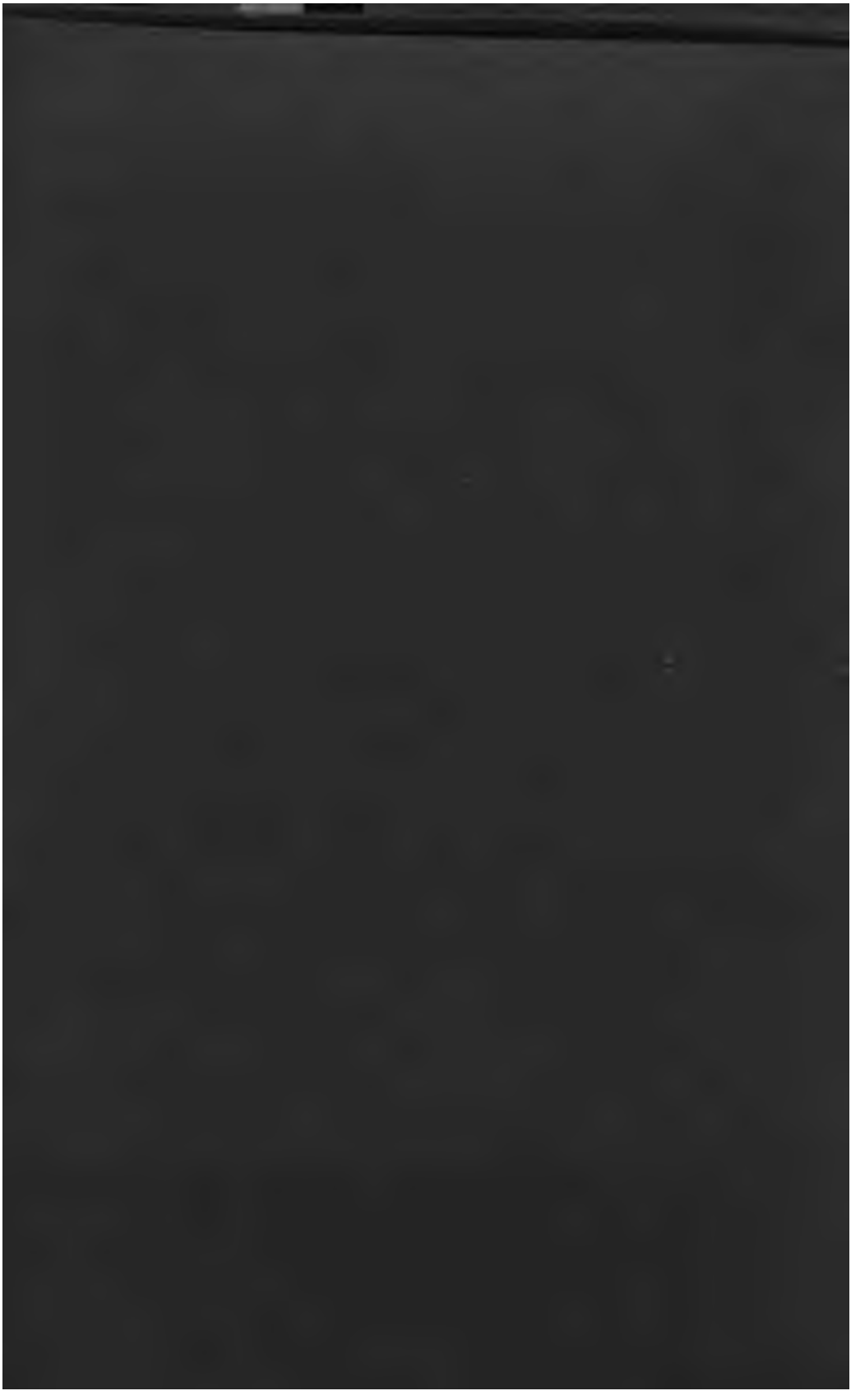

Stanford University Libraries
3 6105 007 991 446

Prussia. Landesgewerbeamt.
Verwaltungsbericht, II, 1907.
667506

DATE | NAME | DATE

LIBRARY, SCHOOL OF EDUCATION, STANFORD
667506

371.3
P97
1907